Z 37
25
(1869)

Digitized by Google

Z 37
4° 25/1869

Alter Bestand.

Amts - Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Jahrgang 1869.

Danzig.
Druck von A. Schroth, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

Chronologisches Register.

Datum	Inhalt	Seite
	I. Gesetze, Verordnungen, Allerhöchste Kabinets-Ordres ꝛc.	
1868.		
2. April.	Allerhöchster Erlaß, durch welchen die für Neufahrwasser bisher bestandenen Rayon-Beschränkungen erleichtert werden	15
1869.		
24. März.	Allerhöchste Danksagung für die zum Geburtsfeste Seiner Majestät des Königs eingegangenen Glückwünsche	55
1. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anträge auf Wiederverleihung aberkannter resp. in Folge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangener Decorationen der Krönungs-Medaille, der Kriegsdenkmünze von 1864, des Düppeler Sturmkreuzes, des Alsener Kreuzes, des Erinnerungskreuzes für den Feldzug von 1866, der Hohenzollernschen Denkmünze, der Dienstauszeichnung 1., 2. und 3. Klasse, sowie der Landwehr-Dienstauszeichnung 2. Klasse	225
18. —	Aeußerung der Allerhöchsten Zufriedenheit über die Aufnahme der Truppen bei den Herbstübungen und über den Empfang, welcher Seiner Majestät bei dem Besuch der Provinzen Pommern und Preußen bereitet worden ist	197
20. Octbr.	Tarif für die Fährgeld-Erhebung bei der Ueberfahrt über die Weichsel bei Prinzlaff, in der Danziger Nehrung	237
	II. Bekanntmachungen der Königl. Ministerien und sonstiger höherer Staatsbehörden	
1868.		
22. Decbr.	Anzeige, daß bei den Postanweisungen nach der Schweiz bis auf Weiteres das Reductions-Verhältniß von 1 Franken = 8⅛ Groschen in Anwendung kommen werde	1
—	Telegraphen-Ordnung für die Korrespondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins nebst den den inneren Verkehr auf den Linien des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes und der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen betreffenden zusätzlichen Bestimmungen	19
1869.		
7. Januar.	Ministerial-Erklärung für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz über die Grundsätze, nach denen die Tragfähigkeit der Flußfahrzeuge zu ermitteln ist	31
12. —	Bestimmungen über Errichtung von Pferdezucht-Vereinen	148
14. —	Uebereinkommen zwischen der Post-Verwaltung des Norddeutschen Bundes und dem Norddeutschen Lloyd zu Bremen über den Austausch baarer Einzahlungen nach und aus den Vereinigten Staaten von Amerika	15
15. —	Portozahlung f. d. Sendung von Proben roher u. gesponnener Seide mit der Briefpost nach Frankreich	16
18. —	Wegen einer abzuhaltenden Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank	16
22. —	Liste der aufgerufenen und der Kontrolle der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1868 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere	40
10. Febr.	Abänderung einzelner Bestimmungen des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes, in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps	39
13. —	Einberufung einer ordentlichen General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank	35
15. —	Anzeige über die gegenwärtige Post-Verbindung mit den Vereinigten Staaten von Amerika	37
18. —	Wegen des Vorkommens einer neuen Sorte falscher Banknoten zu 10 Thlrn.	35
24. —	Ausreichung neuer Zinskoupons zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1853 und 1857	37
23. —	Anordnungen, betreffend den Verkauf des Viehsalzes und des Gewerbesalzes	40
3. März.	Auszahlung der am 1. April 1869 fällig gewesenen Zinsen von Preußischen Staatsschuld-Verschreibungen	45
8. —	Einlösung der am 1. April 1869 fällig gewesenen Schatzanweisungen	45
10. —	Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1848	45
10. —	Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Classe A. 1 zur Anstellung	51
13. —	Beginn eines neuen Cursus in der Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig	47

Digitized by Google

Inhalt.

Datum		Seite
13.	März. Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Dirschau	51
14.	— Wegen des Verkehrs mit Branntwein, welcher nach Luxemburg ausgeführt werden soll oder von dort nach Preußen und den anderen Zollvereins-Staaten gebracht wird	51
22.	— Anzeige über die beim Brande des Pfarrhauses zu Kokoschken verloren gegangenen Staatspapiere	51
22.	— Abschluß eines Post-Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien	52
22.	— Abschluß eines Post-Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden	56
25.	— Einlösung der am 15. April 1869 fällig gewesenen Bundes-Schatzanweisungen	55
27.	— Anordnungen für die Beschaffenheit der Briefsendungen nach Rußland	56
1.	April. Einlösung der am 15. April 1869 fällig gewesenen Preußischen Schatzanweisungen	55
8.	— Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden und Dänemark	67
13.	— Daß das Reglement über die Befugniß der approbirten Medicinal-Personen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel vom 20. Juni 1843 nebst den dasselbe ergänzenden, erläuternden und abändernden Vorschriften für die Medicinal-Personen im ganzen Staats-Gebiet Geltung erlangt und die nach Maaßgabe jener Bestimmungen erlangte Befugniß im ganzen Staatsgebiet geübt werden darf, soweit der Inhaber derselben nach Inhalt seiner Approbation zur ärztlichen Praxis berechtigt ist	75
15.	— Entrichtung des Hafengeldes in den Ostseehäfen von gemahlenem Cement	71
15.	— Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe	71
15.	— Wegen der nach dem Gesetz vom 30. December 1868 fortfallenden Denuncianten-Antheile	75
21.	— Bestimmungen wegen des Verschlusses der nach Frankreich bestimmten Briefe	71
1.	Mai. Einlösung der am 15. Mai 1869 fällig gewesenen Preußischen Schatzanweisungen	92
4.	— Post-Verbindung zwischen Norddeutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika	92
10.	— Wegen des für das Jahr 1870 zu erhebenden Beischlages zu der von den grundsteuerpflichtigen Liegenschaften zu entrichtenden Grundsteuer behufs Deckung der durch die Untervertheilung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen entstandenen Kosten	115
13.	— Uebermittelung von Zahlungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Wege der Postanweisung	112
13.	— Bekanntmachung der Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in den verschiedenen Landestheilen der Preußischen Monarchie bisher gültigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichtsordnung festgestellten neuen Maaße und Gewichte	143
14.	— Bewerbungen um ein Stipendium aus der Jakob Salingschen Stiftung für Studirende der Gewerbe-Akademie zu Berlin	97
20.	— Aufhebung von Remontemärkten in Marienburg und Neuteich	119
21.	— Aufnahme mehrerer Kreis-Chausseen in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist	119
22.	— Anordnungen über die Beschaffenheit von Briefsendungen nach Rußland	115
28.	— Daß zwischen den Nord- und Süddeutschen Staaten ein völlig freier Verkehr mit Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten eingetreten ist	121
30.	— Abschluß eines Postvertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Kirchenstaat	119
31.	— Es wird auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welche eine nicht sorgsame Behandlung von Stoffen, in denen Reste von flüchtigen, entzündlichen Flüssigkeiten enthalten sind, herbeiführen kann	125
5.	Juni. Reglement für die Flößerei auf dem Schwarzwasser und der Prussina	137
7.	— Wegen Zahlung der am 1. Juli 1869 fällig gewesenen Zinsen von Staatsschuld-Verschreibungen	121
10.	— Bei Post-Anweisungen nach den Niederlanden ist das Reduktions-Verhältniß von 1 Thaler =1 Fl. 74 Cents, bestimmt	122
13.	— Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen	125
13.	— Anordnungen für die Aufgabe und Abfertigung telegraphischer Depeschen	131
15.	— Kriegs-Stamm-Listen der Bundes-Kriegs-Marine pro 1864 und 1866	178
17.	— Anzeige über den Stand der Oesterreichischen Gesetzgebung bezüglich der, die Freiheit der Eheschließung beschränkenden Erfordernisse	135
18.	— Wegen Aufnahme einiger Landestheile bei Hamburg in den Verband des Gesammt-Zoll-Vereins	127
18.	— Errichtung eines vereinsländischen Hauptzollamts in Hamburg	127
18.	— Beförderung telegraphischer Depeschen	127
26.	— Anzeige über eine im Nachlaß des Wegebaumeisters Hartwig zu Danzig vermißte Staatsschuld-Verschreibung	132

Digitized by Google

Inhalt.

Datum		Seite
26. Juni.	Bei Post-Anweisungen nach der Schweiz wird das Reduktions-Verhältniß von 1 Franken =8¼ Groschen bestimmt	132
28. —	Uebereinkunft zwischen der Post-Verwaltung des Norddeutschen Bundes und der Post-Verwaltung der Vereinigten Fürstenthümer Moldau-Walachei	132
1. Juli.	Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen für den Verkehr mit den einer Uebergangs- beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnisse an den Grenzen der Staaten des Norddeutschen Bundes und des nicht zu dem Letzteren gehörigen Theils des Großherzogthums Hessen einerseits, gegen Bayern, Württemberg und Baden andererseits	151
1. —	Verzeichniß derjenigen Steuerstellen, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen, zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigung befugt sind	159
9. —	Bestimmung des Porto's für frankirte Briefe aus Norddeutschland nach Norwegen	137
10. —	Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen	156
14. —	Beförderung der Päckereisendungen nach Belgien, Frankreich und Großbritannien	140
15. —	Eintritt des freien Verkehrs mit den in den Gesammt-Zollverein aufgenommenen Gebietstheilen bei Hamburg	147
23. —	Uebermittelung von Zahlungen nach Orten der Vereinigten Staaten von Nordamerika im Wege der Post-Anweisung	147
12. August.	Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche aus der Anleihe, welche das Groß-Priorat des ehemaligen Johanniter-Maltheser-Ordens in den Jahren 1800 bis 1804 bei den Bankhäusern Lindenkampf & Olfers in Münster und M. A. v. Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M. aufgenommen hat	170
16. —	Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst	167
19. —	Anzeige über die Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst	168
23. —	Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Juni 1869, betreffend die Besteuerung des Zuckers	173
27. —	Wegen Berichtigung gestundeter Branntweinsteuer	177
3. Septbr.	Anordnungen für die Beschaffenheit der Adressen auf Briefen nach Rußland	177
9. —	Auszahlung der am 1. October fällig gewordenen Zinsen von Staatsschuld-Verschreibungen	177
13. —	Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1848	196
15. —	Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855	196
16. —	Abänderungen des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes	195
22. —	Anzeige über die Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtages zum 6. Oktober 1869	197
24. —	Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger in den Anwärterlisten	205
28. —	Bestimmungen für die Correspondenz nach Belgrad und den übrigen Postorten im Fürstenthum Serbien	205
30. —	Abänderungen des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes	205
4. Octbr.	Aufnahme von Kreis-Chausseen in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für alles gewerbsmäßig betriebene Fracht-Fuhrwerk verboten ist	209
11. —	Verzeichniß derjenigen Steuerstellen, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigung befugt sind	216
14. —	Anwendung des wolframsauren Natrons oder eines Gemisches dieses Salzes mit phosphorsaurem Natron als Mittel, um den Kleiderstoffen die Eigenschaft leichter Inflammabilität zu nehmen	213
26. —	Bestimmung der Grundlagen für den Austausch von Post-Anweisungen nach und aus Belgien	215
13. Novbr.	Aufhebung des Reglements vom 20. Mai 1864 über die Befähigung zur Führung von Küsten-Fahrzeugen	241
17. —	Erweiterung der Befugnisse des Nebenzollamts zu Cuxhaven und der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Lübeck	241

Digitized by Google

Inhalt.

Datum		Seite
22. Novbr.	Nachtrag zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen, vom 3. September 1868	249
25. —	Absendung von Drucksachen bis zum Gewicht von 3 Pfund als Gegenstände der Briefpost nach den Vereinigten Staaten von Amerika	237
29. —	Beförderung der Päckereisendungen nach Belgien, Frankreich und Großbritannien	238
1. Dezbr.	Aufhebung des §. 3 des Reglements über die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen, vom 6. September 1853	249
7. —	Anordnungen für die äußere Beschaffenheit der Adressen auf Briefen nach Rußland	241
8. —	Auszahlung der am 2. Januar 1870 fällig werdenden Zinsen von den Staatsschuld-Verschreibungen	241
8. —	Verloosung von Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe von 1859	249
19. —	Verwendung der von den Post-Anstalten zu debitirenden Bundes-Stempelmarken und der mit dem Bundesstempel versehenen Wechsel-Blankets vom 1. Januar 1870 ab	253
19. —	Anweisung, betreffend das Straf-Verfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung nach dem Bundesgesetz vom 10. Juni 1869	253
23. —	Einlösung der am 8. Januar 1870 fälligen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes	257

Anzeigen über ertheilte und aufgehobene Erfindungs-Patente
befinden sich: Seite 11, 17, 29, 34, 36, 43, 54, 60, 70, 76, 118, 130, 134, 142, 146, 150, 166, 172, 180, 201, 210, 212, 224, 230, 234, 240, 252 und 258.

III. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidii zu Königsberg.

1868.		
19. Dezbr.	Aufbewahrung des Düppeler Sturmkreuzes, des Alsenkreuzes, der Kriegsdenkmünze pro 1864 und des Erinnerungs-Kreuzes pro 1866 von verstorbenen Inhabern dieser Ehrenzeichen in den Sakristeien der betreffenden Pfarrkirchen	3
1869.		
25. Febr.	Die Kriegsdenkmünze pro 1864 darf bei dem Tode der Inhaber derselben im Besitz ihrer Familen bleiben	42
3. April.	Anzeige des Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten von Horn über seine Ernennung zum Ober-Präsidenten der Provinz Preußen	56
12. — und 6. Novbr.	Verzeichniß der in den einzelnen Kreisen der Provinz Preußen in den letzten Ziehungen ausgelooften und der in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen	Seite 78 und hinter Seite 248 als Beilage.

IV. Bekanntmachungen des Königl. Consistorii und des Provinzial-Schul-Collegii zu Königsberg.

1868.		
15. Juni.	Einpfarrung verschiedener Ortschaften zur evangelischen Kirche in Bereut	41
1869.		
19. Januar.	Abhaltung einer Prüfung pro schola et rectoratu in den Seminaren zu Pr. Friedland und Marienburg	26
20. —	Abhaltung einer Lehrerinnen-Prüfung im Seminar zu Marienburg	31
22. —	Ansetzung von Terminen in den Seminaren zu Pr. Friedland und Marienburg zur Prüfung derjenigen Schulamts-Bewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungszeugniß zu erwerben beabsichtigen	33
22. Febr.	Prüfung von Schulamts-Präparanden, welche in den Seminaren zu Pr. Friedland und Marienburg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen	42
8. April.	Prüfung derjenigen Schulamts-Bewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungs-Zeugniß zu erwerben beabsichtigen, im Seminar zu Graudenz	69
24. —	Abhaltung einer Lehrerinnen-Prüfung im Töchter-Pensionat zu Berent	92
14. Mai.	Abhaltung einer Prüfung von Candidaten der Theologie pro ministerio	113
12. Juni.	Nachtrag zur Einpfarrungs-Urkunde vom 21. April 1830 über die Einpfarrung mehrer Ortschaften zur evangelischen Kirche „Heilige drei Könige“ zu Elbing	197
12. —	Nachtrag zur Einpfarrungs-Urkunde vom 22. September 1828 über die Einpfarrung von bisherigen Gastgemeinden zur St. Annen-Kirche in Elbing	198
12. —	Nachtrag zur Einpfarrungs-Urkunde vom 21. November 1829 über die definitive Einpfarrung mehrerer Gastgemeinden zur evangelischen Kirche „Heiligen Leichnam“ zu Elbing	198

Digitized by Google

Inhalt.

Datum		Seite
25. Juni.	Daß die Genehmigung zum ein-, statt dreimaligen Aufgebot jetzt von dem Consistorium der Provinz zu ertheilen ist	133
25. August.	Circumscriptions-Urkunde für das neu errichtete evangelische Kirchspiel Lippusch	206
20. Septbr.	Nachtrag zum Einpfarrungs-Dekret vom 10. August und 27. Juli 1863 über die Einpfarrung mehrerer Ortschaften zur evangelischen Kirche in Wossitz	213
9. Dezbr.	Abhaltung einer Prüfung von Candidaten der Theologie pro ministerio	248

V. Bekanntmachungen des Königl. Appellations-Gericht zu Marienwerder.

1869.		
5. Januar.	Aufforderung zur Einreichung der Nachweisungen über die geschäftliche Thätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1868	10
19. März.	Belobigung einiger Schiedsmänner, welche sich durch eine erfolgreiche Thätigkeit ausgezeichnet haben	54
7. April.	Anzeige über die durch die neue Subhastations-Ordnung bezüglich der Abhaltung der Bietungs-Termine getroffenen Aenderungen	66
5. Mai.	Verweisung auf die gesetzlichen Vorschriften, welche bei der Ablieferung von Geldern und geldwerthen Effecten an die gerichtlichen Depositorien, zu beachten sind	95
1. Juli.	Bestimmung der Dauer der Ernteferien im Sommer 1869	136
1. Novbr.	Ueber die bei Sterbefällen, Behufs einer etwanigen Siegelung des Nachlasses, dem Gericht zu machenden Anzeigen	224
25. "	Aufforderung zur Einreichung der Nachweisungen über die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1869	238

VI. Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats in Danzig.

1868.		
24. Dezbr.	Aufhebung der Waaren-Controlle für das Binnenland in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin und Ost-Priegnitz	3
1869.		
5. Januar.	Aufhebung der für das Binnenland bestimmten Waaren-Controlle in dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz	10
24. Mai.	Aufforderung zur steueramtlichen Deklaration der mit Tabak bepflanzten Grundstücke	116
15. Juli.	Bestimmungen bezüglich der Gewährung der Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker	145
29. Septbr.	Eingehen der Waage-Expedition in der Bäcker-Dampfmühle zu Elbing	204
22. Dezbr.	Anzeige über ein verloren gegangenes Dienstsiegel	256

VII. Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction zu Danzig.

1869.		
4. Januar.	Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefen ꝛc. Abstand zu nehmen	10
19. März.	Bestimmung der Dienststunden bei der Post-Expedition zu Gr. Trampken	53
2. April.	Veränderung in dem Gange der Tiegenhof-Marienburger Personen-Post	65
22. —	Veränderung in dem Gange der Danzig-Stutthofer Cariol-Post	73
19. Juni.	Veränderungen in der Gebühren-Erhebung für Briefe ꝛc., welche nach dem Orts- oder Landbestell-Bezirke derselben Post-Anstalt, wo sie eingeliefert worden, gerichtet sind	126
29. —	Veränderungen in dem Gange verschiedener Posten	132
16. Septbr.	Veränderung in dem Gange der Cariol-Posten von Krockow und Smazin nach Neustadt	195
18. —	Einrichtung einer Botenpost zwischen Sierakowitz und Sullenczyn	199
5. Octbr.	Bestimmung der Dienststunden bei der Post-Expedition zu Sullenczyn	206
5. —	Veränderter Gang der Cariol-Post zwischen Danzig und Ohra	206
8. —	Veränderter Gang der Tiegenhof-Marienburger Personenpost	209
11. —	Tarif für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten Sendungen	207
11. —	Einführung des Winterturnus bei der Danzig-Stutthofer Cariol-Post	209
25. —	Es wird zur Berichtigung einer irrthümlich verbreiteten Nachricht erklärt, daß die Beförderung von Packet-Sendungen in der bisherigen Weise durch die Post stattfinden werde	211
29 Novbr.	Bestellung von Packet-Sendungen ohne declarirten Werth durch die Ortsbriefträger an Adressaten im Orte, innerhalb des Bestellbezirks der Post-Expeditionen zu Bobau, Gardczau, Kalisch,	

Digitized by Google

Inhalt.

Datum		Seite
	Loeblau, Lubichow, Putzig, Schidlitz, Schönberg Sierakowitz, Simonsdorf, Sturcz, Trunz und Zuckau	238
8. Decbr.	Aufforderung zur zeitigen Abgabe der Weihnachtssendungen an die Post	247
10. —	Veränderter Gang der Personen-Post zwischen Danzig und Carthaus	251
11. —	Bestimmung des Ganges der Botenpost zwischen Altfelde und Groß-Mausdorf	251
20. —	Veränderungen in der Abgangszeit verschiedener Posten	256
26. —	Verkauf von Wechsel-Stempelmarken bei den Postanstalten	257

1868. **VIII. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.**

15. Juni.	Einpfarrung der evangelischen Bewohner mehrerer Ortschaften des Berenter Kreises zur evangelischen Kirche in Berent	41
14. —	Segel-Anweisung für nach Danzig (Neufahrwasser) bestimmte Schiffe	1
16. Decbr.	Den Medicinal-Beamten wird die Beobachtung der für die Ausstellung ärztlicher Atteste ertheilten Vorschriften in Erinnerung gebracht	1
22. —	Abänderung der Arzneitaxe	3
23. —	Polizei-Verordnung über Gegenstände der Forst-Polizei	5
1869.		
5. Januar.	Aushändigung der Quittungen der Staatsschuldentilgungs-Kasse über eingezahlte Kaufgelder und Ablösungs-Kapitalien	9
5. —	Ausschreibung von Beiträgen zum Domainen-Feuerschäden-Fonds	9
5. —	Concessionirung des Waldemar Zembsch in Bremen als Agent für die Beförderung von Schiffspassagiren und Auswanderern	10
5. —	Erklärung der Besitzung Grzybauer-Mühle zu einem selbstständigen Gutsbezirk mit dem Namen Ludwigsthal	13
7. —	Berichtigung eines Druckfehlers in der Arzneitaxe	13
8. —	Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr an den Franz Grischow	13
12. —	Geschäftsbetrieb der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden	13
12. —	Die Ortschaften Suchabrzenitza, Skrzynna und Trzebiachowa erhalten die deutschen Bezeichnungen Birkenfließ, Aalfang und Augusthoff	16
13. —	Erscheinen des Werkes „Territorialgeschichte und statistische Beschreibung des Cösliner Regierungsbezirks“	16
14. —	Tableau zum Transport der evangelischen weiblichen Sträflinge in die Strafanstalt zu Rhein bis zu den nächsten, zum Beginnen des Eisenbahntransports bestimmten Eisenbahnhöfen	18
15. —	Daß Heerpflichtige durch Verheirathung oder Begründung eines selbstständigen Hausstandes der Militairdienstpflicht nicht überhoben werden	6
21. —	Bestimmung des Termins für den Schluß der niedern Jagd	26
25. —	Die deutsche Lebens-, Pensions- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft zu Potsdam erhält die Landesherrliche Genehmigung	26
25. —	Berichtigung eines Versehens in der Urkunde wegen Erhebung der katholischen Kirche zu Gnojau zur Pfarrkirche	31
25. —	Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen auf den Nachlaß des zu Rivas verstorbenen L. C. Paul	31
27. —	Zuschlagung einer Landparzelle von Kossau zum Forst-Polizei-Bezirk von Carthaus	26
3. Febr.	Veränderung in den Gemeindebezirken von Paczewo und Prockau	33
12. —	Austausch einer Landfläche von Lensitz gegen Forstterrain	35
16. —	Veränderung in dem Gemeindebezirk von Kamienica	38
22. —	Einpfarrung verschiedener Ortschaften zur evangelischen Kirche in Berent	41
27. —	Wiederholungs-Prüfung für provisorisch angestellte evangelische Lehrer am Seminar zu Marienburg	41
28. —	Es wird davor gewarnt, beim Mästen der Schafe und des Rindviehes dem Futter Arsenik beizufügen	41
1. März.	Ausreichung neuer Zinskoupons zu Staatspapieren	37
4. —	Auflösung der Rheinischen Versicherungs-Gesellschaft zu Wiesbaden	46
8. —	Polizei-Verordnung über den Verkehr bei der Plehnendorfer Schleuse	56
16. —	Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Dauer der Schulpflicht	58
18. —	Erscheinen des Werkes: „Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen; vom Jahre 1817—1818. Actenstücke mit Erläuterungen aus dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten“	53

Digitized by Google

Inhalt.

Datum		Seite
18.	März. Veränderungen in den Gutsbezirken von Gr. Klintsch und Putz	53
20.	— Einrichtung von Chausseegeldhebestellen bei Rostau und Gr. Zünder	53
23.	— Vereinigung von Krakauerkämpe mit der Gemeinde Klein-Plehnendorf	59
25.	— Polizei-Verordnung, betreffend den Dirschauer Mühlen-Canal	63
30.	— Veränderung in dem Gemeinde-Bezirk von Ober-Sommerkau	64
30.	— Einrichtung einer Tuchfabrik und Wollspinnerei zu Darkehmen	64
31.	— Republikation der Verordnung vom 3. October 1860, betreffend den Schiffsverkehr an der schmalen Stelle des Elbing-Flusses zwischen dem Treideldamm und der zum Dorfe Bollwerk gehörigen Insel	64
31.	— Erlöschen der Concession des Sloman in Hamburg als Beförderer von Auswanderern	64
6.	April. Vertretung des Domainen-Rentmeisters Staberow zu Elbing in der Kassenverwaltung durch den Actuar Koch	68
8.	— Geschenk des Fischers Düring zu Hela an die dortige Kirche	68
10.	— Herausgabe eines topographisch-statistischen Handbuchs für den Danziger Regierungsbezirk	72
14.	— Ausführung von topographischen und trigonometrischen Vermessungen in der Provinz Preußen durch den Generalstab der Armee	68
15.	— Mittheilung an die Angehörigen des Seefahrers Karl Leutser	72
15.	— Anzeige über die Wirksamkeit der Regierung als Auseinandersetzungs-Behörde im Jahre 1868	72
20.	— Aushändigung von Quittungen über eingezahlte Kauf- und Ablösungs-Gelder	72
21.	— Verpflichtung zur Ablieferung gefundener Geschosse, die aus gezogenen Geschützen abgefeuert worden	72
23.	— Gewährung eines Zuschusses zu den Lehrer-Wittwen-Pensionen	75
23.	— Anzeige über die Qualität der Dachpappen aus der Fabrik von B. A. Lindenberg	76
26.	— Wiederholungs-Prüfung provisorisch angestellter Lehrer im Seminar zu Graudenz	76
29.	— Vereinigung einer Forst-Parzelle mit dem Gemeinde-Bezirk von Schlachta	94
29.	— Veränderung in dem Gemeinde-Bezirk von Wittonin	95
3.	Mai. Schullehrer-Prüfung in dem Seminar zu Berent	93
7.	— Schullehrer-Prüfung im Seminar zu Graudenz	95
9.	— Vereinigung einer Forstparzelle mit dem Gemeinde-Bezirke von Seeresen	115
14.	— Abhaltung einer Haus-Kollekte für das Institut der grauen Schwestern zu Königsberg	115
18.	— Entstehung der beiden Etablissements „Schallsbrück“ und „Wiesenhaus“ bei den Berieselungs-Anlagen am Schwarzwasser	115
19.	— Thätigkeit der Einwohner von Neueberg beim Löschen eines Waldbrandes	115
20.	— Dämpfung des Waldbrandes im Belauf Weißbruch	115
21.	— Vereinigung einer Forstparzelle mit dem Gemeinde-Bezirk von Ploczitz	116
23.	— Nachtrag zur Einpfarrungs-Urkunde vom 21. April 1830 über die Einpfarrung mehrerer Ortschaften zur evangelischen Kirche „Heilige drei Könige“ zu Elbing	197
23.	— Nachtrag zur Einpfarrungs-Urkunde vom 22. September 1828 über die Einpfarrung mehrerer Ortschaften zur „St. Annen-Kirche“ in Elbing	198
23.	— Nachtrag zur Einpfarrungs-Urkunde vom 21. November 1829 über die Einpfarrung mehrerer Ortschaften zur Kirche „Heiligen Leichnam“ zu Elbing	198
24.	— Verlegung eines Jahrmarktes in Putzig	116
27.	— Austausch einer Landparzelle von Prockau gegen Forst-Terrain	119
27.	— Warnung vor dem Gebrauch von lebhaft grün gefärbten Drahtgeweben zu häuslichen Zwecken	120
2.	Juni. Errichtung der Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Patria zu Berlin	122
3.	— Bewerbungen um die Aufnahme in die Gewerbe-Akademie zu Berlin	126
16.	— Austausch von Forstland	128
21.	— Umwandlung von Obligationen der Oesterreichisch-Ungarischen Staatsschuld in Verschreibungen der neufundirten Schuld	128
25.	— Austausch von Forstland	136
29.	— Veränderung in den Gemeinde-Bezirken von Klein Montau und Pieckel	136
29.	— Publication des Reglements für die Flößerei auf dem Schwarzwasser und der Prussina	137
3.	Juli. Wegen der, die Freiheit der Eheschließung in den Oesterreichischen Staaten bestehenden Beschränkungen	135
5	— Erscheinen einer Anweisung über das Material, die Gestalt, die Bezeichnung und die sonstige Beschaffenheit der zur Eichung zuzulassenden neuen Maaße und Gewichte	145
6.	— Vereinigung von Forstland mit dem Gemeinde-Bezirk von Mechow	140
10.	— Austausch einer Landparzelle von Ober-Sommerkau gegen Forstterrain	145
12.	— Polizei-Verordnung für die noch im Bau begriffene, innerhalb des Regierungsbezirks Danzig	

Digitized by Google

Inhalt.

Datum		Seite
	liegende Strecke der Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn, behufs Benutzung derselben zu Arbeitszügen	135
14. Juli.	Vereinigung der Ortschaft Pelonken mit der Landgemeinde Oliva	141
23. —	Polizei-Verordnung wegen des Befahrens der im Ausbau begriffenen Strecken der Cöslin-Danziger Eisenbahn mit Arbeitszügen	147
26. —	Publication der Bestimmungen über die Errichtung von Pferdezucht-Vereinen	148
27. —	Polizei-Verordnung wegen der Anlegung und Lagerung von Holzflößen und Schiffsgefäßen vom Nogatufer bei Marienburg	151
27. —	Austausch von Forst-Terrain	151
27. —	Aushändigung von Quittungen über eingezahlte Kauf- und Ablösungsgelder	151
6. August.	Errichtung einer Ponton-Brücke über die Nogat unterhalb der Robacher Fähre bei den Uebungen des Pionir-Bataillons	156
11. —	Untersagung der in den Kreisen Marienburg und Elbing für die Monate August und September 1869 bestimmten Jahrmärkte, wegen Ausbruchs der Rinderpest	156
12. —	Untersagung des Transports von Rindvieh vom rechten Ufer der Nogat her nach dem Marienburger Werder	157
15. —	Bestimmung des Termins für die Eröffnung der niederen Jagd auf den 1. September 1869.	166
16. —	Anordnungen, behufs Unterdrückung der Rinderpest	157
16. —	Geschäftsbetrieb der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft l'Impériale zu Paris, innerhalb der Preußischen Staaten	171
18. —	Unterbleiben der Aufstellung einer Ponton-Brücke bei Robach	166
19. —	Anordnung in Bezug auf die Rinderpest	167
20. —	Aufforderung zur Einreichung der Anträge um Ausfertigung von Gewerbescheinen	167
20. —	Taxe für homöopathische Arznei-Verordnungen	170
24. —	Betreffend über die Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst	168
24. —	Anzeige über die Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst	167
25. —	Circumscriptions-Urkunde für das neu errichtete evangelische Kirchspiel „Lippusch“	260
1. Septbr.	Entrichtung der, der Domainen- und Forst-Verwaltung zuständigen Kauf- und Ablösungs-Kapitalien an die Regierungs-Hauptkasse	176
2. —	Austausch von Forstparzellen	178
4. —	Abhaltung von Schweinemärkten in Schönberg und Stangenwalde	179
7. —	Erleichterung der durch den Ausbruch der Rinderpest hervorgerufenen Verkehrs-Beschränkungen	176
7. —	Zulassung des Debits von Loosen behufs Ausspielung von Kunstgegenständen bei der internationalen Kunst-Ausstellung zu München	194
10. —	Publication des Decrets über die Einpfarrung der katholischen Bewohner von Dünhöfen, Vorwerk Rückenau und Stellinen zur katholischen Pfarrkirche zu Neukirch	194
10. —	Nachtrag zum Einpfarrungs-Dekret vom 10. August und 27. Juli 1863 über die Einpfarrung mehrerer Ortschaften zur evangelischen Kirche zu Wossitz	213
14. —	Publication der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869	181
14. —	Aufhebung eines Viehmarktes in Lippusch	195
15. —	Einrichtung eines Domainen-Polizeiamts zu Pelplin	195
15. —	Gestattung des Verkaufs von Loosen zur Verspielung von Pferden, Wagen ꝛc. bei Abhaltung des Zuchtmarkts für edlere Pferde zu Neubrandenburg	197
16. —	Publication mehrerer Einpfarrungs-Decrete für die Kirchspiele: „Heilige drei Könige“, „St. Annen“ und „Heilige Leichnam“ zu Elbing	199
17. —	Erscheinen der von Dr. Passauer verfaßten Schrift über den exanthomatischen Typhus in klinischer und sanitätspolizeilicher Beziehung nach den Beobachtungen während der Ostpreußischen Typhus-Epidemie der Jahre 1868 und 1869	197
25. —	Anzeige über das Erscheinen des von Illing herausgegebenen Handbuchs für Verwaltungsbeamte, Geschäftsmänner und Kreis- oder Gemeinde-Vertreter	204
28. —	Aufhebung der, der Rinderpest wegen getroffenen Verkehrsbeschränkungen	199
28. —	Taxpreis der Blutegel	204
6. Octbr.	Anzeige über die in der Landes-Baumschule zu Sanssouci verkäuflichen Bäume und Sträucher	206

Digitized by Google

Inhalt.

Datum		Seite
13. Octbr.	Publication der Danksagung des kommandirenden Generals v. Manteuffel für die Aufnahme der Truppen bei den großen Uebungen im Herbste 1869	211
21. —	Betreffend die Einpfarrung mehrerer Ortschaften zur evangelischen Kirche zu Wossitz	213
21. —	Herausgabe eines topographisch-statistischen Handbuchs vom Danziger Regierungsbezirk	214
21. —	Austausch von Forstparzellen	215
23. —	Ausreichung der Quittungen über eingezahlte Kauf- und Ablösungs-Gelder	214
25. —	Anwendung des wolframsauren Natrons oder eines Gemisches dieses Salzes mit phosphorsaurem Natron, als Mittel, um den Kleiderstoffen die Eigenschaft leichter Inflammabilität zu nehmen	213
25. —	Anmeldung der erfolgten Zahlung von Meilengeldern an die zur Uebung einberufenen Wehrleute, durch die Ortsbehörden ꝛc.	223
1. Novbr.	Daß Reparaturen an den Schulhäusern möglichst während der Ferienzeit auszuführen sind	223
2. —	Verlegung von Jahrmärkten in Pr. Stargardt	214
2. —	Untersuchung des Verkaufs von Schafen auf einem Jahrmarkt in Alt-Kyschau	214
2. —	Abänderung der Statuten der Lebens-Versicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart	214
4. —	Erlöschen der Concession der Auswanderer-Expedienten Baring Brothers & Comp. u. Philipps Schaw & Lowther zu London	229
5. —	Publication des Decrets über die Einpfarrung der katholischen Bewohner von Pietzkendorf und Schüddelkau zur St. Josephs-Kirche in Danzig	229
8. —	Behandlung der ungerechtfertigten Schulversäumnisse	227
15. —	Nothwendige Hebung der Leistungen der Elementarschulen	226
16. —	Rückgabe der Caution des Kaufmanns Görendt zu Neustadt als Agent für die Beförderung von Auswanderern	232
22. —	Anzeige über die Wirksamkeit des Vaterländischen Frauen-Vereins zu Berlin	232
26. —	Uebersicht von dem Zustande der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungskasse pro 1868	245
27. —	Rückgabe der Caution des Apothekers Lüdeck zu Dirschau als Agent zur Beförderung von Auswanderern	238
2. Decbr.	Uebertragung der Ortspolizei-Verwaltung über die Ortschaften Raikau nebst Raikauer-Mühle und Ornassau auf das Domainen-Polizeiamt zu Pelplin	245
3. —	Das Gut Borreck, Neustädter Kreises, erhält den Namen „Waldeck“	245
6. —	Verzeichniß der Martini-Marktpreise von 1869	251
7. —	Publication der Anweisung zur Ausführung des Titel III. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869	241
7. —	Ausreichung von Quittungen der Staatsschulden-Tilgungskasse über bezahlte Kauf- und Ablösungsgelder	251
10. —	Aufforderung zur Einreichung der Abonnements auf das Amtsblatt pro 1870	247
14. —	Publication eines Verzeichnisses von den ausgelooseten Kreis-Obligationen	247
17. —	Lieferung des Fourage-Bedarfs für durchmarschirende Truppen aus den Magazin-Verwaltungen zu Danzig, Marienburg, Elbing und Pr. Stargardt im Jahre 1870	255
17. —	Vereinigung eines Grundstücks in Gloddau mit dem Forstpolizeibezirk von Oliva	256
18. —	Den Medicinalbeamten werden die für die Ausstellung ärztlicher Atteste bestehenden Vorschriften in Erinnerung gebracht	256
18. —	Aufforderung zur pünktlichen Beachtung des §. 2 der Geschäfts-Anweisung für die Schulvorstände vom 1. Mai 1858	256
21. —	Wegen der mit dem 1. Januar 1870 erlöschenden Porto-Freiheiten und der deshalb etwa zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche	256

IX. Bekanntmachungen verschiedener Behörden, Corporationen ꝛc.

1868.		
29. Dezbr.	Marine-Ersatz-Commission im Bezirk der 8. Infanterie-Brigade: Abhaltung des Marine-Ersatz-Geschäftes pro 1869	3
29. —	Ober-Präsidium zu Hannover: Kündigung von vormals hannoverschen Staatsschuld-Obligationen	32
1869.		
11. Januar.	Marine-Ersatz-Commission im Bezirk der 4. Infanterie-Brigade: Abhaltung des Marine-Ersatz-Geschäfts pro 1869	23
16. Febr.	Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige: Bestimmung eines Prüfungs-Termines	35

Digitized by Google

Inhalt.

Datum		Seite
4.	März. Akademischer Senat zu Königsberg: Immatrikulation der Studirenden	46
24.	— General-Landschafts-Direction zu Marienwerder: Aufruf gekündigter Westpreuß. Pfandbriefe	65
31.	— Ober-Bergamt zu Breslau: Polizei-Verordnung, betreffend die Wetterführung auf Bergwerken	62
1.	April. Telegraphen-Direction zu Königsberg: Warnung vor Beschädigung der Telegraphen-Leitungen	66
29.	— Bischof von Ermland: Einpfarrung von Ortschaften zur katholischen Kirche in Neukirch	194
7.	Mai. General-Landschafts-Direction zu Marienwerder: Aufforderung zum Umtausch von Westpreußischen Pfandbriefen	95
11.	— Charité-Direction zu Berlin: Bestimmung des Satzes der an die Anstalt zu entrichtenden Kur- und Verpflegungskosten	97
20.	— Direction der Rentenbank in Königsberg: Verloosung von Rentenbriefen	113
20.	— General-Landschafts-Direction zu Marienwerder: Berichtigung eines Fehlers in der Anzeige über gekündigte Pfandbriefe	116
25.	— Regierungs-Präsident von Götz: Anzeige wegen Uebernahme des Regierungs-Präsidiums zu Danzig	113
31.	— Universität zu Königsberg: Bestimmung eines Termins zur Prüfung der Theologie-Studirenden und Candidaten pro licentia concionandi	120
21.	Juni. Bischof von Culm: Einpfarrung der katholischen Bewohner von Pietzkendorf und Schüddelkau zur St. Josephskirche in Danzig	229
22.	— Magistrat zu Marienburg: Verloosung der zu amortisirenden Stadt-Obligationen	128
23.	— Regierungs-Präsident von Götz: Anzeige über das Aufhören der Verwaltung des Regierungs-Präsidii in Danzig	126
8.	Juli. Direction der Rentenbank zu Königsberg: Versicherung der Gebäude auf rentepflichtigen Grundstücken bei der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft	141
15.	— Ober-Bergamt zu Breslau: Deklaration der Polizei-Verordnung vom 31. März 1869	144
20.	— Landschaftliche General-Feuer-Societäts-Direction zu Marienwerder: Aussetzung einer Prämie für die Angabe von Brandstiftern	150
25.	— Direction der Provinzial-Hilfskasse zu Königsberg: Anzeige über die fernerweit ausgefertigten Obligationen	157
26.	— General-Landschafts-Direction zu Marienwerder: Anzeige über einen verloren gegangenen Pfandbrief	151
1.	August. Bau-Akademie zu Berlin: Anzeige über den Beginn des neuen Studienjahres	147
17.	— Erster Präsident des Appellations-Gerichts zu Marienwerder: General-Versammlung des Füllborn'schen Vereins zur Unterstützung hinterbliebener Kinder von verstorbenen Gerichts-Beamten	171
22.	— Magistrat zu Danzig: Anzeige über gekündigte Stadt-Obligationen der Anleihe vom 1. August 1850	171
23.	— Regierungs-Präsident von Dieſt: Uebernahme des Regierungs-Präsidiums zu Danzig	167
1.	Septbr. Akademischer Senat zu Königsberg: Immatrikulation der Studirenden	176
9.	— Direction der Ostbahn: Wiedergestattung des Transports von Rindvieh, Schafen und Ziegen auf den Strecken Warlubien-Berlin, Cüstrin-Frankfurt a. O. und Schulitz-Bromberg	179
15.	— General-Landschafts-Direction zu Marienwerder: Aufruf gekündigter Pfandbriefe	200
17.	— Direction der Ostbahn: Bedingungen für die Beförderung von Rindvieh, Schafen und Ziegen auf der Ostbahn	1 95
19.	— Kommandirender General von Manteuffel zu Königsberg: Danksagung für die gute Aufnahme der Truppen bei den Uebungen im September 1869	211
24.	— General-Landschafts-Direction zu Marienwerder: Edictal-Citation in Betreff verloren gegangener Pfandbriefe	209
1.	Octbr. Telegraphen-Direction zu Königsberg: Warnung vor Beschädigung der Telegraphen-Leitungen	209
5.	— Direction der Ostbahn: Erleichterung bei dem Transport von Rindvieh, Schafen und Ziegen auf der Ostbahn	207
10.	— Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel zu Florenz: Instruction für die italienisch-deutsche Literar- und artistische Convention	231
20.	— Amtsblatts-Redaction zu Danzig: Berichtigung eines Druckfehlers	211
27.	— Direction der Ostbahn: Aufhebung der Beschränkungen bei dem Transport von Rindvieh, Schafen und Ziegen auf der Ostbahn	214
28.	— Direction der Neuen Westpreußischen Landschaft zu Marienwerder: Beantragte Amortisation eines Pfandbriefes	223

Digitized by Google

Inhalt.

Datum		Seite
2.	Novbr.	Direction der Ostbahn: Beschränkungen bei den Viehtransporten aus Polen 224
3.	—	General-Landschafts-Direction zu Marienwerder: Anzeige über die beantragte Amortisation verloren gegangener Pfandbriefe 224
9.	—	Vorstand des Vaterländischen Frauen-Vereins zu Berlin: Anzeige über dessen Wirksamkeit . 232
10.	—	General-Landschafts-Direction zu Marienwerder: Umtausch von Pfandbriefen 233
13.	—	Direction der Rentenbank zu Königsberg: Kündigung von Rentenbriefen 233
18.	—	Polizei-Präsidium zu Berlin: Rückgabe der Caution des Constantin Eisenstein zu Berlin als General-Agent für die Beförderung von Auswanderern 248
20.	—	Ober-Bergamt zu Breslau: Polizei-Verordnung, betreffend die Sicherung des Verkehrs in und bei Schächten, Bremsbergen, Rolllöchern u. s. w. 235
22.	—	Stadtgericht zu Berlin: Amortisation verloren gegangener Staats-Papiere 239
29.	—	Kreisgericht zu Marienburg: Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers pro 1870 . 239
30.	—	Marine-Ersatz-Commission im Bezirk der 7. und 8. Infanterie-Brigade: Abhaltung des Marine-Ersatz-Geschäfts 245
1.	Dezbr.	Commerz- und Admiralitäts-Collegium zu Danzig: Führung des Handels- und des Genossenschafts-Registers pro 1870 239
1.	—	Kreisgericht zu Elbing: Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers pro 1870 . . . 239
2.	—	Kreisgericht zu Carthaus: Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers pro 1870 . . 239
2.	—	Kreisgericht zu Pr. Stargardt: Führung des Genossenschafts-Registers pro 1870 240
2.	—	Kreisgericht zu Neustadt: Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers pro 1870 . . 240
2.	—	Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige: Zusammenstellung der Normen für die abzuhaltenden Prüfungen 250
4.	—	Kreisgerichts-Deputation zu Tiegenhof: Führung des Handels-Registers pro 1870 248
6.	—	Magistrat zu Danzig: Kündigung der Schuld-Obligationen aus der Anleihe für die Errichtung der Gas-Anstalt 248
10.	—	Kreisgerichts-Deputation zu Berent: Führung des Genossenschafts-Registers pro 1870 . . . 248
22.	—	Universität zu Königsberg: Bestimmung eines Termins zur Prüfung der Theologie-Studirenden und Candidaten pro licentia concionandi 257

Druck von A. Schroth in Danzig.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 1. Danzig, den 6. Januar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) Vom 1. Januar 1869 ab wird bei den Post-Anweisungen nach der Schweiz bis auf Weiteres das Reductions-Verhältniß von 1 Franken = 8⅓ Groschen in Anwendung kommen. Die Postanstalten reduciren demgemäß den vom Absender auf der Post-Anweisung in Schweizerischer Währung anzugebenden Betrag in die Thaler- resp. Gulden-Währung und nehmen den danach sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Berlin, den 22. Dezember 1868.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

3) Höherer Anordnung gemäß bringen wir den Medizinal-Beamten unseres Verwaltungs-Bezirks die genaue Beachtung der unterm 9. Februar 1853 mitgetheilten Circular-Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. Januar 1853. in Betreff der bei Ausstellung ärztlicher Atteste zu befolgenden Vorschriften, hiemit wiederholt in Erinnerung.

Danzig, den 16. December 1868.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

4) **Segel-Anweisung**
für nach Danzig (Neufahrwasser) bestimmte Schiffe.

1. Schiffern, welche von westwärts kommen, wird angerathen, während heftiger Stürme aus W. bis NW. nicht bis Hela zu laufen, sondern schon im Meridian von Leba, jedenfalls westwärts von Rixhoeft, beizudrehen und nach Hela erst abzuhalten, wenn die Heftigkeit des Sturmes vorüber ist. Bei solchen Stürmen wird ein Schiff den Hafen nur selten holen. Das Aufkreuzen wird nicht gelingen und das Schiff kann durch Abtreiben an der frischen oder kurischen Nehrung in Gefahr gerathen.

Bei W.- und NW.-Winden müssen die Schiffer dicht um Hela gehen und dann einen WSW.-Cours (excl. Abtrift) halten, um die Rhede zu gewinnen. Mit schralem Winde müssen sie kreuzen; hierbei haben sie vorzüglich darauf zu achten:

daß sie mit kurzen Gängen bei Hela kreuzen — etwa 2 bis höchstens 4 Seemeilen Abstand, — um zuerst innerhalb Hela zu gelangen und dann nach Bedürfniß das hohe Land von Oxhoeft mit der Kirche zu gewinnen.

Hier wird man bedeutend leichter aufkreuzen, weil die Schiffe außer dem Bereiche des, durch stürmische westliche Winde hervorgerufenen, nach Osten ziehenden Stromes kommen.

Diese Strömung wird noch durch diejenige des Weichselstromes verstärkt, welche bei Neufähr aus dem Weichseldurchbruche kommt.

2. Bei Nordstürmen mit tiefgehenden Schiffen (etwa 15½, auch 15 Fuß) Hela passirend, ist es am besten, beim Winde in die Bucht hinein zu steuern, demnächst so nördlich wie möglich in dieselbe hinein zu kreuzen und dort, vor Anker liegend oder unter Segel haltend, besseres Wetter abzuwarten. Mit solchen und größeren Schiffen kann in den Hafen von Neufahrwasser nicht eingelaufen werden; einestheils nicht wegen des Seeganges,

Digitized by Google

anderntheils nicht, weil dieser Hafen nur schmal ist, so daß dergleichen Schiffe nicht durch andern können, und endlich das Abstoppen dieser Schiffe mittelst Trossen sein Mißliches hat.

3. Schiffer, die um Hela kommen, haben vorzüglich darauf zu achten, daß sie die Kirchthürme von Danzig, die bis Hela zu sehen sind, nicht für die Feuerthürme von Neufahrwasser nehmen und darnach steuern. Da die Kirchthürme von Danzig bedeutend östlicher liegen, als die Thürme und die Einsegelung von Neufahrwasser — der Ostmoleuthurm, dies ist der Einseglungsthurm mit festem, hellrothen Feuer, wird gewöhnlich erst auf der Hälfte der Fahrt von Hela nach Neufahrwasser sichtbar — so kommen die Schiffe, welche nach den ersteren steuern, immer zu östlich. Die Schiffer werden zu spät ihren Irrthum gewahr und dann wird es ihnen, vorzüglich bei nordwestlichem Winde, sehr schwer werden, den Hafen von Neufahrwasser zu erreichen.

4. Die sicherste Ankerstelle auf der Rhede bei südlichem und westlichem Winde findet man:

den kleinen Leuchtthurm auf der Ostmole in S. z. O. bis SSO. ½ O. pr. Compaß, 3 bis 2 Seemeilen Abstand, in 6½ bis 5 Faden Wassertiefe. Von dem Ostmolen-Feuerthurm liegt der große Leuchtthurm auf der Westseite des Hafen-Einganges (mit festem, gewöhnlichen Feuer) Süd pr. Compaß 0,8 Seemeilen entfernt.

Mit NW. und NNW. stürmischen Winden muß man unter dem hohen Lande von Oxhoeft aufbringen, bei nord- und nordöstlichen Stürmen wird man hoch nördlich in der Bucht und unter der Halbinsel Hela guten Schutz finden.

5. Schiffe, welche die Danziger Rhede zur Nachtzeit anlaviren, müssen, wenn sie die Höhe der vormaligen Weichselmündung erreicht haben, das rothe Hafenfeuer auf der Ostmole nicht westlicher als W. ½ S. pr. Compaß von sich bringen, um den weitausliegenden Untiefen vor dem ehemaligen Weichselausflusse nicht zu nahe zu kommen.

Der Ankerplatz ist dann in der vorher erwähnten Weise zu wählen.

Kleine Schiffe oder Küstenfahrzeuge, die durch dringende Ursachen genöthigt sein sollten, ohne einen Lootsen am Bord zur Nachtzeit in den Hafen einzusegeln, müssen das rothe Molenfeuer in SSO. bis SSO. ½ O. pr. Compaß, wenn in 4½ bis 5 Faden Wassertiefe, von sich bringen und dann auf dasselbe dergestalt zusteuern, daß es ihnen beim Einsegeln in den Hafen an Backbord bleibt.

6. Schiffer, die gezwungen sind, ohne Lootsen einzusegeln, müssen von Hela kommend so steuern (SW. z. W., westlicher oder südlicher, je nach der vorherrschenden Windrichtung), daß sie bei einem Abstande von zwei Seemeilen den kleinen Leuchtthurm auf der Ostmolenspitze zwischen SSO. und SSO. ½ O. pr. Compaß von sich haben, und von hier aus auf denselben zusteuern bis zu der, zwei Kabellängen von dem Ostmoleuthurm entfernt liegenden, schwarzen Boje (mit einer Stange und daran befindlichem Besen versehen), welche beim Einsegeln ½ Kabellänge entfernt an Backbord liegen bleibt. Von hier aus, und auch schon früher, kann man nach der rothen Winkflagge [illegible] zeichnen, welche auf der Winkbaake (auf dem äußersten Ende der Westmole) aufgezogen sein wird. Mit dieser Flagge wird dem ankommenden Schiffer die Richtung in der Art angegeben, daß er nach der Richtung steuert, wohin die Flagge sich neigt, und grade auf dieselbe zusteuert, so lange sie aufrecht steht.

7. In diesem Falle erwartet das Lootsenboot das ankommende Schiff an dem innern Westmolenkopf, und muß an der Steuerbordseite des Schiffes ein leichtes Tau für das Lootsenboot in Bereitschaft gehalten werden. Außerdem muß an Bord des Schiffes, von der Steuerbordseite vom Heck, ein starkes Tau (Pferdeleine oder Kabeltau), sowie von vorne an den Seiten-Pollern an derselben Seite eine Jagtrosse oder starke Taljereepstrosse, beide mit einem eingebundenen Auge, in Bereitschaft sein, um das Schiff damit abzustoppen. Auch muß ein Anker dahin klar zum Fallen sein, daß 4 bis 5 Faden Ankerkette überholt und etwa bei 12 à 15 Faden Kette ein Kopfschlag um's Spill genommen ist, damit das mitschleppende Anker die Fahrt des Schiffes allmählig mindern kann.

8. Ist auf dem Flaggenmaste am Lootsenhause ein schwarzer Ballon gehißt, so ist es keinem Schiffer erlaubt, in den Hafen zu kommen. Achtzig Schritt in nordwestlicher Richtung von dem Flaggenmaste ist ein Sturmsignalmast errichtet, an welchem die Sturmsignale aufgezogen werden.

9. Der gewöhnliche Wasserstand in der Einseglung im Fahrwasser ist 18¾ Fuß. Im Hafen selbst sind 17 Fuß und in der Weichsel bis Legan zwischen 16 und 20 Fuß, vom Holm bis Strohteich 13 bis 14 Fuß und in der Mottlau bis zum Königlichen Haupt-Zoll-Amte in Danzig 12 Fuß Wassertiefe.

10. Von der Ostmolenspitze (kleinem Leuchtthurm) liegt N. z. W. ¾ W. zwei Kabellängen entfernt die ad 6 bezeichnete schwarze Boje in kleine 18 Fuß Wassertiefe zur Bezeichnung der NNW.-Spitze derjenigen Bank, welche nördlich von der Ostmolenspitze sich erstreckt und auf welcher 13 bis 14 Fuß Wassertiefe vorhanden sind. Zur Bezeichnung der westlichen Bank an der Westseite ist eine weiße Boje (mit Stange und Besen versehen) in kleine 18 Fuß Wassertiefe placirt worden. Diese Boje wird bei der Einseglung an Steuerbord gehalten und liegt WNW. pr. Compaß zwei kleine Kabellängen von dem Ostmolen-Leuchtthurm entfernt. In der Mitte zwischen der schwarzen und weißen Boje findet man das tiefste Wasser, weshalb diese Richtung die beste Einfahrt darbietet.

11. Eine große schwarze Boje mit weißem Boden (auch mit Stange und Besen versehen) liegt Ost pr. Compaß von dem Leuchtthurm der Ostmole (circa 4000 Schritt von dem letzteren entfernt) in 4½ Faden Wassertiefe zur Bezeichnung der NNO.-Spitze der Untiefen vor der alten Weichselmündung. Die Boje liegt

den Festungsthurm von Weichselmünde mit dem dicken stumpfen Thurme der St. Marienkirche in Danzig sich deckend (Richtung SW. z. S. pr.

Digitized by Google

Compaß), den Leuchtthurm der Ostmole im West, Hela Leuchtfeuer NO. z. N., die Kirche auf dem hohen Lande von Oxhoeft NNW. (alles pr. Compaß) und 2070 Schritt von dem nächsten Ufer der Westerplatte entfernt.

12. Etwas nördlich von Zoppot ist eine große weiße Boje (mit Stange und Besen versehen) in 4½ Faden Wassertiefe ausgelegt.

Diese Boje hat für die Schifffahrt im Allgemeinen keine Bedeutung, indem sie nur zu besonderem Zwecke für die Schiffe der Königlichen Marine ausgelegt ist.

13. Sämmtliche Bojen werden alljährlich nach dem Abgang des Eises im Frühjahr an Ort und Stelle gebracht und mit dem Eintritt des Winters aufgenommen.

14. Bei irgend segelbarem Wetter, wenn Lootsen überhaupt den Hafen verlassen können, sind während der Tageszeit immer Lootsen auf der Rhede anzutreffen.

Auch steht den Lootsen ein Dampfboot zur Disposition, um die Lootsenboote selbst bei stürmischer Witterung, so lange es angeht, aus dem Hafen zu bugsiren.

Danzig, den 14. Dezember 1868.

Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

5) Die eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen haben eine gleichmäßige Aenderung in den Taxpreisen verschiedener Arzneimittel nothwendig gemacht.

Die hiernach abgeänderten, im Druck erschienenen Taxbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1869 in Kraft und sind in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 2 Silbergroschen zu beziehen.

Danzig, den 22. Dezember 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Auf Grund des §. 114 ad 3 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Marine-Ersatz-Geschäft pro 1869 im diesseitigen Brigade-Bezirk

am 27. Januar 1869 in Neuenburg, Kreis Schwetz, Regierungs-Bezirk Marienwerder,

und am 29. Januar 1869 in Kl. Katz, Kreis Neustadt Westpr., Regierungsbezirk Danzig,

abgehalten werden wird.

Bromberg und Danzig, den 29. Dezember 1868.

Königliche Marine-Ersatz-Commission im Bezirk der 8. Infanterie-Brigade.

7) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 6. Dezember 1860 (Amtsblatt Jahrgang 1860, Seite 266 und 267) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Waaren-Kontrole im Binnenlande in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin und Ost-Priegnitz des Regierungsbezirks Potsdam, soweit sie daselbst noch bestand, aufgehoben worden ist.

Danzig, den 24. Dezember 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.

8) In Folge eines Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 5. December c, hat das hiesige Königliche Konsistorium die evangelischen Pfarrer dahin instruirt, daß in Ausführung der Allerhöchsten Statuten vom 18. October 1864 (G.-S. pag. 605), 7. December 1864 (G.-S. pag. 709) und 20. September 1866 (G.-S. pag. 556), das Düppeler Sturmkreuz, das Alsenkreuz, die Kriegsdenkmünze pro 1864 und das Erinnerungskreuz pro 1866 verstorbener berechtigter Inhaber in der Sakristei derjenigen Pfarrkirche, in deren Bezirk die letzteren zur Zeit ihres Ablebens ihren Wohnsitz hatten, aufbewahrt werden, befestigt an einer schwarzen Tafel, auf welcher neben den Denkmünzen die Namen der heimgegangenen Besitzer oder die Nummern des diese Namen enthaltenden besondern Verzeichnisses sich befinden.

Die hinterlassenen Denkmünzen sind hiernach an die betreffenden evangelischen Pfarrer abzuliefern.

Königsberg, den 19. December 1868.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Preußen.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

9) Das unterm 29. Dezember 1868 ausgegebene 34. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 201 das Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes. Vom 25. Juni 1868; unter

No. 202 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. November 1868, betreffend die Abzweigung der Postverwaltungsgeschäfte für die Landdrosteien Aurich und Osnabrück von dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Hannover und Zulegung derselben zu dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Oldenburg; unter

No. 203 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 3. Dezember 1868; unter

No. 204 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des deutschen Zollvereins. Vom 3. Dezember 1868; unter

No. 205 die Beglaubigung des Pairs von Portugal, Vicomte de Paiva, zum Königlich portugiesischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister beim Norddeutschen Bunde; unter

No. 206 die Ernennung des preußischen Konsuls Friedrich Freiherrn von Lichtenberg in Ragusa und des preußischen Vizekonsuls und sächsischen Konsuls Paul Scarpa in Fiume zu Konsuln, sowie des preußischen Vizekonsuls Anton Hesky in Zengg zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes; unter

No. 207 die Ertheilung des Exequatur als Königlich dänischer Konsul für Bremerhafen, Geestemünde und Brake mit dem Wohnsitz in Bremen Namens des Norddeutschen Bundes an den bisherigen Königlich dänischen Vizekonsul Eduard Dubbers in Bremen; unter

No. 208 die Ertheilung des Exequatur Namens des Norddeutschen Bundes an den zum General-Konsul der Republik Honduras für den Norddeutschen Bund ernannten Mathias Levy zu Hamburg; unter

Digitized by Google

No. 209 die Ertheilung des Exequatur als persischer Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den Fabrikbesitzer und Kaufmann Gustav Gebhardt zu Elberfeld unter;

No. 210 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Max von Brandt in Yokohama zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für Japan, sowie die Beglaubigung desselben als Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes bei der japanischen Regierung, und unter

No. 211 die Ernennung des preußischen Vize-Konsuls Joao Carlos de Silva in Terzeira (Azoren), und des preußischen Konsuls Luiz Antonio Cardozo in Majo (Kap Verdische Inseln) zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, sowie des hanseatischen Vizekonsuls José Antonio Martins zu Ilha do Sal (Kap Verdische Inseln), des hanseatischen Vizekonsuls Joao Victorino Nogueira in Elvas, und des hanseatischen Vizekonsuls José Joaquim Serpa in Villa nova de Portimao zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes.

10) Das unterm 31. Dezember 1868 ausgegebene 35. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 212 die Verordnung, betreffend die Einführung der in Preußen geltenden Vorschriften über die Heranziehung der Militairpersonen zu Kommunalauflagen im ganzen Bundesgebiet. Vom 22. Dezember 1868; unter

No. 213 die Ernennung des preußischen Vizekonsuls Rudolph Elvers zu San Juan (Portorico) zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

No. 214 die Ernennung der bisherigen preußischen Vizekonsuln Man. Ant. Garcia zu Ferrol und Juan E. O. Connor zu Benicarlo zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes; und unter

No. 215 die Ernennung des Verwesers des preußischen Konsulats Wilhelm Alexander Brahe in Melbourne zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

11) Personal-Chronik.

Für das Jahr 1869 ist die wissenschaftliche Prüfungs-Commission zu Königsberg Seitens des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in folgender Art zusammengesetzt:

der Provinzial-Schulrath Dr. Schrader als Dirigent,
die Professoren DDrr. Richelot, Werther, Nitzsch, Zaddach, Schade, Voigt, Ueberweg und Thiel in Braunsberg nebst dem Real-Schul-Director Dr. Schmidt als Mitglieder.

Der Regierungs-Secretair Stelter ist zum Buchhalter bei der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse ernannt.

Der Ober-Post-Kassen-Rendant Rötscher ist von Stralsund nach Danzig versetzt worden.

Der Kataster-Controleur Lehmann zu Elbing ist zum Steuerinspector ernannt.

Bei der Sparkasse des Kreises Carthaus sind für das Jahr 1869 zu Mitgliedern des Curatorii:

1. der Rittergutsbesitzer und Kreisdeputirte Dieckhoff auf Przewoss als Vorsitzender,
2. der Rittergutsbesitzer und Kreisdeputirte Lesse auf Tockar, als erster Beisitzer,
3. der Königliche Domainen-Rentmeister Rutkowski in Carthaus, als zweiter Beisitzer,

und zu deren Stellvertretern:

ad 1 der Rittergutsbesitzer Keier auf Exau,
ad 2 der Gerichts-Rath Riedel in Carthaus,
ad 3 der Gutsbesitzer Thymian auf Zeschin,

gewählt und in dieser Eigenschaft von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Der seitherige Predigt-Amts-Candidat und Rector in Christburg, Gustav Louis Ferdinand Mill, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Gr. Lesewitz, Marienburger Kreises, von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Consistorium bestätigt worden.

Die zeitherigen provisorischen Schullehrer Kunowski zu Blumfelde, Kreises Berent, und Lekomski zu Schmollin, Kreises Neustadt, sind definitiv bestätigt worden.

Der Apotheker Springer hat die Schramm'sche Apotheke in Neufahrwasser käuflich erworben und die Verwaltung derselben für eigene Rechnung übernommen.

Dem Bäckermeister Wilhelm Ruppert in Neustadt, welcher von dem General-Agenten Ferdinand Schmidt zu Blotho, zum Spezial-Agenten des zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb der Preußischen Staaten über Bremen nach Amerika (mit Ausschluß von Brasilien) und nach Australien concessionirten Bremer Hauses J. H. P. Schröder et Comp., für den Neustädter Kreis bestellt worden, ist die Genehmigung zur Fortführung dieser Spezial-Agentur für das Jahr 1869 ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 2. Danzig, den 13. Januar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

12) Polizei-Verordnung über Gegenstände der Forstpolizei.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265), wird hiermit Nachstehendes zum Schutze der gesammten Waldungen des diesseitigen Regierungsbezirks, sowohl der Königlichen, als auch der Gemeinde-, Instituts- und Privat-Waldungen bestimmt:

I. Bestimmungen zur Aufrechthaltung der allgemeinen Ordnung in den Forsten.

§. 1. Mit Geldbuße von 10 Sgr. bis 3 Thlr. ist zu bestrafen, wer unbefugter Weise in einem Walde außerhalb der vorhandenen Wege, oder auf verbotenen Wegen karrt, reitet, fährt oder Vieh treibt, soweit nicht nach §. 347 No. 10 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 eine härtere Strafe verwirkt ist. Für verboten sind diejenigen Wege zu achten, die sich als solche durch vorgezogene Gräben, Kreuze, Schlagbäume, Strohwische, Steine, Warnungstafeln oder sonst übliche in die Augen fallende Merkmale bezeichnet finden. Diese Strafe bleibt ausgeschlossen, wenn die Abweichung vom ordentlichen Wege durch die schlechte Beschaffenheit desselben nothwendig gemacht ist.

§ 2. Mit Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 1 Thlr. wird bestraft, wer in fremden Waldungen außerhalb der zum gemeinschaftlichen Gebrauche bestimmten öffentlichen Wege oder eines andern Weges, zu dessen Benutzung er berechtigt, mit Sicheln, Sensen, Spaten, Streuharken oder andern zum Sammeln oder Wegschaffen von Walderzeugnissen gebräuchlichen Werkzeugen betroffen wird, ohne sich durch Genehmigung des Waldeigenthümers oder des sonst zu deren Ertheilung Ermächtigten darüber rechtfertigen zu können.

§. 3. Mit Geldbuße von 15 Sgr. bis zu 5 Thlr. wird bestraft, wer in einem fremden Walde ohne besondere Erlaubniß des Waldeigenthümers oder des betreffenden Forstbeamten einen zum Abtrieb gelangenden Schlag betritt, in welchem die Holzhauer noch mit dem Einschlagen oder Aufklaftern des Holzes beschäftigt sind, oder welcher sonst noch nicht Seitens des Waldeigenthümers resp. des betreffenden Beamten zur Entnahme des Abraumes aufgegeben ist, sofern die Grenze des Schlages an sich deutlich erkennbar, oder durch Wische, Schalme oder sonst übliche Merkmale erkennbar gemacht, oder aber der Betretende auf dieselbe ausdrücklich aufmerksam gemacht ist.

Diese Bestrafung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Uebertreter zur Entnahme von Abraum in dem betreffenden Walde befugt sein sollte.

§. 4. Mit Geldbuße von 1 bis 10 Thlr. wird bestraft:

1. wer das Zeichen des Waldhammers vernichtet oder unkenntlich macht,
2. wer Stamm- oder Klafternummern oder bei Bauhölzern die Vermerke über die Dimensionen unkenntlich macht oder verändert,
3. wer aufgeklaftertes Holz oder aufgeschichtete Lohe umwirft oder ihrer Stützen beraubt; sofern nicht eine härtere Strafe auf Grund der allgemeinen Strafgesetze verwirkt ist.

§. 5. Mit Geldbuße von 5 Sgr. bis zu 3 Thlr. wird bestraft, wer in einem Walde unbefugter Weise die zur Sperrung von Wegen oder von Eingängen in eingefriedigte Plätze dienenden Thore, Pforten, Gatter, Hecken u. s. w. öffnet, oder nach dem erlaubten Hindurchgehen nicht wieder schließt (cfr. §. 41 ad 8 des Gesetzes vom 13. April 1856, betreffend die Abänderung der §§. 41 bis 46 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847).

§. 6. Mit Geldbuße von 15 Sgr. bis zu 10 Thlr. wird bestraft, wer in einem Walde in unbefugter Weise Hecken oder Einfriedigungen anderer Art, Baum- oder Prellpfähle oder Brücken beschädigt oder zerstört, sowie wer Schlagbäume, Steine, Pfähle, Tafeln, Wegweiser, Strohwische, Gräben oder ähnliche zur Absperrung, Begrenzung oder Vermessung von Forstgrundstücken oder Wegen dienende Merk- oder Warnungszeichen fortnimmt, vernichtet, beschädigt oder sonst unkenntlich macht, sofern nicht eine härtere Strafe nach §§. 243 No. 7, 281

Digitized by Google

und 301 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 verwirkt ist.

II. Bestimmungen zum Schutze des Waldbodens.

§. 7. Mit Geldbuße von 5 Sgr. bis zu 3 Thlr. wird bestraft, wer unbefugter Weise in einem fremden Walde:

1. Kartoffelgruben anlegt, oder gefallenes Vieh vergräbt oder niederlegt,
2. Leinwand, Wäsche, Heu oder andere Gegenstände zum Bleichen, Trocknen u. s. w. ausbreitet oder niederlegt,
3. Steine, Holz, Scherben, Baumaterialien, Schutt oder Unrath ablagert,
4. in Gewässern Flachs oder Hanf röthet, Schaafe wäscht, oder erstere durch Aufweichen von Fellen darin oder sonst verunreinigt (cfr. §. 41 ad 3 des bei §. 5 dieser Verordnung allegirten Gesetzes).

§. 8. Mit Geldbuße von 1 bis 10 Thlr. wird bestraft, wer unbefugt in einem fremden Walde Holz bearbeitet, namentlich beschlägt oder zerschneidet.

§. 9. In dieselbe Strafe verfällt, wer es unterläßt, die von ihm durch erlaubtes Stockroden oder Graben von Steinen und anderen Fossilien in einem fremden Walde gemachten Löcher oder Gruben wieder zuzuwerfen oder sonst unschädlich zu machen. Das Zuwerfen muß spätestens am folgenden Tage, nachdem der Stock gerodet ist, die Steine oder anderen Fossilien herausgenommen sind, geschehen.

§. 10. Mit Geldbuße von 15 Sgr. bis zu 10 Thlr. wird bestraft, wer unbefugt das zur Bewässerung von zur Forst gehörigen Grundstücken dienende Wasser ableitet.

§. 11. In dieselbe Strafe verfällt, wer in einem fremden Walde Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- oder Zuleitung des Wassers dienende Anlagen beschädigt.

§. 12. Mit Geldbuße von 10 Sgr. bis 5 Thlr. wird bestraft, wer unbefugt diejenigen Anlagen, welche zur Herstellung, Ebnung und Besserung im Walde befindlicher Wege dienen, namentlich die Böschungen, Seitengräben und dergleichen befährt, oder auch resp. in ihnen reitet, karrt, geht oder Vieh treibt, oder dieselben anderweitig beschädigt. Dieselbe Strafe tritt ein für denjenigen, welcher die zur Bezeichnung von Wegen dienenden Bäume, Prellpfähle, Bannpfähle, Prellsteine u. dergl. beschädigt, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetz höhere Strafe verwirkt ist.

III. Bestimmungen zum Schutze der Walderzeugnisse.

§. 13. Mit Geldbuße von 1 Thlr. bis 10 Thlr. wird bestraft, wer in einem fremden Walde Waldsaaten, Pflanzungen oder sonstige Kulturanlagen beschädigt, sofern nicht nach den Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist. Den Waldculturen gleich erachtet werden die in Seen und anderen Gewässern künstlich bewirkten Fahranlagen.

§. 14. Mit Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 10 Thlr. wird bestraft, wer unbefugt in einem Walde Bäume anbohrt, entrindet, entästet oder durch Abbrechen von Zweigen oder Wipfeln beschädigt, sofern die Handlung nicht unter die bestehenden Strafgesetze fällt.

§. 15. Mit Geldbuße von 10 Sgr. bis 3 Thlr. wird bestraft, wer in einem fremden Walde unbefugt Ameiseneier sammelt oder Ameisenhaufen muthwillig zerstreut oder zerstört.

§. 16. In Ergänzung der Polizei-Verordnung vom 4. October 1867, betreffend das Tödten, Einfangen, Verkaufen und Feilhalten gewisser nützlicher Vogelarten (Amtsblatt pro 1867 No. 42 Seite 361) wird bestimmt, daß mit Geldbuße von 10 Sgr. bis 3 Thlr. bestraft wird, wer unbefugt in einem fremden Walde mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Fangzeugen und Vorrichtungen zum Fang von Vögeln und anderen Thieren betroffen wird.

IV. Bestimmungen über die Hauptnutzung an Holz.

§. 17. Brennholz-Deputanten, sowie überhaupt solche zu Brenn-, Bau-, Nutz- oder Schirrholz Berechtigte, welche nicht zum Selbsteinschlage des Holzes befugt sind, oder doch den Einschlag, zufolge ausdrücklichen oder stillschweigenden Abkommens durch den Waldeigenthümer bewirken lassen, unterliegen einer Strafe von 1 Thlr. bis zu 10 Thlr.:

1. wenn die Abfuhr bewirkt wird, bevor der Holzempfänger einen Holzanweise- oder Verabfolgzettel von dem Waldeigenthümer oder dessen Stellvertreter erhalten hat, oder bevor dieser Zettel an den die Aufsicht führenden Beamten abgegeben ist, und dieser das Holz angewiesen hat.

   In nicht fiskalischen Forsten bleibt jedoch vorstehende Strafbestimmung außer Anwendung, wenn oder so lange die Ertheilung von Holzanweise- oder Verabfolgezetteln in der betreffenden Forst nicht eingeführt ist;

2. wenn das Holz zur Nachtzeit oder an Sonn- und Festtagen abgefahren wird;
3. wenn anderes, als das auf dem Holzverabfolgezettel bezeichnete, oder von dem Forstbeamten angewiesene Material abgefahren wird;
4. wenn die Abfuhr nicht innerhalb 8 Wochen nach Ertheilung des Holzverabfolgezettels, oder wo ein solcher nicht ertheilt wird, nach erfolgter Anweisung bewirkt wird, sofern der Waldeigenthümer oder der betreffende Forstbeamte nicht eine längere Frist bewilligt hat, oder sofern nicht die Unmöglichkeit, die Frist inne zu halten, nachgewiesen wird.

Vorstehende Strafe trifft den berechtigten Empfänger des Holzes auch dann, wenn er die Abfuhr

Digitized by Google

nicht selbst bewirkt hat, sondern durch seine Angehörigen, Dienstleute oder angenommene Fuhrleute hat bewirken lassen. Hat der Berechtigte, falls er hierzu befugt ist, das Eigenthum des Holzes an einen Andern überlassen, so trifft die Strafe den Erwerber, oder dessen Rechtsnachfolger, sofern die Contravention von demselben oder während dessen Besitzzeit begangen ist. Außerdem ist der ursprünglich berechtigte Empfänger des Holzes nur in dem Falle von der Verantwortlichkeit frei, wenn die Holzabfuhr von Anderen zufolge einer auf ihren Grundstücken haftenden erblichen Dienstverpflichtung oder zufolge einer allgemeinen gesetzlichen Verpflichtung geleistet werden muß, und er in dem Falle ad 4 nachzuweisen vermag, daß die Dienstpflichtigen rechtzeitig zur Dienstleistung aufgefordert sind. Alsdann ist die Strafe gegen die Besitzer der dienstpflichtigen Grundstücke oder gegen die sonst gesetzlich Verpflichteten auszusprechen.

§. 18. Die im §. 17 bezeichneten Brennholz-Deputanten, sofern sie zur Veräußerung des Holzes befugt sind, sind bei Vermeidung einer Strafe von 1 Thlr. bis zu 10 Thlr. verpflichtet, die erfolgte Veräußerung und die Namen der Erwerber dem Waldeigenthümer oder dem betreffenden Forstbeamten vor Ablauf von drei Tagen nach geschehener Veräußerung anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung bei gleicher Strafe liegt den Rechtsnachfolgern der ursprünglichen Empfänger bei weiteren Veräußerungen ob.

Die im §. 17 enthaltene Vorschrift über die Person des Verhafteten bei den daselbst erwähnten Kontraventionen wird durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

V. Bestimmungen über die Nebennutzungen an Torf, Raff- und Leseholz u. s. w. und Gras.

§. 19. Die Strafbestimmungen der vorstehenden §§. 17 und 18, betreffend die Abfuhr des Holzes und Unterlassung der Anzeige einer geschehenen Veräußerung, finden auch hinsichtlich der Abfuhr von Torf und Unterlassung der Anzeige einer Veräußerung von Torf Anwendung.

§. 20. Wer, sei es als bloßer Einmiether, oder zufolge unentgeltlicher Bewilligung, oder als Servitutberechtigter in einem fremden Walde, die Befugniß zum Erholen von Raff- und Leseholz, Lagerholz, Abraum, Kiehn oder Stubben, Waldbeeren, Eicheln, Bucheln, Gras, Schilf, Haidekraut, Streu, Palten ꝛc. ausübt, ist verpflichtet, den ihm hierüber vom Waldeigenthümer zu ertheilenden Legitimationszettel anzunehmen, denselben bei der Ausübung der Befugniß, resp. Berechtigung bei sich zu führen und dem Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen, und darf denselben, sofern er Servitutberechtigter ist, an keinen Andern, als an seine Hausangehörigen oder angenommenen Leute, sofern er aber die Befugniß zu Raff- und Leseholz u. s. w. nur als Einmiether oder zufolge unentgeltlicher Bewilligung ausübt, an keinen Anderen, als die im Legitimationszettel bezeichneten und die sonst zu seinem Hausstande gehörigen Personen überlassen. Diese Zettel sind außerdem nur für den Zeitraum, für die Wochentage und für das Revier gültig, auf welche sie lauten. Uebertretungen ziehen eine Geldstrafe von 10 Sgr. bis zu 1 Thlr. nach sich, soweit nicht bei Nichtbeachtung der geordneten Holztage die Strafbestimmung des §. 33 Tit. IV. der Forstordnung vom 8 October 1805 Platz greift. In nicht fiskalischen Forsten bleibt jedoch vorstehende Strafbestimmung außer Anwendung, wenn oder so lange die Ertheilung von Legitimationszetteln für die Ausübung vorgedachter Befugnisse in der betreffenden Forst nicht eingeführt ist.

§. 21. Mit Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 3 Thlr. wird bestraft, wer sich bei Ausübung der im §. 18 gedachten Befugnisse anderer, als der ihm rechtsgültig zustehenden Transportmittel oder Werkzeuge bedient.

VI. Bestimmungen über die Hütung.

§. 22. Wer in einem fremden Walde als Einmiether oder Berechtigter zur Hütung befugt ist, wird mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 5 Thlr. bestraft, wenn:

1. die Hütung mit nicht berechtigten Gattungen oder mit einer größeren als der feststehenden berechtigten Stückzahl in jeder Gattung ausgeübt,
2. sein Vieh in anderen, als der Hütung unterliegenden Reviertheilen,
3. oder zu anderen, als den erlaubten Zeiten im Walde betroffen wird.

Die Bestimmungen wegen des Hütens mit Ziegen und des Hütens in Schonungen und Masthölzern §. 1 bis 6 Tit. II. und §§. 37, 38 und 39 Tit. IV. der Forstordnung vom 8. October 1805 werden hierdurch nicht nur nicht berührt, sondern finden von jetzt ab auch auf die im §. 13 erwähnten Rohranlagen Anwendung, indem diese zu ihrem Gedeihen denselben Schutz gegen Weidevieh, wie die eigentlichen Holzanlagen bedürfen.

Die Polizei-Verordnung vom 24. Januar 1854 (Amtsblatt No. 7 de 1854) wegen Consignation des Weideviehes bleibt unverändert in Kraft.

§. 23. Derselben Bestrafung unterliegt:

1. wer in einem fremden Walde unbefugt Gänse oder sonstiges Federvieh hütet, oder frei im Walde laufen läßt,
2. derjenige, dessen Vieh irgend einer Art, ohne daß er überhaupt zur Waldhütung berechtigt ist, im Walde betroffen wird, sofern nicht durch absichtliches Eintreiben des Viehes die im §. 37 bis 39 Tit. IV. der Forstordnung vom 8. October 1805 bestimmte Strafe verwirkt ist.

Die vorstehend in den §§. 21 und 22 bestimmten Strafen treffen stets den Eigenthümer des Viehes.

§. 24. Mit Geldbuße von 1 Thlr. bis zu 10 Thlr. wird bestraft derjenige Hirt, welcher auf Befragen des Waldeigenthümers oder des betreffenden Forstbe-

Digitized by Google

amten sich weigert, die Eigenthümer des von ihm im Walde gehüteten Viehs, oder die Zahl des einem Jeden gehörigen Viehes anzugeben, oder hierüber unrichtige Angaben macht.

§. 25. Mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 5 Thlr. wird bestraft derjenige Hirt, welcher die Aufsicht über das ihm anvertraute in Forsten weidende Vieh dergestalt vernachlässigt, daß dieses Gräben, Tafeln, Wische oder Grenzzeichen beschädigt, oder sonstige Beschädigungen anrichtet.

Der Beweis, daß ihm eine Verschuldung hierbei nicht zur Last falle, ist vom Hirten zu führen.

VII. Bestimmungen über Fossilien.

§. 26. Mit Geldbuße von 1 bis zu 10 Thlr. wird bestraft, wer vermöge einer Servitut zur Entnahme von Steinen, Lehm, Sand ꝛc. oder zum Torfstich in einem fremden Walde berechtigt ist, und diese Nutzung ohne vorherige Meldung bei dem Waldeigenthümer oder dem Forstbeamten ausübt, sofern nicht bestimmte Gruben zur Werbung bezeichnet sind.

VIII. Schluß-Bestimmungen.

§. 27. Die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung finden auch auf Gärten, Wiesen, Aecker oder andere Grundstücke Anwendung, welche Zubehör der Forsten oder sonst im Zusammenhange mit denselben belegen sind, ohne zugleich zu einer der im §. 1 der Feldpolizei-Ordnung vom 17. November 1847 bezeichneten Orte und Feldmarken zu gehören, soweit sie auf derartige Grundstücke anwendbar erscheinen.

§. 28. An die Stelle der in dieser Verordnung bestimmten Geldbußen tritt gemäß §. 335 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, im Falle des Unvermögens, verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 29. Die Strafbestimmungen dieser Verordnung schließen die besondere Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche des Beschädigten gegen die Contravenienten, sowie die Verfolgung der für einzelne Fälle besonders verabredeten Conventionalstrafen im Wege des Civilprozesses nicht aus.

§. 30. Forstpolizeiliche Verordnungen und Vorschriften über Materien und resp. besondere Fälle, in Hinsicht deren die gegenwärtige Verordnung nichts enthält, bleiben in Kraft, soweit dieselben nicht bereits durch das Strafgesetzbuch oder sonstige neuere Gesetze aufgehoben sind.

Alle übrigen von der unterzeichneten Regierung erlassenen, durch die Amtsblätter publicirten Polizei-Verordnungen über Gegenstände, über welche die gegenwärtige Verordnung Bestimmungen enthält und außerdem:

1. die Verordnung vom 24. August 1856 (Amtsblatt No. 37 Seite 280) wegen Abfuhr ꝛc. von Holz, und
2. die Verordnung vom 2. Februar 1858 (Amtsblatt No. 7 Seite 26) die Beschädigung von Schutz-, Grenz- ꝛc. Gräben betreffend,

werden aufgehoben.

Danzig, den 23. December 1868.

Königl. Regierung.

Auszug

aus der Forst- und Jagd-Ordnung für Westpreußen und den Netzdistrict vom 8. October 1805.

Tit. II. Von den Hütungs- und Holzungsgerechtigkeiten, desgleichen von den Forstverbesserungsdiensten.

§. 1. In Ansehung der Hütungs- und Holzungsgerechtigkeiten, sowohl in den Königlichen, als auch Kämmerei-, Kirchen-, Schulen-, Hospitals-, dorfadelichen und andern Privatwaldungen, treten die Grundsätze des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 22 in sofern ein, als sie nicht durch die nachfolgenden Festsetzungen dieser Forst- und Jagdordnung näher bestimmt oder abgeändert sind.

§. 2. Steht daher dem Berechtigten die Hütung ohne Bestimmung einer gewissen Art des Viehes zu, so begreift sie alles Zug-, Rind- und Schaafvieh unter sich. Schweine und andere Arten von Vieh dürfen auf eine solche Hütung nur in sofern gebracht werden, als die Einräumung des Rechts sich ausdrücklich darauf erstreckt, oder dieselben seit rechtsverjährter Zeit darauf mit vorgetrieben worden.

§. 3. Ist dem Berechtigten die Hütung für eine gewisse Art von Vieh eingeräumt, so darf er Vieh von anderer Art nur in sofern auf dieselbe bringen, als er durch Zufall oder höhere Gewalt, diese Art von Vieh an die Stelle des andern zu halten, auf eine Zeit lang genöthigt worden. War auch die Zahl des vorzutreibenden Viehes bestimmt, so muß die Zahl der neuen Art nach wirthschaftlichen Grundsätzen mit derselben im Verhältniß stehen, dergestalt, daß das verpflichtete Grundstück nicht mehr als vorhin belästiget werde.

§. 4. In den Waldungen sollen Ziegen durchaus nicht gehütet werden, vielmehr ist jeder Eigenthümer, Miteigenthümer oder Nutzungsberechtigte eines Waldes befugt, die in demselben betroffenen Ziegen sich anzueignen.

§. 5. Kein Vieh darf ohne Hirten, oder durch Kinder unter 12 Jahren, oder zu Nachtzeiten, in einen Wald zur Hütung eingetrieben werden. Jeder Eigenthümer oder Nutzungsberechtigte des Waldes ist vielmehr befugt, das ohne Hirten, oder unter der Aufsicht von noch nicht zwölf Jahre alten Kindern, oder zur Nachtzeit, in dem Walde betroffene Vieh zu pfänden.

§. 6. Diejenigen zur Walthütung berechtigten Gemeinden, welche in geschlossenen Dörfern wohnen, sollen ihr Vieh von einem gemeinschaftlichen tüchtigen Hirten in den Wäldern hüten lassen und den Guts- und Vorwerksbesitzern liegt es gleichfalls ob, die Waldhütung mit ihrem und ihrer Einsassen Vieh desselben Orts durch einen gemeinschaftlichen Hirten, und nicht in einzelnen kleinen Haufen ausüben zu lassen. Eine Abweichung von dieser Vorschrift wird auf gleiche Art, wie in dem vorhergehenden §. 5 bestimmt ist, geahndet.

Digitized by Google

Tit. IV. Von den bei Forst-, Holz-, Hütungs- und Jagdverbrechen stattfindenden Strafen und Prämien für die Entdecker.

§. 37. Für das ohne Hirten, oder unter der Aufsicht von noch nicht zwölf Jahre alten Kindern, oder zu Nachtzeiten in einen Wald eingetriebene Vieh, ingleichen wenn berechtigte Gemeinden oder Gutsbesitzer keinen gemeinschaftlichen Hirten zur Waldhütung halten, und ihr Vieh in einzelnen kleinen Haufen eintreiben lassen, soll an Pfandgeld 15 Gr. preuß. oder vier gute Groschen für jedes Stück Groß-Vieh und 9 Gr. preuß. für jedes Stück Klein-Vieh bezahlt werden, welches in den Königlichen, Kämmerei-, Bürger- und Dorfsheiden dem Denuncianten zufällt.

§. 38. Für das in den gehörig bezeichneten Schonungen betroffene Vieh wird, im Falle der Wald-Eigenthümer nicht den Schadenersatz besonders verlangt, ein höheres Pfandgeld erlegt, und zwar für jedes Pferd oder Stück Rindvieh groß oder klein einen Thaler, für jedes Schaaf oder Schwein aber acht gute Groschen oder 30 Gr. preuß., wovon die eine Hälfte dem Denuncianten, die andere Hälfte aber dem Waldeigenthümer gebühret.

§ 39. Ist derjenige, der sein Vieh zur Weide in den Wald treiben läßt, zur Hütung gar nicht berechtigt, so wird das Pfandgeld für ein Pferd oder ein Stück Rindvieh ohne Unterschied des Alters, auf acht gute Groschen, oder 30 Gr. preuß., und für ein Schaaf oder Schwein auf drei gute Groschen oder 12 Gr. preuß festgesetzt. Eben dieses Pfandgeld muß erlegt werden, wenn sowohl Vieh von unberechtigten Grundstücken, als auch, welches zum Handel erkauft ist, von Hütungsberechtigten in dem Walde gehütet wird. Von diesem Pfandgelde gebührt dem Waldeigenthümer die eine, und dem Denuncianten die andere Hälfte.

---

13) Bekanntmachung.

betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

14) Auf Grund des §. 114 ad 3 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Marine-Ersatz-Geschäft pro 1869 im diesseitigen Brigade-Bezirk

am 27. Januar 1869 in Neuenburg, Kreis Schwetz, Regierungs-Bezirk Marienwerder,

und am 29. Januar 1869 in Kl. Katz, Kreis Neustadt Westpr., Regierungsbezirk Danzig,

abgehalten werden wird.

Bromberg und Danzig, den 29. Dezember 1868.
Königliche Marine-Ersatz-Commission im Bezirk der 8. Infanterie-Brigade.

15) Die von der Königlichen Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des III. Quartals pr. eingezahlten Kaufgelder und Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Gefälle und Domainen-Amortisations-Renten, haben wir den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern und Kreis-Kassen mit der Anweisung zugefertigt, dieselben, wenn über Kaufgelder und Ablösungs-Kapitalien für Zins- und Kanongefälle lautend, den Interessenten direct auszuhändigen; dagegen Quittungen über abgelöste Domainen-Amortisations-Renten, wenn die ganze Rente eines Grundstücks, oder eines durch Parzellirung entstandenen Trennstücks, mit Kapital abgelöst ist, dem zuständigen Gericht mit dem Antrage zu übersenden, den Vermerk der Rentenpflichtigkeit im Hypothekenbuch kostenfrei zu löschen und hiernächst die Quittung an die Interessenten aushändigen zu lassen.

Hiervon werden die Betheiligten in Kenntniß gesetzt.

Danzig, den 5. Januar 1869.

Königl. Regierung.
Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

16) Bei dem Domainen-Feuerschäden-Fonds der Provinz Preußen ist, zur Deckung der im vorigen Jahre vorgekommenen Brandschäden, die Ausschreibung nicht fixirter Beiträge und zwar mit dem einjährigen Betrage des fixirten Beitrages von resp. 4 und 6 Sgr. pro 100 Thlr. des Versicherungswerthes der Gebäude nothwendig geworden.

Die Interessenten des obengenannten Fonds werden daher, mit Bezug auf unsere Verfügung vom 20. November v. J. aufgefordert, den auf sie treffenden unfixirten Beitrag zur Hälfte resp. bis zum 20. d. M. und bis zum 15. Juli d. J. unerinnert an unsere Haupt-Kasse abzuführen, widrigenfalls die Einziehung

Digitized by Google

durch Postvorschuß oder im Exekutionswege bewirkt werden wird.

Danzig, den 5. Januar 1869.

Königl. Regierung.
Abtheil. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

17) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten dem Waldemar Zembsch, in Firma Zembsch et Kohte in Bremen, unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubniß ertheilt hat, das Geschäft der Beförderung von Schiffspassagieren und Auswanderern direct nach transatlantischen Häfen, mit Ausnahme nach Brasilien, innerhalb des Preußischen Staats, mit Ausschluß der Provinz Hannover, unter Befolgung der in den betreffenden Landestheilen geltenden Vorschriften zu betreiben, insbesondere zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge, mit Genehmigung der zuständigen Behörden, Agenten zu bestellen.

Diese Erlaubniß ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf der Leistung von Vorschüssen beruhen, gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieselben späterhin abzuarbeiten (Begründung des Halbpacht-Verhältnisses) ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben.

Danzig, den 5. Januar 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

18) Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 2. Dezember 1868 (Amtsblatt für 1868 Seite 290) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Waaren-Kontrolle im Binnenlande gleichmäßig wie im Großherzogthum Meklenburg-Schwerin, auch im Großherzogthum Meklenburg-Strelitz außer Anwendung gesetzt ist.

Danzig, den 5. Januar 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

19) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefen ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto, eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben.

Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind:

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	3 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisungen, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisungen den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefen oder Packeten zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Danzig, den 4. Januar 1869.

Der Ober-Post-Director.

20) Die Herren Landräthe und die Magistrate unseres Departements werden hierdurch ersucht, in Gemäßheit des §. 35 der Verordnung vom 7. September 1827, betreffend die Einführung der Schiedsmänner in Preußen, und des §. 21 der Instruktion vom 1. Mai 1841 (J.-M.-Bl. S. 230) die dort vorgeschriebene Geschäfts-Nachweisung für das Jahr 1868 uns unfehlbar bis zum Schlusse des Monats Januar c. einzureichen.

Marienwerder, den 5. Januar 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

21) In Folge eines Reskripts des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 5. December c., hat das hiesige Königliche Konsistorium die evangelischen Pfarrer dahin instruirt, daß in Ausführung der Allerhöchsten Statuten vom 18. October 1864 (G.-S. pag. 605), 7. December 1864 (G.-S pag. 709) und 20. September 1866 (G.-S. pag. 556), das Düppeler Sturmkreuz, das Alsenkreuz, die Kriegsdenkmünze pro 1864 und das Erinnerungskreuz pro 1866 verstorbener berechtigter Inhaber in der Sakristei derjenigen Pfarrkirche, in deren Bezirk die letzteren zur Zeit ihres Ablebens ihren Wohnsitz hatten, aufbewahrt werden, befestigt an einer schwarzen Tafel, auf welcher neben den Denkmünzen die Namen der heimgegangenen Besitzer oder die Nummern des diese Namen enthaltenden besondern Verzeichnisses sich befinden.

Die hin erlassenen Denkmünzen sind hiernach an die betreffenden evangelischen Pfarrer abzuliefern.

Königsberg, den 19. December 1868.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Preußen.

Digitized by Google

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

22) Das unterm 30. Dezember 1868 ausgegebene 79. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7265 das Gesetz wegen Aufhebung der Denunzianten-Antheile. Vom 28. Dezember 1868; unter

No. 7266 den Allerhöchsten Erlaß vom 14 November 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreischausseen 1) von dem Warner Wege an der Tilsit-Gumbinner Staatsstraße über Raudonatschen nach der Lengwethen-Schirwindter Staatschaussee zwischen Gindwillen und Gerskullen und weiter über Budwethen bis zur Toussainen-Lasdehner Kreisstraße bei Neu-Eglenicken, 2) von der Toussainen-Lasdehner Kreisstraße bei Nettschienen nach der Fähranstalt über die Szeszuppe bei Lenken, im Kreise Ragnit, Regierungsbezirk Gumbinnen; unter

No. 7267 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Ragniter Kreises im Betrage von 111,800 Thalern, IV. Emission. Vom 21. November 1868; unter

No. 7268 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 26,000 Thalern, III. Emission. Vom 21. November 1868; unter

No. 7269 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. November 1868, betreffend den Rang der Strafanstalts-Direktoren; unter

No. 7270 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Frankfurter Hypothekenbank unter dem 10 August 1868 beschlossenen Aenderung des Gesellschaftsstatuts. Vom 5. Dezember 1868; unter

No. 7271 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Aktiengesellschaft Ravensberger Volksbank" mit dem Sitze zu Bielefeld errichteten Aktiengesellschaft. Vom 16 Dezember 1868; und unter

No. 7272 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Norddeutsche Grundkreditbank, Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaft", mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 23. Dezember 1868.

23) Das unterm 6. Januar 1869 ausgegebene 1. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No 7273 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft. Vom 25. November 1868; unter

No. 7274 den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Dezember 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Büren, im Regierungsbezirk Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Lippstadt-Rüthener Provinzialstraße in Hemmern, im Kreise Lippstadt, Regierungsbezirk Arnsberg, nach der Alme-Straße, im Kreise Büren; und unter

No. 7275 den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Dezember 1868, betreffend die Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stammaktien der Rheinischen Eisenbahngesellschaft im Betrage von fünf Millionen Thalern.

Patent-Verleihungen.

24) Dem Isidor Nasch in Berlin ist unter dem 31. Dezember 1868 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen zur Erzeugung von Knopflochnäthen, soweit dieselbe durch Zeichnung und Modell als neu erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

25) Der Société Farcot et ses fils zu St. Ouen (Seine) ist unter dem 31. Dezember 1868 ein Patent

auf eine Steuerung an Dampfmaschinen in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

26) Dem Glashüttenbesitzer Ferdinand Wisthoff, Mitinhaber der Firma Wisthoff & Comp. zu Königssteele a. d. Ruhr ist unter dem 5. Januar 1869 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Glasofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

27) Das dem Civil-Ingenieur Aristide Bérard in Paris und dem Civil-Ingenieur August Marx in Bonn unter dem 14. Mai 1867 ertheilte Patent

auf einen Stahlofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist aufgehoben.

28) Das dem Techniker O. Hoffmann und dem Kupferschmiedemeister Albert Zabel zu Striegau unter dem 30. Juli 1867 ertheilte Patent

auf einen durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Brennapparat

ist aufgehoben.

29) Personal-Chronik.

Der Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter Papenfuß ist zum Regierungs-Secretair ernannt und der Kassen-Assistent Tempelhoff zum Buchhalter bei der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse befördert.

Digitized by Google

Der mit den Directorialgeschäften des Hüttenwerks Königshütte beauftragt gewesene Oberbergrath Ulrich ist an das Königliche Oberbergamt zu Klausthal, und an seine Stelle commissarisch der Bergrath Bäumler aus Bochum nach Königshütte versetzt.

Den Bergrevierbeamten Schneider zu Beuthen O./S. und Moecke zu Kattowitz ist der Character als Bergmeister ertheilt.

Die Stelle des nach Magdeburg versetzten Post-Inspectors Schulze hieselbst ist dem Post-Kassen-Controlleur Krause aus Bromberg übertragen worden.

Der vormalige Salzmagazin-Inspector Stegmann zu Neufahrwasser ist als Obergrenzkontroleur und Revisionsvorsteher in Danzig und der vormalige Salzfactor, Steuerinspector Funk, als Obergrenzkontroleur in Danzig angestellt worden.

Versetzt sind:

der Obergrenzkontroleur und Revisionsvorsteher Gerner zu Danzig, als Obergrenzkontroleur, nach Neufahrwasser,

der Obersteuerkontroleur Schmidt zu Marienwerder, in gleichee Diensteigenschaft nach Danzig und

der Obergrenzkontroleur Kummel zu Danzig als Obersteuerkontroleur nach Elbing.

Bei der Intendantur des I. Armee-Corps und im Ressort desselben sind versetzt:

der Secretariats-Assistent Schmidt von der Intendantur des 8. zu der des 1. Armee Corps, die Proviantmeister Riese aus Thorn nach Rendsburg und Meersmann von Rendsburg nach Thorn, die Proviant-Amts-Controlleure Lerch von Graudenz nach Magdeburg und Bandmann von Magdeburg nach Graudenz, die Depot-Magazin-Verwalter Butzke aus Tapiau nach Stolpe, Schwarzlose aus Stolpe nach Tapiau, die Proviant-Amts-Assistenten Bormann aus Thorn nach Magdeburg, Gabriel aus Magdeburg nach Thorn, Maedicke aus Pillau nach Wesel und Träger aus Brieg nach Pillau, endlich die Montirungs-Depot-Controlleure Stenzler von Graudenz nach Berlin, und Krüger von Breslau nach Graudenz, sowie der Montirungs-Depot-Assistent Liedtke von Berlin nach Graudenz.

Dem bisherigen Pfarrer Joseph Golluik aus Strzellin ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Schwarzau, Kreises Neustadt, verliehen worden.

Der seitherige Predigt-Amts-Kandidat und Lehrer an der höhern Bürgerschule in Pillau, Rudolph Eduard Burau ist zum zweiten Prediger an der evangelischen Kirche zu Pr. Stargardt von dem Magistrate daselbst berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Dem bisherigen Kommendarius Anton Schulz ist die wiederhergestellte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Gnojau, Kreises Marienburg, verliehen worden.

Der Förster Schröder in Mechow ist zum Stellvertreter des Polizeianwalts für das Königliche Forstrevier Darslub widerruflich ernannt worden.

Der Rathmann Jacobsohn und der Stadtverordnete Willich zu Berent sind von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst auf eine Amtsdauer bis zum 1. Januar 1876 zu unbesoldeten Magistrats-Mitgliedern gewählt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung bestätigt.

Als Schiedsmänner sind gewählt resp. wiedergewählt und bestätigt worden:

im Landrathskreise Carthaus: der Freischulze O. Thymian zu Klobczyn, für das Kirchspiel Schönberg, der Lehrer Schulz zu Rheinfeld, für das Kirchspiel Rheinfeld, der Gutsbesitzer v. Lebinski zu Chmielno, für das Kirchspiel Chmielno;

im Landrathskreise Danzig: der Rittergutsbesitzer Hirschfeld zu Czerniau, für den Bezirk Czerniau des Kirchspiels Prangenau-Marienfee;

im Landrathskreise Pr. Stargardt: der Bisthums-Syndikus J. Wagner zu Pelplin für das Kirchspiel Pelplin.

Dem Kaufmann Albert Reimer in Elbing, welcher von dem General-Agenten, Kommerzienrath Delius in Bersmold, für den Kreis Elbing zum Spezial-Agenten des zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staats über Bremen nach den an der Ostküste Nord-Amerikas belegenen Häfen nach San-Franzisko und nach Adelaide in Süd-Australien konzessionirten Schiffsmaklers Herrmann Danelsberg in Bremen bestellt worden, ist die Genehmigung zur Uebernahme dieser Spezial-Agentur für das Jahr 1869 ertheilt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 3. Danzig, den 20. Januar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

30) Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. Dezember v. J. ist die im Kreise Berent belegene Besitzung „Grzybauer-Mühle" zu einem selbstständigen Gutsbezirke mit dem Namen „Ludwigsthal" erklärt worden.

Danzig, den 5. Januar 1869.

Königl Regierung. Abthl. des Innern.

31) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in den Veränderungen der Preußischen Arznei-Taxe pro 1869 sich auf Seite 8 in der Position Oleum-Rosarum ein Druckfehler befindet; es muß daselbst statt 1 Gramm (1,0) heißen 1 Decigramm (0, 1) = 2 Sgr.

Danzig, den 7. Januar 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

32) Dem Bureau-Gehilfen Franz Grischow zu Berent ist für die im Monat Juni v. J. vollführte Rettung des Schulpräparanden Killack in Berent vom Tode des Ertrinkens von Sr. Majestät dem Könige das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr verliehen worden.

Danzig, den 8. Januar 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

33) Mit Bezug auf den, dem 42. Stück des Amtsblatts pro 1868 beigefügten Nachtrag zu der, der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft in Dresden unterm 18. Juli 1862 ertheilten Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten und die hierzu gehörigen Beilagestücke bemerken wir, daß an Stelle des unter No. 8 des Concessions-Nachtrages vom 5. September 1868 erwähnten Regulativs über die Verwaltung einer Hypotheken-Tilgungskasse, die mit jenem Nachtrage abgedruckten Statuten vom 28. Dezember 1867 und 6. Februar 1868 getreten und daß auch der Geschäfts-Betrieb dieser „Hypotheken-Tilgungskasse zu Dresden" unter den der Hypotheken-Gesellschaft gestellten Bedingungen auf so lange von den diesseitigen Königlichen Ministerien gestattet ist, als die Verwaltung und Leitung der Geschäfte der Tilgungskasse den statutenmäßigen Verwaltungs-Organen der Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft übertragen bleibt.

Danzig, den 12. Januar 1869.

Königl Regierung. Abtheilung des Innern.

34) Das Marine-Ersatz-Geschäft im Regierungsbezirk Danzig findet

am 28. Januar 1869 in Elbing,

am 29. Januar 1869 in Danzig

statt, zu welchem sich die Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung der unterzeichneten Kommission vorzustellen haben.

Danzig, den 11. Januar 1869.

Die Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 4. Infanterie-Brigade.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

35) Das unterm 12. Januar 1869 ausgegebene 2. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7276 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Dezember 1868, betreffend die Genehmigung des Statuts des Danziger Hypotheken-Vereins; unter

No. 7277 das Statut des Verbandes zur Melioration des Bühner-Bachgebietes im Kreise Teklenburg der Provinz Westphalen und in den Aemtern Fürstenau und Vörden der Provinz Hannover. Vom 21. Dezember 1868; unter

No. 7278 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. November 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ober-Barnim für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Straußberg über Hohenstein und Ruhlsdorf bis zur Prötzel-Münchebeger Staatsstraße, im Kreise Ober-Barnim, Regierungsbezirks Potsdam; und unter

No. 7279 den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Dezember 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Habelschwerdt, im Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung der Habelschwerdt-Marienthaler Landstraße, von dem Rummerstein 251 der Glatz-Bobischauer Staatsstraße beginnend, bis zur böhmischen Landesgrenze in Marienthal, so wie der Zweigstraße von Rosenthal nach Mittelwalde, im Kreise Habelschwerdt.

36) Das unterm 12. Januar 1869 ausgegebene 3. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7280 die Verordnung, betreffend die evangelischen militairkirchlichen Angelegenheiten im IX. Armee-Corps. Vom 2[illegible]. November 1868; unter

Digitized by Google

No. 7281 das Gesetz, betreffend die Einführung des preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 1. Januar 1869; unter

No. 7282 das Gesetz wegen Aufhebung des Zollerlasses bei der Verzollung fremder Waaren auf den Messen zu Frankfurt a. O. Vom 2. Januar 1869; und unter

No. 7283 den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Dezember betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Danzig, für den Bau und die Unterhaltung der Kreischausseen: 1) von Oliva an der Stettin-Danziger Staatschaussee über Quaschin nach Kölln; 2) von derselben Staatschaussee zwischen Kielau und Zissau über Pogorz nach Kossakau.

37) Das unterm 14. Januar 1869 ausgegebene 4 Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7284 die Konzessions- und Bestätigungsurkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Zeitz zur Landesgrenze in der Richtung über Pegau auf Leipzig und den hierauf bezüglichen Nachtrag zum Statute der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 12. Dezember 1868; unter

No. 7285 das Privilegium wegen Emission von 2,800,000 Thalern Prioritätsobligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 12. Dezember 1868; und unter

No. 7286 die Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, betreffend verschiedene Erweiterungen ihres Unternehmens und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatute. Vom 14. Dezember 1868.

38) Das unterm 16. Januar 1869 ausgegebene 5. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7287 die Bestätigungsurkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der bisherigen Oppeln-Tarnowitzer, jetzigen Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft. Vom 28. Dezember 1868; und unter

No. 7288 das Privilegium für das Bankhaus M. A. v. Rothschild u. Söhne zu Frankfurt a. M. wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wiesbaden, zum Betrage von 300,000 Thalern. Vom 29. Dezember 1868.

39) Personal-Chronik.

Die bisherigen Stadträthe Höne, Lemke, Petschow und Stobbe, sowie der Redacteur Rickert und der Kaufmann R. Kloss hierselbst sind von der Stadtverordneten-Versammlung auf eine sechsjährige Amtsdauer vom 1. Januar c. bis zum 31. Dezember 1874 zu Stadträthen und unbesoldeten Mitgliedern des Magistrats gewählt. Diese Wahlen haben die Bestätigung der Königlichen Regierung erhalten.

Der praktische Arzt Dr. Ziegner in Neuteich ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung auf eine bis zum 16. Januar 1873 währende Amtsdauer zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede gewählt und von der Königlichen Regierung in dieser Funktion bestätigt worden.

Der pensionirte Gymnasial-Lehrer Conrad Weckerle in Putzig ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung auf eine zwölfjährige Amtsdauer zum Stadtkämmerer (und Gemeinde-Einnehmer) gewählt und in dieser Eigenschaft von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Dem Post-Expediteur Gleinert zu Stangenwalde ist die Verwaltung der neu gebildeten Forst-Kasse für das Revier Stangenwalde übertragen worden. Die bisher bestandene Unter-Receptur in Marschauerberg ist eingegangen.

Der Packelträger Gottlieb Kubitzki zu Dirschau wird in seiner bisherigen Stellung mit dem 1. Februar d. J. angestellt.

Dem Magistrats-Bureau-Vorsteher J. Pulczynski in Berent, welcher von dem Generalagenten, Kommerzienrath Delius in Versmold, für den Berenter-Kreis zum Spezialagenten des zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern über Bremen nach den an der Ostküste Nord-Amerikas belegenen Häfen, nach San-Franzisko und nach Adelaide in Südaustralien, konzessionirten Schiffsmaklers Herrmann Tamsberg in Bremen bestellt worden, ist die Genehmigung zur Uebernahme dieser Spezialagentur für das Jahr 1869 ertheilt worden.

Dem Kaufmann Rudolph Valentin Goerendt zu Neustadt, welcher von dem General-Agenten Constantin Eisenstein in Berlin zum Spezial-Agenten des zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staats über Hamburg und Bremen nach Amerika (ausschließlich Brasilien) und nach Australien conzessionirten Kaufmanns und Schiffs-Rhebers Robert Miles Slomann zu Hamburg und des mit gleicher Konzession versehenen Handlungshauses Luedering et Comp. in Bremen für den Neustädter Kreis bestellt worden, ist die Genehmigung zur Fortführung dieser Spezialagentur für das Jahr 1869 ertheilt worden.

Dem Conditor Carl Weckerle in Neustadt, welcher von dem Generalagenten C. Behmer in Berlin zum Spezialagenten der zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern über Bremen nach Amerika (mit Ausschluß von Brasilien) und nach Australien konzessionirten Firma Fischer et Behmer in Bremen für den Kreis Neustadt bestellt worden, ist die Genehmigung zur Fortführung dieser Spezialagentur für das Jahr 1869 ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 4. Danzig, den 27. Januar 1869.

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

40) Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich hierdurch genehmigen, daß die für Neufahrwasser seither gültige Rayonbeschränkung, und zwar für das zwischen dem Fort Bousmard, der Schanze VI., dem Retranchement und der Weichsel belegene Terrain, aufgehoben und diesem Terrain die Baufreiheit des dritten Rayons, unter Innehaltung eines festzustellenden Bebauungsplans, gewährt werde. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach wegen specieller Bezeichnung der Grenzen das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 2. April 1868.

gez. **Wilhelm.**

ggz. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

41) In Folge eines zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und dem Norddeutschen Lloyd zu Bremen abgeschlossenen Uebereinkommens wird ein Austausch baarer Einzahlungen nach und aus den Vereinigten Staaten von Amerika vom 1. Februar 1869 ab auf folgenden Grundlagen eingeführt.

Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern (beziehungsweise 87 Gulden 30 Kr. süddeutsche Währung) können nach allen Orten in den Vereinigten Staaten von Amerika im Wege der Postanweisung gerichtet werden.

Die Einzahlung erfolgt bei den Norddeutschen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular.

Der Betrag, welchen der Absender nach den Vereinigten Staaten von Amerika überwiesen zu sehen wünscht, ist auf die Postanweisung, unter Abänderung des Vordrucks „ Thlr. Sgr. Pf. u. s. w.", in Dollars und Cents Goldwährung anzugeben. Die Postanstalt am Aufgabeorte rechnet den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältniß von 70 Cents Gold gleich 1 Thlr. — in die Thaler- resp. süddeutsche Guldenwährung um und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Die Postanstalt am Aufgabeorte ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genaue Auskunft zu geben, welchen Betrag derselbe in amerikanischer Währung in die Postanweisung einzurücken hat, um eine nach deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in Amerika zutreffend leisten zu lassen.

Die Gesammtgebühr beträgt:
bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thaler,
oder 43¾ Fl. südd. Währung 6 Groschen od. 21 Kr.,
bei Einzahlung von Beträgen über 25 Thaler,
oder 43¾ Fl. südd. Währung bis 50 Thaler.
oder 87½ Fl. südd. Währung 12 Groschen od. 42 Kr.

Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

In den Coupon der Postanweisung hat der Absender seinen Namen und Wohnort einzurücken; weitere Notizen sind in dem Coupon bei Postanweisungen nach Amerika nicht anwendbar.

In Amerika erfolgt die Auszahlung durch die Agenten des Norddeutschen Lloyd. Es gilt als Regel, daß die Auszahlung in Gold stattfindet; nur dann, wenn der Adressat es wünscht, geschieht dieselbe in Papiergeld solchenfalls nach dem Tagescourse.

Im Interresse der Förderung des Verkehrs ergehen von dem Norddeutschen Lloyd an Stelle der Original-Postanweisungen, welche in Deutschland zurückbleiben, an die Empfänger briefliche Benachrichtigungen, welche ergeben: den Betrag der zu erhaltenden Auszahlung, den Post-Aufgabeort der Einzahlung und den Namen und Wohnsitz des Agenten, welcher mit der Auszahlung beauftragt ist. Diese Benachrichtigungen werden aber den Namen und Wohnort des Absenders der Postanweisung nicht enthalten, welcher vielmehr nur zur Kenntniß des betreffenden Agenten gelangt.

Vor der Auszahlung des Betrags in Amerika muß der Empfangnehmer sich in geeigneter Weise legitimiren. Es geschieht dies am Einfachsten, wenn derselbe den Namen und Wohnort des Absenders des Betrages zu bezeichnen vermag; deshalb empfiehlt es sich, daß der Absender von der erfolgten Einzahlung eines Geldbetrags nach Amerika den Adressaten brieflich unmittelbar unterrichtet, um ihm auf solche Weise die Führung der gedachten Legitimation zu erleichtern.

Digitized by Google

Dem Absender wird die richtige Auszahlung der eingezahlten Beträge gewährleistet, abgesehen von dem durch Krieg oder durch unabwendbare Folgen von Naturereignissen herbeigeführten Verluste; der Anspruch auf Ersatz muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Aufgabe der Post-Anweisung an gerechnet, geltend gemacht werden.

In den Vereinigten Staaten von Amerika werden von den Agenten des Norddeutschen Lloyd Zahlungen bis zum Betrage von 50 Dollars zur Ueberweisung nach dem Norddeutschen Postgebiete gegen einen, dem obigen entsprechenden Tarif angenommen. Die in dieser Weise eingezahlten Beträge werden — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältniß von 1 Thlr. = 74½ Cents — dem Ober-Post-Amte in Bremen überwiesen, von diesem auf gewöhnliche Post-Anweisungs-Formulare übertragen, und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Post-Anweisungen im internen Norddeutschen Verkehr.

Berlin, den 14. Januar 1869.

General-Post-Amt.

42) In Folge eines mit der Französischen Postverwaltung getroffenen Uebereinkommens können vom 1. Februar d. J. ab Proben von roher und gesponnener Seide, sowie von gefärbter und gezwirnter Seide auch in dem Falle, wenn sie einen Kaufwerth haben, bis zum Gewicht von 6 Loth gegen ermäßigtes Porto mit der Briefpost nach Frankreich abgesandt werden. Das vom Absender zu entrichtende Porto beträgt:

bis 2⁹/₁₀ Loth ³/₄ Groschen resp. 3 Kreuzer,
über 2⁹/₁₀ bis 4⁹/₁₀ Loth 1½ Groschen resp 6 Kreuzer.
über 4⁹/₁₀ bis 6 Loth 2¼ Groschen resp. 9 Kreuzer.

Die Sendungen mit Seidenproben nach Frankreich müssen im Uebrigen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für die Versendung von Waarenproben nach Frankreich allgemein maßgebend sind.

Berlin, den 15. Januar 1869.

General-Post-Amt.

43) Nach §. 61 der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66, 105, 109 der Bank-Ordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1869.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

44) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 28. December v. J. zu genehmigen geruht, daß die polnischen Namen der Ortschaften Suchabrzenitza, Skrzynna und Trzebiachowo, Kreises Pr. Stargardt, in die deutschen Bezeichnungen: Birkenfließ, Aalfang und Augusthoff umgewandelt werden.

Danzig, den 12. Januar 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

45) Wir machen auf die von dem Herrn Regierungsrath Victor Heyer bearbeitete und jetzt erschienene „Territorial-Geschichte und statistische Beschreibung des Cösliner Regierungsbezirks" aufmerksam und bemerken, daß dieses Werk von der Amtsblatts-Reraktion zu Cöslin für den Preis von einem Thaler bezogen werden kann.

Danzig, den 13. Januar 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

46) Es wird hierdurch die Bestimmung in Erinnerung gebracht, daß Heerespflichtige durch Verheirathung oder Begründung eines selbstständigen Hausstandes der Militairdienstpflicht nicht überhoben werden.

Zugleich machen wir es sämmtlichen Herren Geistlichen unseres Bezirks zur Pflicht, junge Männer heerespflichtigen Lebensalters bei Nachsuchung des Aufgebots behufs ihrer Verheirathung auf jene Bestimmung protocollarisch aufmerksam zu machen.

Die darüber aufzunehmenden Verhandlungen sind stempelfrei.

Danzig, den 15. Januar 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

47) Das unterm 20. Januar 1869 ausgegebene 6. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7289 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Preußischen Bodenkredit-Aktienbank zu Berlin. Vom 21. Dezember 1868; unter

No. 7290 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Dezember 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadtgemeinde Danzig zur Anlage einer Kanal- und Röhrenleitung; und unter

No. 7291 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Bodenkredit-Aktienbank" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 28. Dezember 1868.

48) Das unterm 25. Januar 1869 ausgegebene 7. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7292 den Vertrag zwischen Preußen und Lübeck in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse mehrerer hamburgischer Gebietstheile. Vom 28. Mai 1868; unter

No. 7293 den Vertrag zwischen Preußen und Hamburg in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse mehrerer hamburgischer Gebietstheile. Vom 28. Mai 1868; unter

Digitized by Google

No. 7294 den Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse des Fürstenthums Lübeck und der mit demselben zusammenhängenden oldenburgischen Gebietstheile. Vom 7. Oktober 1868; unter

No. 7295 die protokollarische Vereinbarung zwischen Preußen und Hamburg wegen Uebernahme der Zoll- und Steuerverwaltung durch Preußen in den dem Zollverein anzuschließenden hamburgischen Gebietstheilen. Vom 3. Oktober 1868; unter

No. 7296 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Dezember 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee durch das Selkethal von der Ermsleben-Harzgeroder Chaussee bei Meisdorf im mansfelder Gebirgskreise, Regierungsbezirk Merseburg, bis zur Grenze mit dem Herzogthum Anhalt vor Mägdesprung, und unter

No. 7297 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Dezember 1868, betreffend die dem Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein zu Osnabrück ertheilte Genehmigung zur Herstellung und Benutzung einer Verbindungsbahn zwischen der Georgs-Marien-Hüggelbahn und der Venlo-Hamburger Eisenbahn.

Patent-Verleihungen.

49) Dem Königlichen Kommissions-Rath Fr. von Dreyse zu Sömmerda ist unter dem 21. Januar 1869 ein Patent

auf ein Repetirgewehr, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

50) Dem Ingenieur R. M. Daelen zu Hörde ist unter dem 21. Januar 1869 ein Patent

auf ein Vorstreckwalzwerk für Stahlringe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

51) Dem Herrn Charles Evotte in Paris ist unter dem 18. Januar 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Schneiden von großen Zahnrädern an Ort und Stelle, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

52) Dem Schlossermeister Julius Wolff in Berlin ist unter dem 12. Januar 1869 ein Patent

auf ein Sicherheitsschloß in der durch Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

58) Personal-Chronik.

Der bisherige Gymnasiallehrer Dr. phil. Eichhorst, ist als Direktor und erster Lehrer des v. Conradischen Schul- und Erziehungs-Instituts zu Jenkau definitiv bestätigt worden.

Der Domainen-Rentmeister Dorow in Marienburg ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für den zum Gerichtsbezirk Marienburg gehörigen Forstbelauf Montau widerruflich ernannt worden.

Der Telegraphen-Secretair Friese ist von Danzig nach Neustettin, der Ober-Telegraphist Richter von Elbing nach Königsberg in Pr. und der Ober-Telegraphist von Turulski von Neuß nach Elbing versetzt.

Dem Telegraphen-Assistenten von Schaper in Danzig ist die commissarische Verwaltung einer Telegraphen-Secretair-Stelle bei der Telegraphen-Station zu Danzig übertragen.

Die Stelle des freiwillig ausgeschiedenen Post-Expediteurs Gregorowski in Sagorsz ist dem Post-Expeditions-Gehilfen Gregorowski übertragen worden.

Die evangelischen Schullehrer Basdeck in Wolfsdorf-Höhe, Weber zu Krebsfelde und Groenke in Schidlitz (Kreises Danzig) sind definitiv bestätigt worden; ebenso der zeitherige provisorische katholische Schullehrer Bialkowski zu Königswald, Kreises Pr. Stargardt.

Die bisher von dem Buchhändler Schlömp zu Elbing verwaltete Stempel-Materialien-Distribution ist dem Kunst- und Papierhändler A. Rahnke daselbst widerruflich übertragen worden.

Dem Kaufmann Abraham Rahn in Elbing, welcher von dem General-Agenten Ferdinand Schmidt zu Blotho zum Specialagenten des zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preuß. Staats über Bremen nach Amerika (mit Ausschluß von Brasilien) und nach Australien concessionirten Bremer Hauses J. H. P. Schroeder & Comp. für den Elbinger Kreis bestellt worden, ist die Genehmigung zur Fortführung dieser Specialagentur für das Jahr 1869 ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. Meyer hierselbst und dem Apotheker E. Luedecke in Dirschau, welche von dem General-Agenten, Kommerzienrath Delius in Berswald resp. für den Danziger und Pr. Stargardter Kreis zu Special-Agenten des zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern über Bremen nach den an der Ostküste Nord-Amerikas belegenen Häfen, nach San-Franzisko und nach Adelaide in Süd-Australien konzessionirten Schiffsmaklers Herrmann Daelsberg in Bremen bestellt worden, ist die Genehmigung zur Uebernahme dieser Special-Agenturen für das Jahr 1869 ertheilt.

Digitized by Google

54)

Tableau

zum Transporte der evangelischen weiblichen Sträflinge aus dem Regierungsbezirk Danzig in die Strafanstalt zu Rhein bis zu den nächsten, zum Beginnen des Eisenbahntransports bestimmten Eisenbahnhöfen.

№	Kreis	Absendende Behörde.	2. Transporttag vor dem 1. resp. 15. jeden Monats. Transport von	bis	1. Transporttag vor dem 1. resp. 15. jeden Monats. Transport von	bis	Abgang des Transports mit der Eisenbahn in	um
1	Danzig	Stadt- und Kreis-Gericht		—	—	—	Danzig	11 Uhr 20 Min. Vorm.
2	Neustadt	a. Kreisgericht Neustadt	Neustadt	Zoppot	Zoppot	Danzig	Danzig	11 Uhr 20 Min. Vorm.
		b. Kreis-Gerichts-Commission in Putzig	Putzig	Zoppot	Zoppot	Danzig	Danzig	
3	Carthaus	Kreisgericht	—	—	Carthaus	Danzig	Danzig	11 Uhr 20 Min. Vorm.
4	Berent	a. Kreis-Gerichts-Deputation in Berent	Berent	Schöneck	Schöneck	Dirschau	Dirschau	1 Uhr 25 Min. Nachm.
		b. Kreis-Gerichts-Commission in Schöneck	—	—	Schöneck	Dirschau	Dirschau	
5	Elbing	Kreisgericht Elbing		Von Elbing	ab beginnt der Land-Transport			
6	Marienburg	a. Kreisgericht Marienburg	—	—	—	—	Marienburg	2 Uhr 8 Min. Nachm.
		b. Kreis-Gerichts-Deputation in Tiegenhof	—	—	Tiegenhof	Marienburg	Marienburg	
7	Pr. Stargardt.	a. Kreisgericht Pr. Stargardt	—	—	Stargardt	Dirschau	Dirschau	1 Uhr 25 Min. Nachm.
		b. Kreis-Gerichts-Commission in Dirschau	—	—	—	—	Dirschau	

Das vorstehende Tableau wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Falle, wo der 1. und 15. des Monats auf Sonn- und Festtage fallen, der Transport am Tage zuvor stattfindet.

Danzig, den 14. Januar 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 5. Danzig, den 3. Februar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

55) Telegraphen-Ordnung

für die

Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins

nebst den

den innern Verkehr auf den Linien des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes*) und der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen betreffenden zusätzlichen Bestimmungen.**)

Bereich.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Telegraphen-Vereine angehörigen Verwaltungen berührt und entweder im Vereine verbleibt oder mit dem Auslande gewechselt wird.***)

In wie weit die Correspondenz, welche sich nur auf den Linien einer einzelnen Verwaltung bewegt, anderen Anordnungen unterworfen ist, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist auch diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, welche sich nur auf den Linien des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes incl. der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen oder zwischen diesen und ausländischen Linien ohne Berührung der Linien anderer Vereins-Staaten bewegt, soweit nicht in den nachfolgenden Zusätzen Abweichungen vorgeschrieben sind.

Benutzung des Telegraphen.

§. 2. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen.

Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

§. 3. Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Dienststunden der Telegraphen-Stationen.

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

a. Stationen mit permanentem Dienst (Tag und Nacht),
b. Stationen mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht,
c. Stationen mit vollem Tagesdienst,
d. Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Stationen ad b. und c. beginnen
vom 1. April bis Ende September
um 7 Uhr Morgens,
vom 1. Oktober bis Ende März
um 8 Uhr Morgens.

Die Stationen ad c. schließen den Dienst
um 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen ad d. sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage):
von 9 bis 12 Uhr Vor- und
von 2 bis 7 Uhr Nachmittags;
an Sonntagen:
von 8 bis 9 Uhr Vor- und
von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

*) Das Norddeutsche Telegraphen-Gebiet umfaßt die Staaten des Norddeutschen Bundes, sowie den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen-Darmstadt.

**) Die zusätzlichen Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift und gegen den übrigen Text eingerückt gedruckt.

***) Die besonderen Vorschriften über den Verkehr mit den außereuropäischen Telegraphen-Verwaltungen sind event. bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

Digitized by Google

Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post oder durch Expressen.*) Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreß-Station nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

Auch ist die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau-restant" oder „poste-restante" zulässig.

Im internen Verkehr können die Depeschen auch mit „Bahnhof restant" bezeichnet werden.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein.

Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

Obenan muß die Adresse stehen, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders.

Die Adresse muß der Art sein, daß die Bestellung an den Adressaten ohne weitere Ermittelungen, Rückfragen, Zweifel ꝛc. erfolgen kann. Sie hat für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei, damit im Falle von Verstümmelungen des Eigennamens der Adressat am Bestimmungsorte aufgefunden werden könne.

Die Angabe des Landes, in welchem der Wohnort des Adressaten liegt, ist obligatorisch, mit Ausnahme der Fälle, wo dieser Wohnort eine Hauptstadt oder ein wichtiger Börsen- oder Handelsplatz ist.

Bei Depeschen, welche für auf dem Meere befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Adresse, außer den gewöhnlichen Angaben, noch die offizielle Bezeichnung und Nummer, sowie die Nationalität des Adreßschiffes enthalten.

Es ist dem Absender gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Die etwaigen Angaben bezüglich des Beförderungsweges, der Zustellung an den Adressaten, der Empfangs-Anzeigen, der Recommandation, der Nachsendung und der Weiterbeförderung müssen unmittelbar hinter der Adresse, die Angaben bezüglich der frankirten Antworten zwischen Text und Unterschrift, die etwaige Beglaubigung hinter der Unterschrift stehen.

*) Unter Expreß-Beförderung ist jede Weiterbeförderung durch ein schnelleres Transportmittel als die Post verstanden.

Depeschen, welche die hiernach erforderlichen Angaben nicht enthalten, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden. Die Folgen ungenauer resp. unvollständiger Angaben sind jedoch jedenfalls vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Depeschen, deren Beförderung streckenweise oder ausschliesslich durch Telegrephen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahnen stattzufinden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

Gattungen der Depeschen.

§. 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1) Staats-Depeschen,
2) Dienst-Depeschen,
3) Privat-Depeschen.

Besondere Bestimmungen für Staats-Depeschen.

§. 8. Staats-Depeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staats-Depeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Die Zusatzbestimmung zu § 9 gilt auch für Staats-Depeschen.

Besondere Bestimmungen für Privat-Depeschen.

§. 9. Bei Privat-Depeschen ist die Fassung in der Landessprache Regel. Sie können überdies in jeder andern Sprache abgefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet ist.

Die Depeschen, welche hiernach nicht wie gewöhnliche Depeschen zulässig sind, sind wie geheime Depeschen anzusehen.

Die semaphorischen Depeschen müssen entweder in der Sprache des Landes, in welchem die semaphorische Station, welche die Beförderung der Depesche an das Adreßschiff zu besorgen hat, gelegen ist, oder in Zeichen des allgemeinen Handels-Kodex abgefaßt sein.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privat-Depeschen gestattet, wenn sie zwischen Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Correspondenz zulassen.

Depeschen, welche nur Börsen-Course, Waaren- und Getreide-Preise ꝛc. enthalten, werden nicht als chiffrirte Depeschen angesehen (cfr. §. 15).

Für Depeschen, welche streckenweise oder ausschliesslich durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

Digitized by Google

Controlle der Depeschen.

§. 10. Der Aufgeber einer Privat-Depesche ist verpflichtet, auf desfallsiges Verlangen die Aechtheit der Unterschrift seiner Depesche nachzuweisen.

Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabe-Station, beziehungsweise der Zwischen- oder Adreß-Station, oder dessen Stellvertreter, und in zweiter Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet.

Bei Staats-Depeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controlle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Gebühren-Erhebung.

§. 11. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungs-Gebühren im Voraus zu entrichten. Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungs-Gebühren zu entrichten:

1) die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die semaphorischen Stationen von einem Schiffe aufgenommen und weiterbefördert sind;
2) die Ergänzungs-Taxe der nachzusendenden Depeschen (cfr. §. 17).

In allen Fällen, wo eine Gebühren-Entrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

Währung der Gebühren.

§. 12. Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landes-Währung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabe-Station angehört.

Die Entrichtung der Gebühren kann in klingender Münze verlangt werden.

Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Bei Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes mit anderer Währung als der Thaler-Währung sind die nach dem Silbergroschen-Satze festgesetzten Gebühren-Beträge, wenn der Aufgeber nicht in Silbergroschen bezahlt, möglichst genau in die landesübliche Münze umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, welche in der Landes-Währung nicht darstellbar sind, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Beförderungs-Gebühren.

§. 13. Bei der Feststellung der Gebühren ist stets eine einfache Depesche, d. h. eine Depesche, welche höchstens 20 Worte enthält, zu Grunde gelegt. Die auf die einfache Depesche anwendbare Taxe erhöht sich um die Hälfte für je 10 Worte mehr.

Die Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen, welche innerhalb des Vereins-Gebietes verbleiben, werden nach Maßgabe der directen Entfernung nach folgendem Tarif erhoben:

Entfernung		Taxe.									
nach Zonen.	nach Meilen.	Norddeutsch.		Oesterreichisch.		Süddeutsch.		Niederländisch.	Französisch.
		Sgr.		Kl.	Kr.	Fl.	Kr.	Guld.	Frcs.
I.	bis 10	8	=	40	=	28		0,50	1
II.	über 10 bis 45	16	=	80	=	56		1,00	2
III.	über 45	24	1	20	1	24		1,50	3

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung:

24 Sgr. = 1 Fl. 20 Kr. Oest. = 1 Fl. 24 Kr. Süddeutsch = 1,50 Gld. Niederländisch = 3 Francs.

Abweichend hiervon wird im Verkehr zwischen Baden, Bayern, Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich, der Schweiz und Italien andererseits nur die Vereinsgebühr von 8 Sgr. = 28 Kr. Süddeutsch = 1 Franc erhoben, wenn die Depeschen innerhalb des Vereins nur die Linien zweier oder mehrerer der obigen Länder berühren.

Zu dieser Vereins-Gebühr treten die nach dem internationalen Tarif zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Hierbei gilt als Regel, daß die Gebühren nach dem wohlfeilsten Wege zwischen dem Ursprungs- und dem Bestimmungsorte der Depesche zu berechnen sind, es sei denn, daß dieser Weg unterbrochen oder bedeutend weiter ist, oder daß der Aufgeber in seiner Depesche einen anderen Weg vorgeschrieben hat (cfr. §. 6).

Eine solche Vorschrift ist dann nicht nur für die Berechnung der Gebühren, sondern auch für die Instradirung der Depesche maßgebend, insofern nicht dienstliche Rücksichten es verhindern, in welchem Falle jegliche Beschwerde unzulässig ist.

Die Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben (ausschliesslich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen, welche dem Vereins-Tarif unterliegen), betragen:

für die 1. Zone 5 Sgr.,
für die 2. Zone 10 Sgr.,
für die 3. Zone 15 Sgr.

Die Zonen werden nach einem Princip gebildet, vermöge dessen die erste Zone gegen 11—18,

Digitized by Google

die zweite Zone gegen 44—52 Meilen directer Entfernung begreift.

Für den Verkehr mit dem Auslande beträgt, wenn ausser den Norddeutschen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt werden, die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten).

Bestimmung der Wortzahl.

§. 14. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt (cfr. §. 6).
2) Das Maximum der Länge eines Wortes ist auf 7 Silben festgesetzt; der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.
3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt.
4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen.
5) Die Namen von Ländern, Städten, Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards ꝛc., die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.
6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel gilt für die Berechnung der Gruppen von Buchstaben, welche keine geheime Bedeutung haben.
7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern, werden je für ein Wort gezählt.

Ebenso wird die Unterstreichung eines oder mehrerer aufeinander folgender Wörter für ein Wort gerechnet.

8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet. Dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet.
9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen oder Bruchstriche, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen.
10) Die Buchstaben, welche den in Ziffern geschriebenen Zahlen angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden jeder für eine Ziffer gezählt.
11) Bei chiffrirten und den (laut §. 9) als geheime zu behandelnden Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern, Buchstaben oder Zeichen im chiffrirten Text zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Die Zeichen, welche die Gruppen trennen, werden mitgezählt, insofern der Aufgeber nicht ausdrücklich erklärt hat, daß sie nicht mittelegraphirt werden sollen.

Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

Recommandirte Depeschen.

§. 15. Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so enthält die Rückmeldung die Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, sowie die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber eventuell seine Depesche in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne.

Der Aufgeber einer recommandirten Depesche kann sich die Rückmeldung nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen, wenn er die dazu nöthigen Angaben liefert.

Die Recommandation ist obligatorisch für alle chiffrirten Depeschen, sowie für solche Depeschen, welche als geheime betrachtet werden (cfr. §. 9).

Wenn in Form chiffrirter Depeschen geschriebene Handels- und Börsen-Depeschen unrecommandirt aufgegeben werden, so ist jede Reclamation wegen etwaiger Verstümmelung unzulässig.

Die Taxe für die Recommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche.

Empfangs-Anzeigen.

§. 16. Der Aufgeber einer jeden Depesche kann verlangen, daß ihm die Zeit, zu welcher die Depesche seinem Correspondenten zugestellt worden ist, telegraphisch angezeigt werde.

Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so erfolgt statt der Empfangs-Anzeige die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, nebst den nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne.

Digitized by Google

Die Taxe für die Empfangs-Anzeige ist gleich derjenigen einer einfachen Depesche.

Soll die Empfangs-Anzeige nach einem anderen Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche befördert werden, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und der Adreß-Station der Empfangs-Anzeige zur Anwendung.

Nachsenden von Depeschen.

§. 17. Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz: „nachzusenden" beifügen, in welchem Falle die Bestimmungs-Station dieselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung an die angegebene Adresse weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern sich dieser in dem gleichen Staate, beziehungsweise im Vereinsgebiete befindet.

Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert.

Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten überhoben.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

§. 18. Die Depeschen können adressirt werden:

a. an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten,
b. an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte,
c. an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Ist eine Depesche nach verschiedenen Adreß-Stationen zu befördern, so wird sie als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind und muß in ebenso vielen Originalien aufgegeben werden.

Gehören jedoch die verschiedenen Adreß-Stationen einer und derselben Verwaltung des Auslandes an, so werden die Gebühren nach den internationalen Tarifen von der Aufgabe-Station bis zur Grenze des Bestimmungs-Staates nur Ein Mal, die Terminal-Taxe des Bestimmungs-Staates aber so viel Mal berechnet, als Adreß-Stationen angegeben sind.

Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als einige einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 4 Sgr. ꝛc. erhoben.

Im internen Verkehr ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von 2½ Sgr. zu erheben.

Frankirte Antworten.

§. 19. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren.

Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt" und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche derselben Beförderungs-Strecke zu erlegen.

Soll die zu frankirende Antwort nach einem anderen als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche übermittelt werden, so kommt für die Antwort-Depesche der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und der Adreß-Station der Antwort zur Anwendung.

Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort bezahlt . . . . . Frcs. . . . . Cts." und diesen Betrag einzuzahlen.

Die Frankirung der Antwort darf das Dreifache der für die Ursprungs-Depesche erhobenen Gebühr nicht überschreiten.

Die Bestimmungs-Station zahlt den Betrag der bei der Aufgabe-Station für die Rückantwort erhobenen Gebühr baar, in Depeschenmarken oder vermittelst einer Kassenanweisung an den Adressaten, dem es anheimgestellt bleibt, die Antwort abzusenden, wann, an wen und wohin er will. Diese Antwort wird angesehen und behandelt, wie jede andere Depesche.

Kann die Ursprungs-Depesche nicht bestellt werden, oder verweigert der Adressat ausdrücklich die Annahme der für die Rückantwort bestimmten Summe, so giebt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Dienstnotiz, welche die Stelle der Antwort vertritt. Diese Dienstnotiz enthält die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, und die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell nachsenden lassen könne.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

§. 20. Depeschen, — recommandirt oder nicht, — welche per Post weiterzubefördern sind, werden von der Ankunfts-Station als recommandirte Briefe frankirt zur Post gegeben, ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger, mit Ausschluß solcher Depeschen, welche über das Meer hinaus zu senden sind, sei es in Folge Unterbrechung unterseeischer Telegraphen-Linien, sei es Behufs Erreichung solcher Länder, welche mit Europa keine telegraphische Verbindung haben. Die hierfür entfallenden Post-Gebühren sind vom Aufgeber zu entrichten.

Im Wechselverkehr mit Frankreich werden durch die Post zu befördernde nicht recommandirte Depeschen wie gewöhnliche Briefe zur Post gegeben und das Porto vom Adressaten erhoben. Die Gebühren für die mittelst der Post zu bewirkende Weiterbeförderung recommandirter Depeschen, so wie der Depeschen mit Empfangsanzeige hingegen hat der Aufgeber zu entrichten, und zwar:

4 Sgr. ꝛc. für jede am Orte poste restante zu deponirende oder per Post innerhalb des gleichen Staates (resp. des Vereinsgebietes) zu versendende Depesche;
8 Sgr. ꝛc. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu versendende Depesche;
20 Sgr. ꝛc. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche.

Von der Adreßstation werden diese Depeschen als recommandirte Briefe frankirt und innerhalb des Vereins als Expreßbriefe behandelt.

Digitized by Google

Die Kosten für die Weiterbeförderung per Expressen werden in der Regel vom Adressaten erhoben. Der Aufgeber einer recommandirten Depesche oder einer Depesche mit Empfangsanzeige hat jedoch das Recht, diese Weiterbeförderung zu frankiren, indem er einen von der Aufgabestation festzustellenden Betrag hinterlegt, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Für die semaphorische Beförderung der Depeschen von den semaphorischen Stationen nach den Schiffen et vice versa ist eine besondere Zuschlagstaxe zu den tarifmäßigen Gebühren zu entrichten.

Im Auslande findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphenlinien hinaus in der Regel nur per Post statt. In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphenstationen zu erfragen.

Bei Vereins- und internationalen Depeschen, die per Post weiterzubefördern sind, ist eine strekkenweise Beförderung durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahnen nicht statthaft, und werden dergleichen Depeschen daher event. von der letzten Bundes-Telegraphenstation unmittelbar der Post zur Weiterbeförderung übergeben.

Im internen Verkehr hat der Aufgeber einer per Post weiterzubefördernden Depesche die wirklichen Postgebühren von 5½ Sgr. (1 Sgr. Porto, 2 Sgr. Recommandationsgebühr und 2½ Sgr. Expressbestellgebühr) zu entrichten, wofür die Depesche von der Adressstation als recommandirter Expressbrief frankirt wird.

Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof restant" adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso wie „poste restante" Depeschen behandelt. In beiden Fällen sind die obigen Gebühren mit Ausschluss der Expressbestellgebühr, also 3 Sgr., vom Aufgeber zu erheben.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§. 21. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 4 Sgr. ꝛc erstattet.

Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren für die bereits durchlaufene Strecke den betheiligten Verwaltungen; die übrigen ausländischen und besonderen Gebühren werden dem Aufgeber restituirt.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers an die Bestimmungsstation erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren.

Die erlegten Gebühren für die Depesche, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht restituirt.

Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren.

Im internen Verkehr betragen die im Alinea 2 erwähnten Gebühren 2½ Sgr.

Verfahren bei der Adreß-Station.

§. 22. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station ausgefertigt, in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten und mit dem Siegel der Station versehen.

Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch die Post, oder durch Expressen weiterzusenden sind, mit möglichster Beschleunigung der Weiterbeförderungs-Anstalt in der erwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Depeschen, auch wenn sie keinen Nachsendungsvermerk tragen, an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat.

Die hierfür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

Bestellung durch Telegraphenboten.

§. 23. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsschein ohne Aufenthalt nach der Wohnung des Adressaten resp. nach der in der Depesche bezeichneten Adresse oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber verlangt hat, daß die Zustellung nur in die Hände des Adressaten stattfinden solle.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in der Empfangsbescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

Digitized by Google

Unbestellbare Depeschen.

§. 24. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabestation telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat in seiner Wohnung nicht angetroffen worden ist, die Depesche auch nicht an eine der im §. 23 Al. 4 erwähnten Personen hat ausgehändigt werden können, so wird dieselbe bei der Adreßstation aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige zurückgelassen.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

In gleicher Weise wird mit „bureau restant" Depeschen verfahren.

Hat eine semaphorische Depesche innerhalb 30 Tagen nach ihrer Aufgabe dem Adreßschiffe nicht übermittelt werden können, so wird sie als unbestellbar zurückgelegt. War es eine recommandirte Depesche und das Adreßschiff hat sich nicht gezeigt, so giebt die semaphorische Station dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Rückmeldung Kenntniß. Der Aufgeber kann, gegen Bezahlung einer besonderen Depesche an die betreffende semaphorische Station verlangen, daß seine Depesche noch fernere 30 Tage Behufs Beförderung an das Adreßschiff bereit gehalten werde u. s. f.

Geht ein solches Verlangen nicht ein, so legt die semaphorische Station die Depesche den 30. Tag als unbestellbar zurück.

Garantie und Reclamationen.

§. 25. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb einer bestimmten Frist keinerlei Garantie und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche durch Schuld der Telegraphen-Verwaltung nicht in die Hände des Adressaten gelangt sind, sowie für solche Depeschen, welche in Folge wesentlicher Verstümmelung oder bedeutender Verzögerung erweislich ihren Zweck nicht haben erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reclamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 6 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Im Falle der Unterbrechung einer unterseeischen Telegraphen-Linie kann der Aufgeber die Rückerstattung des Theiles der Gebühren, welcher auf die nicht telegraphisch durchlaufene Strecke entfällt, verlangen, nach Abzug jedoch der Kosten, welche etwa für die nicht telegraphische Weiterbeförderung verauslagt sind.

Die Erstattung der Gebühren kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verspätung oder die Verstümmelung der Depesche einer Verwaltung zur Last fällt, welche den internationalen Verträgen nicht beigetreten ist und die Verpflichtung zur Gebühren-Erstattung abgelehnt hat.

Die Reclamationen sind bei der Aufgabe-Station einzureichen. Als Beweisstücke sind beizufügen: eine schriftliche Erklärung der Bestimmungs-Station oder des Adressaten, wenn die Depesche nicht angekommen ist, die dem Adressaten zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Verstümmelung oder Verzögerung handelt.

Bei Reclamation wegen Verstümmelung muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler die Depesche der Art verstümmelt ist, daß sie ihren Zweck nicht hat erfüllen können.

Für Fehler in Handels- und Börsen-Depeschen, welche in Form chiffrirter Depeschen geschrieben, aber ohne Recommandation zur Beförderung angenommen sind (cfr. §. 15), findet eine Rückzahlung von Gebühren nicht statt.

Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reclamation bei der Verwaltung des Aufgabeortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Berichtigungs-Depeschen.

§. 26. In den im vorigen Paragraphen vorgesehenen Fällen bezieht sich die Rückerstattung nur auf die Gebühren derjenigen Depeschen, welche verzögert, verstümmelt oder nicht angekommen sind, nicht aber auf die Gebühren solcher Depeschen, welche etwa durch die Verzögerung, Verstümmelung oder Nichtankunft jener Depeschen nothwendig oder überflüssig geworden sind.

Dagegen hat der Empfänger einer jeden Depesche das Recht, die Wiederholung der ihm zweifelhaften Stellen zu verlangen, wofür zu entrichten ist:

1) die Taxe einer einfachen Depesche für das deshalb an die Aufgabe-Station zu richtende Verlangen,
2) die Taxe einer nach der Länge der zu wiederholenden Stelle berechneten Depesche.

Ein gleiches Recht wird dem Aufgeber bewilligt, wenn er Gründe haben sollte, zu vermuthen, daß seine Depesche verstümmelt sei.

Diese Taxen werden von der Station sofort zurückvergütet, wenn aus der Wiederholung hervorgeht, daß der Sinn der ursprünglichen Depesche durch die Telegraphen-Anstalt verstümmelt worden ist.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§. 27. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, oder deren Bezahlung vom Adressaten verweigert wird, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender erstattet.

Depeschen-Abschriften.

§. 28. Der Aufgeber und der Adressat, falls sie sich als solche gehörig legitimiren, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Dokumente noch vorhanden sind.

Digitized by Google

Für jede Abschrift kommt die fixe Gebühr von 4 Sgr. ꝛc. in Berechnung.

Im internen Verkehr beträgt die Gebühr pro Abschrift 2½ Sgr.

Aufhebung der früheren Telegraphen-Ordnung.

§. 29. Die gegenwärtige Telegraphen-Ordnung tritt, an Stelle der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes ꝛc. vom 24. Dezember 1867, am 1. Januar 1869 in Kraft.

Berlin, im Dezember 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes
Graf v. Bismarck-Schönhausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

56) Auf Grund der uns durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. November 1841 verliehenen Befugniß wird hierdurch bestimmt, daß der Schluß der niedern Jagd in unserm Verwaltungsbezirke in diesem Jahre mit dem Ablaufe dieses Monats eintritt.

Danzig, den 21. Januar 1869.

Königl. Regierung.

57) Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät der Deutschen Lebens-, Pensions- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft (auf Gegenseitigkeit) zu Potsdam die landesherrliche Genehmigung zu ertheilen geruht haben, und daß das Statut dieser Gesellschaft als Beilage zu No. 37 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1868 veröffentlicht worden ist.

Danzig, den 25. Januar 1869.

Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

58) Von dem Ober-Präsidium der Provinz Preußen ist, auf Grund des §. 1 Alinea 4 der Gemeinde-Novelle vom 14. April 1856, bestimmt worden, daß die mittels Tauschvertrag vom 11. Januar und 12. März 1859 an den Forstfiskus abgetretene, zum Grundstück Kossau No. 48 gehörig gewesene, in den Jagen 3 und 8 des Belaufes Kossau gelegene Fläche von 5 Morgen 45 Q.-R. aus dem Communal-Bezirke der Ortschaft Kossau ausscheide und dem Polizei- und Gutsbezirke des Forst-Reviers Carthaus einverleibt werde, dagegen die vom Forstfiskus abgetretene im Jagen 7 desselben Belaufes belegene Fläche von 8 Morgen aus dem Gutsbezirke der Königlichen Forst ausscheide und mit dem Verwaltungsbezirk des Domainen-Rent-Amtes zu Carthaus, sowie mit dem Gemeinde-Verbande von Kessau vereinigt werde.

Danzig, den 27. Januar 1869.

Königl. Regierung.

59) Die Prüfung pro schola et rectoratu wird im Königlichen Seminar zu Pr. Friedland an den Tagen Donnerstag und Freitag, den 16. und 17. September c., abgehalten werden.

Die schriftliche Meldung zu derselben hat 4 Wochen vorher bei der Königlichen Regierung in Marienwerder unter Einreichung folgender Schriftstücke zu erfolgen:

1. des Universitäts-Abgangs-Zeugnisses,
2. des Zeugnisses der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, falls diese gemacht ist,
3. des Zeugnisses über den absolvirten sechswöchentlichen Cursus an einem evangelischen Schullehrer-Seminare,
4. eines Führungszeugnisses desjenigen Superintendenten, in dessen Aufsichtskreis der Examinand sich in den letzten Jahren aufgehalten hat,
5. der Zeugnisse über die erhaltene Bildung, falls Examinand nicht studirt hat,
6. des Taufscheins und
7. eines Lebenslaufes in deutscher Sprache. Auf dem Titelblatte desselben sind Name, Alter, Stand des Examinanden und der Eltern desselben anzugeben.

Die persönliche Meldung zur Prüfung findet Mittwoch, den 15. September c., Abends 6 Uhr, beim Herrn Seminar-Direktor Schultz in Pr. Friedland statt, an welchen gleichzeitig auch die vorgeschriebenen Prüfungsgebühren im Betrage von 4 Thlr. zu entrichten sind.

Königsberg, den 19. Januar 1869.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

60) Die Prüfung pro schola et rectoratu wird im Königl Seminar zu Marienburg an den Tagen Mittwoch und Donnerstag, den 26. und 27. Mai c., abgehalten werden.

Die schriftliche Meldung zu derselben hat 4 Wochen vorher bei der Königlichen Regierung in Danzig unter Einreichung folgender Schriftstücke zu erfolgen:

1. des Universitäts-Abgangs-Zeugnisses,
2. des Zeugnisses der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, falls diese gemacht ist,
3. des Zeugnisses über den absolvirten sechswöchentlichen Cursus an einem evangelischen Schullehrer-Seminare,
4. eines Führungszeugnisses desjenigen Superintendenten in dessen Aufsichtskreis der Examinand sich in den letzten Jahren aufgehalten hat,
5. der Zeugnisse über die erhaltene Bildung, falls Examinand nicht studirt hat,
6. des Taufscheins und
7. eines Lebenslaufes in deutscher Sprache. Auf dem Titelblatte desselben sind Name, Alter, Stand des Examinanden und der Eltern desselben anzugeben.

Die persönliche Meldung zur Prüfung findet Dienstag, den 25. Mai c., Abends 6 Uhr, beim Herrn Seminar-Direktor Borowski in Marienburg statt, an welchen gleichzeitig auch die vorgeschriebenen Prüfungsgebühren im Betrage von 4 Thlr. zu entrichten sind.

Königsberg, den 19. Januar 1869.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Digitized by Google

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

61) Das unterm 21. Januar 1869 ausgegebene 1. Stück des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes enthält unter:

No. 216 den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Dezember 1868, betreffend die Genehmigung der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868; unter

No. 217 die Ernennung des preußischen Konsuls José M. Marina zu Gijon, des Großherzoglich oldenburgischen, sowie hamburgischen, bremischen und lübeckischen Konsuls Manuel Barcena y Franco zu Vigo, und des preußischen und hamburgischen Konsuls Jean Pierre Schwartz zu Santa Cruz (Teneriffa) zu Konsuln des Norddeutschen Bundes; unter

No. 218 die Ernennung des bisherigen preußischen, mecklenburgischen und hamburgischen Konsuls Harald Feddersen in St. Thomas (Antillen) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 219 die Ernennung des Kaufmanns Bruno v. Rauchhaupt zu Lagos (Guinea) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 220 die Ernennung des Kaufmanns Ernst Kropf zu Cadiz zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 221 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls José Eusebio Röchelt zu Bilbao zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 222 die Ertheilung des Exequatur als Königlich niederländischer General-Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den Bankier A. Salinger in Berlin; unter

No. 223 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich brasilianischer Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den bisherigen Kaiserlich brasilianischen Vize-Konsul Joseph Behrend in Stettin; unter

No. 224 die Ertheilung des Exequatur als Königlich dänischer Vize-Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den Kaufmann Wilhelm Küster zu Stolp; unter

No. 225 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich französischer Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn M. Huet in Stettin; und unter

No. 226 die Ertheilung des Exequatur zu ihrer Ernennung zum Königlich belgischen Konsul resp. zum Königlich belgischen Vize-Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den bisherigen Kanzler beim Königlich belgischen General-Konsulat in Cöln, Prosper Graff, und an den Kaufmann Adolph Rautenstrauch ebendaselbst.

62) Das unterm 21. Januar 1869 ausgegebene 2. Stück des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes enthält unter:

No. 227 das Gesetz, betreffend die antheilige Uebernahme einer Garantie des Norddeutschen Bundes für eine zur Herstellung der dauernden Fahrbarkeit des Sulina-Armes der Donaumündungen von der europäischen Donauschiffahrts-Kommission aufzunehmende Anleihe. Vom 11. Juni 1868; unter

No. 228 Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzbl. S. 81) sind vom dem Präsidium des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Direktivbehörden und Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereinsbeamte beigeordnet worden, und zwar:

I. als Vereinsbevollmächtigte:

1) den Königlich preußischen Provinzial-Steuerdirektionen zu Königsberg und Danzig der Königlich bayerische Ober-Zollrath Freiherr von Aufseß mit dem Wohnsitz in Königsberg, 2) der Königlich preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Stettin der Königlich sächsische Ober-Zollrath Keßler mit dem Wohnsitz in Stettin, 3) der Königlich preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Breslau der Königlich sächsische Ober-Zollrath Döring mit dem Wohnsitz in Breslau, 4) der Königlich preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Magdeburg der Großherzoglich badische Geheime Finanz-Rath Dr. Weindel mit dem Wohnsitz in Magdeburg, 5) der Königlich preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Cöln und der Königlich Großherzoglich luxemburgischen Zolldirektion zu Luxemburg der Königlich bayerische Ober-Zollrath Widmann mit dem Wohnsitz in Cöln, 6) der Königlich preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Hannover, der Großherzoglich oldenburgischen Kammer, Zolldepartement zu Oldenburg, und der Herzoglich braunschweigischen Zoll- und Steuerdirektion zu Braunschweig der Großherzoglich hessische Ober-Steuerrath Fabricius mit dem Wohnsitz in Hannover, 7) der Königlich preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Cassel und der Großherzoglich hessischen Ober-Zolldirektion zu Darmstadt der Königlich württembergische Ober-Finanzrath Freiherr Dr. v. Valois mit dem Wohnsitz in Darmstadt, 8) der Königlich preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Glückstadt der Königlich bayerische Ober-Zollrath Schübeck mit dem Wohnsitz in Glückstadt, 9) der Königlich bayerischen General-Zolladministration zu München der Königlich preußische Ober-Regierungs-Rath v. Motz mit dem Wohnsitz in München, 10) dem Königlich württembergischen Steuerkollegium zu Stuttgart und der Großherzoglich badischen Zolldirektion zu Carlsruhe der Königlich preußische Ober-Regierungs-Rath Daniel mit dem Wohnsitz in Carlsruhe, 11) der Großherzoglich mecklenburgischen Steuer- und Zolldirektion zu Schwerin der Königlich preußische Regierungs-Rath Krieger mit dem Wohnsitz in Schwerin;

II. als Vereinscontroleure:

A. im Königreich Preußen: 1) den Hauptämtern zu Tilsit, Memel und Schmaleningken der Königlich

bayerische Zollinspektor Haushalter mit dem Wohnsitz in Tilsit, 2) den Hauptämtern zu Königsberg, Pillau, Eydtkuhnen, Johannisburg und Neidenburg der Königlich bayrische Zollinspektor Paul mit dem Wohnsitz in Stallupönen, vom April 1869 ab in Königsberg, 3) den Hauptämtern zu Danzig und Thorn der Großherzoglich oldenburgische Hauptamts-Controleur Dunkhase mit dem Wohnsitz in Danzig, 4) den Hauptämtern zu Stettin, Swinemünde und Anklam der Königlich bayerische Zollinspektor Brunner mit dem Wohnsitz in Stettin, 5) den Hauptämtern zu Stralsund und Wolgast der Königlich bayerische Zollinspektor Höher mit dem Wohnsitz in Stralsund, 6) den Hauptämtern zu Berlin und Frankfurt a. d. O. der Königlich sächsische Ober-Steuer-Controleur Tröger mit dem Wohnsitz in Berlin, 7) den Hauptämtern zu Magdeburg und Wittenberge der Königlich sächsische Ober-Grenzcontroleur Schmid mit dem Wohnsitz in Magdeburg, 8) den Hauptämtern zu Aachen, Wassenberg, Malmedy, Cöln und Düsseldorf der Großherzoglich badische Zollinspektor Haagen mit dem Wohnsitz in Cöln, vom März 1869 ab in Aachen, 9) den Hauptämtern zu Emmerich, Cleve, Duisburg, Ruhrort, Uerdingen, Wesel, Kaldenkirchen und Neuß der Großherzoglich hessische Zollinspektor Engisch mit dem Wohnsitz in Emmerich, 10) den Hauptämtern zu Saarbrücken, Trier und Coblenz der Königlich bayerische Zoll-Inspektor Schießl mit dem Wohnsitz in Saarbrücken, welcher zugleich dem Königl. Großherzoglichen Hauptamte zu Luxemburg beigeordnet ist, 11) den Hauptämtern zu Kiel, Rendsburg, Heide und Tönning der Königlich württembergische Zollinspektor Hegelmaier mit dem Wohnsitz in Kiel, 12) den Hauptämtern zu Flensburg, Schleswig, Hadersleben und Tondern der Königlich bayerische Grenz-Ober-Controleur Merck mit dem Wohnsitz in Flensburg, 13) den Hauptämtern zu Harburg, Stade und Lüneburg der Großherzoglich hessische Zollinspektor Ruckelshausen mit dem Wohnsitz in Harburg, 14) den Hauptämtern zu Emden und Leer der Königlich bayerische Revisionsbeamte Stauffer mit dem Wohnsitz in Emden, 15) den Hauptämtern zu Wandsbeck und Neustadt der Königlich bayerische Rechnungskommissar Sieben mit dem Wohnsitz in Lübeck, 16) den Hauptämtern zu Ottensen und Itzehoe der Königlich sächsische Zollinspektor Krippendorf mit dem Wohnsitz zu Hamburg, 17) den Hauptämtern zu Sebaldsbrück und Geestemünde der Königlich bayerische Zollinspektor Hofreiter mit dem Wohnsitz in Bremen, 18) den Hauptämtern zu Frankfurt a. M. und Hanau der Königlich bayerische Zollinspektor Ziebland mit dem Wohnsitz in Frankfurt a. M., außerdem im Herzogthum Lauenburg dem Hauptamt zu Lauenburg der Königlich bayerische Rechnungskommissar Sieben mit dem Wohnsitz in Lübeck;

B. im Königreich Bayern: 1) den Hauptämtern zu München, Augsburg und Donauwörth der Königlich preußische Steuerinspektor Offelsmeyer mit dem Wohnsitz in München, 2) den Hauptämtern zu Hof, Bayreuth und Waldsassen der Königliche preußische Steuer-Inspektor Wolf mit dem Wohnsitz in Hof, 3) den Hauptämtern zu Mittenwald, Pfronten, Kempten und Memmingen der Königlich preußische Steuerinspektor Lehmann mit dem Wohnsitz in Kempten, 4) dem Hauptamt zu Lindau der Königlich preußische Steuerinspektor Thormann mit dem Wohnsitz in Lindau, 5) den Hauptämtern zu Zweibrücken und Ludwigshafen a Rh. der Königlich preußische Steuerinspektor Norrenberg mit dem Wohnsitz in Ludwigshafen a. Rh., 6) den Hauptämtern zu Nürnberg, Fürth und Bamberg der Königlich preußische Steuerinspektor Wagemann mit dem Wohnsitz zu Nürnberg, 7) den Hauptämtern zu Passau und Simbach der Königlich preußische Steuerinspektor Hoff mit dem Wohnsitz zu Passau, 8) den Hauptämtern zu Waldmünchen und Regensburg der Königlich preußische Revisionsinspektor Hammers mit dem Wohnsitz in Regensburg, 9) den Hauptämtern zu Freilassing und Rosenheim der Königlich sächsische Zollinspektor Schwede mit dem Wohnsitz in Rosenheim, 10) den Hauptämtern zu Aschaffenburg, Markbreit, Schweinfurt und Würzburg der Königlich preußische Steuerinspektor Bon mit dem Wohnsitz in Würzburg;

C. im Königreich Sachsen: 1) den Hauptämtern zu Dresden, Meißen und Riesa der Königlich preußische Steuer-Rath Graf Roß mit dem Wohnsitz in Dresden, 2) den Hauptämtern zu Chemnitz, Freiberg, Zwickau, Annaberg, Eibenstock und Glauchau der Königlich preußische Steuerinspektor Müller mit dem Wohnsitz in Chemnitz, 3) den Hauptämtern zu Leipzig und Grimma der Königlich preußische Steuerinspektor Berndes mit dem Wohnsitz in Leipzig 4) den Hauptämtern zu Schandau und Pirna der Königlich preußische Steuerinspektor v. Hirschfeld mit dem Wohnsitz in Schandau, 5) den Hauptämtern zu Zittau, Bautzen und Löbau der Königlich preußische Steuerinspektor Kreusler mit dem Wohnsitz in Zittau, 6) dem Königlich sächsischen Uebergangssteueramte zu Hof in Bayern der Königlich preußische Steuerinspektor Wolf mit dem Wohnsitz in Hof;

D. im Königreich Württemberg: 1) den Hauptämtern zu Stuttgart, Cannstadt und Heilbronn der Großherzoglich badische Ober-Zoll-Inspektor Abegg mit dem Wohnsitz in Stuttgart, 2) dem Hauptamte zu Friedrichshafen der Königlich preußische Steuerinspektor Villaret mit dem Wohnsitz in Constanz, 3) dem Hauptamte zu Ulm der Königlich preußische Steuerinspektor Offelsmeyer mit dem Wohnsitz in München;

E. im Großherzogthum Baden: 1) den Hauptämtern zu Schusterinsel und Rheinfelden der Königlich preußische Steuerinspektor Habrecht mit dem Wohnsitz in Basel. 2) den Hauptämtern zu Neufreistett, Kehl, Lahr und Carlsruhe der Königlich preußische Steuerinspektor Katsch mit dem Wohnsitz in Kehl, 3) den Hauptämtern zu Mannheim und Heidelberg der Königlich württemberzische Ober-Zollinspektor Schmidlin mit dem Wohnsitz in Mannheim, 4) den Hauptämtern zu Ueberlingen und Randegg der Königlich preußische Ober-Steuerkontroleur Freytag mit dem Wohnsitz in Singen, 5) dem

Digitized by Google

Hauptamte zu Constanz der Königlich preußische Steuerinspektor Villaret mit dem Wohnsitz in Constanz;

F. im Großherzogthum Hessen: 1) den Hauptämtern zu Mainz und Worms der Königlich preußische Steuerinspektor Paalzow mit dem Wohnsitz in Mainz, 2) den Hauptämtern zu Darmstadt und Offenbach der Königlich bayerische Zollinspektor Ziebland mit dem Wohnsitz in Frankfurt a. M.;

G. im Großherzogthum Oldenburg: den Hauptämtern zu Oldenburg, Brake und Delmenhorst der Königlich preußische Steuerinspektor Heffmann mit dem Wohnsitz in Oldenburg;

H. im Großherzogthum Braunschweig: dem Hauptamt zu Braunschweig der Königlich preußische Steuerinspektor v. Mauderode mit dem Wohnsitz in Braunschweig;

J. in der freien und Hansestadt Lübeck: dem zollvereinsländischen Hauptamt zu Lübeck der Königlich bayerische Rechnungskommissar Sieben mit dem Wohnsitz in Lübeck;

K. in der freien Hansestadt Bremen: dem zollvereinsländischen Hauptamt zu Bremen der Königlich bayerische Zollinspektor Hofreiter mit dem Wohnsitz in Bremen;

L. in der freien und Hansestadt Hamburg: dem zolleinsländischen Hauptamt zu Hamburg der Königlich sächsische Zollinspektor Krippendorf mit dem Wohnsitz in Hamburg; und unter

No. 229 die Ernennung des hamburgischen General-Konsuls Carl Pini zu Valparaiso zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes sowie des preußischen Konsuls John Mac Lean zu Santiago, des preußischen Konsuls Wilhelm Lawrene zu Concepcion, des hamburgischen Konsuls John Fehlandt zu Valdivia, des preußischen u. hamburgischen Konsuls Heinrich Mathias Paulsen zu Copiapó zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, und des preußischen Vize-Konsul Gustav Adolph Friedrich Lenz zu Coronel zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes.

63) Das unterm 1. Februar 1869 ausgegebene 3. Stück des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen-Bundes enthält unter

No. 230 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 29. Januar 1869; unter

No. 231 die Ernennung des bisherigen preußischen General-Konsuls Grafen von Keyserling in Bukarest zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; und unter

No. 232 die Ernennung, der bisherigen Konsular-Agenten E. Liepmann in Oran, C. Bronde in Bona und H. Rheinboldt in Phitippeville zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

64) Das unterm 27. Januar 1869 ausgegebene 8. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7298 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Pr. Stargardter Kreises zum Betrage von 30,000 Thalern, III. Emission. Vom 28. November 1868; unter

No. 7299 den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Dezember 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Elbing für den Bau und die Unterhaltung der Kreischausseen im Kreise Elbing: 1) von Elbing bis zur Marienburger Kreisgrenze bei Rückfort; 2) von Elbing über Ellerwald nach Tiegenhof; 3) von Weingarten, unweit Elbing, bis zur Pr. Holländer Kreisgrenze in der Richtung auf Mühlhausen; 4) von Elbing nach Tolkemit und von Tolkemit nach Neukirch an der Berlin-Königsberger Staatsstraße; unter

No. 7300 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Elbinger Kreises bis zum Betrage 300,000 Thalern. Vom 2. Dezember 1868; und unter

No. 7301 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Tilsiter Kreises im Betrage von 60,000 Thalern, IV. Emission. Vom 7. Dezember 1868.

65) Das unterm 28. Januar 1869 ausgegebene 9. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No 7302 das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Hypothekenamtes Meisenheim und die Vereinigung des Bezirks desselben mit dem Hypotheken-Amtsbezirke Simmern. Vom 28. Dezember 1868; unter

No. 7303 das Statut des Verbandes zur Melioration der Schwenteeck-Wiesen im Kreise Johannisburg. Vom 21. Dezember 1868; und unter

No. 7304 das Privilegium wegen Emission von 7,000,000 Thaler Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft. Vom 11. Januar 1869.

66) Das unterm 30. Januar 1869 ausgegebene 10. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7305 die Verordnung, betreffend die Organisation der Disziplinarbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont. Vom 18. Januar 1869; und unter

No. 7306 das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke des Krypy-Bruches, Kreis Kosten. Vom 14. Dezember 1868.

Patent-Verleihungen.

67) Dem Herrn Heinrich Scharm zu Schömberg, im Regierungsbezirk Liegnitz, ist unter dem 29. Januar 1869 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung

Digitized by Google

nachgewiesene Vorrichtung an Schnellschützen für mechanische Webestühle zum Abschneiden des Flußfadens, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

68) Das dem Wirthschaftsbeamten Carl Hamann in Schweinitz, Regierungsbezirk Liegnitz, unter dem 12. August 1867 ertheilte Patent
auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Egge,
ist aufgehoben.

69) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 14. Dezember 1867 ertheilte Patent
auf eine Maschine zum Reinigen und Enthülsen von Getreidekörnern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
ist aufgehoben.

70) Das dem Techniker Moritz Riese, früher zu Lanchhammer wohnend, unter dem 6. Januar 1868 ertheilte Patent:
auf einen selbstthätigen Expansionsschieber für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung angewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,
ist aufgehoben.

71) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 14. Dezember 1867 ertheilte Patent
auf eine Maschine zum Schmieden von Schraubenbolzen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
ist aufgehoben.

72) Personal-Chronik.

Der Amts-Actuarius Minkley in Sobbowitz ist widerruflich zum Stellvertreter des Polizeianwalts für den Bezirk der Gerichtstags-Kommission Sobbowitz ernannt worden.

Der Feldmesser Rudolph Ausner, zur Zeit in Pr. Stargardt, ist für seine Funktion vereidigt worden.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer Selin zu Sagorß, Kreises Neustadt, ist definitiv bestätigt worden.

Dem Kaufmann F. Rodeck von hier, welcher von dem Hauptagenten Ferdinand Schmidt in Bliotho, für den Danziger Kreis, zum Spezial-Agenten des zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern über Bremerhafen nach Süd- und Nord-Amerika (mit Ausschluß nach Brasilien) und nach Süd-Australien konzessionirten Bremer Hauses J. H. P. Schröder et Comp. bestellt worden, ist die Genehmigung zur Uebernahme dieser Spezialagentur für das Jahr 1869 ertheilt.

Dem Kaufmann Emil Pomplitz in Neustadt, welcher von dem Generalagenten Vogelsang in Minden zum Spezial-Agenten der zum Betrieb des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern über Bremen nach Amerika (mit Ausschluß von Brasilien) und nach Australien konzessionirten Firma Friedrich Siebers in Bremen für den Neustädter Kreis bestellt worden, ist die Genehmigung zur Fortführung dieser Spezialagentur für das Jahr 1869 ertheilt.

Dem Kaufmann Moritz Rabow in Carthaus, welcher von dem General-Agenten, Kommerzienrath Delius in Versmold für den Carthauser Kreis zum Spezial-Agenten des zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern über Bremen nach den an der Ostküste Nord-Amerikas belegenen Häfen, nach San Franzisko und nach Adelaide in Süd-Australien, konzessionirten Schiffsmaklers Herrmann Danelsberg in Bremen bestellt worden, ist die Genehmigung zur Uebernahme dieser Spezial-Agentur für das Jahr 1869 ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 6. Danzig, den 10. Februar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

73) Ministerial-Erklärung:

1. für Mecklenburg-Schwerin,
2. für Mecklenburg-Strelitz.

Nachdem die Königlich Preußische Regierung und die Großherzoglich Mecklenburg- ad 1 Schwerinsche und ad 2 Strelitzsche Regierung sich über die Grundsätze, nach denen die Tragfähigkeit der Flußfahrzeuge zu ermitteln ist, verständigt haben, ist zwischen den gedachten Regierungen Folgendes verabredet worden:

Vom 1. Januar 1869 ab sollen die von Preußischen Behörden nach den Vorschriften wegen Vermessung der die Wasserstraßen zwischen der Elbe und der Weichsel befahrenden Flußfahrzeuge und die von Mecklenburgischen Behörden nach den von dem gedachten Tage in Kraft tretenden Vermessungs-Vorschriften ausgestellten Meßbriefe für Flußfahrzeuge, sowohl bei Erhebung der Preußischen Schifffahrts-Abgaben auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und der Weichsel, als bei Erhebung der Mecklenburgischen Schifffahrts-Abgaben auf der Elde, Stör und Havel gleichmäßig zum Grunde gelegt werden, vorbehaltlich der aus besonderen Gründen und ohne Unterschied, ob der Meßbrief von der Behörde des einen oder des andern Staats ausgestellt ist, zu veranstaltenden Nachvermessungen einzelner Fahrzeuge.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, welche nach erfolgter Auswechselung gegen eine übereinstimmende Erklärung des Großherzoglich-Mecklenburg-

ad 1 Schwerinschen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten

ad 2 Strelitzschen Staats-Ministeriums

in den beiderseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit haben soll.

Berlin, den 7. Januar 1869.

Der Königlich Preußische Präsident des Staats-Ministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

gez. Graf v. Bismarck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

74) In dem §. 3 der durch die No. 49 unseres vorjährigen Amtsblatts publicirten Urkunde vom 22. Juli v. J. wegen Erhebung der katholischen Kirche zu Gnojau zur Pfarrkirche und Trennung der katholischen Parochie Gnojau von der katholischen Parochie Kunzendorf, ist ein unrichtiger Name aufgeführt. Es ist nämlich daselbst unter den zur neuen Pfarrkirche in Gnojau eingepfarrten Ortschaften sub No. 3 die Ortschaft „Heubuden" genannt; es muß jedoch anstatt dessen heißen „Nonnenhuben." Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 25. Januar 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

75) Erbschafts-Angelegenheit.

Zu Rivas in Nicaragua ist am 7. April v. J., mit Hinterlassung eines anscheinend nicht unbedeutenden Mobiliar- und Immobiliar-Vermögens, ein gewisser L. C. Paul gestorben, welcher Unterthan eines der deutschen Staaten resp. des preußischen Staats gewesen sein soll.

Die zu dem Nachlaß desselben legitimirten Erben werden hiermit aufgefordert, schleunigst eine vor Gericht ausgestellte und von dem Bundeskanzler-Amte des norddeutschen Bundes beglaubigte Vollmacht zur Liquidirung und eventuellen Empfangnahme jener Erbschaft auf den Consul zu San Miguel de Salvador Dr. Bernhard, oder auf den von letzterem hierzu ausdrücklich in Vorschlag gebrachten Kaufmann Fernando Laiage in Granada ausfertigen zu lassen und zur weiteren Veranlassung hier einzureichen.

Danzig, den 25. Januar 1869.

Königl. Regierung.

76) Die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung für den Regierungsbezirk Danzig findet in Marienburg vom 9. bis 11. September im Seminare statt.

Die schriftlichen Meldungen sind bei der Königl. Regierung in Danzig vier Wochen vor der Prüfung einzureichen und zwar unter Beifügung

1. eines selbstverfaßten Lebenslaufes,
2. eines Taufscheines, durch den das vollendete 18. Lebensjahr nachgewiesen sein muß,
3. eines Zeugnisses des Seelsorgers über das sittliche und kirchliche Verhalten, und

Digitized by Google

4. eines Nachweises über die bisherige Vorbildung für den erwählten Beruf.

Wird die Zulassung genehmigt, so erfolgt kein besonderer Bescheid.

Die persönliche Meldung ist auf den 8. September, Abends 6 Uhr, beim Herrn Seminar-Direktor Borowski festgesetzt.

Bei demselben sind die Prüfungsgebühren im Betrage von 4 Thlr. zu entrichten.

Königsberg, den 20. Januar 1869.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

77) Bekanntmachung.

betreffend die Kündigung von vormals Hannoverschen vierprozentigen Staatsschuld-Obligationen Littr. Q.

Auf Grund desfallsiger Ermächtigung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin hat am heutigen Tage beim hiesigen Ober-Präsidium, in Gegenwart der Schatzräthe Ostermeyer und Grote, sowie unter Zuziehung von Notar und Zeugen und eines beeidigten Protokollführers, eine Ausloosung derjenigen unter Littr. Q. verbrieften vormals Hannoverschen vierprozentigen Staatsschuld-Obligationen Statt gefunden, welche zur Einlösung aus dem, durch freiwilligen Ankauf von Obligationen nicht verwandten Betrage des für diese Schuld bestehenden besonderen Tilgungsfonds für das Jahr 1868 bestimmt sind.

Bei dieser Ausloosung sind die Nummern folgender Obligationen Littr. Q. gezogen:

No. 3845, 3846, 3848, 3849, 3851, 3860, 3861, 3862, 3864, 3871, 3873, 3891, 3892, 3902, 3904, 3906, 3909, 3912, 3916, 3917, 3924, 3939, 3942, 3950, 3967, 3977, 3978, 3995, 3997, 3999,

jede über 500 Thlr. Courant.

Indem somit die vorbezeichneten Obligationen Littr. Q. hierdurch zur baaren Rückzahlung auf den 1. Juli 1869 gekündigt werden, fordere ich die Inhaber derselben auf, die betreffenden Kapitalien zum Rückzahlungstermine gegen Einlieferung der Obligationen nebst den nach dem 1. Juli 1869 fällig werdenden Zinscoupons und den Talons bei der Bezirks-Hauptkasse hierselbst entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Staats-Schulden-Tilgungskasse zu Berlin, der Regierungs-Hauptkassen oder der Bezirks-Hauptkassen zu Osnabrück und Lüneburg zu erheben.

Der Betrag der bei Einlieferung der Obligationen etwa fehlenden, nach dem Rückzahlungs-Termine fällig werdenden Zinscoupons wird am Kapitale gekürzt.

Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals zum Fälligkeitstermine, 1. Juli 1869, nicht erfolgen, so tritt dasselbe von diesem Zeitpunkte an zum Schaden des Gläubigers außer Verzinsung.

Hannover, den 29. Dezember 1868.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.

78) Personal-Chronik.

Der Kreisgerichts-Rath Hartwich zu Tuchel ist zum Rechts-Anwalt und Notar, unter Beilegung des Titels „Justiz-Rath" bei dem Kreisgerichte zu Marienburg ernannt worden.

Dem Kommerz- und Admiralitäts-Rath Otto in Danzig, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amt als kaufmännisches Mitglied des Commerz- und Admiralitäts-Collegiums in Danzig Allerhöchst ertheilt worden.

Die Referendarien Larz und Walter sind zu Gerichts-Assessoren ernannt und dem Kreisgerichte Elbing zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Rechts-Anwalt und Notar Martiny zu Kaukehmen ist in gleicher Eigenschaft an das Stadt- und Kreisgericht zu Danzig versetzt.

Der Civil-Supernumerarius Henschke zu Marienwerder ist als Bureau-Assistent bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig angestellt worden.

Der Civil-Supernumerarius Laudon ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Marienburg, mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Deputation zu Stuhm angestellt worden.

Der Gefangenwärter Krispin in Berent, ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Als Schiedsmänner sind gewählt, resp. wiedergewählt und bestätigt: der Gutsbesitzer Carl Leopold Luebke zu Fricks-Ziegelei für das Kirchspiel Landgemeine heilige Leichnam zu Elbing, der Rentier A. F. Ilgner zu Elbing für den ersten Bezirk der Stadt Elbing, der Gastwirth George Bessau zu Neukirch-Niederung für das Kirchspiel Neuheide.

Das durch den Tod des Ehrendomherrn und Dekan von Krecki zu Alt-Mark erledigte Ehren-Kanonikat bei der Kathedralkirche in Frauenburg ist dem bisherigen Pfarrer und Dekan Johannes Wien in Marienburg Allerhöchst verliehen worden.

Die zeitherigen provisorischen Schullehrer Herrmann Völkner zu Werbiin, Joseph Kaczynski zu Kalemba, Kreises Pr. Stargardt, und Speiser zu Wolfsdorf Niederung, Kreises Elbing, sind definitiv bestätigt worden.

Der vormalige Salzmagazinaufseher Pohl zu Neufahrwasser ist als Steueraufseher in Danzig angestellt, und der Zolleinnehmer Kadatz zu Tribsee-Paß als Thorkontroleur nach Elbing versetzt worden.

Die Frau Franziska Reimann geb. Nitsch ist als Hilfshebeamme für die Stadt Elbing und die Frau Maria Louise Henriette Voigt geb. Schulz als Bezirks-Hebamme für den Bezirk Fürstenau approbirt worden.

Die Frau Louise Müller geb. Anton ist als Hebeamme für den Bezirk Bordzichow approbirt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 7. Danzig, den 17. Februar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

79) Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Preußen hat durch Erlaß vom 23. Dezember v. J. No. 11,716 auf Grund des §. 1 Alinea 4 der Gemeinde-Novelle vom 14. April 1856 genehmigt, daß von der Fläche von 26 Morgen 10 Q.-Ruthen, welche der Eigenthümer Valentin Butowski zu Prockau nach dem Tauschvertrage vom 18. Mai 1859 und dem dazu gehörigen Nachtrage vom 11. Juli 1868 an den Forstfiskus abgetreten hat, diejenigen 16 Morgen 90 Q.-Ruthen, welche bisher zum Gemeindeverbande Paczewo gehört haben, aus letzterem ausscheiden und mit dem Guts- und Polizei-Bezirke des Königlichen Forstreviers Mirchau, diejenigen 9 Morgen 100 Q.-Ruthen aber, welche bisher zum Gemeinde-Verbande Prockau gehört haben, aus letzterem ausscheiden und mit dem Guts- und Polizeibezirke des Königlichen Forstreviers Carthaus vereinigt werden, daß dagegen die durch den gedachten Tauschvertrag an den p. Butowski abgetretene Fläche von 20 Morgen 1½ Q.-Ruthen von dem Guts- und Polizei-Bezirke des Königlichen Forstreviers Carthaus abgezweigt und dem Gemeindeverbande von Prockau, sowie dem Verwaltungs-Bezirke des Königl. Domainen-Rent-Amts Carthaus einverleibt werde.

Danzig, den 3. Februar 1869.

Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

80) Zur Prüfung derjenigen Schulamtsbewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungszeugniß zu erwerben beabsichtigen, ist ein Termin auf Sonnabend, den 22. Mai, und Montag, den 24. Mai, für die schriftliche und auf den 25. und 26. Mai c. für die mündliche Prüfung im Königlichen Seminar zu Marienburg anberaumt.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens bis zum 1. Mai c. bei dem Herrn Seminar-Direktor Borowski in Marienburg unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre schriftliche Meldung einzureichen:

1. eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufes,
2. eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte,
3. eines ärztlichen, zu diesem Behufe nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist,
4. eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter mit Tag und Jahr der Geburt anzugeben ist,
5. des Nachweises über das Verhältniß zur Militairdienstpflicht.

Solche Meldungen, welche nicht bis zu dem festgesetzten Termine eingehen, werden überhaupt nicht angenommen.

Die persönliche Meldung bei dem Herrn Seminar-Direktor erfolgt am 21. Mai Abends 6 Uhr.

Hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung in der Regel nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben. Auch darf die Prüfung frühestens nach einem halben Jahre wiederholt werden.

Königsberg, den 22. Januar 1869.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

81) Zur Prüfung derjenigen Schulamtsbewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungszeugniß zu erwerben beabsichtigen, ist ein Termin auf Montag und Dienstag den 13. und 14. September c. für die schriftliche und auf den 15. und 16. September für die mündliche Prüfung im Königlichen Seminar zu Pr. Friedland anberaumt.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens bis zum 1. September c. bei dem Herrn Seminar-Director Schulz zu Pr. Friedland unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre schriftliche Meldung einzureichen:

1. eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufes,
2. eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte,
3. eines ärztlichen, zu diesem Behufe nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist,

Digitized by Google

4. eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter mit Tag und Jahr der Geburt anzugeben ist,
5. des Nachweises über das Verhältniß zur Militairdienstpflicht.

Solche Meldungen, welche nicht bis zu den festgesetzten Terminen eingehen, werden überhaupt nicht angenommen.

Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Direktor erfolgt am 12. Sept. c., Abends 6 Uhr.

Hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung in der Regel nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben. Auch darf die Prüfung frühestens nach einem halben Jahre wiederholt werden.

Königsberg, den 22. Januar 1869.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

82) Das unterm 5. Februar 1869 ausgegebene 11. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7307 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staaatshaushalts-Etats für das Jahr 1869. Vom 1. Februar 1869; unter

No. 7308 das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Korporation der Königsberger Kaufmannschaft, im Betrage vom 250,000 Thalern. Vom 18. Januar 1869; unter

No. 7309 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Nachtrags zu dem Statut der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg vom 25. April 1823. Vom 20. Januar 1869; und unter

No. 7310 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des dritten Nachtrages zu dem Statute der Weseler Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung wegen Erhöhung des Grundkapitals. Vom 20. Januar 1869.

83) Das unterm 10. Februar 1869 ausgegebene 12. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7311 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein. Vom 21. Januar 1869; unter

No. 7312 das Gesetz, betreffend die Abänderung der Bestimmung der Vormünderverordnung für das Herzogthum Schleswig, vom 19. März 1742, über das Honorar der Vormünder. Vom 25. Januar 1869; unter

No. 7313 das Gesetz über die Einführung der Königlich preußischen Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 25. Januar 1869; unter

No. 7314 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Finsterwalde zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 18. Dezember 1868: unter

No. 7315 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Schleidener Kreises im Regierungsbezirk Aachen zum Gesammtbetrage von 48,000 Thalern. Vom 28. Dezember 1868 unter ;

No. 7316 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Bocholter gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Bocholt errichteten Aktiengesellschaft. Vom 20. Januar 1869; und unter

No. 7317 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von dem Rhein-Ruhrkanal-Aktienverein zu Duisburg gefaßten Beschlüsse wegen Abänderung der §§. 13, 25, 26 und 27 des Gesellschaftsstatuts. Vom 31. Januar 1869.

Patent-Verleihungen.

84) Dem Ingenieur Robert Dahms aus Danzig, zur Zeit in Riga, ist unter dem 11. Februar 1869 ein Patent

auf einen Distanzmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

85) Personal-Chronik.

Der bisherige Ehrendomherr Dekan Anton Klingenberg in Löbau ist durch Allerhöchst vollzogene Urkunde vom 16. Januar 1869 und durch Päpstliche Provisions-Bulle zum Domherrn an der Kathedrale in Pelplin ernannt worden.

Der Supernumerarius Gehrmann ist als Kassen-Assistent bei der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse angestellt.

Dem Prediger Boeck hierselbst ist die Erlaubniß ertheilt worden, eine Privatschule zur Vorbereitung von Knaben für die mittleren Klassen der höheren Lehranstalten, nach dem eingereichten Einrichtungsplan, zu eröffnen.

Der Bodenmeister König in Danzig ist zum Königlichen Eisenbahn-Bodenmeister ernannt worden.

Dem ehemaligen Lehrer Thomas Kukowski in Trzebuhn, Kreises Berent, welcher von dem General-Agenten C. Behmer in Berlin für den Berenter Kreis zum Spezial-Agenten der zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staats nach Amerika (mit Ausschluß von Brasilien), nach Australien, konzessionirten Firma Fischer & Behmer in Bremen bestellt worden, ist die Genehmigung zur Uebernahme dieser Spezial-Agentur für das Jahr 1869 ertheilt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 8. Danzig, den 24. Februar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

86) Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Königlichen Haupt-Bank-Directoriums vom 5. Januar d. J., betreffend das Vorkommen einer neuen Sorte falscher Banknoten zu 10 Thlr., machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß wir demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Banknoten oder Kassenanweisungen der Polizeibehörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende Belohnung bis auf Höhe von 500 Thlr. zahlen werden.

Berlin, den 18. Februar 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

87) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf Freitag den 19. März d. J., Nachmittags 5½ Uhr, hierdurch einberufen, um für das Jahr 1868 den Verwaltungsbericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 §§. 62, 65, 67, 68, 97 und Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1857 Gesetz-Sammlung Seite 240).

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 13. Februar 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

88) Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen sind die mittelst Tauschvertrages vom 19. August und 20. September 1867 fiskalischer Seits an den Rittergutsbesitzer von Dombrowski zu Lensitz abgetretenen Flächen der Königlichen Oberförsterei Piekelken von resp. 124 Morgen und 90 Morgen 90 Quadrat-Ruthen, im Ganzen von 214 Morgen 90 Quadrat-Ruthen, aus dem Gutsbezirke des Königlichen Forstreviers Piekelken ausgeschieden und die 124 Morgen dem Gutsverbande von Adlich Lensitz, dagegen die 90 Morgen 90 Quadrat-Ruthen, welche der Rittergutsbesitzer von Dombrowski bereits wieder an verschiedene Einwohner der Ortschaft Glodowken veräußert hat, dem Gemeinde-Verbande der genannten Ortschaft, sowie dem Polizei-Verwaltungsbezirke des Domainen-Rent-Amts Neustadt einverleibt worden.

Danzig, den 12 Februar 1869.

Königl. Regierung.

89) Die Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährigen Freiwilligen-Dienste im stehenden Heere erlangen wollen, indeß die dazu erforderliche wissenschaftliche Bildung nicht durch Vorlegung der vorgeschriebenen Zeugnisse nachzuweisen vermögen, wird am 19. und 20. März d. J., an jedem Tage von Nachmittags 3 Uhr ab, in dem hiesigen Regierungs-Gebäude stattfinden.

Die Meldungen müssen, unter Einreichung der, in unserer Bekanntmachung vom 5. März 1860 (Amtsblatt pro 1860 Seite 40) sub Littr. b, c und e bezeichneten Schriftstücke bis zum 18. k. M. eingehen und die Anmeldungsschreiben bei dem Botenmeister der Königl. Regierung abgegeben werden.

Danzig, den 16. Februar 1869.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

90) Das unterm 17. Februar 1869 ausgegebene 4. Stück des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 233 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung zweier Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 15. Februar 1869; unter

No. 234 die Ernennung des mit dem Charakter als General-Konsul bekleideten bisherigen preußischen Konsuls Dr. Rosen in Belgrad zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 235 die Ernennung des bisherigen preußischen Vize-Konsuls C. H. Ferro zu La Valette (Malta) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 236 die Ernennung des bisherigen preußischen Vize-Konsuls J. Peratoner zu Catania zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

Digitized by Google

No. 237 die Ernennung des Königlich preußischen Regierungs-Raths Carl Ludwig von Waecker-Gotter zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Pesth; unter

No. 238 die Ertheilung des Exequatur als Königlich dänischer Vize-Konsul, Namens des Norddeutschen Bundes, an den F. W. Specht in Bremerhafen; und unter

No. 239 die Ertheilung des Exequatur als Vize-Konsul der Vereinigten Staaten in Amerika, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Herrn Alexander J. Watson in Barmen.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

91) Das unterm 11. Februar 1869 ausgegebene 13. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7318 das Gesetz, betreffend die Fortdauer des in dem Gesetze vom 6. März 1868 eröffneten Kredits von fünf Millionen Thalern. Vom 5. Februar 1869; unter

No. 7319 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Anklamer Kreises im Betrage von 31,000 Thalern. Vom 2. Januar 1869; und unter

No. 7320 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Januar 1869, betreffend die Erhebung des Bohlwerks- und Hafengeldes in der Stadt Anklam.

92) Das unterm 13. Februar 1869 ausgegebene 14. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7321 den Allerhöchsten Erlaß vom 11 Januar 1869, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Wangerin nach dem Bahnhofe gleichen Namens, im Regierungsbezirk Stettin; und unter

No. 7322 die Genehmigungs- und Bestätigungsurkunde, betreffend den Uebergang des Eigenthums der „Schleswiger Zweigbahn" auf die Schleswigsche Eisenbahn-Aktiengesellschaft. Vom 1. Februar 1869.

93) Das unterm 16. Februar 1869 ausgegebene 15. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7323 das Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des ehemaligen Kurfürsten von Hessen. Vom 15. Februar 1869; unter

No. 7324 das Gesetz, betreffend eine Abänderung der Beschlagnahme-Verordnung vom 2. März 1868. Vom 15. Februar 1869; unter

No. 7325 die Bekanntmachung, betreffend die von den Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 2. März 1868, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg. Vom 15. Februar 1869; und unter

No. 7326 das Privilegium wegen Kreirung einer zweiten Emission auf jeden Inhaber lautender Obligationen für die Stadt Spandow, Regierungsbezirk Potsdam, im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 4. Januar 1869.

Patent-Verleihungen.

94) Dem Mechanikus Urban Joseph Alexander Adam zu Colmar ist unter dem 13. Februar 1869 ein Patent

auf eine Betriebsvorrichtung für Näh- und andere Maschinen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

95) Dem Herrn M. Laforgne zu Paris ist unter dem 3. Februar 1869 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erkanntes Instrument zum Einbringen von Pulvern in Oeffnungen des menschlichen Körpers

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

96) Das dem Maschinenfabrikanten Wilhelm Klein und dem Geometer Daniel Rupp zu Osthofen in Rheinhessen unter dem 17. Dezember 1867 ertheilte Patent

auf eine nach dem vorgelegten Modell nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Universalkuppelung für Wellenleitungen,

ist aufgehoben.

97) Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den Bürgermeister Selke zu Luckenwalde als ersten Bürgermeister der Stadt Elbing für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer zu bestätigen geruht, und hat die Amts-Einführung am 22. Januar d. J. stattgefunden.

Der bisherige Stadtbaurath Licht hierselbst ist von der Stadtverordneten-Versammlung auf eine fernerweite, mit dem 13. Februar d. J. beginnende 12jährige Amtsdauer zum besoldeten Stadt-Baurath und Mitgliede des Magistrats-Kollegiums wiedergewählt, und diese Wahl von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Forstaufseher Wettrich in Hohenwalde, Reviers Pelplin, ist als Königl. Förster in Dlugi, Oberförsterei Hagenort, definitiv angestellt.

Der bisherige Forstaufseher im Revier Wilhelmswalde, Friedrich Karl Kaulbarsch, ist als Königlicher Förster für den Schutzbezirk Karschenken, in der Oberförsterei Wilhelmswalde, definitiv angestellt worden.

Der bisherige Waldwärter Priem in Schadrau, Reviers Sobbowitz, ist als Königlicher Förster in Starzieka, Reviers Hagenort, definitiv angestellt und die dadurch erledigte Waldwärterstelle in Schadrau dem bisherigen Forstaufseher Schulz übertragen worden.

Der evangelische Schullehrer Lietzau zu Szmazin, Kreises Neustadt, ist definitiv bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 9. Danzig, den 3. März 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

98) Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den preußischen Staatsanleihen von 1853 und 1857.

Die neuen Coupons zur Staatsanleihe von 1853, Serie V. No. 1—8, und zur Staatsanleihe von 1857, Serie IV. No. 1—8, über die Zinsen vom 1. April 1869 bis 31. März 1873 nebst Talons werden vom 15. März d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 10., beziehungsweise 8. November 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen und der Schuldverschreibungen in dem eben erwähnten Falle an die Kontrolle erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Thlr.

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Uebersendung der neuen Coupons nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 24. Februar 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß die in derselben erwähnten Formulare zu den von den Inhabern der qu. Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen Königl. Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Königl. Kreissteuer-Kassen, mit Ausschluß der hiesigen, und bei den Königl. Domainen-Rentämtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot unentgeltlich zu haben sind.

Danzig, den 1. März 1869.

Königl. Regierung.

99) Die Postverbindung mit den Vereinigten Staaten von Amerika gestaltet sich gegenwärtig wie folgt:

I. Beförderung über Bremen. Abgang der Post aus Bremen jeden Sonnabend Vormittag.

Die Korrespondenz, welche mit dem Sonnabend aus Hannover nach Bremen abgehenden ersten Zuge in Bremen 6,30 Uhr früh eintrifft, erhält mit der bremen-amerikanischen Post noch Weiterbeförderung. Die Schiffe treffen Dienstag in Southampton ein und legen dort an.

Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth inkl.) beträgt bei der Beförderung via Bremen frankirt nach Nordamerika 4 Sgr., unfrankirt aus Nordamerika 6 Sgr.

Digitized by Google

II. Beförderung über Hamburg. Abgang der Post aus Hamburg jeden Mittwoch Morgen.

Die Korrespondenz, welche mit der Hamburg-amerikanischen Post befördert werden soll, muß spätestens Mittwoch früh in Hamburg eingehen.

Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth inkl.) beträgt bei der Beförderung via Hamburg frankirt nach Nordamerika 4 Sgr., unfrankirt aus Nordamerika 6 Sgr.

III. Beförderung über Cöln per Belgien und England. Abgang der Posten aus Cöln: 1) Sonntag 10_{30} Uhr Abds. und Montag 11_{40} Uhr Vorm., Anschluß in Southampton am Dienstag an das Sonnabends aus Bremen abgehende Dampfschiff. 2) Montag 10_{30} Abds., Anschluß in Queenstown am Mittwoch an die Dampfschiffe der Cunard-Linie. 3) Dienstag 11_{40} Uhr Vormittags, Anschluß in Liverpool am Mittwoch an die Dampfschiffe der Linie Liverpool-New-York-Philadelphia (Inman-Linie). 4) Dienstag 10_{30} Uhr Abds., Anschluß in Queenstown am Donnerstag an die Dampfschiffe der Linie Liverpool-New-York-Philadelphia (Inman-Linie). 5) Freitag 11_{40} Uhr Vorm., Anschluß in Liverpool am Sonnabend an die Dampfschiffe der Cunard-Linie. 6) Freitag 10_{30} Uhr Abds., Anschluß in Queenstown am Sonntag an die Dampfschiffe der Cunard-Linie.

Die Korrespondenz, welche zur Beförderung mit den Posten ad III. 1 bis 6 bestimmt ist, muß in Cöln so zeitig eintreffen, daß sie an den betreffenden Tagen mit den zu den vorbezeichneten Stunden von Cöln nach Ostende abgehenden Eisenbahnzügen weiter befördert werden kann.

Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth inkl.) beträgt bei der Beförderung über Cöln per Belgien und England: frankirt nach Nordamerika 6 Sgr., unfrankirt aus Nordamerika 8 Sgr.

Auf denjenigen Briefen, deren Beförderung mit den Dampfschiffen von Hamburg oder Bremen ab erfolgen soll, bedarf es der Angabe des Speditionsweges; es genügt in solchen Fällen die allgemeine Bezeichnung: via Bremen oder Hamburg; die Postanstalten leiten danach die Briefe, gemäß der Abgangszeit der Schiffe, auf Bremen oder auf Hamburg. In gleicher Weise werden diejenigen Briefe nach den Vereinigten Staaten über Bremen oder Hamburg befördert, welche einen Speditions-Vermerk nicht tragen, bei denen aber der Betrag der vom Absender verwendeten Freimarken auf die Benutzung der Speditionswege via Bremen oder via Hamburg berechnet ist.

In den übrigen Fällen wird der schnellste, indeß, wie vorerwähnt, kostspieligere Weg über Cöln (Belgien und England) benutzt.

Berlin, den 15. Februar 1869.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

100) Die Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährigen Freiwilligen-Dienste im stehenden Heere erlangen wollen, indeß die dazu erforderliche wissenschaftliche Bildung nicht durch Vorlegung der vorgeschriebenen Zeugnisse nachzuweisen vermögen, wird am 19. und 20. März d. J., an jedem Tage von Nachmittags 3 Uhr ab, in dem hiesigen Regierungs-Gebäude stattfinden.

Die Meldungen müssen, unter Einreichung der, in unserer Bekanntmachung vom 5. März 1860 (Amtsblatt pro 1860 Seite 40) sub Littr. b, c und e bezeichneten Schriftstücke bis zum 18. k. M. eingehen und die Anmeldungsschreiben bei dem Botenmeister der Königl. Regierung abgegeben werden.

Danzig, den 16. Februar 1869.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

101) Von dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Preußen ist, auf Grund des §. 1 Alinea 4 der Gemeinde-Novelle vom 14. April 1856, genehmigt worden, daß die nach dem Tausch-Vertrage vom 18. Februar 1864 von dem in Kamienica belegenen Grundstücke des Eigenthümers Gritowski in Mojaßewskahutta an den Forstfiskus abgetretene Fläche von 17 Morgen 76 Q.-Ruthen aus dem Kommunalverbande von Kamienica und dem Polizeibezirke des Domainen-Rent-Amtes in Carthaus ausscheide und mit dem Guts- und Polizei-Bezirk des Forstreviers Mirchau vereinigt, dagegen die dafür Seitens des Königlichen Forstfiskus abgetretene Fläche von 6 Morgen 18 Q.-Ruthen von dem Guts- und Polizei-Bezirk der Königlichen Forst abgezweigt und dem Kommunal-Verbande von Mojaßewskahutta, sowie dem Polizeibezirke des Domainen-Rent-Amts Carthaus einverleibt werde.

Danzig, den 16. Februar 1869.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

102) Personal-Chronik.

Das durch den Tod des Ehrendomherrn Paul Nelke zu Langenau erledigte Kanonikat an der Kathedrale von Culm ist dem Dechanten und Pfarrer Johannes Müller zu Berent verliehen worden.

Der Post-Expediteur Pohl in Gr. Mausdorf ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Der Post-Bureaudiener Kuiest in Dirschau ist freiwillig aus dem Dienste geschieden.

Der Post-Packetträger Dorow ist von Hohenstein nach Danzig versetzt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 10. Danzig, den 10. März 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

103) Ministerial-Erlaß,

betreffend

eine Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen in den §§. 26, 30 und 43 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die untern Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps und in dem §. VIII. der Uebergangs-Bestimmungen vom 1. Februar 1865 zu diesem Regulative.

Die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines sind nach der Bestimmung in dem §. 30 des Regulativs vom 1. December 1864 bei Vermeidung der Absetzung von der Forstversorgungsliste verpflichtet, jede ihnen offerirte Forststelle im Communal- und Instituten-Forstdienste mit mindestens 220 Thlr. jährlichem Diensteinkommen (incl. des Werths etwaiger Emolumente) unweigerlich anzunehmen und sich dadurch mit allen ihren Versorgungsansprüchen für abgefunden zu erklären. Nach §. 26 dieses Regulatives sollen ferner die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines und in deren Ermangelung die Reservejäger der Klasse A. I. einen ausschließlichen Anspruch auf alle Communal- und Instituten-Forststellen mit einem Einkommen von unter 220 Thlr. bis 120 Thlr. haben, wenn sie sich um eine dieser Stellen mit der Erklärung bewerben, mit einer definitiven Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.

Jener Verpflichtung gegenüber läßt sich nun aber die Gehaltsgrenze von 220 Thlr. ohne Härte für die Betheiligten nicht weiter aufrecht erhalten, nachdem in Folge der Aufbesserung der Gehälter der Königlichen Forstbeamten jeder Königliche Förster jetzt einen Anspruch auf mindestens 270 Thlr. (incl. des Werthes der Emolumente) pensionsberechtigtes Diensteinkommen hat. Andererseits ist dem zugesicherten ausschließlichen Anspruch gegenüber die Nothwendigkeit einer Garantie dafür hervorgetreten, daß die vorgeschriebene Abfindungserklärung wirklich abgegeben und auf ihre Erfüllung auch gehalten wird.

Zur Abänderung und Ergänzung des Regulatives nach diesen Richtungen bestimmen wir daher Folgendes:

I. Der Minimalbetrag des jährlichen Diensteinkommens einer Forststelle im Communal- und Instituten-Forstdienste, bei welchem Betrage die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines zur Annahme der Stelle verpflichtet sind, wird auf 270 Thlr incl. des Werths etwaiger Emolumente festgesetzt. Dieser Betrag tritt an die Stelle des in den §§. 26, 30 u. 43 des Regulatives vom 1. Dezember 1864 und des im § VIII. unter C. der Uebergangsbestimmungen vom 1. Februar 1865 zu diesem Regulative genannten Betrages von 220 Thlr.

II. Für diejenigen notirten Anwärter, welche 1864 und früher, also vor Erlaß des Regulatives, den unbeschränkten Forstversorgungsschein erhalten haben, wird der Minimalbetrag des Gehalts incl. Emolumente von Communal- und Instituten-Forststellen, welcher sie zur Annahme dieser Stellen verpflichtet, von 200 Thlr. auf 250 Thlr. erhöht. Der Betrag von 250 Thlr. tritt demnach an die Stelle des in den Uebergangs-Bestimmungen vom 1. Februar 1865 zu dem mehrgenannten Regulative im §. VIII. unter a. und C. festgesetzten Betrages von 200 Thlr.

III. An die Stelle des zweiten Alinea im §. 26 des Regulativs tritt folgende Bestimmung: Die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines und bei deren Ermangelung die Reservejäger der Klasse A. I., letztere jedoch nur, sofern nicht nach ihrer Dienstzeit ältere Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheines (§§. 42, 43) als Bewerber auftreten, haben ferner einen ausschließlichen Anspruch auf alle Communal- und Instituten-Forststellen mit einem Einkommen von unter 270 Thlr. bis 120 Thlr. jährlich, wenn sie sich um dieselben mit der Erklärung bewerben, mit einer definitiven Anstellung auf denselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen. Ohne Abgabe dieser Erklärung darf die definitive Anstellung eines Bewerbers, sei es aus der einen, sei es aus der anderen Kategorie, überhaupt nicht stattfinden.

Nach erfolgter definitiver Anstellung auf einer solchen Stelle wird dem Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines dieser Schein abgenommen und zu

Digitized by Google

den Akten der anstellenden Behörde als erfüllt cassirt, der Reservejäger der Klasse A. I. dagegen wird sofort in die Klasse A. II. versetzt.

IV. Gegenwärtiger Erlaß tritt von dem 1. Januar d. J. ab in Kraft. Alle vor diesem Datum bereits stattgehabten Ablehnungen von Stellen mit nur 220 Thlr. und darüber in Fällen ad I. oder mit nur 200 Thlr. und darüber in Fällen ad II. müssen daher die vorgeschriebenen Folgen nach sich ziehen.

Berlin, den 10. Februar 1869.

Der Finanzminister. Der Kriegsminister.

104) Da gegen die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 20. Juni v. J, betreffend den Verkauf des Viehsalzes und des Gewerbesalzes, vielfach verstoßen wird, so wird wiederholt Folgendes angeordnet:

1. Viehsalz darf nur zur Futterung des Viehes, Gewerbesalz nur zu gewerblichen Zwecken, für welche Salz abgabenfrei verabfolgt wird (§. 20 des Bundesgesetzes vom 12. October 1867, Bundesgesetz-Blatt Seite 41) und zwar stets nur zu demjenigen gewerblichen Zwecke verwendet werden, welcher von dem Gewerbtreibenden im Bestellzettel vermerkt ist.
2. Niemand darf Viehsalz oder Gewerbesalz verkaufen, der nicht zuvor der Steuerbehörde von der Absicht, solches Salz zu verkaufen, schriftlich Anzeige gemacht und über diese Anzeige eine Bescheinigung erhalten hat, in welcher zugleich die beim Verkauf zu beobachtenden Bestimmungen mitgetheilt werden.
3. Viehsalz und Gewerbesalz dürfen von Salzwerksbesitzern und Salzgroßhändlern an Handeltreibende nur überlassen werden, wenn letztere sich über den Besitz der unter No 2 gedachten Bescheinigung ausweisen.

Berlin, den 23. Februar 1869.

Der Finanz-Minister.

105) **Liste**

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1868 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. F. No. 8,004 über 100 Thlr.
" F. " 39,221 " 100 "
" F. " 126,759 " 100 "
" F. " 148,863 " 100 "
" G. " 9,152 " 50 "
" H. " 43,405 " 25 "
" H. " 58,340 " 25 "
" H. " 63,126 " 25 "
" H. " 63,968 " 25 "

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Lit. B. No. 907 über 500 Thlr.
" C. " 24,685 " 100 "
Lit. G. " 59,440 " 100 "
" D. " 16,480 " 50 "

III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Lit. D. No. 15,880 über 100 Thlr.

IV. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

Lit. D. No. 8,400 über 100 Thlr.

V. 5procentige Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Lit. C. No. 5,849 über 200 Thlr.
" C. " 6,479 " 200 "

VI. 4½procent. Schuldverschreibungen der II. Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Lit. C. No. 2,512 über 200 Thlr.
" D. " 1,301 " 100 "

VII. Prioritäts-Actien Ser. I. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

No. 17,655 über 100 Thlr.
" 20,549 " 100 "
" 23,404 " 100 "
" 24,271 " 100 "

VIII. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. I. No. 1,143 über 100 Thlr.
" 1,144 " 100 "
" 1,145 " 100 "
" 1,146 " 100 "
" 1,147 " 100 "
" 5,230 " 100 "
" 5,374 " 100 "
" 15,285 " 100 "
" 16,048 " 100 "
" 16,380 " 100 "
Ser. II. No. 5,455 über 50 Thlr.
" 24,676 " 50 "
Ser. III. No. 13,789 über 100 Thlr.
" 18,018 " 100 "

Berlin, den 22. Januar 1869.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

106) Die Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährigen Freiwilligen-Dienste im stehenden Heere erlangen wollen, indeß die dazu erforderliche wissenschaftiche Bildung nicht durch Vorlegung der vorgeschriebenen Zeugnisse nachzuweisen vermögen, wird am 19. und 20. März d. J., an jedem Tage von Nachmittags 3 Uhr ab, in dem hiesigen Regierungs-Gebäude stattfinden.

Digitized by Google

Die Meldungen müssen, unter Einreichung der, in unserer Bekanntmachung vom 5. März 1860 (Amtsblatt pro 1860 Seite 40) sub Littr. b, c und e bezeichneten Schriftstücke bis zum 18. k. M. eingehen und die Anmeldungsschreiben bei dem Botenmeister der Königl. Regierung abgegeben werden.

Danzig, den 16. Februar 1869.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

107) Einpfarrungs-Urkunde.

Da nach dem Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 11 §. 293 und 294 diejenigen Einwohner des Staates, welche noch zu keiner Parochie gehören, sich eine Kirche ihrer Religionspartei wählen müssen, zu welcher sie sich halten wollen; in der Umgegend von Berent (Kr. Berent) sich aber eine Anzahl Ortschaften finden, welche bisher noch nirgends eingepfarrt sind, wohl aber bisher sich freiwillig zu Berent gehalten, auch ihr Verlangen, daselbst eingepfarrt zu werden, erklärt haben, so haben wir nach Anhörung aller Betheiligten, unter Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath, festgesetzt wie folgt:

§. 1. Die evangelischen Einwohner der im Berenter Kreise gelegenen Ortschaften:

1. Woitostwo, 2. Charlottenthal, 3. Wyrzysken, 4. Ziegelberg, 5. Wentfie, 6. Rottenberg, 7. Dorf Grzybau einschließlich der Mühle, 8. Dobrino, 9. Juschken, 10. Rybaken und 11 Lissaken,

sowie der innerhalb dieser Orte künftig neu entstehenden Ortschaften, nebst allen in diesen Grenzen künftig anziehenden Evangelischen, werden hiedurch zur evangelischen Kirche in Berent eingepfarrt.

§. 2. Die evangelischen Bewohner dieser Ortschaften und Gegend sind gehalten, sich in allen ihren kirchlichen Handlungen der evangelischen Kirche und des evangelischen Pfarrers zu Berent zu bedienen.

§. 3. Dieselben sind verpflichtet, für ihre kirchlichen Handlungen die im Kirchspiel Berent geltenden Stolgebühren zu entrichten und zu den Lasten und Abgaben des Kirchspiels wie die andern Eingepfarrten beizutragen, wogegen ihnen auch alle Rechte und Vortheile derselben gebühren.

§. 4. In Betreff derjenigen Abgaben und Lasten, welche ihnen etwa gegen eine benachbarte katholische Kirche rechtlich obliegen, wird durch diese Einpfarrung nichts geändert.

§. 5. Sollte künftig von den geistlichen Obern eine Wiederabtrennung dieser Ortschaften von der Kirche in Berent für angemessen erachtet und bewirkt werden, so steht so wenig der Kirche und Gemeinde Berent, als dem Pfarrer und den Kirchenbedienten daselbst ein Widerspruch dagegen oder ein Anspruch auf Entschädigung zu.

Königsberg u. Danzig, den 15. Juni 1868.

Königliches Konsistorium zu Königsberg. Königliche Regierung zu Danzig.

Vorstehende, von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath, bestätigte Einpfarrungs-Urkunde wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 22. Februar 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

108) Die Wiederholungsprüfung für die provisorisch angestellten evangelischen Lehrer wird im Schullehrer-Seminar zu Marienburg am 1. und 2. October c. stattfinden.

Diejenigen Lehrer, welche bereits vor fünf Jahren ihre Lehrerprüfung bestanden haben, sind verpflichtet; diejenigen, welche dieselbe vor zwei Jahren abgelegt haben, sind berechtigt, sich zur Wiederholungsprüfung zu gestellen.

Die schriftliche Meldung zu der Prüfung hat bei dem Herrn Seminar-Director Borowski in Marienburg bis zum 22. September c. unter Einreichung:

a. des bei der ersten Prüfung erlangten Zeugnisses,
b. eines Zeugnisses des Lokal- und Kreis-Schulinspektors über Amtsführung und Verhalten während der letzten beiden Jahre, worin auch zu bemerken, ob der betreffende Lehrer die Wiederholungsprüfung schon einmal erfolglos gemacht,

stattzufinden. Die persönliche Meldung zur Prüfung erfolgt am 30. September im Seminar-Gebäude. Prüfungsgebühren sind nicht zu entrichten.

Danzig, den 27. Februar 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

109) Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß in neuerer Zeit von einigen Landwirthen unseres Verwaltungs-Bezirks beim Mästen der Schafe und des Rindviehes Arsenik zum Futter zugesetzt worden ist, um mehr Freßlust, bessere Verdauung und schnelleren Fettansatz zu erzielen.

Wir sehen uns hierdurch veranlaßt, das betreffende Publikum vor dieser der menschlichen Gesundheit gefährlichen Fütterungs-Methode dringend zu warnen; indem es erfahrungsmäßig feststeht, daß durch längeren Zusatz von kleinen Portionen Arseniks nicht blos die Milch arsenikhaltig wird, sondern auch eine Ablagerung von Arsenik im Fleische des Mastviehes stattfindet; mithin der Genuß dieses Fleisches nachtheilige Folgen herbeiführen kann. Es gehören daher Fleisch und Milch dieser Art zu den verdorbenen Eßwaaren, deren Verkauf nach §. 345 des Strafgesetzbuches mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bedroht ist.

Danzig, den 28. Februar 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

110) Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Marienburg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 16. April c. festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 15. April c. Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Direktor Borowski zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungstermine dem Herrn Direktor Borowski einzusenden haben:

1 einen selbstverfaßten Aufsatz (ihren Lebenslauf enthaltend) in deutscher Sprache und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache;

2. den Tauf- und Confirmations-Schein;

3. die Zeugnisse über die genossene Bildung, wozu auch das Zeugniß des Kreis-Schul-Inspektors gehört. In diesen Ausweisen sind nicht nur die Leistungen der Präparanden eingehend zu beurtheilen, sondern es ist auch anzugeben, wie lange, in welchen Gegenständen und in wie vielen Stunden wöchentlich die Zöglinge wirklichen Unterricht empfangen und ob sie dafür Etwas, eventl. wie viel gezahlt haben;

4. die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten zwei Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und

5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist jedenfalls bis zu dem bestimmten Termine zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Königsberg, den 22. Februar 1869.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

111) Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 16. und 17. August c. festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 15. August c. Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Direktor Schultz zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungstermine dem Herrn Direktor Schultz einzusenden haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz (ihren Lebenslauf enthaltend) in deutscher Sprache, und wenn sie polnischer Zunge sind auch in polnischer Sprache;
2. den Tauf- und Confirmations-Schein;
3. die Zeugnisse über die genossene Bildung, wozu auch das Zeugniß des Kreis-Schul-Inspektors gehört. In diesen Ausweisen sind nicht nur die Leistungen der Präparanden eingehend zu beurtheilen, sondern es ist auch anzugeben, wie lange, in welchen Gegenständen und in wie vielen Stunden wöchentlich die Zöglinge wirklich Unterricht empfangen und ob sie dafür Etwas, eventl. wie viel gezahlt haben;
4. die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten zwei Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist jedenfalls bis zu dem bestimmten Termine zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Königsberg, den 22. Februar 1869.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

112) Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 19. Dezember v. J. (No. 11,685) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer anderweiten Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 8. d. M. (E. 35,603) die Kriegsdenkmünze für den Feldzug 1864 bei dem Tode der Inhaber **nicht** an die Geistlichen zur Aufbewahrung in der Sakristei der betreffenden Pfarrkirche abgeliefert werden, sondern in dem Besitz ihrer Familien bleiben soll.

Königsberg, den 25. Februar 1869.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Preußen.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

113) Das unterm 24. Februar 1869 ausgegebene 5. Stück des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 240 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichtages des Norddeutschen Bundes. Vom 22. Februar 1869; unter

No. 241 die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Normal-Eichungs-Kommission in Berlin. Vom 16. Februar 1869; unter

No. 242 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Dr. Carl Ernst Bernhard zu San Miguel de St. Salvador zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

No. 243 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Georg Christian Hilliger zu Iquique (Peru) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; und unter

No. 244 die Ertheilung des Exequatur als spanischer Konsul in Hamburg, an den Don Carlos Ortega-Morejon, sowie als spanischer Vize-Konsul daselbst an den Don José Pales y Villava, Namens des Norddeutschen Bundes.

Digitized by Google

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

114) Das unterm 22. Februar 1869 ausgegebene 16. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7327 das Gesetz, betreffend die Aufhebung einiger in einem Theile Westpreußens noch geltenden Bestimmungen der Instruction für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773. Vom 5 Februar 1869; unter

No. 7328 das Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Gerichte in der Provinz Hannover zur Entscheidung von Beschwerden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 5. Februar 1869; unter

No. 7329 den Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Magdeburg über Eilsleben und Helmstadt nach Braunschweig mit einer Zweigbahn von Eilsleben über Schöningen nach Jerxheim. Vom 27. Mai 1868; unter

No. 7330 den Allerhöchsten Erlaß vom 4 Januar 1869, betreffend die Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung an den Kreis Memel in Bezug auf die Straße von Paul-Narmund nach Bajohren bis zur Landesgrenze bei Nimmersatt.

115) Das unterm 25. Februar 1869 ausgegebene 17. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7331 das Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Provinz Schleswig-Holstein. Vom 9. Februar 1869; unter

No. 7332 das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen sechster Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von Einhundertfunfzig Tausend Thalern. Vom 11. Januar 1869; unter

No. 7333 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Januar 1869, betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont; und unter

No. 7334 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die in Gemäßheit der Gesetze vom 28. September 1866, vom 6. März 1868 und vom 5. Februar 1869 ferner aufzunehmende Staatsanleihe von fünf Millionen Thalern.

116) Das unterm 27. Februar 1869 ausgegebene 18. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7335 die Verordnung, betreffend die Gerichtsorganisation im Jadegebiete. Vom 5. Februar 1869; unter

No. 7336 das Gesetz, betreffend die Uebernahme der auf den Erträgnissen des Staats aus dem Cöln-Mindener Eisenbahn-Unternehmen lastenden Verpflichtungen zur Gewährung von Zinszuschüssen und Amortisationsbeträgen auf die allgemeinen Staatsfonds. Vom 8. Februar 1869; und unter

No. 7337 das Gesetz, betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 29. Februar 1868 über die künftige Behandlung der auf mehreren der neu erworbenen Landestheile haftenden Staatsschulden. Vom 11. Februar 1869.

117) Das unterm 2. März 1869 ausgegebene 19. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7338 das Gesetz, betreffend die Gerichtsbarkeit und das gerichtliche Verfahren in Ehe- und Verlöbnißsachen in der Provinz Hannover. Vom 1. März 1869.

118) Das unterm 4. März 1869 ausgegebene 20. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7339 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der §§. 30 bis 33 Titel 1 Theil II. des Allgemeinen Landrechts und der damit zusammenhängenden Bestimmungen. Vom 22. Februar 1869; unter

No. 7340 das Gesetz wegen Aenderung der Stempelsteuer in der Provinz Hannover. Vom 24. Februar 1869; unter

No. 7341 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Januar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Osterwieck über Stötterlingenburg und Lüttgenrode bis zur Grenze mit der Provinz Hannover in der Richtung nach Vienenburg; und unter

No. 7342 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für der Bau und die Unterhaltung einer Gemeindechaussee von Osterwieck nach Holtwick im Kreise Coesfeld, Regierungsbezirks Münster.

Patent-Verleihungen.

119) Dem General-Inspektor der österreichischen Staats-Eisenbahngesellschaft August Bochkoltz in Wien ist unter dem 2. März 1869 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Kraftregenerator für Wasserhebungsmaschinen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

120) Dem Ober-Steuer-Controleur, jetzigen Ober-Steuer-Inspektor Traugott Glaeser zu Braunsberg und dem Maschinenfabrikanten Ernst Hofmann zu Breslau unter dem 20. Juli 1864 auf fünf Jahre, also bis zum 20. Juli 1869 ertheilte Patent:

auf eine Einrichtung an den für Brennereien bestimmten Controlapparaten zur selbstthätigen Registrirung der erzeugten Branntweinstärke, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist auf weitere drei Jahre, bis zum 20. Juli 1872, verlängert worden.

Digitized by Google

121) Dem Ingenieur Richard Dick in Aachen ist unter dem 27. Februar 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dreschmaschine, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

122) Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den Titular-Oberforstmeister Müller hierselbst zum Oberforstmeister und Mit-Dirigenten der Regierungs-Abtheilung für Domainen und Forsten zu ernennen geruht.

Der Kreisrichter Hagens in Graudenz ist zum Stadt- und Kreisgerichtsrath in Danzig ernannt worden.

Der Referendarius Heine ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Bureau-Assistent Bomborn zu Elbing ist rechtskräftig seines Amts entsetzt worden.

Als Bureau Assistenten sind angestellt worden: 1) der Civil-Supernumerarius Schönborn bei dem Kreisgerichte in Elbing, 2) der Civil-Supernumerarius Salopiato zu Neustadt, bei dem Kreisgerichte zu Carthaus.

Der Pächter Carl Labudda zu Czechomie ist als Schiedsmann für das Kirchspiel Pallubitz, Kreises Carthaus, gewählt und bestätigt worden.

Der Steuraufseher Wenzel zu Marienwerder ist in gleicher Dienstesigenschaft nach Danzig versetzt worden.

In der Stadt Danzig ist die Frau Elise Amalie Mutschinski geb. Hochfeld als Hilfshebamme für den 13. Hebammenbezirk und die Wittwe Katharina Basta geb. Grochowski als Hilfshebamme für den 33. und 34. Hebammenbezirk approbirt worden.

Die Frau Regine Mohr geb. Köck ist als Hebamme für den Bezirk Klein-Zünder, mit Anweisung ihres Wohnsitzes in Käsemark, approbirt worden.

Dem Kaufmann H. R. Kamke in Putzig, welcher von dem Generalagenten Louis Laporte in Münster zum Spezialagenten des zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern, innerhalb des preußischen Staats über Bremen nach Amerika (mit Ausnahme von Brasilien) und Australien conzessionirten Schiffs-Rhebers und Schiffsbefrachters Eduard Johon zu Bremen für den Neustädter Kreis bestellt worden, ist die Genehmigung zur Fortführung dieser Spezial-Agentur für das Jahr 1869 ertheilt.

Dem Stadtkämmerer Ernst Hannemann in Berent, welcher von dem Haupt-Agenten Major a. D. Niemann in Minden für den Berenter Kreis zum Spezial-Agenten der zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern über Bremerhafen nach Amerika (mit Ausnahme von Brasilien) und nach Australien conzessionirten Firma von Carl Pokrantz et Comp. in Bremen bestellt worden, ist die Genehmigung zur Uebernahme dieser Spezial-Agentur für das Jahr 1869 ertheilt.

Dem Buchdruckerei-Besitzer C. Kohn in Berent, welcher von dem Generalagenten Carl Platzmann in Berlin, für den Berenter Kreis, zum Spezialagenten der zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern über resp. Hamburg und Bremen nach Amerika (mit Ausnahme von Brasilien) und nach Australien konzessionirten Firmen von Bolten und Wesselmann und Comp. in Hamburg, sowie Zempsch und Kothe in Bremen bestellt worden, ist die Genehmigung zur Uebernahme dieser Spezial-Agentur für das Jahr 1869 ertheilt.

Dem Kreisschreiber Gustav Beyer in Pr. Stargardt, welcher von dem Haupt-Agenten, Major a. D. Niemann in Minden, für den Pr. Stargardter Kreis, zum Spezialagenten des zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern über Bremen nach Amerika (mit Ausnahme von Brasilien) und nach Australien, konzessionirten Bremer Hauses Carl Pokrantz et Comp. bestellt worden, ist die Genehmigung zur Uebernahme dieser Spezial-Agentur für das Jahr 1869 ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 11. Danzig, den 17. März 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

123) Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94 unten links, schon vom 15. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Haupt-Kassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der obenbezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachungen vom 15. September v. J. zur Auszahlung am 1 April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 und der Staats-Prämienanleihe von 1855 statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen und den übrigen, oben genannten Kassen können die Schuldverschreibungen von 1848 ebenfalls vom 20. d. M., die der Prämienanleihe aber schon von jetzt ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 3. März 1869.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

124) Bekanntmachung
wegen Einlösung der am 1. April 1869 fälligen Schatzanweisungen

Die auf Grund des Gesetzes vom 3. März 1868 (Gesetz-Sammlung Seite 174) ausgegebenen, am 1. April d. J. fälligen Schatzanweisungen vom 1. April 1868 werden vom 20. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verifizirt und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben bald an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben, und zwar bei den Provinzialkassen doppelt. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird von den Provinzialkassen, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 8. März 1869.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

125) Bekanntmachung,
betreffend die 31. Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1848.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½-prozentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassenrevisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungs-

Digitized by Google

kasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Oktober 1869 fälligen Zinscoupons Ser. VI. No. 3 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855 A., 1857 und 2ten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. J. stattgehabten der Staatsanleihe von 1848) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgelooften und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunalkassen, sowie auf den Bureaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1848 die Appoints Lit. F. à 10 Thlr. nunmehr sämmtlich ausgelooft und zur Rückzahlung der Kapitalien gekündigt sind. Die gekündigten Obligationen treten vom Tage des betreffenden, nach jeder Verloosung bekannt gemachten Kündigungstermines ab außer Verzinsung.

Berlin, den 10. März 1869.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

126) Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 17. Juni 1867 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die Aktionaire der Rheinischen Versicherungs-Gesellschaft zu Wiesbaden die Auflösung der Gesellschaft beschlossen haben, und daß die noch laufenden Versicherungen von der Versicherungsgesellschaft „Providencia" übernommen sind.

Danzig, den 4. März 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

127) Für das Sommer-Semester 1869 findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der Studirenden in den Tagen vom 8. bis 10. April c., Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, statt.

Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen wollen, haben sich zu diesem Zwecke an den genannten Tagen zunächst beim Herrn Dekan der philosophischen Facultät, Professor Dr. Schade, Sackheimer Hinterstraße No. 3 wohnhaft, zu melden, und dann in unserem Secretariate vorzulegen:

1. ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität und eine amtlich beglaubigte Abschrift desselben,
2. ein Universitäts-Abgangszeugniß, wenn sie eine Universität bereits besucht haben; in diesem Falle ist eine vorhergehende Meldung beim Dekan der philosophischen Facultät nicht erforderlich.

Ohne Maturitäts-Zeugniß kann mit vorher eingeholter Genehmigung des Universitäts-Curatoriums die Immatrikulation ebenfalls, jedoch vorläufig nur auf drei Semester erfolgen.

Verspätete Meldungen würden unter Umständen die Abweisung zur Folge haben.

Königsberg, den 4. März 1869.

Königlicher akademischer Senat.

128) Personal-Chronik.

Die Musterungsbehörden des Schiffsverkehrs in den Häfen Danzig und Elbing bestehen für die Jahre 1869 und 1870 aus folgenden Personen:

in Danzig aus: dem Polizei-Präsidenten v. Clausewitz, als Vorsitzenden, dem Polizei-Secretair Hirche als Stellvertreter des Vorsitzenden und den ehemaligen Schiffskapitainen Höniz und Radtke als Beisitzern;

in Elbing aus: dem Polizei-Inspektor Geiger, als Vorsitzenden, dem Polizei-Inspector Thomaczick, als Stellvertreter des Vorsitzenden und dem ehemaligen Schiffskapitain Unruh und dem Rentier v. Lieben, als Beisitzern.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat und Gymnasiallehrer Dr. Friedrich Oscar Weinling in Insterburg ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Tiegenhof von der Gemeinde berufen und als solcher von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Der Telegraphist Krippendorff in Danzig ist zum Ober-Telegraphisten ernannt worden.

Der Ober-Telegraphist Braemer ist von Stettin und der Telegraphist Kaiser von Königsberg nach Tirschau versetzt und Ersterem die Verwaltung der Vorsteherstelle bei der Telegraphen-Station daselbst übertragen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 12. Danzig, den 24. März 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

129) In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im August d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifikationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Zöglingen, welche den an sie zu stellenden Anforderungen nicht dauernd entsprechen, wird am Schluß des Jahreskursus der unteren und der mittleren Klasse die Wahl gelassen, in derselben Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und ebenso kann den Zöglingen, welche am Schluß des Cursus der obersten Klasse von dem Lehrercollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 15. Juni d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1. der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen;
2. ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. Oktober 1854 auszusprechen;
3. ein Zeugniß des betreffenden Königl. Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können;
4. eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thlrn. jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll;
5. ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist;

Digitized by Google

6. die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse;
7. außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das neu ausgegebene Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyßig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königl. Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahre.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medizin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thlr. Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyßig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg, Durchlaucht, liegt im Kreis Weissenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahn-Stationen Naumburg, Weissenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer-Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheits-Verhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hilfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich. Das Pensionat wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyßig verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Digitized by Google

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten theilnehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden; wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestattung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern eben so viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohl eingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Orts-Geistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyssig sind portofrei an die Seminar-Direction zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 13. März 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

180) Das unterm 13. März 1869 ausgegebene 6. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 245 die Bekanntmachung des zweiten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 10. März 1869; unter

No. 246 die Ernennung des Kaufmanns Pierre Armand Wladimir Mörch zu La Rochelle zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 247 die Ernennung des bisherigen preußischen Vize-Konsuls Ludwig Adolph Theodor Blücher zu Galacz zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst und des bisherigen Vizekonsuls beim General-Konsulat des Norddeutschen Bundes zu Alexandrien Heinrich Friedrich Willibald Richard Bartels zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes in Jassy; unter

No. 248 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Reinhard Berger zu Gonaives (Hayti) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 249 die Ernennung des bisherigen preußischen und hamburgischen Konsuls J. H Geßler zu Boston und des Kaufmanns Ernst Beyer zu Mobile zum Konsul des Norddeutschen Bundes; und unter

Digitized by Google

No. 250 die Ernennung des bisherigen preußischen Vizekonsuls Alexander Rigler zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Akkermann.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

131) Das unterm 10. März 1869 ausgegebene 21. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7343 das Gesetz, betreffend die Ausdehnung mehrerer in den älteren Landestheilen geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf die Bezirke der Provinz Hannover, in denen das Allgemeine Landrecht gilt. Vom 1. März 1869; unter

No. 7344 das Gesetz, betreffend die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt in Frankfurt a. M. Vom 5. März 1869; und unter

No. 7345 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des §. 11 des Statuts der Iserlohn-Westig-Sundwig-Deilinghofer Wegebaug-sellschaft zu Iserlohn. Vom 15. Februar 1869.

132) Das unterm 15. März 1869 ausgegebene 22. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7346 das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues in denjenigen Landestheilen, in welchen das Kurfürstlich sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gesetzeskraft hat. Vom 22. Februar 1869; unter

No. 7347 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen in Betreff der Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Hanau und Offenbach und wegen Ankaufs des Großherzoglich hessischen Theils der Frankfurt-Offenbacher Bahn. Vom 12. Juni 1869; unter

No. 7348 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Januar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pr. Holland, im Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Mühlhausen nach Schönberg; unter

No. 7349 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Pr. Holländer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern IV. Emission. Vom 25. Januar 1869; unter

No 7350 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Rheinischen Beleuchtungs-Aktiengesellschaft zu Bonn. Vom 25. Februar 1869; und unter

No. 7351 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. März 1869, betreffend die nach dem Gesetz über die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt in Frankfurt a. M. aufzunehmende Staatsanleihe von 4,450,000 Thalern.

133) Personal-Chronik.

Dem Post-Commissarius Kamke, dem Post-Kassen-Controlleur Wischhusen und dem Ober-Postsecretair Schochow in Danzig ist das Prädikat als Ober-Post-Commissarius verliehen und die Postsecretaire Saro in Elbing und Simon in Danzig sind zu Ober-Postsecretairen ernannt worden.

Der Ober-Post-Kassen-Buchhalter, Ober-Post-Commissarius Wegner ist von Danzig nach Liegnitz versetzt.

Der Stations-Assistent Ziehm in Danzig ist zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten ernannt.

Von der Stadt-Verordneten-Versammlung in Elbing sind der Rentier Gebing und der Dr. Jachmann auf eine 6jährige Amtsdauer zu unbesoldeten Mitgliedern des dortigen Magistrats gewählt, und ist diese Wahl von der Königl. Regierung genehmigt worden.

Der Amts-Actuar Krämer zu Carthaus ist widerruflich zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für den Gerichtsbezirk Carthaus, mit Ausschluß des Gerichtsbezirks Sullenczin, ernannt worden.

Der evangelische Schullehrer Fabert zu Fischercampe, Kreises Elbing, ist definitiv bestätigt worden.

Der evangelische Schullehrer Kopittke zu Niepoczlowitz, Kreises Neustadt, ist definitiv bestätigt worden.

Dem bisherigen Hausdiener Schwiedland ist eine Botenstelle bei der Königlichen Regierung hierselbst verliehen worden.

Dem Buchdruckerei-Besitzer H. Brandenburg in Neustadt, welcher von dem Hauptagenten, Major a. D. Niemann in Minden für den Neustaedter Kreis zum Specialagenten des zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern über Bremen nach Amerika (mit Ausnahme von Brasilien) und nach Australien concessionirten Bremer Hauses Carl Pockrantz et Comp. bestellt worden, ist die Genehmigung zur Uebernahme dieser Specialagentur für das Jahr 1869 ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 13. Danzig, den 31. März 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

134) Die durch den Erlaß vom 23. September v. J. (II b. 15,021) auf den Grund des § 28 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 für einzelne Regierungsbezirke getroffene Anordnung, wegen des Ausschlusses neuer Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1., wird für den Bezirk der Regierung zu Erfurt hierdurch außer Kraft gesetzt. Es können demnach von dem Datum gegenwärtiger Verfügung an, Meldungen zur Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. nach Maßgabe der Bestimmungen des angeführten Regulativs in diesem Bezirke unbeschränkt wieder angenommen werden.

Berlin, den 10. März 1869.

Der Finanz-Minister.

135) Durch die Bekanntmachung vom 14. August 1858 ist zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß, nach einer mit der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Regierung getroffenen Verabredung, beim Uebergange von Branntwein aus Preußen und den wegen der Branntweinsteuer mit Preußen in Gemeinschaft stehenden Zollvereinsstaaten nach Luxemburg und umgekehrt gegenseitig die Erhebung der Uebergangsabgabe unterbleiben solle, sofern die Betheiligten über den zu versendenden Branntwein im Lande der Versendung einen Uebergangsschein entnehmen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen erfüllen.

Der Abfertigung mit einem Uebergangsscheine, von welcher hiernach seither die gegenseitig zugesagte Befreiung von der Uebergangsabgabe abhängig war, bedarf es, nach einer weiteren Verabredung mit der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Regierung, künftig nicht mehr, vielmehr tritt zwischen den Eingangs gedachten Staaten und Luxemburg gegenseitig ein völlig freier Verkehr mit Branntwein ein.

Berlin, den 14. März 1869.

Der Finanz-Minister.

136) In Gemäßheit des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung No. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß bei dem im Juni 1868 stattgefundenen Brande des Pfarrhauses zu Kokoschken die zum Stiftungsvermögen gehörigen Staatsschuldscheine:

Lit. E. No. 16,967 über 200 Thlr.,

Lit. H. No. 48,749 über 25 Thlr.,

angeblich verbrannt sind.

Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Dokumente befinden, hie mit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Kirchen-Kollegium zu Kokoschken bei Pr. Stargardt anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 22. März 1869.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

137) Bekanntmachung,
die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig betreffend.

Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses, christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grunde des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft. Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension von 65 Thalern jährlich ent-

Digitized by Google

richtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Zöglingen, welche im Laufe des ersten Jahres nicht dauernd den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen, wird die Wahl gelassen, in der untern Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und solchen Zöglingen, welch' bei Ablauf des Cursus der oberen Klasse von dem Lehrercollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, kann der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 15. Mai d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1. Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2. Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4. Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt auch zugleich als Probe der Handschrift.
5. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Falle von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 13. März 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

138) Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien ist am 10. November 1868 ein Postvertrag abgeschlossen worden, welcher am 1. April d. J. in Kraft tritt.

In Folge dieses Vertrages werden die Briefe, Drucksachen und Waarenproben zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien in der Regel in geschlossenen norddeutsch-italienischen Briefpacketen ausgewechselt.

Das Gesammtporto beträgt, gleichviel ob die Beförderung via Oesterreich oder im Transit durch die Schweiz erfolgt: für frankirte Briefe nach Italien 3 Groschen resp. 10 Kr. pro Loth inkl., für unfrankirte Briefe aus Italien 5 Groschen resp. 18 Kr. pro 15 Grammen ($^{9}/_{10}$ Loth) inkl.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von $^{1}/_{2}$ Groschen resp. 2 Kr. für je $2^{1}/_{2}$ Loth inkl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Frankatur ist thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind. Jedoch können Proben von roher oder gesponnener Seide, sowie von gezwirnter und gefärbter Seide bis zum Gewicht von 6 Loth auch in dem Falle gegen Erlegung der ermäßigten Taxe nach Italien abgesandt werden, wenn dieselben einen Kaufwerth haben sollten.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Rekommandation zu expediren. Rekommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Gattung, unter Hinzutritt einer Rekommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. Der Absender einer rekommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Rezepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Rezepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. zu entrichten.

Die Norddeutschen Postanstalten nehmen Abonnements auf die in Italien erscheinenden Zeitungen an. Die Besorgung der Zeitungen vermittelt ein Kommissionär der Norddeutschen Postverwaltung in Florenz.

Rücksichtlich des Post-Versendungsverkehrs nach dem Kirchenstaate tritt zur Zeit eine Aenderung in den bisher bestandenen Verhältnissen noch nicht ein.

Berlin, den 22. März 1869.

General-Post-Amt.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

139) Die Wiederholungsprüfung für die provisorisch angestellten evangelischen Lehrer wird im Schullehrer-Seminar zu Marienburg am 1. und 2. October c. stattfinden.

Diejenigen Lehrer, welche bereits vor fünf Jahren ihre Lehrerprüfung bestanden haben, sind verpflichtet; diejenigen, welche dieselbe vor zwei Jahren abgelegt haben, sind berechtigt, sich zur Wiederholungsprüfung zu gestellen.

Die schriftliche Meldung zu der Prüfung hat bei dem Herrn Seminar-Director Borowski in Marienburg bis zum 22. September c. unter Einreichung:

a. des bei der ersten Prüfung erlangten Zeugnisses,
b. eines Zeugnisses des Lokal- und Kreis-Schulinspektors über Amtsführung und Verhalten während der letzten beiden Jahre, worin auch zu bemerken, ob der betreffende Lehrer die Wiederholungsprüfung schon einmal erfolglos gemacht,

stattzufinden. Die persönliche Meldung zur Prüfung erfolgt am 30. September im Seminar-Gebäude. Prüfungsgebühren sind nicht zu entrichten.

Danzig, den 27. Februar 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

140) Aus Anlaß der dem diesjährigen Landtage der Monarchie vorgelegten Gesetzentwürfe über die äußeren Verhältnisse der Volksschulen und deren Lehrer, sowie der Hinterbliebenen der letzteren und der hierüber stattgehabten Verhandlungen, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs, das gesammte Material der Unterrichts-Gesetzgebung in Preußen seit dem Jahre 1817 zusammenstellen und durch den Druck veröffentlichen lassen. Dieses unter dem Titel:

„Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen. Vom Jahre 1817 bis 1868. Aktenstücke mit Erläuterungen aus dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten"

im Verlage von W. Hertz in Berlin (Besser'sche Buchhandlung) erschienene Werk giebt das gesammte Material vollständig und übersichtlich und hat den Zweck, das öffentliche Urtheil über die hier einschlagenden wichtigen Fragen der Staatsverwaltung aufzuklären und, im Hinblick auf das nach Artikel 26 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 zu erlassende Unterrichts-Gesetz, zu orientiren.

Um des angegebenen Zweckes Willen ist eine möglichst weite Verbreitung des durch den Buchhandel zu beziehenden Werkes wünschenswerth. Wir unterlassen daher nicht, die öffentliche Aufmerksamkeit auf dasselbe zu lenken.

Danzig, den 18. März 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

141) Das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Preußen hat auf Grund des §. 1 Alinea 4 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassung in den östlichen Provinzen vom 14. April 1856, genehmigt, daß die nach dem Vertrage vom 9. April 1867 von den Gutsbesitzer Piper'schen Eheleuten an den Rittergutsbesitzer Kautz zu Gr. Klintsch verkauften 44 Morgen 88 Q.-R. des Ritterguts Putz von dem Guts- und Polizeibezirke der gedachten Besitzung getrennt und mit dem Guts- und Polizeibezirke von Gr. Klintsch vereinigt werden.

Danzig, den 18. März 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

142) Mit Genehmigung des Königl. Ober-Präsidii werden auf der vom Danziger Kreise gebauten Chaussee von der Radaunen-Brücke bei der Eisenbahnstation Praust bis zum Weichselbeiche bei Letzkau zwei Hebestellen eingerichtet werden, die eine bei Rostau und die andere bei Gr. Zünder; bei denen das Chausseegeld, vom 1. April d. J. ab, nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Tarif vom 29. Februar 1840 und zwar:

von der Hebestelle bei Rostau für 1½ Meilen und
von der Hebestelle bei Gr. Zünder für 1 Meile

erhoben werden wird.

Danzig, den 20. März 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

143) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf 1 Sgr. 8 Pf. festgesetzt worden.

Danzig, den 24. März 1869

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

144) Die Dienststunden bei der Post-Expedition in Gr. Trampken sind, wie folgt, festgestellt:

an Wochentagen:
von 10 Uhr Vorm. bis 4 Uhr Nachm.;
an Sonntagen:
von 8 bis 9 Uhr Vorm., von 5 bis 6 Uhr Nachm.;

an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:
von 8 bis 9 Uhr Vorm.,
von 12 bis 1 Uhr Mittags,
von 3 bis 5 Uhr Nachm.

Welche Einlieferungs-Schlußzeit für die mit der Botenpost von Gr. Trampken nach Praust abzusendenden Gegenstände festgesetzt ist, ergiebt der Post-Bericht genannter Post-Anstalt.

Danzig, den 19. März 1869.

Der Ober-Post-Director.

145) Vom 29. d. M. ab erhält die Danzig-Stutthofer Cariolpost den für die Sommerzeit festgesetzten Gang.

Dieselbe curfirt demnach:
aus Danzig um 2 Uhr 30 Min. früh,
aus Stutthof um 3 Uhr Nachm.,

und erreicht den resp. Bestimmungsort nach 5 Stunden 20 Min.

Die an die erwähnte Post sich anschließenden Posten, nämlich die

Schiewenhorst-Schönbaumer Cariolpost und die Boten-

Digitized by Google

posten zwischen Schönbaum und Neumünsterberg resp. Stutthof und Kahlberg,

werden entsprechend geregelt.

Danzig, den 24. März 1869.

Der Ober-Post-Director.

146) Im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts waren im Jahre 1868 vor den Schiedsmännern überhaupt anhängig . . . . 16847 Sachen.

Davon sind beendigt:

a. durch Vergleich 7273,
b. durch Zurücktreten der Parteien 2462,
c. durch Ueberweisung an den Richter 6976,

16711

und am Schlusse des Jahres anhängig geblieben . . . . . 136 Sachen.

Durch ihre erfolgreiche Thätigkeit haben sich von den Schiedsmännern im Regierungsbezirke Danzig besonders ausgezeichnet:

1. der Schulze Doering zu Königl. Stendsitz,
2. der Freischulze Rzeppa zu Sagorcz,
3. der Organist Willatowski zu Lusino,

was wir belobend hierdurch gern anerkennen.

Marienwerder, den 19. März 1869.

Königl. Appellations-Gericht.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

147) Das unterm 22. März 1869 ausgegebene 7. Stück des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes enthält unter:

No. 251 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsetat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. Vom 18. März 1869; unter

No. 252 die Ernennung des Königlich preußischen Legations-Raths Christoph Sigismund Oscar Grimm zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Konstantinopel; unter

No. 253 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls J. Martinez y Ortuno zu Almeria zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 254 die Ernennung des bisherigen lübeckischen, bremischen und hamburgischen Vize-Konsuls W. J. Hidde Bol zu Helder, des bisherigen preußischen und hamburgischen Konsular-Agenten W. A. Bruno Bol zu Texel, und des Kaufmanns J. H. van Loon zu Harlingen zu Vize-Konsuln des Norddeutschen Bundes; unter

No. 255 die Ernennung des hamburgischen Konsuls Christian Schultz zu Port au Prince zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 256 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich-französischer Konsul in Stettin, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Herrn P. M. Bérenger; und unter

No. 257 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich französischer Konsul in Danzig, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Baron de Baur.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

148) Das unterm 19. März 1869 ausgegebene 23. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7352 die Subhastationsordnung. Vom 15. März 1869; und unter

No. 7353 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Nieder-Jöllenbeck und Ober-Jöllenbeck und an das Amt Schildesche, im Kreise Bielefeld, Regierungsbezirks Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeindechaussee von Schildesche über Jöllenbeck und Sewings Hof bis zur Grenze des Amtes Spenge.

149) Das unterm 24. März 1869 ausgegebene 24. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7354 das Gesetz, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 12. März 1869; unter

No. 7355 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Lippe in Betreff der Anlage einer Eisenbahn von Hannover über Hameln, Lügde, Schieder und Steinheim nach Altenbecken. Vom 23. Januar 1869; und unter

No. 7356 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Rastenburger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 15. Februar 1869.

Patent-Verleihungen.

150) Dem Dr. Carl Liebermann und dem Dr. Carl Graebe zu Berlin ist unter dem 23. März d. J. ein Patent

auf ein Verfahren zur fabrikmäßigen Gewinnung eines rothen Farbstoffs aus Anthracen,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

151) Personal-Chronik.

Dem bisherigen Pfarrer Rohfleisch in Neukokendorf ist die kommendarische Verwaltung der erledigten katholischen Pfarrstelle in Neukirch, Dekanates Neuteich, von dem Herrn Bischofe von Ermland übertragen worden.

Dem Postsecretair von Groß aus Königsberg in Pr. ist die Buchhalterstelle bei der Ober-Post-Kasse in Danzig, zunächst zur commissarischen Verwaltung, übertragen worden.

Dem Postsecretair Heinrici aus Pr. Stargardt ist die interimistische Verwaltung der Buchhalterstelle bei der Ober-Post-Kasse in Marienwerder übertragen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 14. Danzig, den 7. April 1869.

Allerhöchster Erlaß.

152) Von Korporationen, Gemeinden, Gesellschaften, Festversammlungen und einzelnen Personen sind Mir aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie, sowie aus andern Theilen Deutschlands und selbst aus dem Auslande zahlreiche Glückwünsche zu Meinem Geburtstage sowohl schriftlich als telegraphisch zugegangen und haben die darin kund gegebenen Gesinnungen als Zeichen der Mir gewidmeten Liebe und Anhänglichkeit Meinem Herzen sehr wohl gethan. Es ist Mir deshalb ein Bedürfniß, den Absendern dieser Glückwünsche Meinen herzlichen Dank auszusprechen und beauftrage Ich Sie, den Minister des Innern, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. März 1869.

gez. **Wilhelm.**

An den Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

153) Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetz-Blatt S. 157) ausgegebenen, am 15 April d J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Juli v. J. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Post-Kassen eingelöst. Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse vom 12. April d. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. April d. J., ab.

Da die Bundes-Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vor derselben von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst verificirt, und deshalb zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Postkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor dem 15. April d. J. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundesschatz-Anweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundesschatz-Anweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben in 2 Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und vom Inhaber unterschrieben sein muß. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Die für die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst bestimmten Einsendungen von Schatzanweisungen geschehen direkt on diese Kasse, nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Berlin, den 25. März 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe, Meinecke. Eck.

154) Die auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1868 (Gesetz-Sammlung Seite 93) ausgegebenen, am 15. April d. J. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 15. April 1868 werden vom 12. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, in den Dienststunden, von der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben einige Tage vor dem Fälligkeits-Termin an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung der Letztern nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unter-

Digitized by Google

schrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt, und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 1. April 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

155) Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden ist am 23./24. Februar d. J. ein Post-Vertrag abgeschlossen, welcher am 1. April d. J. in Kraft tritt.

In Folge dieses Vertrages beträgt das Gesammtporto ohne Rücksicht auf die Spedition:

für frankirte Briefe nach Schweden 3 Groschen resp. 10 Kr. pro Loth inkl.,

für unfrankirte Briefe aus Schweden 5 Groschen resp. 18 Kr. pro 15 Gramme (9/10 Loth) inkl.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von 1 Groschen resp. 4 Kr. für je 2½ Loth inkl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Frankirung ist thunlichst unter Verwendung von Freimarken zu bewirken.

Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Rekommandation abzusenden. Rekommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Gattung, unter Hinzutritt einer Rekommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. — Der Absender einer rekommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. zu entrichten.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Schweden, in denen sich eine Post-Anstalt befindet. Für dergleichen Briefe ist das Porto und die Expreßgebühr stets vom Absender im Voraus zu entrichten; es beträgt die Expreßgebühr bei Briefen nach Schweden 2½ Groschen resp. 9 Kr.

Zahlungen bis zum Betrage von 30 Thalern oder bis 80 Reichsthalern Schwedisch können nach allen Orten in Schweden im Wege der Post-Anweisung übermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt bei den Norddeutschen Post-Anstalten auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular. Der Betrag, welchen der Absender nach Schweden überwiesen zu sehen wünscht, ist auf der Post-Anweisung unter Abänderung des Vordrucks „Thlr. Sgr. Pf." u. s. w. in Reichsthalern und Oere Schwedisch anzugeben. Die Post-Anstalt am Aufgabeorte rechnet den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältniß von 8 Reichsthalern Schwedisch gleich 3 Thaler ¼ Groschen — in die Thaler- resp. süddeutsche Guldenwährung um und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Die Post-Anstalt ist mithin auch in der Lage, dem Einlieferer genaue Auskunft zu geben, welchen Betrag derselbe in schwedischer Währung einzurücken hat, um eine nach deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in Schweden zutreffend leisten zu lassen. Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken. Dieselbe beträgt, ohne Unterschied des Betrages der Post-Anweisung, 4 Groschen oder 14 Kr.

Ueber die Behandlung und Taxirung der Päckereien und Geldbriefe nach Schweden ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 22. März 1869.

General-Post-Amt.

156) Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungsort in russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die russischen Schriftzüge den Norddeutschen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind. Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 27. März 1869.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

157) Von des Königs Majestät zum Ober-Präsidenten der Provinz Preußen in Gnaden ernannt, trete ich heute mein Amt an, durchdrungen von dem Vorsatze, nach allen Kräften die Förderung der Interessen dieser Provinz mir angelegen sein zu lassen, und den landesväterlichen Absichten des Königs zu entsprechen.

Ich bedarf und erbitte hierzu nicht nur die Unterstützung der Verwaltungsbehörden und Beamten, sondern auch ein vertrauensvolles Entgegenkommen und Mitwirken der Bewohner. Möge man sich überzeugt halten, daß ich bestrebt sein werde, gerecht und wohlwollend zu verwalten, für das Wohl der Provinz mit vollem Ernste zu arbeiten, und Hand in Hand zu gehen mit Allen, die ein gleiches Streben beseelt.

Königsberg, den 3. April 1869.

v. Horn,
Wirklicher Geheimer-Rath und Ober-Präsident.

158) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch, unter Aufhebung der Polizei-Verordnungen vom 12. Februar 1841 (Amtsblatt No. 11) und 12. September 1857 (Amtsblatt No. 38) nachstehende Polizei-Verordnung über den Verkehr bei der Plehnendorfer Schleuse erlassen.

Digitized by Google

I. Bestimmungen, besonders für Schiffer, Flößer ꝛc.

A. für die Weichsel.

§. 1. Die Plätze zum Anlegen der Schiffsgefäße, Kähne und Holztraften, oberhalb der Plehnendorfer Schleuse, werden am linksseitigen Weichselufer von der Strompolizeibehörde in der Art angewiesen, daß der gedachten Schleuse zunächst die Schiffsgefäße und Kähne und dann weiter oberhalb in angemessener Entfernung, die Holztraften zu liegen kommen. An anderen, als von der Strompolizeibehörde angewiesenen Stellen, dürfen Schiffsgefäße, Kähne und Holztraften nicht anlegen.

§. 2. Die Schiffer und Traftenführer sind verpflichtet, sich zum Festmachen der Fahrzeuge und Traften und zum Treideln derselben durch die Schleuse und den Kanal, mit den erforderlichen Utensilien zu versehen. Ein Zwang, dieselben von einer bestimmten Person zu entnehmen, findet nicht statt. Schiffsgefäße und Holztraften, die nicht mit den erforderlichen Utensilien versehen sind, werden zum Durchschleusen nicht zugelassen.

§. 3. Die Traften müssen an den ihnen angewiesenen Anlegeplätzen, bevor sie zum Durchschleusen vorrücken dürfen, so umgeformt werden, daß sie höchstens eine Länge von 180 Fuß und eine Breite von 30 Fuß haben. Gestattet der Wasserstand das gleichzeitige Oeffnen der Ein- und Ausgangs-Schleusenthore, worüber der Schleusen-Inspector zu befinden hat, so können die Traften beim Durchschleusen eine doppelte Länge haben.

§. 4. Unverbundenes Holz wird nicht durch die Schleuse gelassen. Die sogenannten Aufsätze von den Traften (Schricken, Stangen, Schlägel, Klammern ꝛc., Schrickstiele und dergleichen) dürfen von denselben nicht früher abgenommen werden, als bis sie die ihnen angewiesenen Anlegestellen in der todten Weichsel erreicht haben.

§. 5. Stromaufwärts gehende Schiffe und Fahrzeuge dürfen oberhalb der Schleuse nicht an denjenigen Plätzen des linken Stromufers anlegen, welche für die stromabwärts gehenden Fahrzeuge und Traften bestimmt sind. Dieselben müssen unverzüglich bis oberhalb der vorbezeichneten Plätze getreidelt werden, oder von diesen in solcher Entfernung ablegen, daß die stromabwärts gehenden Fahrzeuge ꝛc. ungehindert passiren können.

§. 6. Am linken Weichselufer, unterhalb der Schleuse, dürfen Fahrzeuge und Holztraften nur nach erfolgter Genehmigung des Schleusen-Inspectors anlegen.

B. für den Kanal.

§. 7. Haben die Schiffe, Fahrzeuge, Traften ꝛc. die Schleuse passirt, so müssen dieselben durch den Kanal und durch die unterhalb desselben gebaggerte Fahrt, ohne jeden Aufenthalt gefördert werden.

§. 8. Die stromaufwärts fahrenden Gefäße haben im Schleusenkanale das rechte Ufer zu halten, und dürfen in denselben nur so viel Fahrzeuge einlaufen, als längs dem Ufer desselben in einer Reihe hinter einander Platz finden.

Das Anlegen neben dieser Reihe, sowie das Liegenbleiben der Gefäße in den Kanal ist nicht gestattet.

§. 9. Von schweren, durch Pferde oder Menschen stromaufwärts getreidelten Gallern, dürfen nicht mehr als vier, und von Biggen nicht mehr als sechs Stück auf einmal durch den Kanal gebracht werden.

§. 10. Um Beschädigungen des Ufers zu verhüten, dürfen Dampfschiffe, welche den Kanal passiren, nur mit höchstens 4' Geschwindigkeit pro Sekunde fahren.

§. 11. Die Dossirungen des Kanals dürfen nicht betreten werden.

§. 12. Durch den Kanal dürfen von Dampfschiffen niemals mehr als 3 Fahrzeuge auf einmal geschleppt werden.

§. 13. In dem Kanal dürfen nur Fischerkähne und ähnliche kleine Fahrzeuge segeln.

Größeren Fahrzeugen ist dies stromabwärts beim Rückstau des Wassers nur dann gestattet, wenn der Schleusen-Inspector dazu die Genehmigung ertheilt.

§. 14. Das Anbinden der Fahrzeuge und Holztraften an den Uferbefestigungen, sowie das Festhalten an denselben mit Bootshaken ist verboten.

C. Beim Durchschleusen.

§. 15. Durch die ganz geöffnete Schleuse dürfen von schweren, durch Pferde oder Menschen stromaufwärts getreidelten Gallern nicht mehr als vier und von Biggen nicht mehr als sechs Stück auf einmal gebracht werden.

§. 16. Kein Schiffs-Kahn- oder Traftenführer darf unmittelbar vor der Schleuse anlegen, bevor derselbe hierzu vom Schleusen-Inspector die Erlaubniß erhalten hat.

§. 17. Jeder Schiffs-Kahn- und Traftenführer ist verpflichtet, nach dem Anlegen sich bei dem Schleusen-Inspector zu melden und demselben die Päße, Frachtbriefe, Gewerbescheine oder sonstigen Legitimations-Papiere vorzulegen.

§. 18. Kein Schiffer oder Traftenführer darf die Schleusenthore ohne Erlaubniß des Schleusen-Inspectors oder eines anderen Strombeamten öffnen. Auf Verlangen der letzteren ist das Schiffspersonal verpflichtet, beim Oeffnen der Schleusenthore hilfreiche Hand zu leisten.

§. 19. Beim Durchschleusen müssen die größeren Fahrzeuge und Traften wenigstens an zwei Tauen durch die Schleuse gebracht werden.

§. 20. Fahrzeuge, welche zum Durchschleusen ober- oder unterhalb der Schleuse anhalten, müssen am Ufer so nahe als möglich gestreckt anlegen, und in dieser Lage sowohl vorne als hinten an den dazu vorhandenen Pfählen befestigt werden.

Ebenso müssen die Holztraften gestreckt angelegt und mit sogenannten Schricken befestigt werden. Es ist nicht gestattet, zur Befestigung Anker in die Ufer zu werfen.

§. 21. Die Dossirungen der Schleusenkammer dürfen nicht betreten und gegen die Schleusenthore,

Digitized by Google

Schleusenwände Bootshaken oder Beschlagruder nicht angesetzt werden.

Das Fallenlassen von Ankern in der Schleuse ist verboten.

§. 22. Durch die geöffneten beiden Schleusenthore dürfen von Dampfschiffen niemals mehr als 3 Fahrzeuge auf einmal geschleppt werden.

§ 23. In der Zeit, während welcher die Schifffahrt eröffnet ist, wird das Durchschleusen von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang bewirkt, und nur an Sonn- und Festtagen ist die Schleuse von 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags geschlossen.

D. Rangfahrtordnung.

§. 24. Beim Durchschleusen haben in der Regel die Schiffsgefäße vor den Holztrasten den Vorzug. Letztere dürfen jedoch, sobald sie vorschriftsmäßig geformt sind und in der todten Weichsel der erforderliche Raum zu deren Lagerung — was von der Strompolizei-Behörde festzustellen — vorhanden ist, nicht länger als 3 Tage aufgehalten werden. Ist aber eine Holztrift beim Einlaufen in die Schleuse begriffen, so müssen ankommende Schiffe deren Durchgang abwarten.

In zweifelhaften Fällen hat der Schleusen-Inspector zu entscheiden, ob ein ankommendes Schiffsgefäß einer bereits von ihrem Anlegeplatz vorgerückten Trift vorgehen darf oder nicht.

§. 25. Schiffsgefäße jeder Art müssen beim Durchgang durch die Schleuse unter sich diejenige Ordnung innehalten, in welcher dieselben außerhalb angelegt haben.

§. 26. Dasselbe gilt von den Trasten.

§. 27. Fahrzeuge, welche bis zu zwei Drittheilen der Ladung mit Gegenständen befrachtet sind, die durch längeren Aufenthalt leicht der Gefahr des Verderbens ausgesetzt sind, als: lebenden und frischen Fischen, frischem Obst und Gemüse, frischer Butter u. s. w., leicht gährenden, faulenden oder im Sommer leicht leckenden Gegenständen, gehen, wenn mehre derselben — mindestens drei — zu gleicher Zeit angekommen sind, allen anderen Schiffsgefäßen vor. Vereinzelt angelangte, mit vorbezeichneten Gegenständen beladene Gefäße passiren, wenn noch andere Fahrzeuge vorhanden sind, mit diesen gemeinschaftlich die Schleuse.

§. 28. Fahrzeuge, welche mit Pulver beladen sind, oder deren Führer von der Königl. Regierung ausgestellte Vorschleusepässe vorzeigen können, sowie Königl. Baulähne, Mooderprähme und überhaupt alle Königl. Fahrzeuge haben vor allen anderen Fahrzeugen und den Trasten das Vorschleuserecht.

§. 29. Fahrzeuge, welche das Vorschleuserecht haben, oder welchen solches von dem Schleusen-Inspector eingeräumt ist, dürfen an der Ausübung ihres Rechts in keiner Weise behindert werden.

II. Allgemeine Bestimmungen.

§. 30. Das Baden und Fischen im Kanal ist verboten. Ebenso darf derselbe durch Hineinwerfen von Schutt, Kehricht, Asche, Steinen ꝛc. nicht verunreinigt werden.

§. 31. Auf den Ufern des Kanals und auf den Treidelwegen darf nicht Feuer angemacht werden, auch ist das Holzhauen auf den Treidelwegen nur landseitig gestattet.

§. 32. Ist durch Schiffsgefäße, Fahrzeuge oder Trasten an den Ufern der Weichsel und des Hafenkanals, an der Schleuse oder anderen Bauwerken Schaden angerichtet, so sind die Schiffer, Traftenführer oder deren Stellvertreter verpflichtet, den Schaden zu ersetzen und zu diesem Zwecke den, durch den Schleusen-Inspector in Plehnendorf festgesetzten Geldbetrag bei demselben zu deponiren, widrigenfalls sie sofort einen Prozeß zu erwarten haben. Nicht verwendete Beträge werden zurückerstattet.

III. Strafbestimmungen.

§. 33. Die Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen wird, unabhängig von dem Ersatz des herbeigeführten Schadens, mit einer Geldstrafe bis zu zehn Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, sofern nicht allgemeine Vorschriften höhere Strafen androhen.

§. 34. Der Erlaß von Strafverfügungen bei Uebertretung der Verbotsvorschriften dieser Verordnung, wird auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Strafestsetzungen vom 14. Mai 1852 (Gesetzsammlung S. 245), dem Schleusen-Inspector in Plehnendorf übertragen.

§. 35. Wird gegen eine polizeiliche Strafverfügung der Antrag auf richterliche Entscheidung angebracht, so ist der Bestrafte für den Fall, daß er Danzig zu verlassen beabsichtigt, verpflichtet, einen gesetzlich zulässigen Stellvertreter zu bevollmächtigen, wozu er durch Zurückhaltung seiner Legitimationspapiere genöthigt werden kann.

§. 36. Den Anordnungen des Schleusen-Inspectors und der Strombeamten ist überall pünktlich Folge zu geben. Bleiben deren Anordnungen unbeachtet, so sind dieselben befugt, das Erforderliche im Wege der polizeilichen Execution auf Kosten der Schiffer, Traftenführer oder deren Stellvertreter ausführen zu lassen.

Danzig, den 8. März 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

159) Wir sehen uns veranlaßt, über die Dauer des Schulunterrichts auf §. 2 der Schulordnung für die Elementarschulen der hiesigen Provinz vom 11. Dezember 1845 hinzuweisen. Danach währt der Schulunterricht bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre. In besonderen Fällen kann jedoch der die Schule beaufsichtigende Pfarrer, nach vorgängiger Rücksprache mit dem Schullehrer, die Entlassung des Kindes aus der Schule noch um ein bis zwei Jahre hinaussetzen, da nach §. 46 A. L.-R. Thl. II. Tit. 12 der Schulunterricht so lange fortgesetzt werden soll, bis ein Kind, nach dem Befunde des Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat. Die Entlassung selbst hat jedoch nicht einzeln an jedem beliebigen

Digitized by Google

Tage, sondern gemeinschaftlich und lediglich nur an dem auf das vollendete vierzehnte Jahr folgenden Prüfungstermine stattzufinden. Die hier gemeinten Prüfungen sind von den betreffenden Lokalschulinspectoren vor der Entlassung der Schüler zu den Osterferien regelmäßig abzuhalten und darüber eingängliche Protokolle zu den Schulakten aufzunehmen. Es bleibt danach ohne Einfluß auf die Schulpflichtigkeit der Kinder, wenn dieselben etwa auf Anordnung der geistlichen Behörden vor Eintritt des 14. Lebensjahres zum ersten Empfange der Sacramente zugelassen werden sollten.

Wir erwarten zuversichtlich, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Dauer der Schulpflicht von allen zur Sache betheiligten Schulaufsichts-Organen pünktlich beobachtet werden.

Danzig, den 16. März 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

160) Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Preußen hat, auf Grund des §. 1 Alinea 2 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den 6 östlichen Provinzen vom 14. April 1856, die Vereinigung der gemeinfreien Krakauerkämpe mit der Gemeinde Kl. Plehnendorf im Danziger Landkreise genehmigt.

Danzig, den 23. März 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

161) Die Veränderung im Gange der Danzig-Stutthofer Carielpost resp. der Anschlußposten, von welcher die diesseitige Bekanntmachung vom 24. d. M. handelt, kommt des eingetretenen hohen Wasserstandes i dern Weichsel wegen einstweilen nicht zur Ausführung.

Danzig, den 30. März 1869.

Der Ober-Post-Director.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

162) Das unterm 31. März 1869 ausgegebene 8. Stück des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 258 den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und Italien andererseits. Vom 10. November 1868, und unter

No. 259 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Gerhard Hermann Misegaes zu Samarang (Java) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

163) Das unterm 30. März 1869 ausgegebene 9. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 260 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. März 1869, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen; und unter

No. 261 die Ernennung des Kaufmanns Dr. Otto Siemens zu Tiflis zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

164) Das unterm 24. März 1869 ausgegebene 25. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7357 das Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 betreffend. Vom 12. März 1869; unter

No. 7358 das Gesetz, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen. Vom 12. März 1869; unter

No. 7359 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Fürstenthum, Regierungsbezirk Cöslin, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Cörlin nach Groß-Jestin an der Colberg-Schievelbeiner Kreisstraße; und unter

No. 7360 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 47,000 Thalern, V. Emission. Vom 22. Februar 1869.

165) Das unterm 25. März 1869 ausgegebene 26. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7361 das Gesetz, betreffend die fernere Geltung der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205) für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 11. März 1869; unter

No. 7362 das Gesetz über die Anstellung im höheren Justizdienste. Vom 12. März 1869; unter

No. 7363 das Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen im Bezirk des Appellationsgerichts in Frankfurt a. M. Vom 13. März 1869; unter

No. 7364 das Gesetz, betreffend die Eide der Juden. Vom 15. März 1869; und unter

No. 7365 das Gesetz, betreffend das Civilprozeß-Verfahren im Geltungsbereiche der Verordnung vom 24. Juni 1867 (Gesetz-Samml. S. 885). Vom 15. März 1869.

166) Das unterm 31. März 1869 ausgegebene 27. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7366 das Gesetz, betreffend die Vereinigung der Vorstädte vor Celle und der Stadtgemeinde Celle. Vom 15. März 1869; unter

No. 7367 das Gesetz, betreffend die Ordnung der Rechtsverhältnisse der mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen. Vom 15. März 1869; unter

No. 7368 das Gesetz, betreffend die Ausgabe von Talons zu den preußischen Staatsschuldverschreibungen. Vom 18. März 1869; unter

No. 7369 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Insterburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der

Kreis-Chausseen a) von Jänischken an der Insterburg-Norrenburger Staats-Chaussee über Blokinnen bis zur Darkehmer Kreisgrenze in der Richtung auf Trempen, b von Berschkallen im Anschlusse an die Insterburg-Berschkaller Chaussee bis zur Labiauer Kreisgrenze in der Richtung auf Mehlauken; unter

No. 7370 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Insterburger Kreises im Betrage von 46,200 Thalern, III. Emission. Vom 17. Februar 1869; unter

No. 7371 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Greifswalder Kreises im Betrage von 21,000 Thalern, III. Emission. Vom 22. Februar 1869; unter

No. 7372 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. März 1869, betreffend die Entrichtung der Abgaben für die Benutzung des Hafens zu Ruhrort, und unter

No. 7373 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 3. März 1869, betreffend die zwischen Preußen und dem Fürstenthum Waldeck abgeschlossene Uebereinkunft wegen Ausdehnung des gegenseitigen Rechtsschutzes hinsichtlich der Forst-, Feld-, Jagd-, Fischerei- und ähnlichen Frevel und Polizei-Uebertretungen. Vom 22 März 1869.

Patent-Verleihungen.

167) Dem Baron Oscar de Mesnil zu Brüssel und dem Max Eyth zu Stuttgart ist unter dem 24. März 1869 ein Patent

auf zwei Leitrollen-Vorrichtungen an Drahtseil-Schleppschiffen zum Leiten und Spannen des Drahtseiles in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Anordnung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

168) Personal-Chronik.

Der Ober-Regierungsrath Sack bei der Provinzial-Steuer-Direction in Danzig ist in gleicher Diensteigenschaft nach Münster und der Ober-Regierungsrath Conradi, bei der Provinzial-Steuer-Direction zu Münster, in gleicher Diensteigenschaft nach Danzig versetzt.

Die Ober-Postsecretaire Jablonowski und Gallert in Danzig sind zu Ober-Post-Commissarien ernannt worden.

Im Geschäftsbereiche des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors sind versetzt: der Grenzaufseher Geske zu Pütkendorf als berittener Grenzaufseher nach Stutthof, der berittene Steueraufseher Bartsch zu Dt. Crone, als Fuß-Steueraufseher nach Danzig, der Steueraufseher Kunitzki zu Pr. Stargardt, in gleicher Diensteigenschaft nach Luszkowo und der Grenzaufseher Köhler zu Danzig als Steueraufseher nach Pr. Stargardt.

Der Candidat des höhern Schulamts Rudolph Gortzitza ist als fünfter ordentlicher Lehrer an dem Königlichen Gymnasium zu Elbing definitiv angestellt worden.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer Brillowski zu Lusino, Kreises Neustadt, ist definitiv bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 15. Danzig, den 14. April 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

169) Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den preußischen Staatsanleihen von 1853 und 1857.

Die neuen Coupons zur Staatsanleihe von 1853, Serie V. No. 1—8, und zur Staatsanleihe von 1857, Serie IV. No. 1—8, über die Zinsen vom 1. April 1869 bis 31. März 1873 nebst Talons werden vom 15. März d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 10., beziehungsweise 8. November 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen und der Schuldverschreibungen in dem eben erwähnten Falle an die Kontrolle erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Thlr.

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Uebersendung der neuen Coupons nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 24. Februar 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß die in derselben erwähnten Formulare zu den von den Inhabern der qu. Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen Königl. Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Königl. Kreissteuer-Kassen, mit Ausschluß der hiesigen, und bei den Königl. Domainen-Rentämtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot unentgeltlich zu haben sind.

Danzig, den 1. März 1869.

Königl. Regierung.

170) Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien ist am 10. November 1868 ein Postvertrag abgeschlossen worden, welcher am 1. April d. J. in Kraft tritt.

In Folge dieses Vertrages werden die Briefe, Drucksachen und Waarenproben zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien in der Regel in geschlossenen norddeutsch-italienischen Briefpacketen ausgewechselt.

Das Gesammtporto beträgt, gleichviel ob die Beförderung via Oesterreich oder im Transit durch die Schweiz erfolgt: für frankirte Briefe nach Italien 3 Groschen resp. 10 Kr. pro Loth inkl., für unfrankirte

Briefe aus Italien 5 Groschen resp. 18 Kr. pro 15 Grammen (9/10 Loth) inkl.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von ½ Groschen resp. 2 Kr. für je 2½ Loth inkl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Frankatur ist thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind. Jedoch können Proben von roher oder gesponnener Seide, sowie von gezwirnter und gefärbter Seide bis zum Gewicht von 6 Loth auch in dem Falle gegen Erlegung der ermäßigten Taxe nach Italien abgesandt werden, wenn dieselben einen Kaufwerth haben sollten.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Rekommandation zu expediren. Rekommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Gattung, unter Hinzutritt einer Rekommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. Der Absender einer rekommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Rezepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Rezepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. zu entrichten.

Die Norddeutschen Postanstalten nehmen Abonnements auf die in Italien erscheinenden Zeitungen an. Die Besorgung der Zeitungen vermittelt ein Kommissionär der Norddeutschen Postverwaltung in Florenz.

Rücksichtlich des Post-Versendungsverkehrs nach dem Kirchenstaate tritt zur Zeit eine Aenderung in den bisher bestandenen Verhältnissen noch nicht ein.

Berlin, den 22. März 1869.

General-Post-Amt.

171) Bergpolizei-Verordnung,
betreffend die Wetterführung auf Bergwerken.

Auf Grund der §§. 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 verordnet das unterzeichnete Ober-Bergamt für den Umfang seines Verwaltungsbezirkes, was folgt:

Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Bei allen Bergwerken muß für ausreichenden Wetterwechsel derartig gesorgt sein, daß sämmtliche in Betrieb stehenden Arbeitspunkte und die zu befahrenden Strecken sich in einem zur Arbeit und Befahrung geeigneten Zustande befinden.

§. 2. Alle Zugänge zu nicht belegten Betriebspunkten von Bergwerken, in welchen schädliche Wetter irgend einer Art vorkommen, sind derartig abzusperren, daß Niemand ohne Oeffnung des Abschlusses dieselben betreten kann.

Vor Wiederbelegung derselben muß die Gefahrlosigkeit von dem verantwortlichen Betriebsbeamten durch Untersuchung festgestellt werden.

Das unbefugte Betreten derartig abgesperrter Grubenbaue ist untersagt.

§. 3. Auf jedem Bergwerke muß auf Erfordern der Bergbehörde ein Wetterriß vorhanden sein, aus welchem zu jeder Zeit sämmtliche zur Wetterversorgung dienenden Einrichtungen zu ersehen sind.

§. 4. Die erforderlichen Angaben über die Wetterführung sowie sämmtliche Aenderungen des einmal aufgestellten Wettersystems sind in die Betriebspläne aufzunehmen.

Schlagende Wetter.

§. 5. Auf jedem Steinkohlenbergwerke müssen zweckmäßig construirte Sicherheitslampen von guter Beschaffenheit, welche gegen unbefugtes Oeffnen gesichert sind, in ausreichender Zahl und, so lange sich schlagende Wetter noch nicht gezeigt haben, deren mindestens zwei vorhanden sein.

§. 6. Alle Theile eines Grubengebäudes, in welchen schlagende Wetter vorkommen oder zu besorgen sind, müssen vor dem Anfahren der Belegschaft durch besonders damit beauftragte, zuverlässige Personen mit der Sicherheitslampe untersucht werden.

Nach dem Ergebniß dieser Untersuchung hat der verantwortliche Betriebsbeamte zu bestimmen, welche Grubenbaue:

1. mit der offenen Lampe,
2. nur mit der Sicherheitslampe und
3. gar nicht betreten werden dürfen.

Die zu 2 bezeichneten Baue müssen durch besondere Zeichen hinreichend kenntlich gemacht, die zu 3 bezeichneten dagegen gänzlich abgesperrt werden.

§. 7. Ergiebt sich bei der Untersuchung der Grubenbaue (§. 6) die Gefahr einer weiteren Verbreitung der schlagenden Wetter, oder tritt an irgend einem Arbeitspunkte während der Arbeit eine außergewöhnliche Entwickelung schlagender Wetter ein, so hat der verantwortliche Betriebsbeamte die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen Vorkehrungen sofort zu treffen.

§. 8. Der Betriebsführer hat jede Explosion schlagender Wetter, es mögen durch dieselbe Verletzungen herbeigeführt sein oder nicht, dem Revierbeamten sofort anzuzeigen.

§. 9. Für jedes Bergwerk, in welchem schlagende Wetter auftreten, ist von dem verantwortlichen Betriebsführer (Berggesetz §. 76) ein Reglement zu erlassen, welches Bestimmungen trifft:

über die Art und Weise, wie und durch welche Personen die Untersuchung der Grubenbaue auf schlagende Wetter zu bewirken ist,

über die Art der Bezeichnung solcher Baue, welche nur mit der Sicherheitslampe betreten werden dürfen,

über die Aufbewahrung, Instandhaltung und Revision der Sicherheitslampen und die damit zu beauftragenden Personen;

über das Anzünden und Auslöschen, das Oeffnen und den Verschluß der Sicherheitslampen;

Digitized by Google

über die Vorsichtsmaßregeln bei dem Gebrauche der letzteren und bei der Schießarbeit.

Dieses Reglement unterliegt der Bestätigung des Ober-Bergamtes und muß durch Verlesen und Aushang auf dem Werke der Belegschaft bekannt gemacht werden.

Wird nach vorgängiger Aufforderung das Reglement nicht vorgelegt, so wird solches von dem Ober-Bergamte erlassen.

Die Bestimmungen des Reglements hat Jeder, welcher auf dem Werke beschäftigt ist oder dasselbe befährt, zu beobachten.

§. 10. Die Anlegung von Wetteröfen über oder unter Tage unterliegt für Bergwerke, auf welchen schlagende Wetter auftreten oder zu befürchten sind, der Genehmigung der Bergbehörde.

Die Anwendung offener Feuerkörbe ist auf solchen Bergwerken unbedingt untersagt, auf anderen aber nur mit Erlaubniß der Bergbehörde gestattet.

§. 11. Auf allen mit schlagenden Wettern behafteten Bergwerken dürfen ansteigende Baue nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bergbehörde und zwar unter Beobachtung der von letzterer vorzuschreibenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

§. 12. Auf den bezeichneten Bergwerken (§. 11) darf bei zu erwartenden Durchschlägen in alte Baue und beim Vorbohren nur mit Sicherheitslampen gearbeitet werden.

§. 13. Bei der Schießarbeit dürfen vor Orten, vor welchen mit der Sicherheitslampe gearbeitet wird, zur Entzündung der Schüsse nur solche Zündmittel benutzt werden, welche nicht mit Flamme brennen.

§. 14. In allen Grubenräumen, wo die Anwendung der Sicherheitslampe vorgeschrieben wird, ist das Mitführen von offenen Grubenlampen, Tabackspfeifen und Feuerzeugen (außer Stahl, Stein und Schwamm) untersagt.

Stickende Wetter.

§. 15. Alle Grubenbaue, insbesondere Schächte, Gesenke und einfallende Strecken, welche nicht mit anderen, frische Wetter führenden Baue in Verbindung stehen, müssen vor dem jedesmaligen Anfahren der Belegschaft von dem Betriebsbeamten oder einem zuverlässigen Arbeiter auf das Vorhandensein stickender Wetter mit brennendem Lichte untersucht werden.

Bevor diese Untersuchung stattgefunden hat und die Gefahrlosigkeit festgestellt ist, dürfen solche Baue nicht befahren werden.

§. 16. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung unterliegen der Verfolgung und Bestrafung nach §§. 208 und 209 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865.

Breslau, den 31. März 1869.

Königl. Ober-Bergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

172) Polizei-Verordnung,

betreffend

den Dirschauer Mühlen-Kanal.

Nachdem die Regulirung des Dirschauer Mühlen-Kanals durch den Deichverband des Danziger Werders zur Ausführung gebracht worden, verordnen wir, zum Schutze dieser neuen Anlage, auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265 u. f.), was folgt.

§. 1. Die Böschungen des Kanals und der Kanal-Dämme, sowie die Krone der letzteren dürfen weder betreten und zum Karren und Fahren benutzt, noch mit Vieh betrieben werden.

§. 2. Die Anlegung von Viehtränken darf nur nach Einholung der Erlaubniß des Deichhauptmanns des Danziger-Werders und mit der von ihm vorgeschriebenen Einrichtung erfolgen. Das Tränken des Viehes in dem Kanal an anderen als den freigegebenen Tränkstellen ist nicht gestattet.

§. 3. Stege zum Wasserschöpfen dürfen auf den Böschungen und im Bette des Kanals nicht angebracht werden. Treppen zu diesem Zweck auf der Dammböschung bis zum Wasserspiegel, sind nur nach eingeholter Erlaubniß des Deichhauptmanns und in der von ihm vorgeschriebenen Construction gestattet. Das Betreten der Dammböschungen zum Zwecke des Wasserschöpfens ist untersagt.

§. 4. Das Bett des Kanals darf durch Hineinwerfen oder Hineinlegen irgend welcher Gegenstände in keiner Weise beschränkt oder verflacht werden. Die Ableitung von Jauche aus Düngerstätten oder Kloakgruben in den Kanal ist nicht gestattet.

§. 5. Neue Stege oder Brücken über den Kanal, dürfen von Privatpersonen nur nach eingeholter Erlaubniß des Deichhauptmanns und in der von ihm vorgeschriebenen Construction angelegt werden. Auch zu Reparaturen und Neubauten der bereits bestehendea Brücken, welche nicht unter der Verwaltung Königlicher Behörden stehen, ist die Genehmigung des Deichhauptmanns einzuholen.

§. 6. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe von 10 Sgr. bis 5 Thaler.

Danzig, den 25. März 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

173) Der Bürger und Fischer Friedrich Düring in Hela hat der dortigen Kirche eine vollständige Altarbekleidung für die Festtage nebst 2 Altarwachslichten geschenkt.

Wir bringen diese Bethätigung eines regen kirchlichen Sinnes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 8. April 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

174) Auf Grund des §. 1 Alinea 4 der Gemeinde-Novelle vom 14. April 1856 ist von dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Preußen genehmigt worden, daß die laut Tauschvertrag vom 20. Januar 1866 an den Forstfiskus abgetretene Fläche von dem, den Kroenke'schen Eheleuten gehörigen Grundstücke Ober-Sommerkau No. 18 von 3 Morgen 136 Q.-R., aus dem Communal-Verbande Ober-Sommerkau und dem Polizeibezirke des Königl. Polizeiamtes Schoenberg ausgeschieden und mit dem Guts- und Polizeibezirke der Oberförsterei Stangenwalde vereinigt, dagegen die dafür an die Kroenke'schen Eheleute abgetretene Fläche von 4 Morgen 55 Q.-R., unter Ausscheidung aus dem Guts- und Polizeibezirke des Forstreviers Stangenwalde, dem Communalverbande Ober-Sommerkau, sowie dem Polizeibezirke des Königl. Polizei-Amtes Schoenberg einverleibt werde.

Danzig, den 30. März 1869.

Königl. Regierung.

Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

175) Die unter der Verwaltung der Direction der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Preußen bestehende Tuchfabrik und Wollspinnerei zu Darkehmen, welche die Anfertigung von Tuchen, wollenen Decken und Strickgarn zur Aufgabe hat, tritt mit dem 1. April d. J. in volle Thätigkeit.

Die Förderung dieses neuen Industriezweiges macht es nothwendig, daß der Fabrik Bestellungen in hinreichender Anzahl zugewendet werden, welche, da für die Organisation eines geschäftlich und technisch tüchtigen Verwaltungs-Personals Sorge getragen worden ist, voraussichtlich gut und preiswürdig realisirt werden dürften.

Wir empfehlen daher sämmtlichen Behörden unseres Verwaltungsbezirks, bei amtlichen Bestellungen vorzugsweise die Berücksichtigung dieser Fabrik.

Danzig, den 30. März 1869.

Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

176) Mit Bezug auf die §§. 6 und 7 des Regulativs vom 18. April 1844, betreffend den Betrieb der Dampfschifffahrt auf den schiffbaren Gewässern der Provinz Preußen (Beilage zum Amtsblatt No. 12 pro 1845), wird hierdurch bekannt gemacht, daß an der schmalen Stelle des Elbing-Flusses zwischen dem Treideldamm und der zum Dorfe Bollwerk gehörigen Insel das gleichzeitige Durchgehen zweier sich begegnenden Schiffe nicht gestattet ist. Demnach muß, wenn sich das eine derselben bereits in der Stromenge befindet, das andere, bis jenes sie verlassen hat, beilegen. Gelangen beide gleichzeitig an diese Stromenge, so darf das stromaufgehende Schiff in dieselbe nicht einlaufen, bevor das stromabgehende sie zurückgelegt hat. Ist aber eins der Schiffe ein Dampfschiff, so muß das Segelschiff, gleichviel ob es auf- oder abwärts geht, auf das Zeichen des Dampfschiffes beilegen, bis dieses die Stromenge zurückgelegt und die blaue Flagge wieder eingezogen hat. Jede Uebertretung oder Nichtbeachtung dieser Bestimmungen wird, nach §. 21 des Regulativs, unter Vorbehalt der Verbindlichkeit zum Schadenersatz, mit einer Polizeistrafe bis zu 50 Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Danzig, den 3. October 1860.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Danzig, den 31. März 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

177) Nachdem der Kaufmann und Schiffsrheder Robert Miles Slomann zu Hamburg auf die ihm ertheilte Konzession zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern verzichtet hat, ist die fragliche Konzession nunmehr erloschen und sind deshalb auch die Konzessionen der für den Slomann zugelassenen Agenten zurückzuziehen.

Demnach ist die dem Kaufmann Rudolph Valentin Goerendt in Neustadt unter dem 23. October 1866 von uns ertheilte Konzession, als Spezial-Agent des p. Slomann, erloschen. Dagegen bleibt p. Goerendt als Spezial-Agent des Handlungshauses Suedering et Comp. in Bremen nach wie vor in Thätigkeit.

Danzig, den 31. März 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

178) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefen ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto, eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben.

Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind:

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	3 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisungen, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . 4 Sgr.

Digitized by Google

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisungen den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Danzig, den 6. April 1869.

Der Ober-Post-Director.

179) Die Tiegenhof-Marienburger Personenpost wird für die Dauer der besseren Jahreszeit aus Tiegenhof um 3 Uhr Nachmittags, statt bisher 2 Uhr 45 Minuten, abgelassen.

Danzig, den 2. April 1869.

Der Ober-Post-Director.

180) Folgende Westpreußische 3½- und 4prozentige Pfandbriefe:

A. aus dem Landschafts-Departement Bromberg:

1. Racice № 1 und 4 à 1,000 Thlr.,
   № 9, 11, 12 und 29 à 500 Thlr.,
   № 14, 27, 28 à 400 Thlr.,
   № 18 und 19 à 200 Thlr.,
   № 22 und 23 à 100 Thlr.,
   № 24 und 25 à 50 Thlr.,
   № 30 à 25 Thlr.,
2. Niemojewo № 1 und 2 à 600 Thlr.,
   № 4 und 5 à 500 Thlr.,
   № 7 à 400 Thlr.,
   № 9, 10, 11, 12 à 100 Thlr.,
   № 13 à 60 Thlr.,
   № 14, 16, 18 à 50 Thlr.,
   № 20 à 40 Thlr.,
   № 24, 25, 26, 27, 28 à 25 Thlr.,
3. Gr. Kensau № 1, 2, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 16, 18, 20, 21, 22, 23, 51 à 1,000 Thlr.,
   № 25, 27, 47, 50, 52 à 500 Thlr.,
   № 35 à 300 Thlr.,
   № 41, 48 à 100 Thlr.,
   № 45 à 25 Thlr.,
4. Siczini № 1, 2, 6, 10, 13, 34 à 1,000 Thlr.,
   № 16, 17, 19, 21, 23, 36 à 500 Thlr.,
   № 24 à 300 Thlr.,
   № 27 à 200 Thlr.,
   № 30 à 100 Thlr.,
   № 32, 33 à 25 Thlr.,
5. Wieszyce № 4, 22, 23 à 1,000 Thlr.,
   № 6, 8 à 500 Thlr.,
   № 9, 12, 26 à 300 Thlr.,
   № 13, 14 à 200 Thlr.,
   № 15 à 100 Thlr.,
   № 17 à 50 Thlr.,
   № 29 und 30 à 25 Thlr.,
6. Trlong № 1 à 1,000 Thlr.,
   № 3, 4, 6, 7 à 500 Thlr.,
   № 8, 9, 10, 11 à 200 Thlr.,
   № 12, 13, 14, 19, 20, 21 à 100 Thlr.,
   № 23, 24, 25 à 50 Thlr.,
   № 26, 27, 32, 33, 34, 36, 37, 40, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 58, 61, 62, 65, 66, à 25 Thlr.,

B. aus dem Landschafts-Departement Schneidemühl:

Rzadkowo № 1, 6, 9 à 1,000 Thlr.,
   № 11 à 800 Thlr.,
   № 13, 14 à 600 Thlr.,
   № 19 à 400 Thlr.,
   № 20, 24, 25 à 200 Thlr.,
   № 28, 32 à 100 Thlr.,
   № 34, 35, 37 à 60 Thlr.,
   № 39, 40, 41 à 40 Thlr.,
   № 42, 43, 44, 46, 47, 48 à 20 Thlr.

Sämmtliche vorstehend bezeichnete Pfandbriefe sind 3½-prozentige

C. aus dem Landschafts-Departement Danzig:

Lappin: 1. à 3½ Prozent:
   № 8 à 600 Thlr.,
   № 10 à 100 Thlr.,
   № 13 à 100 Thlr.,
   № 16 à 50 Thlr.,
2. à 4 Prozent:
   № 26 à 1,000 Thlr.,
   № 32 à 800 Thlr.,
   № 46 à 600 Thlr.,
   № 41 à 500 Thlr.,
   № 44, 45, 47 à 400 Thlr.,
   № 49, 51 à 200 Thlr.,
   № 54, 55 à 100 Thlr.,

werden mit Bezugnahme auf die öffentliche Kündigung vom 2. November 1868 hiermit wiederholt öffentlich aufgerufen und die Inhaber derselben aufgefordert, diese Pfandbriefe in kursfähigem Zustande mit laufenden Koupons spätestens bis zum 15. August d. J. den Provinzial-Landschafts-Directionen resp. zu Bromberg, Schneidemühl und Danzig einzureichen und dagegen gleichhaltige Ersatzpfandbriefe mit laufenden Coupons in Empfang zu nehmen. Werden diese Pfandbriefe nicht bis zum 15. August d. J. den gedachten Provinzial-Landschafts-Directionen eingereicht, so werden die Inhaber derselben nach § 103 Thl. I. des revidirten Westpr. Landschafts-Reglements mit ihrem Realrecht auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe in Ansehung dieser Szezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe und der dazu gehörigen Koupons lediglich an die Landschaft verwiesen werden.

Marienwerder, den 24. März 1869.

Königl. Westpreußische General-Landschafts-Direction.

Digitized by Google

181) Nach bisheriger gesetzlicher Vorschrift durften Bietungstermine in nothwendigen Subhastationen nicht vor 6 Uhr Abends geschlossen werden. Diese Vorschrift ist durch die Subhastations-Ordnung vom 15. März d. J., welche auf alle vom 1. Mai d. J. ab einzuleitenden Subhastationen zur Anwendung kommt, aufgehoben worden, indem nach der letzteren der Bietungstermin schon nach Ablauf einer Stunde seit der Aufforderung zur Abgabe von Geboten geschlossen werden kann und keinenfalls damit stets bis 6 Uhr Abends gewartet werden muß. Da man sich unter der bisherigen Gesetzgebung daran gewöhnt hat, in den Bietungsterminen, auch wenn dieselben schon auf eine Stunde des Vormittags anberaumt waren, doch erst des Nachmittags zu erscheinen, so machen wir auf die erwähnte Abänderung des Gesetzes hierdurch noch besonders aufmerksam und empfehlen allen Denjenigen, welche ein Interresse daran haben, dem Bietungstermine (Versteigerungstermine) in einer nach dem 1. Mai d. J. eingeleiteten Subhastation beizuwohnen, zur Vermeidung der sonst sie treffenden Nachtheile, sich in demselben pünktlich zu der in dem Subhastationspatente angegebenen Terminsstunde einzufinden.

Marienwerder, den 7. April 1869.

Königl. Appellations-Gericht.

182) Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam gemacht. Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drathleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drathleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft.

Königsberg, den 1. April 1869.

Telegraphen-Direction.

183) Personal-Chronik.

In Stelle des von Danzig nach Petersburg versetzten Herrn de la Garde, ist der Herr Baron de Baux zum Kaiserlich Französischen Consul in Danzig ernannt und Letzterer von dem Herrn Kanzler des Norddeutschen Bundes mit dem Exequatur versehen worden.

Der seitherige Pfarrer in Reichenberg Otto Friedrich Wilhelm Schweers ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Trutenau von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der interimistische Polizei-Inspector Geiger in Elbing ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für den Bezirk der Stadt Elbing widerruflich ernannt worden.

Der Beigeordnete, Rathmann Neukirch in Putzig ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für den Bezirk der Königl. Kreisgerichts-Commission zu Putzig (mit Ausschluß der Ortschaften Hela, Danziger und Putziger Heisternest und Kussfeld) widerruflich ernannt worden.

Der bisherige Kasernen-Inspector Jaenicke ist zum Garnison-Verwaltungs-Inspector in Graudenz und der Kasernen-Inspektor Schedenka zum interimistischen Garnison-Verwaltungs-Inspector in Kiel ernannt.

Der invalide Wachtmeister Milde ist zum interimistischen Kasernen-Inspector in Königsberg befördert.

Der Intendantur-Secretariats-Assistent Niemetz ist nach Coblenz und in dessen Stelle zu Königsberg der Sekretariats-Assistent Meissner aus Berlin versetzt.

Der Post-Expediteur Wuestenberg in Zoppot ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer Nowakowski zu Lensitz, Kreises Neustadt, ist definitiv bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 16. Danzig, den 21. April 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

184) Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden und Dänemark.

Linie Stralsund-Malmoe.

Ueberfahrt in 8 Stunden. Die Fahrten finden vom 15. April bis 14. Juni in beiden Richtungen zweimal wöchentlich, demnächst während der weiteren Sommerzeit dreimal wöchentlich statt; vorerst ist der Fahrplan folgender:

Abgang aus Stralsund Montag und Freitag mit Tages-Anbruch, nach Ankunft des letzten Zuges aus Berlin,

Ankunft in Malmoe Montag und Freitag gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe Dienstag und Sonnabend 10½ Uhr Vormittags, nach Ankunft des Postzuges.

Ankunft in Stralsund Dienstag und Sonnabend Abends.

Durch die Post-Dampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reise-Verbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe: I. Platz 4½ Thlr. Pr. Crt., II. Platz 3 Thlr. Pr. Crt., Vordeckplatz 1½ Thlr. Pr. Crt.; für Tour- und Retour-Billets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thlr. Pr. Crt., II. Platz 5 Thlr. Pr. Crt.; 100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Sofern Gesellschaften zusammentreten, die mindestens aus 30 Personen bestehen, wird ein ermäßigtes Personengeld für ein Billet I. Klasse von 3 Thlrn., oder für ein Tour- und Retourbillet I. Klasse — 14 Tage gültig — von 5 Thlrn. entrichtet. Den gegen diese ermäßigten Sätze reisenden Personen können auf dem Post-Dampfschiffe Bettplätze nicht zugesichert werden.

Auf dem Stettiner Bahnhof in Berlin werden directe Billets für die Tour bis Malmoe, sowie Tour- und Retour-Billets, 14 Tage gültig, zu Reisen zwischen Berlin und Malmoe ausgegeben.

Linie Kiel-Korsoer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 6 bis 7 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt.

Abgang aus Kiel täglich 12 Uhr 35 Minuten Nachts, nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Cöln ꝛc.) resp. aus Hamburg und Berlin.

Ankunft in Korsoer am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen und Weiterfahrt nach Nyborg.

Ankunft in Kopenhagen 10 Uhr 35 Min. Vorm.
Ankunft in Nyborg 11 Uhr Vormittags.

Abgang aus Korsoer täglich 10 Uhr 5 Min. Abends, nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen.

Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 5 Uhr 30 Minuten Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln ꝛc.) resp. nach Hamburg und Berlin.

Ankunft in Hamburg 8 Uhr 45 Min. Morgens.
Ankunft in Hannover 1 Uhr 50 Min. Nachm.
Ankunft in Cöln 9 Uhr 5 Min. Abends.
Ankunft in Berlin 9 Uhr 35 Min. Abends.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer: I. Platz 3¾ Thlr. Pr. Crt., Deckplatz 1½ Thlr. Pr. Crt.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe.

Die Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14 bis 15 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen sechsmal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck täglich — außer Sonnabend — 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des um 7 Uhr 45 Minuten Morgens aus Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Ankunft in Kopenhagen täglich, außer Sonntag, gegen 8 Uhr Morgens; Weiterfahrt nach Malmoe Vormittags. Anschluß in Malmoe an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe täglich, außer Dienstag, Vormittags. Weiterfahrt von Kopenhagen 2 Uhr Nachmittags.

Ankunft in Lübeck täglich, außer Mittwoch, gegen 6 Uhr Morgens. Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen: Hütte 6 Thlr., I. Salon 5 Thlr. 8 Sgr., II. Salon 3 Thlr. 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Sgr.

Berlin, den 8. April 1869.

General-Post-Amt.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

185) Dem Privat-Amts-Actuarius Carl Koch zu Elbing ist gestattet worden, in Vertretung und unter der Verantwortlichkeit des Domainen-Rentmeisters Staberow dortselbst, Zahlungen an die dortige Domainen-Rent-Amts-Kasse in Empfang zu nehmen und darüber gültige Quittungen zu ertheilen, was hierdurch zur Kenntniß des mit der oben genannten Kasse verkehrenden Publikums gebracht wird.

Danzig, den 6. April 1869.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

186) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in diesem Jahre in Ost- und Westpreußen folgende topographische und trigonometrische Vermessungen von Seiten des General-Stabes der Armee zur Ausführung kommen werden:

Topographische Vermessungen in sämmtlichen Regierungs-Bezirken der Provinz Preußen, wobei vier Abtheilungen in Thätigkeit treten, und zwar die erste Abtheilung unter Leitung des Vermessungs-Dirigenten Hauptmann Baumann vom großen Generalstabe in Mohrungen; die zweite unter Leitung des Vermessungs-Dirigenten, Vermessungs-Inspectors Kaupert, vom großen Generalstabe in Ortelsburg; die dritte unter Leitung des Vermessungs-Dirigenten Hauptmann Rhein vom großen Generalstabe in Allenstein und die vierte unter Leitung des Vermessungs-Dirigenten Hauptmann Zingler vom großen Generalstabe in Neidenburg. Trigonometrische Vermessungen werden in den Regierungs-Bezirken Königsberg, Danzig und Marienwerder vorgenommen werden.

Die sämmtlichen Kreis- und Ortsbehörden sowie die Eingesessenen werden aufgefordert, den Requisitionen der die vorbezeichneten Arbeiten ausführenden Offiziere des großen Generalstabes bereitwilligst zu entsprechen.

Danzig, den 14. April 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

187) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefen ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto, eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben.

Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind:

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	3 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisungen, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisungen den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Danzig, den 6. April 1869.

Der Ober-Post-Director.

188) Nach bisheriger gesetzlicher Vorschrift durften Bietungstermine in nothwendigen Subhastationen nicht vor 6 Uhr Abends geschlossen werden. Diese Vorschrift ist durch die Subhastations-Ordnung vom 15. März d. J. welche auf alle vom 1. Mai d. J. ab einzuleitenden Subhastationen zur Anwendung kommt, aufgehoben worden, indem nach der letzteren der Bietungstermin schon nach Ablauf einer Stunde seit der Aufforderung zur Abgabe von Geboten geschlossen werden kann und keinenfalls damit stets bis 6 Uhr Abends gewartet werden muß. Da man sich unter der bisherigen Gesetzgebung daran gewöhnt hat, in den Bietungsterminen, auch wenn dieselben schon auf eine Stunde des Vormittags anberaumt waren, doch erst des Nachmittags zu erscheinen, so machen wir auf die erwähnte Abänderung des Gesetzes hierdurch noch besonders aufmerksam und empfehlen allen Denjenigen, welche ein Interesse daran haben, dem Bietungstermine (Versteigerungstermine) in einer nach dem 1. Mai d. J. eingeleiteten Subhastation beizuwohnen, zur Vermeidung der sonst sie treffenden Nachtheile, sich in demselben pünktlich zu der in dem Subhastationspatente angegebenen Terminsstunde einzufinden.

Marienwerder, den 7. April 1869.

Königl. Appellations-Gericht.

Digitized by Google

189) Zur Prüfung derjenigen Schulamtsbewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungszeugniß zu erwerben beabsichtigen, ist ein Termin auf den 16. und 17. Juli cr. für die schriftliche und auf den 19, 20. und 21. Juli cr. für die mündliche Prüfung im Königl. Seminare zu Graudenz anberaumt.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens bis zum 1. Juli cr. bei dem Herrn Seminar-Director Zucht in Graudenz unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre schriftliche Meldung einzureichen:

1. eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufs,
2. eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte,
3. eines ärztlichen, zu diesem Behufe nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist,
4. eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter mit Tag und Jahr der Geburt anzugeben ist,
5. des Nachweises über das Verhältniß zur Militair-Dienstpflicht.

Solche Meldungen, welche nicht bis zu dem festgesetzten Termine eingehen, werden überhaupt nicht angenommen.

Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Director erfolgt den 15. Juli cr., Abends 6 Uhr.

Hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung in der Regel nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben. Auch darf die Prüfung frühestens nach einem halben Jahre wiederholt werden.

Königsberg, den 8. April 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

190) Das unterm 3. April 1869 ausgegebene 10. Stück des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 262 den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden. Vom 23./24 Februar 1869.

191) Das unterm 13. April 1869 ausgegebene 11. Stück des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes enthält unter:

No. 263 das Gesetz, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend. Vom 7. April 1869; unter

No. 264 die Ernennung des Königlich preußischen Legations-Rath Guido v. Grabow zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für die Republik Venezuela und Beglaubigung desselben als Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes bei der Regierung der genannten Republik; unter

No. 265 die Ernennung des Kaufmanns Theodor Schultz zu Zanzibar zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 266 die Ernennung des Kaufmanns Adolph Seinecke zu Cincinnati zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 267 die Ernennung des Geschäftsträgers des Norddeutschen Bundes bei der Regierung der Republik Chili, Levenhagen, zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für die genannte Republik; und unter

No. 268 die Ernennung des Kaufmanns Bernhard Eckelmann zu Ponce (Portorico) zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

192) Das unterm 9. April 1869 ausgegebene 28. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7374 das Gesetz über die Aufbringung der Kosten der örtlichen Armenpflege in der Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz. Vom 18. März 1869; unter

No. 7375 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung verschiedener Chausseen im Kreise Fischhausen; unter

No. 7376 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fischhauser Kreises im Betrage von 170,000 Thalern. Vom 22. Februar 1869; und unter

No. 7377 den Allerhöchsten Erlaß vom 5. April 1869, betreffend die Errichtung einer Provinzial-Finanzbehörde in Hannover.

193) Das unterm 15. April 1869 ausgegebene 29. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7378 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Trauungssteuer im Gebiete des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 15. März 1869; unter

No. 7379 das Gesetz, betreffend die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. Vom 5. April 1869; unter

No. 3780 das Gesetz, betreffend die Umwandlung des Erbleih-, Landsiedelleih-, Erbzins-, Erbpachtverhältnisses in Eigenthum und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirk Kassel gehörigen vormals Großherzoglich hessischen Gebietstheilen. Vom 5. April 1869; und unter

No. 7381 die Verordnung, betreffend die Auflösung der Berghypotheken-Kommission zu Halle und die Abgabe der dortigen Berg-Hypothekenbücher an die ordentlichen Gerichte. Vom 24. März 1869.

194) Das unterm 17. April 1869 ausgegebene 30. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7382 das Gesetz, betreffend die Erweiterung der Verwendungszwecke der Einnahmen aus dem vormals kurhessischen Staatsschatze Vom 25 März 1869, und unter

Digitized by Google

No. 7383 die Gemeinheitstheilungs-Ordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden, mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf. Vom 5. April 1869.

Patent-Aufhebungen.

195) Das dem Fabrikanten H. C. H. Hammer in Wismar unter dem 15. Februar 1868 ertheilte Patent
auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläutertes Werkzeug zum Anbringen und Befestigen der Bolzen an den Wänten hölzerner Schiffe
ist aufgehoben.

196) Das dem Herrn Joseph Aschermann in Paris unter dem 16. Februar 1868 ertheilte Patent
auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Abschneiden der Haare von Fellen für die Hutfabrikation, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
ist aufgehoben.

197) Personal-Chronik.

Der Ober-Post-Kassen-Rendant, Rechnungsrath Lange hieselbst, ist in den Ruhestand versetzt.

Der Telegraphen-Candidat Müller in Danzig ist zum Telegraphisten ernannt worden.

Im Geschäftsbereiche des Königl. Appellations-Gerichts zu Marienwerder sind versetzt: der Kreisrichter Kähler zu Schöneck an das Kreisgericht zu Marienwerder, der Kreisrichter John zu Dirschau an das Kreisgericht in Marienburg, der Kreisrichter Thun zu Putzig an das Kreisgericht in Culm, der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Bluhm zu Danzig an das Kreisgericht in Rosenberg, der Rechtsanwalt und Notar Goldstandt zu Rosenberg an das Stadt- und Kreisgericht in Danzig.

Zu Kreisrichtern bei dem Kreisgerichte in Pr. Stargardt sind ernannt: der Gerichts-Assessor Roenspieß zu Flatow, mit der Function bei der Gerichts-Deputation in Berent, der Gerichts-Assessor Bischoff zu Baldenburg, mit der Function bei der Gerichts-Commission in Schöneck, der Gerichts-Assessor Sperber in Tuchel, mit der Function bei der Gerichts-Commission in Dirschau.

Der Gerichts-Assessor Boschke ist dem Kreisgerichte zu Marienburg zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Bote und Executor Mick in Marienburg ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Hilfsgefangenwärter Nisius zu Berent ist beim Kreisgericht in Pr. Stargardt, mit der Function bei der Gerichts-Deputation zu Berent, als Gefangenwärter definitiv angestellt worden.

Als Schiedsmänner sind gewählt resp. wiedergewählt und bestätigt worden: der Gutsbesitzer Hannemann zu Eichenkrug für das Kirchspiel Kölln, Kreises Neustadt, der Hofbesitzer Louis Preuss zu Fischau für das Kirchspiel Fischau, Kreises Marienburg, der Hofbesitzer M. Brandt zu Gr. Brunau für das Kirchspiel Tiegenort, Kreises Marienburg, der Mühlenbesitzer Werner zu Straschin für das Kirchspiel Gischkau, Kreises Danzig, der Hofbesitzer Collins zu Braust für das Kirchspiel Branst, Kreises Danzig, der Kaufmann Kleszczynski zu Berent für das ländliche Kirchspiel Berent, Kreises Berent, der Ortsvorsteher Schlesier zu Zeisgendorf für den ländlichen Bezirk Dirschau, der Gutsbesitzer Kirstein zu Gr. Semlin für das Kirchspiel Pinschin, Kreis Pr. Stargardt, der Kaufmann E. Rennwanz zu Schöneck für das städtische Kirchspiel Schöneck, der Bauer Peter Engler zu Neu-Grabau für das Kirchspiel Alt-Grabau, Kreises Berent, der Lehrer Schütz zu Kalisch für das Kirchspiel Lippusch, Kreises Berent, der Gutsbesitzer Salzmann zu Oliva für das Kirchspiel Oliva I. Theil, Kreises Danzig, der Hofbesitzer Johann Reinhold Bestvater zu Klein-Lesewitz für das Kirchspiel Gr. Lesewitz, Kreises Marienburg, der Hofbesitzer Karl Arke zu Schadwalde für das Kirchspiel Schadwalde, Kreises Marienburg, der Hofbesitzer Joseph Senger zu Dombrowken für das Kirchspiel Bobau, Kreises Pr. Stargardt, der Besitzer F. E. Drews in Lienfitz für das Kirchspiel Kokoschken, Kreises Pr. Stargardt, der Freischulze Skrzypkowski zu Sianowo für das Kirchspiel Sianowo, Kreises Carthaus, der Sattlermeister Labudda zu Zuckau für das Kirchspiel Zuckau, Kreises Carthaus, der Schulze Schieck zu Maibaum für das Kirchspiel Trunz, Kreises Elbing.

Der evangelische Schullehrer Heinrich Bieske ist als Lehrer an der Stadtschule zu Dirschau definitiv bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 17. Danzig, den 28. April 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

198) Auf Grund der Vorschrift unter No. IV. des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Februar v. J. (G.-S. S. 83), wonach Schiffe, deren Ladung ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Bruch-Cementsteinen u. s. w. besteht, das Hafengeld in den unter No. 1. des Erlasses gedachten Ostseehäfen nur nach dem Satze für Ballastschiffe zu entrichten haben, wird hiermit angeordnet, daß auch gemahlener Cement (in Tonnen) den daselbst benannten Artikeln in Betreff der Entrichtung des Hafengeldes nach dem Satze für Ballastschiffe gleich zu stellen ist.

Berlin, den 15. April 1869.

Der Finanz-Minister.
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

199) Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe.

Die Ueberfahrt erfolgt in 8 Stunden. Die Fahrten finden bis zum 14. Juni in beiden Richtungen zweimal wöchentlich, demnächst während der weiteren Sommerzeit dreimal wöchentlich statt; vorerst ist der Fahrplan folgender:

Abgang aus Stralsund Montag und Freitag mit Tages-Anbruch. Reisende, welche mit dem Bahnzuge um Mitternacht in Stralsund eintreffen, können mit dem Post-Omnibus nach dem Dampfschiff fahren und sofort an Bord gehen.

Ankunft in Malmoe gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe Dienstag und Sonnabend 10½ Uhr Vormittags, nach Ankunft des Postzuges.

Ankunft in Stralsund Abends.

Durch die Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reise-Verbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe: I. Platz 4½ Thlr., II. Platz 3 Thlr., Vordeckplatz 1½ Thlr.; für Tour- und Retour-Billets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thlr., II. Platz 5 Thlr.

Für Reisegesellschaften Ermäßigung des Personengeldes. In Berlin (Stettiner-Bahnhof) directe Einschreibung bis Malmoe.

Berlin, den 15. April 1869.

General-Post-Amt.

200) Von der Kaiserlich Französischen Post-Verwaltung sind in neuerer Zeit mehrfach Fälle zur Sprache gebracht worden, in welchen rekommandirte, nach Frankreich bestimmte Briefe Hinsichts des Converts und des Verschlusses nicht den in Frankreich geltenden Anforderungen entsprochen haben. Die wahrgenommenen Mängel bestanden hauptsächlich darin:

1. daß von den Absendern unterlassen war, Kreuz-Converts zu den gedachten Briefen zu verwenden,
2. daß der Verschluß der mit Kreuz-Converts versehenen Briefe statt durch mindestens zwei, durch nur ein Lacksiegel oder mittelst Oblate hergestellt war und
3. daß durch die angebrachten Lacksiegel nicht sämmtliche Klappen des Kreuz-Converts verschlossen waren.

Die Correspondenten werden ersucht, die nach Frankreich bestimmten recommandirten Briefe unter Kreuz-Couvert zu legen und wenigstens mit zwei Siegeln in gutem Siegellack mittelst eines ordentlichen Petschafts dergestalt zu verschließen, daß sämmtliche Klappen des Couverts durch diese Siegel gehörig befestigt sind.

Die Postanstalten sind veranlaßt worden, über die äußere Einrichtung, welche die gedachten Briefe haben müssen, auf Verlangen noch genauere Auskunft durch Vorlegung einer im Post-Amtsblatt abgedruckten Zeichnung zu geben.

Berlin, den 21. April 1869.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

201) Die Wiederholungsprüfung für die provisorisch angestellten evangelischen Lehrer wird im Schullehrer-Seminar zu Marienburg am 1. und 2. October c. stattfinden.

Diejenigen Lehrer, welche bereits vor fünf Jahren ihre Lehrerprüfung bestanden haben, sind verpflichtet; diejenigen, welche dieselbe vor zwei Jahren abgelegt haben, sind berechtigt, sich zur Wiederholungsprüfung zu gestellen.

Die schriftliche Meldung zu der Prüfung hat bei dem Herrn Seminar-Director Borowski in Marienburg bis zum 22. September c. unter Einreichung:

a. des bei der ersten Prüfung erlangten Zeugnisses,
b. eines Zeugnisses des Lokal- und Kreis-Schulinspektors über Amtsführung und Verhalten während der letzten beiden Jahre, worin auch zu bemerken, ob der betreffende Lehrer die Wiederholungsprüfung schon einmal erfolglos gemacht,

stattzufinden. Die persönliche Meldung zur Prüfung erfolgt am 30. September im Seminar-Gebäude. Prüfungsgebühren sind nicht zu entrichten.

Danzig, den 27. Februar 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

202) Wir machen das Publikum darauf aufmerksam, daß, um einem geschäftlichen und einem kundgewordenen Bedürfnisse abzuhelfen, wir die Herausgabe eines nach amtlichen Nachrichten bearbeiteten topographisch-statistischen Handbuchs für den hiesigen Regierungsbezirk veranlaßt haben, welches binnen kurzer Frist in dem Verlage des Buchdruckereibesitzers A. Kasemann hieselbst erscheinen und zu dem Preise von 1 Thlr. 10 Sgr. dort, sowie durch die Buchhandlungen zu beziehen sein wird.

Wir bemerken hierbei, daß dies Werk enthält:

1. ein nach Kreisen geordnetes Verzeichniß der Ortschaften; bei jeder Ortschaft, außer einzelnen Nachrichten von historischem, geographischem oder gewerblichem Interesse, die Angabe des Flächeninhalts, der Einwohnerzahl im Ganzen und nach den Confessions-Verhältnissen, des Polizeiverwaltungsbezirks, Gerichtsbezirks, Kirchspiels, Schulverbandes, des Postbestellbezirks, der Entfernung von der Kreisstadt, der Grundsteuer, Gebäudesteuer, Einkommensteuer, Klassensteuer, Gewerbesteuer;
2. Uebersichten der Ortschaften nach den Polizeiverwaltungsbezirken, Gerichtsbezirken, Kirchspielen, Schulverbänden, Postbestellbezirken, Schiedsmannsbezirken, Landwehrbataillonsbezirken; eine Uebersicht der Königl. Oberförstereien und der Behörden der Verwaltung für die indirekten Steuern;
3. ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß sämmtlicher Ortschaften des Regierungsbezirks;
4. einen Anhang, mit den wesentlichsten auf den hiesigen Regierungsbezirk bezüglichen statistischen Notizen, nach den neuesten Nachrichten.

Danzig, den 10. April 1869.

Königliche Regierung.

203) An der Schleswig'schen Küste ist eine Flasche gelandet, in welcher sich ein Brief des Kapitains Charles Carlemince eines französischen Schoners vom 19. Novemb r v. J. befunden, Inhalts dessen aller Wahrscheinlichkeit nach das Schiff mit seiner Mannschaft zu Grunde gegangen ist. Unter der Bemannung des Schiffes soll sich auch ein Seefahrer Carl Leutser aus Danzig befunden haben. Da indessen die Angehörigen des p. Leutser hierorts nicht haben ermittelt werden können, so setzen wir dieselben, in der Voraussicht, daß solche vielleicht in der Nähe hiesigen Orts oder anderweitig in unserm Amtsbezirk ausfindig zu machen, auf diesem Wege von obiger, uns durch das französische Consulat resp. das Commando der Marine-Station zu Kiel gemachten Mittheilung in Kenntniß.

Danzig, den 15. April 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

204) Ueber die Erfolge unserer Wirksamkeit als Auseinandersetzungsbehörde bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Laufe des Jahres 1868 in unserem Verwaltungs-Bezirke die Reallasten von 56 belasteten Grundstücken nach den Ablösungs-Gesetzen vom 2. März 1850 und 15. April 1857 abgelöst, und 62,922 Morgen nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 von Servituten befreit resp. an 202 Interessenten vertheilt worden sind. Als Entschädigungen sind hierbei 21,295 Thlr. Capital, 222 Thlr. jährlicher Geldrenten, 93 Scheffel in Gelde abzuführender Roggenrenten, und 493 Morgen Landabfindungen festgestellt worden.

Danzig, den 15. April 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

205) Die von der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des IV. Quartals v. J. eingezahlten Kaufgelder und Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Gefälle und Domainen-Amortisations-Renten, haben wir den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern und Kreis-Kassen mit der Anweisung zugefertigt, dieselben, wenn sie über Kaufgelder und Ablösungs-Kapitalien für Zins- und Kanon-Gefälle lauten, den Interessenten direct auszuhändigen; dagegen Quittungen über abgelöste Domainen-Amortisations-Renten, wenn die ganze Rente eines Grundstücks oder eines durch Parzellirung entstandenen Trennstücks mit Kapital abgelöst ist, der zuständigen Gerichtsbehörde mit dem Antrage zu übersenden, den Vermerk der Rentenpflichtigkeit in dem Hypothekenbuche kostenfrei zu löschen und demnächst die Quittungen den Interessenten aushändigen zu lassen.

Danzig, den 20. April 1869.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

206) Die Geschosse, welche aus gezogenen Geschützen abgefeuert werden, bestehen zum größten Theile aus Eisen, sind aber noch mit einer, mehrere Pfund schweren Bleiumhüllung umgeben.

Diese Geschosse gehören mit Einschluß der Bleiumhüllung zur Eisenmunition und müssen deshalb nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 23. Juli 1833 (Gesetz-Samml. Seite 86) von dem Finder an das Artillerie-Depot abgeliefert werden, ohne daß derselbe berechtigt ist, die Bleiumhüllung abzulösen und als Eigenthum zu betrachten. Das Allgemeine Kriegs-Departement des Königl. Kriegs-Ministeriums hat in Folge dessen an-

geordnet, daß den Privatleuten, welche derartige, bei den Schießübungen der Artillerie aufgefundene Geschosse an ein Artillerie-Depot oder in Stelle desselben an die mit der Empfangnahme sonst beauftragten Militairbehörden und Truppentheile abliefern, für das mit den Geschossen zur Ablieferung kommende Blei ein Fundgeld von drei Pfennigen pro Pfund gezahlt werde, während die Vergütung für die mit diesen Geschossen zurückgelieferte Eisenmasse in Gemäßheit der obenbezeichneten Allerhöchsten Ordre die bisherige mit 2 Pfennigen pro Pfund verbleibt. Ebenso ist Seitens des vorgedachten Departements die Festsetzung getroffen worden, daß auch für das bei den Schießübungen der Artillerie mit der Munition verfeuert gewesene und zur Ablieferung kommende Zink — gleichviel ob in Treibspiegeln oder in Kartätschenkugeln ꝛc. — ein Fundgeld von ebenfalls 3 Pfennigen pro Pfund gezahlt werden soll.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 21. April 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

207) Vom 26. d. M. ab erhält die Danzig-Stutthofer Karrelpost den für die Sommerzeit festgesetzten Gang. Dieselbe courirt demnach:

aus Danzig um 2 Uhr 30 Min. früh,
aus Stutthof um 3 Uhr Nachmittags

und erreicht den resp. Bestimmungsort nach 5 Stunden 29 Minuten.

Die an die erwähnten Posten sich anschließenden Posten, nämlich die

Schiewenhorst-Schönbaumer Karrelpost und die Botenposten zwischen Schönbaum und Neumünsterberg resp. Stutthof und Kahlberg

werden entsprechend geregelt.

Danzig, den 22. April 1869.

Der Ober-Post-Director.

208) Nach bisheriger gesetzlicher Vorschrift durften Bietungstermine in nothwendigen Subhastationen nicht vor 6 Uhr Abends geschlossen werden. Diese Vorschrift ist durch die Subhastations-Ordnung vom 15 März d. J., welche auf alle vom 1. Mai d. J. ab einzuleitenden Subhastationen zur Anwendung kommt, aufgehoben worden, indem nach der letzteren der Bietungstermin schon nach Ablauf einer Stunde seit der Aufforderung zur Abgabe von Geboten geschlossen werden kann und keinenfalls damit stets bis 6 Uhr Abends gewartet werden muß. Da man sich unter der bisherigen Gesetzgebung daran gewöhnt hat, in den Bietungsterminen, auch wenn dieselben schon auf eine Stunde des Vormittags anberaumt waren, doch erst des Nachmittags zu erscheinen, so machen wir auf die erwähnte Abänderung des Gesetzes hierdurch noch besonders aufmerksam und empfehlen allen Denjenigen, welche ein Interresse daran haben, dem Bietungstermine (Versteigerungstermine) in einer nach dem 1. Mai d. J. eingeleiteten Subhastation beizuwohnen, zur Vermeidung der sonst sie treffenden Nachtheile, sich in demselben pünktlich zu der in dem Subhastationspatente angegebenen Terminsstunde einzufinden.

Marienwerder, den 7. April 1869.

Königl. Appellations-Gericht.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

209) Das unterm 20. April 1869 ausgegebene 12 Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 269 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins. Vom 17. April 1869; unter

No. 270 Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 81) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Direktivbehörden und Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereinsbeamte beigeordnet worden, und zwar: I. als Vereinsbevollmächtigte: 1) der Königlich sächsischen Zoll- und Steuer-Direktion zu Dresden der bisher dem Königlich württembergischen Steuer-Kollegium zu Stuttgart und der Großherzoglich badischen Zoll-Direktion zu Karlsruhe als Vereins-Bevollmächtigter beigeordnet gewesene Königlich preußische Ober-Regierungs-Rath Daniel mit dem Wohnsitz in Dresden; 2) dem Königlich württembergischen Steuer-Kollegium zu Stuttgart und der Großherzoglich badischen Zoll-Direktion zu Karlsruhe der Königlich preußische Geheime Regierungs-Rath v. Lessing mit dem Wohnsitz in Karlsruhe. II. als Vereins-Kontroleure: A. im Königreich Preußen: 1) den Hauptämtern zu Breslau, Ratibor, Myslowitz und Neustadt der Königlich bayerische Ober-Grenzkontroleur Hering mit dem Wohnsitz in Breslau, 2) den Hauptämtern zu Görlitz, Mittelwalde, Liebau und Schweidnitz der Königlich sächsische Ober-Steuerkontroleur Raabe mit dem Wohnsitz in Schweidnitz, 3) den Hauptämtern zu Hannover, Hildesheim und Münden der Königlich württembergische Zoll-Inspektor Mornhinweg mit dem Wohnsitz in Hannover, 4) den Hauptämtern zu Sebaldsbrück und Geestemünde an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich bayerischen Zoll-Inspektors Hofreiter der Königlich bayerische Revisions-Oberkontroleur Lossow mit dem Wohnsitz in Bremen, 5) dem Hauptamte zu Colbergermünde der den Hauptämtern Stettin, Swinemünde und Anklam als Vereinskontroleur beigeordnete Königlich bayerische Zollinspektor Brunner unter Entbindung von der Kontrole des Hauptamtes Anklam und unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Stettin, 6) dem Hauptamte zu Anklam der den Hauptämtern Stralsund und Wolgast als Vereinskontroleur beigeordnete Königlich bayerische Zollinspektor Höher unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Stralsund; B. im Königreich Bayern: dem Hauptamte zu Furth am Walde der

Digitized by Google

den Hauptämtern zu Waldmünchen und Regensburg als Vereinskontroleur beigeordnete Königlich preußische Revisionsinspektor Hammers unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Regensburg; C. im Großherzogthum Meklenburg-Schwerin: 1) den Hauptämtern zu Rostock und Schwerin der Königlich preußische Ober-Revisor Großjohann mit dem Wohnsitz in Rostock, 2) dem Hauptamte zu Güstrow; der Königlich preußische Steuerinspektor Bensch mit dem Wohnsitz in Güstrow; D. im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz: dem Hauptamte zu Neubrandenburg der Königlich preußische Steuerinspektor Bensch mit dem Wohnsitz in Güstrow; E. im Großherzogthum Oldenburg: dem Hauptamte zu Varel der den Hauptämtern Oldenburg, Delmenhorst und Brake als Vereinskontroleur beigeordnete Königlich preußische Steuerinspektor Hoffmann unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Oldenburg; F. in der freien Hansestadt Bremen: dem zollvereinsländischen Hauptamte zu Bremen an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich bayerischen Zollinspektors Hofreiter der Königlich bayrische Revisions-Oberkontroleur Lossow mit dem Wohnsitz in Bremen; unter

No. 271 die Ernennung des preußischen und bremischen Konsuls Wilhelm Tappenbeck in Pará de Belem, des preußischen Konsuls Heinrich Philipp Ludwig Kaikmann in Ceará, des preußischen und oldenburgischen Konsuls Johann Bley in Bahia, des preußischen Konsuls Carl Heinrich Cornelius Wagner in Santos, des preußischen Konsuls Ferdinand Ernst Friedrich Hackradt in Desterro, des preußischen Vizekonsuls Victor Gaertner in Blumenau, des preußischen Vizekonsuls und hamburgischen Konsuls Otto Dörffel in Dona Francisca, des preußischen Konsuls Wilhelm Ter Brüggen in Porto Alegre, des preußischen Konsuls Ludwig von Loeßl in Rio Grande do Sul, des lübeckischen Konsuls Joao Cancio Pereira Prazeres in San Luiz, des preußischen Vizekonsuls Rudolph Waehneldt in Petropolis, des Kaufmanns Franz Otto Schramm zu Maroim zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, sowie des Kaufmanns Alfred Weber zu Natal (Rio Grande do Norte) und des Kaufmanns Conrad Ernst Steidel in So Paolo zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes; und unter

No. 272 die Ernennung des Kaufmanns August v. Uslar zu Cardenas, des Kaufmanns Wilhelm Lauten zu Manzanillo und des Kaufmanns Herrmann Fr. Gruner zu Cienfuegos zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

910) Das unterm 24. April 1869 ausgegebene 31. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7384 das Gesetz, betreffend die Auflösung des Oberschlesischen Eisenbahn-Garantiefonds unter Uebernahme der auf demselben haftenden Garantiepflicht auf die allgemeinen Staatsfonds, desgleichen die Deckung der im Jahre 1869 erforderlichen Ausgaben zur weiteren Vervollständigung und besseren Ausrüstung der Staatsbahnen. Vom 25. März 1869; unter

No. 7385 das Gesetz, betreffend die Vereinigung der zum Herzogthum Sachsen-Altenburg gehörigen Theile der Dörfer Willschütz und Gräfendorf mit dem preußischen Staatsgebiete, und die Abtretung des unter preußischer Landeshoheit stehenden Theiles des Dorfes Königshofen an das Herzogthum Sachsen-Altenburg. Vom 3. April 1869; unter

No. 7386 das Gesetz wegen Ausdehnung der Verordnung vom 28. September 1867, betreffend die Ablösungen von Reallasten, welche dem Domänenfiskus im vormaligen Königreich Hannover zustehen. Vom 3. April 1869; und unter

No. 7387 die Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Genehmigung eines Zusatzes zu den Verfassungsartikeln der Berlinischen Lebens-Versicherungsgesellschaft. Vom 10. April 1869.

911) Personal-Chronik.

Die durch den Tod des Domdechanten Dr. Eichhorn erledigte Domdechantei-Prälatur bei dem Domcapitel zu Frauenburg ist dem bisherigen Domcapitular Blockhagen verliehen worden.

An Stelle des ausgeschiedenen Kreis-Deputirten, Rittergutsbesitzers v. Raetsfeldt auf Lewino, ist der Rittergutsbesitzer von Blankensee auf Rieben zum Kreisdeputirten im Neustädter Kreise gewählt und als solcher bestätigt.

Der bisherige Baumeister Brown ist zum Königlichen Wasser-Baumeister ernannt und ihm die erledigte Wasser-Baumeisterstelle zu Rothebude verliehen worden.

Der Post-Expedienten-Anwärter Klemm in Carthaus ist als Post-Expedient angestellt worden.

Die Feldmesser Gustav Bernhard Rudolph Mertins und Emil Julius Theodor Mertins sind für ihre dienstlichen Verrichtungen vereidigt worden.

Der Bootsmann I. Klasse Carl Eduard Dreyer zu Hela ist vom 1. April c. ab als Leuchtthurmwärter in Hela angestellt worden.

Der Landbriefträger Friedrich Mielke zu Kaz ist in der erwähnten Stellung angestellt.

Dem Fräulein Franziska Jagielski zu Elbing ist, auf Grund ihrer Führungs-Zeugnisse, der nachgesuchte Erlaubniß-Schein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht ihrer Annahme als Erzieherin innerhalb des Regierungsbezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Die Frau Wilhelmine Benske geborne Grohn ist als Hebeamme für die Stadt Dirschau approbirt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 18. Danzig, den 5. Mai 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

212) Im Anschluß an die Verfügungen vom 6. Juni und 18. Juli 1867, die Befugniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis betreffend, bestimme ich, kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1867 (G.-S. S. 667) ertheilten Ermächtigung, für den Umfang der Preußischen Monarchie, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften:

daß das Reglement über die Befugniß der approbirten Medizinal-Personen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel vom 20. Juni 1843 (G.-S. S. 305) nebst den dasselbe ergänzenden, erläuternden und abändernden Vorschriften, hinfort für die Medizinal-Personen im ganzen Staatsgebiet Geltung erlangt, und die nach Maßgabe jener Bestimmungen erlangte Befugniß im ganzen Staatsgebiet geübt werden darf, soweit der Inhaber derselben, nach Inhalt seiner Approbation, zur ärztlichen Praxis berechtigt ist.

Berlin, den 13. April 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

213) Das Gesetz wegen Aufhebung der Denuncianten-Antheile vom 30. Dezember 1868 (G.-S. S. 1057) bestimmt, daß die Antheile, welche nach den bestehenden Vorschriften für die Entdeckung, Feststellung oder Anzeige von Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Bestimmungen an den in Folge dessen verhängten Geldstrafen, oder dem Werthe confiscirter Gegenstände gewährt worden, vom Jahre 1869 ab fortfallen sollen.

Unter diesen Denuncianten-Antheilen sind auch diejenigen Antheile an den Strafen begriffen, welche nach den bisherigen besonderen Vorschriften in einzelnen Landestheilen zur Bildung von Fonds gedient haben, aus denen Beamte mit Rücksicht auf die Entdeckung, Feststellung oder Anzeige von Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften belohnt wurden.

Hiernach kann vom Beginne des laufenden Jahres ab ein Anspruch auf Denuncianten-Antheile auch aus Anlaß von Zuwiderhandlungen gegen Polizei-Vorschriften nicht erworben werden; vielmehr fließen die in Folge solcher Zuwiderhandlungen eingezogenen Geldstrafen mit dem vollen Betrage, sowie die Erlöse aus Konfiskaten zu derjenigen Kasse, welche die betreffenden Polizeistrafen zu beziehen hat. Dagegen sind in denjenigen Fällen, in welchen eine vor dem 1. Januar 1869 erhobene Denunciation durch ein verurtheilendes Erkenntniß oder eine vollstreckbare polizeiliche Straffestsetzung als begründet anerkannt wird, die Denuncianten-Antheile noch in der bisherigen Weise zu bewilligen, da die Ansprüche auf diese Antheile durch das Gesetz vom 30. Dezember v. J. nicht berührt werden.

Berlin, den 15. April 1869.

Der Minstier des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

214) Die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern haben durch Rescript vom 16. d. M. die Genehmigung ertheilt, daß den unterstützungsberechtigten Lehrer-Wittwen und Waisen auch für die Jahre 1868 und 1869 ein gleich hoher extraordinairer Zuschuß zu ihrer bisherigen Pension, wie in den vorigen Jahren, aus der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse gezahlt werde.

Es werden demnach die resp. Interessenten für die Jahre 1868 und 1869 erhalten:

a. für den einfachen Beitrag von 1 Thlr. 10 Sgr. jährlich, wenn zwei oder mehr Empfangsberechtigte vorhanden sind, statt 20 Thlr. neun und zwanzig Thaler, wenn nur ein Empfangsberechtigter vorhanden ist, statt 10 Thlr. vierzehn und einen halben Thaler,
b. für den doppelten Beitrag von 2 Thlr. 20 Sgr. jährlich ebenso resp. statt 32 Thlr. sechs und vierzig Thaler und statt 16 Thlr. drei und zwanzig Thaler.

Die Regierungs-Haupt-Kasse ist angewiesen worden, die Zahlung pro 1868 sogleich, diejenige pro 1869 in den statutarisch festgestellten Terminen durch die bezüglichen Special-Kassen leisten zu lassen.

Die Ortsbehörden werden hiermit veranlaßt, die in Ihren resp. Bezirken sich aufhaltenden Interessenten mit entsprechender Nachricht wegen der Gelderhebung unverzüglich zu versehen.

Danzig, den 23. April 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern

Digitized by Google

215) Die Wiederholungs-Prüfung der katholischen provisorisch angestellten Lehrer wird im Schullehrer-Seminar zu Graudenz am 21., 22. und 23. September d. J. stattfinden.

Diejenigen Lehrer, welche bereits vor vier Jahren ihre Lehrerprüfung bestanden haben, sind verpflichtet, diejenigen, welche dieselbe vor zwei oder drei Jahren abgelegt haben, sind berechtigt, sich zur Wiederholungs-Prüfung zu gestellen. Die also Verpflichteten und diejenigen, welche von ihrem diesfälligen Rechte Gebrauch machen wollen, werden angewiesen, spätestens bis zum 12. September d. J. ihr bei der ersten Prüfung erlangtes Zeugniß und ein Zeugniß ihres Lokal- resp. Kreis-Schulinspectors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten während der letzten beiden Jahre (worin auch zu bemerken, ob der betreffende Lehrer die Wiederholungs-Prüfung schon erfolglos abgelegt hat) dem Königlichen Seminar-Director Herrn Lic. Zucht in Graudenz einzusenden und sich am 20. September d. J., Nachmittags 3 Uhr, im Seminargebäude daselbst persönlich einzufinden.

Die Herren Kreis- und Lokal-Schulinspectoren wollen die Lehrer, welche die vorstehende Bekanntmachung angeht, auf dieselbe noch besonders aufmerksam machen, unter der Verwarnung, daß sie sich die Folgen der Nichtbeachtung unserer Verfügung selbst beizumessen haben werden.

Danzig, den 26. April 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

216) Die Dachpappen aus der Fabrik der Handlung B. A. Lindenberg hierselbst sind in unserem Auftrage von dem Königlichen Wasserbau-Inspector Koenigk, in Betreff des Grades ihrer Feuersicherheit, geprüft worden. Es hat sich hierbei ergeben, daß die Dachpappen der gedachten Fabrik den bisher bekannt gewordenen besten feuersicheren Dachpappen renommirter Fabriken zur Seite gestellt werden können und die damit eingedeckten Dächer hinsichts ihrer Feuersicherheit den gewöhnlichen Ziegeldächern nicht nur gleich zu setzen, sondern in Beziehung auf Flugfeuer diesen noch vorzuziehen sind.

Danzig, den 23. April 1869.

Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

217) Das unterm 1. Mai 1869 ausgegebene 13. Stück des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes enthält unter:

No. 273 den Konsularvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien. Vom 21. Dezember 1868; und unter

No. 274 die Ernennung des bisherigen lübeckischen Konsuls Wilhelm Heinrich Johann Schäbbel zu Port Elizabeth (Kap der guten Hoffnung) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Patent-Verleihungen.

218) Dem Herrn Ernst Hiltl hierselbst ist unter dem 18. April 1869 ein Patent

auf ein Drehkreuz in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

219) Dem Geometer A. Pirwitz in Breslau ist unter dem 22. April 1869 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Modell erläuterte für neu und eigenthümlich erkannte Multiplikationsmaschine

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

220) Das den Gebrüdern H. und R. Schultze in Berlin unter dem 3. März 1868 ertheilte Patent

auf eine Achsbüchse für Wagenräder, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden,

ist aufgehoben.

221) Das den Kaufleuten Wirth et Comp. zu Frankfurt a. M. unter dem 7. März 1868 ertheilte Patent

auf eine metallische Patrone für Zündnadelgewehre in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

222) Das dem Emil Fleischhauer zu Goldbach bei Gotha unter dem 12. März 1868 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Mähmaschine, so weit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ist aufgehoben.

223) Personal-Chronik.

Dem praktischen Arzt Dr. Schönbeck in Dirschau ist die Verwaltung der Kreis-Wundarzt-Stelle des Pr. Stargardter Kreises commissarisch, übertragen worden.

Dem Fräulein Antonie Amalie Lohmann zu Danzig ist, auf Grund ihrer Führungs-Zeugnisse, der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht ihrer Annahme als Erzieherin, innerhalb des Regierungsbezirks Danzig, kein Bedenken entgegensteht.

Dem Fräulein Emma Grunau zu Fürstenau ist, auf Grund ihrer Führungszeugnisse, der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht ihrer Annahme als Erzieherin innerhalb des Regierungsbezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 19. Danzig, den 12. Mai 1869.

224) Statistisches.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Nach den eingegangenen statistischen Nachrichten über die im letzten Quartal des vergangenen Jahres vorgekommenen Unglücksfälle und Selbstmorde haben in dieser Zeit 42 Personen im hiesigen Regierungsbezirke durch Unglücksfälle ihr Leben verloren und zwar 33 männliche und 9 weibliche.

Die meisten Opfer hat das Wasser erfordert; es sind allein 18 Personen, zum Theil durch Einbrechen auf dem Eise, ertrunken; 4 Personen sind durch Kohlendunst erstickt; 3 übergefahren, eine erfroren, die Uebrigen haben ihr Ende auf andere Weise, durch Sturz, durch Erdrücken von herabgehobenen schweren Gegenständen ꝛc. gefunden; fünf Personen sind im Zustande der Trunkenheit verunglückt. Zehn Personen und zwar acht männliche und zwei weibliche haben durch Selbstmord ihr Leben geendigt; von diesen haben sich sechs erhängt, einer erschossen, einer vergiftet, einer ertränkt, einer sich im geisteskranken Zustande aus dem Fenster gestürzt. Einer dieser Selbstmordfälle ist durch Säuferwahnsinn veranlaßt. Die meisten Unglücksfälle haben der Danziger Stadt- und Landkreis aufzuweisen, nämlich der erstere 14, der letztere 13, ebenso kommt die Hälfte der Selbstmordfälle auf die Stadt Danzig; und auch in diesen beiden Kreisen ist die Hälfte der Unglücksfälle durch Ertrinken herbeigeführt.

Brände.

Nach dem Ergebniß der für statistische Zwecke angestellten Ermittelungen sind im hiesigen Regierungsbezirk im Jahre 1867,266 Brände vorgekommen; davon 29 Partialbrände mit kleineren Beschädigungen und 40 Schornsteinbrände ohne Beschädigungen (68 Brände in der Stadt Danzig, davon 24 Brände mit kleineren Beschädigungen und 39 Schornsteinbrände ohne Beschädigungen). Abgebrannt sind 153 Wohnhäuser, 225 Ställe und Scheunen und 2 Fabrikgebäude. Der entstandene Schaden ist angegeben auf 198,800 Thlr. für Gebäude und 98,830 Thlr. für verbrannte Mobilien. 5 Brände sind durch Blitz entstanden. Verdacht der Brandstiftung lag vor in 50 Fällen, und zwar in 12 Fällen gegen die Besitzer selbst, in 38 Fällen gegen andere Personen. In 4 Fällen sind die Brandstifter ermittelt.

Telegraphen-Verkehr.

Ueber die Zunahme des Telegraphen-Verkehrs im hiesigen Regierungsbezirk giebt die nachstehende Nachweisung näheren Aufschluß.

	Telegraphische Stationen.	Im Jahre 1868		Im Jahre 1867	
		aufgelieferte Depeschen.	eingegangene Depeschen.	aufgelieferte Depeschen.	eingegangene Depeschen.
1	Danzig	41052	41460	32910	33515
2	Neufahrwasser	1706	1730	1645	1543
3	Zoppot	654	718	385	462
4	Berent	1161	1020	102	62
5	Pr. Stargardt	2053	2005	1571	1600
6	Dirschau	4625	5009	3031	3379
7	Elbing	13601	15373	9896	10852
8	Marienburg	3455	4186	2421	2870
9	Tiegenhof	527	598		
10	Neustadt	1316	1614	812	1151
	im Ganzen	70150	73713	52773	55434

Die Station in Tiegenhof ist im vergangenen Jahre zuerst eröffnet. Es hat hiernach die Zahl der aufgelieferten Depeschen um 17,377, der eingegangenen um 18,279 zugenommen; noch mehr tritt aber die Zunahme des Telegraphen-Verkehrs bei einer Vergleichung mit früheren Jahren hervor; so betrug im Jahre 1864 die Gesammtzahl der aufgelieferten Depeschen 34,334, der eingegangenen 35,066; es ist also seitdem die Zahl der ersteren um 35,816, der letzteren um 38,647 gestiegen.

Digitized by Google

225) Verzeichniß der in den einzelnen Kreisen der Provinz Preußen in den letzten Ziehungen ausgelooften

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt sind, nach:			
		Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am:
				I. Regierungs-Bezirk Königsberg.	
				I. Emission.	
1	Friedland	500	B.	69, 70.	28. August 1868
		100	C.	7, 16, 17, 18.	"
				II. Emission.	
		1000	A.	8.	"
		100	C.	35.	"
				III. Emission.	
		100	C.	8, 16, 34.	"
2	Königsberg				
				I. Emission.	
3	Memel	200	A.	5, 34.	4. Januar 1869
		100	B.	29, 48, 106.	
		50	C.	91, 311.	
				II. Emission.	
		50	C.	93, 96.	"
4	Neidenburg	100	B.	123, 145.	28. Dez. 1868
		50	C.	102, 106, 130, 140.	
		25	D.	47, 48, 52, 55, 66, 67, 72, 80.	
5	Ortelsburg	100	C.	8, 13, 37, 104.	30. Jan. 1869
		50	D.	108, 139, 142.	
		25	E.	71, 81.	
6	Osterode	100	C.	7, 27.	30. Jan. 1869
		50	D.	14, 32, 33, 39.	
		25	E.	39.	

Digitized by Google

und der in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen.

Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen nach:			
		Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehungstag.
				I. Emission.	
2. Januar 1869	Kreis-Kommunalkasse zu Domnau und Banquier Jacob in Königsberg.	1000	A.	13.	5. Juni 1867
"		50	D.	24, 144, 198, 199.	"
"					
"					
"					
				I. Emission. (Zum Kreis-Chausseebau.)	
	Kreis-Kommunalkasse zu Königsberg.	1000	A.	25.	1. August 1867
		100	C.	231, 262, 263, 270.	
		50	D.	78, 82, 86, 89, 92.	
		25	E.	30, 33, 36, 41, 76, 103, 132, 151.	
		1000	A.	19.	1. Sept. 1868
		500	B.	2, 13, 19.	
		100	C.	208, 209, 211, 230, 245, 246.	
		50	D.	39, 43, 51, 61.	
		25	E.	58, 87, 90, 108, 114, 118, 119, 133, 137, 149, 161, 176, 196, 198.	
				Emission zur Grunderwerbung zum Bau der Südbahn.	
		100	B.	7, 8, 108.	20. August 1867
				I. Emission.	
1. Juli 1869	Kreis-Kommunalkasse Memel und W. Graff & Comp. in Königsberg.	200	A.	58.	6. Jan. 1868
		100	B.	116.	
		50	C.	76, 149, 201, 207.	
"	do.				
1. Juli 1869	Kreis-Kommunalkasse Neidenburg und Banquier Jacob in Königsberg.				
	Kreis-Kommunalkasse Ortelsburg und Banquier Jacob in Königsberg.	100	C.	79.	12. Jan. 1866
1. Juli 1869	Kreis-Kommunalkasse in Osterode und Banquier Samter in Königsberg.	50	D.	1.	30. Jan. 1868
		25	E.	5, 17.	

Digitized by Google

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt sind, nach: Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am:
7	Rastenburg				
				I. Serie. (Chausseebau.)	
8	Roessel	500	A.	4.	2. Jan. 1869
		100	B.	26.	
		50	C.	6, 11, 23, 27, 30, 49, 59, 95.	
				II. Serie. (Eisenbahnbau.)	
		500	A.	23.	"
		100	B.	4, 5, 6, 20, 30.	
9	Wehlau				
				II. Regierungs-Bezirk Gumbinnen.	
				I. Emission.	
1	Goldapp	500	B.	1.	16. Jan. 1868
		100	C.	41, 52, 48.	
		50	D.	18, 28.	
				II. Emission.	
		500	B.	35.	
		100	C.	103, 65.	
		50	D.	23, 28.	
2	Gumbinnen	100	C.	23, 45, 137, 190, 210, 238, 254.	4. Jan. 1869
		50	D.	3, 12, 164, 185.	
				II. Emission vom 22. September 1864.	
3	Johannisburg	500	B.	19, 41.	23. Jan. 1869
		100	C.	15, 144, 159, 234.	
		50	D.	1, 57, 90, 107, 126, 140, 194.	
		25	E.	30, 46, 70, 96.	

Digitized by Google

Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen nach:			
		Beträgen Rg.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehungstag.
	Kreis-Kommunalkasse in Rastenburg und Banquier Simon Wwe. und Söhne in Königsberg.	200	B.	186.	29. April 1867
		100	C.	19, 31, 87.	
		100	C.	747.	3. Juni 1868
		50	D.	293, 295.	
				I. Serie.	
1. Juli 1869	Kreis-Kommunalkasse Rössel und Banquier Jacob in Königsberg.	500	A.	31.	2. Januar 1866
		50	C.	21, 88, 89.	2. Januar 1867
		100	B.	6.	25 Januar 1868
		50	C.	84.	
				II. Serie.	
		100	B.	2.	2. Januar 1867
		50	C.	1, 20.	
"		500	A.	30.	25. Januar 1868
		100	B.	11, 12, 17, 33.	
		50	C.	13.	
	Kreis-Kommunalkasse Wehlau und Banquier Simon Wwe. und Söhne in Königsberg.	100	C.	14, 21.	26. Juli 1867
		100	C.	2, 17, 25, 63.	19. August 1868
Juli 1868	Kreis-Kommunalkasse in Goldapp und Banquier N. Jacob in Königsberg.				
1. Juli 1869	Kreis-Kommunalkasse in Gumbinnen und Banquier N. Jacob in Königsberg.	50	D.	23, 32, 73, 90, 140.	28. Febr. 1867
		100	C.	59, 265.	
		100	C.	128, 129.	11. Febr. 1868
				II. Emission.	
3. Dez. 1869	Kreis-Kommunalkasse Johannisburg und Banquier Samter in Königsberg.	1000	A.	7.	8. Januar 1868
		500	B.	40.	17. Januar 1867
		100	C.	5, 249, 273.	"
				1, 280.	8. Januar 1868
		50	D.	51, 75, 166.	17. Januar 1867
				109.	8. Januar 1868
		25	E.	35, 48, 75, 82.	17. Januar 1867
				68.	8. Januar 1868

Digitized by Google

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt sind, nach:			
		Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am:
				I. Emission vom 1. April 1856.	
3	Johannisburg	500	B.	23.	23. Jan. 1869
		100	C.	46, 41.	
		50	D.	95, 113, 121, 122.	
		25	E.	31, 47.	
				II. Serie.	
4	Ragnit	200	B.	41, 57.	29. Dez. 1868
		100	C.	8, 9, 17, 40, 115.	
		25	E.	80.	
				I. Emission. (Ausbau der Südbahn.)	
5	Sensburg	100	B.	19, 22.	8. Oktbr. 1868
		50	C.	50, 51.	
				II. Emission. (Ausbau der Nikolaiker-Rheiner Chaussee.)	
		100	F.	15, 49.	11. Jan. 1869
		50	G.	43.	
6	Oletzko	100	A.	17, 21, 34.	30. Jan. 1869
		100	B.	10.	
		100	D.	6. 7.	
		100	E.	32.	
		100	F.	40.	
		200	C.	40.	
		500	E.	109.	
				I. Emission.	
7	Pillkallen	500	A.	21.	7. Jan. 1869
		300	C.	20, 36. 355.	
		50	D.	110.	
		25	E.	15.	
				II. Emission.	
		300	C.	189, 15, 125.	
				III. Emission.	
		200	B.	19.	
		300	C.	122, 161, 248.	
		50	D.	95.	

Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen nach:			
		Beträgen ℳ	Buchstaben.	Nummern.	Ziehungstag.
				I. Emission.	
31. Dez. 1869	Kreis-Kommunalkasse Johannisburg und Banquier Samter in Königsberg.	500	B.	5.	17. Januar 1866
		100	C.	52.	"
				76.	8. Januar 1868
		50	D.	30.	"
		25	E.	33.	17. Januar 1867
				60.	8. Januar 1868
				I. Serie.	
1. Juli 1869	Kreis-Kommunalkasse in Ragnit und Banquier Samter in Königsberg.	100	B.	175.	24. Juni 1867
		50	C.	136, 294, 301.	13. Juni 1866
				218, 235, 236, 295.	24. Juni 1867
				139, 141, 142, 175, 200, 231, 271.	11. Juli 1868
				II. Serie.	
		200	B.	69.	13. Sept. 1866
		100	C.	51.	
		50	D.	41, 80.	13. Dez. 1867
		25	E.	17.	13. Sept. 1866
				185.	13. Dez. 1867
1. April 1869	Kreis-Kommunalkasse in Sensburg und Banquier Simon Wwe. und Söhne in Königsberg.	50	C.	37.	20. Octbr. 1866
		100	B.	41.	20. Juli 1867
		50	C.	5, 58.	
1. Juli 1869	do.	100	F.	31, 36.	13. Januar 1868
1. Juli 1869	Kreis-Kommunalkasse zu Marggrabowa. (Die Obligationen Littr. E. werden auch bei Simon Wwe. und Söhne in Königsberg eingelöst.)	100	A.	16, 23, 43.	28. Febr. 1866 und 30. Januar 1867
		100	B.	5.	
		100	C.	15.	
		100	D.	3, 10.	
		100	E.	7, 12, 20, 24, 27.	1. Febr. 1868
		200	C.	26, 55.	
		200	D.	33.	
1. Juli 1869	Kreis-Kommunalkasse Pillkallen und Banquier Willert in Königsberg.	100	C.	218, 224, 267.	30. Novbr. 1867
		25	E.	56, 67, 70, 78.	

Nr	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt sind, nach: Beträgen Rtl.	Buchstaben	Nummern.	Ziehung am:
8	Tilsit			Seit dem 17. Juni 1868 sind keine Kreis-Obligationen ausgelooft.	
				I. Emission.	
9	Stallupönen	50	D.	1, 7, 16, 18, 21, 35, 38.	11. Febr. 1869
				II. Emission.	
		100	D.	1, 55, 70, 108, 137, 166, 266, 282, 287, 288, 317.	„
				III. Regierungsbezirk Danzig.	
				I. Emission.	
1	Berent	500	B.	31.	
		100	C.	66, 145.	
		50	D.	55, 128, 151,	2. Jan. 1869
		25	E.	6, 99.	
				II. Emission.	
		100	B.	31, 84.	
2	Danzig			Vermerk. Die in den letzten Ziehungen am 18. April und 15. Juli 1868 gezogenen Nummern sind bereits publicirt. Die Auslooſung pro 1869 findet in den Monaten April und Juni statt.	
				I. Emission.	
3	Pr. Stargardt	200	B.	24, 85, 98, 116, 142.	
		100	C.	23. 124, 144, 159, 171, 181, 194, 205, 235, 237. 344, 448, 458.	
		50	D.	48, 72, 119, 168, 235, 259, 271, 316, 335, 358.	30. Dez. 1868
		25	E.	34, 58, 70, 93, 135, 139, 144, 152, 167, 214, 229.	
				II. Emission A. 4½ %	
		200	c.	51, 73.	
		100	b.	24.	

Digitized by Google

Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen nach: Beträgen Rr.	Buchstaben	Nummern.	Ziehungstag.
				I. Emission.	
	Kreis-Chausseebau-Kasse in Tilsit. (Die Coupons werden auch beim Banquier Samter in Königsberg eingelöst.)	25	D.	281, 620.	2. Juni 1866
		200	A.	19.	17. Juni 1868
		100	B.	61, 70.	"
		50	C.	109.	"
		25	D.	272, 511, 515, 516, 579, 625.	"
				II. Emission.	
	Kreis-Eisenbahn-Kasse in Tilsit.	200	B.	34, 112.	2. Juni 1866
		100	C.	137.	"
		100	C.	266, 270.	14. Juni 1867
				III. Emission.	
	Kreis-Chausseebau-Kasse in Tilsit.	100	C.	252, 275, 297, 298, 310, 317, 335, 396.	17. Juni 1868
15. August 1869	Kreis-Kommunalkasse Stallupönen und Banquier N. Jacob in Königsberg.	200	B.	26, 29.	13. Januar 1868
15. April 1869		50	D.	29, 14.	"
				I. Emission.	
	Kreis-Kommunal-Kasse in Berent, Kaufmann W. Wirthschaft in Danzig, Banquier E. N. Jacob in Königsberg und Banquier Felix Valentin in Berlin	25	E.	80, 83.	9. Januar 1867
				II. Emission.	
1. Juli 1869		100	B.	11.	
				I. Emission.	
		100	C.	185.	
		50	D.	130, 138.	
		25	E.	74.	2. Januar 1868
				II. Emission.	
		500	A.	33.	
				I. Emission.	
	Kreis-Kommunalkasse in Danzig.	200	B.	13.	27. April 1867
		500	A.	15.	
		100	C.	164, 170, 180.	18. April 1868
		50	D.	13.	
				I. Emission.	
	Kreis-Kommunalkasse in Pr. Stargardt, Otto & Comp. in Danzig, E. N. Jacob in Königsberg und A. H. Heymann in Berlin.	50	D.	53.	21. Dezbr. 1857
		25	E.	33.	
		25	E.	142.	30. Dezbr. 1858
		25	E.	286.	30 Dezbr. 1859
3. Juli 1869		50	D.	71.	23. Dezbr. 1865
		25	E.	254, 260, 302, 318.	
		100	C.	27, 58, 367.	29. Dezbr. 1866
		50	D.	26, 46, 174, 219.	
		25	E.	23, 41, 63, 104, 173, 238.	
		100	C.	103, 270.	30. Dezbr. 1867
		25	E.	46, 159, 219, 273, 313.	

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt sind, nach:			
		Beträgen ℛ	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am:
				II. Emission B. 5 %	
	Roch Pr. Stargardt	200	C.	29, 152.	30. Dez. 1868
		100	b.	32, 73, 120.	
		25	a.	17, 50, 72.	
				IV. Regierungsbezirk Marienwerder.	
1	Graudenz				
2	Konitz	100	C.	6, 27, 29, 42, 49, 59, 61, 87, 101, 119, 215, 224 249. 253, 257, 262, 266.	5. Jan. 1869
		50	D.	205, 206, 207, 208.	
3	Dt. Krone	1000	A.	23.	20. Jan. 1869

Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen nach:			
		Beträgen ℳ	Buchstaben.	Nummern.	Ziehungstag.
				II. Emission A.	
3. Juli 1869	Wie vor.	200	c.	56.	29. Dezbr. 1866
		100	b.	26.	
		200	c.	74.	30. Dezbr. 1867
		25	a.	15.	
				II. Emission B.	
		200	c.	16, 136.	29. Dezbr. 1866
		100	b.	40.	
		200	c.	65, 143.	30. Dezbr. 1867
		100	b.	7, 158.	
				I. Emission de 1854.	
	Kreis-Kommunalkasse Graudenz; E. N. Jacob in Königsberg; J. Litten in in Elbing; Max Tichy in Berlin, S. Fränkel in Nordhausen.	25	A.	42.	28. Febr. 1865
		50	B.	17, 53, 102.	
		100	C.	62.	
		25	A.	48, 112.	10. März 1866
		50	B.	65.	
		100	C.	2, 93.	
		25	A.	30, 70, 77, 119, 159.	19. Febr. 1867
		50	B.	52.	
		100	C.	12, 33.	
		25	A.	13, 69, 100, 145.	12. Febr. 1868
		50	B.	28, 69, 94.	
				II. Emission de 1857.	
		25	A.	15, 28, 38, 70.	"
		50	B.	2, 17, 30.	
		100	C.	31, 101, 193, 242.	
				III. Emission de 1862.	
		25	A.	1, 5, 11, 20, 27, 68, 72.	"
		50	B.	20, 49, 69.	
		100	C.	4, 20.	
1. Juli 1869	Kreis-Chausseebau-Kasse Konitz; Banquier Meyer Cohn in Berlin, Linden 11, und Nathan Jacob in Königsberg.	100	C.	285.	15. Dezbr. 1865
		100	C.	251, 259, 287.	3. Novbr. 1866
		100	C.	5, 28, 48, 60, 88, 100, 120, 223, 250, 252, 258, 260, 261.	5. Januar 1868
1. Januar 1870	Kreis-Chausseebau-Kasse Dt. Krone, General-Agentur Dellbrück, Leo & Comp. in Berlin.	1000	A.	26.	9. März 1868
		100	C.	58, 119, 218, 229, 246.	30. Januar 1866
		20	D.	1, 3, 4, 6, 11, 22, 50, 51, 56, 57, 356, 383, 384, 396, 397, 398, 412, 413, 417, 431, 433, 471, 472.	

Digitized by Google

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt, sind, nach: Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am:
				I. Emission de 1855.	
4	Culm	200	B.	79, 118, 207.	18. Dez. 1868
		100	C.	234, 366, 380, 651, 762, 765.	
		50	D.	930, 975, 1012, 1017, 1022, 1051, 1057, 1111, 1192, 1317.	
		25	E.	1335, 1390, 1418, 1421, 1422, 1454, 1466, 1467, 1501, 1526, 1592, 1609, 1642, 1678, 1730.	
				II. Emission de 1858.	
		100	C.	30,	
		50	D.	15, 24.	
		25	E.	8, 48, 89, 100, 138, 150.	
				III. Emission de 1861.	
		200	B.	95, 110.	
		100	C.	229, 244, 296, 324.	
5	Löbau				
6	Marienwerder	100	C.	I. Emission. No. 64, 150, 170, 171, 181, 234, 236, 245, 280, 285, 334.	17. Dez. 1868
		100	C.	II. Emission. No. 634, 635, 666, 668, 728, 773, 791.	
				I. Emission.	
7	Rosenberg	500	B.	7, 9.	31. Okt. 1868
		100	C.	2. 68.	
		50	D.	11, 29, 53.	
		25	E.	73, 165, 222, 256, 292.	
				II. Emissien.	
		500	B.	11.	"
		200	C.	30.	
		100	D.	3, 38.	

Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen nach:			
		Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehungstag.
				I. Emission de 1855.	
vom 1. Juli 1869 ab	Kreis-Kommunalkasse Kulm. Die Zins-Coupons werden auch bei A. Samter in Königsberg und A. H. Heimann in Berlin, Linden 23, eingelöst.	200	B.	112.	18. Dezbr. 1866
				41, 109.	17. Dezbr. 1867
		100	C.	276, 552, 711, 751, 769.	„
		50	D.	832, 837, 883, 906, 1069, 1326.	18. Dezbr. 1866
				1004, 1031, 1062, 1135, 1147, 1166, 1168, 1298.	17. Dezbr. 1867
		25	E.	1334, 1337, 1354, 1380, 1431, 1482, 1517, 1532, 1551, 1570, 1599, 1619, 1667, 1670.	18. Dezbr. 1866
				1391, 1492, 1565, 1666, 1723.	17. Dezbr. 1867
				II. Emission de 1858.	
		100	C.	48.	18. Dezbr. 1866
				40.	17. Dezbr. 1867
		50	D.	8.	18. Dezbr. 1866
				11, 35.	17. Dezbr. 1867
		25	E.	123.	18. Dezbr. 1866
				45, 72, 115.	17. Dezbr. 1867
				III. Emission de 1861.	
		200	B.	172.	18. Dezbr. 1866
		100	C.	218, 262, 283.	17. Dezbr. 1867
	Kreis-Kommunalkasse in Neumark und Handlungshaus Samter zu Königsberg.	25	E.	I. Emission No. 28.	15. Febr. 1865
		100	C.	II. „ No. 25, 56.	„
		100	C.	II. „ No. 11.	7. Febr. 1866
		100	C.	II. „ No. 18.	28. Febr. 1867
		50	D.	II. „ No. 11.	„
		100	C.	I. „ No. 11, 23, 29, 35.	24. Juni 1868
		50	D.	I. „ No. 10, 15.	
		100	C.	II. „ No. 9, 21.	
		25	E.	II. „ No. 9, 13, 17, 21, 28, 31, 35, 39.	
Sofort	Kreis-Kommunalkasse Marienwerder und Banquier N. Jacob in Königsberg				
				I. Emission.	
1. Juli 1869	Kreis-Kommunalkasse Rosenberg Westpreußen, Banquier Jacob in Königsberg, J. Litten in Elbing und Heymann in Berlin.	1000	A.	7.	31. Oktbr. 1867
		100	C.	9.	
		25	E.	47, 243.	
„					

Digitized by Google

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt sind, nach:			
		Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am:
8	Schlochau	200	B.	28, 30, 31, 47, 48, 49.	2. Jan. 1869
		100	C.	123, 171, 176, 197, 200, 221.	
		50	D.	2, 3, 40, 75.	
9	Strasburg	25	E.	12, 33, 53, 60, 62, 70, 75, 106, 107, 113, 141, 166, 176, 201, 206 233, 252, 255, 257, 271, 281, 298, 303, 306.	16. Jan. 1869
		50	F.	18, 65, 74, 75, 104, 125, 131, 139, 171, 174, 193, 232.	
		100	G.	37, 133, 302, 303, 304, 306, 309.	
		100	J.	88, 104.	
		50	K.	73, 85.	
				I.ª Emission.	
10	Stuhm	50	D.	3, 6, 10, 15, 19, 22.	25. Jan. 1869
		25	E.	17, 18, 20, 33, 35.	
				II. Emission.	
		100	C.	23, 32.	"
		50	D.	1, 20, 37, 40.	
		25	E.	4, 23, 27, 28, 37.	
11	Thorn				

Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenem, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen nach:			
		Beträgen Thlr.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehungstag.
1. Juli 1869	Kreis-Kommunalkasse Schlochau und Banquier S. A. Samter zu Königsberg.	100	C.	156.	9. Januar 1866
		200	B.	25.	14. Januar 1867
		100	C.	130.	8. Januar 1868
1. Juli 1869	Kreis-Kommunalkasse Strasburg und Banquier E. N. Jacob zu Königsberg.	25	A.	9.	13. März 1862
				12, 30, 34, 77, 119, 122, 159.	18. März 1867
				69.	18. Januar 1868
		50	B.	30.	28. März 1866
				9.	18. März 1867
		100	C.	67.	"
				20, 68.	18. Januar 1868
		25	E.	85.	20. Novbr. 1865
				2, 26, 30, 44, 102, 140, 171, 198, 210, 315.	28. Dezbr. 1867
		50	F.	85, 242, 244, 247.	"
		100	G.	183, 301.	"
		100	J.	80.	"
1. Juli 1869.	Kreis-Kommunalkasse in Stuhm.				
"	Kreis-Kommunalkasse Thorn und Banquier E. N. Jacob zu Königsberg.	100	C.	9.	1. Febr. 1865
1. Juli 1865		25	E.	257. (6. Verloosung.)	
1. Juli 1866.	do.	50	D.	2.	12. April 1866
		25	E.	110. (7. Verloosung.)	
1. Juli 1867.	do.	100	C.	123.	17. April 1867
		50	D.	186.	
		25	E.	132. 133. (8. Verloosung.)	
1. Juli 1868.	do.	200	B.	67.	7. April 1868
		50	D.	178, 235.	
		500	A.	14, 15. (9. Verloosung.)	
		50	D.	118.	

Vorstehendes Verzeichniß bringe ich zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Königsberg, den 12. April 1869. Königliches Ober-Präsidium der Provinz Preußen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

226) Bekanntmachung
wegen Einlösung der am 15. Mai 1869 fälligen preußischen Schatzanweisungen.

Die auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1868 (Gesetz-Sammlung Seite 93) ausgegebenen, am 15. Mai d. J. fälligen preußischen Schatzanweisungen vom 15. Mai 1868 werden vom 12. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verifizirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, diese Papiere einige Tage vor dem Fälligkeitstermin an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung der letzteren nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt, und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 1. Mai 1869.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

227) Die Postverbindung mit den Vereinigten Staaten von Amerika gestaltet sich gegenwärtig wie folgt.

I. Beförderung über Bremen. Abgang der Post aus Bremen jeden Sonnabend Vormittag. Die Korrespondenz, welche mit dem am Sonnabend aus Hannover nach Bremen abgehenden ersten Zuge in Bremen 6_{30} Uhr früh eintrifft, erhält mit der bremen-amerikanischen Post noch Weiterbeförderung. Die Schiffe treffen Dienstag in Southampton ein und legen dort an. Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth inkl.) beträgt bei der Beförderung via Bremen: frankirt nach Nordamerika 4 Sgr., unfrankirt aus Nordamerika 6 Sgr.

II. Beförderung über Hamburg. Abgang der Post aus Hamburg jeden Mittwoch Morgen. Die Korrespondenz, welche mit der hamburg-amerikanischen Post befördert werden soll, muß spätestens Mittwoch früh in Hamburg eingehen. Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth inkl.) beträgt bei der Beförderung via Hamburg: frankirt nach Nordamerika 4 Sgr., unfrankirt aus Nordamerika 6 Sgr.

III. Beförderung über Cöln per Belgien und England.

Abgang der Posten aus Cöln:

1) Sonntag 10_{30} Uhr Abends und Montag 11_{40} Uhr Vorm., Anschluß in Southampton am Dienstag an das Sonnabends aus Bremen abgefertigte Dampfschiff.

2) Montag 10_{30} Abends, Anschluß in Queenstown am Mittwoch an die Dampfschiffe der Cunard-Linie.

3) Mittwoch 11_{40} Uhr Vorm., Anschl. in Liverpool am Donnerst. } an die Dampfschiffe der Linie Liverpool-New-York. Philadelphia.

4) Mittw. 10_{30} Uhr Abds., Anschl. in Queenstown am Freit. } (Inman-Linie.)

5) Freit. 11_{40} U. Vorm., Anschl. in Liverpool am Sonnabend } an die Dampfschiffe der Cunard-Linie.

6) Freit. 10_{30} U. Abds, Anschl. in Queenstown am Sonntag

Die Korrespondenz, welche zur Beförderung mit den Posten ad III. 1 bis 6 bestimmt ist, muß in Cöln so zeitig eintreffen, daß sie an den betreffenden Tagen mit den zu den vorbezeichneten Stunden von Cöln nach Ostende abgehenden Eisenbahnzügen weiter befördert werden kann.

Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth inkl.) beträgt bei der Beförderung über Cöln per Belgien und England: frankirt nach Nordamerika 6 Sgr., unfrankirt aus Nordamerika 8 Sgr. Auf denjenigen Briefen, deren Beförderung mit den Dampfschiffen von Hamburg oder Bremen ab erfolgen soll, bedarf es der Angabe des Speditionsweges; es genügt in solchen Fällen die allgemeine Bezeichnung: via Bremen oder Hamburg; die Post-Anstalten leiten danach die Briefe, gemäß der Abgangszeit der Schiffe, auf Bremen oder auf Hamburg. In gleicher Weise werden diejenigen Briefe nach den Vereinigten Staaten über Bremen oder Hamburg befördert, welche einen Speditionsvermerk nicht tragen, bei denen aber der Betrag der vom Absender verwendeten Freimarken auf die Benutzung der Speditionswege via Bremen oder via Hamburg berechnet ist. Findet sich eine solche Hinweisung nicht auf den Briefen, so wird der schnellste Speditionsweg über England benutzt.

Berlin, den 4. Mai 1869.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

228) Donnerstag, den 8. Juli d. J., wird im Töchter-Pensionat zu Berent eine Lehrerinnen-Prüfung abgehalten werden, an welcher auch auswärtige Aspirantinnen Theil nehmen können. Letztere haben sich jedoch vier Wochen vor der Prüfung bei der Königlichen Regierung

Digitized by Google

in Danzig unter Beifügung folgender Schriftstücke zu melden:
1. eines selbstverfaßten Lebenslaufes,
2. eines Taufscheines, durch welchen das vollendete 18. Lebensjahr nachgewiesen sein muß,
3. eines Zeugnisses des Seelsorgers über das sittliche und kirchliche Verhalten und
4. eines Nachweises über die bisherige Vorbildung für den erwählten Beruf.

Im Falle der Zulassung haben sich die Externen bis Montag, den 5. Juli c., bei dem Herrn Seminar-Direktor resp. seinem Stellvertreter in Berent zu melden, um am 6. und 7. Juli c. die schriftliche Prüfung zu machen.

Bei der persönlichen Meldung sind auch die Prüfungsgebühren im Betrage von 4 Thlr. zu entrichten.

Königsberg, den 24. April 1869.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

229) Die Wiederholungs-Prüfung der katholischen, im hiesigen Regierungs-Bezirke provisorisch angestellten Lehrer, wird im Schullehrer-Seminar zu Berent am 26. und 27. Juli d. J. stattfinden. Diejenigen Lehrer, welche bereits vor vier Jahren ihre Lehrerprüfung bestanden haben, sind verpflichtet, diejenigen, welche dieselbe vor zwei oder drei Jahren abgelegt haben, sind berechtigt, sich zur Wiederholungs-Prüfung zu gestellen. Die also Verpflichteten und Diejenigen, welche von ihrem diesfälligen Rechte Gebrauch machen wollen, werden angewiesen, spätestens bis zum 17. Juli d. J. ihr bei der ersten Prüfung erlangtes Zeugniß und ein Zeugniß ihres Lokal- resp. Kreis-Schul-Inspectors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten während der letzten beiden Jahre (worin auch zu bemerken, ob der betreffende Lehrer die Wiederholungs-Prüfung schon erfolglos abgelegt hat) der Königl. Seminar-Direction in Berent portofrei einzusenden und sich am Montag, den 26. Juli d. J., Morgens 8 Uhr, pünktlich im Seminargebäude daselbst persönlich einzufinden.

Die Herren Kreis- und Lokal-Schul-Inspectoren wollen die Lehrer, welche die vorstehende Bekanntmachung angeht, auf dieselbe noch besonders aufmerksam machen, unter der Verwarnung, daß sie sich die Folgen der Nichtbeachtung unserer Verfügung selbst beizumessen haben werden.

Danzig, den 3. Mai 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

230) Zur Prüfung derjenigen Schulamtsbewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungszeugniß zu erwerben beabsichtigen, ist ein Termin auf den 16. October d. J., Morgens 8 Uhr, für die schriftliche, und auf den 18. und 19. October d. J. für die mündliche Prüfung im Königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Berent anberaumt.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens bis zum 1. October d. J. bei der Königlichen Seminar-Direction in Berent, unter Beifügung folgender Schriftstücke, portofrei ihre schriftliche Meldung einzureichen:
1. eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufs,
2. eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte,
3. eines ärztlichen, zu diesem Behufe nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist,
4. eines Zeugnisses des Pfarres, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter mit Tag und Jahr der Geburt anzugeben ist, und
5. des Nachweises über das Verhältniß zur Militairdienstpflicht.

Solche Meldungen, welche nicht bis zu dem festgesetzten Termine eingehen, werden überhaupt nicht angenommen.

Die persönliche Meldung bei der Königlichen Seminar-Direction in Berent muß am 15. October d. J., Abends 6 Uhr, erfolgen.

Hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung in der Regel nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben. Auch darf die Prüfung frühestens nach einem halben Jahre wiederholt werden.

Danzig, den 3. Mai 1869

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

231) Zur Prüfung derjenigen Schulamtspräparanden, welche in dem Königl. katholischen Schullehrerseminar zu Berent für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 28. und 29. Juli d. J. festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 27. Juli d. J., Abends 6 Uhr, bei der Königlichen Seminar-Direktion in Berent persönlich zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen und folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungstermine der Königl. Seminar-Direktion in Berent portofrei einzusenden haben:
1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — im Deutschen und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache,
2. den Tauf- und Kommunion-Schein,
3. das Zeugniß über die genossene Verbildung,
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Danzig, den 3. Mai 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

232) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 Alinea 4 der Gemeinde-Novelle vom 14. April 1856 genehmigt, daß die der katholischen Schule zu Schlachta von der Königlichen Oberförsterei Königsbruch überwiesene Fläche von 2 Morgen 45 Q.-Ruth. von dem Gutsbezirke der gedachten Oberförsterei abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Schlachta vereinigt werde.

Danzig, den 29. April 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

233) Das unterm 28. April 1869 ausgegebene 32. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7388 das Gesetz, betreffend die Verwendung der verfallenen Kaution für das Cöln-Soester Eisenbahnunternehmen. Vom 25. März 1869; unter

No. 7389 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. März 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Cosel, Regierungsbezirks Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung der Kreischausseen: 1) von Kandrzin bei Cosel nach Slawentzitz; 2) von Reinschdorf bei Cosel bis zur Grenze des Kreises Ratibor bei Dollendzin-Schonowitz zum Anschluß an die Kreischaussee von Ratibor nach Cosel; unter

No. 7390 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Coseler Kreises im Betrage von 75,000 Thalern. Vom 1. März 1869; unter

No. 7391 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Creuznach, Regierungsbezirks Coblenz, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 13. März 1869; und unter

No. 7392 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Administration der Heinrichshütte, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb", mit dem Sitze zu Welper bei Hattingen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 16. April 1869.

234) Das unterm 27. April 1869 ausgegebene 33. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7393 das Gesetz, betreffend die Beschränkungen der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes und ähnlicher Werthzeichen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 22. April 1869; und unter

No. 7394 die Verordnung, betreffend die Beschränkungen der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes und ähnlicher Werthzeichen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. April 1869.

235) Das unterm 5. Mai 1869 ausgegebene 34. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7395 das Gesetz, betreffend die Verwendung des Restbestandes des oberschlesischen Typhuswaisen-Fonds und des dazu gehörigen Landgutes Altorf im Kreise Pleß. Vom 20. März 1869; unter

No. 7396 den Allerhöchsten Erlaß vom 5. April 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Lebus, Regierungsbezirks Frankfurt a. d. O.; unter

No. 7397 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Lebuser Kreises im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 5. April 1869; und unter

No. 7398 die Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Broelthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft. Vom 12. April 1869.

236) Personal-Chronik.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Bureau-Assistent Tetzlaff zu Danzig ist bei dem Kreisgerichte zu Flatow als Sekretair angestellt worden.

Als Schiedsmänner sind gewählt, resp. wiedergewählt und bestätigt worden: 1) der Kaufmann W. Schwarz zu Schöneck für das ländliche Kirchspiel Schöneck, 2) der Gastwirth Kollm zu Neuteich für das Kirchspiel Neuteich, 3) der Kaufmann H. Lepp zu Tiegenhof für das Kirchspiel Tiegenhof, I. Theil, 4) der Hofbesitzer Becker zu Stutthof für das Kirchspiel Kobbelgrube, Kreises Danzig, 5) der Einsasse Gottfried Schulz in Gr. Steinort für das Kirchspiel Lenzen, Kreises Elbing, 6) der Rittergutsbesitzer v. Laszewski zu Kistowo für das Kirchspiel Sullenczyn, Kreises Carthaus, 7) der Schulze G. Kuhn zu Ohra für das Kirchspiel Ohra, Kreises Danzig, 8) der Hofbesitzer Pohlmann zu Marienau für das Kirchspiel Marienau, Kreises Marienburg, 9) der Maurermeister Unruh zu Neuteicherwalde für das Kirchspiel Bahrenhof, Kreises Marienburg, 10) der Hofbesitzer H. Funk zu Thörichthof für das Kirchspiel Stalle, Kreises Marienburg, 11) der Schneidermeister Monath zu Marienburg für das Kirchspiel Marienburg, I. Theil.

Der Haupt-Amts-Assistent Meyer zu Danzig ist zum Packhofsmagazinverwalter in Elbing befördert worden.

Der Bürgermeister Ewe in Pr. Stargardt ist zum stellvertretenden Polizei-Anwalt für die adlich Spengawsker, Swarocziner und Borroschauer Güter, namentlich Spengawsken, Gr. Borroschau, Mühle Borroschau, Czechlau, Goschin, Helenowo, Ludwigsthal, Neumühl, Swaroczin, Waldhaus, Wentkau, Zabagno, Zalewken, Zduni incl. Thereſienhain und Zygowitz widerruflich ernannt worden.

Der Telegraphen-Assistent v. Schaper in Danzig ist zum Telegraphen-Secretair ernannt.

Der Lehrer Karl Strzyczeck an der katholischen Elementarschule der Altstadt in Danzig ist definitiv bestätigt worden.

Der Lehrerin Fräulein Amalie Krüger zu Dirschau ist die widerrufliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Privatschule für Knaben und Mädchen daselbst zu errichten.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 20. Danzig, den 19. Mai 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

237) Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen ist die mittelst Tauschvertrages vom 11. Juli und 6. October 1868 fiskalischer Seits erworbene, zu dem Friedrich Wienecke'schen Grundstücke Wittomin No. 1 des Hypothekenbuches gehörig gewesene Fläche von 6 Morgen 15 □-Ruthen Größe dem Gutsbezirke des Königlichen Forstreviers Oliva, und die fiscalischer Seits dafür abgetretene, zum Jagen 84 des Belaufs Wittomin, Reviers Oliva, gehörig gewesene Fläche von 3 Morgen 134 □-Ruthen Größe dem Gutsbezirke Wittomin und dem Bezirke des Domainen-Rent-Amts Zoppot einverleibt worden.

Danzig, den 29. April 1869.

Königl. Regierung.

238) Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar zu Graudenz für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 22. und 23. Juli d. J. festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 21. Juli d. J., Nachmittags 4 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Lic. Zucht persönlich zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen und folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungs-Termine dem Herrn Seminar-Director Zucht portofrei einzusenden haben:

1. einen selbst verfaßten Aufsatz (ihren Lebenslauf enthaltend) in deutscher, und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache,
2. den Tauf- und Communion-Schein,
3. das Zeugniß über die genossene Vorbildung,
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand und die stattgefundene Impfung.

Danzig, den 7. Mai 1869.

Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

239) Der bestehenden Vorschrift gemäß machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß die zu einem gerichtlichen Depositorio einzuliefernden Gelder, auf jeden Inhaber lautenden Papiere und Pretiosen, nie einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit überliefert werden können, sondern die Einlieferung in Gegenwart der drei Personen, welche von dem Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht worden, erfolgen, auch der, statt der Quittung zu ertheilende Deposital-Extract von diesen drei Personen unterzeichnet sein muß, einzelne Gerichtspersonen dagegen nur in den Fällen, welche die von uns unterm 2. Mai 1837 durch die Amtsblätter bekannt gemachte Asservaten-Instruction vom 31. März 1837 angiebt, sich mit Annahme von Deposital-Asservaten befassen dürfen.

Marienwerder, den 5. Mai 1869.

Königl. Appellations-Gericht.

240) Die unbekannten Inhaber folgender Westpreußischen Pfandbriefe:

A. aus dem Landschafts-Departement Bromberg:

1. sämmtlicher auf dem Rittergute Trzyniec haftenden 3½prozentigen Pfandbriefe,
2. folgender auf dem Rittergute Jablowo haftenden 3½-prozentigen Pfandbriefe:
   № 1, 2, 3, 4 à 1000 Thlr., № 9, 10 à 800 Thlr., № 11, 12, 25, 26 à 600 Thlr., № 13, 14, 27 à 400 Thlr., № 15, 16, 17, 18, 28 à 200 Thlr., № 19, 20, 21, 22 à 80 Thlr., № 23 à 60 Thlr., № 24, 29 à 20 Thlr.;
3. folgender auf dem Rittergute Jacobsdorf haftenden 3½prozentigen Pfandbriefe:
   № 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 27, 28, 29, 30 à 1000 Thlr., № 31, 32, 33, 34, 44. 45 à 800 Thlr., № 36, 46, 47, 48 à 600 Thlr., № 11, 12, 13 à 500 Thlr., № 37, 38, 49, 50 à 400 Thlr., № 39, 40, 51, 52 à 200 Thlr., № 53, 54 à 100 Thlr., № 14, 15 à 50 Thlr., № 41 à 40 Thlr.. № 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26 à 25 Thlr., № 42 à 20 Thlr;
4. folgender auf dem Rittergute Mamlitz haftenden 3½-prozentigen Pfandbriefe:
   № 1, 3, 15, 16, 26, 28, 29, 31, 48 à 1000 Thlr., № 33 à 900 Thlr., № 34 à

Digitized by Google

800 Thlr., № 35 à 600 Thlr., № 19, 36, 38, 39, 41 à 500 Thlr., № 6, 20, 42, 43 à 300 Thlr., № 8, 44 à 200 Thlr., № 9, 21, 45 à 100 Thlr., № 10 à 75 Thlr., № 11, 12, 22 à 50 Thlr., № 13, 24, 37 à 25 Thlr.,

und der auf dem Rittergute Mamlitz haftenden 4prozentigen Pfandbriefe:

№ 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 60, 61, 63 à 1000 Thlr., № 64, 66, 67, 68, 69 à 800 Thlr., № 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, à 600 Thlr., № 78, 79, 80, 81, 82 à 400 Thlr., № 83, 84 à 200 Thlr., № 85 à 40 Thlr., № 86 à 20 Thlr.,

5. folgender auf dem Rittergute Domslaw haftenden 4prozentigen Pfandbriefe:
   № 5 bis incl. 20 à 1000 Thlr., № 21 bis incl. 28 à 800 Thlr., № 29 bis incl 34 à 600 Thlr., № 35 bis incl. 38 à 400 Thlr., № 39 bis incl. 42 à 200 Thlr., № 43 à 100 Thlr., № 44 à 40 Thlr.,
6. folgender auf dem Rittergute Götzendorf haftenden 3½prozentigen Pfandbriefe:
   № 1, 8, 10, 11 à 1000 Thlr., № 2, 9, 12 à 500 Thlr., № 13 à 300 Thlr., № 3 à 200 Thlr., № 5, 14 à 100 Thlr., № 15 à 50 Thlr., № 6, 7, 16, 17 à 25 Thlr.;
7. folgender auf dem Rittergute Grochowo haftenden 3½prozentigen Pfandbriefe:
   № 1 à 1000 Thlr., № 3 à 500 Thlr.,

B. aus dem Landschafts-Departement Marienwerder:

1. sämmtlicher auf den Rittergütern Lipienica und Ostrowitt haftenden 3½prozentigen Pfandbriefe;
2. sämmtlicher auf den Rittergütern Mierzynek und Trzinno haftenden 4prozentigen Pfandbriefe;
3. sämmtlicher auf den Rittergütern Gottschalk, Dohnastädt und Grzybno haftenden sowohl 3½- als 4prozentigen Pfandbriefe;

C aus dem Landschafts-Departement Schneidemühl:

1. sämmtlicher auf den Rittergütern Carlsruhe, Smiszkowo, Siernik und Lochoczyn haftenden 3½prozentigen Pfandbriefe;
2. sämmtlicher auf den Rittergütern Grunau und Waldau haftenden sowohl 3½- als 4prozentigen Pfandbriefe;

werden hierdurch aufgefordert, diese Pfandbriefe beziehentlich den Provinzial-Landschafts-Directionen zu Bromberg, Marienwerder und Schneidemühl in kursfähigem Zustande mit laufenden Coupons spätestens bis zum 15. August d. J. gegen Empfangnahme gleichhaltiger Westpr. Pfandbriefe und Coupons einzureichen, widrigenfalls das §. 103 Theil I. des revidirten Westp. Landschafts-Reglements vorgeschriebene Präklusionsverfahren veranlaßt werden wird.

Marienwerder, den 7. Mai 1869.

Königl. Westpreußische General-Landschafts-Direction.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

241) Das unterm 13. Mai 1869 ausgegebene 14. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 275 den Allerhöchsten Erlaß vom 24 April 1869, betreffend die Aufhebung der Ober-Post-Direction in Minden, die Ueberweisung der Post-Verwaltungs-Geschäfte für den Regierungsbezirk Minden und die Fürstenthümer Schaumburg-Lippe und Lippe an die Ober-Post-Direction in Münster und Uebertragung der Post-Verwaltungs-Geschäfte für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an die Ober-Post-Direction in Cassel; unter

No. 276 den Allerhöchsten Erlaß vom 26. April 1869, betreffend die Versetzung der Festung Königstein, der Ortschaft Dom-Kietz bei Brandenburg und des Fleckens Wandsbeck in höhere Servisklassen; unter

No. 277 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 8. Mai 1869; unter

No. 278 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 8. Mai 1869; unter

No. 279 die Ernennung des Kaufmanns Uno Wolff an Stelle des verstorbenen Bundes-Konsuls Carl Gustav Wolff zu Wasa zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 280 die Ernennung des preußischen Konsuls Carl Eulert zu Arica (Peru) zum Konsul des Norddeutschen Bundes; und unter

No. 281 die Ernennung des bisherigen preußischen Vizekonsuls Franzesco Morello zu Licata zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

242) Personal-Chronik.

Die bisherigen Regierungs-Assessoren Stoeckhardt und Fischer hieselbst sind zu Regierungs-Räthen ernannt.

An der Realschule St. Johann in Danzig sind die bisherigen ordentlichen Lehrer Stobbe und Dr. Bail resp. in die dritte und vierte Oberlehrerstelle befördert.

Der Post-Expedient Titz in Marienburg ist etatsmäßig angestellt worden.

Der Bahnmeister Jantzen in Hohenstein ist zum Königlichen Bahnmeister ernannt.

Dem Kaufmann D. Martens zu Marienburg ist die Verwaltung der Stempel-Distribution daselbst widerruflich übertragen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 31.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 21. Danzig, den 26. Mai 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

183) Von dem im Oktober v. J. verstorbenen hiesigen Bankier Jacob Saling ist einer unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie begründeten Stipendienstiftung ein Kapital zugewendet, aus dessen Zinsen nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute drei Stipendien — jedes in Höhe von 200 Thlr. — von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen verliehen werden sollen, unter welchen die Staatsstipendien an Studirende dieser Anstalt verliehen werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um die am 1. Oktober d. J. zu vergebenden 3 Stipendien werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören. Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,
3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5) ein Führungs-Attest,
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit spezieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militärpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie ist, ein von dem Direktor der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 14. Mai 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arb.

233) Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 1. Mai d. J., welcher also lautet:

Auf den Bericht vom 29. v. M. ermächtige ich Sie hierdurch, den gegenwärtig bestehenden Kur- und Verpflegungskosten-Satz des Charité-Krankenhauses in Berlin von 12 Sgr. 6 Pf. auf 15 Sgr. pro Kopf und Tag zu erhöhen.

Berlin, den 1. Mai 1869.

(gez.) Wilhelm. (ggz.) von Mühler.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 10. d. M. bestimmt, daß die Kur- und Verpflegungs-Kosten im hiesigen Charité-Krankenhause nach dem erhöhten Satze vom 1. Juli d. J. ab zu berechnen sind. Durch dieselbe Verfügung des Herrn Ministers ist die unterzeichnete Direction ermächtigt worden, von dem gedachten Zeitpunkt ab den durch den Erlaß vom 11. April 1860 normirten Kostensatz für hiesige Gemüthskranke von 15 Sgr. auf 20 Sgr. und den für auswärtige Gemüthskranke von 20 Sgr. auf 25 Sgr. pro Tag und Kopf zu erhöhen.

Dies wird unter Hinweis auf den §. 7 des Regulativs vom 7. September 1830, G.-S. S. 133, und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. April 1846, G.-S. S. 166, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 11. Mai 1869.

Königliche Charité-Direction.

Digitized by Google

225) Verzeichniß der in den einzelnen Kreisen der Provinz Preußen in den letzten Ziehungen ausgelooften

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt sind, nach: Beträgen Thlr.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am:
				I. Regierungs-Bezirk Königsberg.	
				I. Emission.	
1	Friedland	500	B.	69, 70.	28. August 1868
		100	C.	7, 16, 17, 18.	"
				II. Emission.	
		1000	A.	8.	"
		100	C.	35.	"
				III. Emission.	
		100	C.	8, 16, 34.	"
2	Königsberg				
				I. Emission.	
3	Memel	200	A.	5, 34.	4. Januar 1869
		100	B.	29, 48, 106.	
		50	C.	91, 311.	
				II. Emission.	
		50	C.	93, 96.	"
4	Neidenburg	100	B.	123, 145.	28. Dez. 1868
		50	C.	102, 106, 130, 140.	
		25	D.	47, 48, 52, 55, 66, 67, 72, 80.	
5	Ortelsburg	100	C.	8, 13, 37, 104.	30. Jan. 1869
		50	D.	108, 139, 142.	
		25	E.	71, 81.	
6	Osterode	100	C.	7, 27.	30. Jan. 1869
		50	D.	14, 32, 33, 39.	
		25	E.	39.	

Digitized by Google

und der in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen.

Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen nach:			
		Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehungstag.
				I. Emission.	
2. Januar 1869	Kreis-Kommunalkasse zu Domnau und Banquier Jacob in Königsberg.	1000	A.	13.	5. Juni 1867
"		50	D.	24, 144, 198, 199.	"
"					
"					
"					
				I. Emission. (Zum Kreis-Chausseebau.)	
	Kreis-Kommunalkasse zu Königsberg.	1000	A.	25.	1. August 1867
		100	C.	231, 262, 263, 270.	
		50	D.	78, 82, 86, 89, 92.	
		25	E.	30, 33, 36, 41, 76, 103, 132, 151.	
		1000	A.	19.	1. Sept. 1868
		500	B.	2, 13, 19.	
		100	C.	208, 209, 211, 230, 245, 246.	
		50	D.	39, 43, 51, 61.	
		25	E.	58, 87, 90, 108, 114, 118, 119, 133, 137, 149, 161, 176, 196, 198.	
				Emission zur Grunderwerbung zum Bau der Südbahn.	
		100	B.	7, 8, 108.	20. August 1867
				I. Emission.	
	Kreis-Kommunalkasse	200	A.	58.	6. Jan. 1868
1. Juli 1869	Memel und W. Graff & Comp. in Königsberg.	100	B.	116.	
		50	C.	76, 149, 201, 207.	
"	do.				
1. Juli 1869	Kreis-Kommunalkasse Neidenburg und Banquier Jacob in Königsberg.				
	Kreis-Kommunalkasse Ortelsburg und Banquier Jacob in Königsberg.	100	C.	79.	12. Jan. 1866
1. Juli 1869	Kreis-Kommunalkasse in Osterode und Banquier Samter in Königsberg.	50	D.	1.	30. Jan. 1868
		25	E.	5, 17.	

Digitized by Google

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt sind, nach: Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am:
7	Rastenburg				
				I. Serie. (Chausseebau.)	
8	Roessel	500	A.	4.	2. Jan. 1869
		100	B.	26.	
		50	C.	6, 11, 23, 27, 30, 49, 59, 95.	
				II. Serie. (Eisenbahnbau.)	
		500	A.	23.	"
		100	B.	4, 5, 6, 20, 30.	
9	Wehlau				
				II. Regierungs-Bezirk Gumbinnen.	
				I. Emission.	
1	Goldapp	500	B.	1.	16. Jan. 1868
		100	C.	41, 52, 48.	
		50	D.	18, 28.	
				II. Emission.	
		500	B.	35.	
		100	C.	103, 65.	
		50	D.	23, 28.	
2	Gumbinnen	100	C.	23, 45, 137, 190, 210, 238, 254.	4. Jan. 1869
		50	D.	3, 12, 164, 185.	
				II. Emission vom 22. September 1864.	
3	Johannisburg	500	B.	19, 41.	23. Jan. 1869
		100	C.	15, 144, 159, 234.	
		50	D	1, 57, 90, 107, 126, 140, 194.	
		25	E.	30, 46, 70, 96.	

Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen nach:			
		Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehungstag.
	Kreis-Kommunalkasse in Rastenburg und Banquier Simon Wwe. und Söhne in Königsberg.	200	B.	186.	29. April 1867
		100	C.	19, 31, 87.	
		100	C.	747.	3. Juni 1868
		50	D.	293, 295.	
				I. Serie.	
1. Juli 1869	Kreis-Kommunalkasse Rössel und Banquier Jacob in Königsberg.	500	A.	31.	2. Januar 1866
		50	C.	21, 88, 89.	2. Januar 1867
		100	B.	6.	25 Januar 1868
		50	C.	84.	
				II. Serie.	
		100	B.	2.	2. Januar 1867
		50	C.	1, 20.	
"		500	A.	30.	25. Januar 1868
		100	B.	11, 12, 17, 33.	
		50	C.	13.	
	Kreis-Kommunalkasse Wehlau und Banquier Simon Wwe. und Söhne in Königsberg.	100	C.	14, 21.	26. Juli 1867
		100	C.	2, 17, 25, 63.	19. August 1868
Juli 1868	Kreis-Kommunalkasse in Goldapp und Banquier R. Jacob in Königsberg.				
1. Juli 1869	Kreis-Kommunalkasse in Gumbinnen und Banquier R. Jacob in Königsberg.	50	D.	23, 32, 73, 90, 140.	28. Febr. 1867
		100	C.	59, 265.	
		100	C.	128, 129.	11. Febr. 1868
				II. Emission.	
3. Dez. 1869	Kreis-Kommunalkasse Johannisburg und Banquier Samter in Königsberg.	1000	A.	7.	8. Januar 1868
		500	B.	40.	17. Januar 1867
		100	C.	5, 249, 273.	"
				1, 280.	8. Januar 1868
		50	D.	51, 75, 166.	17. Januar 1867
				109.	8. Januar 1868
		25	E.	35, 48, 75, 82.	17. Januar 1867
				68.	8. Januar 1868

Digitized by Google

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt sind, nach: Beträgen Rtl.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am:
				I. Emission vom 1. April 1856.	
3	Johannisburg	500	B.	23.	23. Jan. 1869
		100	C.	46, 41.	
		50	D.	95, 113, 121, 122.	
		25	E.	31, 47.	
				II. Serie.	
4	Ragnit	200	B.	41, 57.	29. Dez. 1868
		100	C.	8, 9, 17, 40, 115.	
		25	E.	80.	
				I. Emission. (Ausbau der Südbahn.)	
5	Sensburg	100	B.	19, 22.	8. Oktbr. 1868
		50	C.	50, 51.	
				II. Emission. (Ausbau der Nikolaiker-Rheiner Chaussee.)	
		100	F.	15, 49.	11. Jan. 1869
		50	G.	43.	
6	Oletzko	100	A.	17, 21, 34.	30. Jan. 1869
		100	B.	10.	
		100	D.	6. 7.	
		100	E.	32.	
		100	F.	40.	
		200	C.	40.	
		500	E.	109.	
				I. Emission.	
7	Pillkallen	500	A.	21.	7. Jan. 1869
		300	C.	20, 36. 355.	
		50	D.	110.	
		25	E.	15.	
				II. Emission.	
		300	C.	189, 15, 125.	
				III. Emission.	
		200	B.	19.	
		300	C.	122, 161, 248.	
		50	D.	95.	

Digitized by Google

Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen nach:			
		Beträgen Rf.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehungstag.
				I. Emission.	
	Kreis-Kommunalkasse Johannisburg und Banquier Samter in Königsberg.	500	B.	5.	17. Januar 1866
31. Dez. 1869		100	C.	52.	"
				76.	8. Januar 1868
		50	D.	30.	"
		25	E.	33.	17. Januar 1867
				60.	8. Januar 1868
				I. Serie.	
	Kreis-Kommunalkasse in Ragnit und Banquier Samter in Königsberg.	100	B.	175.	24. Juni 1867
1. Juli 1869		50	C.	136, 294, 301.	13. Juni 1866
				218, 235, 236, 295.	24. Juni 1867
				139, 141, 142, 175, 200, 231, 271.	11. Juli 1868
				II. Serie.	
		200	B.	69.	13. Sept. 1866
		100	C.	51.	
		50	D.	41, 80.	13. Dez. 1867
		25	E.	17.	13. Sept. 1866
				185.	13. Dez. 1867
1. April 1869	Kreis-Kommunalkasse in Sensburg und Banquier Simon Wwe. und Söhne in Königsberg.	50	C.	37.	20. Octbr. 1866
		100	B.	41.	20. Juli 1867
		50	C.	5, 58.	
1. Juli 1869	do.	100	F.	31, 36.	13. Januar 1868
1. Juli 1869	Kreis-Kommunalkasse zu Marggrabowa. (Die Obligationen Littr. E. werden auch bei Simon Wwe. und Söhne in Königsberg eingelöst.)	100	A.	16, 23, 43.	28. Febr. 1866 und 30. Januar 1867
		100	B.	5.	
		100	C.	15.	
		100	D.	3, 10.	
		100	E.	7, 12, 20, 24, 27.	1. Febr. 1868
		200	C.	26, 55.	
		200	D.	33.	
1. Juli 1869	Kreis-Kommunalkasse Pillkallen und Banquier Willert in Königsberg.	100	C.	218, 224, 267.	30. Novbr. 1867
		25	E.	56, 67, 70, 78.	

Digitized by Google

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt sind, nach: Beträgen Rt.	Buchstaben	Nummern.	Ziehung am:
8	Tilsit			Seit dem 17. Juni 1868 sind keine Kreis-Obligationen ausgelooft.	
				I. Emission.	
9	Stallupönen	50	D.	1, 7, 16, 18, 21, 35, 38.	11. Febr. 1869
				II. Emission.	
		100	D.	1, 55, 70, 108, 137, 166, 266, 282, 287, 288, 317.	„
				III. Regierungsbezirk Danzig. I. Emission.	
1	Berent	500	B.	31.	2. Jan. 1869
		100	C.	66, 145.	
		50	D.	55, 128, 151,	
		25	E.	6, 99,	
				II. Emission.	
		100	B.	31, 84.	
2	Danzig			Vermerk. Die in den letzten Ziehungen am 18. April und 15. Juli 1868 gezogenen Nummern sind bereits publicirt. Die Ausloosung pro 1869 findet in den Monaten April und Juni statt.	
				I. Emission.	
3	Pr. Stargardt	200	B.	24, 85, 98, 116, 142.	30. Dez. 1868
		100	C.	23. 124, 144, 159, 171, 181, 194, 205, 235, 237. 344, 448, 458.	
		50	D.	48, 72, 119, 168, 235, 259, 271, 316, 335, 358.	
		25	E.	34, 58, 70, 93, 135, 139, 144, 152, 167, 214, 229.	
				II. Emission A. 4½ %	
		200	c.	51, 73.	
		100	b.	24.	

Digitized by Google

Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen nach:			
		Beträgen Rt.	Buchstaben	Nummern.	Ziehungstag.
				I. Emission.	
	Kreis-Chausseebau-Kasse in Tilsit. (Die Coupons werden auch beim Banquier Samter in Königsberg eingelöst.)	25	D.	281, 620.	2. Juni 1866
		200	A.	19.	17. Juni 1868
		100	B.	61, 70.	"
		50	C.	109.	"
		25	D.	272, 511, 515, 516, 579, 625.	"
				II. Emission.	
	Kreis-Eisenbahn-Kasse in Tilsit.	200	B.	34, 112.	2. Juni 1866
		100	C.	137.	"
		100	C.	266, 270.	14. Juni 1867
				III. Emission.	
	Kreis-Chausseebau-Kasse in Tilsit.	100	C.	252, 275, 297, 298, 310, 317, 335, 396.	17. Juni 1868
15. August 1869	Kreis-Kommunalkasse Stallupönen und Banquier N. Jacob in Königsberg.	200	B.	26, 29.	13. Januar 1868
15. April 1869		50	D.	29, 14.	"
				I. Emission.	
	Kreis-Kommunal-Kasse in Berent, Kaufmann	25	E.	80, 83.	
				II. Emission.	9. Januar 1867
1. Juli 1869	W. Wirthschaft in Danzig, Banquier E. N. Jacob in	100	B.	11.	
				I. Emission.	
	Königsberg und Banquier	100	C.	185.	
	Felix Valentin in Berlin	50	D.	130, 138.	
		25	E.	74.	2. Januar 1868
				II. Emission.	
		500	A.	33.	
				I. Emission.	
	Kreis-Kommunalkasse in Danzig.	200	B.	13.	27. April 1867
		500	A.	15.	
		100	C.	164, 170, 180.	18. April 1868
		50	D.	13.	
				I. Emission.	
	Kreis-Kommunalkasse in Pr. Stargardt, Otto & Comp. in Danzig, E. N. Jacob in Königsberg und A. H. Heymann in Berlin.	50	D.	53.	
		25	E.	33.	21. Dezbr. 1857
		25	E.	142.	30. Dezbr. 1858
		25	E.	286.	30. Dezbr. 1859
3. Juli 1869		50	D.	71.	
		25	E.	254, 260, 302, 318.	23. Dezbr. 1865
		100	C.	27, 58, 367.	
		50	D.	26, 46, 174, 219.	29. Dezbr. 1866
		25	E.	23, 41, 63, 104, 173, 238.	
		100	C.	103, 270.	
		25	E.	46, 159, 219, 273, 313.	30. Dezbr. 1867

Digitized by Google

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt sind, nach: Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am:
				II. Emission B. 5 %	
	Noch Pr. Stargardt	200	C.	29, 152.	30. Dez. 1868
		100	b.	32, 73, 120.	
		25	a.	17, 50, 72.	
				IV. Regierungsbezirk Marienwerder.	
1	Graudenz				
2	Konitz	100	C.	6, 27, 29, 42, 49, 59, 61, 87, 101, 119, 215, 224 249. 253, 257, 262, 266.	5. Jan. 1869
		50	D.	205, 206, 207, 208.	
3	Dt. Krone	1000	A.	23.	20. Jan. 1869

Digitized by Google

Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen nach:			
		Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehungstag.
				II. Emission A.	
3. Juli 1869	Wie vor.	200	c.	56.	29. Dezbr. 1866
		100	b.	26.	
		200	c.	74.	30. Dezbr. 1867
		25	a.	15.	
				II. Emission B.	
		200	c.	16, 136.	29. Dezbr. 1866
		100	b.	40.	
		200	c.	65, 143.	30. Dezbr. 1867
		100	b.	7, 158.	
				I. Emission de 1854.	
	Kreis-Kommunalkasse Graudenz; E. N. Jacob in Königsberg; J. Litten in in Elbing; Max Tichy in Berlin, S. Fränkel in Nordhausen.	25	A.	42.	28. Febr. 1865
		50	B.	17, 53, 102.	
		100	C.	62.	
		25	A.	48, 112.	10. März 1866
		50	B.	65.	
		100	C.	2, 93.	
		25	A.	30, 70, 77, 119, 159.	19. Febr. 1867
		50	B.	52.	
		100	C.	12, 33.	
		25	A.	13, 69, 100, 145.	12. Febr. 1868
		50	B.	28, 69, 94.	
				II. Emission de 1857.	
		25	A.	15, 28, 38, 70.	"
		50	B.	2, 17, 30.	
		100	C.	31, 101, 193, 242.	
				III. Emission de 1862.	
		25	A.	1, 5, 11, 20, 27, 68, 72.	"
		50	B.	20, 49, 69.	
		100	C.	4, 20.	
1. Juli 1869	Kreis-Chausseebau-Kasse Konitz; Banquier Meyer Cohn in Berlin, Linden 11, und Nathan Jacob in Königsberg.	100	C.	285.	15. Dezbr. 1865
		100	C.	251, 259, 287.	3. Novbr. 1866
		100	C.	5, 28, 48, 60, 88, 100, 120, 223, 250, 252, 258, 260, 261.	5. Januar 1868
1. Januar 1870	Kreis-Chausseebau-Kasse Dt. Krone, General-Agentur Dellbrück, Leo & Comp. in Berlin.	1000	A.	26.	9. März 1868
		100	C.	58, 119, 218, 229, 246.	30. Januar 1866
		20	D.	1, 3, 4, 6, 11, 22, 50, 51, 56, 57, 356, 383, 384, 396, 397, 398, 412, 413, 417, 431, 433, 471, 472.	

Digitized by Google

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt, sind, nach:			
		Beträgen Thlr.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am:
				I. Emission de 1855.	
4	Culm	200	B.	79, 118, 207.	18. Dez. 1868
		100	C.	234, 366, 380, 651, 762, 765.	
		50	D.	930, 975, 1012, 1017, 1022, 1051, 1057, 1111, 1192, 1317.	
		25	E.	1335, 1390, 1418, 1421, 1422, 1454, 1466, 1467, 1501, 1526, 1592, 1609, 1642, 1678, 1730.	
				II. Emission de 1858.	
		100	C.	30.	
		50	D.	15, 24.	
		25	E.	8, 48, 89, 100, 138, 150.	
				III. Emission de 1861.	
		200	B.	95, 110.	
		100	C.	229, 244, 296, 324.	
5	Löbau				
6	Marienwerder	100	C.	I. Emission. No. 64, 150, 170, 171, 181, 234, 236, 245, 280, 285, 334.	17. Dez. 1868
		100	C.	II. Emission. No. 634, 635, 666, 668, 728, 773, 791.	
				I. Emission.	
7	Rosenberg	500	B.	7, 9.	31. Okt. 1868
		100	C.	2. 68.	
		50	D.	11, 29, 53.	
		25	E.	73, 165, 222, 256, 292.	
				II. Emission.	
		500	B.	11.	"
		200	C.	30.	
		100	D.	3, 38.	

Digitized by Google

Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen nach:			
		Beträgen Rc	Buchstaben.	Nummern.	Ziehungstag.
				I. Emission de 1855.	
vom 1. Juli 1869 ab	Kreis-Kommunalkasse Kulm. Die Zins-Coupons werden auch bei A. Samter in Königsberg und A. H. Heimann in Berlin, Linden 23, eingelöst.	200	B.	112.	18. Dezbr. 1866
				41, 109.	17. Dezbr. 1867
		100	C.	276, 552, 711, 751, 769.	„
		50	D.	832, 837, 883, 906, 1069, 1326.	18. Dezbr. 1866
				1004, 1031, 1062, 1135, 1147, 1166, 1168, 1298.	17. Dezbr. 1867
		25	E.	1334, 1337, 1354, 1380, 1431, 1482, 1517, 1532, 1551, 1570, 1599, 1619, 1667, 1670.	18. Dezbr. 1866
				1391, 1492, 1565, 1666, 1723.	17. Dezbr. 1867
				II. Emission de 1858.	
		100	C.	48.	18. Dezbr. 1866
				40.	17. Dezbr. 1867
		50	D.	8.	18. Dezbr. 1866
				11, 35.	17. Dezbr. 1867
		25	E.	123.	18. Dezbr. 1866
				45, 72, 115.	17. Dezbr. 1867
				III. Emission de 1861.	
		200	B.	172.	18. Dezbr. 1866
		100	C.	218, 262, 283.	17. Dezbr. 1867
	Kreis-Kommunalkasse in Neumark und Handlungshaus Samter zu Königsberg.	25	E.	I. Emission No. 28.	15. Febr. 1865
		100	C.	II. „ No. 25, 56.	„
		100	C.	II. „ No. 11.	7. Febr. 1866
		100	C	II. „ No. 18.	28. Febr. 1867
		50	D.	II. „ No. 11.	„
		100	C.	I. „ No. 11, 23, 29, 35.	24. Juni 1868
		50	D.	I. „ No. 10, 15.	
		100	C.	II. „ No. 9, 21.	
		25	E.	II. „ No. 9, 13, 17, 21, 28, 31, 35, 39.	
Sofort	Kreis-Kommunalkasse Marienwerder und Banquier R. Jacob in Königsberg				
				I. Emission.	
1. Juli 1869	Kreis-Kommunalkasse Rosenberg Westpreußen, Banquier Jacob in Königsberg, J. Litten in Elbing und Heymann in Berlin.	1000	A.	7.	31. Oktbr. 1867
		100	C.	9.	
		25	E.	47, 243.	
„					

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt sind, nach:			
		Beträgen Thlr.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am:
8	Schlochau	200	B.	28, 30, 31, 47, 48, 49.	2. Jan. 1869
		100	C.	123, 171, 176, 197, 200, 221.	
		50	D.	2, 3, 40, 75.	
9	Strasburg	25	E.	12, 33, 53, 60, 62, 70, 75, 106, 107, 113, 141, 166, 176, 201, 206 233, 252, 255, 257, 271, 281, 298, 303, 306.	16. Jan. 1869
		50	F.	18, 65, 74, 75, 104, 125, 131, 139, 171, 174, 193, 232.	
		100	G.	37, 133, 302, 303, 304, 306, 309.	
		100	J.	88, 104.	
		50	K.	73, 85.	
				I. Emission.	
10	Stuhm	50	D.	3, 6, 10, 15, 19, 22.	25. Jan. 1869
		25	E.	17, 18, 20, 33, 35.	
				II. Emission.	
		100	C.	23, 32.	"
		50	D.	1, 20, 37, 40.	
		25	E.	4, 23, 27, 28, 37.	
11	Thorn				

Digitized by Google

Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenem, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen nach:			
		Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehungstag.
1. Juli 1869	Kreis-Kommunalkasse Schlochau und Banquier S. A. Samter zu Königsberg.	100	C.	156.	9. Januar 1866
		200	B.	25.	14 Januar 1867
		100	C.	130.	8. Januar 1868
1. Juli 1869	Kreis-Kommunalkasse Strasburg und Banquier E. N. Jacob zu Königsberg.	25	A.	9.	13. März 1862
				12, 30, 34, 77, 119, 122, 159.	18. März 1867
				69.	18. Januar 1868
		50	B.	30.	28. März 1866
				9.	18. März 1867
		100	C.	67.	"
				20, 68.	18. Januar 1868
		25	E.	85.	20. Novbr. 1865
				2, 26, 30, 44, 102, 140, 171, 198, 210, 315.	28. Dezbr. 1867
		50	F.	85, 242, 244, 247.	"
		100	G.	183, 301.	"
		100	J.	80.	"
1. Juli 1869.	Kreis-Kommunalkasse in Stuhm.				
"	Kreis-Kommunalkasse Thorn und Banquier E. N. Jacob zu Königsberg.	100	C.	9.	1. Febr. 1865
1. Juli 1865		25	E.	257.	
1. Juli 1866.	do.	50	D.	2.	12. April 1866
		25	E.	110.	
1. Juli 1867.	do.	100	C.	123.	17. April 1867
		50	D.	186.	
		25	E.	132. 133.	
1. Juli 1868.	do.	200	B.	67.	7. April 1868
		50	D.	178, 235.	
		500	A.	14, 15.	
		50	D.	118.	

Vorstehendes Verzeichniß bringe ich zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Königsberg, den 12. April 1869. Königliches Ober-Präsidium der Provinz Preußen.

Digitized by Google

246) Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den preußischen Staatsanleihen von 1853 und 1857.

Die neuen Coupons zur Staatsanleihe von 1853, Serie V. No. 1—8, und zur Staatsanleihe von 1857, Serie IV. No. 1—8, über die Zinsen vom 1. April 1869 bis 31. März 1873 nebst Talons werden vom 15. März d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 10., beziehungsweise 8. November 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen und der Schuldverschreibungen in dem eben erwähnten Falle an die Kontrolle erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Thlr.

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Uebersendung der neuen Coupons nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 24. Februar 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß die in derselben erwähnten Formulare zu den von den Inhabern der qu. Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen Königl. Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Königl. Kreissteuer-Kassen, mit Ausschluß der hiesigen, und bei den Königl. Domainen-Rentämtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot unentgeltlich zu haben sind.

Danzig, den 1. März 1869.

Königl. Regierung.

247) Nach allen Orten in den Vereinigten Staaten von Amerika können Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlr. oder 87½ Gulden Südd. W. im Wege der Post-Anweisung übermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular.

Der Betrag, welchen der Absender nach Nord-Amerika überwiesen zu sehen wünscht, ist auf der Post-Anweisung in Dollars und Cents Goldwährung anzugeben.

Die Annahme-Post-Anstalt reducirt den Betrag nach dem Verhältniß von 70 Cents Gold gleich 1 Thlr. und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Die Gesammtgebühr beträgt:
bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thlr. 6 Groschen,
bei Einzahlung von Beträgen über 25 bis 50 Thlr. 12 Groschen,
und ist vom Absender im Voraus zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

In dem Coupon der Post-Anweisung hat der Absender seinen Namen und Wohnort zu bezeichnen, weitere Notizen sind bei Einzahlungen nach Amerika auf dem Coupon der Post-Anweisung nicht zulässig.

Die Auszahlung der Beträge in Nord-Amerika erfolgt durch die Agenten des Norddeutschen Lloyd.

An Stelle der Original-Post-Anweisungen, welche in Bremen zurückbleiben, richtet der Norddeutsche Lloyd Benachrichtigungs-Schreiben an die Empfänger mit Bezeichnung des Betrages der Auszahlung und des Namens und Wohnorts des Agenten, der mit der Auszahlung beauftragt ist. Name und Wohnort des Absenders der Post-Anweisung wird in diese Benachrichtigungsschreiben nicht aufgenommen, sondern gelangt nur zur Kenntniß des betreffenden Agenten.

Es empfiehlt sich, daß der Absender einer Einzahlung nach Amerika den Adressaten noch unmittelbar brieflich davon unterrichtet; denn der Adressat muß, sobald er auf Grund der vom Norddeutschen Lloyd empfangenen Benachrichtigung das Geld abheben will, sich noch legitimiren, was ihm wesentlich erleichtert wird,

Digitized by Google

wenn er den Namen und Wohnort des Einzahlers angeben kann, wovon der Agent die Kenntniß besitzt.

Berlin, den 13. Mai 1869.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

248) Mit der kommissarischen Wahrnehmung der Präsidial-Geschäfte bei der Königlichen Regierung hierselbst beauftragt, bin ich heut in Funktion getreten; was ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß ich in Dienstangelegenheiten während meiner vorübergehenden Mission zu jeder Tageszeit zu sprechen bin.

Danzig, den 25. Mai 1869.

Der Präsident der Königl. Regierung zu Cöslin.

v. Götz.

249) Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens zum 2. August 1869 zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2. Januar 1862 (Amtl. Mittheilungen pro 1862 4. Stück No. 360), auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind. Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben bestimmen wir den 27. September 1869, indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungs-Predigten bei uns am 25. Oktober 1869 beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Candidaten spätestens am 15. Oktober 1869, um 9 Uhr Morgens bei dem zeitigen Dekan, Herrn Professor Dr. Sommer persönlich zu melden haben.

Königsberg, den 14. Mai 1869.

Königl. Konsistorium.

250) In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 17. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A à 1000 Thlr. 19 Stück № 462, 655, 956, 1452, 1573, 1666, 1748, 1976, 3284, 3296, 3439, 3524, 3696, 3924, 4207, 4258, 4530, 4778, 4779.

Littr. B. à 500 Thlr. 10 Stück № 316, 400, 576, 587, 760. 765. 794, 1008, 1109, 1194.

Littr. C. à 100 Thlr. 66 Stück № 51, 81, 116, 287, 471, 488, 573, 699, 841, 966, 989, 1204, 1269, 1284. 1581, 1716, 1741, 1816, 1864, 1899, 1936, 1954, 2078, 2156, 2317, 2330, 2383, 2486, 2507, 2529, 2548, 2568, 2608, 2626, 2818, 2859, 3038, 3061, 3141, 3161, 3545, 3573, 3586, 3639, 3865, 3868, 3966, 4304, 4325, 4368, 4424, 4500, 4544, 4853, 4995, 5010, 5061, 5088, 5105, 5135, 5136, 5267, 5394, 5508, 5522, 5571.

Littr. D. à 25 Thlr. 56 Stück № 80, 91, 111, 231, 260, 287, 307, 433, 451, 476, 655, 730, 745, 775, 992, 1023, 1115 1121, 1141, 1155, 1217, 1227, 1389, 1417, 1448, 1477, 1483, 1576, 1682, 1806, 1811, 1947, 2066, 2089, 2134, 2180, 2391, 2783, 2810, 2867, 3001, 3032, 3055, 3066, 3162, 3218, 3266, 3450, 3644, 3701, 3787, 3816, 3883, 3988, 4002, 4047.

Littr. E. à 10 Thlr. 3 Stück № 4428 bis einschließlich 4430.

Hierbei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. № 1 bis 4427 incl. bereits früher ausgelooft resp. gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Serie III. № 7 bis 16 und Talons **den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15,** vom 1. Oktober c. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. Oktober c. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelooften, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

Den 1 April 1859:

Littr. E. à 10 Thlr. № 846, 3273.

Den 1. Oktober 1859:

Littr. E. à 10 Thlr. № 3015, 3635, 3651.

Den 1. April 1860:

Littr. E. à 10 Thlr. № 2502, 3650.

Den 1. Oktober 1860:

Littr. E. à 10 Thlr. № 3113, 3825.

Den 1. April 1861:

Littr. E. à 10 Thlr. № 83, 2595, 3634, 3826.

Den 1. Oktober 1861:

Littr. E. à 10 Thlr. № 3824.

Den 1. April 1862:

Littr. E. à 10 Thlr. № 385.

Den 1. Oktober 1863:

Littr. D. à 25 Thlr. № 1488.

Den 1. Oktober 1864:

Littr. C. à 100 Thlr. № 2944.

Den 1. April 1867:

Littr. A. à 1000 Thlr. № 1081.

Littr. B à 500 Thlr. № 589.

Littr. C. à 100 Thlr. № 171, 861, 1108, 1434, 1565, 1700, 3373, 3657, 3992, 4069.

Littr. D. à 25 Thlr. № 179, 182, 419, 560, 980, 1378, 1801, 1904, 2157, 3536, 3971.

Littr. E. à 10 Thlr. № 4416.

Digitized by Google

Den 1. Oktober 1867:

Littr. C. à 100 Thlr. № 17, 463, 673, 1232, 1256, 1669, 1783, 1995, 2021, 2991, 3931, 4313, 4371, 4495, 4550, 5317, 5741.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 246, 696, 973, 1006, 1062, 1084, 1994, 2008, 2430, 3004, 3018, 3082, 3225, 3250, 3282.

Den 1. April 1868:

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 1005, 1466, 3171, 3988.

Littr. B. à 500 Thlr. No. 731.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 847, 1172, 1272, 1795, 2081, 2304, 4309, 4584, 4750, 4894, 5384.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 189, 240, 406, 427, 567, 592, 750, 828, 1205, 1324, 1873, 1889, 2139, 2848, 4036, 4048.

Den 1. October 1868:

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 604.

Littr. B. à 500 Thlr. No. 721, 970.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 11, 136, 152, 450, 496, 1389, 1537, 1625, 2790, 2808, 2847, 3059, 3609, 4039, 4155, 4689, 4986, 5190, 5567.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 176, 512, 817, 842, 1012, 1201, 1287, 1589, 2246, 2456, 2460, 2734, 2858, 2997, 3086, 3121, 3590, 3692.

Den 1. April 1869:

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 227, 1004, 1176, 1210, 2580, 3814.

Littr. B. à 500 Thlr. No. 745, 795, 1117, 1218.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 49, 174, 206, 258, 340, 400, 523, 610, 616, 930, 1715, 1847, 2105, 2236, 2437, 2572, 2685, 2911, 3022, 3150, 3540, 3772, 3904, 3942, 4343, 4367, 4383, 4384, 4658, 5272, 5321, 5632.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 59, 100, 405, 441, 781, 889, 1370, 1698, 2168, 2230, 2732, 2964, 3192, 3431, 3465, 3710, 3972.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 20. Mai 1869.

Kgl. Direction der Rentenbank f. d. Provinz Preußen.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

251) Das unterm 7. Mai 1869 ausgegebene 35. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7399 das Gesetz, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 14. April 1869; unter

No. 7400 das Gesetz, betreffend die Schließung der vormals Herzoglich nassauischen Unteroffizier-Witwen- und Waisenkasse, deren Verwaltung und die Verwendung ihres Vermögens. Vom 20. April 1869; unter

No. 7401 das Statut der Wiesengenossenschaft zu Biskirchen, Kreis Wetzlar. Vom 19. April 1869; und unter

No. 7402 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Norddeutsche Fabrik für Eisenbahnbetriebs-Material" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 30. April 1869.

252) Das unterm 13. Mai 1869 ausgegebene 36. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7403 das Gesetz, betreffend die Abänderung der §§. 6, 10 und 13 des Gemeindegesetzes des vormaligen Herzogthums Nassau vom 26. Juni 1854 Vom 26. April 1869; unter

No. 7404 das Statut für den Verband zur Melioration des oberhalb des Gaworekkruges im Kreise Schrimm belegenen Obrabruches. Vom 12. April 1869; unter

No. 7405 das Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Wiesen des Bütowthales im Kreise Bütow. Vom 12. April 1869; und unter

No. 7406 den Allerhöchsten Erlaß vom 26. April 1869, betreffend den Rang einiger Beamtenkategorien in den neuen Landestheilen, sowie in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

253) Das unterm 15. Mai 1869 ausgegebene 37. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7407 das Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Fischerei-Ordnung für den Regierungsbezirk Stralsund vom 30. August 1865. Vom 22. April 1869; unter

No. 7408 das Gesetz über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höhern Justizdienste. Vom 6. Mai 1869; unter

No. 7409 die Bestätigungsurkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 12. April 1869; und unter

No. 7410 das Statut der Genossenschaft für die Melioration des Radomer Bruches. Vom 19. April 1869.

254) Personal-Chronik.

Der bisherige Rathmann Rudolph Kolm zu Neuteich ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung zum Stadtkämmerer auf eine zwölfjährige Amtsdauer erwählt und von der Königlichen Regierung in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Die Post-Expedition in Zblewo ist von dem, nach Zoppot versetzten Post-Expediteur Hausberg, auf den Post-Expediteur Retke übergegangen.

Dem Besitzer und Schneidermeister Ludwig Pollakowski zu Birkenfliess ist für das Königliche Forstrevier Wildungen vom 1. April c. ab die Forstgeld-Unterreceptur übertragen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 22. Danzig, den 2. Juni 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

255) In Gemäßheit der Bestimmungen im §. 31 des Gesetzes vom 8. Februar 1867, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer (Gesetzsammlung für 1867 Seite 185), stelle ich den für das Jahr 1870 zu erhebenden Beischlag zu der von den grundsteuerpflichtigen Liegenschaften zu entrichtenden Grundsteuer, behufs Deckung der durch die Untervertheilung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staates entstandenen, beziehungsweise noch entstehenden Kosten, ebenso wie für die Jahre 1868 und 1869 geschehen, für den Regierungsbezirk Danzig auf 12 Pfennige für jeden Thaler Grundsteuer jährlich hierdurch fest

Berlin, den 10. Mai 1869.

Der Finanz-Minister.

256) Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungs-Ort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind.

Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 22. Mai 1869.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

257) Auf Grund des §. 1 Alinea 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 ist, von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen genehmigt worden, daß die vom Eigenthümer Johann Mathea von seinem Grundstück Seeresen No. 3 an den Forstfiskus abgetretene Fläche von 2 Morgen 55 Q.-Ruthen von dem Gemeinde-Verbande der Dorfschaft Seeresen getrennt und mit dem Guts- und Polizeibezirke der Oberförsterei Stangenwalde vereinigt, dagegen die dafür Seitens des Forstfiskus an den Eigenthümer Mathea abgetretene Fläche von 2 Morgen 88 Q.-Ruthen aus dem Gutsbezirke der Oberförsterei Carthaus ausscheide und dem Gemeindebezirke Seeresen sowie dem Polizei-Bezirke des Domainen-Rent-Amts Carthaus einverleibt werde.

Danzig, den 9. Mai 1869.

Königl. Regierung.

258) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Preußen hat genehmigt, daß Behufs Erwerbung eines Grundstücks für die grauen Schwestern zu Königsberg i. Pr. bei den katholischen Bewohnern des Regierungsbezirks Marienwerder und Danzig eine Haus-Kollekte abgehalten werde.

Danzig, den 14. Mai 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern

259) Den bei den Berieselungs-Anlagen am Schwarzwasser entstandenen beiden Etablissements und zwar: a) dem Wärter-Etablissement neben dem Aquaduct des Schwarzwasser-Kanals über das Strugafließ bei Studnitz und b) dem Wiesenmeister-Etablissement an der Berlin-Königsberger Chaussee in der Nähe des Denkmals, sind die Namen resp. „Schallsbrück" und „Wiesenhaus" beigelegt worden.

Die Communalverhältnisse dieser Etablissements zu dem Gutsbezirke Königswiese werden hierdurch nicht geändert.

Danzig, den 18. Mai 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

260) Den Einwohnern von Renneberg, welche beim Löschen des am 4. April c. im Jagen 29 des Belaufs Schäferei, Reviers Oliva, ausgebrochenen Waldbrandes sich durch lebenswerthe Thätigkeit ausgezeichnet haben, sprechen wir hiermit öffentlich unsere Anerkennung aus.

Danzig, den 19. Mai 1869.

Königliche Regierung.

Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

261) Am 26. April c. Nachmittags brach im Jagen 1 des Belaufs Weissbruch der Königlichen Oberförsterei Sobbowitz, ein Waldbrand aus, welcher durch die sofort herbeigeeilten Bewohner von Kobilla, unter der umsichtigen Leitung des Gutsbesitzers Hell jun. bald gedämpft wurde; so daß ein erheblicher Schaden abgewendet worden ist.

Die Thätigkeit des Herrn p Hell und seiner Leute wird deshalb hierdurch öffentlich belobigend anerkannt.

Danzig, den 20 Mai 1869.

Königliche Regierung.

Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

262) Von dem Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Preußen ist auf Grund des §. 1 Alinea 4 der Gemeinde-Novelle vom 14. April 1856 genehmigt worden, daß die seitens des Forstfiskus erworbenen Ländereien des Joseph Kleinschmidt'schen Grundstücks Ploczitz No. 4 von 401,2 Morgen aus dem Gemeindebezirke Ploczitz ausscheiden und mit dem Guts- und Polizeibezirke des Forstreviers Philippi vereinigt, dagegen die dafür an p. Kleinschmidt vertauschten Restflächen des fiskalischen Forstorts Kalisch-Ostrowo von 229,4 Morgen (incl. 38 Morgen Wege) von dem Gutsbezirke des Forstreviers Philippi getrennt und dem Gemeindebezirke Ploczitz, sowie dem Polizei-Verwaltungs-Bezirke des Rent-Amts Berent einverleibt werden.

Danzig, den 21. Mai 1869.

Königliche Regierung.

263) Der nach dem diesseitigen Jahrmarkts-Verzeichniß für die Stadt Putzig auf den 22. Juni d. J. fallende (Petri-Pauli) Krammarkt wird nicht an diesem Tage, sondern am **6. Juli d. J.** abgehalten werden.

Danzig, den 24. Mai 1869.

Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

264) Nach der Bestimmung im §. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1868 (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes für 1868, Seite 319–321) ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von sechs und mehr Quadratruthen verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der betreffenden Steuerstelle seines Bezirks die von ihm mit Taback bepflanzten Grundstücke einzeln, nach ihrer Lage und Größe, in Morgen und Quadratruthen Preußisch, genau und wahrhaft schriftlich anzugeben; worüber ihm dann eine Bescheinigung ertheilt wird.

Um Diejenigen, welche im laufenden Jahre in der Provinz Westpreußen Taback in steuerpflichtigem Umfange pflanzen, oder schon gepflanzt haben, vor den gesetzlichen Strafen der Verschweigung, oder der unrichtigen Angabe der Tabackspflanzungen, zu bewahren, bringe ich die obige Bestimmung mit der Aufforderung zur pünktlichen Befolgung derselben hierdurch in Erinnerung.

Denjenigen Tabackspflanzern, welchen die Größe ihres Tabackslandes nicht genau bekannt ist, empfehle ich, sich hierüber vor der Anmeldung gehörig zu unterrichten.

Danzig, den 24. Mai 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

265) In unserer Bekanntmachung vom 7. d. M., betreffend die Kündigung 3½- und 4prozentiger Westpreußischer Pfandbriefe, ist bei dem Landschafts-Departement Bromberg

sub No. 2 irrthümlich das Gut Jablowo statt des Guts Jablowko

genannt worden.

Marienwerder, den 20. Mai 1869.

Königl. Westpr. General-Landschafts-Direktion.

266) In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 17. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A à 1000 Thlr. 19 Stück № 462, 655, 956, 1452, 1573, 1666, 1748, 1976, 3284, 3296, 3439, 3524, 3696, 3924, 4207, 4258, 4530, 4778, 4779.

Littr. B. à 500 Thlr. 10 Stück № 316, 400, 576, 587, 760. 765. 794, 1008, 1109, 1194.

Littr. C. à 100 Thlr. 66 Stück № 51, 81, 116, 287, 471, 488, 573, 699, 841, 966, 989, 1204, 1269, 1284. 1581, 1716, 1741, 1816, 1864, 1899, 1936, 1954, 2078, 2156, 2317, 2330, 2383, 2486, 2507, 2529, 2548, 2568, 2608, 2626, 2818, 2859, 3038, 3061, 3141, 3161, 3545, 3573, 3586, 3639, 3965, 3868, 3966, 4304, 4325, 4368, 4424, 4500, 4544, 4853, 4995, 5010, 5061, 5088, 5105, 5135, 5136, 5267, 5394, 5508, 5522, 5571.

Littr. D. à 25 Thlr. 56 Stück № 80, 91, 111, 231, 260, 287, 307, 433, 451, 476, 655, 730, 745, 775, 992, 1023, 1115 1121, 1141, 1155, 1217, 1227, 1389, 1417, 1448, 1477, 1483, 1576, 1682, 1806, 1811, 1947, 2066, 2089, 2134, 2180, 2391, 2783, 2810, 2867, 3001, 3032, 3055, 3066, 3162, 3218, 3266, 3450, 3644, 3701, 3787, 3816, 3883, 3988, 4002, 4047.

Littr. E. à 10 Thlr. 3 Stück № 4428 bis einschließlich 4430.

Hierbei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. № 1 bis 4427 incl. bereits früher ausgelooft resp. gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Serie III. № 7 bis 16 und Talons den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15, vom 1. Oktober c. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. Oktober c. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelooften, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

Den 1 April 1859:

Littr. E. à 10 Thlr. № 846, 3273.

Den 1. Oktober 1859:

Littr. E. à 10 Thlr. № 3015, 3635, 3651.

Digitized by Google

Den 1. April 1860:

Littr. E. à 10 Thlr. № 2502, 3650.

Den 1. Oktober 1860:

Littr. E. à 10 Thlr. № 3113, 3825.

Den 1. April 1861:

Littr. E. à 10 Thlr. № 83, 2595, 3634, 3826.

Den 1. Oktober 1861:

Littr. E. à 10 Thlr. № 3824.

Den 1. April 1862:

Littr. E. à 10 Thlr. № 385.

Den 1. Oktober 1863:

Littr. D. à 25 Thlr. № 1488.

Den 1. Oktober 1864:

Littr. C. à 100 Thlr. № 2944.

Den 1. April 1867:

Littr. A. à 1000 Thlr. № 1081.

Littr. B. à 500 Thlr. № 589.

Littr. C. à 100 Thlr. № 171, 861, 1108, 1434, 1565, 1700, 3373, 3657, 3992, 4069.

Littr. D. à 25 Thlr. № 179, 182, 419, 560, 980, 1378, 1801, 1904, 2157, 3536, 3971.

Littr. F. à 10 Thlr. № 4416.

Den 1. Oktober 1867:

Littr. C. à 100 Thlr. № 17, 463, 673, 1232, 1256, 1669, 1783, 1995, 2021, 2991, 3931, 4313, 4371, 4495, 4550, 5317, 5741.

Littr. D. à 25 Thlr. No 246, 696, 973, 1006, 1062, 1084, 1994, 2008, 2430, 3004, 3018, 3082, 3225, 3250, 3282.

Den 1. April 1868:

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 1005, 1466, 3171, 3988.

Littr. B. à 500 Thlr. No. 731.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 847, 1172, 1272, 1795, 2081, 2304, 4309, 4584, 4750, 4894, 5384.

Littr D. à 25 Thlr. No. 189, 240, 406, 427, 567, 592, 750, 828, 1205, 1324, 1873, 1889, 2139, 2848, 4036, 4048.

Den 1. Oktober 1868:

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 604.

Littr. B. à 500 Thlr. No. 721, 970.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 11, 136, 152, 450, 496, 1389, 1537, 1625, 2790, 2808, 2847, 3059, 3609, 4039, 4155, 4689, 4986, 5190, 5567.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 176, 512, 817, 842, 1012, 1201, 1287, 1589, 2246, 2456, 2460, 2734, 2858, 2997, 3086, 3121, 3590, 3692.

Den 1. April 1869:

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 227, 1004, 1176, 1210, 2580, 3814.

Littr. B. à 500 Thlr. No. 745, 795, 1117, 1218.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 49, 174, 206, 258, 340, 400, 523, 610, 616, 930, 1715, 1847, 2105, 2236, 2437, 2572, 2685, 2911, 3022, 3150, 3540, 3772, 3904, 3942, 4343, 4367, 4383, 4384, 4658, 5272, 5321, 5632.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 59, 100, 405, 441, 781, 889, 1370, 1698, 2168, 2230, 2732, 2964, 3192, 3431, 3465, 3710, 3972.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 20. Mai 1869.

Kgl. Direction der Rentenbank f. d. Provinz Preußen.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

267) Das unterm 25. Mai 1869 ausgegebene 15. Stück des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes enthält unter:

No. 282 das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung. Vom 20 Mai 1869; unter

No. 283 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments. Vom 23. Mai 1869; unter

No. 284 auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzbl. S. 81) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmen des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen folgenden Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereins-Controleure beigeordnet worden, und zwar: A. im Königreiche Preußen: dem Haupt-Amte zu Elbing der den Haupt-Aemtern zu Danzig und Thorn als Vereins-Controleur beigeordnete Großherzoglich oldenburgische Haupt-Amts-Controleur Dunkhase, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Danzig; B im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin: dem Haupt-Amte zu Güstrow der Königlich preußische Steuer-Inspektor Souchon, an Stelle des Königlich preußischen Steuer-Inspektors Bensch, mit dem Wohnsitz in Güstrow; C. im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz: dem Haupt-Amte zu Neubrandenburg der Königlich preußische Steuer-Inspektor Souchon, an Stelle des Königlich preußischen Steuer-Inspektors Bensch, mit dem Wohnsitze in Güstrow; unter

No. 285 die Beglaubigung des Königlich sächsischen Legations-Raths Rudolph Friedrich Le Maistre als Minister-Residenten des Norddeutschen Bundes bei den Regierungen des Argentinischen Bundes und der Republik Uruguay; unter

No. 286 die Ernennung des Kaufmanns Jacob Rauers zu Savannah zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

No. 287 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich und Königlich österreichischer-ungarischer General-Konsul in Danzig, Namens des Norddeutschen Bundes an den Carl Dragoritsch; und unter

No. 288 die Ertheilung des Exequatur als Königlich niederländischer Konsul, Namens des Norddeutschen Bundes, an den C. F. F. Roessingh in Bremen.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

268) Das unterm 21. Mai 1869 ausgegebene 38. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7411 das Gesetz, betreffend einen Zusatz zu §. 25 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. Vom 3. Mai 1869; unter

No. 7412 das Statut für die Deichverbände des Ober- und Nieder-Oderbruchs, einschließlich des Zehdener Bruchs. Vom 19. April 1869; und unter

No. 7413 die Konzessions-Urkunde für die Oberhessische Eisenbahngesellschaft zum Bau und Betriebe der Bahnen von Gießen nach Fulda und von Gießen nach Gelnhausen innerhalb des preußischen Staatsgebiets. Vom 3. Mai 1869.

269) Das unterm 26. Mai 1869 ausgegebene 39. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7414 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Gubener Kreises bis zum Betrage von 9600 Thalern. Vom 12. April 1869; und unter

No. 7415 das Statut für den Wubiser Entwässerungsverband (Königsberger Kreises der Neumark). Vom 26. April 1869.

Patent-Verleihungen.

270) Dem Berg-Ingenieur Adolph Schmitt zu Biebrich a. Rh. ist unter dem 14. Mai 1869 ein Patent

auf einen Erzklassir-Apparat mit aufsteigendem Trubestrome für Mehle und röschere Kornsorten, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

271) Dem Civil-Ingenieur Franz Windhausen zu Braunschweig ist unter dem 30. April 1869 ein Patent

auf eine Eisbereitungsmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

272) Das dem Steuer-Aufseher Carl Wilhelm Lange zu Stettin unter dem 1. April 1868 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schlitten-Draisine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

273) Das den Maschinenfabrikanten A. Münnich & Comp. zu Chemnitz unter dem 28. März 1868 ertheilte Patent

auf eine Eisbereitungsmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

274) Das dem Eugéne Germain Rafer und dem Ernest Edmond Rafer zu Paris unter dem 6. Februar 1868 ertheil'e Patent

auf eine Maschine zum Flechten von Schnüren, Bändern ꝛc. in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

275) Das dem Ingenieur G. Engelmann zu Creuznach unter dem 14. Dezember 1867 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fügemaschine für kleine Faßdauben, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

276) Das den Gold- und Silberdrahtwaaren-Fabrikanten August Tietz und Tobias unter dem 30. Oktober 1867 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Umwickeln von Garnen mit Gold- und Silberdraht in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

277) Das dem Ingenieur Ludwig Tischbein in Wien unter dem 25. September 1867 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Darrapparat,

ist aufgehoben.

278) Personal-Chronik.

Dem bisherigen Vicar Otto Reiske aus Bütow ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Strzellin, Kreises Neustadt Westpr., verliehen worden.

Der zeitherige provisorische Schullehrer Adolph v. Tempski zu Sierakowitz, Kreises Carthaus, ist definitiv bestätigt worden.

Des Königs Majestät haben den Halbeigner August Radtke und dem Halbeignersohn Erdmann Gurk zu Bodenwinkel, für die am 19. November v. J. mit eigener Lebensgefahr vollführte Rettung zweier Matrosen von der Besatzung des gestrandeten Schiffes „Dorothea Smal", vom Tode des Ertrinkens, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden zu verleihen geruht.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 23. Danzig, den 9. Juni 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

279) Die Chausseen:

1. von der Bromberg-Danziger Straße bei Dirschau über Lunau und Schöneck nach Neukrug, an der Danzig-Berent-Bütower Staatsstraße;
2. von Pr. Stargardt nach Schöneck;
3. von Pr. Stargardt über Jablau und Pelplin nach Rauden;
4. von Ohra, an der Danzig-Bromberger Staatschaussee, über Maczkau, Fichtenkrug und Golmkau nach Gardczau, an der Kreischaussee von Dirschau über Schöneck nach Neukrug;
5. von Praust, an der Danzig-Bromberger Straße, bis Fichtenkrug, an der ad 4 aufgeführten Chaussee belegen und
6. von der Berlin-Stettin-Danziger Straße über Bohlschau bis Ryhden, an der Grenze mit dem Lauenburger Kreise, in der Richtung auf Bietzig,

sind in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite, in Folge des §. 4 der Verordnung vom 17. März 1839, für alles gewerbsmäßig betriebene Fracht-Fuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 21. Mai 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

280) Die zum Remonte-Ankauf

in Marienburg auf den 20. August d. J. und
in Neuteich auf den 21. August d. J.

angesetzten Märkte werden, örtlicher Umstände halber, hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 20. Mai 1869.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

281) Der zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Kirchenstaat am 22. April c. abgeschlossene Postvertrag kommt vom 1. Juni d. J. ab in Ausführung.

Es können die nicht rekommandirten Briefe nach dem Kirchenstaate entweder bis zum Bestimmungsorte frankirt oder unfrankirt abgesandt werden. Das Gesammtporto beträgt: für frankirte Briefe nach dem Kirchenstaat 3 Groschen resp. 10 Xr. pro Loth incl., für unfrankirte Briefe aus dem Kirchenstaat 5 Groschen resp. 18 Xr. pro 15 Grammen incl. Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von ½ Groschen resp. 2 Xr. für je 2½ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Frankatur ist thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Briefe, Drucksachen und Waarenproben können auf Verlangen des Absenders unter Rekommandation expedirt werden. Rekommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen nächst dem Porto, wie für gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art, einer Rekommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. Der Absender einer rekommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse beanspruchen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Rezepisse zugestellt werde; für die Beschaffung des Rezepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. zu entrichten.

Die vorstehend bezeichneten Portosätze für gewöhnliche Briefe, für rekommandirte Sendungen, so wie für Drucksachen und Waarenproben nach dem Kirchenstaat stimmen überein mit den Portosätzen für die betreffenden Sendungen nach dem Königreich Italien.

Berlin, den 30. Mai 1869.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

282) Durch den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen ist, auf Grund des §. 1 Alinea 4 der Gemeinde-Novelle vom 14. April 1856, genehmigt worden, daß die Seitens des Forstfiskus an die Valentin Butowski'schen Eheleute zu Abbau Prockau abgetretenen 17 Morgen 163 Q.-Ruthen aus dem Gutsbezirke des Forstreviers Carthaus ausscheiden und mit dem Gemeindebezirke Prockau sowie mit dem Polizeiverwaltungs-Bezirke des Domainen-Rent-Amts Carthaus vereinigt, dagegen die von den Butowski'schen Eheleuten abgetretenen 11 Morgen 53 Q.-R. des ihnen zugehörigen Grundstücks Sianowskahutta No. 14 vom Gemeindebezirke Sianowskahutta getrennt und mit dem Guts- und Polizeibezirke des Forstreviers Carthaus vereinigt werden.

Danzig, den 27. Mai 1869.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

283) Da es sich ergeben hat, daß zum Anstrich von aus Drathgewebe (sogenanntem Drathstramin) angefertigten Gegenständen grüne Arsenfarben (Schweinefurter-Grün) verwendet werden, so sehen wir uns veranlaßt, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß es aus diesem Grunde bedenklich ist, derartiges, lebhaft grün gefärbtes Drathgewebe zu häuslichen Zwecken, insbesondere zur Herstellung von Geräthen zu benutzen, welche mit dem menschlichen Körper oder mit Lebensmitteln in Berührung kommen.

Danzig, den 27. Mai 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

284) Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licent. conc. im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei dem unterzeichneten Dekan spätestens bis zum 20. Juli d. J. unter Einsendung: 1) des Abgangszeugnisses vom Gymnasium, 2) des Abgangszeugnisses von der Universität, resp. den Universitäten, worauf der Examinandus studirt hat, 3) des Signum facultatis, 4) des Abendmahlszeugnisses, 5) des lateinisch abgefaßten curriculum vitae, schriftlich zu melden. Am 28. Juli, 10 Uhr Morgens, sind bei demselben Dekan die Themata zu den schriftlichen Arbeiten entgegenzunehmen. Der späteste Einsendungstermin der Arbeiten ist der 23. September. Die persönliche Meldung beim Dekan Behufs der Clausurarbeiten und der mündlichen Prüfung findet statt am 1. October 10 Uhr Morgens.

Königsberg, den 31. Mai 1869.

Die theologische Fakultät der Königl. Albertus-Universität.

Dr. Sommer, z. Dekan.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

285) Das unterm 1. Juni 1869 ausgegebene 40. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7416 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Oberrod über Wiedersbach, Regierungsbezirk Erfurt, bis zur sachsen-meiningenschen Landesgrenze in der Richtung auf Hildburghausen und im Anschlusse an die Ratscher-Schönauer Chaussee; unter

No. 7417 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Neustadt-Eberswalde, Regierungsbezirks Potsdam, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 12. April 1869; unter

No. 7418 den Allerhöchsten Erlaß vom 19. April 1869, betreffend die Emission auf den Inhaber lautender Obligationen der Rheinprovinz durch Vermittelung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse; unter

No. 7419 den Allerhöchsten Erlaß vom 26. April 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Brudnia über Groß-Murzyno nach der Stadt Gniewkowo an der zu erbauenden Posen-Thorner-Eisenbahn, unter Abänderung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Oktober 1860 (Gesetz-Sammlung S. 504) genehmigten Richtung dieser Chaussee nach dem Nummerstein $18_{,03}$ der Posen-Thorner Staatsstraße; unter

No. 7420 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Privat-Chaussee von Wiesenburg, im Zauch-Belziger Kreise, Regierungsbezirks Potsdam, im Anschlusse an die Belzig-Reetzer Kreis-Chaussee in der Richtung auf Coswig; und unter

No. 7421 das Statut für den Meliorationsverband des westlichen Omulef-Gebietes im Kreise Ortelsburg. Vom 10. Mai 1869.

286) Personal-Chronik.

Der zum Präsidenten der Königl. Finanz-Direktion in Hannover beförderte Ober-Regierungsrath Winckler ist von seiner diesseitigen Dienststellung entbunden, und der Ober-Regierungs-Rath Meerkatz — von der Königlichen Regierung in Posen hierher versetzt, — als Dirigent der Regierungs-Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern in sein Amt eingeführt worden.

Dem Herrn Ober-Regierungs-Rath von Auerswald ist Seitens der Herren Minister der Finanzen und des Innern die Stellvertretung des Präsidenten bei der hiesigen Königlichen Regierung, für die Fälle der Abwesenheit und Behinderung desselben, übertragen worden.

Der Post-Kassen-Kontroleur Krause in Danzig ist zum Post-Inspector ernannt worden.

Den Post-Expedienten Rohrlach in Carthaus und Wolter in Pelplin ist das Prädikat als Postverwalter verliehen worden.

Der pensionirte Thorkontroleur Trippenbach ist als Steuererheber in Tolkemit angestellt.

Versetzt sind: der Zoll-Einnehmer I. Klasse Collmann von Schatteburg zu Bahnhof Ottloczyn und der Steuer-Einnehmer Hoffmann zu Bischofsburg, als Haupt-Zoll-Amts-Assistenten, nach Danzig; ferner der Grenzaufseher Schwampe zu Pöstlin als Steuer-Aufseher nach Elbing und der Thorkontroleur Kollakowski zu Thorn in gleicher Diensteigenschaft nach Elbing.

Der zeitherige provisorische Schullehrer Adalbert Boldt zu Langfuhr ist definitiv bestätigt worden.

Die Feldmesser Eduard Theodor Panzer und George Louis Paul Albert Kohts hierselbst sind für ihre dienstlichen Verrichtungen vereidigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 24. Danzig, den 16. Juni 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

287) Im Hinblick auf das Gesetz vom 26. Mai v. J., betreffend die Besteuerung des Tabacks (B.-G.-Bl. S. 319), hat der Bundes-Rath des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom 1. Mai d. J. beschlossen, die Erhebung der Uebergangsabgabe von den aus den Süddeutschen Vereinsstaaten eingehenden Tabacken und Tabacksfabrikaten vom 1. Juli d. J. ab einzustellen. Die gedachte Uebergangsabgabe, welche bisher mit 20 Sgr. für den Centner zu entrichten gewesen ist, wird demnach in dem Bereich des Norddeutschen Bundes von dem bezeichneten Tage ab nicht mehr erhoben werden und es tritt mit diesem Zeitpunkte zwischen den Nord- und Süddeutschen Staaten ein völlig freier Verkehr mit Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten ein.

Ferner wird, nach Artikel 1 und 4 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen vom 9. April 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen (B.-G.-Bl. S. 466), und nach §. 70 des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen (B.-G.-Bl. S. 384), ebenfalls vom 1. Juli d. J. ab zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und den verschiedenen Theilen des Großherzogthums Hessen volle Verkehrsfreiheit mit Branntwein zugelassen werden. Auch hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom 11. Juni 1868 beschlossen, mit demselben Termin die Verkehrsfreiheit mit Bier zwischen den Norddeutschen Staaten und dem Großherzogthum Hessen eintreten zu lassen. Es hört demnach von dem gedachten Zeitpunkt ab für diesen Zwischenverkehr mit Branntwein und Bier sowohl die Erhebung der Uebergangsabgabe als auch die Gewährung der Ausfuhrvergütung auf.

In Folge dieser Anordnungen werden die Uebergangsstraßen an den Grenzen zwischen Preußen und den verschiedenen Theilen des Großherzogthums Hessen für den bisher übergangsabgabenpflichtigen Verkehr mit Taback, Branntwein und Bier vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben. Dagegen bleibt vorbehalten, ein neues Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben befindlichen Abfertigungsstellen für den übergangsabgabenpflichtigen Verkehr zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Hessen einerseits und Bayern und Baden andererseits zu veröffentlichen.

Berlin, den 28. Mai 1869.

Der Finanz-Minister.

288) Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C) und 1868 (A.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen, können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94 unten links, schon vom 21. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen — auch in Wiesbaden, Cassel und Schleswig —, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, werden diese Coupons ebenfalls vom 21. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 9. Dezember v. J. zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 21. d. M. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 7. Juni 1869.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

289) In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage (a.) verzeichneten Nummern gezogen worden.

Digitized by Google

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 3. Januar 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassenrevisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 3. Januar 1870 fälligen Zinscoupons Serie III. No. 6 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 9. Dezember v. J. stattgehabten der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 9. Dezember v. J. ausgelooften und zum 1. Juli dieses Jahres gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunalkassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 9 Juni 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

290) Vom 15. Juni d. J. ab wird bei den Postanweisungen nach den Niederlanden bis auf Weiteres das Reductions-Verhältniß von 1 Thaler = 1 fl. 74 Cents, — statt des bisherigen Verhältnisses von 1 Thlr. = 1 fl. 73 Cents — in Anwendung kommen.

Berlin, den 10. Juni 1869.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

291) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26. September 1868 die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma: „Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Patria", mit dem Sitze zu Berlin, zu genehmigen geruht. Das gleichfalls Allerhöchsten Orts genehmigte Statut dieser Gesellschaft ist als Beilage zur No. 45 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1868 veröffentlicht worden.

Nachdem der im §. 6 des Statuts vorgeschriebene Nachweis über Einzahlung resp. statutenmäßige Belegung der Summe von Einer Million Thalern von der ersten Emission des Grund-Kapitals, innerhalb der durch das Statut bestimmten Präklusivfrist geführt worden ist, steht der Eröffnung des Geschäftsbetriebes der bezeichneten Gesellschaft auch im hiesigen Regierungs-Bezirke nichts mehr entgegen.

Danzig, den 2. Juni 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

292) In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 17. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A à 1000 Thlr. 19 Stück № 462, 655, 956, 1452, 1573, 1666, 1748, 1976, 3284, 3296, 3439, 3524, 3696, 3924, 4207, 4258, 4530, 4778, 4779.

Littr. B. à 500 Thlr. 10 Stück № 316, 400, 576, 587, 760. 765. 794, 1008, 1109, 1194.

Littr. C. à 100 Thlr. 66 Stück № 51, 81, 116, 287, 471, 488, 573, 699, 841, 966, 989, 1204, 1269, 1284. 1581, 1716, 1741, 1816, 1864, 1899, 1936, 1954, 2078, 2156, 2317, 2330, 2383, 2486, 2507, 2529, 2548, 2568, 2608, 2626, 2818, 2859, 3038, 3061, 3141, 3161, 3545, 3573, 3586, 3639, 3865, 3868, 3966, 4304, 4325, 4368, 4424, 4500, 4544, 4853, 4995, 5010, 5061, 5088, 5105, 5135, 5136, 5267, 5394, 5508, 5522, 5571.

Littr. D. à 25 Thlr. 56 Stück № 80, 91, 111, 231, 260, 287, 307, 433, 451, 476, 655, 730, 745, 775, 992, 1023, 1115 1121, 1141, 1155, 1217, 1227, 1389, 1417, 1448, 1477, 1483, 1576, 1682, 1806, 1811, 1947, 2066, 2089, 2134, 2180, 2391, 2783, 2810, 2867, 3001, 3032, 3055, 3066, 3162, 3218, 3266, 3450, 3644, 3701, 3787, 3816, 3883, 3988, 4002, 4047.

Littr. E. à 10 Thlr. 3 Stück № 4428 bis einschließlich 4430.

Hierbei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. № 1 bis 4427 incl. bereits früher ausgelooft resp. gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im coursfähigen Zu-

Digitized by Google

stande nebst den dazu gehörigen Coupons Serie III. № 7 bis 16 und Talons den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15, vom 1. Oktober c. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. Oktober c. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelooften, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

Den 1 April 1859:

Littr. E. à 10 Thlr. № 846, 3273.

Den 1. Oktober 1859:

Littr. E. à 10 Thlr. № 3015, 3635, 3651.

Den 1. April 1860:

Littr. E. à 10 Thlr. № 2502. 3650.

Den 1. Oktober 1860:

Littr E. à 10 Thlr. № 3113, 3825.

Den 1. April 1861:

Littr. E. à 10 Thlr. № 83, 2595, 3634, 3826.

Den 1. Oktober 1861:

Littr. E. à 10 Thlr. № 3824.

Den 1. April 1862:

Littr. E. à 10 Thlr. № 385.

Den 1. Oktober 1863:

Littr. D. à 25 Thlr. № 1488.

Den 1. Oktober 1864:

Littr. C. à 100 Thlr. № 2944.

Den 1. April 1867:

Littr. A. à 1000 Thlr. № 1081.

Littr. B à 500 Thlr. № 589.

Littr. C. à 100 Thlr. № 171, 861, 1108, 1434, 1565, 1700, 3373, 3657, 3992, 4069.

Littr. D. à 25 Thlr. № 179, 182, 419, 560, 980, 1378, 1801, 1904, 2157, 3536, 3971.

Littr. E. à 10 Thlr. № 4416.

Den 1. Oktober 1867:

Littr. C. à 100 Thlr. № 17, 463, 673, 1232, 1256, 1669, 1783, 1995, 2021, 2991, 3931, 4313, 4371, 4495, 4550, 5317, 5741.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 246, 696, 973, 1006, 1062, 1084, 1994, 2008, 2430, 3004, 3018, 3082, 3225, 3250, 3282.

Den 1. April 1868:

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 1005, 1466, 3171, 3988.

Littr. B. à 500 Thlr. No. 731.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 847, 1172, 1272, 1795, 2081, 2304. 4309, 4584, 4750, 4894, 5384.

Littr D. à 25 Thlr. No. 189, 240, 406, 427, 567, 592, 750, 828, 1205, 1324, 1873, 1889, 2139, 2848, 4036, 4048.

Den 1. October 1868:

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 604.

Littr. B. à 500 Thlr. No. 721, 970.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 11, 136, 152, 450, 496, 1389, 1537, 1625, 2790, 2808, 2847, 3059, 3609, 4039, 4155, 4689, 4986, 5190, 5567.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 176, 512, 817, 842, 1012, 1201, 1287, 1589, 2246, 2456, 2460, 2734, 2858, 2997, 3086, 3121, 3590, 3692.

Den 1. April 1869:

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 227, 1004, 1176, 1210, 2580, 3814.

Littr. B. à 500 Thlr. No. 745, 795, 1117, 1218

Littr. C. à 100 Thlr. No. 49, 174, 206, 258, 340, 400, 523, 610, 616, 930, 1715, 1847, 2105, 2236, 2437, 2572, 2685, 2911, 3022, 3150, 3540, 3772, 3904, 3942, 4343, 4367, 4383, 4384, 4658, 5272, 5321, 5632.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 59, 100, 405, 441, 781, 889, 1370, 1698, 2168, 2230, 2732, 2964, 3192, 3431, 3465, 3710, 3972.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein

Königsberg, den 20. Mai 1869.

Kgl. Direction der Rentenbank f. d. Provinz Preußen.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

293) Das unterm 8. Juni 1869 ausgegebene 16. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 289 das Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes. Vom 5. Juni 1869; unter

No. 290 die Ernennung des Königl. preußischen Legations-Raths Herrmann Carl Witte zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für Großbritannien und Irland in London; unter

No. 291 die Ernennung des Kaufmanns G. Dentzelmann zu d'Urban (Kolonie Natal in Afrika) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 292 die Ernennung des Kaufmanns Arthur James Walker Arnott zu Port Louis (Insel Mauritius) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 293 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls R. Lindau in Nagasaki, des bisherigen preußischen Vize-Konsuls C. Gaertner in Hakodate, des Kauf-

Digitized by Google

manns Adolph Leysner zu Niegata und des Kaufmanns Adolph Reis zu Yokohama zu Konsuln des Norddeutschen Bundes; unter

No. 294 die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Sonneberg (Herzogthum Sachsen-Meiningen), Namens des Norddeutschen Bundes an den Henry Winser; unter

No. 295 die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Barmen, Namens des Norddeutschen Bundes an den Emil Hoechster; und unter

No. 296 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich russischer Vize-Konsul, Namens des Norddeutschen Bundes an den Willibald Oskar Alexis Helm zu Emden.

294) Das unterm 9. Juni 1869 ausgegebene 17. Stück des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 297 das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 31. Mai 1869.

295) Das unterm 12. Juni 1869 ausgegebene 18. Stück des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 298 den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Mai 1869, betreffend die Genehmigung der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

296) Das unterm 14. Juni 1869 ausgegebene 19. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 299 das Gesetz, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten. Vom 2. Juni 1869; unter

No. 300 das Gesetz, betreffend eine anderweite Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesammtausgaben für das Jahr 1868. Vom 9. Juni 1869; und unter

No. 301 die Beglaubigung des Herrn Juan Antonio Rascon als spanischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister beim Norddeutschen Bunde.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

297) Das unterm 5. Juni 1869 ausgegebene 41. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7422 das Gesetz, betreffend die Errichtung von Marksteinen. Vom 7. April 1869; unter

No. 7423 das Gesetz, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothe-Mühle im Biggethal. Vom 20. April 1869; und unter

No. 7424 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Rössel, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 26. April 1869.

298) Personal-Chronik.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Director Ulert in Danzig ist zum Vice-Präsidenten des Königl. Appellationsgerichts in Posen ernannt.

Der Gerichts-Assessor Schlingmann ist zum Kreisrichter bei dem Königl. Kreisgerichte zu Neustadt, mit der Function bei der Gerichts-Commission in Putzig, ernannt.

Der Gerichts-Secretair, Kanzleirath Clemens in Danzig, ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Bureau-Assistent Salopiata in Carthaus ist, in gleicher Diensteigenschaft, an das Kreisgericht in Graudenz versetzt.

Als Bureau-Assistenten sind neu angestellt: der Supernumerar von Pawlowski bei dem Königlichen Kreisgericht in Pr. Stargardt und der Supernumerar Richard bei dem Königl. Stadt- und Kreisgericht in Danzig.

Bei dem Kreisgerichte zu Marienburg sind als Boten und Executoren angestellt worden: der Hilfsgefangenwärter Koschinski aus Elbing, die Hilfsboten Bade, Majewski und Stepke in Stuhm, die drei letzteren mit der Function bei der Gerichts-Deputation in Stuhm.

Als Schiedsmänner sind gewählt resp. wiedergewählt und bestätigt worden: der Eigenthümer A. Ising zu Nieder-Prangenau, für das Kirchspiel Prangenau, Kreises Carthaus; der Kaufmann Schilke zu Berent, für den I. Bezirk des Kirchspiels Stadt Berent; der Besitzer Puttkammer zu Sobiensitz, für das Kirchspiel Zarnowitz, Kreises Neustadt; der Kaufmann L. E. Kaff zu Danzig, für den 5. und 6. Bezirk der Stadt Danzig; der Hofbesitzer Jacob Wiensk zu Czatkau, für das Kirchspiel Gütland-Stüblau, Kreises Danzig; der Gutsbesitzer von Essen zu Liessau, für das Kirchspiel Barendt, Kreises Marienburg; der Kaufmann Kleszczynski in Berent, für den II. Bezirk des Kirchspiels Stadt Berent; der Eigenthümer Joseph Kantowski zu Stangenwalde, für das Kirchspiel Stangenwalde, Kreises Carthaus; der Kaufmann C. Regier zu Marienburg, für das Kirchspiel Marienburg II. Theil; der Hofbesitzer Buchhorn zu Eschenhorst, für das Kirchspiel Thiensdorf I. Theil, Kreises Marienburg; der Hofbesitzer O. Frowerk zu Altfelde, für das Kirchspiel Altfelde, Kreises Marienburg.

Im Geschäftsbereiche der Direktion der Ostbahn ist der Betriebs-Secretair Prina in Dirschau zum Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Secretair ernannt.

Der Telegraphist Ewert in Danzig ist zum Ober-Telegraphisten ernannt.

Den Förstern Sommerfeldt in Rehhof und Krüger in Scharno ist der Charakter als Königlicher Heegemeister verliehen worden.

Der Förster Beissert zu Hammer, im Revier Wilhelmswalde, tritt mit dem 1. Juli c. mit Pension in den Ruhestand, und es ist der bisherige Forstaufseher Friedrich Müller, im Revier Wirthy, als Königlicher Förster für den Schutzbezirk Hammer definitiv angestellt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 25. Danzig, den 23. Juni 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

299) Auf einem im Hafen zu Altona liegenden mit Palmkernmehl beladenen Schiffe hat vor einiger Zeit eine Explosion stattgefunden, welche, wie die eingeleitete Untersuchung als wahrscheinlich ergeben hat, dadurch verursacht worden ist, daß aus den mit Petroleumäther entfetteten und von diesem Extractionsmittel nicht völlig wieder befreiten Palmkernrückständen explosive Dünste sich entwickelt, im verschlossenen Raume sich angesammelt und in Folge einer Unvorsichtigkeit entzündet haben. In Anlaß dieses Vorfalles erscheint es angemessen, das Publikum auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welche eine nicht sorgsame Behandlung von Stoffen, in denen Reste von flüchtigen entzündlichen Flüssigkeiten enthalten sind, herbeiführen kann.

Aehnlich, wie die mit flüchtigen Oelen entfetteten Palmkernrückstände, verhält sich das mit Schwefelkohlenstoff extrahirte Oelsaatmehl, die mit flüchtigen Stoffen behandelte Wolle, überhaupt jeder lockere Körper, welcher Behufs Reinigung oder Entfettung mit entzündlichen Flüssigkeiten, Terpentinöl, Naphta, Benzin ꝛc. behandelt worden ist.

Berlin, den 31. Mai 1869.

Der Minister f. Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.
Der Minister des Innern.

300) Post-Dampfschiffverbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen.

Linie Stralsund-Malmoe.

Ueberfahrt in 8 Stunden. Die Fahrten finden in jeder Richtung dreimal wöchentlich statt. Abgang aus Stralsund: Montag, Mittwoch und Freitag mit Tagesanbruch nach Ankunft des letzten Zuges aus Berlin. Ankunft in Malmoe Montag, Mittwoch und Freitag gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm. Abgang aus Malmoe: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend nach Ankunft des Schnellzuges aus Stockholm, spätestens 3½ Uhr früh, Ankunft in Stralsund Dienstag, Donnerstag und Sonnabend gegen Mittag zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug; in Berlin directe Anschlüsse an die des Abends abgehenden Courier- (resp. Schnell-) Züge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt am Main, Basel, Leipzig, Hamburg, Königsberg, St. Petersburg, Breslau und Wien.

Durch die Post-Dampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reise-Verbindung mit Dänemark geboten. Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe: I. Platz 4½ Thlr., II. Platz 3 Thlr., Vordeckplatz 1½ Thlr.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thlr., II. Platz 5 Thlr. 100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Sofern Gesellschaften zusammentreten, die mindestens aus 30 Personen bestehen, wird ein ermäßigtes Personengeld pro Billet I. Klasse von 3 Thlrn., oder für ein Tour- und Retourbillet I. Klasse — 14 Tage gültig — von 5 Thlrn. entrichtet. Den gegen diese ermäßigte Taxe reisenden Personen können auf dem Post-Dampfschiffe Bettplätze nicht zugesichert werden.

In Berlin (Stettiner Bahnhof) und in Stettin werden directe Billets für die Touren bis Stockholm und bis Gothenburg ausgegeben. Auf dem gedachten Bahnhof in Berlin werden ferner directe Billets für die Tour bis Malmoe, sowie Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, zu Reisen zwischen Berlin und Malmoe ausgegeben.

Linie Kiel-Korsoer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 6 bis 7 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt. Abgang aus Kiel täglich 12 Uhr 35 Min. Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Cöln) resp. aus Hamburg und Berlin. Ankunft in Korsoer am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen und Weiterfahrt nach Nyborg. Ankunft in Kopenhagen 10 Uhr 35 Min. Vormittags, Ankunft in Nyborg 11 Uhr Vormittags. Abgang aus Korsoer täglich 10 Uhr 5 Min. Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen, Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 5 Uhr 30 Min. Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln) resp. nach Hamburg. Ankunft in Hamburg 8 Uhr 45 Min. Morgens, Ankunft in Hannover 1 Uhr 50 Min. Nachmittags, Ankunft in Cöln 9 Uhr 5 Min. Abends. Personengeld zwischen Kiel und Korsoer: I. Platz 3¾ Thlr. Preuß. Crt., Deckplatz 1½ Thlr. Preuß. Crt.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe.

Die Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14 bis 15 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen sechsmal wöchentlich statt. Abgang aus Lübeck täglich — außer Sonnabend — 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des um 7 Uhr 45 Minuten Morgens aus Berlin abgehenden Eisenbahnzuges. Ankunft in Kopenhagen täglich — außer Sonntag — Morgens; am Mittwoch und Sonnabend Anschluß in Kopenhagen an die Post-Dampfschifffahrten nach Christiania. Weiterfahrt von Kopenhagen nach Malmoe Vormittags. Anschluß in Malmoe an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm. Abgang aus Malmoe täglich — außer Dienstags — Vormittags; Weiterfahrt von Kopenhagen 2 Uhr Nachmittags. Ankunft in Lübeck täglich — außer Mittwoch — Morgens zum Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug. Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen: Hütte 6 Thlr., I. Salon 5 Thlr. 8 Sgr., II. Salon 3 Thlr. 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Sgr.

Linie Kiel-Christiania direct.

Die Ueberfahrt erfolgt in 41 bis 42 Stunden. Die Fahrten finden in jeder Richtung einmal wöchentlich statt. Abgang aus Kiel jeden Sonntag 12¼ Uhr Nachts (von Sonntag zu Montag Nacht) nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg ꝛc. Ankunft in Christiania jeden Dienstag 6 Uhr Nachmittags. Abgang aus Christiania jeden Donnerstag 9 Uhr Vormittags. Ankunft in Kiel jeden Sonnabend früh zum Anschluß an den Frühzug nach Altona resp. Hamburg. Personengeld zwischen Kiel und Christiania: I. Platz 15 Thlr., II. Platz 10 Thlr., III. Platz 5 Thlr.

Auf den Linien Stralsund-Malmoe, Kiel-Korsoer und Kiel-Christiania coursiren die von den betreffenden Postverwaltungen eingestellten Post-Dampfschiffe, auf der Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe die zur Postbeförderung benutzten Dampfschiffe der Halland'schen und Malmö'er Dampfschiff-Gesellschaften.

Berlin, den 13. Juni 1869. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

301) Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ich heute von der kommissarischen Wahrnehmung der Präsidialgeschäfte bei der hiesigen Königl. Regierung zurückgetreten bin, und daß die weitere Vertretung des Regierungs-Präsidenten dem Herrn Ober-Regierungs-Rath von Auerswald zusteht.

Danzig, den 23. Juni 1869.

Der Präsident der Königlichen Regierung zu Cöslin.
v. Goetz.

302) Diejenigen jungen Leute, welche sich um die Aufnahme in die Königl. Gewerbe-Akademie zu Berlin mit dem für unsern Verwaltungs-Bezirk am 1. October d. J. verfügbar werdenden Staats-Stipendium bewerben wollen, fordern wir auf, sich spätestens bis zum 20. Juli d. J. bei uns zu melden und die in unserer Bekanntmachung vom 15. März 1855 (Amtsblatt pro 1855 Seite 43) bezeichneten Atteste beizubringen. Wir machen hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß nur diejenigen Bewerber höhern Orts in Vorschlag gebracht werden dürfen, welche, wenn sie die Abgangs-Prüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" erlangt haben, und, wenn sie ein Gymnasium oder eine Realschule erster oder zweiter Ordnung besucht haben, Zeugnisse aufzuweisen vermögen, welche vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten außer Zweifel stellen.

Danzig, den 3. Juni 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

303) Mit höherer Genehmigung soll vom 1. Juli 1869 ab, zunächst versuchsweise, für diejenigen gewöhnlichen Briefe, welche nach dem Orts- oder Landbestellbezirke derselben Postanstalt, wo sie eingeliefert worden, gerichtet sind, im Regierungsbezirke Danzig, statt des Satzes von 1 Sgr., der Satz von ½ Sgr. in Anwendung kommen. Für Drucksachen und Waarenproben, welche den reglementarischen Vorschriften entsprechen und frankirt werden, wird der Satz von ½ Sgr. durchgeführt.

Von demselben Termine ab ist, ebenfalls mit höherer Genehmigung, im Regierungsbezirke Danzig die Annahme von Post-Anweisungen, von Packeten ohne Werthsdeclaration, von Sendungen mit declarirtem Werthe und von Postvorschußsendungen an Adressaten im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt in gleichem Umfange gestattet, wie dies für Sendungen an Adressaten nach anderen Postorten besteht.

Die Gebühren für Besorgung dieser Gegenstände an Adressaten im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt sind folgende:

1. für Postanweisungen, ohne Rücksicht darauf, ob zugleich der Geldbetrag dem Adressaten von dem Landbriefträger mit überbracht wird oder nicht, 2 Sgr.; (Postanweisungen müssen stets frankirt werden);
2. für Packete ohne Werthsdeklaration,
3. für Sendungen mit Werthsdeklaration,
4. für Postvorschußsendungen

diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Postanstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind (cfr. §§. 2 und 3 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, sowie §. VI. der Anlage des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur den Begleitbrief beziehungsweise den Schein, oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt.

Danzig, den 19 Juni 1869.

Der Ober-Post-Director.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 26. Danzig, den 30. Juni 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

304) Nachdem der Bundesrath des Zollvereins auf Grund des Art. 6 des Vertrages vom 8. Juli 1867 wegen Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins beschlossen hat, daß die Art. 3 bis 5 und 10 bis 20 des gedachten Vertrages wie in der Hamburgischen Vogtei Moorwärder, so auch in demjenigen Theile der zur Preußischen Monarchie gehörigen Elbinsel Wilhelmsburg, welcher östlich und südlich zwischen dem Deiche und Ufer gelegen ist, in Wirksamkeit treten sollen, und nachdem der Zeitpunkt hierzu durch Allerhöchste Bestimmung des Präsidiums auf den 1. Juli d. J. festgesetzt worden ist, werden die bezeichneten Landestheile von diesem Zeitpunkte an in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen werden, in der Art, daß hinsichtlich der Zölle und der innern indirecten Steuern die Führung der Verwaltung daselbst dem Provinzial-Steuer-Director zu Hannover, unter der oberen Leitung des Finanz-Ministeriums, übertragen wird.

Das Vorstehende wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grenzbesetzung gegen die vorgedachten Gebietstheile wegen der zu erhebenden Nachsteuer einstweilen fortdauert und die Bekanntmachung des Zeitpunktes, mit welchem der vollständige freie Verkehr eintritt, noch vorbehalten bleibt.

In Absicht der einer innern indirecten Steuer unterliegenden Erzeugnisse — Branntwein und Bier — findet zwischen Preußen und den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes einer Seits und den vorgedachten Landestheilen anderer Seits künftig ein völlig freier Verkehr statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird. Vor dem Zeitpunkte des Eintritts der vollen Verkehrsfreiheit findet jedoch der abgabenfreie Uebergang von Branntwein und Bier aus den neu angeschlossenen Landestheilen nicht statt.

Berlin, den 18. Juni 1869.

Der Finanz-Minister.

305) Durch die Bekanntmachung vom 24. October v. J. ist die Errichtung eines vereinsländischen Hauptzollamts zu Hamburg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß von diesem Amte einstweilen Abfertigungen für den Verkehr auf der Elbe nicht ertheilt werden. Nachdem nunmehr die Einrichtungen, welche zur Ausführung der ebengedachten Abfertigungen erforderlich waren, vollendet sind, werden vom 1. Juli d. J. ab auch die elbaufwärts von Hamburg nach dem Zollvereine gehenden Waaren beim Haupt-Zoll-Amte zu Hamburg, als dem Grenzeingangs-Amte des Zollvereins, die Zollabfertigung erhalten, dagegen wird das Haupt-Zoll-Amt zu Wittenberge in Folge dessen als Grenzeingangs-Amt des Zollvereins außer Wirksamkeit treten.

Die Führer derjenigen Schiffsgefäße, welche zur Zeit der Eröffnung der Zollabfertigung für den Elbverkehr in Hamburg mit Waarensendungen von dort elbaufwärts gegangen sein möchten und die Zollabfertigung am Bestimmungsorte noch nicht empfangen haben, bleiben verpflichtet, nach den bisherigen Vorschriften die Zollabfertigung nachzusuchen und haben ihre Ladungen am Bestimmungsorte, spätestens in Wittenberge zur Abfertigung zu stellen.

Berlin, den 18. Juni 1869.

Der Finanzminister.

306) Bei der Eigenthümlichkeit der telegraphischen Betriebsmittel ist es schwer zu vermeiden, daß zuweilen Depeschen mehr oder weniger verstümmelt an ihre Bestimmung gelangen.

Wenn es einerseits Sache der Telegraphen-Verwaltungen ist, durch Vervollkommnung der Betriebsmittel und durch Ergreifung geeigneter Vorsichtsmaßregeln den Verstümmelungen nach Möglichkeit vorzubeugen, so liegt es doch andererseits auch in der Hand und im Interesse des correspondirenden Publikums, durch Berücksichtigung der desfallsigen besonderen Verhältnisse und durch Benutzung der von den Telegraphen-Verwaltungen gebotenen Hülfsmittel dazu beizutragen, daß die Depeschen unverändert in die Hände der Adressaten gelangen können.

Die Möglichkeit der Verstümmelung einer Depesche während ihrer Beförderung ist um so größer, je weniger die bei der Beförderung betheiligten Beamten mit der Sprache, in welcher die Depesche abgefaßt ist, bekannt sind. Einzelne in der aufgelieferten Depesche nicht ganz deutlich geschriebene, oder durch den Apparat incorrect wiedergegebene Zeichen oder Buchstaben, deren Bedeutung

Digitized by Google

für denjenigen, welcher die betreffende Sprache versteht, unzweifelhaft wäre, geben, wenn die Depesche in einer dem Beamten wenig oder garnicht bekannten Sprache abgefaßt ist, oft Veranlassung zu den sinnentstellendsten Wortveränderungen.

Am seltensten kommen erfahrungsmäßig Verstümmelungen bei denjenigen Depeschen vor, welche in der Muttersprache der telegraphirenden Beamten geschrieben sind.

Das correspondirende Publikum wird auf Vorstehendes mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß, obwohl fast alle in Europa gebräuchlichen Sprachen für die telegraphische Correspondenz zugelassen sind, es sich empfiehlt, bei Depeschen, welche nach Orten Deutschlands gerichtet sind, sich der deutschen Sprache, im internationalen Verkehr dagegen, und namentlich dann, wenn die Depeschen die Linien verschiedener Stationen zu durchlaufen haben, der französischen Sprache, welche allgemein den Beamten der verschiedenen Telegraphen-Verwaltungen mehr oder weniger bekannt ist, zu bedienen.

Berlin, den 18. Juni 1869.

General-Direction der Telegraphen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

307) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat, auf Grund des §. 1 Alinea 4 der Gemeinde-Novelle vom 14. April 1856, die Genehmigung ertheilt, daß die nach dem Tauschvertrage vom 15. Januar, 2. u. 8 Mai 1866 von den Eigenthümern Reuter und Jaskowski an den Königl. Forstfiskus abgetretene, bisher zum Gemeinde-Verbande Moisz gehörig gewesene Enclave von 180 Mrg. 33 Q.-Ruthen Größe von dem Gemeinde-Verbande Moisz, sowie dem Polizei-Bezirke des Domainen-Rent-Amts Carthaus getrennt und mit dem Guts- und Polizei-Bezirke des Forstreviers Mirchau vereinigt, dagegen die dafür an die Eigenthümer Reuter und Jaskowski vertauschten 276 Morgen 130 Q.-Ruthen eines zum Forstert Chmielno gehörig gewesenen Forstabschnitts von dem Guts- und Polizei-Bezirke des Forstreviers Carthaus getrennt und dem Gemeinde-Bezirke von Chmielno, sowie dem Polizeibezirke des Domainen-Rents-Amts Carthaus einverleibt werde.

Danzig, den 16. Juni 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

308) In der nachstehenden Nachweisung sind, nach der Angabe des Kaiserlichen und Königlichen Ministerii des Aeußern zu Wien, diejenigen, außerhalb der Oesterreichisch-Ungarischen Staaten befindlichen Stellen bezeichnet, an welchen die kostenfreie Umwandlung der Obligationen verschiedener Gattungen der bis ult. 1867 bestandenen fundirten Oesterreichischen Staatsschuld in solche der neuen einheitlichen Schuld stattfinden soll.

Ort der Convertirungsstelle.	Firma des betreffenden Geschäftshauses.
Amsterdam	General-Consul Ritter von Aussez.
	Consortium von Becker & Fuld, Lippmann, Rosenthal & Co. und der Agentin der österr. allgem. Boden-Credit-Anstalt.
Antwerpen	G. & C. Kreglinger.
Augsburg	Paul von Stetten.
Berlin	Direction der Disconto-Gesellschaft.
Bern	Wattenwyl Ernst & Co.
Breslau	E. Heimann.
Brüssel	L. Lambert.
Cöln	Sal. Oppenheim jr. & Co.
Darmstadt	Bank für Handel und Industrie.
Dresden	Michael Kaskel.
Frankfurt a. M.	M. A. v. Rothschild & Söhne.
	B. H. Goldschmidt
	Marcus Königswarter.
	Filiale der Bank für Handel u. Industrie.
	Gebrüder Bethmann.
Hamburg	Friedrich Westenholz & Co.
London	N. M. Rothschild.
	Anglo-Austrian Bank.
Mannheim	W. H. Ladenburg & Söhne.
	Koester & Co.
	H. L. Hohenemser & Söhne.
München	Robert von Froelich & Co.
Paris	Gebrüder von Rothschild.
	Crédit foncier d'Austriche.
	Comptoir d'Escompte.
Stuttgart	Gebrüder Benedict.
Venedig	J. Henry Teixeira de Mattos.

Danzig, den 21. Juni 1869.

Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

309) Von der zur Tilgung der Anleihe von 30,000 Thlrn. nach dem Amortisationsplane bestimmten diesjährigen Amortisationsrate von 400 Thlrn. ist die Stadtobligation No. 14 über 50 Thlr. freihändig angekauft; wogegen die übrigen 350 Thlr. zur Einlösung der heute ausgelooften Stadtobligationen No. 15 über 200 Thlr., No. 3 über 100 Thlr. und No. 64 und 70 über je 25 Thlr. verwendet werden sollen.

Wir kündigen diese Obligationen dergestalt, daß der Inhaber dieselben nebst den Zinscoupons vom 1. Juli c. an, am 31. December d. J., der hiesigen Kämmerei-Kasse gegen Empfangnahme der Valuta zu übergeben hat.

Für die fehlenden Zinscoupons wird der entsprechende Betrag am Kapital gekürzt. Die Verzinsung hört mit dem 31. Dezember d. J. auf.

Marienburg, den 22. Juni 1869.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

310) Das unterm 17. Juni 1869 ausgegebene 20. resp. 21. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 302 den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und dem Kirchenstaate andererseits. Vom 22. April 1869; und unter

No. 303 das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde. Vom 10. Juni 1869.

311) Das unterm 18. Juni 1869 ausgegebene 22. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 304 das Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen. Vom 12. Juni 1869.

312) Das unterm 23. Juni 1869 ausgegebene 23. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 305 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haus-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 13. Juni 1869; und unter

No. 306 die Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 13. Juni 1869.

313) Das unterm 19. Juni 1869 ausgegebene 24. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 307 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1869, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen im Betrage von 4,248,900 Thlrn.; unter

No. 308 die Ernennung des Königlich preußischen Legationsraths Dr. von Schlözer zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für die Vereinigten Staaten von Mexiko, sowie Beglaubigung desselben als Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes bei der mexikanischen Regierung; und unter

No. 309 die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Hamburg und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an Hamburg als an einem anderen Sitze eines Konsulats der Vereinigten Staaten belegen sind, Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn Edward Robinson.

314) Das unterm 25. Juni 1869 ausgegebene 25. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 310 die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzbl. S. 375) und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 8. Juli 1868 (Bundesgesetzbl. S. 384) in der hamburgischen Vogtei Moorwärder und in einem Theile der preußischen Insel Wilhelmsburg. Vom 5. Juni 1869: und unter

No. 311 das Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes. Vom 21. Juni 1869.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

315) Das unterm 8. Juni 1869 ausgegebene 42. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7425 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Mai 1869, betreffend die Genehmigung des Statuts der ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse, so wie des Beschlusses des Generallandtages der ostpreußischen Landschaft wegen Erhebung eines Quittungsgroschens; und unter

No. 7426 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Mai 1869, betreffend die landesherrliche Genehmigung zu mehreren Eisenbahn-Neubauten in der Provinz Schlesien.

316) Das unterm 11. Juni 1869 ausgegebene 43. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7427 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Hückerkreutz über Spenge nach Jöllenbeck, im Kreise Herford, Regierungsbezirk Minden; unter

No. 7428 die Bekanntmachung, betreffend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaße und Gewichte in die durch die Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maße und Gewichte. Vom 13. Mai 1869; unter

No. 7429 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1869, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem revidirten Reglement für die Land-Feuer-Sozietät der Kurmark und der Niederlausitz vom 15. Januar 1855; und unter

No. 7430 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Chemische Fabrik Buckau, Aktiengesellschaft in Magdeburg", mit dem Sitze zu Magdeburg errichteten Aktiengesellschaft. Vom 4. Juni 1869.

317) Das unterm 25. Juni 1869 ausgegebene 45. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7437 die Verordnung wegen Ausdehnung der Verordnung vom 1. Oktober 1868, die Einführung des Zollgesetzes u. s. w. auf den Elbinseln Overhacken, Finkenwerder-Blumensand u. s. w. betreffend, auf den in die Zollgrenze gezogenen Theil der Elbinsel Wilhelmsburg. Vom 26. April 1869; und unter

No. 7438 den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni 1869, betreffend die Berufung außerordentlicher Provinzial-Synoden in den sechs östlichen Provinzen des Staats.

Digitized by Google

Patent-Verleihungen.

318) Dem Ober-Maschinenmeister Weidtmann zu Dortmund ist unter dem 11. Juni 1869 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Drehbänken zur Herstellung von Kugeln, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

319) Dem Königlichen Fabriken-Kommissarius J. G. Hofmann zu Breslau ist unter dem 17. Juni 1869 ein Patent
auf eine Expansionsvorrichtung an Dampfmaschinen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

320) Dem Herrn Richard Hartmann zu Chemnitz ist unter dem 13. Juni 1869 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Schnellschützen, zur selbstthätigen Herbeiführung des Stillstandes eines mechanischen Webestuhls, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

321) Das dem Civil-Ingenieur Ewald Bellingrath aus Barmen unter dem 30. April 1868 ertheilte Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Mähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
ist aufgehoben.

322) Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben den Pfarrer Jordan zu Dittrichswalde, im Kreise Allenstein, zum Seminar-Direktor zu ernennen geruht; und es ist dem Herrn p. Jordan die Direktion des katholischen Schullehrer-Seminars in Berent übertragen worden.

Das durch den Tod des Domkapitular Kranig erledigte Numerar-Kanonikat bei der Kathedrale in Frauenburg ist von des Königs Majestät dem bisherigen Ehrendomherrn, Dekan und Pfarrer Martin Mueller in Elbing verliehen worden.

In Stelle des in den Ruhestand versetzten bisherigen Kaiserlich Oesterreichischen Consuls Herrn v. Kulcz ist der bisherige k. k. Consul in Rustschuck, Herr Carl Drazeritsch, mit dem Titel und Charakter als Kaiserlich Oesterreichischer und Königlich Ungarischer General-Consul in Danzig ernannt und von Seiten des Norddeutschen Bundes mit dem Exequatur versehen worden.

Dem bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Preußen als Hilfsarbeiter beschäftigten Pfarrer Pelka ist von dem evangelischen Ober-Kirchenrath, im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, der Titel als Konsistorial-Assessor beigelegt worden.

Dem bisherigen Pfarrer August Kościemski aus Soldau ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Barloszno, Kreises Pr. Stargardt, verliehen worden.

Der seitherige Predigt-Amts-Candidat Beerwald ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Sullenczyn, Kreises Carthaus, von der Gemeinde berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Der Postsecretair Grossschupf ist von Danzig nach Pritzwalk versetzt worden.

Die durch die Versetzung des Kreis-Thierarztes Meer von Carthaus nach Neustadt erledigte Kreis-Thierarzt-Stelle zu Carthaus ist dem Kreis-Thierarzt Markwart aus Osterode verliehen worden.

Die Frau Agathe Dyck geb. Dyck ist als Hebamme für die Ortschaft Heubude approbirt worden.

323) Anzeige der Redaktion.

Mit diesem Stück des Amtsblatts werden die drei ersten Bogen einer Zusammenstellung der in den Jahrgängen 1853 bis incl. 1868 enthaltenen Polizei-Strafbestimmungen der Königl. Regierung zu Danzig ausgegeben. Die Bogen 4, 5 und 6 erfolgen mit der nächsten Nummer des Amtsblatts und die den Rest bildenden Bogen mit der Nummer 28.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schrott'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 27. Danzig, den 7. Juli 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

324) Nach §. 15 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins ꝛc. von 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der recommandirten Depeschen hatte den Zweck, dem correspondirenden Publikum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer correcten Uebermittelung seiner Depeschen an den Adressaten, soweit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebsmittel überhaupt zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden recommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Recommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist.

Um nun dem correspondirenden Publikum ein ferneres Hülfsmittel zu bieten, sich eine correcte Uebermittelung seiner Depesche — soweit es thunlich und nöthig ist — zu sichern, soll vom 1. Juli c. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Recommandirung, wie solches durch §. 15 der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gerichtet ist, die Vortheile der Recommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesammt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cfr. § 14, 6 der Telegraphen-Ordnung), deren correcte Uebermittelung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen. Jedes unterstrichene Wort ꝛc. wird bei der Ermittelung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des §. 14, 7 der Telegraphen-Ordnung, doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche betheiligten Stationen kollationirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort ꝛc. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallsige rechtzeitige Reclamation die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden.

Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte ꝛc. bei unrecommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundeskanzler.

325) Die zum Remonte-Ankauf
in Marienburg auf den 20. August d. J. und
in Neuteich auf den 21. August d. J.
angesetzten Märkte werden, örtlicher Umstände halber, hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 20. Mai 1869.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

326) **Bekanntmachung,**
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und die Darlehns-Kassenscheine von 1848.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen

Digitized by Google

haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

327) In Gemäßheit des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung No. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß im Nachlasse des in Danzig verstorbenen Königlichen Wegebaumeisters a. D. F. G. Hartwig die Schuldverschreibung der freiwilligen Staats-Anleihe v. J. 1848:

Littr. D. No. 4580 über 50 Thaler,

angeblich vermißt wird.

Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Kreistaxator Herrn Friedrich Rhodin in Gr. Nordau bei Germau anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 26. Juni 1869.

Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

328) Vom 1. Juli c. ab wird bei den Post-Anweisungen nach der Schweiz bis auf Weiteres das Reduktions-Verhältniß von 1 Franken = 8¼ Groschen in Anwendung kommen. Die Post-Anstalten reduciren nach diesem Maßstabe den vom Absender auf der Post-Anweisung in Schweizerischer Währung anzugebenden Betrag in die Thaler- resp. Guldenwährung und nehmen den danach sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Berlin, den 26. Juni 1869.

General-Post-Amt.

329) Die zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung der Vereinigten Fürstenthümer Moldau und Wallachei am 24. Juli und 5. August 1868 abgeschlossene Uebereinkunft kommt vom 1. Juli d. J. ab in Ausführung.

Die nicht recommandirten Briefe nach den Vereinigten Fürstenthümern können entweder bis zum Bestimmungsort frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

Das Gesammtporto beträgt:

für frankirte Briefe nach den Vereinigten Fürstenthümern 2 Gr. oder 7 Xr. pro Loth incl.,

für unfrankirte Briefe aus den Vereinigten Fürstenthümern 4 Groschen oder 14 Xr. pro 15 Grammen.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von ¾ Gr. resp. 3 Xr. für je 2½ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Frankatur ist thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Briefe, Drucksachen und Waarenproben können auf Verlangen des Absenders unter Recommandation expedirt werden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen dem Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art und außerdem einer Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse beanspruchen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde; für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Gr. oder 7 Xr. zu entrichten.

Das Verfahren der Expreßbestellung ist zulässig bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen, Drucksachen und Waarenproben nach solchen Orten in den Vereinigten Fürstenthümern, in denen sich eine Post-Anstalt befindet. Die Expreßgebühr beträgt 2½ Gr. resp. 9 Xr.

Berlin, den 28. Juni 1869.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

330) Diejenigen jungen Leute, welche sich um die Aufnahme in die Königl. Gewerbe-Akademie zu Berlin mit dem für unsern Verwaltungs-Bezirk am 1. October c. verfügbar werdenden Staats-Stipendium bewerben wollen, fordern wir auf, sich spätestens bis zum 20 Juli c. bei uns zu melden und die in unserer Bekanntmachung vom 15. März 1855 (Amtsblatt pro 1855 Seite 43) bezeichneten Atteste beizubringen. Wir machen hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß nur diejenigen Bewerber höhern Orts in Vorschlag gebracht werden dürfen, welche, wenn sie die Abgangs-Prüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" erlangt haben und, wenn sie ein Gymnasium oder eine Realschule erster oder zweiter Ordnung besucht haben, Zeugnisse aufzuweisen vermögen, welche vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten außer Zweifel stellen.

Danzig, den 3. Juni 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern

331) Vom 1. Juli c. ab werden aufgehoben:

a. die Schnellpost zwischen Danzig und Cöslin, und

b. die Personenpost zwischen Danzig und Cöslin.

Vom 1. Juli c. ab werden eingerichtet:

zwei Personenposten zwischen Danzig und Stolp Bahnhof mit folgendem Gange:

aus Danzig	täglich um	12	Uhr	30	Min. früh,
und	"	11	"	30	" Vorm.,
in Stolp Bhf.	"	3	"	20	" Nachm.,
und	"	3	"	35	" früh,
aus Stolp Bhf.	"	1	"	15	" früh,
und	"	1	"	35	" Nachm.,
in Danzig	"	3	"	40	" Nachm.,
und	"	3	"	50	" früh.

Vom 1. Juli c. ab erhalten den nachbezeichneten veränderten Gang:

die tägliche Personenpost zwisch. Danzig u. Neustadt Wstpr.:

aus Danzig um 6 Uhr Nachm.,

in Neustadt Westpr. um 11 Uhr 5 Min. Abends,

aus Neustadt Westpr. um 5 Uhr 30 Min. früh,

in Danzig um 10 Uhr 35 Min. Vorm.;

Digitized by Google

die tägliche Kariolpost zwisch. Kölln, R.-B. Danzig, u. Oliva:
aus Kölln um 11 Uhr 15 Min. Vorm.,
in Oliva um 1 Uhr 45 Min. Nachm.,
aus Oliva um 3 Uhr früh,
in Kölln um 5 Uhr 45 Min. früh;

die tägliche Personenpost zwischen Rheda und Putzig:
aus Rheda um 4 Uhr Nachmittags,
in Putzig um 5 Uhr 20 Min. Nachm.,
aus Putzig um 2 Uhr 40 Min. früh,
in Rheda um 4 Uhr früh;

die tägliche Botenpost zwischen Rheda und Putzig:
aus Rheda um 5 Uhr früh,
in Putzig um 8 Uhr Morgens,
aus Putzig um 5 Uhr Nachm.,
in Rheda um 8 Uhr Abends;

die tägliche Kariolpost zwisch. Neustadt Wstpr. u. Krockow:
aus Neustadt Westpr. um 6 Uhr 15 Min. früh,
in Krockow um 9 Uhr. 45 Min. Morgens,
aus Krockow um 5 Uhr Nachm.,
in Neustadt Westpr. um 8 Uhr 30 Min. Abends;

die tägliche Kariolpost zwischen Neustadt Wstpr. u. Smazin:
aus Neustadt Westpr. um 6 Uhr 30 Min. früh,
in Smazin um 9 Uhr 20 Min. Vorm.,
aus Smazin um 5 Uhr Nachm.;
in Neustadt Westpr. 7 Uhr 50 Min. Nachm.;

die tägliche zweite Personenpost zwischen Danzig u. Berent:
aus Danzig um 11 Uhr Vorm.,
in Berent um 5 Uhr 15 Min. Nachm.,
aus Berent um 11 Uhr 30 Min. Vorm.,
in Danzig um 5 Uhr 30 Min. Nachm.;

die tägliche Personenpost zwischen Berent und Bütow:
aus Berent um 5 Uhr 45 Min. Nachm.,
in Bütow um 9 Uhr 15 Min. Abends,
aus Bütow um 7 Uhr 20 Min. früh,
in Berent um 11 Uhr Vorm.;

die tägliche Botenpost zwischen Wigodda und Sullenczyn:
aus Wigodda um 9 Uhr 30 Min. Vorm.,
in Sullenczyn um 12 Uhr 15 Min. Mittags,
aus Sullenczyn um 5 Uhr Nachm.,
in Wigodda um 7 Uhr 45 Min. Abends;

die tägliche Personenpost zwischen Neukrug u. Pr. Stargardt:
aus Neukrug um 1 Uhr 15 Min. Nachm.,
in Pr. Stargardt um 4 Uhr 40 Min. Nachm.,
aus Pr. Stargardt um 12 Uhr Mittags,
in Neukrug um 3 Uhr 25 Min. Nachm.;

die tägliche Personenpost zwischen Pogutken u. Schöneck:
aus Pogutken um 11 Uhr 30 Min. Vorm.,
in Schöneck um 12 Uhr 50 Min. Mittags,
aus Schöneck um 5 Uhr 30 Min. früh,
in Pogutken um 6 Uhr 50 Min. früh;

die tägliche dreimalige Personenpost zwischen Danzig und Carthaus:
aus Danzig um 6 Uhr früh, 12 Uhr Mitt., 7 Uhr Nachm.,
in Carthaus um 9 Uhr 35 Min Vorm., 3 Uhr 35 Min. Nachm., 10 Uhr 35 Min. Abends,
aus Carthaus um 5 Uhr 30 Min. früh, 2 Uhr 50 Min. Nachm., 8 Uhr Abends,
in Danzig um 8 Uhr 50 Min. Vorm, 6 Uhr 5 Min. Nachm., 11 Uhr 20 Min. Nachts;

die tägliche zweimalige Personenpost zwischen Carthaus und Stolp Bahnhof:
aus Carthaus um 10 Uhr Vorm., 11 Uhr 20 Min. Abends,
in Stolp Bhf. um 7 Uhr 35 Min. Abends, 8 Uhr 55 Min. früh,
aus Stolp Bhf. um 5 Uhr 10 Min. früh, 7 Uhr 30 Min. Abends,
in Carthaus um 2 Uhr 35 Min. Nachm., 4 Uhr 55 Min. früh;

die tägliche Personenpost zwischen Neustadt Westpr. und Zelasen:
aus Neustadt Westpr. um 5 Uhr Nachm.,
in Zelasen um 8 Uhr Abends,
aus Zelasen um 2 Uhr 20 Min. früh,
in Neustadt Westpr. 5 Uhr 20 Min. früh.

Danzig, den 29. Juni 1869.

Der Ober-Post-Director.

332) Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat, im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, durch Erlaß vom 21. d. M., die Ertheilung der Genehmigung zum ein-, statt dreimaligen Aufgebot von jetzt ab dem Consistorium übertragen; nachdem der Herr Ober-Präsident der Provinz, auf seinen Antrag, davon entbunden worden.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß derartige Gesuche von nun ab nur bei uns, und zwar durch den betreffenden Geistlichen und nie ohne ausführliche Begründung anzubringen sind.

Königsberg, den 25. Juni 1869.

Königl. Konsistorium.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

333) Das unterm 1. Juli 1869 ausgegebene 26. Stück des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 312 die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 21. Juni 1869; und unter

No. 313 das Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend. Vom 26. Juni 1869.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

334) Das unterm 1. Juli 1869 ausgegebene 46. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7439 den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Mai 1869, betreffend die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer in Mühlheim an der Ruhr auf den Bezirk der Gemeinde Oberhausen und die Vermehrung der Mitgliederzahl bei dieser Handelskammer; unter

No. 7440 die revidirte Rheinschiffahrts-Akte zwischen Preußen, Baden, Bayern, Frankreich, Hessen und den Niederlanden. Vom 17. October 1868; unter

Digitized by Google

No. 7441 das Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 20 Littr. d. der vorläufigen Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen vom 1. Juni 1833 und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 24. Juni 1844. Vom 24. Mai 1869; unter

No. 7442 die Allerhöchste Urkunde, betreffend die Konzessionirung der Halle-Cassseler Eisenbahn innerhalb des vormals hannoverschen Gebiets. Vom 24. Mai 1869; unter

No. 7443 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des posener Kreises im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 24. Mai 1869; und unter

No. 7444 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft für Fabrikation von Eisenmaterial" zu Görlitz mit dem Sitze zu Görlitz errichteten Aktiengesellschaft. Vom 24. Juni 1869.

335) Das unterm 3. Juli 1869 ausgegebene 47. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7445 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Recklinghausen für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Marl über Polsum nach Scholven zum Anschluß an die Eisen-Dorstener Chaussee; unter

No. 7446 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Nottuln, im Kreise Münster, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Nottuln bis zur Kreisgrenze zum Anschluß an die von Billerbeck, im Kreise Coesfeld, dorthin geführte Chaussee; unter

No. 7447 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender vier einhalbprozentiger Görlitzer Stadt-Obligationen zum Betrage von 1,600,000 Thlrn. Vom 29. Mai 1869; unter

No. 7448 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Versicherungsgesellschaft Thuringia zu Erfurt. Vom 23. Juni 1869; und unter

No. 7449 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Norddeutsche See- und Fluß-Versicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Stettin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 26. Juni 1869.

Patent-Verleihungen.

336) Dem Fabrikanten Pastini Cyrus in Bonn ist unter dem 26. Juni 1869 ein Patent

auf eine Maschine zum Anfertigen von Knöpfen und ähnlichen kleinen Gegenständen aus Porzellan, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

337) Personal-Chronik.

Das durch Ascension des Domherrn Blockhagen zum Dechanten des Kapitels in Frauenburg zur Erledigung gekommene achte Numerarkanonikat bei der Kathedrale in Frauenburg ist von dem Herrn Bischofe von Ermland dem zeitherigen Seminarregens Professor Dr. Hoppe in Braunsberg verliehen worden.

Die Leitung der Königl. Polizei-Direction in der Stadt Elbing ist durch Beschluß des Herrn Ministers des Innern, vom 1. Juli d. J. ab, bis zum demnächstigen Uebergange der Polizei-Verwaltung an die Stadt, dem ersten Bürgermeister Selcke in Elbing, als Königl. Kommissarius, übertragen worden.

Bei der Intendantur 1. Armee-Corps und im Ressort derselben sind

befördert:

der Sergeant und Zahlmeister-Aspirant Wittstock zum Secretariats-Assistenten;

versetzt:

zur Intendantur die Assessoren Krüger und Sachs von den Intendanturen resp. des 3. und 6. Armee-Corps, und der Secretariats-Assistent Melcher von der des 5. Armee-Corps; ferner: die Proviantamts-Controlleure Bandmann von Graudenz nach Rendsburg und Kühl von Danzig nach Bonn; der Depot-Magazin-Verwalter Rosenbaum von Züllichau nach Graudenz und die Lazareth-Inspektoren Frost von Tilsit nach Gnesen und Behrens von Frankfurt a. M. nach Tilsit;

pensionirt:

der Proviantmeister Wichert in Pillau;

aus dem Dienste geschieden:

der Intendantur-Secretariats-Assistent Meissner.

An Stelle des durch seine Wahl zum Stadt-Kämmerer aus der Zahl der unbesoldeten Magistratsmitglieder in Neuteich ausgeschiedenen Rudolph Kollm, ist der Kaufmann Marcus Schneidemühl von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung zum unbesoldeten Magistratsmitgliede und zwar für die Zeit bis zum 16. Januar 1873 erwählt; welche Wahl die Bestätigung der Königl. Regierung erhalten hat.

Dem bisherigen interimistischen Forstaufseher Ottow, im Revier Darszlub, ist die Försterstelle in Przetoczin, Reviers Piekelken, interimistisch übertragen worden.

338) Anzeige der Redaktion.

Mit diesem Stück des Amtsblatts werden die Bogen 4, 5 und 6 von der im vorigen Stück näher bezeichneten Zusammenstellung von Polizei-Strafbestimmungen der Königl. Regierung zu Danzig ausgegeben.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 28. Danzig, den 14. Juli 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

339) Polizei-Verordnung

für die noch im Bau begriffene, innerhalb des Regierungsbezirks Danzig liegende Strecke der Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn, behufs Benutzung derselben zu Arbeitszügen.

Im Laufe des Monats Juli d. J. werden auf der zunächst Dirschau belegenen Strecke der Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn Arbeitszüge eingerichtet und mit dem Fortschritte des Baues weiter ausgedehnt werden. In Folge dessen treten, wie auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) verordnet wird, die nachfolgenden Bestimmungen des Bahn-Polizei-Reglements für die Königl. Ostbahn, publicirt unterm 28. April 1852 im Amtsblatt für den Regierungs-Bezirk Danzig, pro 1852 Seite 120 u. f., auch für die innerhalb des Regierungs-Bezirks Danzig liegende Strecke der Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn, welche mit Arbeitszügen befahren wird, in Kraft.

§. 6. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstige Anlagen dürfen nicht betreten werden. Das Ueberschreiten der Bahn ist nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrièren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden. Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrièren oder sonstigen Einfriedigungen ist untersagt. Den zum Waffengebrauche berechtigten Forstschutzbeamten ist, wenn sie mit vorgeschriebenen Dienstabzeichen versehen sind, gestattet, innerhalb der Grenzen ihres Schutzreviers bei Ausübung ihrer dienstlichen Funktionen den Bahnkörper auch an andern als den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen zu überschreiten. Ein sonstiges Betreten, insbesondere ein Begehen des Bahnkörpers, ist den gedachten Beamten dagegen nicht gestattet.

§. 7. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und andern Geräthen, sowie von Baumstämmen und andern schweren Gegenständen, darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 8. Für das Betreten der Bahn und der zugehörigen Anlagen durch Vieh ist Derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

§. 9. Privat-Uebergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 10. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber und Viehheerden bei den aufgestellten Haltepfählen oder Warnungstafeln halten. Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrièren nähern, dieselben aber nicht berühren.

§. 11. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten; ebenso die Erregung falscher Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung der Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§. 20. Wer den Verboten der §§. 6 bis 11 zuwiderhandelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Thlr. Geld oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, soweit nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach den §§. 294 bis 298 incl. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 eine härtere Strafe stattfindet.

Danzig, den 12. Juli 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Bromberg, den 24. Juni 1869.

Königl. Direction der Ostbahn.

340) Nach einer von der hiesigen K. K. Oesterreichischen Gesandtschaft gemachten Mittheilung besteht das die Freiheit der Eheschließung aus polizeilichen Gründen beschränkende Erforderniß eines politischen (polizeilichen) Ehekonsenses (Ehe-Meldezettels) und die hierauf bezügliche Gesetzgebung zur Zeit nur noch für diejenigen Oesterreichischen Staatsbürger, welche in einem der Länder Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Krain heimathberechtigt sind; wogegen der gedachte Ehekonsens in den übrigen Gebietstheilen der Oesterreichisch-Ungarischen

Digitized by Google

Monarchie, namentlich in Niederösterreich, Steiermark, Mähren, Schlesien, Oberösterreich, Böhmen, im Küstenlande, in Kärnthen, Galizien und der Bukowina aufgehoben, in Dalmatien, Ungarn und in Siebenbürgen aber schon seither nicht erforderlich gewesen ist.

Mit Rücksicht auf diesen Stand der Oesterreichischen Gesetzgebung unterliegt es keinem Bedenken, die Vornahme von Trauungen solcher Oesterreichischer Staatsbürger, welche den letzt bezeichneten Gebietstheilen angehören, für welche also die Beibringung eines polizeilichen Ehekonsenses nicht erforderlich ist, innerhalb Preußens auch ohne Beibringung des im §. 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 für Ausländer vorgeschriebenen Trauerlaubnißscheines der Heimathsbehörde zu gestatten. Indem wir demzufolge, in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 13. März 1854, bezüglich dieser Oesterreichischen Staatsangehörigen eine generelle Dispensation von Beibringung des im §. 1 l. c. bezeichneten Attestes der Heimathsobrigkeit über das Nichtvorhandensein eines polizeilichen Ehehindernisses hierdurch ertheilen, veranlassen wir die Königl. Regierung, in etwa vorkommenden Fällen von Beibringung des Attestes Seitens der bezeichneten Oesterreichischen Staatsangehörigen Abstand zu nehmen; wogegen es in Betreff der in einem der Länder Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Krain heimathberechtigten Personen bei den Bestimmungen des §. 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 auch ferner sein Bewenden behält.

Berlin, den 17. Juni 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Der Minister des Innern. Der Justizminister.

An die Königl. Regierung zu Danzig.

Die durch vorstehenden Erlaß ertheilte Dispensation wird hierdurch zur Kenntniß der Geistlichen unseres Amtsbezirks und des interessirenden Publikums gebracht.

Danzig, den 3. Juli 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

341) Durch den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen ist, auf Grund des § 1 Alinea 4 der Gemeinde-Novelle vom 14. April 1856, genehmigt worden, daß die von Seiten des Forstfiscus an die Plata'schen Eheleute in Bonk abgetretenen 56 Morgen 84 Q.-Ruthen, incl. 1 Morgen 84 Q.-Ruthen an Wegen, von dem Guts- und Polizeibezirke des Forstreviers Sobbowitz getrennt und mit dem Gemeindeverbande von Schadrau und dem Polizeibezirke des Königlichen Domainen-Amts Schöneck vereinigt worden.

Danzig, den 25. Juni 1869.

Königliche Regierung.

Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

342) Durch den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen ist genehmigt worden, daß die von den Zimmermeister Grohn'schen Eheleuten an den Forstfiskus abgetretene Fläche von 17 Morgen 83 Q.-Ruthen aus dem Gemeindeverbande von Kl. Montau und dem Polizeibezirke des Domainen-Rentamtes zu Marienburg ausscheide und dem Guts- und Polizeibezirke des Forstreviers Pelplin einverleibt; dagegen die dafür von Seiten des Forstfiskus an die Grohn'schen Eheleute abgetretene Fläche von 19 Morgen 41 Q.-Ruthen von dem Guts- und Polizeibezirke des Forstreviers Pelplin getrennt und mit dem Gemeindebezirke Pieckel, sowie dem Polizeibezirke des Domainen-Rent-Amtes zu Marienburg vereinigt werde.

Danzig, den 29. Juni 1869.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

343) Gemäß der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 werden die diesjährigen Ernteferien bei dem unterzeichneten Appellations-Gerichte und den Stadt- und Kreisgerichten in dessen Departement mit dem 21. Juli beginnen und bis zum 1. September dauern. Unter Hinweisung auf die Bestimmungen im §. 2 der gedachten Ferien-Ordnung wird das Publikum aufgefordert, Anträge bei den Gerichten während jener Zeit auf die Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung wirklich bedürfen und diese, der Beschleunigung bedürfenden Eingaben mit dem Vermerke „Feriensache" zu versehen. — Marienwerder, den 1. Juli 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

344) Personal-Chronik.

Dem Stadt- und Kreisgerichts-Rath Busenitz zu Danzig ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt worden.

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Steckel zu Elbing ist zum Gerichts-Assessor ernannt worden.

Der Auskultator Roepell zu Danzig ist zum Appellations-Gerichts-Referendarius ernannt worden.

Der Bureau-Assistent Wolff zu Danzig ist bei dem Stadt- und Kreisgerichte daselbst als Secretair angestellt worden.

Die Civil-Supernumerarien Gronemann und Grotz sind als Bureau-Assistenten, Ersterer bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig, Letzterer bei dem Kreisgerichte zu Carthaus angestellt worden.

Dem ersten Gerichtsdiener Haske zu Carthaus ist der Titel „Botenmeister" beigelegt worden.

Im Landrathskreise Carthaus ist der Dominial-Verwalter v. Pawlowski zu Grabowo als Schiedsmann für das Kirchspiel Schülzen gewählt und bestätigt worden.

---

345) Die diesem Stück des Amtsblatts beigefügte außerordentliche Beilage enthält: das Reglement zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen, vom 30. September 1852 und eine Zusammenstellung der Polizeistrafbestimmungen und einiger wichtigen polizeilichen Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig, als Fortsetzung der Zusammenstellung bei No. 28 des Amtsblatts pro 1853, die Jahrgänge des Amtsblatts 1853 bis 1868 incl. umfassend.

Ferner gehört hierzu der öffentliche Anzeiger No. 28.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig

No. 28 pro 1869.

Enthaltend:

Das Reglement zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Mai 1852

über

die vorläufige Straf-Festsetzung wegen Uebertretungen, vom 30. September 1852

und

Eine Zusammenstellung der Polizei-Strafbestimmungen

und

einiger wichtigen polizeilichen Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig,

als

Fortsetzung der Zusammenstellung bei No. 28 des Amtsblatts pro 1853,

die Jahrgänge des Amtsblattes 1853 bis 1868 incl. umfassend, und nach demselben System geordnet.

Druck von A. Schroth in Danzig.

1869.

Digitized by Google

Reglement

zur

Ausführung des Gesetzes vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Straf-Festsetzung wegen Uebertretungen.

Aus dem Amtsblatt pro 1853, Seite 113.

§. 1. Ueber die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen ist eine Strafliste nach dem beiliegenden Formular I. mit, für jedes Kalenderjahr fortlaufenden Nummern zu führen, und Behufs der Straffestsetzung von dem beiliegenden Formulare II. als Actenbogen für jede einzelne Sache, sowie Behufs der Ausfertigung der Strafverfügung in Fällen, wo nur eine Gefängnißstrafe festgesetzt wird, von dem beiliegenden Formulare III., sowie in den Fällen, wo eine Geldstrafe und die an deren Stelle tretende Gefängnißstrafe festgesetzt wird, von dem beiliegenden Formulare IV. Gebrauch zu machen

§. 2. Die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung steht wegen der innerhalb eines Gemeinde- oder Polizeibezirks verübten Uebertretungen derjenigen Person, beziehungsweise derjenigen Behörde zu, welche in diesem Bezirke die örtliche Polizei zu verwalten hat.

Ist aber gesetzlich die Handhabung der Polizei für einzelne Gegenstände, wie z. B. das Deichwesen, einer besonderen Behörde übertragen, so steht nur dieser die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung wegen der innerhalb ihres Bezirks verübten Uebertretung gegen diejenigen Strafvorschriften zu, welche die ihr übertragene besondere Polizeiverwaltung betreffen.

Beleidigungen, sowie Diebstähle an Holz oder an andern Waldprodukten gehören nicht zu den Uebertretungen, wegen welcher der Polizeiverwalter zur vorläufigen Straffestsetzung befugt ist.

§. 3. Von der Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung ist nicht Gebrauch zu machen, wenn der dazu Berechtigte in Erfahrung bringt, daß der Polizeianwalt bereits Schritte zur gerichtlichen Verfolgung einer Uebertretung gethan hat.

Die Uebertretungen verjähren in drei Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind. Nach Ablauf der Verjährungszeit findet die Bestrafung nicht mehr statt. Durch Erlaß der polizeilichen Strafverfügung aber wird die Verjährung unterbrochen.

§. 4. In den hiernach nicht ausgenommenen Fällen hat sich der Berechtigte, wenn er von einer in seinem Amtsbereiche vorgefallenen Uebertretung Kenntniß erhält, zunächst davon, wo, zu welcher Zeit, wie und von wem sie verübt ist, Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 5. Hat er die Uebertretung selbst wahrgenommen, oder die Ueberzeugung davon durch amtliche, auf eigener Wahrnehmung des Anzeigenden beruhende, oder durch Angaben glaubwürdiger Zeugen unterstützte Anzeigen, oder Protokolle eines Beamten erlangt, so bedarf es weiterer Nachforschung nicht, sofern nur daraus die zur Straffestsetzung erforderlichen Umstände (§. 4) hervorgehen.

§. 6. Ebenso wird es, falls er anderweitig von einer Uebertretung Kenntniß erhält, in der Regel genügen, wenn er die Uebertretung auf glaubwürdige Weise in Erfahrung gebracht hat und mindestens eine glaubwürdige Person dieselbe bezeugen kann.

§. 7. Es ist sodann (§. 5, 6) der Fall in die Strafliste einzutragen, der Actenbogen bei 1, 2 und 3 auszufüllen und die Strafverfügung gleichlautend mit der Eintragung in No. 3 desselben durch Ausfüllung, Unterzeichnung und Unterstemplung des Formulars III.; oder beziehungsweise IV. auszufertigen.

§. 8. Erachtet der Polizeiverwalter, um die erforderliche Ueberzeugung von der Uebertretung, oder von den Mitteln zu ihrem Beweise zu gewinnen, annoch Ermittelungen für nöthig, so hat er diese auf die kürzeste, dabei aber hinreichend zuverlässige Art zu veranlassen.

Er ist hierbei an keine Förmlichkeit, auch nicht an ein protokollarisches Verfahren gebunden, vielmehr genügt es, daß er das Ergebniß seiner Ermittelungen, wenn sie zu der erforderlichen Ueberzeugung führen, unter Eintragung der Sache in die Strafliste, durch Ausfüllung der No. 2 und 3 des Formulars II. actenmäßig macht, worauf er dann die Strafverfügung (§. 7) ausfertigt.

§. 9. Erachtet der Polizeiverwalter die Vereidigung von Zeugen für erforderlich, um die Uebertretung festzustellen, oder läßt sich die Behufs der vorläufigen Straffestsetzung erforderliche Ueberzeugung nur durch schwierige, weitläufige, oder voraussichtlich nur im gerichtlichen Verfahren mit Erfolg zu erreichende Ermittelungen gewinnen, so ist von der Straffestsetzung Abstand zu nehmen und die Sache bei dem Polizeianwalt Behufs der gerichtlichen Verfolgung zur Anzeige zu bringen.

Digitized by Google

§. 10. Ist die Uebertretung mit Geld- oder Gefängnißstrafe bedroht, so hat der Polizeiverwalter nach den, bei der Uebertretung obwaltenden Umständen, und mit Hinsicht auf die Person des Angeschuldigten, z. B. ob er schon früher bestraft worden oder nicht, zu ermessen, ob Geldbuße oder sogleich Gefängnißstrafe festzusetzen sei.

Wird eine Geldstrafe festgesetzt, so darf sie nicht weniger als zehn Silbergroschen betragen. Die für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten statt der Geldbuße stets sogleich festzusetzende Gefängnißstrafe aber ist so zu bestimmen, daß nach dem Ermessen des Polizeiverwalters einer Geldstrafe von zehn Silbergroschen, oder auch einer höheren Geldstrafe bis zum Betrage von zwei Thalern eine Gefängnißstrafe von Einem Tage gleichgeachtet wird.

Unter Einem Tage, zu vier und zwanzig Stunden gerechnet, darf Gefängnißstrafe nicht festgesetzt werden.

Ist die Strafe der Uebertretung auch Confiscation des Gegenstandes, so ist neben der Strafe auch die Confiscation in der Strafverfügung auszusprechen und zwar nach dem Worte: „festgesetzt," des Formulars III. oder IV.

§. 11. Die ausgefertigte Strafverfügung, aus welcher das Erforderliche in die Strafliste einzutragen ist, wird dem Gemeinde- oder Amtsboten Behufs der Zustellung an den Uebertreter übergeben. Da, wo ein vereideter Amts- oder Gemeindebote noch nicht vorhanden ist, muß solcher Behufs Insinuation der Strafverfügungen dem Landrathe des Kreises in Vorschlag gebracht werden.

Dieser hat den Vorgeschlagenen, wenn er ihn für geeignet hält, mit der erforderlichen Instruktion zu versehen und mit dem Amtseide eines Amts- oder Gemeindeboten zu vereidigen.

§. 12. Mit der Ausfertigung der Strafverfügung ist dem Boten stets der Aktenbogen zu übergeben. Der Bote hat die Ausfertigung dem Bestraften vorschriftsmäßig zuzustellen, über die Art und den Tag der Zustellung auf dem Aktenbogen zu No. 4. unter seiner Unterschrift amtlichen Bericht zu erstatten und sodann den Aktenbogen zurückzugeben.

§. 13. Gestellt sich der Bestrafte bis zum Ablauf des zehnten Tages, nach dem Tage der Zustellung der Strafverfügung, diesen nicht mitgerechnet, bei dem Polizeiverwalter, welcher die letztere erlassen hat, unter Berufung auf gerichtliche Entscheidung, so ist darüber eine Verhandlung aufzunehmen und diese nebst dem Aktenbogen und den etwa zur Sache sonst vorhandenen Schriftstücken, welche zu dem Aktenbogen zu sammeln sind, ohne daß es einer weiteren Beischrift bedarf, an den Polizeianwalt abzusenden, die Absendung aber in der Strafliste zu verzeichnen.

Ebenso ist zu verfahren, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung schriftlich eingereicht wird.

Die Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung, welche nach §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai d. J. zu ertheilen ist, kann auch auf die Ausfertigung der Strafverfügung gesetzt werden.

§. 14. Ist innerhalb der zehntägigen Frist ein solcher Antrag (§. 13) nicht gemacht, auch eine Bescheinigung darüber, daß beim Polizeirichter oder Polizeianwalt Berufung eingelegt worden, nicht beigebracht, so ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

§. 15. War eine Geldstrafe festgesetzt, so ist der Aktenbogen, unter Beifügung der zur Sache sonst noch gehörigen Schriftstücke, ohne weitere Beischrift derjenigen Kasse zu übersenden, zu welcher nach der hierüber ergehenden besonderen Bestimmung die Geldstrafen einzuziehen sind und die Absendung in der Strafliste zu vermerken.

Ist der Polizeiverwalter zur vorläufigen Empfangnahme der Geldbuße im Allgemeinen ermächtigt und zahlt der Bestrafte an denselben, so hat er die Geldbuße nebst dem Aktenbogen an die betreffende Kasse sofort zu übersenden, die Zahlung aber auf der Ausfertigung der Strafverfügung, oder auf besonderem Blatte zu bescheinigen.

§. 16. Die zur Annahme der Geldbußen bestimmte Kasse zieht die Geldstrafe ein. Ist letztere nicht beizutreiben, so vermerkt die Kasse dies auf dem Aktenbogen und sendet ihn dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zurück, worauf sodann von diesem nach der Vorschrift des §. 17 die Gefängnißstrafe zu vollstrecken ist.

§. 17. Ist keine Geldstrafe, sondern nur Gefängnißstrafe festgesetzt, so wird dieselbe von dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, im Polizeigefängniß vollstreckt. Es ist zu dem Ende der Vermerk No. 5 des Aktenbogens auszufüllen und der Haftbefehl damit gleichlautend, durch Ausfüllung des Formulars 5 auszufertigen und diese Ausfertigung dem Amts- oder Gemeindediener zu übergeben, welcher ihn nach der Ausführung desselben zurück zu geben hat, worauf der Vermerk No. 6 auf dem Aktenbogen auszufüllen, auch die Vollstreckung in der Strafliste zu vermerken ist.

§. 18. Ist eine Confiscation festgesetzt und die Verfügung vollstreckbar geworden, so ist der zu confiscirende Gegenstand, wo dies noch nicht geschehen sein sollte, durch den Amtsdiener in Beschlag zu nehmen und demnächst demjenigen zu übergeben, welchem dergleichen Confiscationen zustehen.

Ist der Polizeiverwalter zweifelhaft darüber, wem das Confiscat zufällt, so hat er hierüber vom Landrathe weiteren Bescheid einzuholen.

§. 19. Wird dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, nach Ablauf der zehntägigen Frist die Bescheinigung darüber, daß Berufung bei dem Polizeianwalt oder Polizeirichter eingelegt ist, vorgelegt, so hat er mit der Vollstreckung Anstand zu nehmen und den Aktenbogen dem Polizeianwalt zu übersenden, oder, falls der Aktenbogen bereits bei der Kasse sich befindet, diese von der Berufung zu benachrichtigen, Behufs der Absendung des Aktenbogens an den Polizeianwalt.

Dasselbe Verfahren ist zu beobachten, wenn vor oder nach Ablauf der zehntägigen Frist dem, welcher die

Digitized by Google

Strafverfügung erlassen hat, die Benachrichtigung des Polizeirichters oder Polizeianwalts von der erfolgten Berufung zugeht.

Diese Absendung des Aktenbogens ist in der Strafliste zu vermerken.

§. 20. Ist auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so hat der Polizeianwalt nach Empfang des Aktenbogens denselben dem Polizeirichter einzureichen. Der Polizeianwalt ist in seinen Anträgen durch die Strafverfügung in keiner Beziehung gebunden.

§. 21. Wird die Berufung vom Gerichte als zu spät angebracht zurückgewiesen, so ist der Aktenbogen nebst den etwanigen sonstigen Verhandlungen in der Sache durch den Polizeianwalt dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zurückzusenden. Dieser hat sodann ebenso zu verfahren, als wenn Berufung nicht eingelegt wäre.

§. 22. Werden Reisende, oder sonst Personen, welche der Polizeibehörde als unverdächtig nicht bekannt sind, deren Unverdächtigkeit auch von zuverlässigen Personen nicht sofort bescheinigt wird, von der Polizeibehörde in Ausübung einer Uebertretung betroffen, oder ihr von glaubwürdigen Personen, welche sie dabei betroffen, zugeführt, und hat die Polizeibehörde von ihrer Befugniß der vorläufigen Straffestsetzung Gebrauch gemacht, so kann sie die sofortige Bestellung einer Sicherheit für die Strafe fordern und, wenn weder die Sicherheit bestellt wird, noch der Uebertreter sich sofort der Straffestsetzung unterwirft, denselben nach §. 2 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 (Ges.-S. S. 45) festnehmen. Die Polizeibehörde hat alsdann den Festgenommenen nach §. 4 desselben Gesetzes, nebst dem Aktenbogen über die betreffende Uebertretung, dem Polizeianwalte zu überweisen.

§. 23. Sollten, was jedoch nur ausnahmsweise eintreten kann, bis zum Erlasse der Strafverfügung Auslagen für Porto, Botenlohn und Zeugengebühren entstanden sein, so sind solche unter No. 7 auf dem Aktenbogen zu vermerken. Die nach Erlaß der Strafverfügung entstandenen Auslagen, welche nur für Botenlohn und Porto erwachsen können, dürfen insgesammt 5 Sgr. nicht übersteigen; sie sind ebenso, wie die Gefängnißkosten für Vollstreckung der Verfügung daselbst einzutragen.

§. 24. Erfolgt in der Sache gerichtliche Verurtheilung, so sind die im vorläufigen Straffestsetzungsverfahren entstandenen Auslagen mit den gerichtlichen Kosten einzuziehen und von dem Gerichte, welches den Betrag als Auslage zu behandeln und zu verrechnen hat, an die Polizeibehörde abzuführen.

§. 25. Wird die Strafverfügung vollstreckbar, so sind die auf dem Actenbogen vermerkten Auslagen zugleich mit den Geldstrafen, falls aber eine prinzipale oder subsidiäre Gefängnißstrafe vollstreckt wird, von der Polizeibehörde einzuziehen.

§. 26. Sind die in dem vorläufigen Strassestsetzungsverfahren entstandenen Auslagen nicht beizutreiben, so fallen sie gleich wie die Kosten der Vollstreckung der Gefängnißstrafe, als Kosten der Ortspolizeiverwaltung, demjenigen zur Last, welcher die letztgedachten Kosten überhaupt zu tragen hat. Ist aber die Strafverfügung von einer andern Behörde, als der Ortspolizeibehörde erlassen, so sind die nicht beizutreibenden Auslagen als Verwaltungskosten jener Behörde zu tragen.

§. 27. Der Betrag der Auslagen, sowie die Einziehung oder Erstattung ist in der Strafliste zu vermerken. Hinsichtlich der Verausgabung und der Verrechnung solcher Auslagen gilt dasselbe, was von andern Auslagen der Polizeiverwaltung gilt.

§. 28. Gegen active Militairpersonen, d. h. gegen alle nicht zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes, darf die vorläufige Straffestsetzung nur dann erfolgen, wenn die Uebertretung im Gesetz blos mit Geldstrafe oder Confiscation bedroht ist.

Ist dagegen die Uebertretung im Gesetz mit Geld- oder Gefängnißstrafe, oder nur mit Gefängnißstrafe bedroht, oder trifft mit der Uebertretung ein Vergehen oder Verbrechen zusammen, so ist die Bestrafung bei dem betreffenden Militairgerichte in Antrag zu bringen.

Wird die, gegen eine active Militairperson eine Geldstrafe festsetzende, oder eine Confiscation verhängende Verfügung vollstreckbar, so ist die Vollstreckung bei den betreffenden Militairgerichten zu beantragen und in dem Requisitionsschreiben stets zu bemerken, wohin die Geldstrafe oder die confiscirte Sache abgeliefert werden soll. Kann in einem solchen Falle die Geldstrafe nicht erlegt werden, so wird dieselbe von dem Militairgerichte in eine verhältnißmäßige militairische Freiheitsstrafe umgewandelt und nach Vollstreckung dieser Strafe die requirirende Behörde hiervon benachrichtigt.

§. 29. Die Landräthe haben, so oft sich dazu Gelegenheit findet, die Handhabung der Befugniß der vorläufigen Straffestsetzung zu prüfen, die etwa erforderliche Belehrung und Remedur eintreten zu lassen, und, daß dies geschehen, in der Strafliste zu vermerken.

§. 30. Die hierin vorgeschriebenen Formulare sind mit dem gegenwärtigen Reglement, welches nebst dem Gesetz vom 14. Mai d. J. der Strafliste vorzudrucken ist, von den Landrathsämtern gegen Erstattung der Druckkosten zu beziehen.

Berlin, den 30. September 1852.

Der Justiz-Minister. Simons.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Formul. I.

Strafliste

18

No.	Name, Stand Wohnort des Angeschuldigten.	Datum der Verfügung.	Strafe.	Abgesandt der Kasse am	Abgesandt dem Polizei-Anwalt am	vollstreckt.	Auslagen.	Bemerkungen

Digitized by Google

Formular II.

1. No. der Strafliste des Jahres 18
2. Die Uebertretung wird bewiesen durch (Namen, Stand und Wohnort der Zeugen.)
die anliegende
amtliche Anzeige des
vom
amtliche Verhandlung vom

3. D zu
hat am
Es wird deshalb hiermit gegen d
auf Grund d
eine bei zu erlegende Geldstrafe
von , an deren Stelle, wenn sie
nicht beizutreiben ist, eine Gefängnißstrafe von
tritt, festgesetzt.

Findet d sich durch diese Strafestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer zehntägigen Frist, von Zustellung dieser Verfügung an, bei dem Polizeirichter, oder dem Polizeianwalt, oder bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

d 18

4. Die Ausfertigung der vorstehenden Verfügung ist heute
dem
in Person
in dessen **Abwesenheit** dem
ausgehändigt.

Da in der Wohnung d Angehörige, Dienstboten und der Hauswirth nicht angetroffen worden.
Da d die Annahme von den verweigert worden, an die Stubenthür, Hausthür d **befestigt.**

5. Der wird angewiesen, d Behufs Vollstreckung der durch die Verfügung vom (No. der Strafliste) festgesetzten Strafe auf die Dauer von zur gefänglichen Haft zu bringen.

d

Die Orts-Polizei-Behörde zu

6. Verhandelt d
Der berichtet heute:
d ist nach vorstehender Verfügung vom
am
in das Gefängniß zu
gebracht und
am
daraus wieder entlassen worden.

7. Auslagen sind entstanden
1. bis zur Strafverfügung
an Porto
für
Botenlohn
für
Zeugengebühr
für

Die Gefängnißkosten sind mit gezahlt nicht gezahlt.
v. g. u.
g. w. o.

2. nach Erlaß der Strafverfügung
an Botenlohn
für
an Porto
für
an Gefängnißkosten
für
Hiervon ist gezahlt an
von d

Formular III.

D zu
hat am
Es wird deshalb hiermit gegen d
auf Grund d
eine Gefängnißstrafe von
festgesetzt.

Findet d sich durch diese Strafestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer zehntägigen Frist, von Zustellung dieser Verfügung an, bei dem Polizeirichter, oder dem Polizeianwalt, oder bei der unterzeichneten Behörde schriftlich, oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

d 18

Formular IV.

D zu
hat am
Es wird deshalb hiemit gegen d
auf Grund d
eine bei zu erlegende
Geldstrafe von , an deren Stelle,
wenn sie nicht beizutreiben ist, eine Gefängnißstrafe von
tritt, festgesetzt.

Findet d sich durch diese Strafestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer zehntägigen Frist, von Zustellung dieser Verfügung an, bei dem Polizeirichter, oder dem Polizeianwalt, oder bei der unterzeichneten Behörde schriftlich, oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

d 18

Formular V.

Der wird angewiesen, d
Behufs Vollstreckung der durch die Verfügung vom (No. der Strafliste) festgesetzten Strafe auf die Dauer von
zur gefänglichen Haft zu bringen.

d

Die Orts-Polizei-Behörde zu

Digitized by Google

Erste Abtheilung.
Von den Uebertretungen.

Tit. II. Kultus.

Aus dem Amtsblatt pro 1853, Seite 151.

Durch das Rescript des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 4. Dezember 1829 (von Kamptz Annalen Seite 830) ist bereits den mit kirchlichen Aemtern betrauten Schullehrern die Ausübung der Jagd, und den Schullehrern überhaupt das Pachten von Jagdrevieren, als mit ihrem Amte unvereinbar, untersagt.

In näherer Erwägung der Bedenken aber, welche sich aus einer richtigen Auffassung des Schullehrerberufes gegen die Betreibung der Jagd durch die Lehrer ergeben, und der Gefahren, welche durch solche Beschäftigung den betreffenden Lehrern hinsichtlich ihrer sittlichen Führung und der Erfüllung ihrer Amtspflichten erwachsen, welche Bedenken von den Gemeinden und Allen, denen das Gedeihen der Schule am Herzen liegt, wie gerade auch von den verständigen und treuen Gliedern des Lehrerstandes selbst getheilt werden, so daß die Zahl der mit der Jagd sich beschäftigenden Schullehrer eine verhältnißmäßig kleine ist, erscheint es als eine Pflicht der Disciplin, für die wenigen noch vorkommenden Ausnahmefälle das geradezu zu verbieten, was auch als Ausnahme Anstoß erregt und an der vollen Erfüllung der Amtspflichten hindert.

Unter Bezugnahme auf das Rescript vom 4. Dezember 1829 und in Gemäßheit eines unterm 20. v. M. ergangenen desfallsigen Ministerial-Erlasses wird daher hierdurch angeordnet, daß fortan nicht blos kein in einem kirchlichen Amte stehender, sondern überhaupt kein Schullehrer sich mit der Betreibung der Jagd beschäftige.

Danzig, den 3. Juni 1853.

Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1857, Seite 181.

Polizei-Verordnung.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß Personen, deren Tüchtigkeit und Würdigkeit zur Ausübung des Erziehungsgeschäftes keinesweges für nachgewiesen zu erachten, namentlich auf dem Lande, sich als Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen beschäftigen.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, unter Hinweis auf unsere Verfügung vom 26. April 1842 und auf die mit derselben veröffentlichte Instruction vom 31. Dezember 1839, über die Beaufsichtigung der Privatschulen (welche in der Beilage zur Nummer 20 unseres Amtsblatts von 1842 abgedruckt worden) hiermit in Erinnerung zu bringen, daß Personen, welche innerhalb unseres Verwaltungs-Bezirks derartige Stellen bekleiden wollen, sich zuvor mit einem von uns darüber ausgestellten Erlaubnißschein zu versehen haben; widrigenfalls sie nicht allein in Strafe verfallen, sondern auch zu gewärtigen haben, daß sie im Wege des polizeilichen Zwanges werden genöthigt werden, die unbefugter Weise betriebene Beschäftigung im Lehr- und Erziehungsfache aufzugeben.

Zugleich verordnen wir hiermit, auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, daß alle diejenigen Personen, welche gegenwärtig als Hauslehrer, Erzieher, Hauslehrerinnen oder Erzieherinnen fungiren, binnen 4 Wochen, und solche, welche in Zukunft dergleichen Stellen bekleiden wollen, vor deren Antritt sich bei dem Lokal-Schul-Inspektor (Kirchspiels-Geistlichen) ihres Wohnorts zu melden und sich der Beaufsichtigung desselben in Bezug auf den von ihnen zu ertheilenden Unterricht zu unterziehen haben, zur Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 10 Thlr.

Danzig, den 22. Juli 1857.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Tit. III. Personenstand.

Aus dem Amtsblatt pro 1856, Seite 337.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der im §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung, den Regierungen beigelegten Befugniß, setzen wir hiermit, mit Rücksicht auf das zur Ergänzung der Gesetze vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege und die Aufnahme neu anziehender Personen unterm 21. Mai 1855 ergangene Gesetz, für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes fest, daß ein Jeder, welcher an einem Orte seinen Aufenthalt nimmt, einen eigenen Hausstand begründet, oder überhaupt Einrichtungen trifft, aus denen auf die Absicht geschlossen werden kann, daß er einen dauernden Aufenthalt nehmen will, verpflichtet ist, die nach §. 8 des Gesetzes vom 31. December 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen ihm obliegende Meldung binnen 14 Tagen nach dem Anzuge zu machen.

Die Meldung muß erfolgen:

1. in den Städten bei der Polizei-Obrigkeit,
2. auf dem platten Lande
   a. in denjenigen Orten, in welchen die Polizei-Obrigkeit ihren Sitz hat, bei dieser, und zwar bei dem Inhaber selbst oder bei dessen Stellvertreter.
   b. in denjenigen Orten, in welchen die Polizei-Obrigkeit ihren Sitz nicht hat, bei dem Ortsvorstande (Gemeindevorsteher, Schulze u. s. w.).

Zugleich verordnen wir noch, mit Bezug auf §. 9 des angezogenen Gesetzes, unter Aufhebung der Amtsblattsbekanntmachungen vom 9. April 1844 und vom 8. Januar 1850, sowie der Polizeiverordnung vom 11. April 1854, daß jeder Hauseigenthümer, Miether, Dienstherr, überhaupt ein Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, darauf zu halten hat, daß der Neuanziehende die vorgeschriebene Meldung

Digitized by Google

innerhalb des bestimmten Zeitraums bei der Ortspolizeibehörde, oder — in dem unter 2b. bezeichneten Falle — bei dem Ortsvorstande mache.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften zieht Geldbuße bis zur Höhe von 10 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Im Uebrigen machen wir darauf aufmerksam, daß durch die vorstehende Verordnung die Vorschriften wegen der polizeilichen Meldungen bei dem Fremdenverkehre nicht berührt werden und daß namentlich die durch das Amtsblatt veröffentlichten Bekanntmachungen vom 27. Februar 1838 und vom 13. November 1845 in Kraft bleiben.

Danzig, den 4. November 1856.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1856, Seite 358

Indem wir auf die Polizeiverordnung hinweisen, welche heute von uns mit Rücksicht auf das zur Ergänzung der Gesetze vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege und die Aufnahme neu anziehender Personen unterm 21. Mai 1855 ergangene Gesetz erlassen worden ist, treffen wir noch einige Aenderungen, die von den Polizeiobrigkeiten und von den Ortsvorständen, von den letzteren in solchen Orten insbesondere, in welchen weder Polizeiobrigkeiten noch deren Stellvertreter ihren Sitz haben, genau zu beachten sind:

1. Ueber die Meldung ist dem Meldenden sofort eine Bescheinigung zu ertheilen und die Meldung in eine, über die Anziehenden am Orte zu führende Liste einzutragen.

2. Außerdem haben die Ortsvorstände, welchen in den geeigneten Fällen die Meldung zu machen ist:

a. der vorgesetzten Polizeiobrigkeit von der Meldung Anzeige zu machen und

b. dieser Anzeige die Erklärung beizufügen, ob ihrerseits gegen die Gestattuug des Aufenthaltes etwas zu erinnern sei, oder nicht (§. 10 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen).

3. Die Ortsvorstände sind verpflichtet, solche Anzeigen, verbunden mit Anzeigen von denjenigen Meldungen, welche ihnen von den Hauseigenthümern ꝛc. gemacht worden sind, am 1. eines jeden Monats der vorgesetzten Ortspolizeiobrigkeit einzureichen. Im Falle keine Meldung erfolgt, ist dies ebenfalls anzuzeigen.

Zu den Bescheinigungen, zu den Listen und zu den Anzeigen sind Formulare zu benutzen, für welche die Schemata hier folgen.

Formular I. (zur Bescheinigung.)

Daß d (hier ist der Taufname und auch der Familienname des Meldenden einzurücken) heute vorschriftsmäßig den Anzug am hiesigen Orte angemeldet hat, wird de selben hierdurch bescheinigt.

(Ort), den (Monat) 18

(Die Polizeiobrigkeit, resp. der Ortsvorstand.)

(Name.)

Formular II. (zur Liste.)

Laufende No.	Tauf- und Familien-Name.	Geburts- Tag	Geburts- Monat	Geburts- Jahr	Stand und Gewerbe.	Name der Ehefrau.	Name der Kinder und anderer Angehörigen.	Geburtsort.	Letzter Aufenthaltsort.	Der Anzug ist erfolgt am	Bemerkungen.

Formular III. (zur Anzeige, sofern eine Meldung stattgefunden hat.)

(Ort), den (Monat) 18

Anzeige von der Meldung Neuanziehender.

Der Vorschrift gemäß, wird hiermit angezeigt, daß am (der Tag und Monat ist hier anzugeben) sich gemeldet hat, um den Aufenthalt am hiesigen Orte nehmen zu dürfen:

Tauf- und Familiennamen
Geboren den
Geburtsort
Stand und Gewerbe
Verheirathet mit
Taufname und Alter der Kinder
Andere Angehörige
Letzter Aufenthaltsort

Von Seiten der Gemeinde läßt sich gegen die Gestattung des Aufenthaltes* (nichts) erinnern.

(Sollten sich Gründe dagegen anführen lassen, so sind dieselben hier anzugeben.)

Es wird zugleich pflichtmäßig versichert, daß anderweit von dem Anzuge fremder Personen keine Kenntniß erlangt worden ist.

An (Unterschrift.)
die Polizei-Obrigkeit (der Schulze, resp. der
Ortsvorstand.)
zu
(der Ort, an welchem sie oder deren
Stellvertreter den Sitz hat.)

Formular IV. (zu der Negativ-Anzeige.)

(Ort), den (Monat) 18

Anzeige von der Meldung Neuanziehender.

Es wird pflichtmäßig angezeigt, daß der Anzug fremder Personen nicht in Erfahrung gebracht worden ist.

An (Unterschrift.)
die Polizei-Obrigkeit (der Schulze, resp. der
zu Ortsvorstand.)
(der Ort, an welchem sie oder deren
Stellvertreter den Sitz hat.)

Digitized by Google

4. Den Polizei-Obrigkeiten und den Ortsvorständen liegt ob, darüber zu wachen, daß Jeder, welcher zur Meldung verpflichtet ist, diese auch bewirke. Insbesondere haben sie die Meldung dann herbeizuführen, wenn sie amtlich oder außeramtlich von dem Anzuge dazu verpflichteter Personen Kenntniß erlangen.

5. Die Nichtbeachtung der unter 1 bis 4 gegebenen Vorschriften wird gegen die Polizei-Obrigkeiten und Ortsvorstände, abgesehen von deren Regreßpflichtigkeit, in den geeigneten Fällen streng geahndet werden.

Schließlich machen wir noch bekannt, daß die unter 1. näher bezeichneten Formulare in der Buchdruckerei von A. Schroth in Danzig, Frauengasse 37, stets vorräthig sind.

Danzig, den 4. November 1856.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1857, Seite 227.

Da in neuerer Zeit mehrfache Klagen darüber geführt worden sind, daß diesseitige Schiffskapitaine beim Einlaufen in fremde Häfen es unterlassen haben, dem betreffenden Königl. Preußischen Konsul oder Consular-Agenten die vorschriftsmäßige Meldung zu machen und die Gebühren zu entrichten, so bringen wir hiermit die diesen Gegenstand betreffende Bekanntmachung vom 4. Februar 1846 (A.-B. pro 1846 S. 28) zur genauen Beachtung wiederholentlich zur allgemeinen Kenntniß.

Danzig, den 27. October 1857.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Nach § II. des Consulats-Reglements vom 18. September 1796 sind die Preußischen Schiffer verpflichtet, bei ihrer Ankunft in einem fremden Hafen und bei ihrer Abreise sich bei dem betreffenden Consul zu melden und ihre Schiffspapiere zum Visiren vorzulegen. Diese Meldungs-Verbindlichkeit bezieht sich nicht allein auf die Häfen, in welchen der betreffende Consul residirt, sondern auf alle Fälle, in welchen die Schiffer nur in dem Bezirk eines Consuls ankommen.

Zur Erleichterung für die Schiffer ist später von dem Königl. Ministerio nachgegeben, daß bei der Ankunft in solchen Häfen, welche nicht der Wohnort der Consuls sind, die Meldung anstatt in Person auch schriftlich unter Beifügung der Schiffspapiere gemacht werden darf. Um für die Folge die Schiffer nicht der Gefahr auszusetzen, daß durch eine solche schriftliche Meldung unter Beifügung der Schiffspapiere die letzteren verloren gehen können, oder daß wegen der abzuwartenden Rückgabe dieser Papiere die Abreise verzögert wird, hat das Königliche Ministerium neuerdings bestimmt, daß preußischen Schiffern, welche in einen auswärtigen Hafen einlaufen, der zu einem größeren, nicht auf den Wohnort des Consuls beschränkten Preußischen Consulat-Bezirke als Vor- oder Neben-Hafen gehört, wenn sie die, nach §. II. des Consular-Reglements vom 18. September 1796 auch in einem solchem Falle vorgeschriebene Meldung im Consulate nicht persönlich machen wollen, zwar die schriftliche Meldung ohne Beifügung der Schiffspapiere, jedoch nur mit der Maaßgabe nachgelassen sein soll, daß sie in dieser schriftlichen Meldung anzeigen:

1) Namen, Größe, Bauart und Nationalität des Schiffes, übereinstimmend mit dem Inhalte des Bailbriefes,
2) Ort und Datum der Ausstellung des Letzteren,
3) Zahl der Bemannung,
4) Gegenstand der Ladung (summarisch Holz, Getreide, Stückgut ꝛc.) oder ob in Ballast,
5) Namen des Abgangs-Hafens und des Hafens der weitern Bestimmung,
6) ob das Schiff beladen (wie ad 4) oder in Ballast ausgeht.

Gänzliche Unterlassung der Meldung und, im Falle diese schriftlich erfolgt, Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit derselben in Bezug auf die vorgedachten Punkte, wird an den betreffenden Schiffern mit einer Ordnungsstrafe von 5 Thlr. für jeden Fall geahndet.

Indem wir diese Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir noch, daß nach Inhalt der Anmerkung 2 zu No. 1 des Consulat-Gebühren-Tarifs vom 10. Mai 1832 für die bloße Meldung und Visirung der Schiffspapiere in solchen Fällen, in welchen der Consul in dem Hafen nicht selbst residirt, in welchen das Schiff eingelaufen ist, keine Consulat-Gebühren zu entrichten sind.

Danzig, den 4. Februar 1846.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1866, Seite 130.

Polizei-Verordnung.

Die Polizei-Verordnung vom 4. November 1856 (Amtsblatt pro 1856 Seite 357/60), welche wir zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1855 zur Ergänzung der Gesetze vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege und die Aufnahme neu anziehender Personen erlassen haben, wird bezüglich der den neu anziehenden Personen obliegenden Pflicht, sich in Gemäßheit des §. 8 des Niederlassungsgesetzes vom 31. Dezember 1842 bei der Polizei-Obrigkeit des Ortes zu melden, auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung abgeändert, wie folgt:

Die Meldung des Anzuges sowohl in den Städten, wie in den Ortschaften des platten Landes muß stets bei der Ortspolizei-Obrigkeit erfolgen. Die in dieser Weise, sei es unmittelbar oder durch die Instanz (Vermittelung) des Ortsvorstandes (Gemeide-Vorsteher, Schulzen ꝛc.) in denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Wohnsitz nicht haben, bei der Ortspolizei-Obrigkeit geschehene Meldung ist unbedingtes Erforderniß zur Erwerbung eines Wohnsitzes im Sinne des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 §. 1 No. 2.

Digitized by Google

Die im Artikel I. des Ergänzungs-Gesetzes vom 21. Mai 1855 vorgeschriebene einjährige Rückweisungsfrist darf erst von dem Tage an gerechnet werden, an welchem die Meldung des Anzuges bei der Ortspolizei-Obrigkeit gemacht worden ist.

Im Uebrigen werden die Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 4. November 1856 und der dazu erlassenen Bekanntmachung von demselben Tage nicht geändert; namentlich verbleibt den Ortsvorständen in den Orten, wo die Polizei-Obrigkeit ihren Sitz nicht hat, die Pflicht, wie bisher die bei ihnen erfolgte Anzeige über den Anzug zur Kenntniß der Polizei-Obrigkeit zu bringen.

Danzig, den 14. Mai 1866.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Tit. V. Gesinde.

Aus dem Amtsblatt pro 1854, Seite 22.

Polizei-Verordnung.

Das Gesetz, wegen Einführung von Gesindedienstbüchern, vom 29. September 1846, enthält im §. 1 die Bestimmung, daß jeder Dienstbote, welcher in Gesindedienste tritt, oder die Dienstherrschaft wechselt, verpflichtet ist, sich mit einem Gesindebuche zu versehen.

Da nun diese gesetzliche Vorschrift nicht überall gehörig befolgt wird, die genaue Beachtung derselben aber nothwendig ist, so setzen wir hiermit auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (über die Polizeiverwaltung) fest, daß derjenige Dienstbote, welcher die Anschaffung eines Gesindedienstbuches unterläßt, oder nicht im Stande ist, sich über den Besitz eines solchen auszuweisen, eine Geldbuße bis zum Betrage von fünf Thalern, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe im Unvermögensfalle, zu gewärtigen hat.

Danzig, den 18. Januar 1854.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1854, Seite 22.

Polizei-Verordnung.

Das Bedürfniß stellt sich heraus, unserer Polizei-Verordnung vom 24. April 1852 eine größere Ausdehnung zu geben, und wir setzen demnach auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, hiermit für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks fest, daß nicht nur diejenigen, welche sich falscher Eintragungen von dienstherrschaftlichen Führungsatteſten in Gesindedienstbüchern, oder der Fälschung derartiger Eintragungen schuldig machen, in eine Geldstrafe bis zum Betrage von fünf Thalern, in deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt, verfallen, sondern daß auch diejenigen von einer gleichen Strafe getroffen werden, welche falsche Dienstentlassungsscheine ausstellen, oder mit solchen Fälschungen vornehmen.

Danzig, den 18. Januar 1854.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1854, Seite 285.

Polizei-Verordnung.

In unseren Polizei-Verordnungen vom 24. April 1852 — Amtsblatt pro 1852, Seite 124 — und vom 18. Januar d. J. — Amtsblatt, Seite 22 — ist festgesetzt, daß diejenigen, welche sich falscher Eintragungen von dienstherrschaftlichen Führungsatteſten in Gesindedienstbücher, oder der Fälschung derartiger Eintragungen schuldig machen, sowie auch diejenigen, welche falsche Dienstentlassungs-Scheine ausstellen, oder mit solchen Fälschungen vornehmen, eine Geldstrafe bis zum Betrage von fünf Thalern, oder im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erwarten haben.

Diese Bestimmungen erweitern wir nun noch, indem wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, über die Polizei-Verwaltung, für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes hiermit festsetzen, daß auch diejenigen, welche sich falsche Atteste der oben bemerkten Art ausstellen lassen, oder von solchen falsch ausgestellten Atteſten Gebrauch machen, in eine Geldstrafe bis zu 5 Thalern und beim Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verfallen.

Danzig, den 8. November 1854.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1856, Seite 273.

Polizei-Verordnung.

Nachstehende Verordnung wird hiermit auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 veröffentlicht und zugleich angeordnet, daß im diesseitigen Regierungsbezirke die Verpflichtung zur Führung von Dienstbüchern nur den Mannschaften solcher Wasserfahrzeuge obliegt, deren Eigenthümer mit Rücksicht auf ihren Besitz in Klasse K. zur Gewerbesteuer veranlagt sind, oder in dieser Klasse zur Gewerbesteuer zu veranlagen sein würden, wenn sie Frachtschifffahrt für Lohn betrieben.

Danzig, den 19. August 1856.

Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

Verordnung
wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute im Regierungsbezirke Danzig.

Auf Grund des §. 6 Littr. b. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird zur besseren Beaufsichtigung der Schiffsleute auf Preußischen Flußschiffen und zur Hebung der Disciplin Nachstehendes angeordnet:

§. 1. Jeder Dienstmann auf einem Preußischen Flußschiffe oder Flosse — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — muß mit einem Dienstbuche versehen sein und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

§. 2. Die Dienstbücher werden nach dem anliegenden Muster gedruckt. Sie gewähren Raum zur Eintragung von sechs Dienst-Atteſten und sind bei den-

Digitized by Google

jenigen Königl. Zoll- und Steuer-Aemtern käuflich zu haben, welche demnächst werden bezeichnet werden.

§. 3. Wer nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit einem Dienstbuche versehen sein muß, hat solches der Polizeibehörde seines Wohnorts Behufs Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen.

Die Eintragung erfolgt kostenfrei.

§. 4. Schiffseigner, Schiffs- oder Floßführer haben bei jeder Annahme eines Dienstmannes sich dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen und darin über das einzugehende Dienstverhältniß das Erforderliche einzutragen. In Beziehung auf die schon vor Publication der gegenwärtigen Verordnung eingegangenen Dienstverhältnisse ist die Befolgung dieser Vorschriften binnen 3 Monaten nachzuholen.

§. 5. Der Dienstmann darf in seinem Dienstbuche keine Aenderungen oder Zusätze machen, oder durch Unberechtigte machen lassen.

§. 6. Das Dienstbuch muß sowohl dem Dienstherrn als einer jeden Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

Die nach dem Muster zu §. 2 vorschriftsmäßig ausgefüllten Dienstbücher gelten für ihre Inhaber, sofern sie preußische Unterthanen sind, in den diesseitigen Staaten als genügender persönlicher Ausweis und vertreten die Stelle der paßpolizeilichen Legitimation.

§. 7. Den Polizeibehörden liegt es ob, Beschwerden des Dienstmannes über ein demselben ertheiltes oder verweigertes Zeugniß zu erledigen und die dadurch etwa herbeigeführten Aenderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§. 8. Auf jedem preußischen Flußschiffe ist ein Verzeichniß der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen und aufzubewahren. Dem Namen jedes entlassenen Dienstmannes ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit und eine wörtliche Abschrift des ihm bei seinem Abgange ertheilten Zeugnisses beizusetzen.

Dieses Verzeichniß ist jeder Schifffahrts- und Polizeibehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§. 9. Uebertretungen der obigen Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Thlr. und in Unvermögensfällen mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 10. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1857 in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1856.

Der Minister des Innern. gez. v. Westphalen.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten. In Vertretung v. Pommer-Esche.

Schema zum Dienstbuch.

Titelblatt:

Dienstbuch
für den
(Schiffsgesellen, Schiffsjungen ꝛc.)
Ausgefertigt zu den 18
(Unterschrift der ausfertigenden Behörde).

2. Seite leer.

3. Seite:

Bezeichnung des Inhabers.

Name:
Geburtsort:
Alter:
Größe:
Haare:
Augen:
Besondere Zeichen:
Eigenhändige Unterschrift des Inhabers:
(Vor- und Zuname.)
Unterzeichnet in Gegenwart und attestirt von dem Beamten:

4. und 5. Seite:

Abdruck der Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute vom:

6. und 7. Seite:

6. Zeugniß	No. 7.
Name des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) und des von ihm geführten Schiffs.	
Angabe der Nummer, welche das Fahrzeug bei der Vermessung erhalten hat. Ist dasselbe zugleich für die Befahrung der Elbe mit einem Schiffs-Patente versehen, so ist zu bemerken, unter welchem Datum und von welcher Behörde das Patent ertheilt ist.	
Tag des Dienstantritts.	
Inhaber dient als auf die Zeit von gegen einen Lohn von	
Tag der Dienstbeendigung.	
Angabe des Entlassungsgrundes.	
Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschreibendes Zeugniß des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) über Betragen und Tüchtigkeit des Dienstmannes.	
Bemerkungen der Polizeibehörde.	Zeugniß No.

8 Seite leer.

Digitized by Google

Aus dem Amtsblatt pro 1857, S. 66.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und im Anschluß an unsere Verordnung vom 27. Februar 1838 wird für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks hiermit weiter verordnet wie folgt:

Jede Dienstherrschaft ist verpflichtet, sobald ihr Gesinde oder Hausoffizianten ihren Dienst verlassen, der Orts-Polizeibehörde binnen 24 Stunden Anzeige zu machen, gleichviel, ob das Gesinde oder die Hausoffizianten in einen andern Dienst übertreten oder nicht, und ob dieselben ihren bisherigen Dienst mit oder ohne Einwilligung der Dienstherrschaft verlassen haben.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße von 1 Thaler oder 24stündiger Gefängnißstrafe geahndet.

Danzig, den 7. April 1857.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1858, Seite 1.

Polizei-Verordnung.

Die §§. 9, 10 und 11 der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 bestimmen, daß keine Dienstherrschaft ein Gesinde ohne die dort vorgeschriebene Legitimation in den Gesindedienst annehmen darf und der §. 12 der Gesindeordnung bedroht die Uebertretung dieser Vorschrift mit einer gegen die Herrschaft festzusetzenden Strafe von 1 bis 10 Thlr.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 setzen wir für den Umfang unseres Bezirkes hiermit fest:

daß Arbeitgeber, welche Gesinde oder die demselben durch das Gesetz vom 24. April 1854 (Gesetz-Samml. pro 1854 Seite 214) gleichgestellten Personen ohne die im §. 9 der Gesindeordnung vom 8. November 1810 vorgeschriebene Legitimation in Arbeit nehmen, in eine Geldstrafe von 1 bis 10 Thlr., beim Unvermögen in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verfallen.

Danzig, den 20. December 1857.

Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

Tit. VI. Wohnungs- und Orts-Veränderungen.

Aus dem Amtsblatt pro 1853, Seite 136.

Polizei-Verordnung.

Mit Bezug auf §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnen wir hiermit für den Umfang des Regierungsbezirks, daß unsere Bekanntmachung vom 27. Februar 1838 (Amtsblatt pro 1838, S. 78) in Betreff der polizeilichen An- und Abmeldungen von Fremden auch dann zur Anwendung kommt, wenn Kinder, welche sich außer dem Hause der Eltern befunden haben, in demselben — sei es zum Besuche, oder zu einem längern Aufenthalte, eintreffen. In solchen Fällen sind die Eltern verpflichtet, die vorschriftsmäßige Anmeldung bei der Ortspolizeibehörde — in Dörfern, in welchen solche nicht vorhanden sind, bei den Schulzen oder Ortsvorständen, — binnen den ersten zwölf Stunden nach der Ankunft zu machen. In gleicher Art muß die Abmeldung innerhalb der ersten zwölf Stunden nach dem Abgange erfolgen.

Diejenigen, welche dergleichen An- und Abmeldungen unterlassen, haben eine Geldbuße von 15 Sgr. bis 2 Thlr. oder im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

Danzig, den 26. Mai 1853.

Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1865, Seite 364.

Die auf Grund der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. Februar 1838, betreffend die polizeilichen An- und Abmeldungen ꝛc. (Amtsblatt pro 1838, No. 11, Seite 78—80) zu verhängenden Geldstrafen werden von der Ortspolizeiobrigkeit festgesetzt.

Sie gebühren dem Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit. In denjenigen Ortschaften, in welchen dem Fiskus als Gutsherren die Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit zusteht, fließen sie zur Staatskasse.

Die Schulzen sind zur Bestrafung der Uebertretungen dieser Verordnung nicht mehr befugt und können die Geldstrafen daher den Ortsarmenkassen fortan nicht mehr überwiesen werden.

Danzig, den 4. September 1865.

Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1868, Seite 13.

Indem wir hiermit zur Kenntniß des Publikums bringen, daß durch das hierunter abgedruckte Bundes-Paßgesetz vom 12. Oktober v. J. der bisher in den preußischen Staaten bestandene Paßzwang vom 1. d. M. ab aufgehoben ist, machen wir darauf aufmerksam, daß, unter Wegfall der Wanderpässe und Wanderbücher, sowie der Unterscheidung zwischen Ausland- und Inlands-Pässen, fortan nur eine Kategorie von Pässen, sowie Paßkarten als Reiselegitimationen innerhalb der norddeutschen Bundesstaaten ausgegeben werden und, unter Beibehaltung des bisherigen Verfahrens bei Ertheilung der Paßkarten, innerhalb unseres Regierungsbezirks, ausschließlich wir, die Königl. Landraths-Aemter, sowie die Polizei-Direktionen hier und in Elbing zur Ertheilung von Reisepässen fortan befugt sind.

Danzig, den 4. Januar 1868.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Gesetz über das Paßwesen.

Vom 12. Oktober 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Bundesangehörige bedürfen zum Ausgange aus dem Bundesgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers.

Digitized by Google

Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere ertheilt werden, wenn ihrer Befugniß zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

§. 2. Auch von Ausländern soll weder beim Eintritt, noch beim Austritt über die Grenze des Bundesgebiets, noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden.

§. 3. Bundesangehörige wie Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

§. 4. Pässe oder sonstige Reisepapiere, so wie andere Legitimations-Urkunden, welche von der zuständigen Behörde eines Bundesstaats ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Gültigkeit für das ganze Bundesgebiet.

§. 5. Eine Verpflichtung zur Vorlegung der Reisepapiere Behufs der Visirung findet nicht statt.

§. 6. Zur Ertheilung von Pässen an Bundesangehörige zum Eintritt in das Bundesgebiet sind befugt: 1) die Bundesgesandten und Bundeskonsuln; 2) die Gesandten jedes Bundesstaates, jedoch für Angehörige anderer Bundesstaaten nur in soweit, als die letzteren in ihrem Bezirke nicht vertreten sind; 3) so lange solche noch vorhanden sind (Art. 56 der Bundesverfassung), die Konsuln jedes Bundesstaates, soweit ihnen nach den in denselben geltenden Bestimmungen diese Befugniß zusteht.

Zur Ertheilung von Auslandspässen und sonstigen Reisepapieren sind diejenigen Behörden befugt, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen diese Befugniß haben, oder welchen dieselbe von Bundeswegen oder von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten fernerhin beigelegt wird.

§. 7. Zu Pässen und sonstigen Reisepapieren sind übereinstimmende Formulare einzuführen und zu benutzen.

§. 8. Für Pässe und sonstige Reisepapiere darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

Die Gesandten und Konsuln sind befugt, Pässe stempel- und kostenfrei auszustellen. In welchen Fällen dies außerdem statthaft ist, bleibt der Bestimmung der einzelnen Regierungen vorbehalten.

§. 9. Wenn die Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates, oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes, durch Anordnung des Bundespräsidiums vorübergehend eingeführt werden.

§. 10. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Alle Vorschriften, welche demselben entgegenstehen, treten außer Kraft.

Dies berührt jedoch nicht die Bestimmungen über Zwangspässe und Reiserouten, so wie über die Kontrolle neu anziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte.

Zu letzterem Zwecke dürfen indessen Aufenthaltskarten weder eingeführt, noch, wo sie bestehen, beibehalten werden.

Urkundlich unter Unser Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 12. Oktober 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. von Bismarck-Schönhausen.

Aus dem Amtsblatt pro 1868, Seite 29.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß bei den Königl. Landrathsämtern unseres Regierungsbezirks, sowie bei den Polizeidirectionen hier und in Elbing das Reglement über die Ertheilung von Pässen an Ausländer, die über die europäische Grenze nach Rußland reisen und im Russischen Reiche ihren Aufenthalt nehmen, eingesehen werden kann.

Wir empfehlen den Reisenden, sich von dem Inhalte des erwähnten Reglements Kenntniß zu verschaffen, damit durch Unkenntniß desselben Beeinträchtigungen vermieden werden.

Danzig, den 31. Januar 1868.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1868, Seite 71.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten hat die Königl. Spanische Regierung, welche im Jahre 1863 den Paßzwang fremden Reisenden gegenüber aufgehoben hatte, denselben in Bezug auf fremde Reisende, welche nach der Insel Cuba zu reisen beabsichtigen, wieder eingeführt.

Dies bringen wir hiermit zur Kenntniß des Publikums, sowie der Behörden und Beamten unseres Bezirks.

Danzig, den 28. März 1868.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1868, Seite 162.

Die mannigfachen Verlegenheiten, denen sich diesseitige Unterthanen, welche nach Rußland reisen, dadurch aussetzen, daß sie sich entweder mit gar keinen oder mit nicht ausreichenden Legitimations-Papieren versehen, veranlassen uns, das nach Rußland reisende Publikum wiederholt auf die genaue Beachtung unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 24. Januar d. J. (Amtsblatt pro 1868 Seite 29) hiermit zu verweisen.

Danzig, den 31. Juli 1868.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

Tit. VIII. Gewerbe.

Aus dem Amtsblatt pro 1854, Seite 234.

Polizei-Verordnung
in Betreff des Verkaufs, der Aufbewahrung und des Transports von Schießpulver im Privat-Verkehr.

Die unterzeichnete Königl. Regierung verordnet hierdurch auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Betreff des Verkaufs, der Aufbewahrung und des Transports von Schießpulver im Privatverkehr, wie folgt:

Verkauf und Aufbewahrung von Pulver.

§. 1. Niemand darf Schießpulver verkaufen, ohne dazu durch die vorschriftsmäßige polizeiliche Erlaubniß befugt zu sein. (§. 49 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845). Ebenso darf Niemand Schießpulver in anderen Betriebsstätten bereiten, als in den dazu ausdrücklich concessionirten Anlagen. (§. 27 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845).

§. 2. Der Verkauf von Schießpulver bei Licht, so wie an Unbekannte und an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§. 3. Wer mit Schießpulver handelt, darf in seinem Kaufladen höchstens einen Vorrath von zwei Pfund und außerdem in seinem Hause höchstens einen Vorrath von zehn Pfund halten. Der letztgenannte Vorrath muß in einem abgesonderten, mit keinem Rauchfange in Verbindung stehenden und beständig unter Verschluß zu haltenden Lokal, welches sich im Bodenraume befindet, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung selbst muß in festen, vollkommen dichten, hölzernen, stets mit einem Deckel versehenen Gefäßen erfolgen und beim Verkehr jedes Verstreuen sorgfältig vermieden werden.

Größere Mengen sind außerhalb der Ortschaften in einem Raume, von dessen Sicherheit die betreffende Polizei- resp. Militair-Behörde, soweit dieselbe nach den bestehenden Vorschriften dabei concurrirt, sich überzeugt hat, mit Genehmigung der Behörde aufzubewahren. Die Schlüssel zu diesem Raume bleiben in den Händen der betreffenden Behörde, und ist letztere für gehörige Vorsicht bei der Niederlegung und Herausnahme des Pulvers verantwortlich. Bei dem Betreten eines Pulver-Magazins muß Jedermann seine gewöhnliche Fußbekleidung ab-, oder Filzschuhe über dieselbe anlegen.

§. 4. Privatpersonen dürfen ohne besondere polizeiliche Erlaubniß im Hause nicht mehr als höchstens zwei Pfund Pulver halten, welche in dichten, festen, unter Verschluß befindlichen Behältnissen, entfernt von Feuer und vor unbefugtem Zugange gesichert, aufzubewahren sind. In der auf vorgängigen Nachweis des Bedürfnisses zu ertheilenden polizeilichen Erlaubniß zur Aufbewahrung größerer Pulvervorräthe ist das ausnahmsweise gestattete höhere Gewichtsquantum, nebst den dabei für erforderlich erachteten besonderen Anordnungen anzugeben, zu deren genauer Befolgung der Concessionirte verpflichtet ist.

Transport von Schießpulver. Allgemeine Vorschriften.

§. 5. Bei der Verpackung und Verladung von Schießpulver ist die größte Vorsicht anzuwenden. Namentlich dürfen die Tonnen, welche Pulver enthalten, nicht geschoben und gerollt, sondern nur gehoben und getragen werden. Auch dürfen sie nicht auf die bloße Erde, sondern müssen stets auf Decken gelegt werden.

Das zu versendende Pulver muß bei Quantitäten über zehn Pfund in festschließende, mit hölzernen Nägeln wohl verzwickte Tonnen, und bei Versendungen zu Lande, zur See und auf Flüssen, wenn damit ein Landtransport von mehr als einem Tage in Verbindung steht, vorher in gute leinene Säcke verpackt werden. Die Versendung kleinerer Quantitäten ist auch in hölzernen Büchsen, welche gleichfalls mit hölzernen Nägeln zu verzwicken sind, gestattet.

Der Gebrauch eiserner Geräthschaften bei der Verpackung oder Verladung ist überhaupt verboten.

Die beim Verpacken und Verladen beschäftigten Arbeiter müssen vor Beginn der Arbeit Tabackspfeifen, Cigarren und Feuerzeuge in gehöriger Entfernung ablegen.

§. 6. Wer Pulver in größerer Menge als zehn Pfund, oder Feuerwerkskörper, deren Ladungen zusammen mehr als zehn Pfund Pulver enthalten, versendet, muß der Polizei-Behörde des Absendungsortes über die Zeit der Verladung und Absendung, sowie über den einzuschlagenden Weg Anzeige machen. Auch ist über jede solche Sendung ein Frachtschein auszustellen und der Polizei-Behörde zur Visirung vorzulegen. Diesen Frachtschein muß der Führer des Pulvertransportes einem jeden Polizeibeamten oder Gensd'armen auf Erfordern vorzeigen.

Beträgt die Versendung in einem und demselben Transporte über einen Centner, so muß der Absender außerdem nicht allein jeder Regierung, deren Bezirk von dem Transport berührt wird, wenigstens acht Tage vorher, sondern auch jeder landräthlichen Behörde, durch deren Kreis der Transport geht, davon schriftliche Anzeige machen. Diese Benachrichtigung muß den Namen des Transportführers, die Menge des zu versendenden Pulvers, die Zahl der Wagen resp. der Schiffsgefäße, die Marschroute, resp. die Wasserstraße, und soviel als möglich, die Namen der Ortschaften, in denen übernachtet werden soll, enthalten.

§. 7. Zu jedem Pulvertransport über einen Centner ist die Bestellung eines Führers erforderlich. Die Qualification dieses Führers muß von der Polizei-Behörde des Orts, von welchem aus die Absendung erfolgt, einer Prüfung hinsichtlich seiner Persönlichkeit unterworfen, und wenn sich dagegen nichts zu erinnern findet, demselben zur Legitimation bei den Behörden, sowie für vorkommende Fälle ein Ausweis ertheilt werden. Der Transportführer muß diesen Ausweis, sowie ein Exemplar dieser Verordnung jederzeit bei sich führen. Bei größeren Transporten muß jeder Wagen oder jede Wagengruppe, welcher über einen Centner Pulver führt, einen besonderen Begleiter haben.

Digitized by Google

§. 8. Die Tonnen, in welchen Pulver zu Lande versendet werden soll, müssen vor der Verladung mit Strohseilen umwickelt und so fest verpackt werden, daß sie sich nicht scheuern können. — Die Beschläge an den Leiterbäumen sind möglichst mit Stroh zu umwickeln. Wenn die ganze Verpackung vollendet ist, so ist noch eine dicke Strohlage über die Tonne zu legen und der Wagen mit einem guten Plantuch zu überziehen, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen P. zu bezeichnen ist. Jeder Wagen ist außerdem mit einer kleinen schwarzen Flagge zu versehen, um dadurch die Beladung mit Pulver schon von fern Jedermann kenntlich zu machen.

§. 9. Kleine Quantitäten Pulver bis zu einem Centner dürfen mit andern, jedoch nicht leicht entzündlichen Waaren zusammen auf einem und demselben Wagen verladen werden. Bei dieser gemeinschaftlichen Verladung müssen aber die Pulvertonnen oben aufgepackt und von den anderen Waaren nicht allein durch die Strohumwickelung, sondern auch durch eine dichte hölzerne Zwischenlage getrennt werden. Quantitäten über einen Centner sind stets auf einem besonderen Fahrzeuge zu transportiren.

Kein Frachtwagen darf mehr als vierzig Centner Pulver, kein Landwagen mehr als zwölf Centner laden.

Die Versendung von Pulver durch die Post oder mittelst der Eisenbahn ist verboten.

§. 10. Pulverwagen müssen wenigstens 150 Schritte von einander entfernt bleiben. Besteht der Transport jedoch nur aus Landwagen, welche nur etwa zwölf Centner ein jeder geladen haben, so ist es zur bessern Uebersicht des Transports gestattet, Gruppen von 2 bis 3 Wagen zu bilden, in welchen die einzelnen Wagen nur 10 bis 15 Schritt Abstand halten, die Gruppen jedoch 150 Schritt von einander entfernt bleiben müssen.

Es darf damit nur im Schritt gefahren werden.

Die Wagen müssen, besonders bei hölzernen Achsen, jeden Tag geschmiert werden und ist sorgfältig darauf zu sehen, daß die Achsen auch gut in der Schmiere gehen. Der Gebrauch eiserner Hemmschuhe bei dergleichen Wagen, sowie das Hemmen der Räder durch Ketten ist untersagt, und nur der Gebrauch hölzerner Hemmschuhe zulässig. Sollte die Ladung auf dem Transport lose geworden sein, oder das Pulver streuen, so ist nicht weiter zu fahren, bevor diesen Uebelständen abgeholfen worden ist.

Das Fahren darf nicht im Dunkeln, sondern nur bei Tage stattfinden.

§. 11. Steigt während des Fahrens ein Gewitter auf, so muß der Transport dasselbe womöglich in einer ganz freien Gegend, von bewohnten Gebäuden wenigstens 150 Schritt entfernt, abwarten und halten bleiben. Mehrere Pulverwagen müssen auch während des Gewitters in der vorgeschriebenen Entfernung von 150 Schritt von einander bleiben.

Unter keinen Umständen darf der Transport unter solchen Verhältnissen in einen Wald oder in einen bewohnten Ort einfahren und muß überhaupt die Nähe solcher hervorragenden Gegenstände vermeiden, welche leicht vom Blitz getroffen werden können.

Befindet sich der Transport während des Zusammenziehens eines Gewitters bereits in einem Walde, so ist die Fahrt so lange ruhig fortzusetzen, bis sich ein freier Platz zum Anhalten vorfindet.

§. 12. Jeder, einem Pulverwagen begegnende oder denselben einholende Reiter oder Wagen muß in einer Entfernung von 10 Schritten von dem nächsten Pulverwagen in den Schritt fallen, und darin so lange verbleiben, bis er ausweichend den Pulverwagen passirt hat und wieder zehn Schritt von demselben entfernt ist, worauf er den Zwischenraum bis zum nächsten Pulverwagen und zwar wiederum bis auf eine Entfernung von zehn Schritten im Trabe zurücklegen kann. Ist jedoch ein Pulverwagen von einem andern Fuhrwerk oder einem Reiter bis auf zehn Schritte Entfernung eingeholt worden, so muß der Pulverwagen so lange Halt machen, bis das Fuhrwerk oder der Reiter ihn passirt hat und wieder zehn Schritte von ihm entfernt ist.

§. 13. Hinsichtlich der Postfuhrwerke ist durch den §. 42 der Dienst-Instruction für Post-Conducteure das Nöthige vorgesehen, welcher in Abschrift hier beigefügt ist. Sollten die Führer der Postfuhrwerke den darin enthaltenen Weisungen nicht von selbst entsprechen, so werden der Transportführer resp. die den Wagen begleitenden Personen das erforderliche Ansuchen an sie zu stellen haben.

§. 14. Weder der Fuhrmann eines Pulverwagens noch die außerdem dazu gehörigen Leute dürfen während des Transports Taback rauchen. Ebenso hat sich ein Jeder, welcher einem Pulvertransport begegnet, innerhalb einer Entfernung von 20 Schritten des Rauchens und Feuermachens zu enthalten.

§. 15. Kommt ein Pulvertransport an Festungen, Städte oder Dörfer, so ist mindestens 300 Schritte vor den ersten Häusern Halt zu machen, der Polizeibehörde, welche sich sodann mit dem Commandanten in Verbindung zu setzen hat, die Ankunft zu melden und von derselben die Bestimmung darüber einzuholen, ob durch den bewohnten Ort oder um denselben gefahren und was sonst für Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden sollen. Diesen Bestimmungen hat der Führer des Transportes pünktlich nachzukommen.

Ist es irgend möglich, so muß der Transport nicht durch, sondern um den bewohnten Ort fahren.

Beim Durchfahren eines Pulvertransports durch einen Ort ist auf Anordnung der Polizeibehörde in den Straßen, durch welche der Transport geht, die Passage ganz frei zu halten; ebenso müssen offene Feuerungen, von denen durch den Luftzug Funken fortgeführt werden können, innerhalb eines Ravons von 400 Schritten vom Wege ab, auf Verlangen des Transportführers oder auf Anordnung der Polizeibehörde, völlig abgeschlossen, und wenn dies nicht angeht, so weit als thunlich ausgelöscht werden, vorausgesetzt, daß das Gewicht des zu versendenden Pulvers mehr als einen Centner beträgt.

Digitized by Google

Sollten Hindernisse aufstoßen, die einen längeren Aufenthalt nothwendig machen, so dürfen die mit Pulver beladenen Wagen in dem Orte nicht halten bleiben, sondern müssen wieder umkehren und die Wegräumung des Hindernisses außerhalb abwarten.

§. 16. Nähert sich der Pulvertransport einer Eisenbahnlinie, welche er überschreiten muß, so muß derselbe 400 Schritt vor dem Eisenbahnwege Halt machen und der Führer des Transports bei dem nächsten Eisenbahnbeamten oder Bahnwärter genaue Erkundigung einziehen, um beurtheilen zu können, ob die Bahn sogleich ohne Gefahr passirt werden kann, oder das Vorbeifahren des nächsten Zuges abzuwarten ist. Das letztere muß unbedingt geschehen, wenn der zu erwartende Zug nicht wenigstens noch ¼ Stunde ausbleibt.

Unter keinen Umständen darf die Eisenbahn passirt werden, ehe sich nicht der Transportführer überzeugt hat, daß alle Hindernisse und Gefahr drohende Umstände hinweggeräumt und insbesondere die etwa auf den Weg gefallenen Kohlen ausgelöscht und weggefegt sind.

Gehören mehrere Wagen zu dem Transport, so müssen dieselben beim Passiren der Eisenbahn aufschließen, d. h. unmittelbar hinter einander fahren, und erst 400 Schritte nachher den vorgeschriebenen Abstand von 150 Schritt wieder einnehmen. Kann die Bahn auf diese Weise nicht in ¼ Stunde passirt werden, so muß der Transport getheilt werden.

Nähert sich der Pulvertransport einer Eisenbahn auf mehr als 400 Schritte, ohne dieselbe zu durchschneiden, muß ihr aber in dieser gefährlichen Nähe eine kurze Strecke zur Seite bleiben, so muß der Transport ebenfalls 400 Schritt von der Bahn entfernt anhalten und darf die gefährliche Stelle erst nach sorgfältiger Erkundigung über den Gang der Züge und dann passirt werden, wenn ein Zusammentreffen mit dem Zuge an der gefährlichen Stelle nicht zu erwarten ist.

Stößt dem Pulvertransport beim Passiren der Eisenbahn oder in gefährlicher Nähe derselben ein unerwartetes Hinderniß auf, z. B. Brechen eines Wagentheils, so muß der Führer des Pulvertransports den nächsten Bahnwärter davon sofort benachrichtigen und ihn ersuchen, das Haltsignal zu geben. Das Hinderniß ist sodann so schnell als möglich zu beseitigen und sobald der Pulverwagen die gefährliche Stelle verlassen hat, dem Wärter anzuzeigen, daß die Bahn wieder frei sei.

Befinden sich in der zulässigen Nähe von 400 Schritten da, wo der Transport die Bahn durchschneiden oder sie in gefährdender Nähe begleiten muß, Koaksöfen, Bahnhofsgebäude u. s. w., so finden die Anordnungen des vorhergehenden Paragraphen auch hierauf Anwendung.

§. 17. Muß ein Pulvertransport einen Fluß mittelst Fähre passiren, so darf dieselbe in der Regel immer nur einen Wagen desselben nebst dessen nothwendiger Begleitung, sonst aber nichts mitnehmen; nur in Fällen nothwendiger Eile, und wenn die Fähre hinlänglich groß ist, dürfen Ausnahmen stattfinden, aber auch dann nicht leicht feuerfangende Gegenstände zugleich mit übergesetzt werden.

§. 18. Kommt während des Transports eine Reparatur an einem mit leichter Mühe vom Wagen zu trennenden Theile vor, z. B. an einem Rade, der Deichsel u. dergl., so ist der beschädigte Theil mit Vorsicht abzunehmen und zum Handwerker zur Ausbesserung zu bringen. Ist die Reparatur aber der Art, daß der Wagen zur Schmiede gebracht werden muß, so muß das Pulver vorher abgeladen und außerhalb des Ortes so sicher und vorsichtig als möglich unter den in den folgenden §§. näher bestimmten allgemeinen Vorsichtsmaßregeln aufbewahrt werden. Die Anweisung des Aufbewahrungsortes ist bei der Orts-Polizei-Behörde auf die Zeit, bis wohin der Transport fortgesetzt werden kann, nachzusuchen.

§. 19. Es darf kein Fuhrmann, welcher Pulver geladen hat, vor einer Schmiede halten bleiben, um etwa ein Pferd beschlagen, oder einen Nagel anziehen zu lassen.

Ist dergleichen nothwendig, so muß der Wagen außerhalb des Ortes in gehöriger Entfernung halten bleiben und das Pferd ausgespannt und zur Schmiede geführt werden.

§. 20. **Kein mit Pulver beladener Wagen darf auf dem Transporte vor einer Schänke, Schmiede oder einem anderen Hause halten bleiben.** Alles Anhalten ohne Ausspannung darf nur bei einer Entfernung von mindestens 300 Schritten vom nächsten Gebäude stattfinden.

Ist es nothwendig ein Pferd beschlagen oder den Beschlag anziehen zu lassen, so darf dies nicht am Wagen geschehen, vielmehr muß letzterer wenigstens 300 Schritte abwärts von der Straße und von Gebäulichkeiten aufgefahren, das Pferd abgespannt und zur Schmiede geführt werden. Eine gleich weite Entfernung abwärts von der Straße und von der nächsten Gebäulichkeit bleibt zu beachten, wenn anders als zur bloßen Tränkung oder bloßen Heu- oder Brodfütterung der Pferde oder mit Ausspannung angehalten wird.

In allen Fällen muß ein Wächter bei dem Wagen bestellt werden, dessen Weisungen zur Verhütung von Unglücksfällen Jedermann Folge zu leisten hat.

Gelangt der Pulvertransport in die Nähe des Nachtquartiers, so ist die betreffende Orts-Polizei-Behörde — welche sich in Festungen, Kriegsplätzen ꝛc. mit dem Militair-Commandanten deshalb zu benehmen hat, — um Anweisung des Platzes zur Aufstellung für die Nacht anzugehen. Derselbe ist wenigstens 500 Schritte von den nächsten Gebäulichkeiten abwärts von der Straße und wo möglich auf derjenigen Seite des Orts zu wählen, wo hinaus der Transport seine Reise fortsetzt. Mehrere Wagen müssen wenigstens 20 Schritte von einander aufgestellt und je nach Bedürfniß unter oben erwähnte Bewachung gestellt werden.

§. 21. Wenn Pulverwagen mehr als einen Centner geladen haben, so ist jedem derselben, außer dem Fuhrmann, eine zweite Person beizugeben, welche wenigstens 25 Schritte vor dem Wagen voraus zu gehen und alle demselben begegnenden Personen zur Beseitigung brennender

Digitized by Google

Tabackspfeifen und Cigarren, sowie sonst zur Vorsicht aufzufordern hat.

Vorschriften für den Wassertransport.

§. 22. Den Einladeplatz kann der Schiffer wählen, derselbe muß jedoch womöglich 1000 Schritt von bewohnten Gebäuden entfernt und so beschaffen sein, daß die Wassertiefe gestattet, die Kähne möglichst nahe ans Ufer zu stellen, daß das Einladen bequem erfolgen kann und nahe am Ufer hinreichender Raum zum Aufstellen des nach §. 5 verpackten Pulvers ist.

§. 23. Beim Verladen der Kähne und Schiffe ist den Pulvertonnen durch Unter- und Widerlagen eine feste Lage zu geben. Mehr als 5 Lagen Pulvertonnen dürfen nicht über einander gelegt werden.

Andere Güter dürfen nur mit verladen werden, wenn dieselben aus nicht leicht feuerfangenden Gegenständen bestehen und muß für das Pulver ein besonderer Raum abgeschlagen oder dasselbe auf die Mitfracht obenauf gelegt werden.

Jedes der mit Pulver beladenen Fahrzeuge ist mit einer schwarzen Flagge zu versehen, und diese mit einem weißen P. von 1½ Fuß Höhe zu bezeichnen, auch muß dieselbe von solcher Größe sein und in solcher Höhe angebracht werden, daß die Ladung mit Pulver schon in der Ferne erkannt werden kann. Damit diese Flagge aber auch bei windstillem Wetter die volle Fläche zeige, ist sie durch angemessene Mittel stets ausgespannt zu erhalten.

§. 24. Auf den mit Pulver beladenen Fahrzeugen darf weder Feuer noch Licht angemacht, noch Taback geraucht werden.

§. 25. Auf der Fahrt müssen die Kähne oder Schiffe, welche Pulver geladen haben, wenigstens 500 Schritt von einander entfernt bleiben. Entsteht bei einem oder dem andern Fahrzeuge ein Aufenthalt, so müssen die folgenden sogleich davon benachrichtigt werden und dürfen sich nur bis auf die genannte Entfernung jenem nähern.

§. 26. Begegnen dem Pulvertransport andere Schiffe oder Holzflöße, oder muß derselbe bei dergleichen am Ufer angelegten vorbei, so sind deren Führer (zwar schon) verpflichtet, beim Anblick der schwarzen Flagge alles Feuer, was sich auf demselben oder in ihrer Nähe befindet, sogleich auszulöschen. Zur sichern Ueberzeugung, daß dies auch geschehe, muß jedoch der Führer des Pulvertransports, wenn irgend möglich, die Annäherung des letzteren durch einen vorausgesandten Schiffer oder Boten den fremden Schiffsleuten anzeigen und diese zur Befolgung obiger Vorschriften auffordern lassen.

Fahren andere Schiffe, namentlich Dampfschiffe, bei einem Fahrzeuge, welches Pulver geladen hat, vorbei, so müssen jene sich unter dem Winde halten, d. h. an der entgegengesetzten Seite des Pulverschiffs passiren, als die, woher der Wind kommt; es sei denn, daß das Fahrzeug über dem Winde getreidelt, oder daß das Ausweichen windabwärts durch andere Umstände unmöglich gemacht werde.

§. 27. Bei Annäherung eines Gewitters müssen die mit Pulver beladenen Fahrzeuge sogleich in der Entfernung, in welcher sie sich auf der Fahrt gehalten haben, anlegen und wenn es leicht und ohne Gefahr ausführbar ist, die Masten niederlassen. Das Anlegen darf aber weder in der Nähe von bewohnten Orten, noch von hohen Bäumen, sondern womöglich in einer freien offenen Gegend geschehen. Nur erst, wenn das Gewitter und die zu besorgende Gefahr vorüber ist, darf die Fahrt fortgesetzt werden.

§. 28. Muß der Pulvertransport durch eine Festung oder offene Stadt, so ist in Betreff der Anmeldung desselben, wie bei Landtransporten (§. 15) bestimmt ist, zu verfahren.

Beim Passiren des Pulverschiffs ist die Passage im Flusse von übrigen Schiffen möglichst frei zu machen und muß jedenfalls das Feuer auf denselben und am Ufer nach Vorschrift des §. 15 abgeschlossen resp. ausgelöscht werden. — Die Brücken, durch welche die Pulverschiffe fahren, müssen gesperrt werden und darf sich auf denselben nichts befinden, während die Pulverschiffe durchfahren. Auch hier muß der Transport so lange in einer Entfernung von wenigstens 500 Schritten von dem Orte anhalten, bis die Meldung zurückgekommen, daß alle erforderlichen Anordnungen getroffen sind und der Transport ohne Aufenthalt durchgehen kann.

§. 29. Sind Schleusen und Schiffbrücken zu passiren, so muß ein Bote frühzeitig genug vorausgeschickt werden, um den Schleusen- oder Brückenmeister mit Angabe der Anzahl der Fahrzeuge und ihrer ungefähren Größe, von der Ankunft des Pulver-Transports zu benachrichtigen. Dieser muß dann sogleich Anstalt treffen, daß die Pulverschiffe ohne Aufenthalt und vorzugsweise durchgeschleust und geschifft werden.

Um den gefährlichen Transport in kürzester Zeit durch die Schleuse zu bringen, müssen gleichzeitig so viel Pulverschiffe, als die Schleuse fassen kann, durchgeschleust werden. Es ist aber nicht zu gestatten, andere, mit Privatgütern beladene Schiffe, mit Pulverschiffen zugleich durchzuschleusen. Diejenigen Pulverschiffe, welche nicht gleichzeitig mit durchzubringen sind, müssen in einer Entfernung von 500 Schritt anhalten.

§. 30. Gelangt der Transport an eine Eisenbahnlinie, um diese zu durchschneiden, so muß derselbe in der Entfernung von 400 Schritt vom Durchschnittspunkte anhalten, damit die einzelnen Pulverschiffe aufschließen. Der Führer des Transports hat sich sodann, ganz wie im §. 16 hinsichtlich des Land-Transports bestimmt ist, zu verhalten, jedoch darf sich der Transport erst in Bewegung setzen, wenn bis zum nächsten Eisenbahnzuge ½ Stunde Zeit ist.

Nähert sich der Transport der Eisenbahn auf 400 Schritt und darunter, ohne sie zu durchschneiden, so findet, wenn nicht besondere Umstände dies nothwendig machen, weder ein Halten noch Aufschließen Statt, sondern der Transport hat seinen Weg ohne Rücksicht auf die Länge der Annäherungsstrecke ohne Aufenthalt fortzusetzen.

Digitized by Google

Sind Koaks-Oefen in größerer Nähe als 400 Schritt zu passiren, so ist, wie §. 16 vorgeschrieben, zu verfahren.

§. 31. Während der Nacht darf nicht gefahren werden. — Legen Pulverfahrzeuge am Ufer an, so müssen sie stets 100 bis 150 Schritt unter sich und nicht unter 1000 Schritt von bewohnten Gebäuden entfernt bleiben. Die Schiffsmannschaft darf nur windabwärts vom Fahrzeuge und mindestens 200 Schritt von demselben entfernt, Feuer anmachen. Auf jedem Fahrzeuge muß ein Wächter zurückbleiben.

§. 32. Auf Dampfschiffen darf kein Pulver verladen und transportirt werden.

Allgemeine Schlußbestimmungen.

§. 33. Die mißbräuchliche Anwendung der im §. 7 und im §. 22 vorgeschriebenen Flaggen auf solchen Fuhrwerken und Schiffen, welche nicht Pulver geladen haben, ist verboten.

§. 34. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften unterliegen, soweit sie nicht nach §. 177 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 einer höheren Strafe unterliegen, nach §. 345, No. 3 und 4 des Strafgesetzbuchs einer Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen und der Konfiskation des Pulvers. In Fällen, wo der §. 345 nicht anwendbar ist, tritt eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen (§. 18 Gesetz vom 11. März 1850) ein. Dieselbe Strafe trifft namentlich auch diejenigen, welche der an sie ergehenden Aufforderung (§§. 15, 16 und 28) wegen der offenen Feuerungen nicht Folge leisten, sowie die Befrachter und Spediteure, welche die, die Verpackung und Einleitung des Transports betreffenden Vorschriften, unbefolgt lassen.

§. 35. Alle Gewerbtreibenden, welche sich mit dem Verkauf oder der Versendung von Schießpulver befassen, sind gehalten, der Polizeibehörde des Wohnorts jederzeit diejenigen Bücher vorzulegen, aus denen sich der betreffende Handelsverkehr resp. die Versendung entnehmen läßt.

An den Anordnungen, welche in Betreff der Pulvertransporte unter militairischer Bedeckung erlassen worden sind, wird durch dieses Polizei-Reglement nichts geändert.

Danzig, den 31. August 1854.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Abschrift des im §. 13 dieser Polizei-Verordnung erwähnten §. 42 der Dienst-Instruktion für Post-Kondukteure.

Zusammentreffen der Posten mit Pulver-Transporten.

§. 42. Beim Zusammentreffen der Postwagen mit Pulver-Transporten hat der Post-Kondukteur auf die genaue Befolgung der nachstehenden Regeln zu sehen:

1. Jedes, einem Pulvertransporte begegnende oder denselben einholende Postfuhrwerk muß 10 Schritte von dem nächsten und von jedem folgenden Pulverwagen in den Schritt fallen und darin so lange verbleiben, bis es den Pulverwagen passirt hat und wieder 10 Schritt von demselben entfernt ist.
2. Die Pulverwagen einerseits und sämmtliche Postfuhrwerke andererseits müssen sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen. Nur wenn der Weg so beschaffen ist, daß die Pulverwagen beim Ausbiegen leicht umwerfen können, müssen die Postfuhrwerke allein ganz ausweichen.
3. Jeder Pulverwagen muß, sobald ihn ein Postfuhrwerk bis auf 10 Schritte eingeholt hat, so lange Halt machen, bis letzteres ihn passirt hat und wieder 10 Schritte von ihm entfernt ist.
4. Die Pulverwagen sind auf dem Transporte daran kenntlich, daß jeder derselben mit einer kleinen schwarzen Fahne versehen und auf beiden Seiten am Plane mit einem in die Augen fallenden P. bezeichnet ist.
5. Die den Pulverwagen begleitende Militair-Eskorte hat die Autorität einer Schildwache. Jeder Postillon muß der Aufforderung derselben, auszuweichen und langsam vorbeizufahren, unbedingt Folge leisten, worauf der Post-Kondukteur streng zu halten hat.

   Wenn ein Postillon sich ungehorsam gegen diese Anordnung, oder gar widersetzlich gegen die Militair-Eskorte zeigt, so hat der Post-Kondukteur ihn auf der nächsten Station zur Bestrafung anzuzeigen.

Vorstehende Bestimmungen finden jedoch auf solche Pulver-Transporte, welche in normalmäßig verpackten und eingerichteten, zu Batterien und Munitions-Kolonnen gehörigen Munitionswagen geschehen, keine Anwendung.

Derartigen Wagen können die Posten im Trabe vorbeifahren, wobei sie denselben zur Hälfte ausweichen müssen.

Aus dem Amtsblatt pro 1856, Seite 29.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird der Verkauf von Billets zur Weiterbeförderung der Auswanderer von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungs-Orte im Innern, auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, Kanalböten ꝛc., sowie das Anbieten solcher Billets und das Ausgeben von Empfehlungen gewisser in dem Einwanderungslande zu benutzender Beförderungsmittel, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Thalern für jeden einzelnen Fall oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe hierdurch verboten.

Den Auswanderungs-Unternehmern und Agenten wird zugleich angekündigt, daß sie bei Uebertretung dieser Bestimmung sich außerdem auf die Erneuerung ihrer Concessionen keine Aussicht zu machen haben.

Danzig, den 7. Februar 1856.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

Aus dem Amtsblatt pro 1857, Seite 78.

Polizei-Verordnung.

In Bezug auf die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten wird unter Aufhebung unserer Bekanntmachungen vom 20. März und 14. Juni 1847 und vom 12. Oktober 1853 (Amtsblatt pro 1847 pag. 64 und 125 und pro 1853 pag. 289) sowie auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks hiermit anderweit Nachstehendes verordnet:

1) Zu allen Tanzlustbarkeiten ist die polizeiliche Erlaubniß einzuholen, sofern dieselben nicht auf alleinige Kosten des Gastgebers in einem Privatlokale stattfinden.

   Als ein solches Privatlokal soll ein, an Privatpersonen vermiethetes öffentliches Lokal nicht angesehen werden.

2) Die Erlaubniß zum Halten von Tanzböden, auf welchen an bestimmten Tagen getanzt werden darf, wird nicht mehr ertheilt.

3) Die in Gemäßheit der Bestimmung unter 1 erforderliche polizeiliche Genehmigung ist schriftlich von der Ortspolizeibehörde, d. h. in den Städten, in welchen nicht besondere Königl. Polizeibehörden bestehen, von den Magistraten, auf dem Lande in den adeligen Ortschaften von deren Besitzern oder Stellvertretern, in den Königl. Amts-Dörfern von den Domainen- oder Domainen-Rentämtern, und innerhalb des ehemaligen Danziger Territoriums für jetzt von dem hiesigen Magistrate, späterhin aber von der, für die Ortschaften dieses Territoriums besonders einzurichtenden Polizeibehörde zu ertheilen.

4) Das Tanzvergnügen darf in der Regel nicht über die Polizeistunde hinaus gestattet werden.

   Es kann für die Erlaubniß da, wo es bisher gebräuchlich gewesen, oder von der Gemeine auf Grund eines förmlichen Gemeine-Beschlusses gewünscht wird, eine Abgabe von 5 Sgr. zur Ortsarmenkasse erhoben werden.

5) Zur Verlängerung der Tanzlustbarkeit über die Polizeistunde hinaus, muß die Genehmigung in dem Erlaubnißscheine ausdrücklich ausgesprochen sein, und für diese soll da, wo es bisher üblich gewesen, oder die Gemeine vermittelst eines förmlichen Gemeinebeschlusses darauf anträgt, eine Abgabe an die Ortsarmenkasse, welche für die Städte auf 15 Sgr. und für das platte Land auf 10 Sgr. festgesetzt wird, entrichtet werden.

6) Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden an dem Besitzer des Lokals, in welchem die betreffende Tanzlustbarkeit stattgefunden, mit einer Polizeistrafe von 15 Sgr. bis 5 Thlr. geahndet.

Danzig, den 4. Mai 1857.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1858, Seite 90.

Im Verfolg der im Amtsblatt der hiesigen Königl. Regierung pro 1857, No. 46 Seite 334, bekannt gemachten Instruction des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 15. October 1857 zu dem Gesetze über Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von jetzt ab Gewichtsstücke des neuen Landesgewichts bei uns geaicht werden, wir auch Vorräthe von dergleichen Gewichten beschafft haben und solche, vollständig ajustirt und geaicht, in unserm Aichungslokale Langgarten No. 110, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 Uhr ab, gegen Zahlung der Beschaffungskosten, an das Publikum verabfolgen werden. Die Beschaffungskosten betragen:

Für ein Gewichtsstück von	Für die Gewichte und deren Ajustirung. Rtl.	Sgr.	₰	An Aichungs-Gebühren. Rtl.	Sgr.	₰	in Summa. Rtl.	Sgr.	₰
1 Ctr. von Gußeisen	3	22	6	—	7	6	4	—	—
½ " "	2	—	—	—	5	—	2	5	—
¼ " "	1	1	3	—	3	9	1	5	—
20 Pfd. "	—	25	—	—	2	6	—	27	6
10 " "	—	15	6	—	2	—	—	17	6
5 " "	—	10	9	—	1	3	—	12	—
3 " "	—	6	10	—	—	8	—	7	6
2 " "	—	5	10	—	—	8	—	6	6
1 " "	—	3	4	—	—	8	—	4	—
5 Pfd. von Metall	1	26	6	—	3	—	1	29	6
3 " "	1	4	6	—	2	6	1	7	—
2 " "	—	23	6	—	2	—	—	25	6
1 " "	—	12	6	—	1	3	—	13	9
½ " "	—	8	4	—	—	8	—	9	—
¼ " "	—	4	10	—	—	8	—	5	6
10 Loth "	—	6	—	—	—	8	—	6	8
5 " "	—	3	8	—	—	6	—	4	2
3 " "	—	2	—	—	—	6	—	2	6
2 " "	—	2	—	—	—	6	—	2	6
1 " "	—	1	6	—	—	6	—	2	—
5 Quentch. von Metall	—	1	4	—	—	4	—	1	8
3 " "	—	1	4	—	—	4	—	1	8
2 " "	—	—	8	—	—	4	—	1	—
1 " "	—	—	8	—	—	4	—	1	—
1 Pfd. Einsatzgew. v. Met.	—	22	—	—	3	—	—	25	—

Werden gleichzeitig entsprechende gestempelte alte Gewichtsstücke vorgezeigt, so werden dieselben mit der in der Bekanntmachung des Herrn Polizei-Präsidenten von Clausewitz vom 25. Februar d. J. erwähnten Bezeichnung versehen und demnächst dem Eigenthümer zur weiteren Benutzung wieder zurückgegeben.

In diesem Falle werden die Aichungs-Gebühren für eben so viel neue Gewichte, als alte Gewichtsstücke von derselben Art vorgezeigt worden sind, jedoch nur bis zum 1. August d. J. nicht erhoben und es sind dann nur die in Kolonne 2 angegebenen Kostenpreise zu zahlen.

Da das neue Landes-Gewicht zum 1. Juli d. J. allgemein in Gebrauch kommen muß und wir nicht im Stande sein könnten, den voraussichtlich bedeutenden

Digitized by Google

Bedarf nur in der letzten Zeit zu aichen und zu verabfolgen, so können wir nur empfehlen, auf baldige Beschaffung der erforderlichen Gewichte, zur Vermeidung von Verlegenheiten, schon jetzt Bedacht zu nehmen.

Danzig, den 2. März 1858.

Königl. Provinzial-Aichungs-Commission.

Aus dem Amtsblatt pro 1858, Seite 286.

Polizei-Verordnung
wegen Einführung einer neuen Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land, im Regierungs-Bezirk Danzig.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 215) wird von der unterzeichneten Königl. Regierung, unter Aufhebung der Amtsblatt-Verordnung vom 17. April 1823 (Amtsblatt No. 18, Seite 265), der Amtsblatt-Verordnung vom 25. Juni 1825 (Amtsblatt No. 28, Seite 456), der Amtsblatt-Verordnung vom 23. Mai 1830 (Amtsblatt No. 26, Seite 266), der Amtsblatt-Verordnung vom 3. Mai 1839 (Amtsblatt No. 23, Seite 150), der Amtsblatt-Verordnung vom 18. Juni 1841 (Amtsblatt No. 26, Seite 131), sowie der entgegenstehenden Vorschriften des Publicandums vom 22. September 1841, mit Bezug auf die §§. 66 bis 72 des allgemeinen Landrechts, Theil I. Tit. 8, und die §§. 345 No. 12 und 347 No. 3 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851, hiermit Nachstehendes verordnet:

§. 1. Vom 1. Februar 1859 ab, treten im Regierungs-Bezirk Danzig die Bestimmungen der nachstehenden Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land in Kraft.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 2. Zur Errichtung eines neuen Gebäudes, Verlegung eines solchen an einen anderen Ort, Ausführung eines Anbaues, sowie Erweiterung eines schon vorhandenen Gebäudes, ferner zur Vornahme einer Hauptreparatur oder Hauptänderung an irgend einem Gebäude, ist jedesmal die polizeiliche Erlaubniß einzuholen.

§. 3. Unter Hauptreparaturen und Hauptveränderungen sind solche zu verstehen, bei welchen ganze Theile eines Gebäudes entweder in ihrer Bauart oder hinsichts des Materials eine Veränderung erfahren, die auf Festigkeit oder Feuersicherheit Einfluß hat, oder wodurch der bisherige Zweck des Gebäudes verändert werden soll.

Hierher gehören besonders:

a. die Erneuerung der sämmtlichen Fundamente unter den Umfassungswänden der Gebäude von Holz oder Fachwerk, das Unterfahren massiver Wände, wenn solches auf die Hälfte (oder darüber) einer Front- oder Giebelmauer ausgedehnt werden soll, ingleichen die Unterschwellung von Wänden eines Gebäudes;
b. Anlegung eines Kellers in einem schon vorhandenen Gebäude;
c. Abbrechen eines oder mehrerer Stockwerke;
d. die Aufführung eines oder mehrerer Stockwerke auf einem schon vorhandenen Gebäude, oder auf einem solchen, welches ursprünglich, seiner Bauart nach, nicht so hoch zu bauen bestimmt gewesen ist;
e. eine Aenderung der inneren Einrichtung eines Gebäudes zu andern Zwecken, wenn eine Feuerung neu angelegt, verändert, verlegt werden soll, oder wenn Verbindungswände im Innern, Pfeiler, Unterzüge und Träger verlegt, verändert oder weggenommen werden sollen;
f. Einziehung neuer Balken und Unterzüge;
g. Anbringung eines neuen Dachstuhls oder neuer Sparren, wenn solche sich über ½ der ganzen Anlage erstreckt;
h. Aufführung neuer Schornsteine oder Anlegung einer Feuerung;
i. in Ansehung der Dachdeckung, wenn ein Dach von feuersicherem Material in ein Stroh-, Rohr- oder Schindeldach umgewandelt, oder auch nur der vierte Theil eines Stroh- oder Rohrdaches neu gelegt werden soll.

§. 4. Die polizeiliche Erlaubniß ist bei der Ortspolizei-Behörde, oder wenn diese selbst Bauinteressent ist, bei dem Kreis-Landrathe nachzusuchen.

§. 5. Jedem Gesuche um Ertheilung eines Bauconsenses muß wenigstens eine Handzeichnung, mit Angabe der Dimensionen, der Bauart und namentlich der Art der Bedachung der auszuführenden, und der Bauart der bereits vorhandenen Gebäude, sowie der zwischen jenen und diesen bestehenden Entfernungen, in zwei Exemplaren beigefügt werden, von denen eines mit dem Bauconsens zurückgegeben wird, das andere bei der Consens ertheilenden Behörde bleibt.

§. 6. Die Erlaubniß zur Ausführung des beabsichtigten Baues ist allemal schriftlich zu ertheilen. Alle desfallsigen Gesuche und Ausfertigungen sind stempelfrei.

§. 7. Jeder Bau-Unternehmer ist verpflichtet, sich in allen den Fällen, in denen ein Bau-Consens nachgesucht werden muß, zur Ausführung des Baues resp. der Reparatur, qualificirter Bau-Gewerksmeister zu bedienen und hat bei Einreichung des Gesuches um Ertheilung des Bauconsenses, der betreffenden Behörde den Bau-Gewerksmeister anzuzeigen, unter dessen Leitung und Verantwortlichkeit der Bau ausgeführt werden soll.

Hinsichtlich der Bauausführungen durch Gesellen und andere nicht Qualificirte, ohne die Leitung und Beaufsichtigung durch geprüfte Bau-Gewerksmeister, hat es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

In Betreff der Bauten in der Nähe der Eisenbahnen, behält es bei der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 23. Dezember 1847 (Amtsblatt pro 1848, Seite 4) und vom 31. März 1848 (Amtsblatt, Seite 64) und in Betreff der Bauten in der Nähe von Chausseen, bei den Bestimmungen des Ministerial-Rescripts vom 17. September 1827 (v. Kamptz Annalen, Seite 771) und vom 10. Januar 1834 (v. Kamptz Annalen Seite 551), nach welchen bei Bauten an der Chaussee die Genehmigung des Kreis-Landrathes und des Kreisbaumeisters eingeholt werden, und die Bauanlage mindestens 10 Fuß vom

Digitized by Google

äußeren Rande des Straßengrabens abgesetzt werden muß, sein Bewenden.

In gleicher Weise bleiben durch diese Bau-Polizei-Ordnung unberührt die Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, namentlich die §§. 26—41, die Bestimmungen über die Ertheilung von Bau-Consensen bei neuen Ansiedelungen (Gesetz vom 3. Januar 1845, Gesetz-Sammlung Seite 25; Gesetz vom 24. Februar 1850, Gesetz-Sammlung Seite 68; Gesetz vom 24. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung Seite 241), die Bestimmungen des Rayon-Regulativs vom 10. September 1828 (Gesetz-Sammlung Seite 120) und die Bestimmungen des §. 23, Tit. I. der Forst- und Jagd-Ordnung für Westpreußen vom 8. October 1805.

B. Besondere Bestimmungen über das Auseinanderbauen der Gebäude.

§. 8. Scheunen und Schoppen dürfen weder mit Wohnhäusern noch mit anderen Gebäuden, die mit einer Feuerung versehen sind, unter einem Dache erbaut werden.

Erfordern ganz besondere Umstände eine Ausnahme von dieser Regel, so muß die Scheune, der Stall oder Schoppen von dem anderen Gebäude durch eine, von Grund auf bis zum Dache aufgeführte Brandmauer, in der sich keine Thür oder andere Oeffnung befindet, geschieden werden; auch dürfen die Dachlatten nur bis an diese Wand, nicht hinein oder hindurch reichen; endlich müssen beide, durch die Brandmauer getrennten Gebäudetheile feuersicher eingedeckt sein.

Zu solchem Zusammenbau ist jedoch jedesmal der Consens der Königl. Regierung einzuholen.

§. 9. Die Wirthschaftsgebäude dürfen niemals einen so geschlossenen Hof bilden, daß zwischen den einzelnen Gebäuden kein Zwischenraum bleibt, vielmehr müssen stets an mehreren Stellen offene Eingänge von mindestens 15 Fuß Breite bleiben, durch welche beim Ausbruch eines Feuers Löschgeräthe geschafft werden können, und durch welche die Verbreitung der Flamme über alle Gebäude verhindert, oder doch erschwert wird. Zu empfehlen ist hierbei das Pflanzen von Bäumen zwischen den einzelnen Gebäuden.

§. 10. Im Uebrigen wird das Maaß der Entfernungen, in welchen der Aufbau der Gebäude, sowohl in dem Verhältnisse zu einander, als zu den schon vorhandenen Gebäuden zu gestatten ist, den Behörden, die den Consens zu ertheilen haben, überlassen.

Das Minimum der inne zu haltenden Entfernungen wird jedoch, wie folgt, festgestellt:

1. Zwischen Gebäuden mit feuersicherer Bedachung (§. 11), gleichviel, ob dieselben mit einer Feuerung versehen sind oder nicht, genügt in der Regel ein Zwischenraum von 15 Fuß. Sind diese Gebäude ganz massiv, so dürfen sie auch näher als 15 Fuß aneinander gebaut werden (cfr. §. 9).
2. Ebenso ist zwischen zwei Gebäuden ohne feuersichere Bedachung, sofern beide zu Feuerungen nicht bestimmt sind, ein Zwischenraum von 15 Fuß erforderlich; sind sie dagegen für Feuerung bestimmt, so müssen sie 30 Fuß von einander bleiben.
3. Von den mit Feuerung versehenen, aber nicht feuersicher gedeckten Gebäuden dürfen bei nicht feuersicherer Bedachung Ställe nur in einer Entfernung von 30, Scheunen dagegen nur in einer Entfernung 60 Fuß aufgeführt werden.
4. Von feuersicher eingedeckten, mit einer Feuerung versehenen Gebäuden müssen Ställe und Scheunen ohne feuersichere Bedachung, die ersteren 20, die letzteren 40 Fuß, mit feuersicherer Bedachung aber beide 15 Fuß (No. 1) entfernt gehalten werden.
5. Gebäude, die mit einer Feuerung versehen sind, von denen jedoch nur das eine feuersicher eingedeckt ist, müssen 20 Fuß von einander entfernt bleiben.
6. Schmieden müssen 40 Fuß von allen Gebäuden entfernt stehen, feuersicher eingedeckt sein und einen ganz massiven Heerd und eben solche Feuereße haben. Alle Holzflächen in den Mauern der Werkstätten an Decken und Wänden müssen einen feuersicheren Lehm oder Kalkputz haben, und der Schornstein muß bei einer Stärke von mindestens einem Steine, wenigstens in einer Höhe von 20 Fuß über die Fläche des Heerdes und 5 Fuß über das Dach hinausgehen, und eine, das Rohr umschließende, mit nicht zu großen Zugöffnungen versehene, Kappe erhalten. Die Fenster der Schmiede müssen verschließbar und beim Betriebe des Gewerbes stets verschlossen sein. Soll die Wohnung des Schmieds mit der Schmiede zusammengebaut werden, so müssen beide durch eine massive Wand ohne Oeffnungen getrennt sein.
7. Brachstuben sind 300 Fuß von allen Gebäuden entfernt, und zwar stets massiv (in Wellerwand, Pisée oder Luftziegel) zu errichten und feuersicher einzudecken.
8. Backöfen, welche außerhalb der Wohnungen errichtet werden, sind von nicht feuersicher gedeckten Gebäuden wenigstens 100 Fuß, und von denen, die feuersicher gedeckt sind, wenigstens 50 Fuß entfernt zu halten.

   Backhäuser sind massiv, mit feuersicherem Dache, zu erbauen und müssen gleich den Schmieden in der Regel mindestens 40 Fuß von allen Gebäuden entfernt stehen.

§. 11. Unter feuersicheren Dächern werden für jetzt Dächer von Steinen, Metall oder Stein-Pappe verstanden.

§. 12. Sämmtliche Schornsteine und Feuerungs-Anlagen müssen massiv, von gebrannten Ziegeln, erbaut werden.

C. Strafen.

§. 13. Wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet, oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt, wird mit einer Geldbuße von 20 Thlr., oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft (Allg. Strafgesetzbuch §. 347 ad 3).

Digitized by Google

§. 14. Mit einer Geldbuße von 50 Thlr. oder mit Gefängniß bis 6 Wochen wird bestraft, wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Reparatur, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung, oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem, durch die Behörde genehmigten, Bauplane ausführt oder ausführen läßt (Strafgesetzbuch §. 345 ad 12).

§. 15. Die in den vorstehenden §§. angedrohten Strafen sind selbst dann verwirkt, wenn die ohne Erlaubniß begonnenen Bauten für untadelhaft, oder die Abweichungen von den baupolizeilichen Vorschriften oder besonderen Bedingungen des Consenses für zulässig und gefahrlos erachtet werden müssen. Entgegengesetzten Falls hat die Ortspolizeibehörde resp. der Landrath außerdem noch dafür zu sorgen, daß durch zweckmäßige Aenderung, oder nöthigenfalls durch gänzliche Abbrechung und Wegschaffung der gemachten Anlage jede Gefahr entfernt wird.

§. 16. Jeder Bauunternehmer, der unterläßt, sich zu einem Bau, zu dem der polizeiliche Consens erforderlich war, eines qualificirten Werkmeisters zu bedienen (§. 7), verfällt in eine Geldbuße bis 10 Thlr. oder in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe bis 8 Tage.

Danzig, den 6. December 1858.

Königl. Regierung.

Aus dem Amtsblatt pro 1859, Seite 56.

Polizei-Verordnung.

Als Ergänzung zu §. 10 der Polizei-Verordnung, wegen Einführung einer neuen Bau-Polizei-Verordnung für das platte Land im Regierungs-Bezirk Danzig vom 6. Dezember v. J., wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 von der unterzeichneten Königl. Regierung hiermit Nachstehendes verordnet.

§. 10 No. 9a. Die Anlegung von Backöfen in ländlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, jedoch mit Ausnahme der Scheunen, Ställe, Schuppen und anderer Baulichkeiten, in welchen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt werden, ist unter besonders zu treffenden baulichen Vorkehrungen nachzugeben.

b. In massiven Gebäuden ist die Errichtung von Backöfen unter der Bedingung zu gestatten, daß:

1. das Dach derselben mit einem feuersicheren Material eingedeckt ist;
2. das Vorgelege des Ofens nebst dem Schornstein feuersicher angelegt wird;
3. das Mauerwerk des Backofens mit den Umfassungsmauern des Backofens nicht in unmittelbarer Verbindung steht, sondern zwischen beiden ein Raum von 3 Zoll frei verbleibt;
4. der Fußboden des Backraums mindestens bis auf 4 Fuß Entfernung von dem Ofen mit einem Pflaster versehen wird;
5. zwischen der Decke des Backofens und der mit Rohrputz zu bekleidenden Decke des Backraumes ein Luftraum von mindestens 4 Fuß verbleibt;
6. im Fall dieser Luftraum wegen geringer Höhe des Backraums nicht inne zu halten ist, entweder der Backofen selbst in sechszölliger Entfernung von seiner Decke, mit einem festen Schutzgewölbe versehen, oder der ganze Backraum überwölbt wird, und
7. das Holzwerk der zum Backraum führenden Thüren von der Feuerungsthür des Ofens wenigstens 4 Fuß entfernt ist.

c. Unter den, in dem vorstehenden §. sub 1 bis 7 bezeichneten Bedingungen ist die Anlage von Backöfen auch in Fachwerks-Gebäuden zu gestatten, wenn außerdem nicht blos das Vorgelege des Ofens nebst dem Schornstein feuersicher aufgeführt, sondern auch der Vorplatz der Feuerung und der ganze Raum, in welchem sich der Ofen befindet, mit massiven Wänden eingeschlossen ist.

Danzig, den 2. März 1859.

Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1860, Seite 197.

Polizei-Verordnung.

Als Ergänzung zu §. 12 der Polizei-Verordnung wegen Einführung einer neuen Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land im Regierungs-Bezirk Danzig vom 6. Dezember 1858 wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 215, hiermit Nachstehendes verordnet:

Luftsteine dürfen zu befahrbaren Schornsteinen einstöckiger Gebäude auf dem platten Lande unter der Bedingung in Anwendung kommen, daß

1. solche Schornsteine nicht geschleift sein dürfen,
2. deren Fundamente 18 Zoll über dem Erdboden, in Niederungen über dem höchsten Wasser, deren Köpfe aber über dem Dache und noch bis wenigstens 3 Fuß unter der Dachfläche hinab aus gebrannten Ziegelsteinen, resp. geeigneten festen Bruchsteinen und in Kalkmörtel hergestellt werden,
3. daß die aus Luftsteinen herzustellenden Wangen mindestens einen Stein — zehn Zoll — Stärke erhalten, und
4. daß zu den dabei vorkommenden Rauchmänteln keine Luftsteine, sondern nur gebrannte Ziegelsteine, resp. geeignete feste Bruchsteine verwendet werden.

Zu dieser ausnahmsweisen Anwendung von Luftsteinen ist jedoch jedesmal der Consens der unterzeichneten Königlichen Regierung einzuholen.

Uebertretungen dieser Vorschrift werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Danzig, den 15. October 1860.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1862, Seite 161

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 215) wird den Schlußsatz des §. 8 der am 6. December 1858 erlassener Polizeiverordnung wegen Einführung einer neuen Bau-

Digitized by Google

polizeiordnung für das platte Land im Regierungsbezirk Danzig hiermit, wie folgt, abgeändert.

Bei Bauten, welche in dem Inundationsgebiete der Weichsel und Nogat ausgeführt werden, ist zu dem Zusammenbau der in dem qu. §. 8. bezeichneten Gebäude nicht die Genehmigung der Königl. Regierung erforderlich; dieselbe ist vielmehr von derjenigen Behörde zu ertheilen, welche nach §. 4 der gedachten Polizeiverordnung den Bau-Consens auszustellen hat.

Danzig, den 30. Mai 1862.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1862, Seite 198.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird die Polizeiverordnung vom 6. Dezember 1858, betreffend die Baupolizeiordnung für das platte Land unseres Regierungsbezirks, wie folgt abgeändert.

§. 1. Die Königl. Regierung behält sich die Befugniß vor, von der qu. Polizeiverordnung in denjenigen Fällen Ausnahmen zu gestatten, wo ihre Anwendung zu Härten führen sollte.

§. 2. Bei den fiskalischen Bauten, sowie bei denjenigen Kirchen-, Pfarr-, Organisten- und Schulbauten, bei welchen der Königliche Fiskus als Patron einen Theil der Baukosten trägt, genügt es, daß den im §. 4 der qu. Polizeiverordnung benannten Behörden die Handzeichnung, die nach §. 5 a. a. O. erforderlich ist, in einem Exemplar vorgelegt wird. Dieselbe ist demnächst der Behörde resp. dem Beamten, welcher die Ertheilung der Zustimmung zu dem beabsichtigten Bau beantragt hat, mit der schriftlichen Erklärung über die polizeiliche Zulässigkeit des Baues unter eventueller Angabe der zu stellenden Bedingungen zurückzugeben.

Danzig, den 23. August 1862.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1860, Beilage hinter Seite 28.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird, unter Aufhebung der jetzt in den Städten unseres Verwaltungsbezirks die Baupolizei betreffenden ortspolizeilichen, oder von uns erlassenen Vorschriften, für den ganzen Umfang desselben, mit alleinigem Ausschluß der Stadt Danzig, hiermit festgesetzt:

I. Abschnitt. Bau-Erlaubniß.

Von der von den Ortspolizeibehörden zu ertheilenden Erlaubniß.

§. 1. Zu jedem Neubau, sowie zu jeder Reparatur oder Veränderung einer baulichen Anlage ist die Genehmigung der Ortspolizeibehörde erforderlich. Ausgenommen hiervon sind allein:

1. die Fälle, in denen nach §§. 2, 9, 11, 14, 21, 55 dieser Baupolizei-Ordnung der Regierung die Entscheidung vorbehalten bleibt, und
2. folgende Reparaturen, die der polizeilichen Genehmigung nicht bedürfen:

a. das Abputzen der Häuser, insofern hierdurch nicht die bisherige Farbe derselben auf der Straßenseite verändert wird,
b. die Einziehung neuer Balken,
c. die Anfertigung neuer Fußböden,
d. die Reparaturen an Thüren und Fenstern und die Anlegung von Dachfenstern und allen andern Thüren und Fenstern, außer in Brandmauern und Wänden an der Straße, oder in Wänden, welche nicht mindestens 17 Fuß von der nachbarlichen Grenze entfernt sind,
e. die Deckung der Dächer, insofern dieselben feuersicher gedeckt werden sollen, conf. §§. 18, 19,
f. die Reparatur der Schornsteine und Schornsteinkasten durch Putzarbeit, oder Einziehung einzelner Steine,
g. das Setzen und Verändern von Oefen, Kaminen und Feuerheerden, die nicht zu einem Gewerbebetriebe gehören, in bisher schon bewohnten Räumen, und insofern damit keine Veränderung der Feuerstätten verbunden ist,
h. die massive Untermauerung der nicht nach der Straße belegenen Wände, sofern die Gebäude selbst nicht vor einer Fluchtlinie vortreten,
i. die Abtragung oder Aufführung von Wänden mit Ausnahme solcher, auf welchen Balken oder Gewölbe ruhen,
k. die Reparatur des Bürgersteiges oder einer Rinnsteinbrücke, wenn nur einzelne schadhafte Stellen auszubessern, oder nur neue Bohlen einzulegen sind.

Jedoch ist von einer solchen Reparatur vor dem Beginne derselben der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Von der von der Regierung zu ertheilenden Bau-Erlaubniß.

Insbesondere

a. bei den, in der allgemeinen Gewerbeordnung aufgeführten gewerblichen Anlagen.

§. 2. Zu nachstehenden im §. 27 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetzsamml. S. 41 ff.) aufgeführten gewerblichen Anlagen:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anlagen zur Bereitung von Steinkohlentheer und Coaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Spiegelfabriken, Porzellan, Fayance- und Thongeschirr-Manufacturen, Glas- und Rußbütten, Zuckersiedereien, Malzdarren, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Schmelzbütten, Hochöfen, Metallgießereien, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Cichorien-, Stärke-, Wachstuch- und Darmsaiten-Fabriken, Leim-, Thran-, Seifen- und Flußsiedereien, Knochenbrennereien, Knochen- und Wachsbleichen, Talgschmelzen, Schlachthäuser, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken;

Digitized by Google

ferner:

Dampfmaschinen, Dampfkessel und Dampfentwickler, durch Wasser oder Wind bewegte Triebwerke (Mühlen u. s. w.) jeder Art, sowie Branntweinbrennereien und Bierbrauereien,

bedarf es der besonderen Genehmigung der Regierung und bewendet es bei den diesfälligen Vorschriften der §§. 28 und 38 und 66 bis 70 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.

Rücksichtlich der Anlagen von Dampfkesseln hat es bei den Allerhöchsten Ordres vom 1. Januar 1831 und 27. September 1837 (Gesetzsamml. de 1831 Seite 243 und 1837 Seite 146) und dem Regulativ vom 6. September 1848 (Gesetzsamml. 1848 Seite 321) sein Bewenden.

b. Bei andern gewerblichen Anlagen.

§. 3. Außerdem ist aus feuer-, bau- oder gesundheitspolizeilichen Rücksichten die besondere Genehmigung der Ortspolizeibehörde von dem Besitzer des betreffenden Grundstücks nachzusuchen, wenn:

1. Lackirfabriken,
2. Kautschuck-, Wachs-, Stearin-, Wallrath-Schmelzereien und Lichtziehereien.
3. Knochenkochereien zur Gewinnung von Oel und Fett,
4. Kochereien des Theers, Pechs und des Terpentins,
5. Syrupskochereien,
6. Kattun-, Seiden- und Wollendruckereien,
7. Färbereien,
8. Sengereien und Appreturanstalten,
9. Papier- und Pergamentfabriken,
10. Siegellackfabriken,
11. Holzessigfabriken,
12. Destilliranstalten,
13. Laboratorien zu physikalischen Präparaten,
14. Darren aller Art,
15. Räucherkammern,
16. Anlagen zur Anfertigung von Schwefelhölzern,
17. Schwefelkammern,
18. Wattenfabriken und
19. Bettfedern-Reinigungsanstalten,
20. Bäcker- und Conditoröfen,
21. Brennöfen für Töpfer, Thonpfeifen-, Stein- und Cement-Brennereien,
22. Werkstätten der Schmiede, Kupferschmiede, Schlosser, Tischler, Böttcher, Stellmacher und Drechsler,
23. Glühöfen aller Art,
24. Schriftgießereien,
25. Kaffeebrennereien,
26. Große Waschküchen und Trockenstuben,
27. Ställe zu gewerbsmäßig betriebener Mästung von Vieh,
28. Niederlagen von animalischen Substanzen, bei welchen die Erzeugung einer Fäulniß bezweckt wird und von Knochen,

angelegt oder verändert werden sollen.

Form der Bauerlaubnißgesuche.

§. 4. Die Gesuche um Ertheilung einer Bauerlaubniß sind schriftlich der Ortspolizeibehörde einzureichen und sind denselben bei Neubauten und Bauveränderungen vollständige, nach technischen Vorschriften angefertigte Zeichnungen von dem beabsichtigten Bau, mit der nöthigen Erläuterung versehen, sowie ein Situationsplan, aus welchem die Straßenfluchtlinie und die benachbarten Gebäude zu ersehen sind, in zwei Exemplaren beizufügen. Bei Reparaturen und Veränderungsbauten, durch welche die Front der Gebäude nicht verändert wird, bedarf es der Einreichung der Zeichnungen erst auf Erfordern der Polizeibehörde.

Die Zeichnungen müssen von dem Baumeister, welcher sie angefertigt hat, oder von der zur Anfertigung befähigten und berechtigten Person, und wenn diese den Bau nicht selbst ausführt, von den ausführenden Werkmeistern, sowie jedenfalls von dem Bauherrn, unterzeichnet sein und Letzterer ist verpflichtet, sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, wenn er die Bauausführung einem andern Meister überträgt, welcher dann die Zeichnungen ebenfalls unterschreiben muß.

Ertheilung der Bauerlaubniß.

§. 5. Die Polizeibehörde hat die Zulässigkeit des beabsichtigten Baues zu prüfen, und, sofern nicht Gründe zur Versagung der nachgesuchten Erlaubniß vorliegen, durch einen, auf das dem Bittsteller zurückzugebende Exemplar des Bauplanes zu setzenden, oder mit demselben zu verbindenden Vermerk, die Erlaubniß zum Bau entweder unbedingt, oder unter den vorzuschreibenden Bedingungen zu ertheilen.

Bei Bauten in den, zu den Rayons einer Festung gehörigen Umgebungen ist die Genehmigung der Kommandantur, bei Anlagen, durch welche der Lauf oder die Breite von Gewässern verändert oder beschränkt wird, die Genehmigung des betreffenden Königl. Bezirksbaubeamten, und bei Bauten neben und an der Chaussee, besonders aber bei solchen, durch welche die Fluchtlinie von Chausseestrecken verändert wird, die Genehmigung desjenigen Baubeamten einzuholen, welcher die Aufsicht über die betreffende Chaussee führt.

In allen diesen Fällen hat die Polizeibehörde das Gesuch um Ertheilung der Bauerlaubniß der Kommandantur oder den betreffenden Baubeamten zur Prüfung vorzulegen und der Bau-Consens ist von diesen mit zu unterzeichnen.

§. 6. Der Bauherr hat von der Vollendung jedes Rohbaues, bevor der Abputz der Decken und Wände beginnt, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Umfang der Bauerlaubniß.

§. 7. Die Bauerlaubniß betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und erfolgt unbeschadet etwaiger Rechte Dritter.

Ein polizeilicher Zwang zur Innehaltung des im §. 139 Tit. 8 Thl. I. des Allgemeinen Landrechts bei

Digitized by Google

Neubauten bestimmten Abstandes von vorhandenen Gebäuden, findet nicht Statt.

Dauer der Bauerlaubniß.

§. 8. Die von der Polizeibehörde ertheilte Bauerlaubniß verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Aushändigung des Bauerlaubnißscheines ab gerechnet, die Bauausführung nicht begonnen ist.

II. Abschnitt.

Bestimmungen über die Ausführung des Baues und die innere Einrichtung der Gebäude.

§. 9. Bei allen Neubauten ist ein, für die Wirksamkeit der Feuerlöschgeräthschaften genügender Hofraum von mindestens 17 Fuß in der Länge und Breite erforderlich. Eine Verengerung vorhandener Hofräume unter dieses Maaß ist nicht gestattet.

Ausnahmen, welche bei Eckgrundstücken und in Fällen der Herstellung eingegangener Gebäude zugelassen werden können, bedürfen der Genehmigung der Regierung.

Jedes mit einem Wohnhause bebaute Grundstück soll in der Regel an geeigneter Stelle einen Brunnen erhalten. Bei größeren, mit mehreren Gebäuden besetzten Grundstücken, namentlich bei Errichtung von Fabrik- und Speichergebäuden, ist nach Bedürfniß die Anlegung mehrerer Brunnen anzuordnen.

Die Ortspolizeibehörde hat bei Ertheilung des Bauconsenses nach näherer Prüfung hierüber zu befinden, und wird nur in dem Falle davon entbinden, wenn die Anlegung eines Brunnens durch die Bodenbeschaffenheit wesentlich erschwert, oder durch einen hinreichenden, stets zugänglichen Wasservorrath in der Nähe entbehrlich wird.

Massivbau.

§. 10. Alle Neubauten in den Städten, wie in den Vorstädten, soweit nicht in den folgenden §§. 11—17 Ausnahmen gestattet sind, müssen massiv ausgeführt werden; worunter in dieser Verordnung ein aus Bruchsteinen oder gebrannten Ziegeln mit Kalkmörtel ausgeführtes Mauerwerk verstanden wird.

Ausnahmen.

§. 11. Mauern im Innern der Gebäude, auf denen keine Balken ruhen und welche weder zu Schornsteinen dienen, noch Brandgiebel, Feuer- oder Umfassungsräume bilden, dürfen nach dem Ermessen der Ortspolizeibehörde aus Pisé, Lehmstampfwerk oder durch an der Luft getrocknete Lehmsteine oder aus Fachwerk gefertigt werden.

Wohn-, Stall- und Remise-Gebäude bis zu einer Wandhöhe von 20 Fuß dürfen ausnahmsweise mit Genehmigung der Regierung in ausgemauertem Fachwerk errichtet werden.

Die Umfassungswände jedoch, welche an die Straße oder unmittelbar an die Nachbargrenze stoßen, oder von anderen Gebäuden nicht mindestens 17 Fuß entfernt sind, müssen massiv, oder massiv verblendet sein.

Bestimmungen bei besonders feuergefährlichen Gebäuden.

§. 12. In der Nähe von Theatern und ähnlichen, besonders feuergefährlichen oder zur Aufbewahrung größerer Vorräthe leicht brennbarer Stoffe bestimmten Gebäuden, ist in der Regel eine Entfernung von 4 Ruthen für die nachbarlich zu erbauenden Gebäude zu verlangen.

In größerer Nähe zur Zeit schon bestehende Wohngebäude dürfen auf derselben Stelle wieder aufgeführt werden. Andererseits dürfen die Theater u. s. w. nur in einer Entfernung von 4 Ruthen von anderen Gebäuden und von der nachbarlichen Grenze neu errichtet werden.

Eine geringere Entfernung ist zulässig, wenn die in Rede stehenden Gebäude vollkommen feuersicher erbaut werden.

Eine leichtere Bauart kann unter der Bedingung des Abbruchs oder des, den allgemeinen Vorschriften entsprechenden Neubau's, nach dem Ermessen der Regierung, gestattet werden.

Speicher-Bezirke.

§. 13. Wo der gewerbliche und Handwerksverkehr, namentlich an schiffbaren Gewässern und in der Nähe von Eisenbahnen, die Anlegung von Speichern bedingt, darf der Auseinanderbau solcher Gebäude bei Erfüllung der, zu mehrerer Feuersicherheit erforderlichen besonderen Bedingungen nach den, von der Regierung in jedem einzelnen Falle oder nach Befinden für gewisse Bezirke zu ertheilenden Vorschriften gestattet werden. Zu derartigen Bedingungen gehören, neben der möglichst feuersicheren inneren Einrichtung: die Errichtung von Brandmauern in entsprechender Stärke, welche um einige Fuß über die Dachfläche hinauszuführen sind, und die Anwendung von Metalldächern mit möglichst geringer Steigung; der Verschluß der Fenster und Oeffnungen mit Klappen von Eisenblech, welche durch Gewichte an verbrennlichen, über Rollen laufenden Schnüren offen erhalten werden, und beim Verbrennen der Schnüre von selbst zufallen; die sorgfältige Eindeckung der Ziegel- und Pfannendächer mit Kalk; bei Kornspeichern, welche steile und hohe Dächer erhalten, ist das Hinausführen der Brandmauern in größerer Höhe als bei Dächer mit geringer Steigung erforderlich.

Bei Salzspeichern darf eine massive Verblendung des Giebels und der Frontwände gestattet werden; beim Zusammenbau mit andern Gebäuden sind jedoch Brandmauern von angemessener Stärke erforderlich.

Scheunen.

§. 14. Scheunen sind außerhalb der Städte in genügenden Entfernungen von bewohnten Häusern, und in der Regel auch von einander getrennt, jedenfalls mit feuersicherer Bedachung und massiv zu erbauen.

Im Falle gestatteten Auseinanderbaues sind die Brandgiebel und Brandmauern 2 Fuß über die Dachfläche hinauszuführen.

Der Wiederaufbau eingegangener Scheunen innerhalb der Städte und Vorstädte darf ausnahmsweise von der Regierung nachgelassen werden, sofern durch die Oertlichkeit und Bauart den Anforderungen der Feuersicherheit genügt wird, und der Antrag durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

Digitized by Google

Balkons und Altane, Gallerien und bedeckte Gänge.

§. 15. Vorspringende Balkons müssen von Stein oder Metall ausgeführt werden, nur für die Fußböden und Geländer derselben sind andere Materialien zulässig.

Altane, welche mehr als 4 Fuß über den Erdboden sich erheben, müssen in gleicher Art ausgeführt werden. Gallerien und bedeckte Gänge an Gebäuden oder quer über die Höfe, sind massiv oder von Metall, namentlich mit solchen Decken und Dächern zu erbauen. Die Fensterrahmen an denselben dürfen von Holz sein.

Trockenthürme.

§. 16. Die Errichtung von nicht massiven Trockenthürmen, Trockengerüsten oder ähnlichen gewerblichen Anlagen, kann unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse von der Regierung ausnahmsweise gestattet werden, wenn keine Feuersgefahr vorhanden ist.

Ausnahmen bei Festungen.

§. 17. Innerhalb des ersten und zweiten Rayonbezirks einer Festung ist der vollständige Massivbau verboten, und es dürfen hier, mit Rücksicht auf §§. 8, 9 und 10 des Regulativs vom 10. September 1828 (Gesetzsammlung Seite 119) nur die in diesen Paragraphen angeführten Bauten ausgeführt werden.

Feuersichere Bedachung.

§. 18. Bei Neubauten sind überall feuersichere Bedachungen anzuwenden.

§. 19. Bereits bestehende nicht feuersichere Bedachungen müssen, bei eintretenden Reparaturen, in feuersichere umgewandelt werden, wenn die feuerpolizeilichen Vorschriften dies nothwendig erscheinen lassen.

Kommen dergleichen aber auch nicht in Betracht, so soll die Umwandlung dennoch erfolgen, sofern:

a) die Vermögens-Verhältnisse des Besitzers, und
b) der bauliche Zustand des Gebäudes

die Ausführung eines feuersicheren Daches gestatten.

Ausnahmen.

§. 20. Treffen die Bedingungen §. 19 unter a. und b. nicht zu, so darf die Ortspolizeibehörde Reparaturen an nicht feuersicheren Bedachungen ausnahmsweise gestatten, wenn sich bei der Prüfung des diesfälligen Antrages ergiebt, daß die Schadhaftigkeit des Daches, welche eine Reparatur bedingt, insgesammt noch nicht den fünften Theil der ganzen Dachfläche austrägt, und daß nicht etwa größere anderweite Reparaturen am Dache, oder an den Grundmauern und Umfassungswänden des Gebäudes, in naher Aussicht stehen.

§. 21. Wenn besondere dringende Umstände vorliegen, welche im Falle des §. 19 für die Zulassung einer größeren Reparatur als ein Fünftel der Dachfläche sprechen, ist nur die Regierung befugt, eine Ausnahme zuzulassen.

Brand- und Feuermauern.

§. 22. Mauern, welche die Verbreitung des Feuers verhindern sollen (Brandmauern), oder an denen Feuerungen liegen (Feuermauern), müssen von Grund aus massiv und in gehöriger Stärke ausgeführt werden, und dürfen keine Thüren, Fenstern oder sonstige Oeffnungen haben. In Wänden, welche nur theilweise zu Feuermauern dienen und nicht zugleich Brandgiebel oder Feuermauern bilden, sind neben den Feuerungs-Anlagen Oeffnungen gestattet. Die Stärke der Brand- und Feuermauern darf nirgend weniger als die Länge eines gebrannten Ziegels betragen.

§. 23. Wände, welche an der Grenze eines nachbarlichen Gebäudes oder gegenüber dieser Grenze weniger als 17 Fuß von derselben entfernt sind, gelten als Brandmauern, auf welche die Bestimmung des §. 22 Anwendung findet.

§. 24. Gebäude mit dem Giebel nach der Straße müssen bei Neubauten oder Reparaturen nach dem benachbarten Gebäude zu, eine über den Dachwinkel um 2 bis 6 Fuß hervorragende Brandmauer erhalten.

Entfernung der Feuerungen von Holz.

§. 25. An Fachwerks- oder Holzwänden dürfen Oefen nicht neu aufgestellt, auch Rauchröhren durch dergleichen Wände nicht geleitet werden.

§. 26. Zu den Stubenöfen muß der Heerd, wenn das Fundament desselben mit Steinen, Sand oder Lehm ausgefüllt ist, wenigstens eine Höhe von 1 Fuß vom Boden des Zimmers haben; ruht er auf Füßen, so muß mindestens ein freier Raum von 6 Zoll Höhe zwischen demselben und dem Boden des Zimmers sein.

§. 27. Von einer hölzernen, mit Lehm oder Gyps beworfenen Decke des Zimmers muß die obere Kante des Ofens wenigstens 1½ Fuß, von einer unbeworfenen Decke aber mindestens 2 Fuß entfernt bleiben.

§. 28. Balken müssen von den äußeren Seiten der Schornsteinwände mindestens 3 Zoll entfernt und der dadurch entstehende Zwischenraum mit Dachziegeln und Lehm oder mit anderem unverbrennlichen Material ausgefüllt werden.

Bestimmungen bezüglich der Schornsteine.

§. 29. Die Schornsteinröhren müssen aus gebrannten Steinen und Kalk hergestellt werden. Auch eiserne Schornsteinröhren sind gestattet. (conf. §. 31.)

§. 30. Zwischen nebeneinanderlaufenden Schornsteinröhren, welche in einer starken Mauer aufgeführt werden müssen, darf kein Balken durchgeführt werden, selbst dann nicht, wenn derselbe mit einem halben Ziegel verblendet wird.

§. 31. Eiserne Schornsteinröhren dürfen, wenn sie nicht von anderen, aus Metall gefertigten Röhren umgeben, oder durch Blechplatten von Holzwerk gehörig isolirt sind, nicht weniger als 2 Fuß unter und nicht weniger als 1 Fuß über oder neben Holz vorbeigehen.

§. 32. Das Schleifen der Schornsteine durch Holz, sowie die Auflattelung und Unterstützung derselben durch Balken, Wechsel ꝛc., sowie überhaupt durch brennbare Konstructionstheile ist verboten.

Ebenso auch die Unterstützung der Schornsteine durch Trageeisen oder Bolzen, welche an brennbaren Gebäudetheilen befestigt sind.

Digitized by Google

§. 33. Die Schornsteine und Feueressen müssen über den Dachforst hinaus wenigstens 3 Fuß, nach Maßgabe der Lage des Gebäudes aber noch höher aufgeführt werden. Bei flachen, mit Metall eingedeckten Dächern kann ein geringeres Maaß von der Polizeibehörde gestattet werden.

§. 34. In die unterhalb offenen Schornsteinröhren von Kaminheitzungen und Küchenfeuern dürfen die Rauchröhren derartiger Feuerungen der obern Etagen nicht einmünden. Für dergleichen Feuerungen muß jede Etage ihren eigenen, bis zum Dache hinausreichenden Schornstein haben.

Treppen.

§. 35. Alle Treppen eines bewohnten Gebäudes müssen feuersicher gebaut, d. h. von massiven Wänden umschlossen, und mindestens mit gerohrten und geputzten Decken versehen sein, auch dürfen keine Bretterverschläge unter den Treppen angebracht werden.

In Gebäuden, welche außer dem Erdgeschosse noch ein Stockwerk oder mehrere zum Wohnen oder zum Aufenthalte von Menschen bestimmte Stockwerke erhalten, ist wenigstens eine unverbrennliche Treppe erforderlich, welche aus Eisen ohne Holzbekleidung, oder aus Stein, mit oder ohne Holzbelag auszuführen ist.

Von allen Wohnungen, Schlafstellen oder zum Aufenthalte von Menschen bestimmten Räumen, muß ein feuersicherer Zugang zu einer feuersicheren oder unverbrennlichen Treppe stattfinden.

In allen Städten, für welche diese Polizeiverordnung bestimmt ist, indeß in der Stadt Elbing blos bei Erbauung von nur zwei Geschoß (das miteingeschlossene Erdgeschoß) hohen Häusern, ist die Regierung befugt, die Anlage hölzerner Treppen zu gestatten.

§. 36. Theater und solche Gebäude, in welchen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, oder leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden, müssen ohne Ausnahme unverbrennliche, zwischen massiven Mauern liegende, und von den innern Räumen aus leicht zugängliche Treppen erhalten.

§. 37. Für Seitenflügel eines Gebäudes von 50 oder mehr Fuß Länge ist eine besondere Treppe erforderlich.

§. 38. Jede Treppe, welche nicht zwischen feuersicheren Wänden liegt, muß mit einem Geländer versehen sein.

Thüren, Fenster und Flure.

§. 39. Jedes Gebäude muß einen besonderen Ausgang, und Gebäude, welche 100 Fuß und darüber in der Front haben, müssen zwei Ausgänge nach der Straße, von genügender Breite, sowie einen geräumigen Flur erhalten.

Die Thüren und Fenstern müssen ebenfalls die erforderliche Breite haben.

Das Maaß der Breite ist in jedem einzelnen Falle nach dem besondern, durch den Zweck des Gebäudes bedingten Bedürfnisse zu bemessen.

III. Abschnitt. Vorschriften hinsichtlich der Straßen und Plätze und aus Rücksichten des öffentlichen Verkehrs.

Bestimmung der Fluchtlinie.

§. 40. Die Fluchtlinie für Gebäude und bauliche Anlagen an Straßen und Plätzen wird von der Ortspolizeibehörde bestimmt.

§. 41. Kellerhälse und Treppen, Läden, Schilder ꝛc., welche über die Frontlinie des Hauses hinaus auf den Bürgersteig reichen, Thüren, Fenster und Läden im Erdgeschosse, welche nach außen aufschlagen, sind nicht zu gestatten. Nur wenn der Bürgersteig an einem Hause wenigstens eine Breite von 8 Fuß hat, dürfen Kellerhälse und Freitreppen bis höchstens 2 Fuß über die Frontlinie des Hauses auf den Bürgersteig hinausreichen.

Blitzableiter.

§. 42. Blitzableiter dürfen nicht auf die Straße geleitet werden.

Dachrinnen.

§. 43. Die Regierung behält sich vor, diejenigen Städte zu bezeichnen, in denen Gebäude, deren Dachflächen eine Neigung nach der Straße haben, mit feuersicheren Dachrinnen und Abfallröhren bis zur Erde hinab zu versehen sind.

Schnabelgossen, Gossen zwischen Giebelhäusern.

§. 44. Rinnen, welche das von den Dächern herabfallende Regenwasser von größerer Höhe herab auf die Straße gießen, sogenannte Schnabelgossen, sowie hölzerne, unter dem Saume des Daches hängende Dachrinnen und hölzerne Abfallröhren sind nirgend gestattet. Die vorhandenen derartigen Anlagen sind binnen einer Frist von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung ab, zu beseitigen.

Ist zwischen Häusern, welche mit den Giebeln an der Straßenfront stehen, das Regenwasser von den Dächern seither mittelst Schnabelgossen oder hölzernen Abfallröhren abgeleitet worden, so sind gleichzeitig mit deren Beseitigung Metallröhren anzubringen, welche das Wasser bis zur Erde hinabführen. Das von den Dächern herabgeleitete Wasser muß unter dem Bürgersteige in die Straßenrinnsteine fortgeführt werden.

Gerinne.

§. 45. Alle aus den Häusern nach dem Straßenrinnstein führende Gerinne müssen dergestalt verdeckt sein, daß die Ebene des Bürgersteiges dadurch nicht gestört wird.

Ausgüsse.

§. 46. Nach der Straße dürfen Ausgüsse oder Abflüsse übelriechender Unreinigkeiten nicht stattfinden.

Kloaken.

§. 47. Die Böden und Mauern von Kloaken müssen wasserdicht aufgeführt sein und dergestalt verdeckt werden, daß sie die Luft nicht verderben.

Ställe.

§. 48. Die Anlegung von Ställen nach der Straßenseite zu ist nicht gestattet.

Digitized by Google

Vorkehrung gegen Gefährdung des Publikums während des Baues.

§. 49. Während des Baues eines Gebäudes dürfen Straßen und öffentliche Plätze nicht durch Baumaterialien oder dergleichen verengt oder verunreinigt werden; vielmehr sind diese Gegenstände bis zu ihrer Verwendung in den Gehöften dergestalt aufzubewahren, daß eine Gefährdung oder Belästigung des Publikums nicht entstehen kann.

Wo die Aufbewahrung in Höfen nicht möglich ist, hat der Bauende die Ortspolizeibehörde um Anweisung eines geeigneten Platzes zur Aufbewahrung zu ersuchen, und darf dann den ihm überwiesenen Platz nicht überschreiten.

§. 50. Bei jedem Baue, bei welchem durch herabfallende Gegenstände Jemand auf der Straße beschädigt werden könnte, ist das Publikum durch Verzäunung des Platzes oder durch Fanggerüste nach Anordnung der Polizeibehörde zu schützen.

§. 51. Wenn sich aus Veranlassung eines Baues Materialien-Verzäunungen u. s. w. auf der Straße befinden, so müssen dieselben vom Beginn der Dunkelheit, vom Abend bis zum Morgen, durch eine Laterne erleuchtet werden. Etwanige Gruben sind sorgfältig zu bedecken und zu umzäunen.

Das Beziehen von Wohnungen in neuen Häusern oder Stockwerken.

§. 52. Wohnungen in neuen Häusern oder in neu erbauten Stockwerken dürfen erst nach Ablauf von neun Monaten, nach Vollendung des Rohbaues bezogen werden; wird eine frühere wohnliche Benutzung der Wohnungsräume beabsichtigt, so ist die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde dazu nachzusuchen, welche nach den Umständen die Frist bis auf 4 Monate, und bei Wohnungen in neu erbauten Stockwerken bis auf 3 Monate ermäßigen kann.

IV. Abschnitt. Vorschriften bezüglich der einen Bau leitenden Werkführer.

§. 53. Die einen Bau leitenden Baumeister, Baugewerksmeister oder Werkführer sind verpflichtet, alle zur gefahrlosen Ausführung des Baues erforderlichen Anordnungen zu treffen, für eine genügende und sichere Fundamentirung der Gebäude zu sorgen, haltbare und dauerhafte Baustoffe zu verwenden, die Mauern und Wände der Gebäude in der, nach Maaßgabe ihrer Höhe, Bestimmung und Einrichtung erforderlichen Stärke aufzuführen, auf den festen Verband des Mauerwerks und des Holzwerks sorgfältig zu achten, bei Wohnungsräumen auf die, für die Gesundheit nothwendige Höhe von mindestens 8½ Fuß, auf das erforderliche Licht und auf die Lüftung Bedacht zu nehmen, den Thüren, Fenstern, Treppen, Hausfluren und Durchfahrten die, den besonderen örtlichen Verhältnissen und der Bestimmung des Gebäudes erforderliche Höhe und Breite zu geben, auch hierbei die, im Falle eines Brandes nöthige Zugänglichkeit der Höfe und Wohnungsräume gehörig zu berücksichtigen.

Sollen Wohnräume eine geringere Höhe als 8½ Fuß erhalten, so ist hierzu die besondere Genehmigung der Ortspolizei-Behörde erforderlich. Niedriger als 7½ Fuß darf indeß kein Wohngelaß angelegt werden.

Vernachlässigungen dieser Obliegenheiten unterliegen der, im §. 57 enthaltenen Strafbestimmung.

V. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

Anwendung der Verordnung auf vorhandene Baulichkeiten.

§. 54. Soweit in dieser Verordnung in Bezug auf Abänderungen einzelner Arten bestehender baulicher Anlagen besondere Bestimmungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden.

Auf andere, bereits vorhandene Anlagen und Einrichtungen finden die Vorschriften dieser Verordnung dergestalt Anwendung, daß, wenn solche auf Grund polizeilicher Genehmigung, dieser gemäß ausgeführt sind, oder in Betreff derselben zur Zeit ihrer Ausführung eine polizeiliche Genehmigung nicht vorgeschrieben war, deren Fortschaffung oder Abänderung binnen einer, nach den Umständen zu bemessenden Frist von der Ortspolizei-Behörde nur angeordnet werden wird, sofern überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit dies unerläßlich und unaufschieblich erscheinen lassen.

Soweit zur Reparatur und Wiederherstellung derartiger Anlagen polizeiliche Erlaubniß erforderlich ist, kann solche in allen Fällen versagt werden.

Ergänzende Bestimmungen für einzelne Orte.

§. 55. Sollten die Verhältnisse einzelner Städte ergänzende Bestimmungen zu dieser Bau-Ordnung bedingen, so sind solche von den Ortspolizei-Behörden zusammen zu stellen, und der Regierung zur Genehmigung einzureichen.

§. 56. Wenn bei Bauten für militairische Zwecke die örtlichen Verhältnisse oder besondere Umstände Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften nothwendig machen sollten, bleibt der Regierung in jedem einzelnen Falle vorbehalten, über die Zulässigkeit derselben zu befinden.

VI. Abschnitt. Strafbestimmungen.

§. 57. Ueberall, wo die allgemeinen Strafgesetze keine andern Strafbestimmungen enthalten, sollen Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern oder, im Falle des Unvermögens, mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Danzig, den 24. Januar 1860.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1862, Seite 143.

In den §§. 2, 13 und 14 der als außerordentliche Beilage zu No. 7 des Amtsblatts pro 1860 publicirten Baupolizei-Ordnung vom 24. Januar 1860, haben sich folgende den Sinn entstellende Druckfehler eingeschlichen: In der 6. Zeile vor dem Ende des §. 2, muß es statt: „Vorschriften der §§. 28 und 38“ heißen: „Vorschriften

Digitized by Google

der §§. 28 bis 38" und in der 2. Zeile des §. 13, sowie in der 4. Zeile des §. 14. ist statt: „Auseinander" bau" zu lesen „Aneinanderbau." Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 7. Mai 1862.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1862, Seite 197.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird die Polizeiverordnung vom 24. Januar 1860, welche von uns für sämmtliche Städte unseres Verwaltungsbezirks mit alleinigem Ausschluß der Stadt Danzig als Baupolizei-Ordnung erlassen worden ist (Beilage zu unserm Amtsblatte No. 7 des Jahres 1860) hiermit, wie folgt, abgeändert.

1. Zu §. 1 der qu. Polizei-Verordnung. Bei den fiskalischen Bauten, sowie bei denjenigen Kirchen-, Pfarr-, Organisten- und Schulbauten, bei welchen der Königliche Fiskus als Patron einen Theil der Baukosten trägt, ist es nicht erforderlich, von den Reparaturen, welche in dem §. 1 unter No. 2 der gedachten Polizei-Verordnung namhaft gemacht sind, der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu machen.

2. Zu §. 4 und 5 der qu. Polizei-Verordnung. Bei den vorstehend benannten Bauten genügt es, daß der Ortspolizeibehörde von dem beabsichtigten Bau im Allgemeinen Mittheilung gemacht und anstatt der im §. 4 der qu. Polizei-Verordnung angegebenen Zeichnungen eine von einem Königl. Baubeamten unterschriebene Situationsskizze, aus welcher die Straßenfluchtlinie, der beabsichtigte Bau und die Lage, Bauart und Dachdeckung des auszuführenden und der benachbarten Gebäude zu ersehen sind, in einer Ausfertigung vorgelegt wird; sowie ferner, daß sie ihre Erklärung über die polizeiliche Zulässigkeit des Baues auf dem vorgelegten oder in einem besondern Schreiben entweder unbedingt oder unter den namhaft zu machenden Bedingungen ertheilt.

3. Zu §. 6. der Polizei-Verordnung. Bei den unter No. 1 bezeichneten Bauten bedarf es der im §. 6 der gedachten Polizei-Verordnung vorgeschriebenen Anzeige bei der Ortspolizeibehörde nicht.

Danzig, den 23. August 1862.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1859, Seite 265.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, wird hiermit, in Betreff der Abhaltung von Tanzlustbarkeiten, unter Aufhebung der Bestimmung ad 1 unserer Bekanntmachung vom 4. Mai 1857 (Amtsblatt pro 1857 No. 19) für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes anderweit Nachstehendes verordnet:

Zu allen öffentlichen Tanzlustbarkeiten ist, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 15 Sgr. bis zu 5 Thlr., die polizeiliche Erlaubniß einzuholen. Als öffentliche Tanzlustbarkeiten gelten die von Privat- oder sogenannten geschlossenen Gesellschaften, gegen Erhebung eines Eintrittsgeldes, veranstalteten nur dann, wenn die Gesellschaft eben zu dem Zweck, die Tanzlustbarkeit zu veranstalten, erst zusammentritt.

Die übrigen Bestimmungen ad 2—6 der vorerwähnten Bekanntmachung bleiben in Kraft.

Danzig, den 19. Dezember 1859.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1865, Seite 4.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes vom 9. Mai 1853, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Binnengewässern und Häfen der Provinzen Preußen und Pommern und des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (§§. 6b. und 11) bestimmen wir hierdurch, unter Aufhebung der von uns in Gemeinschaft mit der Königl. Regierung zu Königsberg unterm 4. Juni 1853 (Amtsblatt pro 1853 No. 88) erlassenen Polizei-Verordnung über die Verpflichtung zur Annahme von Lootsen während der Fahrt auf dem frischen Haff zwischen Pillau, Braunsberg und Elbing, und zwischen Elbing, Braunsberg und Königsberg Folgendes:

§. 1. Jeder Führer eines Fahrzeuges, welches tiefer als 9 Fuß geht, ist bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder einer Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen verpflichtet, bei der Fahrt zwischen Pillau, Braunsberg und Elbing und zwischen Elbing, Braunsberg und Königsberg sich eines Lootsen nach den in der Schiffahrts-Polizei-Ordnung für Königsberg und die Fahrt auf dem frischen Haff vom 14. März 1822 näher angegebenen Bestimmungen zu bedienen.

§. 2. Von dieser Verpflichtung sind frei:

1. die zur Königl. Marine gehörigen Kriegsfahrzeuge und die zum Dienst für die Königl. Marine herangezogenen Privatfahrzeuge, so lange diese von Officieren der Königl. Marine geführt werden;
2. die Führer von offenen Fahrzeugen jeder Art;
3. die Führer von Leichterfahrzeugen und Leichterschiffen jeder Art, sowie überhaupt die Führer von nur zur Binnenfahrt bestimmten Fahrzeugen;
4. die Führer anderer Fahrzeuge und Seeschiffe aller Nationen, sowie der Dampfschiffe und Dampfschleppschiffe, welche vor dem Lootsen-Kommandeur zu Pillau oder den Ober-Lootsen zu Elbing nachgewiesen haben, daß sie mit der Fahrt zwischen Pillau, Braunsberg und Elbing und zwischen Elbing, Braunsberg und Königsberg vollständig bekannt sind. Das hierüber stempel- und gebührenfrei auf ein Jahr auszustellende Attest kann dem Schiffer von Jahr zu Jahr bei seiner Anwesenheit in Pillau oder Elbing prolongirt werden. Sollte das Attest in einem Jahre nicht prolongirt werden, so verliert dasselbe seine Gültigkeit und der Schiffer muß sich von Neuem prüfen lassen.

Digitized by Google

Die von Dampfschiffen bugsirten Fahrzeuge sind, wenn ihre Führer nicht sonst von dem Lootsenzwange befreit sind, mit einem Binnenlootsen zu besetzen.

§. 3. Sind die im §. 2 ad 2, 3 und 4 vom Lootsenzwange befreiten Seeschiffe entweder mit Ballast oder mit Gütern und Ballast beladen, so sind ihre Führer zur Annahme eines Lootsen verbunden. Ist aber im letzten Falle der Ballast von den Gütern so bedeckt, daß er nicht ohne Löschung der Ladung oder eines Theils derselben aus dem Seeschiffe entfernt werden kann, oder ist überhaupt der Ladungsraum eines solchen Ballast führenden Schiffes von der Steuerbehörde verschlossen, so sind deren Führer zur Annahme von Lootsen nicht verpflichtet.

Danzig, den 23. Dezember 1864.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1865, Seite 135.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes vom 9. Mai 1853, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern und der §§. 6 b und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, wird hierdurch, unter Aufhebung der von uns unterm 12. August 1853 (Amtsbl. pro 1853 No. 34) erlassenen Polizei-Verordnung über die Verpflichtung zur Annahme von Lootsen während der Fahrt auf den Binnengewässern von Danzig (Weichsel und Mottlau) Folgendes verordnet:

§. 1. Von der im §. 22 der Polizei-Verordnung für den Hafen und die Binnengewässer von Danzig vom 30. Januar 1821 ausgesprochenen Verpflichtung für die etwa 10 Last großen Schiffe, welche von Neufahrwasser nach der Stadt Danzig gehen oder aus derselben zurückfahren, den ihnen in Neufahrwasser vom Lootsen-Kommandeur und in der Stadt Danzig vom Hafenmeister oder Strom-Inspector zuzuweisenden Binnenlootsen anzunehmen und demselben Folge zu leisten, sollen künftig befreit sein:

a. die zur Königl. Marine gehörenden Kriegsfahrzeuge und die zum Dienste für die Königliche Marine herangezogenen Privat-Fahrzeuge, so lange diese von Offizieren der Königl. Marine geführt werden;
b. die offenen Fahrzeuge jeder Art;
c. die bedeckten Fahrzeuge, die ohne Kiel mit flachem Boden gebaut sind;
d. die nur zur Fahrt zwischen den Häfen der Ostsee einschließlich der Häfen am Sunde und an den Belten bestimmten Küstenfahrzeuge, wenn dieselben eine Tragfähigkeit von nicht mehr als 40 Lasten und einen Tiefgang von nicht mehr als 7 Fuß haben;
e. die regelmäßig fahrenden Dampfschiffe; wogegen die durch Dampfschiffe bugsirten Schiffe zur Annahme eines Lootsen verpflichtet bleiben.

§. 2. Sind die im §. 1 zu b., c., d. und e. vom Lootsenzwange befreiten Schiffe entweder mit Ballast oder mit Gütern und Ballast beladen, so sind ihre Führer zur Annahme eines Lootsen verbunden. Ist aber im letzteren Falle der Ballast von den Gütern so bedeckt, daß er nicht ohne Löschung der Ladung oder eines Theils derselben aus dem Seeschiffe entfernt werden kann, oder ist überhaupt der Ladungsraum solcher, Ballast führenden Schiffe von der Steuerbehörde verschlossen, so sind deren Führer zur Annahme von Lootsen nicht verpflichtet.

§. 3. Die über die Verpflichtung zur Annahme von Seelootsen sonst bestehenden gesetzlichen Vorschriften bleiben sämmtlich in Kraft.

§. 4. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwider handelt, verfällt, vorbehaltlich der Verpflichtung zum Ersatz des etwa angerichteten Schadens, in eine Geldbuße bis zur Höhe von 50 Thlr., im Unvermögensfalle in eine Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen.

Danzig, den 20. April 1865.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1865, Seite 136.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes vom 9. Mai 1853, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Binnengewässern und Häfen der Provinzen Preußen und Pommern und der §§. 6 b. und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, wird hierdurch, unter Aufhebung der von uns unterm 12. August 1853 (Amtsbl. pro 1853 No. 34) erlassenen Polizei-Verordnung über die Verpflichtung zur Annahme von Lootsen im Hafen zu Neufahrwasser Folgendes verordnet:

§. 1. Von der in den §§. 1 und 35 der Polizei-Verordnung für den Hafen und die Binnengewässer von Danzig vom 30. Januar 1821 ausgesprochenen Verpflichtung, bei dem Einlaufen in den Hafen zu Neufahrwasser und bei dem Auslaufen aus demselben sich der Hülfe eines Lootsen zu bedienen, sollen künftig befreit sein:

a. die zur Königl. Marine gehörenden Kriegsfahrzeuge und die zum Dienste für die Königl. Marine herangezogenen Privat-Fahrzeuge, so lange diese von Offizieren der Königl. Marine geführt werden;
b. die offenen Fahrzeuge jeder Art;
c. die bedeckten Fahrzeuge, die ohne Kiel mit flachem Boden gebaut sind;
d. die nur zur Fahrt zwischen den Häfen der Ostsee einschließlich der Häfen am Sunde und an den Belten bestimmten Küstenfahrzeuge, wenn dieselben eine Tragfähigkeit von nicht mehr als 40 Lasten und einen Tiefgang von nicht mehr als 7 Fuß haben;
e. die regelmäßig fahrenden Post- und Dampfschiffe; wogegen die durch Dampfschiffe bugsirten Schiffe zur Annahme eines Lootsen verpflichtet bleiben.

§. 2. Sind die im §. 1 zu b., c., d. und e. vom Lootsenzwange befreiten Schiffe entweder mit Ballast oder mit Gütern und Ballast beladen, so sind ihre Führer zur Annahme eines Lootsen verbunden. Ist aber im letzteren Falle der Ballast von den Gütern so bedeckt, daß er nicht ohne Löschung der Ladung oder eines Theils derselben aus dem Seeschiffe entfernt werden kann, oder

Digitized by Google

ist überhaupt der Ladungsraum solcher, Ballast führenden Schiffe von der Steuerbehörde verschlossen, so sind deren Führer zur Annahme von Lootsen nicht verpflichtet.

§. 3. Die über die Verpflichtung zur Annahme von Seelootsen sonst bestehenden gesetzlichen Vorschriften bleiben sämmtlich in Kraft.

§. 4. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwider handelt, verfällt, vorbehaltlich der Verpflichtung zum Ersatz des etwa angerichteten Schadens, in eine Geldbuße bis zur Höhe von 50 Thlr., im Unvermögensfalle in eine Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen.

Danzig, den 20. April 1865.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Tit. X. Medizinalwesen.

Aus dem Amtsblatt pro 1855, Seite 8.

Die Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen, haben das bisher bestandene Verbot der Einbringung

der Altonaer Wundereſſenz,
der Langenschen Pillen und
der Möllerschen Fiebertropfen

in die Preußischen Staaten für die nächsten fünf Jahre erneuert, und dieses Verbot auch auf den sogenannten Rob de Boyveau Laffecteur des Dr.| Girandeau de St. Gervais zu Paris ausgedehnt.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 21. Dezember 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1855, Seite 142

Polizei-Verordnung.

Unter Hinweisung auf §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, über die Polizei-Verwaltung, setzen wir hiermit für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks fest, daß derjenige in eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr., oder, im Unvermögensfalle, in eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen verfällt, welcher Gift, oder Arzeneien, so weit deren Handel nicht durch besondere Verordnungen freigegeben ist, ohne polizeiliche Erlaubniß zum Kaufe öffentlich anpreiset oder feil bietet.

Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher sogenannte Arkane (Geheimmittel) oder auch bekannte Stoffe als Heilmittel gegen Krankheiten oder Körperschäden ohne polizeiliche Erlaubniß zum Kaufe öffentlich anpreiset, oder feil bietet, oder verkauft, oder Anderen überläßt.

Danzig, den 22. Mai 1855.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1861, Seite 59.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, wird von der unterzeichneten Königl. Regierung hierdurch Folgendes verordnet:

1. Apotheker dürfen Bandwurmmittel, wie Kousso, Cortex Radicis Granatorum, Rad. Filicis und andere zu diesem Zwecke verlangte Medikamente, ohne ärztliches Recept nicht verabfolgen.
2. Der Handverkauf der vorgenannten Mittel wird den Apothekern hierdurch untersagt.
3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen ad 1 und 2 werden mit einer Geldbuße von 5 bis zu 10 Thalern eventl. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Danzig, den 8. Mai 1861.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1863, Seite 138.

Polizei-Verordnung.

Um den regelmäßigen Gang des Impfgeschäfts und die Erfolge der Impfung selbst möglichst sicher zu stellen, verordnen wir, auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, was folgt:

Diejenigen, welche ohne triftigen Grund ihre im Wege der öffentlichen Impfung vaccinirten Angehörigen zu den ihnen bekannt gemachten Revisionsterminen nicht gestellt haben, verfallen in eine Geldstrafe von 10 Sgr. bis 1 Thlr., an deren Stelle im Unvermögensfalle Gefängnißstrafe tritt.

Als gültiger Behinderungsnachweis sind ärztliche Krankheitsatteste und polizeiliche, resp. von den Schulzen-Aemtern ausgestellte Bescheinigungen anzusehen.

Danzig, den 21. August 1863.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1866, S. 60.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 und mit Bezugnahme auf §. 54 des Allerhöchst genehmigten Regulativs vom 8. August 1835 über das sanitätspolizeiliche Verfahren bei ansteckenden Krankheiten verordnen wir, für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

Sind Kinder bis zum Ablaufe ihres ersten Lebensjahres ohne erweislichen Grund ungeimpft geblieben und werden demnächst von den natürlichen Blattern befallen, so sind deren Eltern resp. Vormünder wegen der versäumten Impfung, in Hinsicht der dadurch hervorgebrachten Gefahr der Ansteckung, in eine Geldstrafe von fünf bis zehn Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu nehmen.

Danzig, den 22. Februar 1866.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Tit. XI. Straßen und Wege.

Aus dem Amtsblatt pro 1853, Seite 204.

Polizei-Verordnung.

Nach §. 10 des Westpreußischen Wegereglements vom 4. Mai 1796 sollen die öffentlichen Wege auf beiden Seiten mit Bäumen besetzt sein. Es ist wieder-

Digitized by Google

holt der Fall vorgekommen, daß dergleichen Bäume von den Nutzungsberechtigten eigenmächtig gefällt worden sind.

Da diese Bäume jedoch nicht allein zur Zierde der Straßen gereichen, sondern deren Erhaltung insbesondere auch im wegepolizeilichen Interesse nothwendig erscheint, so verordnen wir, auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch, daß die zur Nutzung der an öffentlichen Wegen befindlichen Bäume Berechtigten, wenn dieselben dergleichen Bäume im Interesse der Bodencultur oder aus anderen Gründen fortzunehmen beabsichtigen, hierzu zuvor die Genehmigung der Ortspolizeibehörde, und falls die Ortspolizei von ihnen selbst verwaltet wird, die Genehmigung des Kreis-Landraths bei Vermeidung einer Polizeistrafe bis zu zehn Thalern für jeden gefällten Baum einzuholen gehalten sind.

Danzig, den 25. Juli 1853.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1854, Seite 224.

Polizei-Verordnung.

Mit Bezug auf §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, über die Polizei-Verwaltung, setzen wir hiermit fest, daß diejenigen, welche den Bestimmungen im §. 25 und 26 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 nicht nachkommen, in eine Polizeistrafe bis zur Höhe von zehn Thalern verfallen.

Die angezogenen Gesetzstellen lauten wörtlich:

§. 25. Wenn die auf einer Post-Station contractlich zu haltende Pferdezahl in Folge ungewöhnlicher Frequenz nicht ausreicht, so sind die Besitzer von Ackerpferden und die Lohnfuhrleute, und zwar zunächst die am Stationsorte und sodann jene der benachbarten Ortschaften, der Post die erforderlichen Hülfspferde gegen die volle und unverkürzte Zahlung der Extrapost-Gebühren zu stellen verpflichtet.

§. 26. Wenn den ordentlichen Posten, Extraposten oder Estafetten unterweges ein Unfall begegnet, so sind die Anwohner der Straße verbunden, denselben die, zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hülfe gegen vollständige Entschädigung schleunigst zu gewähren.

Danzig, den 24. August 1854.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1855, Seite 242.

Polizei-Verordnung.

Die Benutzung der zum Transport der Pflüge üblichen Pflug-Schleppen auf Chausseen ist für die letzteren mit erheblichen Nachtheilen verbunden.

In Folge höherer Veranlassung verordnen wir daher auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, daß die Pflüge künftig auf den Staats-Chausseen unseres Verwaltungsbezirks bei Vermeidung einer Polizeistrafe von einem bis fünf Thalern entweder nur mittelst Wagen oder auf zweirädrigen Karren transportirt werden dürfen, welche letzteren so construirt sein müssen, daß der Pflug nicht auf der Chaussee schleppt.

Um jedoch die allmälige Anschaffung der gedachten Karren zu erleichtern, soll die gegenwärtige Polizei-Verordnung erst mit dem 13. October 1857 in Kraft treten.

Danzig, den 13. Octobter 1855.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1858, Seite 41.

Polizei-Verordnung.

Im Interesse der Chaussee-Verwaltung und aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit bei Transporten von untheilbaren schweren Lasten auf der Chaussee, zu denen namentlich auch Dampfkessel gehören, verordnen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850:

1) daß, wenn Fuhrwerke mit untheilbaren Lasten, welche incl. Wagen schwerer als 170 Centner wiegen, Brücken oder Fähren passiren sollen, der Absender oder der Frachtführer davon vorher, Behufs der zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen, dem betreffenden Kreisbaubeamten unter genauer Deklarirung des Gesammtgewichts solcher Fuhrwerke, Anzeige zu machen und die Erklärung desselben abzuwarten haben, ob die auf dem angegebenen Wege vorhandenen Brücken und Fähren eine solche Belastung gestatten, oder welcher Kostenaufwand erforderlich ist, um sie dazu in den Stand zu setzen;
2) daß der Absender die von dem Kreisbaubeamten aufzugebenden wahrscheinlichen Kosten der zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen vor der Instandsetzung der Brücke oder Fähre bei der von dem Kreisbaubeamten ihm anzuzeigenden Baukasse im Voraus einzuzahlen habe;
3) daß Führer solcher Fuhrwerke, welche die ad 1 vorgeschriebene Anzeige und Deklarirung unterlassen, oder die Deklarirung unrichtig bewirken, und vor erfolgter Benachrichtigung, daß die Brücken, Fähren ꝛc. in einen der angezeigten Belastung entsprechenden Stand gesetzt sind, dieselben passiren, nicht nur allen Schaden, welcher dem Fuhrwerke oder an der Ladung entstehen möchte, sich selbst beizumessen haben, sondern auch alle Beschädigungen an den Brücken oder Fähren zu tragen haben, und jedenfalls, auch wenn ein Schaden nicht entsteht, in eine Geldstrafe bis zum Betrage von zehn Thalern verfallen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden für jetzt nur auf die Staats-Chausseen Anwendung.

Danzig, den 27. Februar 1858.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1858, Seite 203.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird hiermit Folgendes verordnet:

Die im 11. Stücke des Amts-Blattes von diesem

Digitized by Google

Jahre, Seite 41, No. 62. enthaltene Polizei-Verordnung vom 27. Februar d. J., in Betreff des Transportes von untheilbaren schweren Lasten über die Brücken und Fähren in den Chausseezügen, wird, unter Aufhebung der am Schlusse derselben ausgesprochenen Beschränkung, auf sämmtliche, im diesseitigen Regierungs-Bezirke bereits vorhandenen, und noch zu erbauenden Kreis- und Gemeinde-Chausseen ausgedehnt.

Danzig, den 14. August 1858.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1858, Seite 263.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, wird für die Benutzung der festen Brücken über die Weichsel und Nogat bei Dirschau und Marienburg für den gewöhnlichen Verkehr, nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Wer über die Brücke fährt, reitet oder Vieh treibt, hat die ihm zur rechten Hand liegende Brückenfahrbahn einzuhalten und deshalb die nach dieser Seite der Brücke führende Straße einzuschlagen.

Fußgänger müssen ebenfalls den rechtsliegenden Fußweg innerhalb oder außerhalb der Brücke passiren.

§. 2. Der Uebergang über die Brücke ist verboten:

1) für Fuhrwerke, deren Ladung die gesetzlich zulässige Breite von neun Fuß überschreitet,
2) für unbespannte Wagen oder Karren, welche anderen Fuhrwerken angehängt sind,
3) für den Transport von Langholz, Pflügen, Eggen oder anderen schleppenden Gegenständen ohne Wagen oder Karren,
4) für Schlitten oder Schleifen, wenn nicht Schlittbahn ist,
5) für Fuhrwerk und Vieh, welches nach der Ansicht des Brückenwärters nicht im Stande ist, die Brücke ohne Aufenthalt zu passiren.

§. 3. Fuhrwerk, Vieh und Reiter müssen die Brücke im Schritt und ohne allen Aufenthalt passiren.

§. 4. Das Treiben von Viehheerden über die Brücke ist nur während der, von der Königl. Direction der Ostbahn bekannt zu machenden Stunden erlaubt. Außer diesen Stunden darf unangespanntes Vieh über die Brücke nur getragen, gefahren oder zu zweien geführt werden.

Im Angespann dürfen nebeneinander nicht mehr als zwei Thiere über die Brücke gehen.

§. 5. Kärner und Lastträger haben die für das Fuhrwerk bestimmte Fahrbahn einzuhalten.

§. 6. Niemand darf das vor ihm gehende Fuhrwerk, Vieh u. s. w. überholen.

§. 7. Das Hemmen der Wagen beim Passiren der Brücke durch Hemmschuhe, Klapperstöcke u. s. w. ist untersagt. Wer über die Brücke Vieh treibt oder fährt, muß stets in unmittelbarer Nähe des Viehes bleiben und dasselbe fortwährend unter Aufsicht behalten.

§. 8. Die Beschädigung der Brücke, der Eisen- und Fahrbahnen nebst Zubehör, das Oeffnen der Thorwege und Barrieren, das Aufstellen oder Hinlegen von Gegenständen, durch welche der Uebergang über die Brücke gefährdet oder gehindert werden kann, ist untersagt.

§. 9. Von vorkommenden Hindernissen auf der Fahrbahn oder auf dem Fußwege ist dem Brückenwärter sogleich Anzeige zu machen.

§. 10. Ein Jeder hat den Anweisungen des Brückenwärters ungesäumt Folge zu leisten. Beschwerden über seine Anordnungen sind bei dem Brückenmeister, oder in dessen Abwesenheit, bei dem Stationsvorsteher anzubringen.

§. 11. Uebertretungen dieser Verordnung werden, vorbehaltlich des Schaden-Ersatzes, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr., oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, insoweit nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach den §§. 283, 294 bis 298 und 301 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 eine härtere Strafe eintritt.

§. 12. Neben dieser Verordnung bleiben die einschlagenden Bestimmungen des Bahn-Polizei-Reglements für die Ostbahn vom 28. April 1852 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig pro 1852, Seite 120 bis 123) und der Verordnung über den Verkehr auf den Kunststraßen vom 17. März 1839 (Gesetzsammlung Seite 80) auch für den Verkehr auf den Brücken in Kraft.

Danzig, den 29. October 1858.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Bromberg, den 6. November 1858.

Königl. Direction der Ostbahn.

Aus dem Amtsblatt pro 1860, Seite 93.

Polizei-Verordnung.

Mit Genehmigung der Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern, wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, zusätzlich zu dem Bahn-Polizei-Reglement für die Königl. Ostbahn vom 28. April 1852 (Amtsblatt 1852 pag. 121) Folgendes verordnet:

Mit Geldbuße bis zu 10 Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß wird bestraft:

1. wer, nachdem das Abfahrts-Signal gegeben und die Eisenbahnfahrzeuge in Bewegung gesetzt sind, in diese Fahrzeuge einsteigt, oder einzusteigen versucht, oder dabei Hülfe leistet;
2. wer, während der Zug sich in Bewegung befindet, eigenmächtig die Wagenthüren öffnet, oder aussteigt, oder auszusteigen versucht.

Hiebei wird gleichzeitig zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an die Stelle der im §. 23 des obigen Bahn-Polizei-Reglements allegirten allgemeinen Bestimmungen zur Sicherung des Betriebes auf den Preuß. Staats-Eisenbahnen vom 27. Juni 1850, die allgem. Bestimmungen zur Sicherung des Betriebes auf den Preuß. Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen vom 27. Mai 1859 getreten sind.

Danzig und Bromberg, den 29. Mai 1860.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Königl Direction der Ostbahn.

Digitized by Google

Aus dem Amtsblatt pro 1867, Seite 191.

Polizei-Verordnung.

Nachdem auf der Eisenbahn von Danzig nach Neufahrwasser Arbeitszüge eingerichtet worden sind, wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für die obige Eisenbahn hierdurch Nachstehendes verordnet:

§. 1. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstige Anlagen dürfen nicht betreten werden. Das Ueberschreiten der Bahn ist nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrieren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden. Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 2. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 3. Für das Betreten der Bahn und der zugehörigen Anlagen durch Vieh ist Derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

§. 4. Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 5. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber und Viehheerden bei den aufgestellten Haltepfählen oder Warnungstafeln halten. Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht berühren.

§. 6. Das Vorstehende (§. 5) gilt auch für alle Fälle, in denen es zur Sicherung des allgemeinen Verkehrs, namentlich in und bei der Stadt Danzig nöthig werden wird, während eines vorübergehenden Eisenbahnzuges Straßen zeitweise abzusperren und sonst den Verkehr nach dem augenblicklichen Bedürfnisse zu regeln, wobei auch den Anordnungen der Eisenbahn-Polizei-Beamten unweigerlich Folge zu leisten ist.

§. 7. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß der Telegraphen, so wie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten; ebenso die Erregung falschen Allarmes, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung der Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§. 8. Wer den Verboten der §§. 1 bis 7 zuwider handelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu zehn Thaler oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, soweit nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach den §§. 294 bis 298 incl. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 eine härtere Strafe eintritt.

Danzig, den 5. Juni 1867.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1867, Seite 232.

Polizei-Verordnung.

Mit der Eröffnung der Danzig-Neufahrwasser Eisenbahn tritt das für die Königl. Ostbahn unterm 28. April 1852 (Amtsblatt Seite 120 bis 123) erlassene Bahn-Polizei-Reglement, mit den unterm 29. Mai 1860 (Amtsblatt Seite 93 und 94) publicirten zusätzlichen Abänderungen, auch für die Eisenbahnstrecke von Danzig bis Neufahrwasser in Kraft. — Diese mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des §. 23 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 erlassene Polizei Verordnung wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Danzig, den 16. September 1867.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Bromberg, den 16. September 1867.

Königl. Direction der Ostbahn.

Auszug

aus dem Bahnpolizei-Reglement für die Königl. Ostbahn (vom 28. April 1852).

§. 6. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen nicht betreten werden. Das Ueberschreiten der Bahn ist nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrieren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 7. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen, darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 8. Für das Betreten der Bahn und der zugehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obligende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

§. 9. Privat-Uebergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 10. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber und Viehheerden bei den aufgestellten Haltepfählen oder Warnungstafeln halten. Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht berühren.

§. 11. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen auf das Planum, oder das An-

bringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten; ebenso die Erregung falschen Allarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung der Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§. 20. Wer den Verboten der §§. 4 bis 13, 15, 16 und 18 a. zuwider handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Thlr. Geld, oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, soweit nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach den §§. 294 bis 298 incl. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 eine härtere Strafe stattfindet.

Tit. XII. Felder, Forsten, Jagd und Landes-Cultur.

Aus dem Amtsblatt pro 1855, Beilage hinter Seite 50.

Schaureglement und Polizei-Verordnung für die Abtheilung A. des Brückschen Bruches

Nachdem für den nordwestlichen Theil des im Neustädter Kreise gelegenen Brückschen Bruches und zwar für die durch verschiedene Wasserläufe begrenzten Abtheilungen desselben:

A. zwischen der Putziger Kämpe und dem Rhedafluß,
B. zwischen diesem und dem Stremmingfluß, und
C. zwischen der Rheda und dem Stremming einerseits und dem faulen Graben andererseits,

ein umfassender Plan zur gemeinschaftlichen Ent- und Bewässerung aufgestellt, — derselbe jedoch wegen des Widerspruchs mehrerer Grundbesitzer auf den nur zu entwässernden Abtheilungen A. und B. unter den dadurch bedingten Einschränkungen abgeändert worden war, — hiernächst aber die Melioration der beiden ersten Abtheilungen im Wege freier Vereinigung der Interessenten, dagegen aber auf der letzten durch landesherrliches Statut vom 21. Juli 1852 zur Ausführung gebracht worden ist, so wird, da auf Abtheilung B. nur der Königl. Domainenfiskus allein interessirt, dieselbe hier also ganz außer Acht zu lassen ist, und da ferner die Abtheilung C. statutenmäßig eine besondere Genossenschaft unter dem Namen:

„Meliorationsverband im Brückschen Bruche"

bildet, hiermit in der Absicht eines möglichst nahen Anschlusses an diese Societät, das nachstehende Schaureglement zur Erhaltung und Vervollkommung der Meliorations-Anlagen für die Abtheilung A. erlassen.

§. 1. Die Abtheilung A. umfaßt denjenigen Theil des Brückschen Bruches, welcher zwischen den Höhenländereien der Putziger Kämpe und dem Rhedafluß gelegen, auf der reducirten Karte des Feldmesser Schönlein vom Jahre 1849 verzeichnet ist.

Das beiliegende Kataster No. II. weist die Bestände der einzelnen Interessenten nach.

§. 2. Die zum Behuf der Melioration geschaffenen Anlagen sind in die oben im §. 1 gedachte Karte eingetragen und mit Buchstaben signirt, nämlich:

a. der Hauptentwässerungs-Kanal längs der Rheda, mit
b. dem daran liegenden Fluthschutz- und Fahrdamm und
c. der Vorfluthgraben in der Niederung längs des Höhenrandes.

§. 3. Die Normal-Dimensionen der Meliorations-Anlagen, wie sie auch für die Zukunft zu erhalten sind, ergeben sich aus der dem Promemoria und Kostenanschlag vom 31. October 1849 beigefügten Profilkarte.

Der oben im §. 2 sub b. aufgeführte Damm ist jedoch aufwärts innerhalb der Grenzen des Domainen-Vorwerks Czechoczyn noch um 66 Ruthen gegen den ursprünglichen Plan verlängert worden, und wird für diese Strecke das Normalprofil auf 6 Fuß Kronenbreite, 1½ Fuß Höhe, bei anderthalbfüßiger Dossirung festgesetzt.

An solchen Stellen, wo sich größere als die Normaldimensionen vorfinden, darf eine Einschränkung in Betreff sämmtlicher Anlagen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Schau-Direktors erfolgen.

§. 4. Die Meliorations-Anlagen sind bereits im Jahre 1851 anschlagsmäßig zur Ausführung gebracht. Die Erstattung des vom Staate vorgeschossenen Anlagekapitals beginnt nach Ablauf der 3 zinsfreien Jahre mit dem laufenden Jahre 1855 und erfolgt nach Maaßgabe des Katasters I., welches das Beitrags-Verhältniß der einzelnen Theilnehmer feststellt. Diejenigen Interessenten, welche es nicht vorziehen, ihren Antheil des Anlagekapitals auf einmal zu berichtigen, oder von denen der Staat eine solche Erstattung wegen der mangelnden hypothekarischen Sicherstellung nicht veranlaßt, zahlen jährlich von ihrer Rate 5 pCt., von denen 3½ pCt. als Zinsen und 1½ pCt. als Amortisation berechnet werden. Die Zahlung erfolgt in halbjährlichen Raten postnumerando am 1. Juli und ultimo December jährlich; die erste Rate ist daher am 1. Juli 1855 fällig.

§. 5. Alles, was zur vollständigen Erreichung der Meliorationszwecke nach dem ursprünglichen Plane erforderlich ist, namentlich, was zur Unterhaltung der Anlagen im normalen Zustande gehört, wird durch die Schau-Kommission ermittelt (cf. §. 17). Dieselbe begeht das Terrain zu dem Behuf in der Regel jährlich zweimal zur Herbst- und Frühjahrszeit. Sie nimmt einen genauen Bericht über den Zustand der Anlagen auf und faßt dabei gleichzeitig wegen der vorzunehmenden Arbeiten Beschluß.

Die Ausführung der letzteren wird durch den Schau-Direktor veranlaßt und erfolgt unter spezieller Aufsicht eines qualificirten Technikers.

§. 6. In Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, steht auch dem Schau-Direktor allein die Verfügung wegen Ausführung der nöthigen Arbeiten zu.

§. 7. Das zur Nachbesserung oder Verstärkung des Dammes erforderliche Erdmaterial haben die Interessenten an nächster Stelle, nach Wahl des ausführenden Technikers, in der Regel aus der Sohle oder den Seitenwänden des anliegenden Kanals herzugeben.

Digitized by Google

Andere, zu dem Zweck erforderliche Abträge und Ausstiche sind sofort auf gemeinschaftliche Kosten zu planiren und in den als Wiesen benutzten Terrains soweit als angänglich mit Rasen zu decken.

Entstehende Streitigkeiten, namentlich über die Wahl der Aufsichtsorte, entscheidet der Schau-Direktor.

§. 8. Die Revision der ausgeführten Arbeiten erfolgt innerhalb der nächsten 14 Tage nach ihrer Vollendung durch ein vom Schau-Director zu bestimmendes Mitglied der Schau-Kommission.

Nicht vorschriftsmäßig befundene Arbeiten werden, nach vorherigem Bericht des Committirten, auf Anordnung des Schau-Direktors sofort nachgeholt.

§. 9. Zur Unterhaltung und Ergänzung der Meliorations-Anlagen sind sämmtliche Interessenten gemeinschaftlich verpflichtet.

Die dazu erforderlichen Arbeiten werden für gemeinschaftliche Rechnung ausgeführt.

§. 10. Die Kosten der Unterhaltung werden nach Kolonne 6 des oben dem §. 1 beigefügten Katasters No. II. aufgebracht. Die Verpflichteten sind der administrativen Exekution unterworfen.

§. 11. Der jährliche Etat der Unterhaltungskosten wird nach der Herbstschau durch einen qualifizirten Techniker entworfen und demnächst durch die Schaukommission festgestellt.

§. 12. Die Kosten sind so räumlich zu veranschlagen, daß sie zur Deckung der wirklichen Ausgaben jedenfalls ausreichen. Aus den Ueberschüssen wird für außerordentliche Ausgaben ein Reservefond bis zum Belauf von 50 Thlrn. allmählig gebildet.

§. 13. Das Betreten der Meliorationsfläche resp. das Befahren der dortigen Privatwege ist nicht gestattet, wird aber den Kommissarien der Oberaufsichts-Behörde, ferner der Schaukommission, dem Techniker und den von ihm beschäftigten Arbeitern freigestellt.

§. 14. An den auf der Meliorationsfläche bisher bestandenen Wegen wird durch das vorliegende Reglement nichts geändert. Die Interessenten sind befugt, künftig auch den neu angelegten Damm zur Kommunikation zu benutzen, soweit dies ohne Beschädigung der Damm- und Kanaldossirungen geschehen kann. Das Befahren des Dammes ist nur mit Puffräder-Wagen gestattet.

§. 15. Innerhalb sechs Monaten nach Publikation des vorliegenden Reglements ist in Rücksicht auf §. 9 des Statuts für Abtheilung C. an dem Punkte, wo der Rheda- und Stremmingfluß sich theilen, ein Pegel zur Bestimmung des daselbst von dem Besitzer der Bresiner Mühle zu haltenden Wasserstandes zu setzen.

§. 16. Wie überhaupt die weitere Ausbildung der Melioration, so bleibt im Besondern auch die Anlage einer Durchlaßschleuse in dem neuen Damme b. zur Abführung schädlicher Sommerfluthen aus dem obern Theile des Rhedaflusses nach dem Hauptentwässerungskanal a. und durch denselben nach dessen Ausmündungspunkt im untern Theile der Rheda, für die Zukunft vorbehalten.

§. 17. Zur Ueberwachung des vorliegenden Reglements haben wir eine besondere Schau-Kommission gebildet. Dieselbe besteht aus dem jedesmaligen Schau-Direktor der Abtheilung C., der auch hier in gleicher Eigenschaft fungirt, und ferner aus zwei Kommissionsmitgliedern und deren Stellvertretern, welche aus der Zahl der Interessenten von Abtheilung A. nach Maßgabe der diesfälligen Bestimmungen in dem mehrerwähnten Statut vom 21. Juli 1852 gewählt werden. Die darin dem dortigen Vorstande beigelegten Befugnisse werden soweit als anwendbar auch der hier zu erwählenden Schau-Kommission ertheilt.

§. 18. Zur Beaufsichtigung der mit der Unterhaltung der Meliorations-Anlagen verbundenen Arbeiten wird ein geeigneter Aufseher auf Kosten der Interessenten, Seitens der Schau-Kommission angenommen, widrigenfalls der auf Abtheilung C. statutenmäßig anzusetzende Wiesenmeister, gegen eine angemessene, näher zu bestimmende Entschädigung, hierzu nach dem Ermessen der Königlichen Regierung zu Danzig bestellt werden soll. Der Aufseher ist zugleich Polizei-Schutzbeamter und in dieser Eigenschaft eidlich zu verpflichten.

§. 19. Ebenso ist die Verwaltung der Kasse und des Reservefonds einem Rendanten nach den Bestimmungen im §. 19 des Statuts vom 21. Juli 1852 zu übertragen. Im Unterlassungsfalle aber soll von uns auf Kosten der Interessenten ein geeignetes Abkommen mit dem für Abtheilung C. bestellten Kassen-Beamten getroffen werden.

§. 20. Für Contraventionen gegen die im §. 13 und 14 des vorstehenden Reglements getroffenen Bestimmungen wird außer dem Anspruch auf Schadensersatz eine Geldstrafe von 10 Sgr. bis zu 10 Thlr. und im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung hierdurch angedroht.

§. 21. Das Oberaufsichtsrecht über die Meliorations-Anlage steht der Königlichen Regierung zu Danzig zu. Der Schau-Direktor wird mit der Ausführung dieses Reglements beauftragt. Dasselbe tritt in Kraft nach geschehener Publikation durch unser Amtsblatt.

Danzig, den 16. Januar 1855.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

Kataster I. Von der Abtheilung A. des Brückschen

1. Laufende №	2 Benennung der Grundstücke nach Hypt.-№	2 Benennung der Grundstücke nach Karten-№	3. Benennung der Grundbesitzer und Bezeichnung der Lage der Grundstücke (nach Ortschaften gesondert).
			1. Vorwerk Czechoczin.
1			Domainenpächter Zwicker.
		1	Ackerplan vom Vorwerk bis zur Grenze Rekau
			2. Dorf Czechoczin.
2	2		Bauer Johann Dorsch.
		2	Wiesenplan am Haupt-Entwässerungs-Kanale
3	15		Krüger Stephan Waltmann.
		3	Wiesenplan am Haupt-Entwässerungs-Kanal
4	1		Jakob Marschall.
		9	Wiesenplan am Haupt-Entwässerungs-Kanal
5	9		Jakob Renoa.
		10	Wiesenplan am Haupt-Entwässerungs-Kanal
6	6		von Bancel's Erben.
		13	Hütungsplan am Haupt-Entwässerungs-Kanal
			3. Vorwerk Rekau.
7	7		Gutsbesitzer Schönlein.
		4	Ackerplan am Entwässerungsgraben in der Niederung Vorwerk Emilshof
	6		Conducteur jetzt Gutsbesitzer Schönlein.
		5	Wiesenplan zwischen dem Haupt-Entwässerungs-Kanal und dem Rhedafluß
			4. Dorf Rekau.
8			Königl. Försterei Rekau.
		6	Wiesenplan am Rhedafluß an der Milcherei-Brücke
9	1 B.		A. Hannemann, jetzt Gutsbesitzer Schönlein.
		14	Acker- und Wiesenplan am Haupt-Entwässerungs-Kanal
10	1 A.		A. Ragotzki, jetzt Gutsbesitzer Schönlein.
		15	Acker- und Wiesenplan am Haupt-Entwässerungs-Kanal
11	1 C.		Wittwe Reinhard, jetzt Gutsbesitzer Schönlein.
		16	Acker- und Wiesenplan am Haupt-Entwässerungs-Kanal
12	1		Johann Opattke.
		17	Acker- und Wiesenplan am Haupt-Entwässerungs-Kanal
			5. Vorwerk Rekausche Milcherei.
13			Domainenpächter Zwicker.
		7	Acker- und Hütungsplan zwischen beiden Entwässerungsgräben
			6. Vorwerk Wedlin.
14			General-Lieutenant Below
		8	Wiesenplan zwischen beiden Entwässerungsgräben

Digitized by Google

Bruchs, wonach das Anlagekapital aufzubringen ist.

4. Das Anlagekapital beträgt	5 Bezeichnung des Verhältnisses, nach welchem die Grundbesitzer zur Aufbringung resp. Verzinsung der Anlagekosten heranzuziehen.	6. Fläche, mit welcher sie bei der Melioration überhaupt betheiligt sind Mrg.	Q.-R.	7. Die aus Col. 5 und 6 sich ergebende Normal-Fläche, von welcher die Grundbesitzer zu den Anlagekosten beizutragen haben. Mrg.	Q.-R.	8. Beitrag der Grundbesitzer zu den Anlagekosten Rtl.	Sgr.	₰	9. Hievon beträgt die Amortisationsrente incl. der Zinsen (à 5 %) Rtl.	Sgr.	₰	10. Bemerkungen.
	mit 1/1 des bei der Melioration betheiligten Areals	289	87	289	87	306	22	11	15	10	2	
	Summa p. s.											
	do.	11	154	11	154	12	16	11	—	18	10	
	do.	5	166	5	166	6	8	3	—	9	5	
	do.	11	154	11	154	12	16	11	—	18	10	
	do.	11	154	11	154	12	16	11	—	18	10	
	do.	9	68	9	68	9	28	1	—	14	11	
	Summa	50	156	50	156	53	27	1	2	20	10	
	do.	205	15	205	15	217	9	9	10	26	—	
	do.	5	—	5	—	5	8	11	—	7	11	
	Summa	210	15	210	15	222	18	8	11	3	11	
	do.	6	108	6	108	6	29	10	—	10	6	
	do.	13	172	13	172	14	23	8	—	22	2	
	do.	13	37	13	37	13	29	10	—	21	—	
	do.	17	99	17	99	18	17	11	—	27	11	
	do.	16	90	16	90	17	14	7	—	26	3	
	Summa	67	146	67	146	71	25	10	3	17	10	
	do.	231	11	231	11	244	25	8	12	7	3	
	Summa p. s.											
	do.	70	168	70	168	75	5	—	3	22	9	
	Summa p. s.											

1007 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf.

Digitized by Google

1. Laufende №	2. Benennung der Grundstücke nach Hypt.-№	2. Benennung der Grundstücke nach Karten-№	3. Benennung der Grundbesitzer und Bezeichnung der Lage der Grundstücke (nach Ortschaften gesondert).
			7. Dorf Polchau.
15	2		Johann Woyas, jetzt Anton Slaaff.
		18	Hütungsplan am Entwässerungsgraben
16	7		Joseph Klocka.
		19	Hütungsplan am Entwässerungsgraben
17	20		Slaff.
		21	Hütungsplan am Entwässerungsgraben

Recapitulation.

1. Vorwerk Czechoczin
2. Dorf Czechoczin
3. Vorwerk Rekau
4. Dorf Rekau
5. Vorwerk Rekausche Mülcherei
6. Vorwerk Wedlin
7. Dorf Polchau

Kataster II. Von der Abtheilung A. des Brückschen

1. Laufende №	2. Benennung der Grundstücke nach Hypt.-№	2. Benennung der Grundstücke nach Karten-№	3. Benennung der Grundbesitzer und Bezeichnung der Lage der Grundstücke (nach Ortschaften gesondert).
			1. Vorwerk Czechoczin.
1			Domainenpächter Zwicker.
		1	Ackerplan vom Vorwerk bis zur Grenze Rekau

Digitized by Google

4. Das Anlagekapital beträgt	5. Bezeichnung des Verhältnisses, nach welchem die Grundbesitzer zur Aufbringung resp. Verzinsung der Anlagekosten heranzuziehen.	6. Fläche, mit welcher sie bei der Melioration überhaupt betheiligt sind Mrg.	□-R.	7. Die aus Col. 5 und 6 sich ergebende Normal-Fläche, von welchee die Grundbesitzee zu den Anlagekosten beizutragen haben Mrg.	□-R.	8. Beitrag der Grundbesitzer zu den Anlagekosten Rt.	Sgr.	₰	9. Hievon beträgt die Amortisationsrente incl. der Zinsen (à 5 %) Rt.	Sgr.	₰	10. Bemerkungen.
1007 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf.	mit 46 Hundertth. von 154 M. 59 □R. / 4 (Conf. Col. 10.)	50	26	17	135	18	24	4	—	28	3	Polchau ist mit 154 M. 59 □R. bei der Melioration betheiligt, zieht jedoch aus der Melioration im Durchschnitt pro Morgen nur den vierten Theil des den übrigen Interessenten pro Morgen daraus erwachsenden Nutzens. Der Vortheil der einzelnen Interessenten in Polchau, nämlich: Woyas, Klock, Krzebietke und Slaaff ist wiederum ein verschiedener und verhält sich zum „Gesammt-Vortheil" dieser Dorfschaft wie 46:26:21:7.
	mit 26 Hundertth. von 154 M. 59 □R. / 4	33	78	10	6	10	19	—	—	15	11	Hieraus ergeben sich die Verhältnißzahlen in Col. 5.
	mit 7 Hundertth. von 154 M. 59 □R. / 4	28	87	2	126	2	25	10	—	4	4	Krzebietke, welcher der Provokation nicht beigetreten ist, fällt in diesem Kataster aus.
	Summa	112	11	30	87	32	9	2	1	18	6	
. .	. . . . .	289	87	289	87	306	22	11	15	10	2	
. .	. . . . .	50	156	50	156	53	27	1	2	20	10	
. .	. . . . .	210	15	210	15	222	18	8	11	3	11	
. .	. . . . .	67	146	67	146	71	25	10	3	17	10	
. .	. . . . .	231	11	231	11	244	25	8	12	7	3	
. .	. . . . .	70	168	70	168	75	5	—	3	22	9	
. .	. . . . .	112	11	30	87	32	9	2	1	18	6	
	Summa	1032	54	950	130	1007	14	4	50	11	3	

Bruchs, wonach die Unterhaltungskosten aufzubringen sind.

4. Bezeichnung des Verhältnisses, nach welchem die Grundbesitzer zur Aufbringung der Unterhaltungs-Kosten heranzuziehen.	5. Fläche, mit welcher sie bei der Melioration überhaupt betheiligt sind. Mg.	□Rth.	6. Die aus Colonne 4 und 5 sich ergebende Normalfläche, von welcher die Grundbesitzee zu den Unterhaltungskosten beizutragen haben. Mg.	□Rth.	7. Bemerkungen.
mit 1/1 des bei der Melioration betheiligten Areals	289	87	289	87	
Summa p. s.					

Digitized by Google

1. Laufende №	2. Benennung der Grundstücke nach Hypt.-№	2. Benennung der Grundstücke nach Karten-№	3. Benennung der Grundbesitzer und Bezeichnung der Lage der Grundstücke (nach Ortschaften gesondert).
			2. Dorf Czechoczin.
2	2		Bauer Johann Dorsch.
		2	Wiesenplan am Haupt-Entwässerungs-Kanal
3	15		Krüger Stephan Waltmann.
		3	Wiesenplan am Haupt-Entwässerungs-Kanal
4	1		Jakob Marschall.
		9	Wiesenplan am Haupt-Entwässerungs-Kanal
5	9		Jakob Rewa.
		10	Wiesenplan am Haupt-Entwässerungs-Kanal
6			Anton Plomin.
		11	Wiesenplan am Haupt-Entwässerungs-Kanal
7			Johann Bradtke.
		12	Wiesenplan am Haupt-Entwässerungs-Kanal
8	6		von Bamels Erben.
		13	Hütungsplan am Haupt-Entwässerungs-Kanal
			3. Vorwerk Rekau.
9	7		Gutsbesitzer Schönlein.
		4	Ackerplan am Entwässerungsgraben in der Niederung, Vorwerk Emilshof
10	6		Conducteur Schöcklein, jetzt Gutsbesitzer Schönlein.
		5	Wiesenplan zwischen dem Haupt-Entwässerungs-Kanal und dem Rhedafluß
			4. Dorf Rekau.
11			Königliche Försterei Rekau.
		6	Wiesenplan am Rhedafluß an der Milchereibrücke
12	1 B.		A. Hannemann, jetzt Gutsbesitzer Schönlein.
		14	Acker- und Wiesenplan am Haupt-Entwässerungs-Kanal
13	1 A.		A. Ragotzki, jetzt Gutsbesitzer Schönlein.
		15	Acker- und Wiesenplan am Haupt-Entwässerungs-Kanal
14	1 C.		Wittwe Reinhard, jetzt Gutsbesitzer Schönlein.
		16	Acker- und Wiesenplan am Haupt-Entwässerungs-Kanal
15	1		Johann Opattke.
		17	Acker- und Wiesenplan am Haupt-Entwässerungs-Kanal
			5. Vorwerk Rekau'sche Milcherei.
16			Domainenpächter Zwicker.
		7	Acker- und Hütungsplan zwischen beiden Entwässerungsgräben

Digitized by Google

4. Bezeichnung des Verhältnisses, nach welchem die Grundbesitzer zur Aufbringung der Unterhaltungs-Kosten heranzuziehen.		5. Fläche, mit welcher sie bei der Melioration überhaupt betheiligt sind. Mg.	Rth.	6. Die aus Colonne 4 und 5 sich ergebende Normalfläche, von welcher die Grundbesitzer zu den Unterhaltungskosten beizutragen haben. Mg	Rth.	7. Bemerkungen.
mit 1/1 des bei der Melioration betheiligten Areals		11	154	11	154	
do.		5	166	5	166	
do.		11	154	11	154	
do.		11	154	11	154	
do.		11	154	11	154	
do.		5	166	5	166	
do.		9	68	9	68	
	Summa	68	116	68	116	
do.		205	15	205	15	
do.		5	—	5	—	
	Summa	210	15	210	15	
do.		6	108	6	108	
do.		13	172	13	172	
do.		13	37	13	37	
do.		17	99	17	99	
do.		16	90	16	90	
	Summa	67	146	67	146	
do.		231	11	231	11	
	Summa p. s.					

Digitized by Google

1. Laufende №	2. Benennung der Grundstücke nach Hypt.-№	2. Karten-№	3. Benennung der Grundbesitzer und Bezeichnung der Lage der Grundstücke (nach Ortschaften gesondert).
			6. Vorwerk Wedlin.
17			Generallieutenant v. Below.
		8	Wiesenplan zwischen beiden Entwässerungsgräben
			7. Dorf Polchau.
18	2		Johann Wowas, jetzt Anton Schlaaß.
		18	Hütungsplan am Entwässerungsgraben
19	7		Joseph Klock.
		19	Hütungsplan am Entwässerungsgraben
20			Johann Krzebittke.
		20	Hütungsplan am Entwässerungsgraben
21	20		Slaaß.
		21	Hütungsplan am Entwässerungsgraben

Recapitulation.

1. Vorwerk Czechoczin
2. Dorf Czechoczin
3. Vorwerk Rekau
4. Dorf Rekau
5. Vorwerk Rekausche Milcherei
6. Vorwerk Wedlin
7. Dorf Polchau

Aus dem Amtsblatt pro 1854, Seite 12.

Polizei-Verordnung.

Zur Aufrechthaltung der allgemeinen Ordnung in den Forsten des diesseitigen Regierungsbezirks, sowohl der Königlichen als auch der Gemeinde-, Instituten- und Privatforsten, verordnen wir hierdurch, auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. von 1850 pag 265), daß da, wo bei den betreffenden Forstverwaltungen die Einrichtung besteht, daß zur Ausübung einer bestimmten, eine gewisse Zeit andauernden Forstnutzung, wie der Haidemiethe, der Waldweide, der Befugniß zum Beeren-Sammeln oder dergleichen, Erlaubnißscheine ertheilt werden, die Empfänger dieser Scheine gehalten sind, solche, sofern dies die betreffende Forstverwaltung verlangt und im Scheine ausdrücklich vermerkt, bei Ausübung der betreffenden Nutzung fortwährend bei sich zu führen und auf Verlangen des Waldeigenthümers oder seiner Beamten vorzuzeigen, widrigenfalls der Zuwiderhandelnde in eine Strafe von 10 Sgr. bis 1 Thlr. genommen werden soll.

Danzig, den 24. Januar 1854.

Königl. Regierung.

Digitized by Google

4 Bezeichnung des Verhältnisses, nach welchem die Grundbesitzer zur Aufbringung der Unterhaltungs-Kosten heranzuziehen.	5. Fläche, mit welcher sie bei der Melioration überhaupt betheiligt sind.		6. Die aus Colonne 4 und 5 sich ergebende Normalfläche, von welcher die Grundbesitzer zu den Unterhaltungskosten beizutragen haben.		7. Bemerkungen.
	Mg.	□Rth.	Mg	□Rth.	
mit $\frac{1}{1}$ des bei der Melioration betheiligten Areals.	70	168	70	168	
Summa p. s.					
mit 46 Hunderttheilen von 154 Morg. 59 □Ruth. $\frac{4}{4}$ (Confr. Col. 7.)	50	26	17	135	Polchau ist mit 154 Morg. 59 □Ruth. bei der Melioration betheiligt, zieht jedoch aus der Melioration im Durchschnitt pro Morgen nur den vierten Theil des den übrigen Interessenten pro Morgen daraus erwachsenden Nutzens. Der Vortheil der einzelnen Interessenten in Polchau, nämlich: Wovas, Klock, Krzebiettke und Slaaff ist wiederum ein verschiedener und verhält sich zu dem „Gesammt Vortheil" dieser Dorfschaft wie 46:26:21:7. — Hieraus ergeben sich die Verhältnißzahlen in Colonne 4.
mit 26 Hunderttheilen von 154 Morg. 59 □Ruth. $\frac{4}{4}$	33	78	10	6	
mit 21 Hunderttheilen von 154 Morg. 59 □Ruth. $\frac{4}{4}$	42	48	8	18	
mit 7 Hunderttheilen von 154 Morg. 59 □Ruth. $\frac{4}{4}$	28	87	2	126	
Summa	154	59	38	105	
. . . . .	289	87	289	87	
. . . . .	68	116	68	116	
. . . . .	210	15	210	15	
. . . . .	67	146	67	146	
. . . . .	231	11	231	11	
. . . . .	70	168	70	168	
. . . . .	154	59	38	105	
Summa	1092	62	976	108	

Vorstehendes Reglement nebst Beilagen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 10. März 1855.

Königliche Regierung.

Aus dem Amtsblatt pro 1854. Seite 120.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 — über die Polizeiverwaltung — setzen wir hiermit für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes zur Ergänzung der Vorschriften im §. 39 Tit. I. und §. 28 Tit. IV. der Forst- und Jagdordnung für Westpreußen vom 8. October 1805 fest, daß jeder Transport von Holz oder Wildpret, auch wenn der Gegenstand nicht zum Verkaufe bestimmt ist, mit dem vorgeschriebenen Legitimationsatteste versehen sein muß, sobald derselbe außerhalb der Grenzen des Forstreviers, oder des Guts, aus welchem das Produkt entnommen worden ist, betroffen wird.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat für jeden Wagen oder für jedes andere Transportwerkzeug eine Geldstrafe bis zur Höhe von 10 Thalern zur Folge.

Danzig, den 25. März 1854.

Königl. Regierung.

Aus dem Amtsblatt pro 1855, Seite 78.

Polizei-Verordnung.

Mit Bezug auf §. 11, des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, setzen wir hiermit für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes fest, daß derjenige eine Polizeistrafe bis zur Höhe von 10 Thlr., oder, im Falle des Unvermögens, eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erwarten hat, welcher auf dem platten Lande, oder in Städten, in denen keine Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird und sonach keine Thorkontrolle stattfindet, Holz, oder Wild von Personen erwirbt, die sich nicht durch ein, in der Forst- und Jagdordnung für Westpreußen, vom 8. October 1805, Tit. I. §. 39 vorgeschriebenes Attest auszuweisen im Stande sind.

Danzig, den 30. März 1855.

Königliche Regierung.

Aus dem Amtsblatt pro 1854, Seite 271.

Polizei-Verordnung.

In Gemäßheit des §. 347 sub 1 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, wird in Bezug auf §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 hiermit angeordnet, daß ein jeder Besitzer von Grundstücken mit Baumanpflanzungen verpflichtet ist, binnen einer von den Königlichen Landrathsämtern resp. dem Königl. Polizei-Präsidenten in Danzig und dem Königl Polizei-Direktor in Elbing alljährlich näher zu bestimmenden Frist das Vertilgen der Raupen auf solchen Grundstücken zu bewirken.

Wer das Raupen in der festgesetzten Frist nicht bewirkt, wird mit einer Geldbuße von 1—20 Thlr. bestraft.

Danzig, den 12. October 1854.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1856, Seite 30.

Polizei-Verordnung.

Unter Hinweisung auf §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, über die Polizei-Verwaltung, setzen wir hierdurch, mit Bezug auf §. 39 Tit. I. und §. 28 Tit. IV. der Forst- und Jagd-Ordnung für Westpreußen vom 8. October 1805, für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks fest, daß künftig in allen denjenigen Fällen, in welchen bäuerliche Besitzer aus ihren Waldungen Holz, oder Borke, oder Wild nach anderen Orten transportiren, die Richtigkeit der Unterschrift unter den Holz- oder Wildlegitimationsatteſten von den zuständigen Schulzen bescheinigt werden muß.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat die Confiscation des bezüglichen Productes bis zum Werthe von zehn Thalern oder eine Geldstrafe bis zur Höhe von zehn Thalern zur Folge.

Danzig, den 10. Februar 1856.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1856, Seite 280.

Polizei-Straf-Verordnung

über die Holzverabreichung aus den Forsten an Berechtigte und Deputanten.

Zum Schutze der gesammten Waldungen des diesseitigen Regierungsbezirks wird hierdurch Nachstehendes auf Grund der §§. 6 ad h. und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges.-Samml, pag. 265) bestimmt.

a) Anmeldung.

§. 1. Sofern Freiholz nicht eine jährlich gleich bleibende Abgabe bildet, sondern wie dies in der Regel mit Bau- und Reparatur-Nutz- und Schirrholz der Fall ist, eine nach dem jedesmaligen Bedarf zu bemessende unbestimmte Holzabgabe ist, muß, gleichviel ob dasselbe ganz frei oder gegen eine theilweise Erlegung seines Werths oder gegen bestimmte hergebrachte Zahlungssätze verabreicht wird, dessen Bedarf beim Belasteten angemeldet werden.

§. 2. Der Termin zur Anmeldung des Bedarfs von unbestimmtem Freiholz beim Verpflichteten wird bis zum 1. April desjenigen Jahres festgesetzt, in welchem der Einschlag vom 1. October ab im Laufe des Wadels (Zeit vom 1. October bis zum nächstfolgenden 1. April) erfolgen soll.

§. 3. Bei Holzberechtigungen auf Königl. Forsten ist die Anmeldung bei der Königl. Regierung zu machen.

§. 4. Bei der Anmeldung ist

a) das berechtigte Grundstück nach den Hypothekennummern genau zu bezeichnen und ist
b) im Allgemeinen das Fundament der Berechtigung unter Vorlegung der etwa vorhandenen betreffenden Privilegien, Erkenntnisse ꝛc. unter Angabe des letzten stattgehabten Freiholz-Empfanges nach Zeit und Ort dem Verpflichteten bekannt zu machen;
c) es ist ferner bei der Anmeldung von Freibauholz vom Berechtigten zu beachten, daß die Baulichkeiten, zu welchen Freibauholz verlangt wird, den Bestimmungen des §. 21 Tit. II. der Forst-Ordnung vom 8. October 1805 gemäß, wirklich zu den zur Zeit der Verleihung oder Acquisition des Rechts vorhanden gewesenen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden gehört haben, oder wenn dies nicht der Fall ist, daß dieselben wenigstens durch die veränderten Umstände oder vermehrten Bedürfnisse des berechtigten Guts nothwendig geworden seien, und daß also überhaupt nur für derartige Gebäude die Freiholz-Verabreichung beantragt werden darf;
d) endlich ist bei der Anmeldung der Bedarf an Freiholz durch Vorlegung eines auf Kosten des Berechtigten nach technischen Grundsätzen aufgestellten revisionsfähigen Anschlags nachzuweisen.

b) Veranschlagung

§. 5. Zur Vermeidung von Weiterungen sind die mit Aufstellung von Bau-Anschlägen zu beauftragenden Techniker vom Berechtigten auf die für die Verabreichung von freiem Bau- und Reparaturholz bestehenden gesetz-

Digitized by Google

lichen Bestimmungen der §§. 28—33 Tit. II. der Forst-Ordnung vom 8. October 1805 aufmerksam zu machen, nach welchen bei zu Freibauholz berechtigten Grundstücken

a) diejenige Bauart gewählt werden muß, die in Hinsicht auf die Bestimmung des Gebäudes und auf die Lokalität ohne Rücksicht darauf, daß der Berechtigte Freibauholz empfängt, die zweckmäßigste und vortheilhafteste ist;

b) daß bei neuen Gebäuden von Holz oder Fachwerk die Schwellen wenigstens 2 Fuß über und wenigstens 2 Fuß in der Erde mit Feld- oder andern Steinen gehörig fundamentirt werden müssen, bei Reparatur alter Gebäude, bei denen die auf der Erde liegende Schwelle etwa verfault ist, diese bis an den ersten Riegel untermauert werden muß, und der Belastete nur in diesem Falle verpflichtet ist, zur nothwendigen Verbindung eine Schwelle von Halbholz mittlerer Güte herzugeben;

c) daß Rüststangen, Holz zur Ausdielung von Ställen, zur Bekleidung der Giebel und zu andern ähnlichen Gegenständen, sowie zu Zaun- und Gehegeholz nur auf Grund von Privilegien und Judikaten in soweit gefordert werden kann, als dergleichen holzverschwenderische Anlagen nicht etwa bereits durch allgemeine Polizei-Gesetze untersagt sind;

d) daß ferner Holz zu Krippen nicht verabreicht wird, und

e) daß mit dem Bauholzrecht das Recht zu Nutz- und Schirrholz nicht verknüpft ist, sondern für letzteres ein besonderer Erwerbstitel beigebracht werden muß;

f) daß Bohlen zur Ausdielung von Kuh- und Schweineställen nicht gebraucht, und zu Pferdeställen nur zu Standbohlen für die Vorderfüße bei gewöhnlichen und ganze Bohlungen nur für feine Kutsch- und Reitpferde verwendet werden dürfen;

g) daß Dielen zu Giebel- und Wandverkleidungen und Tischlerarbeiten, wohin auch bessere Treppen zu rechnen sind, nicht zu verwenden.

§. 6. Der Berechtigte muß die von ihm eingereichten Anschläge einer durch den Verpflichteten zu veranlassenden Revision durch von letzterem zu wählende Sachverständige unterwerfen.

In den Königlichen Forsten erfolgt diese Revision in der Regel nach vorgängiger Lokal-Besichtigung durch den betreffenden Kreisbaumeister.

§. 7. Sofern die Anmeldung des Holzbedürfnisses durch Verschulden des Berechtigten nicht rechtzeitig geschieht, oder die bei derselben nach §. 2 und 3 dieser Verordnung geforderten Nachweise aus gleichem Grunde unvollständig geführt worden, hat der Berechtigte außer der verwirkten §. 22 festgesetzten Strafe es sich sowohl hierdurch als durch Nichtbeachtung des §. 4 selbst beizumessen, wenn der Belastete zur Abgabe des Holzes in der dem Anmelde-Termine folgenden Wadelzeit außer Stande ist.

c) Assignation.

§. 8. Die vom Verpflichteten dem Berechtigten zu ertheilende Anweisung (Assignation) auf das demselben für eine vorliegende Holz Verabreichung zustehende Freiholz, gilt nach den Bestimmungen des §. 31 Tit. I. der Forst-Ordnung vom Tage des Empfanges jener Assignation oder der ihm zugegangenen Bekanntmachung, daß die Assignation dem betreffenden Forstbedienten zugegangen sei, ein Jahr.

Wenn aber die Ueberweisung des assignirten Holzes aus irgend einem Grunde in der dem Anmelde-Termin zunächst folgenden Wadelzeit nicht erfolgte, so muß das Holz-Bedürfniß von Neuem in der §. 2 bis 4 bezeichneten Weise vom Berechtigten bei Strafe wiederholt werden, und hat es sich der Berechtigte selbst zuzuschreiben, wenn die Holzverabreichung im Unterlassungsfalle verzögert werden sollte.

§. 9. Bei rechtzeitig bewirkter vollständiger Meldung wird das dem Berechtigten zuzubilligende Freiholz für die nächste, auf den Anmeldetermin folgende Wadelzeit auf die belastete Forst in den veranschlagten Sortimenten resp. Stücken angewiesen. Dem Berechtigten wird entweder die Assignation zugestellt oder dieser davon benachrichtigt, daß solche bereits dem ihm namhaft zu machenden Forstbedienten zugefertigt sei.

d) Einschlag.

§. 10. Sobald dem Berechtigten die Assignation oder die Benachrichtigung der geschehenen Ausfertigung derselben für den Forstbedienten vor Eintritt des Wadels zugeht, hat derselbe spätestens bis zum 15. November sich persönlich oder schriftlich beim Waldbesitzer oder dem ihm namhaft gemachten, überweisenden Forstbedienten zu melden, den Einschlag zu beantragen und sich zur rechtzeitigen Entnahme des Holzes bereit zu erklären.

Geht dem Berechtigten dagegen die Assignation oder vorbemerkte Notiz erst während des Wadels zu, so muß diese Meldung binnen 8 Tagen erfolgen. Im Zuwiderhandlungsfalle hat der Berechtigte außer der verwirkten Strafe es sich selbst zuzuschreiben, wenn durch versäumte Meldung die gesetzliche Hiebszeit verstreicht und dann der Einschlag unterbleiben muß.

e) Ueberweisung.

§. 11. Der Berechtigte ist verpflichtet, sich spätestens vierzehn Tage nach Empfang der Nachricht, daß die assignirten Hölzer im Walde eingeschlagen seien und zur Ueberweisung bereit lägen, bei Strafe zur Bewirkung der letztern beim Verpflichteten selbst oder beim Forstbeamten desselben zu melden, und die Hölzer in der für die betreffende Forst vorgeschriebenen Weise zu übernehmen, nachdem zuförderst der etwa zu leistende Geldbetrag gehörigen Orts entrichtet, und die darüber etwa erhaltene Quittung, sowie der etwa empfangene Holzverabfolgungszettel dem Ueberweisenden präsentirt ist.

f) Quittung.

§. 12. Die Ueberweisung des Holzes erfolgt nur, wenn der Empfänger des Holzes bereit und im Stande ist, sofort nach richtiger Ausführung derselben über den

Digitized by Google

Empfang des Holzes eine vollständige und rechtsgültige Quittung auszustellen.

g) Abfuhr.

§. 13. Kein Holzberechtigter oder Deputant darf das auf besondere Anweisung an ihn zu verabfolgende Holz ohne vorgängige förmliche Ueberweisung und vor Ausstellung der Empfangsquittung (cfr. resp. §. 11 und 12) fällen oder abführen, bei einer §. 22 festgesetzten, und in so fern eintretenden Polizeistrafe, als nicht etwa die in den §§. 37 Tit. I. und 17 Tit. IV. der Forstordnung vom 8. October 1805 für diese Vergehen angeordnete Strafe des Holzdiebstahls in Anwendung gebracht wird.

§. 14. Wenn Holzberechtigte oder Deputanten ohne besondere Erlaubniß des Verpflichteten das überwiesene Holz länger als zwei Monate in der Forst lassen, zahlen dieselben nach Ablauf jener Frist nicht nur eine angemessene Strafe, sondern haben dabei auch zu gewärtigen, daß das in den Schlägen liegende Holz vom Waldbesitzer auf ihre Kosten an Orte gerückt wird, wo das Lagern desselben forstwirthschaftlich zulässig erscheint.

§. 15. Bleibt das betreffende Holz noch länger unabgefahren in der belasteten Forst, so daß es durch Nichtabfuhr binnen Jahresfrist, nach §. 31 Tit. I. der Forstordnung, dem Verpflichteten wieder zufällt, so wird der säumige Berechtigte noch in eine anderweite Ordnungsstrafe genommen.

§. 16. Das Bearbeiten des empfangenen Freiholzes im Walde, wie Schneiden, Beschlagen, Bewaldrechten, Schälen und Spalten, ohne vorherige besondere Erlaubniß, ist verboten.

§. 17. Die Abfuhr des Holzes innerhalb des Waldes darf nur auf öffentlichen Wegen auf den vom Waldbesitzer, resp. dessen Beamten, dazu bezeichneten Wegen und bei gehöriger Schonung der bei der Abfuhr zu berührenden Gräben, Brücken und forstlichen Anlagen, erfolgen.

Sofern nicht etwa wegen solcher Beschädigungen die Strafen der §§. 281 und 283 des Strafgesetzbuchs Platz greifen, tritt gegen den Uebertreter eine angemessene Polizeistrafe ein.

h) Verwendung.

§. 18. Der Berechtigte ist verpflichtet, das empfangene Holz genau dem Anschlage entsprechend zu verwenden, und ist nach §. 26 Tit. II. der Forstordnung nicht nur gehalten, für das zu einem andern Behufe verwendete Bau- und Reparaturholz den doppelten Werthsbetrag als Strafe zu erlegen, sondern es wird demselben auch zum Bau oder zur Reparatur des Gebäudes, wozu das Bauholz assignirt war, kein weiteres Holz gegeben.

§. 19. Die Verwendung des im Laufe eines Wirthschaftsjahres angewiesenen Bauholzes, muß zu Ende des folgenden Kalenderjahres erfolgen, so daß das im Wirthschaftsjahre 1856, also vom 1. October 1855 bis zum 1. October 1856 angewiesene Holz spätestens ult. Dezember 1857 vollständig und anschlagsmäßig verwendet sein muß.

Für jedes bis dahin nicht verwendete assignirte Stück Holz ist eine angemessene Strafe zu erlegen, die nach Verlauf eines jeden folgenden Vierteljahres, also am 1. April, 1. Juli u. s. f. von Neuem erhoben wird, sofern auch dann das Holz unverwendet geblieben sein sollte.

Nur wenn der Berechtigte im Laufe des letzten Jahres, und spätestens bis zum 1. October desselben, beim Verpflichteten die Unmöglichkeit, die Verwendung zu bewirken, dargethan hat, und diese vom Verpflichteten anerkannt werden mußte, fällt jene Strafe fort.

§. 20. Für sachgemäße und sorgfältige Aufbewahrung der empfangenen Hölzer bis zur Verwendung muß der Berechtigte unter allen Umständen Sorge tragen, und wird, falls dies nach dem Urtheile von sachverständigen Bau- oder Forstbeamten nicht geschah, nach Befinden der Umstände, auch ohne daß bereits ein Verderben der schlecht aufbewahrten Hölzer eingetreten zu sein braucht, nach Befinden der Umstände mit angemessener Strafe belegt.

§. 21. Spätestens vierzehn Tage nach Verwendung der Bauhölzer hat der Berechtigte dem Waldbesitzer, bei Königl. Forsten resp. dem Domainen- oder Domainen Rentamt oder dem Landraths-Amte dieselbe bei 1 bis 5 Thlr. Strafe anzuzeigen, damit die anschlagsmäßige Verwendung rechtzeitig und gehörig revidirt werden kann.

§. 22. Bei dem Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen der §§. 7, 8, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20 und 22 hat der Uebertreter eine den Umständen nach zu bemessende Strafe von 1 bis 10 Thlr. zu gewärtigen.

Danzig, den 24. August 1856.

Königliche Regierung.

Aus dem Amtsblatt pro 1858, Seite 26.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der uns durch das Gesetz vom 11. März 1850, §. 11, ertheilten Befugniß wird hierdurch zum Schutz der Forsten des hiesigen Regierungsbezirks festgesetzt:

Das Beschädigen der Schutz-, Grenz- und Entwässerungsgräben durch Menschen oder Vieh, das Anlegen von Steigen über dieselben, so wie das gänzliche oder theilweise Beseitigen derselben durch Zuwerfen, Zutreten oder dergleichen und das Betreten der Forst-Schonungen zu Fuß, zu Pferde oder zu Wagen, außerhalb der hierzu aufgehaltenen nicht durch Warnungszeichen oder Vorgraben gesperrten Wege wird mit Geldbuße bis zu 5 Thlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Danzig, den 2. Februar 1858.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1865, Seite 361.

Polizei-Verordnung.

Nachdem höhern Orts in Abänderung des §. 135 des Vieh-Seuche-Patents vom 2. April 1803 genehmigt

Digitized by Google

worden ist, daß nicht nur die Haut lungensüchtiger Thiere, sondern Alles, was sich an diesen verwerthen läßt, ausgenutzt werden darf, bestimmen wir zur Ergänzung der Amtsblatts-Verordnung vom 30. Juli c. (No. 33):

daß die im §. 1 daselbst vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln auch auf den Transport der zur Ausnutzung bestimmten Kadaver lungensüchtiger Thiere, zur Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr., oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe Anwendung finden sollen.

Danzig, den 1. September 1865.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsbl. it pro 1867, Seite 361.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Tödten, Einfangen, Verkaufen und Feilhalten gewisser nützlicher Vogelarten.

Nach den gemachten Erfahrungen hat das durch unsere Polizei-Verordnung vom 13. August 1861 (Amtsblatt No. 36 Seite 165) ausgesprochene Verbot des Einfangens und Tödtens gewisser für die Land- und Forstkultur nützlicher Vogelarten keinen ausreichenden Schutz für diese Vögel gewährt, da dieselben nach wie vor zum Marktverkauf gebracht werden und auch ihre Zahl nach den gemachten Wahrnehmungen in fortwährender Abnahme begriffen ist. Wir sehen uns daher veranlaßt, auf Grund der §§. 5, 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks unter Aufhebung unserer Verordnung vom 13. August 1861 nachstehende anderweite Verordnung zu erlassen.

§. 1. Das Tödten und Einfangen nachbenannter Vogelarten:

Blaukehlchen, Rothkehlchen, Nachtigall, Grasmücke, Rothschwanz, Steinschmätzer, Wiesenschmätzer, Bachstelze, Pieper, Zaunkönig, Pirol, Goldhähnchen, Meise, Ammer, Fink, Hänfling, Sperling, Zeisig, Stieglitz, Dompfaff, Baumläufer (Kleiber), Wiedehopf, Schwalbe, Tagschlaf, Staar, Dohle, Saatkrähe, Rabe (Mandelkrähe), Fliegenschnäpper, Würger, Kuckuk, Specht, Wendehals, Bussard (Mäusefalke) und Eule (mit Ausschluß des Uhu),

ist untersagt.

§. 2. Imgleichen ist das Ausnehmen der Eier oder der Brut, sowie das Zerstören der Nester der im §. 1 aufgeführten Vögel verboten. Dasselbe gilt auch von allen Vorbereitungen zum Fangen dieser Vögel, insbesondere von dem Aufstellen von Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Spränkeln, Käfigen und Leimruthen.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden mit Geldbuße von 1 bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

§. 4. Vom 1. Januar 1868 an dürfen die im §. 1 aufgeführten Vogelarten auf den Wochenmärkten nicht mehr feilgehalten werden. Wer dieses Gebot übertritt, hat in Gemäßheit des §. 187 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 Geldbuße bis zu 20 Thlrn. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu gewärtigen. — Danzig, den 7. October 1867.

Königliche Regierung.

Tit. XIII. Gewässer, ausschließlich der Strom-Polizei.

Aus dem Amtsblatt pro 1853, Seite 2.

Strom-Polizei-Ordnung für Elbing.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnen wir hiermit:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Jedem Schiffer soll bei seiner Ankunft im Hafen von Elbing oder an der Krafohl-Schleuse ein Exemplar dieser Strom-Polizei-Ordnung vom Hafen-, resp. Schleusen-Inspector gegen Erlegung von 1 Sgr. auf sein Verlangen gegeben werden.

§. 2. Nach den Bestimmungen dieser Strom-Polizei-Ordnung hat sich jeder Schiffer bei Vermeidung der darin angedrohten Strafen zu achten, außerdem aber der Anweisung der Ober- und Hafflootsen bei der Ankunft und dem Abgange, sowie bei dem An- und Ablegen der Schiffe, des Hafen-Inspectors bei Lossung des Ballastes und des Stromaufsehers, sowie der übrigen Polizeibeamten Folge zu leisten, widrigenfalls die Anordnung auf seine Gefahr und Kosten von Amtswegen ausgeführt wird. Glaubt der Schiffer, daß diese Beamten ihm Unrecht thun, so steht ihm der Weg der Beschwerde offen.

§. 3. Jeder Schiffer, der mit Ladung oder Ballast den Elbingstrom passirt, soll seine Ladung dergestalt einrichten daß das Schiff nicht zu tief gehe, und hat sich deshalb nach der stattfindenden Tiefe bei dem Lootsen zu erkundigen.

Die vorhandene Wassertiefe soll durch Marqueurs im Elbingfluß, an der hohen Brücke, an dem sogenannten Oberbaum, wie auch am Hafenbaum bekannt gemacht werden.

§. 4. Wenn der Lootse behauptet, daß das Schiff zu sehr beladen sei und deshalb zu tief gehe, der Schiffer sich aber zur Entlossung der zu viel eingenommenen Ladung nicht verstehen will, so hat der Lootse solches der betreffenden Behörde anzuzeigen, welche die Vermessung des Schiffes, d. h. die Ermittelung des Tiefganges, resp. durch Haken veranlaßt und nöthigenfalls auf Grund sachkundigen Gutachtens des Hafen-Inspector und Oberlootsen entscheidet.

§. 5. Der Lootse aus Pillau oder Königsberg führt das nach Elbing bestimmte Schiff, insofern dasselbe dem Lootsenzwange unterworfen ist, bis zum Hafenbaum und steckt die Lootsenflagge auf. Der Elbinger Lootse begiebt sich dann an Bord des Schiffes und bringt dasselbe, wenn es mit Gütern beladen ist, nach vorheriger Meldung bei der Expedition am Oberbaum bis zum Packhofe; wenn die Ladung aber aus Steinen und Ballast besteht, bis zum Ballastplatze, den der Hafen-Inspector jedesmal anweis't. Die Lossung geschieht in beiden Fällen dann, wenn das Schiff, nach geschehener Abgabe der Bezettelung bei dem Hauptzollamte durch dessen Beamte deplombirt und revidirt worden. Während der Ballast-Lossung bleibt der Lootse und nach dem Ermessen der Steuerbehörde auch

Digitized by Google

der Steuerbeamte am Bord des Schiffes zur Aufsicht, daß kein Ballast in's Wasser geworfen und kein steuerpflichtiger Gegenstand heimlich fortgeschafft werde. Sodann führt der Lootse das Schiff bis zur Stadt oder an den Ort, wo die Ladung angenommen werden soll, und verläßt dasselbe, sobald es gehörig befestigt ist.

§. 6. Lootsenpflichtige Seeschiffer, die ohne Lootsen nach oder von der Stadt fahren, haben mit Hinweisung auf die Schiffahrts-Polizei-Ordnung für Königsberg und für die Fahrt auf dem frischen Haff, vom 14. März 1823 (Ges.-Samml. S. 96) außer Erstattung des etwa angerichteten Schadens, eine Geldstrafe verwirkt, welche 5 Thlr. von jeder Zehnten Last des Schiffes beträgt.

§. 7. Auf der Fahrt führt der Lootse das Steuerruder und über die Richtung des Schiffes das Kommando; doch steht es jedem Schiffer frei, wenn er bemerkt, daß der Lootse bei der Führung des Schiffes Fehler macht, oder nicht das Nöthige beobachtet, ihm solches an die Hand zu geben. Sollte der Lootse sich von dem Schiffer nicht warnen lassen und daraus Schaden zu besorgen sein, so steht es dem Schiffer frei, mit Uebereinstimmung des von ihm zu versammelnden Schiffsrathes, dem Lootsen die Direction des Schiffes abzunehmen und das Schiff selbst zu führen.

Ein solcher Fall muß aber bei der Ankunft im nächsten Hafen sogleich der Polizeibehörde zur weiteren Veranlassung angezeigt werden.

§. 8. Bei dem Durchgange durch den Hafenbaum muß jeder See- und Strom-Schiffer sich die Controlle wegen Entrichtung der Hafengelder gefallen lassen. Bevor der Schiffer den Oberbaum in der Stadt erreicht, müssen die Segel festgemacht sein, bei Vermeidung von 1 bis 5 Thlr. Strafe und Ersatz des etwa angerichteten Schadens.

Gleiche Strafe trifft den Schiffer, welcher die Oeffnung des Baumes nicht abwarten sollte.

§. 9. Ueberall, wo ein Schiffer die Anker fallen läßt, müssen solche bei 10 Thlr. Strafe und Schadenersatz gehörig bezeichnet oder mit Boigen versehen sein.

§. 10. Innerhalb des Baumes darf der Schiffer nie die Segel gebrauchen, sondern er muß mit gehöriger Vorsicht die Taue ausbringen und mit deren Hülfe das Schiff bis zum Anlegeplatz fortarbeiten; auch müssen am Hintertheil des Schiffes die nöthigen Stoptaue befestigt werden, damit das Schiff nicht unvermuthet fortgetrieben werde, oder durch Anschlagen Schaden errichte.

Treideln der Schiffe und Fahrzeuge.

§. 11. Der Treideldamm muß mit gehöriger Vorsicht benutzt und auf demselben weder Feuer gemacht, noch etwas vorgenommen oder niedergelegt werden, was dem Treideln hinderlich sein könnte. Bei dem Treideln sind bei Vermeidung von 5 Thlr. Strafe folgende Bestimmungen zu beachten:

1. das treidelnde unbeladene Schiff oder Fahrzeug, welches einem beladenen begegnet, muß die Leine werfen, es mag von der Stadt kommen oder dahin gehen;
2. sind beide sich begegnende Schiffe beladen oder unbeladen, so läßt dasjenige die Leine fallen, welches von der Stadt kommt;
3. alle Fahrzeuge, die mit Menschen treideln, müssen denjenigen, die mit Pferden treideln, die Leine werfen;
4. alle Boote und kleineren Fahrzeuge, sie mögen von oder nach der Stadt kommen, müssen den Seeschiffen oder größeren Fahrzeugen die Leine werfen.

Steuer-Controlle.

§. 12. In Bezug auf die Zoll- und Steuer-Verfassung ist der Schiffer nicht nur zur Anmeldung seiner Ladung bei der Steuerbehörde, resp. bei dem Waagemeister, sondern auch zur genauen Befolgung der Vorschriften verpflichtet, welche durch das besonders bekannt gemachte Regulativ wegen Behandlnng des Waaren-Ein- und Ausganges auf dem frischen Haff und dessen Ausmündungen, und durch das Regulativ zur Erhebung der Strom- und Bollwerks-Steuer, zu Gunsten der Stadtgemeinde zu Elbing vom 18. Februar 1823 (Danziger Amtsblatt pro 1822 S. 139) und den Tarif dazu vom 3. Januar 1851 (Danziger Amtsblatt pro 1851 Seite 39 und 40) ertheilt worden sind. Behufs Controlle der Steuergefälle wird das Aus- und Umladen außerhalb der beiden Bäume auf's Strengste untersagt.

Hafenungelder.

§. 13. Die Hafenungelder sind bei Seeschiffen durch den Schiffsabrechner auf Grund des Ungeldertarifs zu entrichten, und soll kein Schiffer weder dem Zoll-, Polizei-, Hafen- und Strombeamten, noch dem Lootsen Geschenke oder Vergütungen, unter welchem Namen es sei, anbieten oder geben; indem ein solches Anerbieten nach den bestehenden Landesgesetzen bestraft wird.

Amtliche Bekanntmachungen.

§. 14. Bekanntmachungen für Seefahrer, welche sich auf Feuerzeichen, Sicherheit der Häfen, sanitätspolizeiliche Nachrichten u. s. w. beziehen, sind während der Dienststunden im Polizei-Freunden-Bureau einzusehen.

Verantwortlichkeit und Stellvertretung.

§. 15. Jeder Schiffer haftet für seine Leute und ist in der Art für jedes von ihnen begangene Polizei-Vergehen verantwortlich, als bei der über sie zu führenden Aufsicht Mangel an Aufmerksamkeit von ihm zu vertreten bleibt.

§. 16. Sieht ein Schiffer sich genöthigt, in Elbing zu überwintern, so muß er, wenn er nicht selbst am Orte bleibt, sein Schiffsgefäß einer zuverlässigen Person übergeben und diese dem Stromaufseher namhaft machen. Für die gesetzwidrigen Handlungen dieses Stellvertreters, sofern dieselben Uebertretungen dieser Strom-Polizei-Ordnung betreffen, bleibt der Schiffer erforderlichen Falls verantwortlich.

Vom An- und Losgehen der Schiffe.

§. 17. Schiffe, welche ganz oder theilweise befrachtet einkommen, dürfen nur an dem, von dem Stromaufseher, unter Vorwissen und Genehmigung des Hauptsteueramtes, anzuweisenden Platze anlegen.

Digitized by Google

An dem Königl. Salzmagazin auf Schiffsholm, am Packhofe und vor dem Königlichen Hauptsteueramts-Gebäude, dürfen in der Regel gar keine Schiffsgefäße anlegen, wenigstens darf es nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Königl. Hauptsteueramtes und auf specielle Anweisung des für diesen Fall mit besonderer Instruction versehenen Steueraufsehers geschehen.

§. 18. Fremde Schiffe und Schiffsgefäße, die ausgeladen haben und nicht sogleich wieder Ladung einnehmen; desgleichen Schiffe, die leer einkommen, legen — sofern der Stromaufseher ihnen nicht einen andern Platz anweis't — hinter dem letzten Schiffsgefäße an dem westlichen Ufer an und müssen dort so lange liegen bleiben, bis das Einladen beginnen kann. Nur mit besonderer polizeilicher Erlaubniß dürfen leere Schiffsgefäße oberhalb des Oberbaumes liegen bleiben.

§. 19. Zur Gewinnung von Raum muß das Anlegen so nahe als möglich am Ufer, und ein Schiffsgefäß dicht neben dem andern liegend, erfolgen.

§. 20. Es dürfen unter keinen Umständen mehr als drei Schiffsgefäße neben einander gelegt werden. Hinter dem letzten Hause am Schiffsholm dürfen jedoch nur 2 Schiffe neben einander liegen, und findet diese Bestimmung auch auf die oberhalb des Baumes liegenden Schiffe Anwendung, wenn dieselben von großer Breite sind.

§. 21. Am östlichen Stromufer, von der scharfen Ecke bis zum Treideldamm, dürfen ohne polizeiliche Genehmigung keine Schiffsgefäße anlegen. Diejenigen, welche dort ein- oder ausladen, müssen so schnell als möglich expedirt werden. Dagegen steht es den Eigenthümern der auf dieser Strecke befindlichen Grundstücke frei, die zu ihrem Geschäftsverkehr dienenden Schiffsgefäße an den Ufern der Grundstücke anlegen zu lassen.

§. 22. Am Treideldamme dürfen Schiffsgefäße nur anlegen, während Treidelpferde angelegt oder abgenommen werden. Jedoch wird es gestattet, am Bollwerkskruge und gegenüber dem Etablissement Schneidemühle, das Ufer zum Laden zu benutzen und dort Schiffsgefäße zu diesem Zwecke anzulegen. Der Leinpfad muß aber stets frei bleiben und die Masten müssen niedergelegt werden. Auch hat die Bemannung des in Ladung liegenden Schiffes die Verpflichtung, so oft es nöthig ist, und ohne den geringsten Zeitverlust, die Treidelleine überzuholen, weshalb ein solches Wasserfahrzeug die Mannschaft stets an Bord haben muß. Während der Nachtzeit, und wenn nicht wirklich geladen wird, muß das Fahrzeug an das linke Ufer gebracht werden.

§. 23. Die Stromstelle vor der Königl. Steuer-Expedition auf Schiffsholm muß stets frei gelassen werden.

§. 24. Haben Schiffsgefäße an den Anlegeplätzen der Dampfböte angelegt, so müssen sie, auch ohne besondere Aufforderung, bei Annäherung der Dampfböte zeitig fortgebracht und für die Dampfböte der nöthige Raum zum Anlegen geschafft werden.

§. 25. Sobald ein Dampfboot das erste Zeichen zur Abfahrt giebt, darf kein Schiffsgefäß losgelegt werden, bis das Dampfboot vorüber ist.

Diese Vorschrift muß ebenfalls befolgt werden, sobald ein Dampfboot durch die Glocke oder andere Zeichen seine Ankunft meldet.

Feuerpolizeiliche Bestimmungen.

§. 26. Innerhalb der Stadt, soweit das Stromufer mit Speichern und Wohnhäusern besetzt ist, darf auf den Schiffen weder Feuer gemacht, noch Licht gebrannt, oder Taback geraucht werden. Auf die Dampfböte findet diese Verordnung keine Anwendung.

§. 27. An dem westlichen Ufer des Stromes vom Danziger Graben stromabwärts, mit Ausnahme der Stelle vor dem Königl. Salzmagazin, ist das Feuermachen auf den Schiffen zur Zubereitung der Speisen zwar gestattet, jedoch nur in feuersichern Küchen, deren Schornstein mindestens 4 Fuß über das Verdeck reicht. In der Nähe des Schornsteins darf sich keine Ladung befinden.

Auch Licht darf auf der angegebenen Strecke in den Schiffsgefäßen gebrannt werden, aber nur in feuersichern Laternen. Soll über Nacht Licht gebrannt werden, so muß dasselbe in einer mit Wasser gefüllten Schüssel stehen.

In der Regel darf vom 1. Mai bis Ende October auf den Schiffen nicht länger als bis 10 Uhr Abends, in den übrigen Monaten nicht länger als bis 9 Uhr Abends Feuer unterhalten oder Licht gebrannt werden, wovon nur in Krankheitsfällen, auf besondere Bescheinigung eines Arztes über die Nothwendigkeit, eine Ausnahme gestattet werden kann, wozu jedesmal die polizeiliche Genehmigung bei Zeiten nachzusuchen ist.

Bei stürmischer Witterung muß aber Feuer und Licht unter allen Umständen auf den Schiffen sofort ausgelöscht werden.

§. 28. Das Kochen von Pech, Theer und dergleichen auf den Schiffsgefäßen ist gänzlich verboten, und darf nur auf dem Lande in gehöriger Entfernung von Gebäuden und leicht feuerfangenden Gegenständen stattfinden.

§. 29. Das Tabackrauchen auf den Schiffen ist nur in dem Theile des Stroms gestattet, wo nach §. 24 auf den Schiffen Feuer gemacht und Licht gebrannt werden darf. In der Nähe einer Ladung, die aus leicht feuerfangenden Gegenständen, z. B. Flachs, Hanf und dergl. besteht, darf gar nicht geraucht werden.

§. 30. Leicht feuerfangende Sachen, als Pech, Theer, Flachs, Hanf, Wolle, Garn u. s. w. dürfen zur Nachtzeit nicht unbedeckt auf dem Verdeck gelassen werden.

Pulvertransporte.

§. 31. In Betreff der bei Pulvertransporten anzuwendenden Vorsichtsmaaßregeln wird auf die Verordnungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Preußen d. d. Königsberg, den 3. August 1843 (Danziger Amtsblatt pro 1843 No. 33) und der Königl. Regierung zu Danzig vom 24. November 1845 — (Danziger Amtsblatt pro 1845 No. 49) hingewiesen. Es ist darnach der Transport von Schießpulver auf Dampfschiffen nicht gestattet; auch dürfen Fahrzeuge, welche Schießpulver geladen haben, von Dampfschiffen nicht ins Schlepptau genommen werden. Kontraventionen gegen die in den

Digitized by Google

Verordnungen enthaltenen Vorschriften werden mit der daselbst festgesetzten Geldbuße von 5 bis 50 Thlr. bestraft.

§. 32. Wenn ein Schiffer Pulver geladen hat, so muß er seine Ankunft der Polizeibehörde bei Zeiten anzeigen, er darf nur an der ihm von dem Stromaufseher zu bezeichnenden Stelle anlegen, und muß die schwarze Flagge am Maste so lange wehen lassen, bis das Pulver von dem Schiffsgefäß entfernt ist.

§. 33. Wegen des Transports des Pulvers nach der Stadt, und durch dieselbe muß in jedem einzelnen Falle die nähere Anordnung der Polizeibehörde eingeholt werden, und wird die strengste Befolgung derselben zur Pflicht gemacht. Die Entlossung ist so viel als möglich zu beschleunigen.

§. 34. An Schießpulver-Vorrath zu Nothsignalen auf dem Haff darf kein Schiffer mehr als 2 Pfund bei sich führen. Der Mehrvorrath wird confiscirt, und außerdem verfällt der Schiffer in Strafe.

Schießen.

§. 35. Innerhalb des Stadt-Polizeibezirks, also vom Treidelbamme bis hinter dem Fischer-Vorberge darf auf dem Strome weder mit Kanonen, noch mit kleinem Gewehr geschossen, auch darf in diesem Bereich geladenes Geschütz oder Gewehr auf den Wasserfahrzeugen nicht geduldet werden.

§. 36. Die Wasserbrücken müssen zur Benutzung bei Feuersgefahr stets frei gehalten werden.

Vom Holztransport und den Holzlagerplätzen.

§. 37. Holztraften dürfen von Baum zu Baum nur 1 Tafel breit und höchstens 6 Gelenke hintereinander transportirt werden.

§. 38. Zu Lagerplätzen für Holztraften werden bestimmt:

a) das linke Elbingufer unterhalb der Stadt vom ersten Mühlengraben an;
b) oberhalb der Stadt, außerhalb des Unterbaumes (Fischerbaumes) längs beiden Ufern, jedoch mit Ausnahme des Ufers am Fischer-Vorberge;
c) das Ufer vor den Holzhöfen und Schiffswerften, jedoch dürfen diese Stellen nur von den Eigenthümern der Holzhöfe ꝛc. benutzt werden.

An allen übrigen Stellen im Strome und im Aschhofgraben darf kein Holz gelagert werden.

§. 39. An den Lagerplätzen §. 38 ad a. und c. darf das Holz nur in der Breite einer Traft liegen, und ist hierbei darauf zu sehen, daß diese Holztraften nicht mehr als ½ der ganzen Strombreite einnehmen.

An dem Lagerplatze ad c. können mit besonderer polizeilicher Genehmigung 2 Traften nebeneinander gelegt werden.

§. 40. Das während des Sommers im Strome gelagerte Holz muß zu Anfang November jeden Jahres weggeschafft werden. Wer Holz im Strome überwintern will, hat dies bis zum 15. November der Polizeibehörde anzuzeigen, und dabei die Quantität, sowie die Stelle, wo das Holz überwintern soll, genau anzugeben. Findet kein Bedenken statt, so wird die Erlaubniß mit der Maaßgabe ertheilt,

daß die Besitzer für völlig sichere Befestigung und gehörige Beaufsichtigung des Holzes verantwortlich bleiben und daher für jede Beschädigung und für alle Kosten aufkommen müssen, welche durch Vernachläßigung verursacht werden.

§. 41. Wenn Holztraften sich auflösen, müssen sie sofort wieder zusammengebunden und gehörig befestigt werden. Der Eigenthümer auf dem Strome umhertreibender Hölzer hat, außer der Strafe, auch die durch das Auffangen entstehenden Kosten und den Schadenersatz zu entrichten.

§. 42. Wenn Holz mit Getreide beladen ankommt, so dürfen nur die wirklich beladenen Traften in die Stadt gebracht werden; die übrigen Gelenke der Traften müssen außerhalb der Stadt an den im §. 38 bezeichneten Stellen lagern.

§. 43. Das Aufwaschen von Holz darf nur an den dazu bestimmten Stellen, und nach erfolgter Bezahlung der dafür an die Kämmereikasse zu entrichtenden Gebühr erfolgen.

Reinhaltung des Stromes.

§. 44. Es darf weder Gassenkoth, noch Kloake oder andere Unreinigkeit, auch nicht schmutziges Eis oder Schnee in den Strom oder Aschhofgraben, auf das Eis, oder auf die Ufer derselben geworfen werden.

§. 45. Das Auswerfen der Steine und des Ballastes, so wie der Steinkohlenschlacken in den Strom, oder Aschhofgraben, wird bei strenger Strafe untersagt. Die Entfernung der hineingeworfenen Gegenstände erfolgt außerdem auf Kosten des Contravenienten.

§. 46. Das Füttern oder Stehenlassen der Pferde oder anderen Viehes auf dem Eise wird verboten.

§. 47. Verunreinigungen des Eises im Elbingstrom und Aschhofgraben werden strenge untersagt; deshalb dürfen auf dem Eise auch keine Holzschneidegeräthe aufgestellt, oder ähnliche Arbeiten vorgenommen werden.

§. 48. Bei dem Verladen von Kohlen, Kalk, Schutt, Faschinen, Heu, u. s. w. ist sorgfältig darauf zu achten, daß Verunreinigungen des Stromes oder Aschhofgrabens nicht vorkommen.

Sicherheitspolizeiliche und andere Verordnungen.

§. 49. Das Ablaufen eines neu erbauten oder auf der Werfte ausgebesserten Schiffes muß der Polizeibehörde von dem Schiffsbaumeister zeitig vorher angezeigt werden, und hat Letzterer solche Sicherheitsmaßregeln zu treffen, daß keine Beschädigungen vorfallen können.

§. 50. Das Kielholen, so wie das Umlegen der Schiffe und Fahrzeuge an den Bollwerken kann nicht gestattet werden.

§. 51. Kindern darf kein Wasserfahrzeug anvertraut werden. Diejenigen, denen die Aufsicht über die Kinder gebührt, sowie diejenigen, welche das Fahrzeug hergegeben haben, werden dafür verantwortlich gemacht.

Digitized by Google

§. 52. Das Baden im Elbingfluß ist nur an den dazu bestimmten und bezeichneten Stellen gestattet, namentlich wird es innerhalb der Stadt und im Aschhofgraben auf's Strengste untersagt.

§. 53. Innerhalb der beiden Bäume darf kein Segel gebraucht werden, mit Ausnahme offener kleiner Böte.

§. 54. Zur Vermeidung von Unglücksfällen müssen kleine Wasserfahrzeuge stets angeschlossen gehalten werden.

§. 55. Die Masten der Böte, welche die scharfen Ecken passiren wollen, müssen so zeitig niedergelegt werden, daß die Fährleine nicht geworfen werden darf.

§. 56. Wenn die Dampfschiffe das Signal zur Abfahrt geben, darf die lege Brücke so lange nicht aufgezogen werden, bis das Dampfschiff wirklich abgeht.

§. 57. Das Betreten der Brückenzüge bei dem Aufziehen und Niederlassen derselben wird strenge untersagt.

§. 58. Zur Zeit der Ankunft und Abfahrt der Dampfböte darf Niemand an dem Anlegeplatz derselben vorüber fahren; eben so wenig dürfen dort Wagen halten.

§. 59. Das Fahren auf dem Strome mit Laternen oder mit Musik innerhalb der Stadt ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Polizeibehörde gestattet.

§. 60. Oeffnungen im Eise zur Winterszeit dürfen nur da angelegt werden, wo dies mit Rücksicht auf die Freihaltung und Sicherheit der Passage, sowie auf die Stärke des Eises, durch die Polizei gestattet wird.

§. 61. Jede Oeffnung im Eise ist mit Eisschollen gehörig zu umstellen und mit Fusen zu bezeichnen, auch darauf zu achten, daß diese Sicherung erhalten wird. Diese Vorschrift ist ganz besonders auch von denjenigen zu beachten, welche mit ihren Schiffsgefäßen hier überwintern.

§. 62. Unsichere Stellen im Eise sind mit Fusen zu bezeichnen. Wer letztere beschädigt oder zerstört, hat strenge Strafe zu gewärtigen.

Wer solche Stellen, welche durch Fusen bezeichnet sind, dennoch betritt, hat Bestrafung zu gewärtigen.

§. 63. Die zur Winterzeit von den Fischern im Elbingstrom zur Befestigung der Netze anzubringenden Pritken dürfen nur da und in den Grenzen gesetzt werden, wie die Polizeibehörde dies, auf die in jedem einzelnen Falle einzuholende Erlaubniß vorschreibt, indem der Lauf der Kähne und Flöße dadurch nicht gehindert werden darf.

Bei Wiedereröffnung der Schifffahrt, oder auf besondere polizeiliche Anordnung sind die Pritten sofort zu entfernen. Nöthigenfalls erfolgt die Fortschaffung auf Gefahr und Kosten der Säumigen.

§. 64. Auf den Bollwerken dürfen Holz, Ziegel und andere schwere Gegenstände nicht niedergelegt werden, die auf denselben befindlichen Ladegüter aber nie über Nacht liegen bleiben.

§. 65. Auf den Bollwerken darf weder Holz gehauen, noch irgend eine Handlung vorgenommen werden, wodurch das Bollwerk beschädigt und die Passage ganz gehemmt wird.

§. 66. Das Befahren der Bollwerke und Ladebrücken mit bespannten oder mit Handwagen wird strenge untersagt.

§. 67. Das Bollwerk und die Ladebrücke am Königl. Salzmagazin am Schiffsholm dürfen nur mit Genehmigung der Steuerbehörde benutzt werden.

§. 68. Die Dossirungen der Ufer des Elbingflusses und Aschhofgrabens müssen geschont und dürfen nicht verunreinigt werden.

§. 69. Ist der Strom mit Eis belegt, so darf ohne Genehmigung der Polizei eine Aufeisung Behufs Veränderung der Lage eines Fahrzeuges nicht mehr stattfinden.

§. 70. Ruhestörender Lärm und grobe Unsittlichkeiten, welche auf dem Strome begangen werden, sind den auf öffentlicher Straße begangenen gleich geachtet und werden demgemäß bestraft.

Strafbestimmungen.

§. 71. Uebertretungen der in dieser Strom-Polizei-Ordnung enthaltenen Vorschriften werden, falls nicht für einzelne Fälle höhere Strafen angedroht sind, mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. bestraft.

Danzig, den 9. Dezember 1852.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1853, Seite 27.

Polizei-Verordnung.

Der §. 19 der durch unser Amtsblatt pro 1850 S. 220 ꝛc. publicirten Polizei-Ordnung für den Weichsel-Haff Kanal vom 12. September 1850, nach welchem das Segeln im Kanal mit Ausnahme der kleinen Kähne bei Strafe verboten ist, wird hiermit dahin abgeändert, daß das Segeln in dem untern Theile des Weichsel-Haff-Kanales von der Altendorfer Fähre abwärts bis in den Stobbendorfer Bruch gestattet wird, und daher die beim Treideln der Wasserfahrzeuge bestimmte Mannschaft sowohl, wie die Treidelpferde von dem linken Tiegeufer bei Tiegenhagen nach Petershagen nicht mehr übergesetzt werden sollen.

Die Stelle des Kanals, von welcher ab die stromaufwärts fahrenden Kähne die Segel einziehen und die stromabwärts fahrenden die Segel aufziehen können, wird durch aufgestellte Marktafeln bezeichnet sein.

Für die übrigen Theile des Kanals bleibt das Segeln in der bisherigen Art verboten.

Danzig, den 10. Januar 1853.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1853, Seite 204.

Polizeiliche Verordnung in Betreff des Verbotes der Passage durch die Nogatmündung bei Montauerspitze.

Mit Bezug auf das in unserer Polizei-Verordnung vom 17. Januar d. J. (Amtsblatt pro 1853, Seite 32) erlassene Verbot bestimmen wir hierdurch auf Grund des

Digitized by Google

§. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, daß die Passage durch die Nogatmündung bei Montauerspitze für Holztraften bei einer Strafe von 5 bis 10 Thlr. für **jedes Glied** der Trift und unter Vorbehalt des Ersatzes für den etwa angerichteten Schaden untersagt wird.

Danzig, den 27. Juli 1853.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1854, Seite 8.

Polizei-Verordnung.

Mit Bezugnahme auf §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch zum Schutze der Telegraphen-Leitungen durch die Flußbetten der Weichsel und Nogat (bei Dirschau und Marienburg) festgesetzt, daß sowohl das Ankerwerfen in der Nähe dieser Leitungen (bis auf eine Entfernung von 25 Ruthen) als auch das Passiren derselben mit schleppendem Anker verboten ist. Jede Uebertretung dieses Verbots wird mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 Thlr. geahndet werden. Hierbei wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Telegraphen-Drähte in beiden Strömen in der Linie der Pontonbrücken gelegt sind, und daß diese Linie bei abgefahrenen Brücken durch die An- und Abfuhr der beiden Brücken angedeutet ist.

Die Beaufsichtigung der Telegraphen-Leitung durch die Weichsel (bei Dirschau) ist dem Brückenmeister Busch in Dirschau und diejenige der Telegraphenleitung durch die Nogat (bei Marienburg) dem Steuermann Behrendt in Marienburg von der Königl. Direction der Ostbahn übertragen worden.

Danzig, den 3. Januar 1854.

Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1854, Seite 49.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz.-Samml. pro 1850 S. 265 ꝛc.) wird hiemit verordnet:

1. Für die im Kanal-Zuge des Weichsel-Haff-Kanals liegenden Theile der Tiege ist das Fischen mit Stellnetzen und Steckseln während der Schifffahrtszeit unbedingt verboten.
2. Das Fischen mit Stellnetzen und Steckseln in den bezeichneten Theilen der Tiege für die Zeit, wo dieselbe mit Eis bedeckt ist, darf nur auf Grund eines von dem Königl. Wasserbaubeamten in Rothebude auszustellenden Erlaubnißscheines, in welchem der Ort der Aufstellung und die zulässige Ausdehnung der Stellnetze speziell anzugeben ist, stattfinden.

Kontraventionen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Danzig, den 16. Februar 1854.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1854, Seite 226.

Polizei-Verordnung.

Mit Bezug auf §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung setzen wir hiermit fest, daß derjenige eine Polizeistrafe bis zu 10 Thlrn. zu gewärtigen hat, welcher unbefugter Weise vor den, über das Schwarzwasser innerhalb unseres Verwaltungsbezirkes führenden Brücken, Fangbäume legt, oder andere Vorrichtungen trifft, durch welche das zum Flößen eingeworfene Holz angehalten wird.

Danzig, den 21. August 1854.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1855, Seite 141.

Polizei-Verordnung.

Die Königl. Telegraphen-Direction hat vorlängs der thalseitigen Flucht der Pfeiler zur festen Weichselbrücke bei Dirschau ein Telegraphen-Tau und die Königl. Commission für den Bau der Weichsel und Nogatbrücken 34 Ruthen unterhalb der Pfeiler zwei Fährleinen durch den Strom gelegt. Die unterste Fährleine reicht bis zu der Linie, deren Richtung durch die auf dem rechten Weichselufer aufgestellten zwei rostförmigen Baaken angedeutet wird.

Um Beschädigungen des Telegraphen-Taues und der Fährleinen zu vermeiden, wird hierdurch mit Bezug auf § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, über die Polizei-Verwaltung, das Werfen oder Schleppen der Anker und das Setzen von Schricken innerhalb der Stromstrecke zwischen der thalseitigen Flucht der Brückenpfeiler und der bezeichneten Richtungslinie, unter Androhung einer Geldstrafe bis 10 Thlr., oder, im Falle des Unvermögens, einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen, untersagt.

Bei eintretenden Beschädigungen des Telegraphen-Taues kommen außerdem die Bestimmungen der §§. 296 bis 298 des Strafgesetzbuches in Anwendung.

Danzig, den 19. Mai 1855.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1856, Seite 61.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Holzlagerungen in der Weichsel von der Plehnendorfer Schleuse abwärts bis Neufahrwasser.

Gemäß §. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für die Lagerung von Nutz- und Bauholz in der sogenannten todten Weichsel, von der Plehnendorfer Schleuse oberhalb Danzig bis herunter nach Neufahrwasser, theils unter Aufhebung, theils unter Ergänzung früher ergangener Bestimmungen, Folgendes verordnet:

§. 1. Es darf die Weichsel, als ein öffentlicher Fluß, nur insoweit zum Lagern von Holz benutzt werden,

Digitized by Google

als die Schifffahrt und die Baggerarbeiten auf derselben dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§. 2. Zu dem Ende muß von der Plehnendorfer Schleuse abwärts bis zur Bootsmannslake unter allen Umständen ein Fahrwasser von mindestens 120 Fuß von allem Holze frei gelassen werden.

§. 3. Um diesen Zweck zu erreichen, dürfen:

a. am rechten Weichselufer, da dieses zugleich als Treidelpfad dient, Holztraften nur der Länge nach und in einer Breite von höchstens 60 Fuß vom Ufer angelegt werden;

b. demselben gegenüber am linken Ufer nur in solcher Breite, daß zwischen den Holzlagern auf beiden Seiten ein freies Fahrwasser von mindestens 120 Fuß bleibt.

Der der Plehnendorfer Schleuse zunächst liegende coupirte Weichselarm darf nur auf einer Länge von 30 Ruthen vom Schleusendamme ab, nach Anweisung des Schleusen-Inspectors, mit Holz belegt werden. Der andere Theil dieses Stromarmes muß jederzeit frei bleiben.

Längs den Przerapka- oder Getreidebearbeitungs-Plätzen am rechten Ufer, neben dem Troil, ist das Anlegen von Holz gänzlich verboten.

§. 4. Von der Bootsmannslake abwärts bis zum Dorfe Weichselmünde kann unter den Bedingungen zu 2 zwar an beiden Ufern Holz gelagert werden, doch bleiben folgende Stellen davon ausgeschlossen:

a. am rechten Ufer: 1) die Strecke, wo die Gordingswand erbaut ist. Hier dürfen nur Hölzer angelegt werden, die zum sofortigen Verladen in die gleichzeitig dort anlegenden Schiffe bestimmt sind; 2) die Strecke von der Ausmündung der Bootsmannslaake in die Weichsel bis zum Fort Kronprinz;

b. am linken Ufer: die Strecke vom Schuitenzeege abwärts bis zur Kalkschanze.

Am Thrangraben, wo das durch die Pockenhausche Schleuse gehende Holz getheilt oder aufgewaschen zu werden pflegt, kann solches zwar auf kurze Zeit auch angelegt werden; es darf jedoch nur eine Breite von höchstens 4 Tafeln auf dem Wasser einnehmen.

Ebenso sind Holzlagerungen von der Kalkschanze abwärts bis zum sogenannten Branntweinspfahl, jedoch mit der Beschränkung zulässig, daß die Traften nur der Länge nach und in einer Breite am Ufer anlegen dürfen.

§. 5. Zu jeder beabsichtigten Holzlagerung an den nach den obigen §§. zulässigen Stellen ist die, binnen spätestens drei Tagen zu ertheilende, schriftliche Erlaubniß des Strom-Inspectors einzuholen, bevor die Traften die Plehnendorfer Schleuse passiren. Ist die Erlaubniß ertheilt worden, so darf keine andere als die angewiesene Stelle zum Anlegen der Traften gewählt werden.

§. 6. Mit Ausnahme der im §. 3 zu a. und im §. 4 hinter b. bezeichneten Stellen müssen die Holztraften überall mit den Kopfenden nach dem Lande hin angelegt und durchaus haltbar befestigt werden.

§. 7. Bevor die Traften nicht angelegt und ordnungsmäßig am Ufer befestigt sind, darf die sie begleitende Mannschaft nicht entlassen werden. Geschieht dies dennoch oder ist letztere nicht mit ausreichenden Werkzeugen und Geräthschaften zum Regieren und Befestigen der Traften versehen, so daß Stockungen in der raschen Beförderung der letzteren oder sonst Unordnungen entstehen, so ist der Strom-Inspector ermächtigt und verpflichtet, sofort ins Mittel zu treten und alles Fehlende oder Mangelhafte auf Kosten des Traftenführers resp. des Eigenthümers oder Disponenten des Holzes zu ergänzen.

§. 8. Wenn ungeachtet einer vorschriftsmäßigen Befestigung der Hölzer nach Stürmen oder in Folge anderer Zufälligkeiten dennoch einzelne Stücke oder ganze Traften losreißen und im Wasser treiben, hat der Strom-Inspector eine gleiche Verpflichtung, sofort einzuschreiten und die Hölzer, deren Eigenthümer nicht zu ermitteln sind, zu beseitigen, sowie überhaupt alle Maaßregeln auszuführen, welche im Interesse der Schifffahrt nothwendig sind. Es geschieht dies jedesmal auf Kosten des Eigenthümers oder Disponenten des Holzes und dient letzteres, soweit es zur Deckung der Kosten erforderlich, so lange als Pfand, bis dieselben erstattet sind.

§. 9. Um die gehörig befestigten Traften können zur besseren Bewahrung des Holzes noch sogenannte Pässe gezogen werden; auch ist innerhalb dieser Pässe das Braaken des Holzes gestattet, nur darf in keinem Falle weder mit dem einen, noch mit dem andern in das oben vorgeschriebene freie Fahrwasser von mindestens 120 Fuß hineingegangen werden.

§. 10. Zur besseren Beaufsichtigung und Ueberwachung des Holzes wird der Strom in vier Stationen getheilt:

die erste reicht von der Plehnendorfer Schleuse abwärts bis zum Sandkruge;
die zweite von da bis zum untern Theil der Rokickischen Kämpe;
die dritte von da bis zum Ganskruge;
die vierte von Lünette Hirschfeld bis Weichselmünde.

Für jede Station wird ein Oberwächter angestellt, der so viele Unterwächter anzunehmen verpflichtet ist, daß je zehn neben einander liegende Traften einen Wächter erhalten. Liegen weniger als 10 Traften an einer oder der anderen Stelle neben einander, so ist auch für die geringere Zahl ein besonderer Wächter anzunehmen. Jeder Oberwächter muß mit einem Kahn und den nöthigen Geräthschaften zum Regieren und Befestigen der Traften versehen sein.

§. 11. Sämmtliche Wächter werden von Denjenigen angenommen und bezahlt, die von der Befugniß, auf der Weichsel lagern zu dürfen, Gebrauch machen wollen. Die Holzkapitaine, unter deren Aufsicht das Lagerholz gestellt ist, bleiben der Polizeibehörde dafür verantwortlich und haben dem Strom-Inspector in jedem Frühjahr vor dem Beginn der Schifffahrt anzuzeigen, welche Veranstaltungen von ihnen zu dem Ende getroffen sind.

Digitized by Google

Mit dieser Anzeige ist die Einreichung eines Verzeichnisses der angenommenen Oberwächter zu verbinden.

§. 12. Die Oberwächter müssen Tag und Nacht, ein jeder auf seiner Station, anwesend sein. Sie haben den Anordnungen des Strom-Inspectors in allen Stücken Folge zu leisten und demselben auf Verlangen die jedesmaligen Unterwächter zu bezeichnen.

§. 13. Ist nach den vorhergehenden Bestimmungen das Lagern von Holz in der Weichsel, soweit die Schifffahrt dadurch nicht behindert wird, zwar gestattet, so darf der Fluß darum doch nicht als ein beständiger Marktplatz für das stromwärts hier ankommende Holz angesehen und dessen Lagerung darin nicht bis zu dem früheren oder späteren Verkauf, oder bis zu einstiger Verladung des Holzes beliebig ausgedehnt werden. Dies ist schon wegen der in jedem Jahre in beträchtlicher Menge zu erwartenden neuen Zufuhren, denen gleiche Vergünstigung wie den früher angekommenen zu Theil werden muß, nicht zulässig.

Es wird vielmehr bestimmt:

a. daß verkauftes Holz, gleichviel von welcher Gattung es ist, oder welche Bestimmung demselben gegeben werden soll, 4 Monate nach der Erwerbung durch den hiesigen Kaufmann fortgeschafft werden muß;

b. daß unverkauftes Holz nicht länger als 4 Monate nach der Ankunft lagern darf und nach Ablauf dieser Zeit aus der Weichsel ebenfalls entfernt werden muß;

c. daß Hölzer, die erst im September oder später hier eintreffen, zwar den Winter über in der Weichsel bleiben dürfen, im nächstfolgenden Frühjahr aber, wenn das Bedürfniß es erheischt, bis ult. Mai, gleich allem anderen Holze aus derselben entfernt werden müssen. Ob die Umstände eine Lagerung des Holzes über den Monat Mai hinaus und wie lange noch gestatten, darüber entscheidet die Polizeibehörde, nach Anhörung der Aeltesten der Kaufmannschaft mit ihrem Gutachten durch den Strom-Inspector, der sich mit jenen darüber in Verbindung setzen wird.

Bei einer nur theilweisen Räumung des Flusses im Frühjahr müssen die am längsten lagernden Hölzer zuerst weggeschafft werden.

§. 14. Bei ungewöhnlich starken Holzzufuhren, oder wenn die Baggerarbeiten oder andere Umstände es nöthig machen, kann von der Polizei-Behörde auch eine kürzere Lagerungsfrist als die im §. 13 zu a. und b. nachgelassene, bestimmt und selbst eine augenblickliche Fortschaffung des lagernden Holzes verlangt werden.

Den Aufforderungen der Polizeibehörde zur gänzlichen oder theilweisen Räumung des Flusses ist alsdann binnen der nach den Umständen von derselben zu ermessenden Frist unbedingt Folge zu leisten.

§. 15. Die Hölzer, deren Fortschaffung aus der Weichsel angeordnet ist, müssen entweder an zulässigen Stellen aufs Land gebracht und dort gestapelt, oder, soweit Platz dazu ist, in die obere Mottlau, resp. in die Festungsgräben geschoben werden, vorausgesetzt, daß die Eigenthümer oder Disponenten des Holzes durch Pachtung der letzteren für diesen Zweck dazu berechtigt sind.

§. 16. Jede Uebertretung der in den obigen §§. enthaltenen Vorschriften wird mit Geldbuße bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Außerdem treten gegen die, in Befolgung der polizeilichen Anordnungen Säumigen die gesetzlich zulässigen Zwangsmittel ein. Auch bleiben dieselben für alle Kosten verhaftet, die durch Ausführung der von ihnen unterlassenen Gebote im Executionswege entstehen dürften.

Danzig, den 26. Februar 1856.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1857, Seite 128.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850, Seite 265) wird das Fischen in dem Weichsel-Nogat-Kanale bei Pieckel bei einer Geldstrafe von 5 bis 10 Thlr. vorbehaltlich des Ersatzes für die dem Kanale und dessen Ufern etwa zugefügten Schäden und Nachtheile hiermit verboten.

Danzig, den 5. Juni 1857.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1859, Seite 202.

Polizei-Verordnung.

Die durch die Königl. Kommission für den Bau der Weichsel- und Nogatbrücken unterhalb der Pfeiler der festen Weichselbrücke bei Dirschau durch den Strom gelegt gewesenen Fährleinen sind gegenwärtig eingezogen worden. Dagegen hat die Königl. Telegraphen-Direction vorlängs der thalseitigen Flucht der Pfeiler zur gedachten Brücke, ein Telegraphentau durch den Strom gelegt.

Um Beschädigungen dieses Telegraphentaues zu vermeiden, wird hierdurch, mit Bezug auf §. 11 des Gesetzes vom 11. Mai 1850 über die Polizei-Verwaltung, und unter Aufhebung unserer Polizei-Verordnung vom 19. Mai 1855 (Amtsblatt pro 1855 Stück 22 No. 142), das Werfen oder Schleppen der Anker und das Setzen von Schricken innerhalb der Stromstrecke von der Brücke bis 20 Ruthen unterhalb derselben, unter Androhung einer Geldstrafe bis 10 Thlr., oder im Falle des Unvermögens einer Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen, untersagt.

Bei eintretenden Beschädigungen des Telegraphentaues kommen die Bestimmungen der §§. 296—298 des Strafgesetzbuchs in Anwendung.

Danzig, den 8. September 1859.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1859, Seite 241.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung

Digitized by Google

pro 1850, Seite 265) wird von der unterzeichneten Königl. Regierung, unter Aufhebung

der Polizei-Verordnung vom 16. Januar 1856 (Amtsblatt pro 1856, Seite 19),

des Nachtrages zu derselben vom 12. December 1856 (Amtsblatt pro 1856, Seite 372) und der Polizei-Verordnung vom 16. Mai 1857 (Amtsbl. pro 1857, Seite 101),

betreffend die Beschränkung der Schifffahrt durch die Brücken bei Dirschau und Marienburg,

hiermit Nachstehendes verordnet:

§. 1. Es sind für Schiff-Gefäße, welche die eisernen Brücken über die Weichsel bei Dirschau und über die Nogat bei Marienburg passiren, und deren Masten, beziehungsweise Dampf-Schornsteine, zum Neigen nicht eingerichtet sind, Krahne zum Niederlegen und Wiedereinsetzen der Masten ꝛc. ober- und unterhalb der linksseitigen Landpfeiler an beiden Brücken aufgestellt.

Die Benutzung dieser Krahne wird unentgeltlich gestattet und von einem Krahnmeister überwacht, dessen Anordnungen wegen des Anlegens und Abfahrens der Gefäße und des Gebrauchs der Krahne, die Schiffsführer Folge zu leisten haben.

§. 2. Für die Benutzung der Krahne werden folgende Tageszeiten festgesetzt:

1) in den Monaten Mai, Juni, Juli und August: an den Wochentagen von Morgens 5 bis Mittags 12 Uhr und von Nachmittags 1 bis Abends 8 Uhr, an den Sonn- und Festtagen von Morgens 5 bis Vormittags 9 Uhr und von Nachmittags 4 bis Abends 8 Uhr;
2) in den übrigen Monaten: an den Wochentagen von Sonnenaufgang bis Mittags 12 Uhr und von Nachmittags 1 Uhr bis Sonnenuntergang, an den Sonn- und Festtagen von Sonnenaufgang bis Vormittags 9 Uhr und von Nachmittags 4 Uhr bis Sonnenuntergang.

Die ausnahmsweise Benutzung der Krahne zu anderen Tageszeiten soll zwar gestattet sein, von den Schiffern aber nicht als eine Forderung in Anspruch genommen werden können.

§. 3. Die Reihefolge der Benutzung der Krahne wird nach der Zeit bestimmt, zu welcher die Gefäße an der Krahnstelle anlegen.

§. 4. Wenn die Schiffsmannschaft für die ihr obliegenden Leistungen nicht ausreicht und der Schiffsführer anderweite Hülfe nicht gleich erlangen kann, so erhalten die später angekommenen Fahrzeuge in der Benutzung des Krahnes so lange den Vorzug, bis die erforderliche Hülfe beschafft ist.

§. 5. Wenn ein Schiffsg.fäß den Mast bereits niedergelegt hat, so wird es vor den zweiten Krahn, an welchem es den Mast wieder einsetzen will, vorgelassen, sobald das bereits dort vorliegende Gefäß abgefertigt ist.

Jeder andere Aufenthalt auf der Fahrt von einem Krahne zum anderen ist unstatthaft.

§. 6. Zur Erleichterung des Anlegens der Fahrzeuge an das linke Ufer vor die Krahne ist eine Reihe Pfähle in der Nähe der bezeichneten Endpfeiler eingerammt. Dagegen wird das Anslegen der Anker in die mit Steinen befestigten Uferstrecken untersagt.

§. 7. Wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Polizeistrafe von 5 bis 10 Thlrn., vorbehaltlich des Ersatzes für die den Krähnen und Uferwerken etwa zugefügten Schäden.

Danzig, den 16. November 1859.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1859, Seite 262.

Nachtrag
zur Strom-Polizei-Ordnung für Elbing, vom 9. Dezember 1852.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, wird hiermit als Zusatz zum §. 11 der Strom-Polizei-Ordnung für Elbing verordnet:

„Das Fahren mit schwer beladenem Fuhrwerk, namentlich mit Last- und Frachtwagen auf dem Treideldamme, vom Roßgarten bis zur Stadt, ist bei Vermeidung der im §. 71 angedrohten Strafe untersagt. Von diesem Verbot werden die zur Ausfuhr des Heues benutzten Wagen der benachbarten Wiesenbesitzer nicht betroffen."

Danzig, den 9. Dezember 1859.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1862, Seite 113.

Kanal-Polizei-Reglement
für den Elbing oberländischen Kanal.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird, unter Aufhebung des Reglements vom 17. März 1854, für den Elbing oberländischen Kanal folgendes Kanal-Polizei-Reglement hierdurch erlassen.

Bestimmungen über die Schiffsgefäße, Flöße und Ladungen.

§. 1. Schiffsgefäße, welche auf dem Elbing oberländischen Kanal zugelassen werden sollen, dürfen nicht länger als 78 Fuß über Stewing lang und 9 Fuß 6 Zoll breit sein, auch nicht über diese Breite beladen werden. Die Ladungshöhe über Wasser darf nicht mehr als 9 Fuß betragen. Der zulässige größte Tiefgang ist 3 Fuß 6 Zoll. Bei Holzabflößen darf die untere Breite das Maaß von 8 Fuß nicht überschreiten., wobei die Seitenstücke des Floßes gerade sein müssen; dabei können aber so viel Schichten über einander gepackt werden, daß der größte Tiefgang des Floßes 3 Fuß 6 Zoll nicht überschreitet. Bei dieser Art der Floßbildung darf die obere Breite des Floßes, d. h. der obersten Holzlage 9 Fuß 6 Zoll nicht übersteigen.

Ein so construirtes Floß wird, bei gesundem Holze und vorsichtigem Verbande 12 bis 15 Stück enthalten und, wenn die Länge des Holzes nicht viel über 40 Fuß beträgt, können zwei Gelenke hinter einander auf einem

Digitized by Google

Wagen, also 24 bis 30 Stück zugleich über jede geneigte Ebene gefördert werden. Derartig verbundene Flöße dürfen auch die Schleusen passiren, ohne einen höheren Zoll als den nach der feststehenden Fläche vom 1000 Q.-Fuß berechneten, zu entrichten. Flöße, welche die Schleusen passiren sollen, dürfen einzeln höchstens 96 Fuß Länge haben. Unverbundenes Holz wird zum Transporte auf dem Kanal nicht zugelassen.

Das Belasten der Steuer mit losen Steinen oder andern losen Körpern ist nicht gestattet.

§. 2. Jedes Schiff muß seinen Namen und den Wohnort des Eigenthümers mit deutlicher Schrift hinten am Spiegel oder an der Seite des Schiffes führen, sowie die Nummer, welche dasselbe nach dem Register der Kanal-Aufsichts-Behörde enthält. Ferner muß das Maaß des Tiefganges am Vorder- und Hintersteven von Fuß zu Fuß, mit Angabe der Zolle, deutlich zu erkennen sein.

Bemannung und Ausrüstung.

§. 3. Jedes Fahrzeug muß von einem sachkundigen Führer, welcher seine Qualifikation nachzuweisen und deshalb nöthigenfalls eine Prüfung vor der Kanal-Aufsichts-Behörde abzulegen hat, geleitet werden.

Auch muß jedes Fahrzeug mit hinreichender Mannschaft besetzt sein, um bei jeder Witterung regiert zu werden.

Die Fahrzeuge müssen mit tüchtigem Anker und Tauwerk und mit den sonst zu ihrer Leitung und Befestigung erforderlichen Geräthen versehen sein.

Verhalten während der Fahrt.

§. 4. Eine Reihenfolge der Fahrt im Kanal findet nicht Statt.

In dem Kanal darf nicht gesegelt werden. Die größeren Kanalschiffe dürfen mit Pferden niemals im Trabe getreidelt werden. Das Vorbeifahren geschieht stets rechts. Wo aber nur ein Treidelsteg vorhanden, muß, wenn zwei Schiffe oder Holzflöße sich begegnen, das abwärts fahrende Schiff (von Dt. Eylau nach Elbing und von Liebemühl nach Osterode wird abwärts gerechnet) ꝛc. die Leine fallen lassen und am Ufer des Treidelsteges den Kanal so breit frei lassen, daß das andere Fahrzeug ungehindert passiren kann.

§. 5. Die Fahrbahn soll stets frei gehalten werden.

Während im Kanal gebaggert wird, müssen die beim Bagger eintreffenden Schiffe anhalten, bis der Baggermeister das Zeichen zum Vorübergehen giebt. Jeder Baggermeister hat jedoch die Fahrt spätestens nach 10 Minuten unentgeltlich zu räumen. Die Schiffer sind verbunden, alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um die Vorbeifahrt zu beschleunigen. Holzflöße werden während der Arbeitszeit des Baggers nur gegen besondere Erlaubniß der Kanal-Aufsichts-Behörde vorbeigelassen.

Ein fortgesetztes Nebeneinanderfahren zweier Schiffe oder Flöße ist nicht gestattet.

§. 6. Wenn zwei oder mehrere Zugthiere zum Treideln des Schiffes verwendet werden, so dürfen diese niemals neben einander, sondern müssen einzeln hinter einander gespannt werden.

§. 7. Es ist den Schiffern unbenommen, auch des Nachts den Kanal zu befahren, sie müssen dann aber eine hellbrennende, ringsumher leuchtende Laterne an einer Stange, 8 Fuß über Wasser angebracht, führen.

Holz darf des Nachts nicht geflößt werden.

Die Holzflöße müssen vielmehr bei eintretender Nacht an das dem Treidelsteige gegenüberliegende Ufer anlegen.

Verhalten beim Laden, Löschen und Landen.

§. 8. Zum Laden, Löschen und Landen sind besondere, als solche bezeichnete Plätze bestimmt und es steht Niemandem frei, beliebig an den Ufern des Kanals anzulegen.

Wenn dieses in ganz besonderen unvorhergesehenen Fällen unumgänglich nöthig ist, so darf es nur an dem, dem Treidelsteige entgegengesetzten Ufer stattfinden. Sind an beiden Ufern Treidelstege, so legt der Schiffer auf derjenigen Seite an, auf welcher die Treidler sich befinden, hat aber dafür zu sorgen, daß die folgenden Fahrzeuge nicht aufgehalten werden. Niemals darf ein Anker auf das Land, sei es, wo es wolle, gelegt werden, vielmehr dürfen Schiffe und Flöße nur an den dazu bestimmten Pfählen befestigt werden und sind alsdann hinten und vorn festzulegen. Die Schiffe und Flöße dürfen in keinem Falle Seite an Seite anlegen. Die Masten müssen im Kanal, wenn das Schiff an der Treidelstegseite liegt, stets niedergelegt sein.

§. 9. Geländer, Nummerpfähle und Steine dürfen zum Befestigen der Schiffe niemals gebraucht werden. Ist ein Schiffer genöthigt, an einer Stelle anzulegen, wo keine Haltepfähle vorhanden sind, so wird ihm gestattet, dazu eigene sogenannte Hartpfähle, jedoch nicht näher als 6 Fuß von der oberen Dossirungskante des Ufers entfernt, einzuschlagen.

§. 10. Muß ein Schiff des Nachts am Ufer im Kanal oder in einem See liegen bleiben, so muß dasselbe eine brennende Laterne an einer Stange die Nacht hindurch aushängen.

§. 11. Wenn der Winter sich einstellt, darf kein Schiff, Holzfloß ꝛc. im Kanal liegen bleiben, dieselben müssen vielmehr sofort und unter allen Umständen aus dem Kanal nach dem nächsten Hafen gebracht werden.

Welche Strecken der Wasserstraße für die Winterbahn zu benutzen sind, wird durch besondere Verordnungen bestimmt werden.

§. 12. Ausnahmsweise soll das Laden und Löschen außerhalb der Häfen nur gestattet sein:

a. den am Kanal angrenzenden Grundbesitzern für die Abfuhr ihrer Crescenz und das Heranschaffen ihrer Bedürfnisse, wenn ihnen vom Kanal-Baubeamten die Anlagestelle bezeichnet ist;
b. in allen Fällen, wo die Erhaltung der Ladung gefährdet und ein Umstechen, Lüften ꝛc. derselben unerläßlich wäre.

Die Erlaubniß muß stets dazu eingeholt und der verursachte Schaden vollständig vergütet werden.

Digitized by Google

Die Beförderung durch die Schleusen und über die geneigten Ebenen

§. 13. Jedes Schiff, Floß ꝛc. muß mindestens 200 Fuß ober- oder unterhalb einer Schleuse oder geneigten Ebene liegen bleiben, bis es die Erlaubniß zum Einfahren erhalten hat. Bei den geneigten Ebenen hat der Schiffer durch ein weit hörbares lautes Zeichen (Glocke oder Pfeife) seine Ankunft zu melden.

§. 14. Zur Feststellung der Reihenfolge der Beförderung hat jeder Schiffer oder Flößer bei Ankunft vor einer Schleuse oder geneigten Ebene sofort beim Schleusenmeister, Maschinenführer oder Zollerheber sich zu melden.

Diese Beamten tragen da, wo es ihnen zur Pflicht gemacht ist, unter laufender Nummer ein:

1. Tag und Stunde der Ankunft — 2. Namen, Heimath und Nummer des Schiffes oder Flosses — 3. Namen des Rhebers — 4. Namen des Schiffers — 5. Art der Ladung — 6. Tiefgang des Fahrzeuges.

Die laufende Nummer des Registers bestimmt die Reihenfolge der Beförderung durch die Schleusen und auf den geneigten Ebenen ohne Unterschied der größeren und kleineren Fahrzeuge.

Jede Schleuse und geneigte Ebene hat ihre eigene Reihenfolge und Niemand ein Vorrecht aus einer niedrigeren Nummer bei einer früher passirten Schleuse oder geneigten Ebene.

§. 15. Liegt bereits Flößholz vor einer Schleuse oder geneigten Ebene und es kommen Schiffe an, so muß bei Mangel einer gütlichen Verständigung zwischen den Interessenten die Beförderung in der Art wechseln, daß eine Fahrt für Schiffe und eine für Flößholz eintritt.

§. 16. Die Zahl der Schiffe und Flößhölzer, welche befördert werden können, bestimmt der zur Stelle befindliche Beamte.

§. 17. Post-, Personen- und sonstigen Schiffen, die zu einer schnelleren Beförderung autorisirt oder berechtigt sind, sowie den mit Militair-Effekten beladenen Schiffen steht das Recht zu, sofort zur Beförderung zu gelangen, ohne dafür eine andere Abgabe zu geben, als die gewöhnlichen Schiffe. Sie führen auf Grund einer besonders einzuholenden Genehmigung der Kanal-Aufsichts-Behörde das betreffende Wort in der Flagge.

Lichterfahrzeuge werden beim Schleusen ꝛc. den anderen Schiffen gleich geachtet.

§. 18. Die Beförderung der Schiffe und Flöße durch die Schleusen und über die geneigten Ebenen wird von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang ununterbrochen ausgeführt. An Sonn- und Festtagen darf nur von Nachmittags von 2 Uhr bis Sonnenuntergang die Fahrt gefördert werden.

Hindernisse in der Beförderung, welche bei den Schleusen oder geneigten Ebenen vorkommen können, ziehen niemals Anspruch auf Entschädigung für verspätete Fahrt nach sich.

§. 19. Die Besatzung ist verpflichtet, das Füllen und Leeren der Schleusen-Kammern, sowie das Oeffnen und Schließen der Thore nach Anleitung des Schleusenmeisters zu bewirken.

Eigenmächtiges Oeffnen und Schließen der Thore ist verboten.

§. 20. Jedes Schiff ist mit Vorsicht in die Kammer und die Gitterwagen und ebenso aus denselben zu führen. In der Kammer und auf dem Wagen muß das Schiff mit eigenem Tauwerk resp. mit den dazu vorhandenen Ketten festgehalten werden, so daß es nicht gegen die Thore und Wände schlägt oder früher abschwimmt, als die Fahrt es gestattet.

Die Benutzung der Bootshaken, Schiebruder, sowie aller mit Eisen beschlagenen Stangen ꝛc. ist in Schleusen, sowie an Brücken, Bohlenwerken ꝛc. verboten.

Kein Fahrzeug darf in einer Schleuse oder an den geneigten Ebenen sich länger aufhalten, als die Beförderung dieser Kanalmittel erfordert.

§. 21. Jeder Schiffer ist verpflichtet, die Rollbrücken, welche er mit seinem Schiff ꝛc. passirt, vorschriftsmäßig zu öffnen und ebenso wieder zu schließen, selbst dann, wenn er sie angeblich offen gefunden hätte. Findet der Schiffer eine Sicherheitsschleuse geschlossen, so darf er sie ohne Genehmigung des nächsten Aufsichtsbeamten nicht öffnen. Ueber die Bekanntschaft mit dem ordnungsmäßigen Oeffnen und Schließen der Rollbrücken hat der Schiffer bei der ersten Fahrt auf dem Kanale eine Verhandlung bei der Kanal-Aufsichts-Behörde zu unterzeichnen, wonach er bezeuget, daß er die Handhabung der Rollbrücken genau kenne.

Von den Hafen-Anlagen.

§. 22. Die Hafen-Anlagen sind sämmtlichen Schiffen Tag und Nacht geöffnet. Die Hafen-Ufer sind nur der Hafen-Anstalt gewidmet und darf auf ihnen weder ankommendes noch abgehendes oder zu verkaufendes Gut länger als 24 Stunden liegen. Ueber die spezielle Benutzung von Güterschuppen und Lagerplätzen besteht ein besonderes Regulativ und steht dasselbe unter der Controlle der Kanal-Aufsichts-Behörde.

§. 23. Zur Reparatur und zum Bau der Schiffe dürfen die Häfen und anderen Anlagen des Kanals nur mit Genehmigung der Behörde benutzt werden.

§. 24. Den im Hafen liegenden Schiffen ist es erlaubt, in wohl eingerichteten Kochheerden mit eisernen Umfassungen, Feuer zur Bereitung von Speisen zu machen; dasselbe darf jedoch nicht vor 4 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends geschehen. In den sieben Nachtstunden darf in allen Häfen kein Feuer auf den Schiffen oder an den Ufern angezündet und unterhalten werden.

Nur in gut verschließbaren Laternen darf auf den Schiffen Licht ꝛc. gebraunt werden. Das Kochen von Theer, Pech ꝛc. darf nur an den, vom Aufsichtspersonal anzuweisenden Orten geschehen.

§. 25. An den Ladebrücken dürfen nur diejenigen Schiffe liegen, welche derselben bedürfen, ebenso darf in der Einfahrt des Hafens niemals ein Schiff liegen bleiben.

Digitized by Google

§. 26. Für die Benutzung der Krähne zum Löschen und Laden von Frachtstücken sind die Krahngelder nach dem aufzustellenden besonderen Tarif zu entrichten.

Allgemeine Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Ufer, Treidelsteege ꝛc.

§. 27. Der Kanal darf durch Einwerfen von Ballast, Steinen, Asche, Schutt, Sand, Sägespähnen und ähnlichen Gegenständen, sowie durch Abgänge gewerblicher Anlagen nicht verunreinigt werden. Das Baden, das unbefugte Fischen und Krebsen im Kanal ist verboten. Das Tränken des Viehes ist nur an den besonders angewiesenen Stellen erlaubt.

§. 28. Das unbefugte Betreten der Kanal-Ufer und der Böschungen der Deiche ist straffällig.

Das Land zwischen den Kanalborden und dem Treidelsteege darf, auch da, wo der Letztere Privat-Eigenthum bleibt, nicht beackert und nicht beweidet, auch nicht mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt, oder sonst durch Gegenstände, die der Fahrt hinderlich sind, verengt werden, sondern ist ebenso wie die Treidelsteege, jederzeit ganz frei zu halten.

Die Benutzung der Treidelsteege ist dem Publikum nur zum Zwecke des Treidelns gestattet.

§. 29. Außer den Zugthieren zum Treideln darf kein fremdes Vieh die Treidelsteege betreten, widrigenfalls für jedes Pferd oder Stück Großvieh oder jedes Schwein 20 Sgr., für jedes Schaf oder Kalb 10 Sgr. Pfandgeld außer dem Schaden-Ersatze zu entrichten ist.

Ausführung der Polizei-Ordnung.

§. 30. Die Kanal-Aufsichtsbeamten und sämmtliche Polizei-Behörden, in deren Bezirke der Kanal belegen ist, haben auf die Befolgung obiger Vorschriften zu achten.

Jedermann ist verbunden, den Anordnungen derselben unweigerlich Folge zu leisten.

Die Polizei-Beamten sind verpflichtet, den Kanal-Aufsichtsbeamten auf Erfordern sofort zu assistiren.

Strafbestimmungen.

§. 31. Die Uebertretung einer der obigen Vorschriften zieht außer dem Ersatz für den von den Contravenienten etwa angerichteten Schaden eine Polizeistrafe bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich, sofern nicht nach §. 29 oder nach allgemeinen Gesetzen eine härtere Strafe eintritt.

Königsberg, den 11. April 1861.

Königliche Regierung. Abth. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1862, Seite 117.

Nachtrag zum Kanal-Polizei-Reglement für den Elbing Oberländischen Kanal vom 11. April 1861.

Behufs Erhaltung der Kanal-Ufer wird hiermit auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 angeordnet, daß einen Monat nach Veröffentlichung dieser Verfügung jedes Schiff, welches die Schleusen oder die geneigten Ebenen benutzen will, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 10 Thlrn. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe mit einem sicheren kleinen Boot versehen sein muß.

Königsberg, den 11. November 1861.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1863, Seite 58.

Polizei-Verordnung.

Mit Bezug auf §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. pro 1850 Seite 265) bestimmen wir hierdurch bezüglich der Holzlagerungen auf der Mottlau, oberhalb der Steinschleuse hierselbst, Folgendes:

§. 1. Auf der Strecke von der Steinschleuse bis zur Entwässerungs-Mühle zu Klein-Walddorf darf kein Holz gelagert werden.

§. 2. Von der Entwässerungs-Mühle zu Klein Walddorf aufwärts bis zum Krampskruge darf die Holzlagerung nur auf der rechten (der Walddorfer) Seite und nur bis zu zwei Dritteln der Flußbreite stattfinden.

§. 3. Das Holz muß längs dem Ufer der Länge nach und in einer Lage gelagert, sowie jede Tafel in sich und an dem Ufer an eingegrabenen starken Haltepfählen (nicht an Pfählen im Flußbette) mit Ketten oder Tauen so befestigt werden, daß eine Verschiebung der Lagerung nicht eintreten kann.

§. 4. Wer gegen diese Verordnung handelt, verfällt in eine Strafe von 20 Sgr. für jede nicht vorschriftsmäßig lagernde oder in sich oder am Ufer nicht befestigte Tafel, und ferner in eine Strafe von 10 Sgr. für jedes einzelne los lagernde Stück Holz und hat außerdem die Beseitigung der vorschriftswidrigen Lagerungen im Wege der Execution zu gewärtigen.

Danzig, den 14. März 1863.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1864, Seite 52.

Nachtrag zur Strom-Polizei-Ordnung für Elbing.

Die Bestimmung des §. 38b. der Strom-Polizei-Ordnung für Elbing vom 9. Dezember 1852 und des Nachtrages zu derselben vom 9. Juni 1863 zu b. wird, auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, hierdurch dahin abgeändert:

daß die Lagerung von Holztraften oberhalb der Eisenbahnbrücke über den Elbing-Fluß am rechten Ufer auf 60 Ruthen Länge, und unterhalb der gedachten Brücke am linken Ufer auf 30 Ruthen Länge bis unterhalb der Mündung der Fischau fortan nicht gestattet ist.

Danzig, den 25. Februar 1864.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

Aus dem Amtsblatt pro 1864, Seite 109.

Polizei-Verordnung für den Drausen-See.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den Drausen-See folgende Polizei-Verordnung hierdurch erlassen.

§. 1. Die Führer von Schiffsgefäßen und Holztraften dürfen die auf dem Drausen-See vorhandenen, besonders kenntlich gemachten, 12 Ruthen breiten Wasserstraßen nicht verlassen. Insbesondere darf ein Kreuzen außerhalb derselben nicht stattfinden.

§. 2. Das Ankerwerfen ist nur in dringenden Fällen gestattet. Jedenfalls muß aber die Stelle, wo das Anker liegt, bis zur wieder erfolgten Hebung desselben durch eine Boje bezeichnet werden. Weder die fünf kleinen Inseln, welche im Drausen-See zur Bezeichnung der Fahrt nach dem Oberländischen Kanal geschüttet sind, noch der Hafendamm bei den drei Rosen dürfen zum Anlegen von Holztraften oder Schiffen, oder zum Ankerwerfen benutzt werden. Die Holztraften und Schiffe haben sich bei der Vorbeifahrt mindestens drei Ruthen von den Inseln und dem Haffdamm entfernt zu halten.

§. 3. Holztrasten dürfen nur festverbunden und in einer Breite von höchstens 16 Fuß geflößt werden.

§. 4. Beim Begegnen zweier Wasserfahrzeuge erfolgt das Ausweichen zur rechten Seite. Holztrasten müssen an der linken (westlichen) Seite der Fahrstraße gehalten werden. Bei etwaigem An- oder Loslegen der Fahrzeuge und Holztraften darf der zur Passage erforderliche Raum in der Fahrstraße nicht verengt werden.

§. 5. Das Lagern von Holztraften ist in der Regel nicht gestattet. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Orts-Polizei-Behörde (des Königl. Domainen-Rent-Amts in Elbing) zulässig.

§. 6. Wenn Holztrasten sich auflösen, müssen sie sofort wieder zusammengebunden und gehörig befestigt werden. Der Eigenthümer von den auf dem Drausen-See lose treibenden Hölzern hat außer der Strafe auch die durch das Auffangen entstehenden Kosten zu erlegen und Schadenersatz zu gewähren.

§. 7. Wer Holz im Drausen-See überwintern lassen will, hat dies vorher der Orts-Polizei-Behörde anzuzeigen und dabei die Quantität, sowie die Stelle, wo das Holz überwintern soll, genau anzugeben. Findet kein Bedenken statt, so wird die Erlaubniß mit der Maaßgabe ertheilt, daß die Besitzer für völlig sichere Befestigung und gehörige Beaufsichtigung des Holzes verantwortlich bleiben und daher für jede Beschädigung und für alle Kosten aufkommen müssen, welche durch Vernachlässigung verursacht werden. In gleicher Weise sind die Führer von Schiffsgefäßen verpflichtet, zu der beabsichtigten Ueberwinterung die polizeiliche Genehmigung einzuholen. Denselben darf die Ueberwinterung nur an den Buchten bei den Stromhäusern und an dem „Drei Rosen-Kruge“ außerhalb der Fahrstraße erlaubt werden.

§. 8. Jede Verunreinigung der Fahrstraße durch Hineinwerfen von Gegenständen in dieselbe ist verboten.

§. 9. Innerhalb der Wasserfahrstraße ist die Ausübung der Fischerei mit Stöcken, Reisen und Stellnetzen nicht gestattet. Die Beibehaltung des in der Elbinger Laake unterhalb der Rauchhäuser vorhandenen Aalfanges der Bewohner des Fischervorberges wird zwar einstweilen genehmigt, jedoch darf nicht mehr als die Hälfte der Strombreite vom rechten (östlichen) Ufer ab zugesetzt werden.

§. 10. Jede Uebertretung der Vorschriften dieser Polizei-Verordnung wird (abgesehen von der Verbindlichkeit des Kontravenienten zum Ersatz des etwa angerichteten Schadens) durch eine Polizeistrafe bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet.

Danzig, den 24. Mai 1864.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1864, Seite 153.

Polizei-Ordnung für den Kraffohl-Kanal.

Mit Bezug auf §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird folgende Polizei-Verordnung für den Kraffohl-Kanal erlassen und hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Die Benutzung des Kraffohl-Kanals und der beiden an der Einmündung befindlichen Schleusen, ist nach wie vor allen Flußfahrzeugen (als kurischen Kähnen, Jachten, Lummen, Oderkähnen, Dampfböten u. s. w.) gestattet, insofern der Tiefgang dieser Fahrzeuge solches zuläßt.

Holztraften dagegen dürfen ferner nur bis zu einer Breite von 15 Fuß verbunden und höchstens 8 Gelenke lang sein; bei größeren Dimensionen wird das Durchschleusen nicht gestattet.

§. 2. Die Wassertiefe des Kanalbettes bei dem mittleren Sommerwasserstande von 2 Fuß 6 Zoll am Pegel der Kraffohlschleuse beträgt in der Regel durchweg mindestens 5 Fuß, hängt aber von den vorkommenden Haffstauungen ab und verändert sich demzufolge öfter über oder unter den angegebenen Stand. Es ist daher Sache der Schiffsführer, von dem jedesmaligen Wasserstande Kenntniß zu nehmen und sich hiernach bei dem Betriebe der Schiffahrt zu richten.

§. 3. Ein jedes Fahrzeug muß mit den nöthigen Ausrüstungsstücken, sowie Tauen, Ketten und Anker versehen sein, da derartige Gegenstände in Kanal-Inventarium nicht vorräthig gehalten werden. Zum Stopfen der Gefäße und Trafte sind die erforderlichen Pfähle auf der Dossirungskante der Deiche eingegraben, die auch zur Befestigung derselben dienen. Anker oder eigene Haltepfähle dürfen hierbei nicht benutzt werden, weil dadurch die Deichdossirungen beschädigt werden würden.

§. 4. Jede Verunreinigung des Kanals und der Schleusen ist untersagt. Es darf also weder Ballast, Kohlenschlacken noch Abraum, Kehricht, Unrath pp. in das Wasser geworfen werden. Die Herausschaffung, resp.

Digitized by Google

Beseitigung der hineingeworfenen Gegenstände erfolgt auf Kosten des Schiffsführers oder des sonstigen Kontravenienten. Das Belasten der Steuer mit Steinen oder andern schweren Körpern ist nur dann gestattet, wenn diese Gegenstände gehörig sicher befestigt sind.

§. 5. Alle Schiffsfahrzeuge und Holztraften müssen mindestens 5 Ruthen vor der Schleuse anhalten und festlegen und demnächst zum Durchschleusen bei dem Schleusenmeister angemeldet, an denselben auch die tarifmäßigen Gefälle entrichtet werden, bevor dieser das Durchschleusen gestattet. Sobald die Genehmigung hierzu ertheilt worden ist, hat der Schiffsführer das Oeffnen der Thore und das Durchschleusen nach den speciellen Anordnungen des Schleusenmeisters zu bewirken und hierbei darauf zu sehen, daß jede Beschädigung der Bauwerke vermieden werde; insbesondere wird das Einsetzen der mit Eisen beschlagenen Ruder oder Schiebestangen in die Schleusenthore, Bollwerke oder Schleusenböden untersagt.

Nach erfolgter Durchschleusung muß auf Bestimmung des Schleusenmeisters auch das Schließen der Thore von der Mannschaft des durchgeschleuseten Fahrzeuges besorgt werden.

§. 6. Die Reihenfolge, in welcher die Durchschleusungen erfolgen, richtet sich im Allgemeinen nach den Anmeldungen beim Schleusenmeister. Dem Letzteren steht jedoch die Befugniß zu, mit Rücksicht auf die Veränderlichkeit des Wasserstandes und auf die Verschiedenheit der Fahrzeuge und Ladungen oder aus anderen überwiegenden Rücksichten in einzelnen Fällen von jener Regel abzuweichen. Die zur Passagier-Beförderung bestimmten Dampfböte sind stets vor allen anderen Fahrzeugen ꝛc. durchzuschleusen.

Wenn mehrere Holztraften eines und desselben Eigenthümers zum Durchschleusen angemeldet sind und vor der Schleuse liegen, so erfolgt das Durchlassen derselben ohne Unterbrechung und später ankommende Holztransporte dürfen erst nach erfolgter Beförderung der ersteren durchgeschleust werden. Bei der Ankunft von Kähnen aber muß das Durchschleusen derselben wechselweise oder gleichzeitig mit den Holztraften nach Anordnung des Schleusenmeisters erfolgen. Auch ist der Letztere befugt, aber nicht verpflichtet, eine anderweite Einigung der Interessenten unter sich zu berücksichtigen..

Das eigenmächtige Oeffnen der Thore, sowie das Vorlegen oder Einziehen der Schiffsgefäße und Traften in die Schleusen ist unbedingt untersagt.

Früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang und später als eine Stunde nach Sonnenuntergang kann das Durchschleusen überhaupt nicht verlangt werden.

§. 7. Das Befahren des Kanals ist zu jeder Zeit und auf jede Art gestattet und die Benutzung der Treidelwege, sowie der Fähren bei Rothebude und an der Rundmann'schen Ecke gegen Zahlung des tarifmäßigen Fährgeldes uneingeschränkt. Dampfböte dürfen jedoch nur mit einer Geschwindigkeit von 4 Fuß in der Sekunde sich bewegen, so daß der Weg von der Rothebude bis zur Krafsehl-Schleuse und umgekehrt in kürzestens einer Stunde sechs Minuten zurückzulegen ist. Im Uebrigen finden selbstredend die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen hier Anwendung und namentlich die Anordnung wegen des Anbringens farbiger Laternen zur Nachtzeit.

§. 8. Beim Begegnen zweier Fahrzeuge erfolgt das Ausweichen stets zur rechten Seite. Die treidelnden Fahrzeuge und die Holztrafteu halten sich an derjenigen Uferseite, auf welcher der Leinpfad liegt und müssen die Fahrt auch in den Biegungen oder wo der Leinpfad von einer Seite zur andern übergeht, nicht behindern; dies gilt auch bei dem Hinein- oder Herausbringen der Holztraften in resp. aus der Schleuse.

Wenn sich zwei treidelnde Fahrzeuge begegnen und das kleinere unter der Leine des größeren passiren kann, so muß das letztere so viel Raum geben, daß der Vorbeigang auf solche Weise geschehen kann; bei großen Fahrzeugen muß die Leine geworfen werden, damit das am Leinpfade rechts gehende Fahrzeug ungehindert weiter treideln kann.

Wenn der Bagger zur Arbeit im Kanal ist, so wird er den vorbeikommenden Fahrzeugen und Traften stets die Seitenkatten fallen lassen, selbige haben aber die Verpflichtung, so schnell wie möglich den Vorbeigang zu bewerkstelligen und zwar auf derjenigen Seite, die jedesmal vom Baggermeister signalisirt wird.

§. 9. Die bestehenden Fähren bei Rothebude und Fischerskampe dürfen nie durch gespannte Leinen die Schiffahrt behindern, letztere müssen vielmehr immer unter Wasser liegen. Ebenso darf der Fischfang nicht mittelst Stellnetzen oder Säcken ausgeübt, überhaupt der Betrieb der Fischerei der Schiffahrt nicht hinderlich werden. Kommt solches dennoch vor, so steht es (abgesehen von der Strafbarkeit der Kontravenienten) dem Schiffsführer frei, die behindernden Gegenstände fortzuschaffen.

§. 10. Ohne Genehmigung des Schleusenmeisters, dessen Anordnungen alsdann zu befolgen sind, dürfen weder Fahrzeuge noch Holztraften in der Schleuse oder dem Kanal liegen bleiben oder überwintern; keinenfalls darf dadurch dem Verkehr sowohl auf dem Wasser als auf dem Eise eine Gefahr oder ein Hinderniß erwachsen. Kommen in dieser Beziehung Saumseligkeiten vor, so wird der Schleusenmeister ohne Weiteres auf Kosten des Säumigen die Hindernisse fortschaffen.

§. 11. Ladeplätze sind längs dem Kanal nicht vorhanden. Sollte jedoch einer der Anwohnenden etwas zu verladen haben, so soll ihm solches gestattet sein; derselbe hat aber jede Beschädigung der Ufer und sonstigen Anlagen zu vermeiden.

Wird ein Fahrzeug so schadhaft, daß das theilweise oder gänzliche Löschen der Ladung nöthig wird, so ist solches dem Schiffer an jeder geeigneten Stelle erlaubt; — derselbe hat aber sofort dem Schleusenmeister davon Anzeige zu machen und dessen Anordnungen Folge zu leisten, auch etwaige Entschädigungen zu übernehmen.

§. 12. Die specielle Beaufsichtigung des Kanals und der Schleusen steht dem jedesmaligen Schleusenmeister

Digitized by Google

der Kraffohlschleuse zu; auch haben die sonstigen Polizei-Beamten über die Befolgung dieser Vorschriften zu wachen und vorkommende Kontraventionen bei der zuständigen Polizei-Behörde zur Anzeige zu bringen.

§. 13. Uebertretungen der Vorschriften dieser Polizei-Ordnung werden, abgesehen von der Verpflichtung zum Schadenersatz, durch Geldstrafe bis zu 5 Thlrn. im Unvermögensfalle durch verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet.

Danzig, den 10. August 1864.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1864. Seite 193

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, wird hierdurch Folgendes bestimmt: Das Anlegen und Lagern von Holzflößen und Schiffsgefäßen am rechten Nogatufer bei Marienburg ist nur entweder oberhalb des sogenannten Reckthurmes oder unterhalb der Pontonbrücke in einer Entfernung von mindestens fünf Ruthen von derselben gestattet. Das zwischen beiden Punkten liegende Ufer darf nur zum Herausschaffen der Hölzer, sowie zum Aus- und Einladen von Waaren ꝛc., niemals aber zum Lagern von Flößen und Fahrzeugen benutzt werden. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis 10 Thlrn., event. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Danzig, den 19. October 1864.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1865, Seite 43.

Polizei-Verordnung

über die Befahrung des Weichsel-Nogat-Kanals bei Pieckel.

Unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 13. Mai 1858 (Amtsblatt pro 1858, Seite 108) und mit Bezugnahme auf §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit Folgendes bestimmt:

1. Bei einem höhern Wasserstande als 11½ Fuß am Pegel zu Pieckel darf der Kanal weder mit Flößen noch mit Kähnen befahren werden.
2. Bei niedrigem Sommerwasserstande hat jeder Schiffer den Tiefgang seines Gefäßes mit dem Pegelstande zu vergleichen, um sich vor Beschädigungen auf der mit Steinen befestigten Sohle zu hüten. Die Kanalsohle liegt in der Mitte 3 Fuß tiefer als der Nullpunkt des Pegels und steigt nach beiden Seiten an.
3. Gefäße und Holzflöße, welche den Kanal zu Thal passiren wollen, müssen vor der Einmündung anlegen und von dort an genügend starken Leinen und Tauen, mit Benutzung der Stopfpfähle, sackend die Eiswehr passiren.
4. Sowohl bei der Berg- als bei der Thalfahrt müssen Kähne und Trasten den Kanal ohne Aufenthalt passiren. Sie müssen nicht im Kanal selbst, sondern erst 50 Ruthen ober- oder unterhalb desselben festgelegt werden.
5. Die Anwendung von Ankern oder Schrickpfählen im Kanal selbst und innerhalb einer Entfernung von 20 Ruthen ober- oder unterhalb desselben (vom Ende der Bankette gerechnet) ist vorbehaltlich des Ersatzes des dadurch verursachten Schadens bei einer Strafe bis zu 10 Thlr. für jeden Anker und jeden Schrickpfahl verboten.
6. Das Einsetzen von Bootshaken oder andern mit Eisen beschlagenen Geräthen in die Eiswehr wird untersagt.
7. Sowohl stromabfahrende Kähne, Galler oder Flöße, als auch stromaufsegelnde oder treibende Gefäße, haben genau auf die in der Mitte des Kanals befindliche Prahmfähre zu achten und dürfen die Fährstelle nur passiren, wenn der Prahm fest an einem Ufer liegt. Wer die Fährstelle passirt, während der Prahm zur Ueberfahrt in Bewegung ist, ist, abgesehen von der verwirkten Strafe, auch für die an dem Prahm, der Fährleine u. s. w. entstehenden Beschädigungen verantwortlich.
7. Trasten, die die Eiswehr passiren, dürfen nicht breiter als 20 Fuß sein und müssen in den einzelnen Gelenken fest verbunden sein.
8. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwider handelt, verfällt, wo nicht schon besondere Strafen festgestellt sind, in eine Geldbuße bis zu 10 Thlr.

Danzig, den 13. Januar 1865.

Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1865, Seite 355.

Polizei-Verordnung.

Unsere Polizei-Verordenung vom 14. März 1863 (Amtsbl. No. 15 S. 58), die Holzlagerung in der Mottlau oberhalb der Steinschleuse betreffend, wird wie folgt abgeändert:

§. 3. Das Holz muß längs dem Ufer der Länge nach und in einer Lage gelagert, sowie jede Tafel in sich und an dem Ufer an eingegrabenen starken Haltepfählen (nicht an Pfählen im Flußbette) mit Ketten, Tauen, oder mit quer über das lagernde Holz gelegten Hölzern, so befestigt werden, daß eine Verschiebung der Lagerung nicht eintreten kann.

Danzig, den 25. August 1865.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1866, Seite 43.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird von der unterzeichneten Königl. Regierung zum Schutze der Fähr-Anstalten in der Weichsel und Nogat Folgendes festgesetzt:

1. Schiffsgefäße dürfen in der Nähe von Fährstellen:
   a. oberhalb der Fährstelle nur in einer Entfernung von mindestens 100 Ruthen;
   b. unterhalb der Fährstelle nur in einer Entfernung von mindestens 50 Ruthen

   Anker werfen.

Digitized by Google

2. Holzflöße dürfen ihre Schricken:
   a. oberhalb der Fährstelle nur in einer Entfernung von mindestens 200 Ruthen;
   b. unterhalb der Fährstelle nur in einer Entfernung von mindestens 50 Ruthen

   einsetzen, vorausgesetzt, daß es überhaupt möglich ist, mit den Schrickpfählen den Grund zu erreichen. Bei größerer Tiefe oberhalb muß das Schricken noch weiter aufwärts veranstaltet werden.
3. Flöße dürfen mit tief gesenkten Schrickpfählen überhaupt keine Fährstelle passiren, sondern müssen sie vollständig herausheben. Ebenso dürfen Gefäße nur mit über Wasser hängenden Ankern über die Leine fahren.
4. Das Anlegen der Gefäße oder Holzflöße darf nur in einer Entfernung von 10 Ruthen zu beiden Seiten der Fährstelle geschehen, d. h. 10 Ruthen Uferlänge aufwärts beziehungsweise abwärts der Fährleine müssen frei bleiben.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden vorbehaltlich des Anspruches auf Schadenersatz mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern, eventl. verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Danzig, den 30. Dezember 1865.

Königl. Regierung. Abthl. das Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1866, Seite 67.

Polizei-Verordnung,

die Schifffahrt auf der Weichsel und Nogat innerhalb des Regierungsbezirks Danzig betreffend.

In Gemäßheit des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 werden zur Aufrechthaltung der Ordnung bei der Schifffahrt auf dem Weichsel- und Nogat-Strome und zur Sicherstellung der öffentlichen Anlagen in demselben für den Bezirk der unterzeichneten Königlichen Regierung folgende Bestimmungen getroffen.

§. 1. Durch Holzflöße (Trasten) und Stromfahrzeuge jeder Art und Größe darf, wenn sie vor Anker gehen, die Fahrt nicht gesperrt werden.

§. 2. Das Befahren des Stromes mit Gefäßen und Flößen zur Nachtzeit und bei dichtem Nebel ist im Allgemeinen untersagt und nur in mondhellen Nächten gestattet.

§. 3. Dampfschiffe dürfen nicht mehr als vier Lastkähne im Schlepptau führen.

§. 4. Holzflöße von weniger als zwanzig Tafeln müssen von einem, Holzflöße von zwanzig und mehr Tafeln, ein jedes von zwei Rottmännern geführt werden, von welchen der eine mindestens 400 Ruthen, der andere in geringerer Entfernung von der vordersten Tafel fährt.

§. 5. Die Stromregulirungs- und Ufer-Schutzwerke dürfen nicht beschädigt werden; auch ist das Anlegen an denselben, sowie deren Betreten verboten.

§. 6. Den bei den Strom-Baustellen vor Anker liegenden, durch Flaggen kenntlich gemachten Königlichen Stromgefäßen ist auszuweichen, so daß weder diese noch die ausgespannten Taue beschädigt werden. Ist die Fahrt durch Königliche Stromgefäße oder Taue augenblicklich gesperrt, so haben die zu Thal (stromab) gehenden Stromgefäße und Flöße in einer Entfernung von mindestens 200 Ruthen oberhalb der Baustelle so lange vor Anker zu gehen, bis die Fahrt frei ist. Dasselbe gilt von den zu Berg (stromauf) gehenden Segel- und Dampfschiffen, welche in gleicher Entfernung unterhalb der Baustelle vor Anker gehen müssen.

§. 7. Bezüglich des Verhaltens der Stromfahrzeuge und Holzflöße (Trasten) beim Passiren von Fähr-Anstalten bewendet es bei den Vorschriften unserer Polizei-Verordnung vom 30. Dezember 1865 (Amtsblatt pro 1866 No. 8).

§. 8. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit einer Geldbuße bis 10 Thlr. bestraft; außerdem ist der durch die Nichtbeachtung derselben entstandene Schaden von dem Eigenthümer der betreffenden Flöße oder Fahrzeuge zu ersetzen und das nach der Anweisung der Strom-, Bau- oder Fähr-Aufseher zur Sicherstellung geforderte Pfand denselben gegen Empfangsbescheinigung unweigerlich auszuliefern, widrigenfalls sie ermächtigt sind, die Weiterfahrt bis zur Entscheidung der nächsten Polizeibehörde zu untersagen und zu verhindern.

Danzig, den 5. März 1866.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1866, Seite 154.

Polizei-Verordnung.

Nachdem die Erfahrung gelehrt hat, daß das Ufer der Halbinsel Hela auf der neben dem Putziger Wyck belegenen Seite hauptsächlich in Folge der in großen Quantitäten stattfindenden Abführung des angeschwemmten Seetangs dem fortdauernden Abbruch ausgesetzt ist, wird hierdurch von uns, unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 27. März d. J. (Amtsblatt pro 1866 No. 15) auf Grund der §§. 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, Folgendes verordnet:

Die Entnahme der auf das Ufer der Halbinsel Hela (soweit dasselbe von dem Putziger Wyck berührt wird) ausgeworfenen und angeschwemmten Seegräser (Seetang) ist auf den nachfolgend bezeichneten Strecken unbedingt untersagt:

1. östlich von der Ortschaft Ceynowa bis zu der Weidefläche dieser Dorfschaft auf eine Entfernung von etwa 200 Ruthen preuß.,
2. westlich von der Ortschaft Kußfeld, und zwar vom östlichen Ende der Feldgärten bis zur ersten Kathe der genannten Dorfschaft auf eine Entfernung von ungefähr 200 Ruthen preuß.,
3. westlich und östlich von der Grenze zwischen den Ortschaften Kußfeld und Putziger Heisternest auf eine Entfernung von zusammen ca. 600 Ruthen preuß.

Jede der vorgedachten Strecken wird an ihren beiden Endpunkten durch eingegrabene Steine mit der Aufschrift: „Schonung“ bezeichnet werden.

Digitized by Google

Jede Uebertretung des obigen Verbots wird mit einer Geldstrafe von 2 bis 10 Thlr., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet.

Danzig, den 22. Mai 1866.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1866, Seite 247.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird hierdurch unter Aufhebung der Polizei-Verordnungen vom 12. September 1850 (Amtsbl. pro 1850 S. 229), vom 11. März und 7. Mai 1851 (Amtsbl. pro 1851 S. 87 und 177), vom 16. Februar, 23. Mai und 30. August 1854 (Amtsbl. pro 1854 S. 49, 158 und 244), vom 23. November 1858 (Amtsbl. pro 1858 S. 281), vom 12. November 1859 (Amtsbl. pro 1859 S. 243), vom 12. Januar 1861 (Amtsbl. pro 1861 S. 9) und vom 30. Mai 1864 (Amtsbl. pro 1864 S. 120) nachstehende

Polizei-Verordnung
für den Weichsel-Haff-Kanal erlassen.

§. 1. Die polizeiliche Aufsicht über den Weichsel-Haff-Kanal liegt dem von der Staatsbehörde bestellten, gegenwärtig zu Rothebude stationirten Baubeamten ob, welcher für die Beachtung aller, auf die Kanal-Verwaltung bezüglichen Vorschriften Sorge zu tragen, und die etwaigen Contraventionen zur Untersuchung und Bestrafung zu bringen hat. Demselben untergeordnet sind die Schleusen- und Kanal-Aufseher, denen, sowie deren legitimirten Stellvertretern Gehorsam zu leisten ist. Beschwerden gegen das Verfahren derselben werden zunächst bei der Kanal-Polizei-Behörde angebracht.

I. A. Verordnungen, welche die Schiffer betreffen.

§. 2. Jeder Schiffer muß sich bei seiner Ankunft an einer Schleuse beim Schleusenmeister melden und sein Wasserfahrzeug der Untersuchung der Größe und Ladungstiefe unterwerfen.

Die Bestimmung der erlaubten Länge, Breite und Ladungstiefe hängt von dem Ermessen des Schleusenmeisters ab und ist jeder Schiffer verpflichtet, seinen Kahn nach der vom Letztern ihm ertheilten Weisung unweigerlich abzuleichtern, widrigenfalls er nicht in die Schleuse eingelassen wird.

Die zum Ableichten gebrauchten Kähne werden beim Durchschleusen als Zubehör des Hauptkahns betrachtet und erhält der Kahnführer bei der Eingangsschleuse eine Bescheinigung über die vorhandene Zahl von Ableichtkähnen.

§. 3. Niemand darf, ohne sich dieser Untersuchung zu unterwerfen, oder ohne der Aufforderung zum Ableichten nachgekommen zu sein, sich in den Kanal drängen, oder, nachdem die Schleuse passirt ist, die Ladung aus den Ableichtkähnen wieder in sein Gefäß aufnehmen, wenn er nicht hierzu besondere Erlaubniß nachgesucht und erhalten hat.

§. 4. Auch während der Fahrt auf dem Weichsel-Haff-Kanale sind Kähne verpflichtet, abzuleichtern, sobald solches bei dem Eintritt niedriger Wasserstände nothwendig wird. Den desfallsigen Anordnungen der Kanalbeamten ist unbedingt Folge zu geben. Es wird hierbei bemerkt, daß der gedachte Kanal zwischen Rothebude und dem Stobbendorfer Bruch bei mittlern Haff-Wasserständen 5 Fuß 6 Zoll Tiefe enthält, welche in den Sommermonaten bei ganz niedrigen Wasserständen bis auf 3 Fuß 6 Zoll abnehmen kann. Bei solchen Wasserständen ist nur ein Tiefgang der den Kanal passirenden Kähne und Böte von resp. 4 Fuß 6 Zoll bis zu 2 Fuß 6 Zoll zulässig und müssen tiefer gehende Fahrzeuge je nach den Umständen ableichtern.

§. 5. Kein Fahrzeug darf so beladen werden, daß die Ladung über den Bord des Gefäßes seiner Breite nach hervorragt. Nur bei Ladungen von Heu, Rohr, Faschinen und Stroh ist eine über den Bord hervorragende Ladung in einer Breite von überhaupt 16 Fuß erlaubt.

Das Ueberladen oder Durchscheeren durch die Zugbrücke bei Neumünsterberg und durch die Drehbrücke bei Platenhof ist verboten.

§. 6. Steuerruder dürfen mit Steinen nicht belastet werden.

§. 7. Das Treideln mehrer Fahrzeuge hintereinander, mit mehreren Leinen zugleich, ist verboten.

§. 8. Das Treideln mit Pferden darf nur im Schritt erfolgen.

§. 9. Vorbehaltlich der anderweiten Regelung durch besondere Conzessions-Urkunden dürfen die den Kanal passirenden Dampfschiffe die Kanalstrecke zwischen der Rothebuder und Platenhöfer Schleuse bei 1½ Meilen Entfernung nicht schneller als in zwei und einer halben Stunde und die Strecke von der Platenhöfer Schleuse bis zur sogenannten „Pündelmühle“ am Ende des Müllerland-Kanals nicht schneller als in ein und einer viertel Stunde zurücklegen. Die Besitzer der den Kanal passirenden Dampfböte müssen auf Verlangen der Kanal-Polizei-Verwaltung eine verschließbare Control-Uhr, oder ähnliche Vorrichtungen beschaffen, wodurch die Ueberwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Zeit möglich wird.

§. 10. Werden mehrere Schiffsgefäße von Dampfböten geschleppt, so darf die Gesammtlänge des ganzen Zuges nicht 400 Fuß überschreiten.

§. 11. Holzflöße dürfen nicht breiter als höchstens 18 Fuß verbunden werden. Unverbundenes Holz wird nicht durch die Schleuse gelassen. Das Umkoppeln des Flößholzes, welches vom Frischen Haff aus dem Kanal aufwärts transportirt werden soll, ist nur am rechten Ausfluß des Kanals in das Haff, unterhalb des sogenannten Hafstruges, an freien Stellen, wo das Ufer unbewachsen ist, zulässig. Dabei darf aber unter keinen Umständen das Fahrwasser eingeengt werden.

§. 12. Die Länge der Holzflöße auf dem Weichsel-Haff-Kanale darf nicht über 400 Fuß betragen und

Digitized by Google

müssen die Holzflöße so bemannt sein, daß bis zu 100 Fuß Länge 2 Mann und für jede folgende 100 Fuß 1 Mann auf dem Holzfloße mit dem Transporte beschäftigt ist.

§. 13. Holzflöße dürfen ohne genügende Gründe, deren Beurtheilung lediglich der Kanal-Polizei-Behörde zusteht, im Weichsel-Haff-Kanal nicht lagern.

§. 14. Die Lagerung von Holztrasten, wo sie gestattet wird, darf nur an dem rechten Ufer des Kanals erfolgen und müssen die Holztrasten in diesem Falle sofort in drei Theile getrennt und die einzelnen Theile in Entfernungen von 400 Fuß von einander mittelst Schricken befestigt und fortwährend bewacht werden.

§. 15. Das Anbinden an die Uferbefestigungen, sowie das Festhalten daran mit dem Bootshaaken, ist verboten.

§. 16. Holzflöße dürfen im Weichsel-Haff-Kanale nur in Entfernungen von 800 Fuß hintereinander getreidelt werden.

B. Verhalten an den Schleusen und Brücken.

§. 17. Beim Einziehen in die Schleuse muß die in der anliegenden Rangschiffsfahrts-Ordnung festgesetzte Reihenfolge genau beachtet werden. Hat ein Kahn das Vorschleuserecht und ist ihm die Erlaubniß zum Vorschleusen ertheilt, so dürfen die vor demselben liegenden Fahrzeuge ihn daran auf keine Weise hindern.

§. 18. Niemand darf mit seinem Kahne oder Flosse, ehe er vom Schleusenmeister dazu Erlaubniß erhalten hat, unmittelbar vor der Schleuse anlegen.

§. 19. Ebenso darf sich Niemand erlauben, die Schleusenthore eigenmächtig zu öffnen. Dagegen sind die Schiffer beim Durchschleusen verpflichtet, nach der Anweisung des Schleusenmeisters beim Oeffnen der Schleusenthore hilfreiche Hand zu leisten. Nur dann, wenn sich nicht mehr als zwei Menschen auf dem durchzuschleusenden Kahne befinden, soll von der Hülfeleistung Abstand genommen werden.

§. 20. Beim Durchschleusen müssen die größeren Fahrzeuge und Holzflöße von den Schiffern wenigstens an zwei, auf verschiedenen Seiten des Fahrzeuges befestigten Tauen, durch die Schleuse geleitet werden.

§. 21. Das Einsetzen mit Eisen beschlagener Ruder oder Stangen in die Schleusenwände, Thore, Schleusenböden oder Brücken ist verboten, desgleichen das Abladen der Segelbäume, Stangen und anderer Gegenstände auf die Schleusenmauer ohne Genehmigung des Schleusenmeisters.

§. 22. Beim Oeffnen der Neumünsterberger Zugbrücke und der Drehbrücke in Platenhof ist der Schiffer verpflichtet, jedesmal auf Erfordern einen Mann zur Hilfe zu stellen, bei Verwehrung des Durchlasses. Das eigenmächtige Selbstöffnen resp. Aufdrehen der Brücken ist unzulässig.

§. 23. Das Hinüberziehen der Fahrzeuge an den Fährleinen der Kanalfähren, sowie das Einsetzen der Beschlagruder in die Fährprahme oder in die Fährleinen ist verboten.

§. 24. Bei einer Ladung von 6 bis 9 Fuß Höhe über dem Wasserspiegel müssen, je nach dem Kanal-Wasserstande, um Beschädigungen zu verhüten, jederzeit die Brückenklappen geöffnet werden.

§. 25. Wer außer den vorgedachten Fällen auf irgend eine Weise aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit die Schleusen oder Brücken beschädigt, muß den verursachten Schaden ersetzen und wird straffällig.

§. 26. Vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang darf nicht durch die Schleusen gefahren, und dürfen auch nicht Brücken aufgezogen resp. aufgedreht werden.

C. Verhalten beim Anlegen, sowie beim Aus- und Einladen.

§. 27. Jeder Kahn, welcher zum Durchschleusen vor den Einfahrten oder im Kanal anhält, muß dem Ufer so nahe als möglich gestreckt anlegen und in dieser Lage wohl befestigt werden. Jedoch dürfen zu diesem Zwecke niemals Anker in die Ufer geworfen werden. Die Befestigung darf vielmehr nur an den dazu vorhandenen Pfählen geschehen. Dabei ist es nothwendig, daß der Kahn zugleich vorn und hinten befestigt werde. Ebenso muß auch das Flößholz gestreckt neben dem Ufer befestigt werden und zwar an sogenannten Schricken.

§. 28. Kein Fahrzeug darf einem anderen gegenüber oder zur Seite angelegt werden, es sei denn, daß dieses des Ableichtens wegen gestattet würde.

§. 29. Das Aus- und Einladen von Waaren darf in der Regel nur an den dazu bestimmten Ablegestellen vorgenommen werden.

An anderen Orten ist das Aus- und Einladen blos gestattet:

a. den am Kanal angrenzenden Grundbesitzern für Ladungsgegenstände zu ihrem eigenen Bedarf oder Betrieb, wenn ihnen dazu von dem betreffenden Baubeamten die Erlaubniß ertheilt worden, was bei abbrüchiger Beschaffenheit des Ufers unzulässig ist,
b. im Falle des durchaus nöthigen Lüftens, Trocknens und Umschippens von Waaren, die dem Verderben ausgesetzt sind, ebenfalls unter der sub a. gestellten Bedingung,
c. im Falle Schiffer vom Frost überrascht ihre Waaren ausladen müssen.

In allen drei Ausnahmefällen muß aber, bevor das Aus- oder Einladen geschieht, dem nächsten Schleusenmeister resp. Kanal-Aufseher unter Nachweis der vom Kanal-Baubeamten erhaltenen Erlaubniß, wo diese nöthig ist, und unter Angabe der bestimmten Stunde, wo mit dem Aus- und Einladen begonnen werden soll, Anzeige davon gemacht werden, damit derselbe nöthigenfalls die Aufsicht dabei führen kann.

Jeder dem Kanal und dessen Dossirungen bei Gelegenheit des Aus- und Einladens zugefügte Schaden, selbst wenn solcher nach erhaltener Erlaubniß geschehen ist, muß von dem resp. Schiffer ersetzt werden, auch ist die Versäumniß der in diesem §. festgesetzten Bestimmungen straffällig.

Digitized by Google

§. 30. Das Segeln auf dem Kanal ist nur den Hand- und Obstkähnen, Fischersicken und ähnlichen kleinen Fahrzeugen unter 2 Last Tragfähigkeit gestattet. Yagden, sogenannte Berliner- und Kur-Kähne, sowie ähnliche Wasser-Fahrzeuge dürfen unter keinen Umständen weder im Kanal noch in der kanalisirten Lienau und Tiege segeln.

§. 31. Wenn zwei Fahrzeuge oder Holzflöße sich begegnen, muß das Fallenlassen der Leine bei dem Abwärtsfahrenden (d h. von der Rothebuder Schleuse abwärts nach dem Haff) bewirkt werden. Vor den Schleusen und Brücken müssen die Treidelleinen schon in einer Entfernung von 15 Ruthen niedergelegt werden.

II. Verordnungen, welche zugleich die Uferbewohner betreffen.

§. 32. Das Baden und Fischen im Kanal ist verboten. Für die im Kanalzuge des Weichsel-Haff-Kanals liegenden Theile der Tiege ist das Fischen mit Stellnetzen und Steckseln während der Schifffahrtzeit unbedingt verboten. Dagegen kann das Fischen mit Stellnetzen und Steckseln in den bezeichneten Theilen der Tiege, wenn dieselbe mit Eis bedeckt ist, auf Grund eines von dem Königl. Wasserbaubeamten zu Rothebude auszustellenden Erlaubnißscheins, in welchem der Ort der Aufstellung und die zulässige Ausdehnung der Stellnetze speciell angegeben ist, stattfinden.

§. 33. Die Kanalborde, Dammdossirungen und Schaderuthen, wo solche vorhanden sind, dürfen nicht von Fußgängern als Fußweg benutzt, noch von Vieh betreten werden.

Der linksseitige Kanaldamm dient als Treidelweg für die den Kanal passirenden Schiffer. Das Treideln mit Pferden ist auf demselben nur auf Grund besonderer Genehmigung des Königl. Wasserbaumeisters zu Rothebude gestattet.

Das Fahren und Reiten ist auf beiden Kanaldämmen untersagt, auch darf der rechtsseitige Damm nicht von Fußgängern benutzt werden. Derselbe darf aber ausnahmsweise, wenn durch ungünstigen Wind das Treideln auf dem linksseitigen Damm erschwert wird, zum Treideln benutzt werden, jedoch nur zu Fuß, unter keinen Umständen mit Pferden.

§. 34. Auf den Ufern des Kanals und den Schaderuthen darf nicht Holz gehauen oder Feuer angemacht werden. Desgleichen ist das Verunreinigen des Kanals durch Hineinwerfen von Schutt, Steinen, Kehricht, Asche und dergleichen untersagt.

§. 35. Niemand darf die am Kanalborde und den Böschungen befindlichen Anpflanzungen beschädigen.

III. Strafbestimmungen.

§. 36. Die Uebertretung der vorstehenden Vorschriften wird, unabhängig von dem Ersatze des durch das Vergehen herbeigeführten Schadens, mit einer Geldbuße bis 10 Thlr., oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Danzig, den 20. August 1866.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Rangfahrt-Ordnung für den Weichsel-Haff-Kanal.

Ueber die bei der Befahrung des Weichsel-Haff-Kanals zu befolgende Rang-Ordnung wird Nachstehendes bestimmt:

§. 1. Die Rangordnung, in welcher die vor einer Schleuse liegenden Schiffsgefäße und Holztraften im Weichsel-Haff-Kanal durchschleusen, ist bei beiden Schleusen, an der Weichsel und an der Tiege, gleich. Die Schleusenkammern sind im Lichten 128½ Fuß preuß. Maaß lang und 20 Fuß breit und fassen entweder nur einen großen Oderkahn oder 2 oder mehrere kleine Kähne.

§. 2. Im Allgemeinen schleusen die Kähne in der Reihenfolge durch, in der sie vor der Schleuse angelegt und ihre Anmeldung bei dem Schleusen-Aufseher erfolgt ist. Nur ganz kleine Kähne oder Nachen können außer der Ordnung bei jeder Schleusung, so lange es ohne Nachtheil der übrigen Fahrzeuge geschieht, mitschleusen. Bei allen durchschleusenden Kähnen wird es niemals berücksichtigt, ob sie beladen sind oder nicht.

§. 3. Ausnahmsweise schleusen außer der Ordnung allen übrigen Fahrzeugen vor:

1. Fahrzeuge, die mit Gegenständen beladen sind, welche bei einigem Aufenthalt verderben würden. Dergleichen Gegenstände sind:
   a. lebende Fische,
   b. frisches Obst.

   Solche Fahrzeuge müssen ohne allen Aufenthalt, selbst zur Nachtzeit, auf ihr Verlangen durchgeschleuset werden.
2. Fahrzeuge, welche Gegenstände haben, deren Verderben bei längerem Aufenthalte zu besorgen sein dürfte, als:
   a. alle nicht sub 1 erwähnten frischen Lebensmittel, Butter, Oel, Gemüse ꝛc.,
   b. alle leicht gährenden, faulenden oder im Sommer leicht leckenden Gegenstände.

   Zu gleicher Zeit mit diesen Fahrzeugen, jedoch auch hier bei Concurrenz mehrerer dergleichen Fahrzeuge nach der Zeit ihrer Ankunft, müssen
3. Fahrzeuge, welche mit Pulver beladen sind, deren Aufenthalt also überhaupt schädlich werden kann, durchgeschleuset werden.

   Indessen müssen für Fahrzeuge der sub 2 und 3 bezeichneten Art, damit sie das Vorschleuse-Recht genießen können, allemal erst Vorschleuse-Pässe von dem Kanal-Districts-Baubeamten nachgesucht und von diesem nach einer ihm von der Königl. Regierung zu gebenden Instruktion ertheilt werden.

   Nach diesen
4. Kähne, welche mit Effecten für die Königl. Hofhaltungen oder für öffentliche Rechnung befrachtet sind, wenn deren Führer Vorschleusepässe der Regierung vorzeigen.

   Hiernächst
5. Königl. Baukähne und Kanal-Befahrungs-Gefäße, wenn diese sich durch Vorschleuse-Pässe von Seiten des betreffenden Kanal-Districts-Baubeamten ausweisen können.

Digitized by Google

6. Endlich können Kähne vor einem, vor ihnen liegenden Fahrzeuge vorschleusen, wenn dieses so schwer beladen ist, und in Folge dessen so tief geht, daß es ableichtern muß, ehe es in die Kanalhaltung gelassen werden kann.

§. 4. Das Vorschleuse-Recht steht denjenigen Fahrzeugen zu, welche mit den §. 3 sub No. 1 bis 4 bezeichneten Gegenständen beladen sind, wenn letztere wenigstens zwei Drittheile der Ladung ausmachen.

§. 5. Den Fahrzeugen, welche das Vorschleuse-Recht in Anspruch nehmen, kann dasselbe nur gewährt werden, wenn ihr Tiefgang mindestens 3 Zoll weniger beträgt, als der augenblicklich im Kanale zulässig größte Tiefgang der Fahrzeuge.

§. 6. Vorschleuse-Pässe werden nur bis zum 15. November jeden Jahres ertheilt.

§. 7. Solchen Holzflößen, welche aus nicht mehr als 2 Tafeln (Böden) bestehen und auf einen Namen deklarirt sind, wird mit der Kahnfahrt ein gleiches Recht zugestanden, so daß sie unter den im folgenden §. angegebenen Bedingungen nach der Priorität der Anmeldung vor den Flößen, denen das Recht der Kahnfahrt nicht zusteht, mit den nicht bevorzugten Schiffsfahrzeugen concurriren.

§. 8. Wenn die Führer von Holzflößen das Recht der Kahnfahrt in Anspruch nehmen wollen, so müssen sie obrigkeitliches Attest beibringen, daß das Holz dem im Frachtbriefe bezeichneten Consignateur als Eigenthümer oder Spediteur gehört. Von demselben Eigenthümer oder Spediteur darf dieses Recht nur 3 Mal des Jahres ausgeübt werden. Bei öfterer Wiederholung solcher Transporte werden sie den andern Flößen gleich behandelt.

§. 9. Holzflößen, welchen das Recht der Kahnfahrt nicht zusteht, stehen den Kähnen und den kahnberechtigten Holzflößen nach, und concurriren unter sich lediglich nach der Priorität ihrer Ankunft, ohne Rücksicht auf die Zahl der zu einem Transport gehörenden Holztafeln (Böden), so daß der nachstehende Transport nicht eher in die Schleuse einzieht, bis der vorhergehende die Schleuse völlig passirt ist.

§. 10. Kommen, während im letztgenannten Falle Flöße im Durchziehen begriffen sind, Schiffe, gleichviel, ob große oder kleine, oder kahnberechtigtes Floßholz an, so haben diese Anspruch, bei der nächsten Schleusenziehung durchgeschleuset zu werden. Indessen behält der Holztransport, welcher im Durchziehen begriffen ist, jedenfalls Anspruch auf eine halbe Schleusenziehung, bis er ganz durchgefördert ist.

§. 11. Um die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die Kähne und resp. die Flöße in die Schleusen einziehen können, müssen die Führer sogleich bei ihrer Ankunft an einer der beiden Kanalschleusen sich bei dem Steuereinnehmer (oder Schleusenaufseher) melden.

Dieser trägt unter einer fortlaufenden Nummer in ein besonderes Register ein:

a. die Nummer des Kahns oder kahnberechtigten Floßholzes,
b. den Namen des Eigenthümers oder Spediteurs,
c. den Namen des Steuermanns,
d. die Ladung,
e. Tag und Stunde der Ankunft.

Nach der fortlaufenden Nummer des Registers wird die Reihenfolge der Durchschleusung bestimmt.

Ein gleiches besonderes Register wird von den Holzflößen, welche nicht zur Kahnfahrt berechtigt sind, geführt und darnach die Reihenfolge derselben unter sich und mit den Kähnen, in dem Falle, wo sie mit denselben concurriren können, auf gleiche Weise wie oben bestimmt.

§. 12. Die Durchschleusezeit fängt mit Sonnenaufgang an und hört mit Sonnenuntergang auf. An Sonn- und Festtagen fängt sie erst um 2 Uhr Nachmittags an und dauert bis Sonnenuntergang. Eine Durchschleusung zur Nachtzeit findet nur in den im §. 3 sub 1 und 3 angegebenen Fällen statt.

Danzig, den 23. April 1850.
Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1868, Seite 150.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §: 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Ges.-S. S. 265) wird hierdurch unter Aufhebung der Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 28. Juni 1847 (Amtsblatt S. 131) und vom 6. Mai 1848 (Amtsblatt S. 82), für den Umfang unsers Verwaltungs-Bezirks, Nachstehendes verordnet:

Zur Sicherung der Ufer wird alles Zangen oder sonstige Werben von Steinen am Strande, wie aus dem Grunde der Ostsee, mit deren Buchten und des frischen Haffs, hierdurch verboten; mit Ausnahme solcher Fälle, in denen die für die genannten Gewässer competente Königl. Hafenbau-Inspection in Neufahrwasser für die Ostsee, und die Königl. Wasserbau-Inspection in Elbing für das frische Haff, einer bestimmten Person, für eine gewisse Zeit und einen genau begrenzten Ort, wie für ein bestimmtes höchstes Quantum von Steinen die schriftliche, als Legitimation dienende Erlaubniß dazu ertheilt haben wird.

Uebertretungen dieses Verbots werden, sofern nicht allgemeine Vorschriften höhere Strafen androhen, mit einer Geldbuße von 3 bis 10 Thlr., oder entsprechendem Gefängnisse, geahndet. Zugleich werden sämmtliche von uns ressortirende Local-Polizei-, Bau-, Schleusen- und Strand-Behörden resp. Beamte hierdurch veranlaßt, die Befolgung dieser Verordnung strenge zu überwachen und vorkommenden Falles sich zunächst mit den in der Verordnung gedachten beiden Local-Bau-Behörden darüber in Verbindung zu setzen.

Danzig, den 29. Juni 1868.
Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

Tit. XIV. Oeffentliche Ordnung und Sitte.

Aus dem Amtsblatt pro 1853, Seite 178.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung bestimmen wir hierdurch Folgendes:

Niemand darf sich der Brakzeichen des vereidigten städtischen Brakers hieselbst bedienen, es dürfen nur solche Planken mit der Marke des öffentlichen Brakers bezeichnet werden, welche der städtischen Brake unterworfen sind. Das Zeichen der städtischen Brake besteht für die sogenannte Brak in einem in der Mitte der Planke eingerissenen W, für die sogenannte Braksbrak in einem W W.

Die Uebertretung dieser Bestimmung wird, insofern nicht in dazu geeigneten Fällen die Strafe des Betruges eintritt, mit einer Geldbuße von einem bis fünf Thalern für jede einzelne, mit dem Brakzeichen mißbräulich versehene Planke bestraft.

Eine gleiche Strafe hat derjenige verwirkt, welcher, ohne einen entschuldbaren Irrthum nachweisen zu können Planken verschifft, die mit dem Brakzeichen der städtischen Brake versehen sind, ohne der städtischen Brake unterworfen worden zu sein.

Danzig, den 8. Juli 1853.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1856, Seite 298.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der, den Regierungen durch §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung beigelegten Befugniß setzen wir hiermit für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes fest, daß Derjenige welcher eine Leiche, der Vorschrift im § 463 Tit. 11 Th. II. des allgemeinen Landrechts zuwider, ohne einen Leichenpaß, dessen Ausstellung, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9. Juni 1833, bei der zuständigen Regierung nachzusuchen ist, fortschafft, ganz abgesehen von den, etwa sonst noch eintretenden nachtheiligen Folgen, in eine Strafe bis zu zehn Thaler, oder im Unvermögensfalle in verhältnißmäßiges Gefängniß verfällt.

Danzig, den 13. September 1856.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1858, Seite 265.

Polizei-Verordnung

die nächtliche Beleuchtung und Signalisirung der Segel- und Dampfschiffe betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 21. v. M., die nächtliche Beleuchtung und Signalisirung der Segel- und Dampfschiffe betreffend (Amtsblatt pro 1858 S. 221), verordnen wir zur Ausführung derselben, auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, unter Aufhebung unserer Polizei-Verordnung vom 4. August 1853 (Amtsblatt pro 1853 S. 216), Folgendes:

1) Der Verpflichtung, die in der oben erwähnten Bekanntmachung sub I. II. III. vorgeschriebenen Nacht- und Nebelsignale zu führen und in Anwendung zu bringen, unterliegen gleichmäßig alle preußische und nichtpreußische Dampfschiffe, Segelschiffe und Segelfahrzeuge bei ihren Fahrten, resp. beim Ankern auf den zu unserem Verwaltungsbezirke gehörigen Rheden, so wie auf den zwischen der Ostsee und der Hafenstadt Danzig, und dem frischen Haff und der Hafenstadt Elbing belegenen Fahrwassern, Strömen und Binnengewässern.

   Die sub III. der erwähnten Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen finden auf diejenigen Schiffe und Fahrzeuge keine Anwendung, welche unmittelbar an den Bohlwerken, resp. am Ufer oder auf den für größere Schiffe unbefahrbaren Tiefen vor Anker liegen.

2) Von den vorstehend sub I. bezeichneten Verpflichtungen bleiben vorläufig alle zum Segeln eingerichteten Fischerfahrzeuge befreit, mit welchen die Ostsee oder die vorerwähnten Ströme und Binnengewässer befahren werden.

3) Damit die vorgeschriebene nächtliche Beleuchtung, so wie das Signalisiren bei nebliger Witterung jederzeit vollständig bewirkt werden kann, müssen auf jedem der den vorerwähnten Verpflichtungen unterliegenden Dampfschiffe, Segelschiffe und Segelfahrzeuge zweckmäßig eingerichtete Laternen, Glocke und Nebelhorn, stets am Bord geführt werden.

4) Für die Befolgung der vorstehenden Bestimmungen sind die Führer der Dampfschiffe, Segelschiffe und Segelfahrzeuge verantwortlich und werden Zuwiderhandlungen gegen dieselben mit einer Geldstrafe bis 10 Thlr., welcher im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird, geahndet.

5) Die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung ist von allen Schifffahrts- und Hafen-Polizei-Behörden, dem Lootsen-Personal und den Fischerei-Beamten zu überwachen.

Danzig, den 28. October 1858.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1860, Seite 185.

Polizei-Verordnung.

Zu Marinezwecken sind auf der Strecke zwischen Zoppot und Brösen die nachstehend näher bezeichneten Baaken errichtet worden:

1. eine Strandbaake unterhalb Carlikau in einem Punkte, von welchem aus man Hochwasser in Süd 54 Grad West nach dem Compaß visirt, und welcher ¼ deutsche Meile von Hochwasser entfernt ist,
2. eine Strandbaake zwischen Glettkau und Brösen, Rothhof gegenüber, und zwar ⅜ deutsche Meilen von der ad 1 erwähnten Baake in der Richtung Süd 36 Grad Ost per Compaß; und

Digitized by Google

3. eine Landbaake von der ad 2 erwähnten Strandbaake in der Richtung Süd 54 Grad West, dicht bei Rothhof, und zwar nahe 1/8 deutsche Meile von der erwähnten Strandbaake entfernt.

Unter Hinweis auf den §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung, setzen wir hiemit fest, daß diese vorbezeichneten Baaken, bei Vermeidung einer Polizeistrafe bis zur Höhe von 10 Thlr., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt, nicht beschädigt werden dürfen.

Danzig, den 22. September 1860.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1862, Seite 235.

Polizei-Verordnung.

In Folge höherer Anordnung wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265) hierdurch festgesetzt, daß Fuhrwerksführer, Reiter, Viehtreiber und Karrenschieber marschirenden Militair-Abtheilungen ausweichen und, falls kein Platz zum Vorbeipassiren vorhanden ist, anhalten müssen, bis die marschirende Abtheilung vorüber ist.

Wer dieser Polizei-Verordnung entgegen handelt, wird mit einer Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern, im Unvermögensfalle aber mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bis zu vier Tagen bestraft.

Danzig, den 2. November 1862.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1863, Seite 61.

Polizei-Verordnung.

Behufs Abwendung der Explosions-Gefahr bei dem Betriebe der Fabriken von künstlichen Mineralwassern und anderen kohlensauren Getränken verordnen wir, für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, Folgendes:

A. Bezüglich der Apparate mit Selbstentwicklern.

§. 1. Alle einzelnen Theile der in den oben bezeichneten Fabriken zu benutzenden sogenannten Selbstentwickler müssen, mit Ausnahme der Garnituren, aus gutem Kupferblech gefertigt sein und in ihren Wandungen eine solche Stärke besitzen, daß sie einem mittelst einer Druckpumpe auszuübenden Drucke von 6 Atmosphären mit Sicherheit zu widerstehen im Stande sind.

§. 2. Die aus Blei gefertigten Entwickelungsgefäße müssen mit einem den vorstehenden Anforderungen (conf. §. 1) entsprechenden Mantel aus Kupferblech versehen sein.

§. 3. Die Entwickelungsgefäße sind mit einem Sicherheits-Ventil von mindestens 1 Q.-Zoll lichter Oeffnung zu versehen, welches so belastet sein muß, daß sich dasselbe öffnet, sobald der Druck im Apparate das zulässige Maximum von 6 Atmosphären überschritten hat.

§. 4. Die Kompressions- oder Mischungs-Gefäße sind dagegen mit einem Manometer zu versehen, welches den darin stattfindenden Druck in Atmosphären oder in Pfunden pro Q.-Zoll zuverlässig angiebt und bei dem der höchste noch zulässige Druck durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein muß.

B Bezüglich der Pumpen-Apparate.

§. 5. Bei Anwendung sogenannter Pumpen-Apparate gilt die Vorschrift des §. 1 nur für die Kompressions- oder Mischungs-Cylinder nebst Pumpe. Die Bestimmung des §. 2 findet auf die zu Pumpen-Apparaten gehörigen Entwickelungsgefäße keine Anwendung.

§. 6. Die Kompressions- oder Mischungs-Gefäße müssen mit einem nach Inhalt des §. 3 eingerichteten Sicherheits-Ventil, die Entwickelungsgefäße aber mit einem Ventil versehen sein, welches nur so stark belastet werden darf, daß sich dasselbe schon bei einem Drucke von 1/2 Atmosphäre öffnet.

§. 7. Die Kompressions- oder Mischungs-Gefäße sind außerdem mit einem Manometer nach Vorschrift des §. 4 zu versehen.

§. 8. Wer den vorstehenden Bestimmungen (§. 1 bis 7) zuwiderhandelt, wird mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Danzig, den 10. April 1863.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Die vorstehende Polizei-Verordnung wird hiermit von Neuem publicirt und der im 16. Stück des Amtsblatts von diesem Jahre Seite 61 sub No. 136 befindliche Abdruck derselben für ungültig erklärt, weil in dem letzteren beim §. 6 ein den Sinn entstellender Druckfehler vorgekommen ist.

Danzig, den 27. April 1863.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1867, Seite 29.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Verbot nicht genehmigter öffentlicher Kollekten.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung verordnen wir für den Umfang unsers Verwaltungsbezirks:

§. 1. Zur Ausschreibung öffentlicher Kollekten, mit Ausnahme der Kirchenkollekten, bedarf es der Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz in Gemäßheit des §. 11 sub 4e. der Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Dezember 1825.

§. 2. Wer ohne diese Genehmigung eine öffentliche Kollekte veranstaltet oder ausführt, wird mit Geldbuße von 1 Thlr. bis 10 Thlr., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt, bestraft.

§. 3. Dieselbe Strafe (§. 2.) trifft auch Denjenigen, welcher die bei der ertheilten Genehmigung (§. 1) gestellten Bedingungen nicht einhält resp. überschreitet.

§. 4. Die Polizei-Verordnung vom 6. April 1852, das Kollektenwesen betreffend (Amtsblatt pro 1852 S. 97), wird mit den ergänzenden Verordnungen vom

Digitized by Google

7. November 1862 und 2. Mai 1866 hierdurch außer Kraft gesetzt.

Danzig, den 5. Januar 1867.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Tit. XV. Schutz der Gesundheit und des Lebens.

Aus dem Amtsblatt pro 1853, Seite 97.

Polizei-Verordnung.

Wie wir in Erfahrung gebracht haben, kommt es noch zuweilen vor, daß todte Thiere auf Feldern und an anderen Orten unverscharrt liegen bleiben, oder daß man sich derselben auf die Weise entledigt, daß die Kadaver in stehende oder fließende Gewässer geworfen werden.

Da ein solches Verfahren nicht nur einen üblen Eindruck hervorbringt, sondern auch auf die Gesundheit der Menschen und Thiere nachtheilig wirken kann, so bestimmen wir hiermit auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 — über die Polizeiverwaltung für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes, daß jedes gefallene Thier binnen vier und zwanzig Stunden, wenn der Abdecker nicht zugezogen wird, sobald dieß aber der Fall, binnen acht und vierzig Stunden nach dem Absterben mindestens vier Fuß tief in der Erde vergraben werden muß, und daß im Unterlassungsfalle derjenige, welcher das Thier besaß, oder nach Umständen derjenige, dessen Aufsicht dasselbe anvertraut war, in den betreffenden Fällen aber der Abdecker, in eine Geldstrafe bis zur Höhe von Zehn Thalern, oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verfällt.

Die vorstehende Verordnung findet auch auf die Beseitigung solcher Thiere Anwendung, welche in Folge einer ansteckenden Krankheit abgestanden sind, und erleidet nur in soweit eine Ausnahme, als in dieser Beziehung etwa das Patent, wegen Abwendung der Viehseuche, vom 2. April 1803, oder das Regulativ, über das Verfahren bei ansteckenden Krankheiten, vom 8. August 1835 entgegenstehende besondere Vorschriften enthält.

Danzig, den 29. März 1853.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1854, Seite 270.

Polizei-Verordnung.

Um bei dem Ausbruche der Tollwuth unter den Hunden, der Verbreitung derselben schnell und kräftig vorbeugen zu können, setzen wir hiermit, unter Hinweisung auf §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes fest, daß diejenigen Besitzer von Hunden in eine Polizeistrafe bis zur Höhe von zehn Thaler, oder verhältnißmäßiges Gefängniß verfallen, welche dem Befehle der Ortspolizeibehörde, oder des Landrathes nicht nachkommen, sobald derselbe dahin erlassen worden ist, daß alle Hunde innerhalb des Polizeibezirkes, oder des Kreises eingesperrt, oder an der Kette gehalten werden sollen.

Danzig, den 21. October 1854.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1859, Seite 14.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, wird von der unterzeichneten Königlichen Regierung hierdurch Folgendes verordnet:

1. Bernsteingruben dürfen fortan nur nach vorhergegangener Anzeige bei der Ortspolizeibehörde angelegt werden.
2. Das Ausschürzen der Bernsteingruben und die Beseitigung der Grubengeschlinge muß unter fortgesetzter persönlicher Leitung von geprüften Zimmerleuten oder Brunnenbauern bewirkt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit 10 Thlr. Geldbuße oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

Danzig, den 3. Januar 1859.

Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1859, Seite 46

Polizei-Verordnung.

Auf den Grund der §§. 6 a. b. und f., 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird in Bezug auf den Gewerbebetrieb mit den zur Personenbeförderung bestimmten Dampfschiffen für unseren Verwaltungsbezirk Folgendes angeordnet:

Betrieb des Gewerbes.

§. 1. Die Unternehmer von Dampfschifffahrten, deren Zweck die Beförderung von Personen ist, unterliegen hinsichtlich des Betriebes ihres Gewerbes den nachstehenden Beschränkungen:

Polizeiliche Controlle der Beschaffenheit des Dampfschiffs resp. der Qualifikation des Schiffsführers und Maschinenmeisters.

§. 2. Der Polizeibehörde steht es zu, sich von der baulichen Beschaffenheit des Schiffsgefäßes und der sonstigen wichtigeren Theile des Fahrzeuges Kenntniß zu verschaffen und im Falle ihr Zustand zu Besorgnissen Veranlassung giebt, das Schiff außer Fahrt zu setzen.

Jedesmal vor Beginn des jährlichen Gewerbebetriebs mit den zur Personenbeförderung bestimmten Dampfschiffen, außerdem aber auch später, so oft ein Wechsel in der Person des Schiffsführers oder Maschinenmeisters stattfindet, haben die Rheder schriftlich der Polizeibehörde den Führer und den Maschinenmeister des Dampfschiffs namhaft zu machen, und wenn es verlangt wird, diese Personen zu veranlassen, ihre Befähigung durch Zeugnisse nachzuweisen. Die Polizeibehörde ist befugt, auf die Entfernung von Führern oder Maschinenmeistern zu dringen, deren Unfähigkeit und Unzuverlässigkeit sich herausgestellt hat, und bis dahin, daß diesem Verlangen nachgekommen ist, und zuverlässigere Persönlichkeiten angenommen sind, die Fahrten zu sistiren.

Tragfähigkeit des Schiffes resp. Abwendung von Ueberfüllung.

§. 3. Ebenso steht es der Polizeibehörde zu, auf Grund eines Gutachtens von Sachverständigen, die Zahl

Digitized by Google

der Passagiere festzusetzen, welche jedes zur Personenbeförderung bestimmte Dampfschiff höchstens aufnehmen darf.

Schiffsführer, welche durch Aufnahme einer größeren als die festgesetzte Anzahl von Personen in das ihrer Führung anvertraute Schiff die Passagiere in Gefahr setzen, unterliegen, abgesehen von der etwanigen strafrechtlichen Verfolgung, der höchsten, durch diese Verordnung zugelassenen Strafe. Außerdem kann die Behörde ihre Entfernung verlangen und bis dahin die Fahrten sistiren. Sind sie durch ihren Rheder hierzu veranlaßt worden, so wird auch dieser nach Maaßgabe der gegenwärtigen Verordnung event. des Strafgesetzbuchs mit Strafe belegt und hat die Polizeibehörde darüber zu befinden, ob sein Dampfschiff zu Personen-Fahrten überhaupt noch weiter zugelassen werden darf.

Nothwendige Requisite des Schiffs.

§. 4. Jedes zur Personenbeförderung bestimmte Dampfschiff muß:

1) mit einer Landungsbrücke mit eisernen Geländern, deren Breite den Pforten des Schiffs entsprechend ist, ausgerüstet sein. Größere Dampfschiffe sollen entweder eine Stellung, oder eine Fallreeps-Treppe haben;
2) ein Boot führen, welches bei Fahrten über See oder über Haff durch Kork-Apparat als Rettungsboot eingerichtet ist;
3) zwei Rettungsboyen führen, um, wenn Jemand über das Bord fällt, dieselben dem Verunglückten gleich zuwerfen zu können, damit er sich, bis ein Boot zu seiner Rettung ausgesetzt wird, daran festhalten kann;
4) eine Druckpumpe als Spritze am Deck oder einen Spritzenschlauch führen, der mit der Dampfmaschine in Verbindung gesetzt werden kann und so lang ist, daß derselbe in allen Theilen des Schiffs gebraucht werden kann;
5) mit richtigen Compassen versehen sein;
6) eine Kanone und Schießbedarf am Bord haben.

Die Bestimmungen ad 4, 5 und 6 finden nur auf Dampfschiffe Anwendung, welche über See oder über Haff fahren.

Fahrplan.

§. 5. Der polizeilichen Genehmigung des Fahrplanes bedarf es zwar nicht; der Rheder oder Führer des Dampfschiffs hat sich jedoch zum Voraus Gewißheit zu verschaffen, daß den gewählten Abgangszeiten keine polizeilichen Bedenken entgegen stehen. In dieser Beziehung wird namentlich darauf hingewiesen, daß Dampfschiffe nur in Zwischenräumen von einer Viertelstunde hintereinander abgehen dürfen.

Außerdem haben die Unternehmer, welche Fahrten zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzter Abgangs- resp. Ankunftszeit unterhalten, dies rechtzeitig bekannt zu machen, den an die Polizeibehörde des Abgangs-Ortes zur Kenntnißnahme einzureichenden Fahrplan auch pünktlich einzuhalten und ausfallende Fahrten rechtzeitig zur Kenntniß der Polizeibehörden des Abgangsortes, sowie aller auf dem Cours berührten Punkte, auf denen angehalten zu werden pflegt, endlich auch gleichmäßig zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Verpflichtungen der Postbehörde gegenüber.

§. 6. Im allgemeinen Interesse der Postverwaltung und des correspondirenden resp. reisenden Publikums liegt den Unternehmern der im §. 5 bezeichneten regelmäßigen Dampfschifffahrten auch die Pflicht ob, vor dem Beginn und dem Schluß der Fahrten, unter Mittheilung des Fahrplanes, jede der betheiligten Postanstalten der Route, welche das Dampfschiff befährt, sowie auch die Königl. Ober-Post-Direktion drei Tage vorher in Kenntniß zu setzen. Abänderungen des Fahrplans sind allen Postanstalten der auf dem Dampfschiffs-Cours berührten Ortschaften spätestens 24 Stunden vorher anzuzeigen.

Strafbestimmungen.

§. 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht eine strafrechtliche Verfolgung eintritt, oder die Bestimmungen der §§. 177 resp. 180 der Gewerbe-Ordnung oder des Gesetzes vom 7. Mai 1856, den Betrieb der Dampfkessel betreffend (conf. auch das zur Ausführung dieses Gesetzes von dem Königlichen Ministerio für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erlassene Regulativ vom 23. August 1856) Platz greifen, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Danzig, den 18. Februar 1859.

Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1860, Seite 25.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der den Regierungen im §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, über die Polizeiverwaltung, beigelegten Befugniß, setzen wir hiermit für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks, zur Verhütung von Unglücksfällen bei dem Graben nach Bernstein, fest:

I. Beabsichtigt Jemand auf einem Grundstücke nach Bernstein zu graben, so muß derselbe, bevor er zur Ausführung schreitet, hiervon der Polizei-Obrigkeit des Ortes Anzeige gemacht haben.

II. Bei einer jeden Grube muß ein, in dem Fache erfahrener und zuverlässiger Mann die Arbeit leiten.

Dieses Geschäft darf indeß nur einem solchen Bernsteingräber übertragen werden, welcher sich über seine Befähigung hierzu durch ein Attest auszuweisen vermag.

Das Attest wird, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes, von dem Landrathe desjenigen Kreises ausgestellt, in welchem der betreffende Bernsteingräber seinen Wohnsitz hat.

III. Der mit der Leitung der Arbeit bei einer Grube betraute Bernsteingräber ist verpflichtet, unausgesetzt die dabei beschäftigten Leute zu beaufsichtigen. Er muß daher bei der Anlegung, sowie während des Betriebes und bei dem Zumachen der Grube ohne Unterbrechung zugegen sein, und möglichst darauf sehen, daß Unglücksfällen vorgebeugt werde.

Bei Kastengruben hat derselbe besonders noch darauf zu achten:

Digitized by Google

1. daß starkes, festes Holz zu den Kasten und Bänken verwendet werde.
2. daß da, wo das Erdreich weniger bindende Theile enthält, die Kasten in der Mitte abgesteift und die Erdwände zwischen den einzelnen Kasten mit kiefernem oder anderem dazu tauglichem Reisig verkleidet werden;
3. daß bei dem Zumachen der Grube der unterste Kasten zuerst und, so fortgesetzt, immer nur ein Kasten nach dem anderen dergestalt herausgenommen werde, daß vor dem Herausnehmen des oberen Kastens erst die Ausfüllung des, zwischen diesem und dem unteren Kasten befindlichen, Raumes mit Erde, zugleich aber auch das Feststampfen derselben stattfinde.
4. daß während des Zumachens der Grube ein Seil (Tau) von der Oeffnung oben bis zum Grunde herabhänge, damit vermittelst desselben die unten befindlichen Arbeiter hinaufgezogen werden können, sofern etwa deren Verschüttung sich besorgen lassen sollte;
5. daß stets eine Quantität Weineſſig und mehrere Schwämme zur Hand seien, damit diejenigen Personen, welche in Fällen, in denen durch Entwickelung schädlicher Gase (böse Wetter) die in der Tiefe beschäftigten Arbeiter in Lebensgefahr schweben, zur Rettung hinabgelassen werden, zu ihrer eigenen Sicherung mit Weineſſig befeuchtete Schwämme in den Mund nehmen können.
6. daß die Grube, so lange sie im Betriebe ist, nicht offen bleibe, sobald die Arbeit für den Tag beendet wird, sondern mit Bohlen zugedeckt werde;
7. daß jede Grube, nachdem sie außer Betrieb gesetzt ist, binnen vierundzwanzig Stunden zugeschüttet, und demnächst der Boden auf der Oberfläche festgestampft werde.

Zuwiderhandlungen gegen diese Festsetzungen ziehen, insoweit nicht etwa Grund zum strafrechtlichen Verfahren vorliegt, Geldbuße bis zur Höhe von zehn Thalern oder im Falle des Unvermögens, verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Die Gültigkeit dieser Polizei-Verordnung beginnt mit dem 1. April d. J.

Die Polizei-Verordnung vom 3. Januar v. J. wird hierdurch außer Kraft gesetzt.

Danzig, den 20. Januar 1860.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1860, Seite 154.

Polizei-Verordnung.

Der §. 5 unserer Polizeiverordnung vom 8. Februar 1859 (Amtsblatt pro 1859 S. 46), betreffend den Gewerbebetrieb mit den zur Personenbeförderung bestimmten Dampfschiffen wird hierdurch dahin abgeändert, daß Dampfschiffe nur in Zwischenräumen von einer halben Stunde hintereinander abgehen dürfen.

Danzig, den 27. Juli 1860.

Königl. Regierung.

Aus dem Amtsblatt pro 1862, Seite 17.

Polizei-Verordnung.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 10. October 1861 verordnen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks:

1. Aus Gummi (Kautschuk) bereitete Saugstöpsel, Warzenhütchen, Trinkbecher oder andere Geräthschaften, welche mit Genuß- und Nahrungsmitteln in Berührung kommen, dürfen nicht feilgeboten oder verkauft werden, wenn dieselben der menschlichen Gesundheit schädliche Metalle enthalten.

2. Diejenigen, welche vorstehendem Verbote zuwiderhandeln, verfallen in eine Geldstrafe von fünf bis zehn Thalern und im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Danzig, den 11. Januar 1862.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1863, Seite 7.

Die sogenannte granulöse Augenentzündung, welche auch die kontagiöse oder ägyptische genannt wird und seit der Zeit der napoleonischen Feldzüge besonders unter den Truppen der meisten europäischen Staaten in starker Verbreitung aufgetreten ist, hat sich in den letztverflossenen Decennien mehrfach auch unter der Civilbevölkerung, namentlich in Hospitälern, Waisen-, Arbeits- und Armenhäusern, in Schulen und Pensions-Anstalten, außerdem aber auch vereinzelt oder verbreitet in überfüllten, unsaubern und schlecht ventilirten Wohnungen auf dem Lande und in den Städten gezeigt. Da dieselbe erfahrungsgemäß sowohl durch den Dunstkreis enger und von vielen Menschen dicht besetzter Wohnungsräume als auch besonders durch die dabei leicht vorkommende gemeinschaftliche Benutzung des Waschwassers, der Waschnäpfe, der Schwämme, der Bett- und Leibwäsche, der Handtücher und Taschentücher von einem Individuum auf das andere übertragbar ist, auch in ihren Folgen zu einer erheblichen Verminderung des Sehens und selbst zur völligen Erblindung führen kann, so erscheint es von besonderer Wichtigkeit, daß nicht blos die oben bezeichneten Wege der Ansteckung möglichst verhütet, sondern auch die Anfänge des Uebels rechtzeitig erkannt und durch angemessene Mittel beseitigt werden. Es ist dies um so nothwendiger, als gerade die Anfänge der Krankheit öfters so versteckt auftreten, daß sie lange verkannt bleiben und erst beachtet werden, nachdem das Leiden bereits eine gefahrdrohende Höhe erreicht hat. Es gilt dies vornehmlich von derjenigen Krankheitserscheinung, von welcher dieses Leiden seine besondere Bezeichnung erhalten hat, nämlich von der körnigen dem Fischrogen nicht unähnlichen Auflockerung der Bindehaut des Auges, welche oft längere Zeit auf der innern Seite der Augenlider und in den Uebergangsfalten besteht und in Folge der geringen, damit verbun-

Digitized by Google

denen Beschwerden und ihrer versteckten Lage von den Patienten selbst nicht wahrgenommen und beachtet wird. Gesellt sich hierzu durch Erkältung oder durch den Einfluß einer anderen Schädlichkeit eine entzündliche Affektion, so entsteht alsbald eine schleimige Absonderung, welche als der eigentliche Träger der Ansteckung zu betrachten ist; die Augenlider schwellen auch äußerlich wahrnehmbar an, das Weiße im Auge wird geröthet, es treten Lichtscheu und Schmerzen hinzu, in den schlimmeren Fällen steigert sich die Entzündung immer mehr und kann sogar, wenn das Uebel zu spät erkannt oder unrichtig behandelt wird, zu einer unheilbaren Trübung der Hornhaut und dadurch zur Erblindung führen. Die Rücksicht auf die oft hartnäckige Natur dieser eigenthümlichen Augenentzündung erheischt um so mehr eine vorsichtige Beachtung der ersten Erscheinungen, als die Erfahrung gelehrt hat, daß das in seiner Entstehung unbeachtet gebliebene und vernachlässigte Uebel später oft allen Heilversuchen widersteht, oft nach theilweiser Beseitigung von Neuem ausbricht und selbst nach jahrelangem Bestehen nicht vollständig erlischt. Die damit Behafteten befinden sich aber nicht blos selbst in der Gefahr, dauernd erwerbsunfähig zu werden, sondern bilden auch einen Heerd der Ansteckung für ihre Umgebung. Diejenigen nämlich, welche mit dergleichen Personen in nähere Gemeinschaft zu treten gezwungen sind, erkranken alsbald in derselben Weise. Auch in unserm Verwaltungsbezirke sind mehrere Ortschaften ermittelt worden, in welchen alle Mitglieder einzelner Familien, in Folge von Uebertragung der Krankheit durch einen Hausgenossen, in der oben geschilderten Art lange Zeit an der granulösen Augenentzündung litten. Ebenso sind in einzelnen Kreisen bei dem Ersatzgeschäfte Fälle von granulöser Augenentzündung mehrfach vorgekommen.

Die Mittel zur Verhütung derartiger Uebertragungen bestehen vorzugsweise in der sorgfältigen Vermeidung der im Eingange genannten Wege der Weiterverbreitung, in der Beachtung der größten Reinlichkeit, in der Sorge für reine Luft in den Wohnungen und Schlafzimmern. Zeigen sich aber bei einem Individuum Spuren der Krankheit, so ist dasselbe sofort von anderen zu sondern und ärztlicher Aufsicht und Behandlung, wo möglich in einer Heilanstalt, zu übergeben.

Hinsichts der Heilung der Krankheit ist vor Allem zu beachten, daß dieselbe um so eher und sicherer gelingt, je frühzeitiger das Uebel erkannt und die erforderliche ärztliche Behandlung eingeleitet wird. So lange die oben beschriebene Auflockerung der Bindehaut des Auges nicht dauernd beseitigt ist, kann bei einwirkenden Schädlichkeiten jederzeit ein Rückfall eintreten und selbst nach langer Zeit einen übeln Ausgang herbeiführen.

Danzig, den 10. Januar 1863.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1864, Seite 101.

Polizei-Verordnung.

Der Betrieb der in hiesiger Gegend gebräuchlichen Dreschmaschinen hat sich in vielen Fällen dadurch als gefährlich erwiesen, daß die bei denselben beschäftigten Personen von dem in Bewegung gesetzten, unbewährten Triebwerke oder von der mit einem Göpelwerk in Verbindung stehenden, freiliegenden Welle ergriffen und beschädigt worden sind.

Zur Verhütung solcher Unglücksfälle wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks Folgendes verordnet:

Bei dem Gebrauche der Dreschmaschinen müssen, während sie in Bewegung sind, das an denselben befindliche Trieb- und Räderwerk sowie die Wellen — Letztere aber nur zwischen der Dreschmaschine und der Laufbahn der Pferde — mit einer aus Brettern oder anderem festen Material bestehenden Schutz-Vorrichtung dergestalt bedeckt sein, daß die bei den Dreschmaschinen beschäftigten, oder in der unmittelbaren Nähe derselben sich aufhaltenden Personen vollständig dagegen gesichert sind, von den sich umdrehenden Theilen der Maschine berührt oder ergriffen zu werden.

Wer eine Drehmaschine in Betrieb setzt, oder durch Andere in Betrieb setzen läßt, ohne eine solche Schutz-Vorkehrung vorher angebracht zu haben, verfällt in eine Geldstrafe von 2 bis 10 Thalern oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Danzig, den 4. Mai 1864.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1865, Seite 103.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir: Wer Schnupftaback, welcher in bleihaltigen Hülsen verpackt oder verwahrt ist, verkauft oder zum Verkaufe feilhält, wird mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Danzig, den 15. März 1865.

Königl. Regierung Abthl. des Innern

Aus dem Amtsblatt pro 1865, Seite 341.

Polizei-Verordnung,
betreffend den Transport und die Ausnutzung der Kadaver des an Lungenseuche gefallenen Viehes.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnen wir zur Abwehr einer möglichen Ansteckung, wie folgt:

§. 1. Wenn die Kadaver der an der Lungenseuche gefallenen Thiere, Behufs der Verscharrung (§. 134 des Viehseuchen-Patents vom 2. April 1803) in die hierzu bestimmten Gruben, auf der Landstraße oder durch bewohnte Orte transportirt werden müssen, so sind Nasenlöcher, Maul und Mastdarm derselben mit Werg (Heede) fest zu verstopfen, damit keine Feuchtigkeiten (Schleim, Blut, Jauche) abfließen und auf den Weg fallen.

Digitized by Google

§. 2. Der Verkauf von Luder aus solchen Kadavern zum Füttern der Hunde wird untersagt.

§. 3. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird in jedem einzelnen Falle mit einer Geldstrafe bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, sofern nicht die Strafbestimmung des §. 307 des Strafgesetzbuchs in Anwendung kommt.

Danzig, den 30. Juli 1865.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1865, Seite 261.

Polizei-Verordnung.

Nachdem höhern Orts in Abänderung des §. 135 des Vieh-Seuche-Patents vom 2. April 1803 genehmigt worden ist, daß nicht nur die Haut lungensüchtiger Thiere, sondern Alles, was sich an diesen verwerthen läßt, ausgenutzt werden darf, bestimmen wir zur Ergänzung der Amtsblatts-Verordnung vom 30. Juli c. (No. 33):

daß die im §. 1 daselbst vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln auch auf den Transport der zur Ausnutzung bestimmten Kadaver lungensüchtiger Thiere, zur Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr., oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe Anwendung finden sollen.

Danzig, den 1. September 1865.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1866, Seite 306.

Polizei-Verordnung
zur Verhütung des freien Umherlaufens herrenloser und ungeknüttelter Hunde.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung bestimmen wir zur Verhütung des freien Umherlaufens herrenloser und ungeknüttelter Hunde, unter Aufhebung der Verordnung vom 23. Juli 1820 (Amtsblatt pro 1820 S. 357) wie folgt:

§. 1. Auf dem platten Lande hat jeder Eigenthümer eines Hundes bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 — 3 Thlr. denselben

a. entweder in dem Gehöfte an die Kette zu legen,

b. oder mit einem seiner Größe angemessenen Knüttel zu versehen, durch welchen er behindert ist, Menschen und Vieh zu verfolgen und zu beschädigen.

Ausgenommen von dieser Beschränkung sind die zur Jagd bestimmten Hunde während der Jagdzeit; desgleichen die Hirten- und Schäferhunde, so lange diese zur Abwehrung der Heerde von Feldern, Schonungen und Wiesen gebraucht werden; doch darf nicht gestattet werden, daß selbige sich von der Heerde oder der Person des Hirten oder Schäfers entfernen und frei umherlaufen, in welchem Falle der Besitzer gleichfalls die oben normirte Polizeistrafe verwirkt hat.

§. 2. Alle Hunde, welche außerhalb des Dorfes, des Vorwerks oder des einzelnen gelegenen Etablissements geknüttelt oder ungeknüttelt herrenlos resp. ohne Führer angetroffen werden, sollen durch Polizeibeamte und Gensd'armen auf der Stelle erschossen werden. Der Eigenthümer des Hundes hat eine Polizeistrafe von 1 Thlr. verwirkt und ist außerdem zur Erlegung eines Schießgeldes von 2 Thlr. an Denjenigen, der den Hund geschossen hat, verpflichtet.

§. 3. Die den Forstbedienten durch die Forstordnung, sowie den Jagdberechtigten durch das Allgemeine Landrecht Theil II. Tit. 16 §. 63 sq. beigelegte Befugniß, die auf dem Jagdreviere herumlaufenden Hunde nach Bewandtniß der Umstände wegzufangen oder zu tödten und von dem Eigenthümer das gesetzliche Pfand- oder Schießgeld zu fordern, erleidet durch vorstehende Bestimmungen keine Aenderung.

Danzig, den 1. November 1866.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1867, Seite 65.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnen wir hinsichts der Behandlung und Ausnutzung der wegen Rotz- und Wurm-Krankheit zu tödtenden Pferde für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks Folgendes:

1. Die rotzig befundenen Pferde müssen sogleich getödtet werden und zwar so weit als möglich in den nächsten Abdeckereien oder sonst an Orten, welche von Landstraßen, Wohnungen und Stallungen wenigstens 1000 Schritt entfernt liegen. Das Hinführen zu der Abdeckerei muß spät Abends oder Nachts und wo möglich mit Vermeidung der Hauptstraßen auf Nebenwegen, ohne Aufenthalt an Wirthshäusern ꝛc., mit Vermeidung jeder Berührung mit anderen Pferden und so geschehen, daß die kranken Pferde nicht an den Rändern der Wege und Gräben das daselbst wachsende Gras abfressen.

2. Das Abhäuten und die sonstige Ausnutzung der wegen Rotzkrankheit getödteten Pferde ist nur in den Abdeckereien gestattet, jedoch müssen die Abdecker dabei die nöthige Vorsicht zur Verhütung jeder Ansteckungsgefahr bei Menschen und Thieren in Anwendung bringen. Namentlich sollen sie darauf achten:

   a. daß diejenigen Personen, welche zu diesem Geschäft verwendet werden, keine offenen Verletzungen an den Händen oder im Gesicht haben;

   b. daß die Kadaver der Pferde vollständig erkaltet sind, ehe das Abhäuten an ihnen vorgenommen wird;

   c. daß die Häute sogleich in einem der Zugluft ausgesetzten Raume zum Trocknen aufgehängt und nur nachdem sie 14 Tage im Sommer und 4 Wochen im Winter gehangen haben, verkauft werden, oder wenigstens 24 Stunden hindurch in Kalkwasser gelegt und dann erst an den Gerber abgegeben werden;

   d. daß ebenso die Sehnen zum Leimsieden nur im trockenen Zustande, Fleisch und Fett aber nur im ausgekochten Zustande verwendet werden.

3. Diejenigen Pferde, welche an der Rotzkrankheit gestorben, sowie diejenigen, welche nicht von Abdeckern nach obiger Vorschrift getödtet sind, dürfen nicht abgehäutet oder anderweitig ausgenutzt werden, sondern

Digitized by Google

sollen, nachdem ihre Haut an mehreren Stellen zerschnitten ist, mit der Haut in einer wenigstens 6 Fuß tiefen Grube vergraben werden.

4. Auch die wegen Rotzverdachts ohne vorhergängigen obrigkeitlichen Befehl von den Besitzern freiwillig zur Tödtung bestimmten Pferde unterliegen hinsichts des Verfahrens bei ihrer Tödtung und hinsichts der Ausnutzung ihrer Kadaver den vorstehenden Vorschriften, insofern nicht der Rotzverdacht durch die Sektion, welche jedesmal der mit der Beobachtung des rotzverdächtigen Pferdes beauftragte Thierarzt nach der Tödtung vorzunehmen hat, als völlig unbegründet erwiesen sein sollte.
5. Die Benutzung des rohen Fleisches von den Kadavern der wegen Rotz oder Rotzverdachts getödteten Pferde als Futter für Schweine oder Hunde und der Transport desselben aus den Abdeckereien nach anderen Gehöften wird ausdrücklich untersagt, sofern nicht der Rotzverdacht durch die von einem approbirten Thierarzte gemachte Sektion widerlegt worden ist.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe von 3 bis 10 Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. — Danzig, den 12. Februar 1867.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1867, Seite 399.

Polizei-Verordnung.

Zur Verhütung von Gefahren, welche mit der Benutzung gefärbter Spielwaaren und Genußmittel verbunden sind, verordnen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks und mit Aufhebung der früher hierüber erlassenen Bestimmungen Folgendes:

§. 1. Zum Färben von Spielwaaren und Genußmitteln dürfen Präparate und Farben, welche Arsenik, Antimon (Spießglanz), Blei, Chrom, Kupfer, Kobalt, Molybdan, Kadmium, Zink, Mangan, Nickel, Uran, Wismuth, Zinn, Quecksilber (mit Ausnahme des reinen Zinnobers), Gummi Gutti oder Pikrinsäure enthalten, sowie unächtes Blattgold und unächtes Blattsilber nicht verwendet werden

§. 2. Wer die ad 1 bezeichneten Stoffe zum Färben von Spielwaaren und Genußmitteln, welche zum öffentlichen Verbrauch oder Verkauf bestimmt sind, verwendet, imgleichen wer Spielwaaren oder Genußmittel, welche mit diesen Stoffen gefärbt sind, verkauft oder feilhält, verfällt, sofern nicht die Bestimmungen des §. 304 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung kommen, in eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder im Falle des Unvermögens in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Danzig, den 2. November 1867.

Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1867, Seite 408.

Mit Bezug auf die diesseitige Polizei-Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Verwendung schädlicher Farben zum Färben von Spielwaaren und Genußmitteln, veröffentlichen wir nachstehend ein Verzeichniß der gebräuchlichsten schädlichen Farben:

I. Schädliche Farben. Weiß: Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Schwerspath und Zinkweiß (Zink-Oxyd); Roth: Malerzinnober, Granzschanz, Mennige (Minieum), Kupferroth, Chromroth, Englisch-Schönroth, Mineralroth und rother Strenglanz, arsenikhaltiges Cochenillenroth (auch Florentiner Lack oder Karminroth genannt); Gelb: Operment oder Ranschgelb (Aura pigmentum), Königsgelb, Kasseler Gelb, Neapelgelb, Bleigelb oder Massikot, Englisch-Gelb, Mineralgelb, Chromgelb oder chromsaures Blei, Neugelb, Gummi guttae, gelbe Bronze und Pariser Gelb, Orange; Gemische aus vorstehend aufgeführten rothen und blauen Farben: Blau: Bergblau, Mineral-Bergblau, Bremer Blau, Königsblau, Smaltezink oder kupferhaltiges Berliner Blau, blauer Erzglanz, blauer Strenglanz, Eschel, Silberblau, Louisenblau, Wienerblau und Leuthener Blau; Violett: Gemische aus vorstehend aufgeführten rothen und blauen Farben; Grün: Grünspan, Grünspanblume, Braunschweiger Grün, Berggrün, Bremer Grün, Schwedisches Grün, Schaalsches Grün, Wiener Grün, Schweinfurther Grün, Kirchberger Grün, Pariser Grün, Berliner Grün, Neugrün, Oelgrün, grüne Bronze, Kaisergrün, Milisgrün, Englisch-Grün, Kasseler Grün, Moosgrün, Papageiengrün, Chromgrün, Kobaltgrün, grüner Zinnober, Kaiserdeckgrün, Maigrün, Mineralgrün, Neapelgrün, Neuwieder Grün, Zinkblende und jedes aus einer Mischung von schädlichem Gelb und Blau noch sonst zu bildende Grün; Braun: Terre Siena und Gemische aus einer der oben aufgeführten rothen Farben und schwarz (zur Darstellung des Schwarz selbst haben schädliche Stoffe bisher noch keine Anwendung gefunden); Metallfarbe: Metallgold, Metallsilber, unächtes oder Schaumgold, unächtes Schaumsilber, Goldbronze, Silberbronze, Kupferbronze und rothes Spießglanz (Antimonium Crudum); arsenikhaltige Anilinfarben.

II. Unschädliche Farben. Weiß: präparirte, gut ausgewaschene Kreide oder mit Wasser angeriebener, wieder getrockneter oder gepulverter Gyps, Asbest (Federweiß), weiß gebranntes Hirschhorn oder Elfenbein, präparirter Speckstein, präparirter Talk und weißer Thon; Roth: Berliner Roth, Freienwalder Roth, Neapelroth, Kugellack, Krapplack, Rosenlack, Karmoisinlack, kirschrother Lack, Wiener Lack, Rosenroth, Rosenlilla, Braunroth, Sophienroth, Tassenroth, armenischer Bolus, rothes Eisen-Oxyd (Caput martum), präparirter Blutstein, Drachenblut, Abkochung von Blauholz und dessen Extract, Ablochung von Fernambuck oder Brasilienholz, mit Alaun oder Gummi versetzt; Saftroth: die Säfte rother Beeren, z. B. Berberitzen, Kermesbeeren, mit Wasser bereiteter Aufguß von rothen Klatschrosenblättern, gepulvertes Sandelholz; Gelb: Schottgelb, gelbe Erde, Ockergelb, gelber Lack, gelber Krapplack, Saftgelb, Abkochung von Curcume-Wurzel, Berberitzenwurzel, Saflor, Gelbroitron, Scharte, Wau, Kreuzbeeren, Gelbbeeren (Grain d'Avignon), desgl. von Gelbholz mit dem vierten Theile Alaun und Gummi versetzt, und von Fiset und Fustelholz, Aufguß von Saffran, desgleichen von den Blumenblättern der gelben Ringelblume (Galendula officinalis); Orange:

Digitized by Google

Saft-Nanquin, eine Abkochung von Orleans, mit einem geringen Zusatz von Soda bereitet, sowie Gemisch aus rothen, unschädlichen und gelben Farben; Blau: reines Berliner Blau, Wiesbacher Blau, Pariser Blau, Mineralblau, Neublau, Sächsischblau, Blau-Tinktur, Indigo, besonders eine mit vier Theilen concentrirter Schwefelsäure bereitete und durch Natron oder Kreide abgestumpfte Auflösung desselben, trockener und flüssiger Indigo, Karmin, Saftblau; Violett: Lackmus, Saftviolett und Gemische unschädlicher rother und blauer Farben, z. B. eines Aufgusses der Cochenille mit etwas Kalkwasser oder Sodaauflösung oder Salmiak-Spiritus und einer beliebigen Menge der vorstehend erwähnten abgestumpften Auflösungen des Indigo; Grün: Saftgrün und mehrere Abänderungen desselben, wie Pistaziengrün, Apfelgrün, Dunkelgrün u. s. w., Chemischgrün, grüne Erde und Gemische aus unschädlichen blauen und gelben Farben, z. B. eine Verbindung des reinen Berliner Blaus mit einer Abkochung von Curcume-Wurzel oder Gelbholz, desgleichen der vorerwähnten abgestumpften Indigo-Auflösung mit der Abkochung von Curcume-Wurzel und etwas Alaun oder mit dem Aufguß der Blumenblätter der Ringelblume; Braun: Binster, Cölnische Erde, Mumie, Sagia, Umbra, Kasseler Braun, Kasselbraun, brauner Lack, Mahagonibraun, Modebraun, Russischbraun und Mischungen aus unschädlichem Roth und Schwarz; Schwarz: Beinschwarz, Frankfurter Schwarz, Kernschwarz, Neutralschwarz, calvinirter Ruß; Metallfarben: ächtes Blattgold, ächtes Blattsilber, ächtes geriebenes Gold und Silber, Musirgold, Staniol und Graphit.

Danzig, den 2. November 1867.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Tit. XVI. Unglücksfälle.

a. Durch Feuer.

Aus dem Amtsblatt pro 1853, Seite 281.

Polizei-Verordnung.

Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 12. April d. J. — betreffend das Maaß der russischen Rauchröhren — ist die Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. October 1821 aufgehoben (Gesetzsammlung 1853, No. 51, S. 753) und nach der Bestimmung der Königl. Ministerien des Innern und für Handel und Gewerbe soll auch die, in Folge der zuletzt allegirten Ordre erlassene allgemeine Instruction vom 14. Januar 1822 (Gesetzsammlung 1822 No. 3 S. 43) zugleich außer Kraft treten. — Da es uns nun aber in baupolizeilicher Beziehung nothwendig erscheint, einige Vorschriften aus der Instruction, wegen der Construction der engen Rauchröhren beizubehalten, so verordnen wir hiermit auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, über die Polizei-Verwaltung, für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes:

1. Die Wangen der Schornsteinröhren und die Zungen zwischen denselben müssen bei gewöhnlichen Stuben- und Heerdfeuern wenigstens einen halben Stein stark angelegt werden und alles Holzwerk von denselben drei Zoll entfernt bleiben. Wo aber wegen anhaltender oder starker Feuerung eine bedeutende Erhitzung der Röhren zu erwarten ist, sind die Wangen nach Maaßgabe der Umstände von einem bis auf zwei und einem halben Stein zu verstärken.

2. Wenn die Röhren nicht lothrecht aufgeführt, sondern gezogen oder geschleift werden sollen, so darf dies Schleifen nur stattfinden entweder in einer Mauer von gehöriger Stärke oder auf einem massiven Bogen oder massiven Wangen.

   Die Richtung der geschleiften Röhre muß aber mit der Horizontallinie einen Winkel von wenigstens 45 Graden bilden, und die Ecken, welche aus veränderter Richtung der Röhre entstehen, innerhalb in einem Bogen von mindestens 3 Fuß Halbmesser abgerundet werden. Auch kann die Schleifung in einem nach unten gekehrten Bogen geschehen, der von den damit in Verbindung stehenden geraden Richtungslinien tangirt wird.

   Das Schleifen der Röhren unter einem kleineru Winkel als 45 Grad kann nur in einzelnen Fällen mit Genehmigung der betreffenden Regierung gestattet werden.

   Eine Aufsattelung der Röhren auf Holzwerk darf nicht stattfinden.

3. Wenn Röhren durch den Dachraum oder durch hohe Stockwerke außer Verbindung mit Mauern, also freistehend aufgeführt werden, ist auf gehörige Stabilität Bedacht zu nehmen und bei den desfallsigen Bestimmungen in jedem einzelnen Falle die Tüchtigkeit der zu verwendenden Materialien und die Genauigkeit der Arbeit, nach örtlichen Verhältnissen zu berücksichtigen. Als Regel ist anzunehmen, daß

   a. einzelne Röhren, welche mit Einschluß der Wangen nicht über 2 Fuß im Durchmesser, oder wenn sie ein Viereck bilden, nicht über 2 Fuß breit sind, höchstens 12 Fuß hoch,

   b. zwei oder mehrere mit einander verbundene Röhren, welche in einer Reihe liegen und einen Röhrkasten von dieser oder geringerer Breite bilden, nicht über 16 Fuß hoch frei aufgeführt, bei größerer Höhe aber mit Pfeilern in gehörigem Verbande versehen, und diese Pfeiler an den langen Seiten der Röhren oder Röhrkasten angebracht werden müssen, insofern der Querschnitt der Röhren oder Röhrkasten von dem Kreise oder Quadrate abweicht,

   wogegen es

   c. bei Aufführung von Röhrkasten*) in den gewöhnlich vorkommenden Fällen keiner Verstärkung durch Pfeiler bedarf. Röhren, die entweder einzeln oder in einer Reihe liegend, mehr als 4 Fuß hoch über der Dachfläche aufgeführt werden, müssen einen Stein starke Wangen erhalten oder tüchtig geankert werden. Eine gehörige Ankerung ist jedenfalls nöthig, wenn die Höhe mehr als 8 Fuß beträgt.

   Bei diesen Regeln, welche als Anhalt zu näheren

*) Die Figuren der betreffenden Röhrkasten befinden sich im Amtsblatt pro 1853, Seite 282.

Digitized by Google

Bestimmungen dienen, werden überall gute Materialien und sorgfältige Arbeit vorausgesetzt.

4. Jede Röhre ist unten, wo sie anfängt, und über dem obersten Dachboden, imgleichen bei mehr als zweimal veränderter Richtung auch in der Mitte, Behufs der Reinigung mit einer Seitenöffnung von der erforderlichen Größe zu versehen und diese Oeffnungen sind mit eisernen, in Falze schlagenden Thüren genau zu verschließen.

Münden mehrere enge Röhren in der Höhe des obersten Dachbodens in einen weiteren Aufsatz aus, so erhält nur der letztere eine Thür.

Alle diese Thüren dürfen jedoch weder unter einer hölzernen Treppe, noch in der Nähe von anderem Holzwerk angebracht werden, sondern müssen wenigstens 3 Fuß von letzterem entfernt bleiben, auch ein Vorpflaster auf dem zunächst darunter befindlichen Boden erhalten, welches 2 Fuß breit ist und in der Länge auf jeder Seite um 2 Fuß über die Thürbreite hinausgehet.

Vorstehende Festsetzungen sind bei allen Neubauten, Reparaturen und Veränderungen der engen Rauchröhren von den Baugewerksmeistern genau zu befolgen und dieselben haben in Fällen, in welchen keine härtere Ahndung nach dem Strafgesetzbuche eintritt, für die bloße Nichtbeachtung der gegebenen Vorschriften eine Geldbuße bis zum Betrage von zehn Thalern zu gewärtigen.

Danzig, den 6. October 1853.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1855, Seite 16.

Polizei-Verordnung,
betreffend den Schießpulver-Transport zur See.

Zur Ergänzung der Polizei-Verordnung vom 31. August 1854 in dem Amtsblatt der unterzeichneten Königl. Regierung No. 37, pro 1854, den Privat-Verkehr mit Schießpulver betreffend, verordnet dieselbe auf den Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 im Betreff des Schießpulver-Transports zur See hierdurch wie folgt:

§. 1. Die in den §§. 5 bis 7, 22 bis 32 der erwähnten Polizei-Verordnung enthaltenen Vorschriften finden, so weit dies der Natur der Sache nach, ausführbar ist, und nachstehend keine davon abweichenden Anordnungen getroffen werden, auch auf den Transport des Schießpulvers zur See Anwendung.

Zu §. 6 der erwähnten Polizei-Verordnung.

§. 2. Ueber die Zeit der Verladung und Absendung von Schießpulver zur See ist außer der Ortspolizei-Behörde auch resp. der Hafen-Polizei-Behörde des Absendungs-Orts und der Hafen-Polizei-Behörde des Bestimmungs-Orts zeitig vorher Anzeige zu machen.

Zu §. 23 derselben Polizei-Verordnung.

§. 3. Da Seeschiffe mehr als Kähne und Flußschiffe den Schwankungen ausgesetzt sind, so muß besonders auf eine sehr feste Lage der Tonnen, welche Schießpulver enthalten, gesehen werden. Auf dies Erforderniß ist durch zweckmäßig angebrachte, keilförmige Holzwiderlagen hinzuwirken. Sollte für einen Schießpulver-Transport zur See die Höhe des Schiffraums oder die Menge des unterzubringenden Schießpulvers, die Lagerung von mehr als 5 bis 6 Tonnen übereinander nothwendig machen, so muß ein, einige Zoll über der 5ten Tonnenreihe auf Säulen, die auf dem Schiffsboden gehörig befestigt sind, ruhendes festes Balkenlager angelegt werden, auf welchem die übrigen Tonnen noch gelagert werden können.

Noch zu §. 23 derselben Polizei-Verordnung.

§. 4. Sollten außer dem Schießpulver noch andere Güter in dem Schiffsraume verladen werden, so muß das Erstere, wenn solches irgend ausführbar ist, in einem durch eine Bretterwand abgesonderten Raume gegen jede äußere Gefahr gesichert und zweckmäßig verpackt untergebracht werden. Erlauben aber die Bauart des Schiffes, oder die sonstigen außer dem Schießpulver mit zu verladenden Gegenstände diese Absonderung nicht, so müssen die Letzteren zuerst so eingeladen werden, daß sie untenliegend, ein festes Lager bilden, welches erforderlichen Falls durch Anbringung einer Balkenlage von Brettern ꝛc. zur festen Lagerung der untern Reihe der Schießpulver-Tonnen noch mehr vorzubereiten ist.

Zur möglichsten Verhütung von Gefahr wird auf den mit Schießpulver zu befrachtenden Seeschiffen, die Verladung feuererzeugender Gegenstände hierdurch ausdrücklich verboten.

Noch zu §. 23 derselben Polizei-Verordnung.

§. 5. Ueber dem Steuerruder oder an einem der Masten, ist an einer in horizontaler Richtung zu befestigenden Stange eine schwarze Warnungs-Flagge leicht erkennbar anzubringen, auf welcher sich ein weißes großes P. mit Beobachtung der in dem §. 23 der allgemeinen Polizei-Verordnung enthaltenen näheren Vorschriften befinden muß.

Zu §. 24 derselben Polizei-Verordnung.

§. 6. Bei der nicht zu vermeidenden Nothwendigkeit, Feuer zum Kochen auf Seeschiffen zu unterhalten, ist zur Verhütung der Gefahr bei Schießpulverladungen auf die gute Beschaffenheit des Kochheerdes, Ofens, so wie auf das Feuer selbst die größte Aufmerksamkeit, sowohl bei der polizeilichen Inspizirung, als auch während der Fahrt und so lange die Schießpulverladung sich auf dem Schiffe befindet, zu verwenden. Die Feuerung darf daher nur mäßig, durch eine Holzart unterhalten werden, welche beim Brennen keine Funken sprüht. Der Schiffskoch muß auch, während das Feuer brennt, beständig bei dem Feuerheerde bleiben, worauf der Führer des Schiffes ein wachsames Auge haben muß.

Das Schießpulver ist so entfernt als möglich von dem Feuerheerde unterzubringen.

Das Tabackrauchen sowohl aus Pfeifen als aus Cigarren wird auf den mit Schießpulver beladenen Seeschiffen gänzlich untersagt. Der gesammten Schiffsmannschaft sind daher, so lange sich Schießpulver am Bord des Schiffes befindet, bei ihrer jedesmaligen Ankunft oder Rückkehr auf demselben, ihre Tabacks-Pfeifen und Cigarren abzunehmen und von dem Schiffsführer sorgfältig unter Verschluß zu halten.

Digitized by Google

Zu §. 34 derselben Polizei-Verordnung.

§. 7. Jede Contravention gegen eine Bestimmung vorstehender Verordnung, welche vom Absender, Führer, oder sonst bei der Versendung und dem Transport von Schießpulver betheiligten Personen begangen wird, soll nach Bewandniß der Umstände mit einer Geldbuße bis zu 10 Thaler geahndet werden, welcher im Unvermögens-Falle eine nach den Grundsätzen des §. 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 abzumessende Gefängnißstrafe zu substituiren sein wird.

Danzig, den 9. Januar 1855.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1855, Seite 179

Polizei-Verordnung.

Die unterzeichnete Königl. Regierung verordnet hierdurch auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Betreff der Aufstellung und des Gebrauches beweglicher Dampfkessel, auf welche die Vorschriften der §. 27 folg. der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 keine Anwendung finden, für den Umfang ihres Bezirks, wie folgt:

§. 1. Bevor eine solche Locomobile in Gebrauch genommen werden darf, ist unsere Genehmigung unter Einreichung der im §. 1 unter II. des Regulativs vom 6. September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend (Ges. pro 1848 S. 321), angegebenen Zeichnungen und Beschreibungen nachzusuchen.

§. 2. In Betreff der Beschaffenheit der Dampfkessel, der Sicherheits-Vorrichtungen und der vorzunehmenden Untersuchung sind die für stehende Dampfkessel gegebenen Bestimmungen der §§. 6, 8 — 13 und §. 15 des Regulativs vom 6. September 1848 maaßgebend.

§. 3. Zur Feststellung der Identität mit demjenigen, auf welchen die Genehmigung sich bezieht, ist der betreffende Dampfkessel mit der Bezeichnung des Namens und Wohnorts des Fabrikanten, wie mit einer fortlaufenden Fabriknummer in dauerhafter und leicht kenntlicher Weise zu versehen.

§. 4. In Bezug auf die Aufstellung der Locomobilen und deren Betrieb auf einer bestimmten Stelle sind die Vorschriften der §§. 3 und 4 des allegirten Regulativs zu beobachten.

§. 5. Zur Verhütung von Bränden durch Locomobilen sind an denselben geeignete Vorrichtungen, durch welche dem Verwehen glühender Kohlentheile möglichst vorgebeugt wird, namentlich verschließbare Aschenkasten, ähnlich wie bei Locomotiven, anzubringen.

Auch dürfen solche Locomobilen nicht näher als 2 Ruthen von massiven, mit steinernen oder denselben gleichstehenden Dächern versehenen Gebäuden, und von 5 Ruthen von anderen Gebäuden aufgestellt werden.

§. 6. Zur Verhütung der Belästigung durch Nachbarschaft durch Rauch ist der Schornstein der Feuerung so anzulegen, daß derselbe die Forste der in geringerer Entfernung als 50 Fuß vom Aufstellungsorte belegenen Wohngebäude um 5 Fuß überrage, von welcher Bedingung jedoch Abstand genommen werden kann, sofern die Besitzer der in solcher Nähe befindlichen Häuser sich damit einverstanden erklären.

§. 7. Die polizeiliche Kontrolle in Betreff der Aufstellung und des Betriebes der Locomobilen wird von den Ortspolizei-Behörden ausgeübt, gegen deren Anordnungen den Betheiligten der Weg der Beschwerde eintretenden Falls zusteht.

Wer den vorstehend unter 1 bis incl. 6 gegebenen Vorschriften gar nicht oder nicht gehörig nachkommt, kann in eine Geldstrafe bis zu 10 Thlrn. genommen werden.

Danzig, den 6. Juli 1855.

Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1859, Seite 57.

Polizei-Verordnung.

Den Besitzern von Dampfkesseln, Locomobilen wird hiermit und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung, aufgegeben, innerhalb einer Frist von 3 Monaten, bei Vermeidung einer Geldbuße von zehn Thalern, bei ihren Dampfkesseln resp. Locomobilen:

1. die sichtliche Bezeichnung der höchsten zulässigen Dampfspannung, ausgedrückt in alten Pfunden pro Quadratzoll zu beseitigen, und statt derselben eine, auf neues Gewicht reducirte Bezeichnung anzubringen,
2. die Gewicht-Angaben der Beutilbelastungen durch anderweite, die Belastung nach neuen Pfunden anzeigende Angaben zu ersetzen, und
3. die Scalen der Manometer, welche die Dampfspannung nach alten Pfunden nachweisen, mit einer anderen Theilung nach neuen Pfunden zu versehen.

Nur in denjenigen Fällen, wo die Anbringung neuer Scalen mit besonderer Schwierigkeit verknüpft sein sollte, mag es genügen, wenn die alten Pfundzahlen durch eine darüber einzuschlagende Null kassirt werden und lediglich bei der Angabe der höchsten zulässigen Dampfspannung eine Bezeichnung nach neuen Pfunden stattfindet.

Bei den fortan in Betrieb zu setzenden neuen Dampfkesseln und Locomobilen kann an den bezüglichen Vorrichtungen eine auf das alte Pfund hinweisende Angabe überall nicht mehr gestattet werden.

Danzig, den 26. Februar 1859.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1861, Seite 17.

Polizei-Verordnung.

Unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 2. September 1859 (Amtsblatt pro 1859 Seite 197) sowie der dieselbe declarirenden Bekanntmachung vom 19. Mai v. J. (Amtsblatt pro 1860 Seite 194), wird hiermit, auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, zur Verhütung von Feuersgefahr, Nachstehendes verordnet:

Getreide-, Stroh-, Heu- und Stoppelstaken dürfen von den mit Feuerung versehenen, aber nicht feuersicher gedeckten Gebäuden nur in einer Entfernung von 60 Fuß,

Digitized by Google

von den feuersicher eingedeckten, mit einer Feuerung versehenen Gebäuden in einer Entfernung von 40 Fuß, von den nicht mit einer Feuerung versehenen Gebäuden, sowie untereinander, in einer Entfernung von 15 Fuß errichtet werden. Nur in dringenden, durch die Lokalität bedingten Fällen dürfen solche Staken, nach vorher eingeholter Genehmigung des Kreislandrathes, beziehungsweise des Polizei-Präsidenten von Danzig und des Polizei-Directors von Elbing, in größerer Nähe von Gebäuden, sowie von einander aufgestellt werden.

Jede Uebertretung dieser Vorschriften wird mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Danzig, den 18. Februar 1861.

Königliche Regierung.

Aus dem Amtsblatt pro 1863, Seite 25.

Polizei-Verordnung.

Das in neuerer Zeit in den Handel gekommene, insbesondere aus Amerika importirte Petroleum oder Steinöl auch Erdöl, rock-oil, earth-oil, coal-oil genannt, ist vermöge seines reichen Gehaltes an flüchtigen Kohlenwasserstoffen von außerordentlicher Entzündbarkeit und steht in dieser Beziehung, selbst in raffinirtem Zustande, dem stärksten Alkohol nicht nach. Die Gefährlichkeit wird dadurch erhöht, daß es specifisch leichter als Wasser ist, also auf dem Wasser schwimmt, und wenn es brennt, durch Wasser nicht gelöscht werden kann. Zur Verhütung dieser Gefahr werden für den Transport, die Lagerung und die Bearbeitung des Petroleums, auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

I. Für den Transport zu Wasser,

a. auf Seeschiffen.

§. 1. Der Führer eines Schiffes, welches Petroleum an Bord hat, oder dessen Stellvertreter, hat bei der Einfahrt in den Hafen der Hafen-Polizeibehörde anzuzeigen, daß das Schiff Petroleum geladen habe, und die Menge desselben genau anzugeben. Er hat sodann das Schiff auf den von der Polizeibehörde bestimmten Liegeplatz zu führen und darf diesen Platz ohne Erlaubniß der Behörde nicht verlassen. Vor Bestimmung des Platzes darf das Schiff weder dem Ufer noch anderen Schiffen nahe gebracht werden. Ein in den Hafen von Neufahrwasser eingekommenes Schiff muß jedoch vor Bestimmung des Platzes an der Ostmoole und zwar fern von anderen Schiffen angelegt werden.

§. 2. Die Löschung der Petroleum-Ladung muß innerhalb der, von der Hafenpolizeibehörde bestimmten Frist bewirkt werden.

§. 3. Schiffer, welche Petroleum einladen, müssen davon der Hafenpolizeibehörde Anzeige machen, die Ladung oder Ueberladung an der von derselben bestimmten Stelle bewirken und den Hafen binnen der vorgeschriebenen Frist verlassen.

§. 4. Auf Schiffen im Hafen, welche Petroleum an Bord haben, oder einnehmen, so wie bei der Löschung, Lagerung und Einladung von Petroleum darf Feuer oder Licht nicht gemacht und Taback nicht geraucht werden.

§. 5. Die Lagerung von Petroleum darf nur auf dem von der Hafenpolizeibehörde dazu bestimmten Platze stattfinden.

b. auf Flüssen und Kanälen.

§. 6. Die Polizeibehörde des Einladeortes hat zu bestimmen, ob Petroleum in abgesonderten Fahrzeugen geführt werden müsse, oder ob es mit anderen Gütern verladen werden dürfe. Im letzteren Falle hat sie die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, denen sich der Schiffer zu unterwerfen hat, anzuordnen.

§. 7. Der Führer eines Fahrzeuges, welches Petroleum an Bord hat, darf mit seinem Fahrzeuge nur in einer Entfernung von mindestens 200 Schritt von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anlegen. Erreicht er den Bestimmungsort, so hat er der Polizeibehörde anzuzeigen, daß das Fahrzeug Petroleum geladen habe und die Menge desselben genau anzugeben. Er hat sodann das Fahrzeug auf den von der Polizeibehörde bestimmten Liegeplatz zu führen und darf diesen Platz ohne Erlaubniß der Polizeibehörde nicht verlassen.

§. 8. Die Löschung der Petroleum-Ladung muß innerhalb der von der Polizeibehörde bestimmten Frist bewirkt werden.

§. 9. Schiffer, welche Petroleum in ihre Fahrzeuge einladen oder überladen, dürfen dies nur an der von der Polizeibehörde bestimmten Stelle bewirken und müssen den Hafen oder Ladeplatz binnen der vorgeschriebenen Frist verlassen.

§. 10. Auf Schiffen, welche Petroleum an Bord haben oder einnehmen, sowie bei der Löschung, Lagerung und Einladung von Petroleum darf Feuer oder Licht nicht gemacht und Taback nicht geraucht werden.

§. 11. Die Ausladung und Lagerung von Petroleum darf nur auf dem von der Polizeibehörde dazu bestimmten Platze stattfinden.

II. Für den Transport zu Lande:

a. auf Eisenbahnen.

§. 12. Sendungen von Petroleum müssen mit besonderen Frachtbriefen, welche den Inhalt der Sendung deutlich erkennen lassen, aufgegeben werden.

§. 13. Auf die mit Petroleum beladenen Wagen dürfen andere Waaren nicht beigeladen werden.

§. 14. Mit Petroleum beladene Wagen dürfen in bedeckten Räumen (Güterschuppen) nicht aufgestellt werden. Dieselben sind auf beiden Seiten mit rothen Zetteln, auf welchen das Wort: „Feuergefährlich“ deutlich zu lesen ist und mit der Signatur: „Petroleum“ zu versehen.

§. 15. Die Beförderung darf nur mit den Güterzügen geschehen. Bei Nachtzügen darf Petroleum in mit Laternen versehenen Wagen nicht geladen werden.

§. 16. Petroleum darf nicht in Güterschuppen und nur an solchen Plätzen außerhalb derselben, wo brennbare Stoffe nicht in der Nähe sind, aus- oder eingeladen oder gelagert werden. Während dieser Arbeiten darf Feuer oder Licht in die Nähe nicht gebracht und Taback von den dabei beschäftigten Personen nicht geraucht werden.

Digitized by Google

b. auf anderen Wegen.

§. 17. Wagen, welche mit Petroleum beladen sind, dürfen unter bedeckten Räumen nicht stehen gelassen und müssen unter steter Aufsicht gehalten werden.

III. Aufbewahrung und Verarbeitung.

§. 18. Petroleum darf in größern Quantitäten nur in einzelstehenden, nicht bewohnten Gebäuden gelagert werden. Für den Privatgebrauch oder den Detailhandel darf es nur in Quantitäten, welche 500 Pfd. nicht übersteigen und nur in feuersicheren Räumen gehalten werden.

§. 19. Das Raffiniren rohen Petroleums ist nur in Räumen gestattet, welche von der Polizei-Behörde besonders genehmigt worden sind.

Contraventionen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 Thaler, welcher im Unvermögensfalle eine angemessene Gefängnißstrafe zu substituiren ist, bestraft.

Danzig, den 21. Februar 1863.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1863, Seite 144.

Polizei-Verordnung.

Fortgesetzte Beobachtungen und Versuche haben ergeben, daß die hohe Feuergefährlichkeit des Petroleum, welche zum Erlaß unserer Polizei-Verordnung vom 21. Februar d. J. (Amtsblatt Seite 25) Anlaß gegeben hat, demselben nur in rohem Zustande beiwohnt und daß gereinigtes durch Raffiniren von den entzündlichsten Gasen befreites Petroleum nicht entzündlicher und deshalb in nicht höherem Grade feuergefährlich ist, als Terpentinöl oder als Alkohol.

Es wird deshalb auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, die Polizei-Verwaltung betreffend, bestimmt, daß unsere Polizei-Verordnung vom 21. Februar d. J. nur auf das rohe Petroleum Anwendung findet und daß bei dem raffinirten gereinigten Petroleum nur diejenigen Sicherheitsmaaßregeln zu beobachten sind, welchen Terpentinöl und Alkohol unterliegen.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß das rohe Petroleum undurchsichtig, von grünlicher oder bräunlicher Farbe ist, und in Folge der Beimischung von consistenten, bituminösen Bestandtheilen, meist die Beschaffenheit eines dünnflüssigen Theers hat. Das gereinigte Petroleum ist meistens vollkommen durchsichtig und sehr dünnflüssig und zeigt als besonders charakteristisches Merkmal eine schwachbläuliche Opalisirung (Schillerung), welche bei der Betrachtung gegen einen weißen Hintergrund besonders deutlich hervortritt.

Danzig, den 14. September 1863.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1866, Seite 138.

Polizei-Verordnung.

Das unter dem Namen „Sprengöl“ oder „Nitroglycerin“ in neuerer Zeit in den Handel gebrachte Sprengmittel hat die Eigenschaft, unter gewissen, zur Zeit noch nicht vollständig bekannten Bedingungen mit großer Gewalt zu detoniren. Es übertrifft an Wirksamkeit das Schießpulver, wird daher mehrfach beim Bergbau und zu anderen Zwecken mit vorzüglichem Erfolge als Sprengmittel in Anwendung gebracht, hat aber auch bereits mehrere beklagenswerthe Unglücksfälle veranlaßt.

Nach den bisherigen Erfahrungen erfolgt die plötzliche Zersetzung des Nitroglycerins sowohl durch starkes Erhitzen, als auch durch die Einwirkung von Stoß und Kompression.

Außerdem geht das Nitroglycerin bei einer Temperatur von mehreren Graden über den Gefrierpunkt in festen Aggregatzustand über, und da in diesem Zustande nach den bisherigen Beobachtungen die Detonationsgefahr erheblich größer ist, so ist während der kälteren Jahreszeit erhöhte Vorsicht zu empfehlen.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 erlassen wir für den Umfang unsers Verwaltungsbezirkes, nachstehende Polizei-Verordnung, betreffend den Transport und die Lagerung des Nitroglycerins.

§. 1. Der Transport des Nitroglycerins zu Wasser und zu Lande, insbesondere auch auf Eisenbahnen darf nur unter den Bedingungen, unter welchen der Transport feuergefährlicher Körper gestattet ist, und insbesondere nur unter Beachtung nachstehender Vorsichtsmaßregeln erfolgen:

a. das Präparat muß in Flaschen aus Blech oder aus starkem Glase verpackt sein;
b. zum Verschlusse der Flaschen sind Korkstöpsel — nicht Glasstöpsel — anzuwenden;
c. die zum Transport des Sprengöls benutzten Glasflaschen müssen mit einer korbartigen Umhüllung, welche eine Einlage von Stroh enthält, versehen sein;
d. diese Transportgefäße, sowohl die Blechflaschen, wie die umhüllten Glasflaschen, sind mit Stroh, Heu und dergleichen in feste Holzkasten zu verpacken und letztere mit der deutlichen Aufschrift „Sprengöl“ zu versehen;
e. die Versendung von Sprengöl durch die Post ist ganz verboten.

§. 2. Für die Lagerung und Aufbewahrung des Sprengöls finden die für die Lagerung von Schießpulver und anderer explodirender Gegenstände bestehenden Vorschriften Anwendung.

Wer diesen Vorschriften entgegen handelt, wird mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft, sofern nicht in Gemäßheit des §. 345 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt.

Danzig, den 9. Mai 1866.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1866, Seite 164.

Nachtrags-Verordnung
zu der Polizei-Verordnung vom 9. Mai d. J., betreffend den Transport und die Lagerung des „Nitroglycerin“ oder „Sprengöls“.

Neuere Erfahrungen haben die Nothwendigkeit herausgestellt, den Transport des Sprengöls — Nitroglycerins — außer den, in unserer Polizeiverordnung vom 9. Mai

Digitized by Google

d. J. (Amtsblatt S. 138) vorgeschriebenen, noch der ferneren Beschränkung zu unterwerfen, daß das Gewicht des in einem Kollo versendeten Sprengöls 15 Pfund, und das Gewicht des ganzen Kollo, einschließlich des darin befindlichen Nitroglycerins, 40 Pfund nicht übersteigen darf. Diese Beschränkung ist erforderlich, weil, wenn größere Mengen von Sprengöl in einem Kollo verpackt werden, das Letztere ein so erhebliches Gewicht erhalten kann, daß seine Handhabung unbequem und es durch seine Schwere Beschädigungen ausgesetzt wird, welche eine Explosion des Nitroglycerins zur Folge haben können. Bezüglich der Aufbewahrung des Sprengöls wird das Publikum darauf hingewiesen, daß die, das Nitroglycerin enthaltenden Gefäße, unter allen Umständen so aufbewahrt werden müssen, daß sie weder selbst fallen noch durch herabfallende Gegenstände beschädigt werden können.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, verfällt in die, am Schlusse unserer Polizei-Verordnung vom 9. Mai d. J. angedrohten Strafen.

Danzig, den 5. Juni 1866.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1867, Seite 188.

Nachtrag zu den Polizei-Verordnungen vom 9. Mai v. J. und 5. Juni v. J., betreffend den Transport und die Lagerung des Nitroglycerin oder Sprengöls.

In neuerer Zeit sind für die Versendung des Sprengöls Gefäße in Anwendung gekommen, welche nicht in Holzkisten verpackt, sondern nur von doppelten, mittelst einer weichen Zwischenlage von einander getrennten starken Körben umschlossen werden.

Der Transport des Sprengöls in derartiger Verpackung wird gestattet, sofern die zur Versendung benutzten Gefäße aus starkem Eisenbleche bestehen. Gefäße aus Zink oder Glas sind bei dieser Art Verpackung nicht zulässig.

Die zur Versendung in der bezeichneten Verpackung bestimmten Gefäße aus starkem Eisenblech können bis 25 Pfund, statt wie bisher höchstens 15 Pfund Sprengöl enthalten. Das Gewicht des ganzen Kolli darf nach wie vor 40 Pfund nicht überschreiten. Wer diesen Vorschriften zuwider handelt, verfällt in die durch die Polizei-Verordnung vom 9. Mai v. J. angedrohten Strafen.

Danzig, den 25. Mai 1867.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1868, Seite 137.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnen wir hiermit Folgendes:

Wer Reib- oder Streichzünder, Phosphor, Pyropapier, Aether, Photogen, Petroleum, oder andere leicht entzündliche Gegenstände, oder ätzende Flüssigkeiten, unter unrichtiger Declaration, oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung, zur Post aufgiebt, verfällt in eine Geldstrafe von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Danzig, den 30. Juni 1868.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1868, Seite 288.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Verkehr mit Sprengöl.

Die unterzeichnete Königliche Regierung verordnet hierdurch, auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Betreff des Verkehrs mit Sprengöl (Nitroglycerin), was folgt:

§. 1. Die in dieser Verordnung in Betreff des Sprengöls gegebenen Vorschriften gelten, wo nichts Anderes bestimmt worden, in gleicher Weise auch für methylisirtes Nitroglycerin und Dynamit.

§. 2. Die Bereitung von Sprengöl darf nur in solchen Betriebsstätten erfolgen, für welche dazu die nach §. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 erforderliche, ausdrückliche polizeiliche Genehmigung ertheilt ist. Die Befugniß dazu ist in keiner anderen gewerblichen Concession enthalten.

Die Fabrikanten von Sprengöl sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf deren Verlangen diejenigen Bücher vorzulegen, aus denen sich der Handelsverkehr mit Sprengöl resp. die Versendung desselben ersehen läßt.

§. 3. Die Aufbewahrung von Vorräthen des genannten Stoffes ist außerhalb der Fabrikationsstätte nur an solchen Orten gestattet, wo derselbe behufs eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen soll, und auch hier nur nach vorgängiger ortspolizeilicher Genehmigung, bei deren Ertheilung über die Beschaffenheit der Niederlagestätte und die sonstigen Bedingungen, unter denen die Aufbewahrung zu gestatten, das Erforderliche vorzuschreiben ist. Der Transport des jedesmaligen Bedarfs von der Niederlagestätte zur Verbrauchs-Stelle darf nur durch Tragen bewirkt werden.

Insbesondere ist das Halten von Vorräthen zum Handel außerhalb der Fabrikationsstätte gänzlich verboten.

§. 4. Die Versendung und der Transport des Sprengöls auf Eisenbahnen, Posten und Dampfschiffen ist verboten.

Auf anderen Landfuhrwerken und Schiffen darf der Transport nur stattfinden, wenn dieselben nicht zugleich zur Personenbeförderung dienen.

§. 5. Das Sprengöl muß beim Transport in Gefäßen aus Blech oder aus starkem Glase mit höchstens ¼ Centner Inhalt verpackt sein; der Verschluß der Gefäße ist durch Korkstöpsel zu bewirken, welche bei methylisirtem Nitroglycerin mit einer Blasenumhüllung zu versehen sind.

Die Gefäße müssen mit einer korbartigen Hülle, welche eine Einlage von Stroh oder Kieselguhr enthält, umgeben und mittelst Stroh, Heu u. dgl. in Holzkisten fest verpackt sein. Sägespähne, Werg, Zeugstücke oder Papierabfälle dürfen bei der Umhüllung und Verpackung der Gefäße nicht angewandt werden.

Digitized by Google

Die Holzkisten, deren Deckel nur lose befestigt werden darf, müssen mit der Aufschrift:

„Sprengöl, Vorsicht“ versehen sein.

Das Gewicht einer solchen Kiste darf im Ganzen nicht mehr als 40 Pfund betragen.

Das Verpacken und Verladen ist unter Vermeidung starker Erschütterungen vorzunehmen und darf dabei kein offenes Feuer gehalten, noch Taback geraucht werden.

§. 6. Der Führer eines jeden Sprengöltransports ist verpflichtet, den Ortspolizeibehörden, deren Bezirke passirt werden sollen, von der bevorstehenden Ankunft desselben unter Angabe des einzuschlagenden Weges zeitige Meldung zu machen und hat alsdann den im Interesse der öffentlichen Sicherheit, außer den nachstehenden Vorschriften, von ihnen etwa nöthig erachteten besonderen Weisungen Folge zu leisten.

§. 7. Behufs des Transports mittelst Landfuhrwerks müssen die das Sprengöl enthaltenden Holzkisten auf dem Wagen unten und oben mit einer dicken Strohdecke umgeben und so fest verpackt sein, daß ein Scheuern nicht statt finden kann. Der Wagen muß an der Vorderseite in einer schon von Weitem erkennbaren Weise mit einer schwarzen Tafel versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift die Worte: „Sprengöl, Vorsicht“ trägt.

Es ist unstatthaft, Sprengöl mit andern Gütern auf denselben Wagen zusammen zu verladen.

§. 8. Im Uebrigen ist beim Landtransport Folgendes zu beachten:

a. Wagen, welche Sprengöl geladen haben, dürfen nur im Schritt fahren. Während der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang muß die Fahrt ganz eingestellt werden. Anderes Fuhrwerk und Reiter dürfen dieselben nicht anders, als im Schritt passiren.
b. Die Begleiter eines solchen Wagens haben sich des Tabackrauchens und jedes Gebrauchs von Feuer während der Fahrt zu enthalten.
c. Die Wagen müssen, wenn sie anhalten, vom nächsten bewohnten Gebäude mindestens 1000 Schritt entfernt bleiben. Ist ein langer Aufenthalt, insbesondere zum Nachtquartier erforderlich, so darf die Aufstellung der Wagen nur an einer von der Ortspolizeibehörde auf desfallsiges Ansuchen dazu anzuweisenden Stelle erfolgen. Ein solcher Platz muß mindestens 1000 Schritt von dem nächsten bewohnten Gebäude entfernt sein.
d. Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so hat der Wagen in einer Entfernung von mindestens 1000 Schritt vor denselben zu halten, bis von der Ortspolizeibehörde über den einzuschlagenden Weg und sonstige Vorsichtsmaßregeln Bestimmung eingeholt ist. Die Durchfahrt durch einen solchen Ort selbst darf nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn ein Umfahren desselben nach den Lokalverhältnissen nicht thunlich ist.

§. 9. Soll der Transport des Sprengöls auf Schiffen erfolgen, so muß der Einladeplatz mindestens 1000 Schritte von bewohnten Gebäuden entfernt sein.

Die Sprengölkisten sind mit einer Unterlage von Stroh fest zu verstauen, dürfen jedoch nicht in mehreren Lagen über einander geschichtet werden. Sind auf dem Schiffe zugleich andere Güter befindlich, so muß das Sprengöl in einem besonders abgesperrten Raume verladen sein.

Das Schiff muß mit einer schon von Weitem bemerkbaren stets ausgespannt zu haltenden schwarzen Flagge versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift mit den Buchstaben SP. bezeichnet ist.

§. 10. Im Uebrigen ist beim Transport von Sprengöl auf Schiffen Folgendes zu beachten:

a. Auf dem Schiffe darf kein Feuer gemacht, auch nicht Taback geraucht werden.
b. Andere Schiffe, insbesondere Dampfschiffe, welche an einem mit Sprengöl beladenen Schiffe vorbeifahren, müssen dasselbe, wenn dies nicht durch die Umstände unmöglich gemacht wird, unter dem Winde passiren.
c. Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so ist wie bei Landtransporten zu verfahren. Die Durchfahrt ist von der Polizeibehörde nur zu gestatten, nachdem die Passage von anderen Schiffen frei gemacht und Anordnung getroffen ist, daß Brücken ꝛc. ohne jeden Aufenthalt passirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Polizeibehörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.
d. In Beziehung auf die beim Anlegen einzuhaltende Entfernung von Gebäuden, sowie auf die Tageszeit, wo die Weiterbeförderung stattfinden darf, kommen die für Landfuhrwerk gegebenen Vorschriften auch bei Schiffen zur Anwendung.

§. 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften, insofern sie nicht nach §. 345 No. 3 und 4 des Strafgesetzbuchs einer höheren Strafe unterliegen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

Danzig, den 9. December 1868.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

---

b. Durch Bauten.

Aus dem Amtsblatt pro 1856, Seite 265.

Polizei-Verordnung

zur Verhütung des selbstständigen Betriebs der Bauhandwerke durch Personen, welche dazu nicht befugt sind.

Zur Verhütung des selbstständigen Betriebs der Bauhandwerke durch Personen, welche dazu nicht befugt sind, verordnen wir auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch, was folgt:

§. 1. Bei allen Neu- und Reparaturbauten, zu welchen nach den bestehenden Bestimmungen die Erlaubniß der Orts- oder Kreis-Polizei-Behörde oder unsere Genehmigung erforderlich und ertheilt ist, hat der Bauherr oder der von diesem beauftragte Unternehmer, bevor mit

Digitized by Google

der Ausführung begonnen werden darf, für diejenigen Arbeiten, welche zu den Verrichtungen der

Zimmerleute, Maurer, Steinhauer (Steinmetze), Schiefer- oder Ziegeldecker, Mühlen- oder Brunnenbauer

gehören, die Bescheinigung eines zum selbstständigen Betriebe des betreffenden Handwerks befugten Meisters:

„daß dieser die bei dem Baue vorkommenden Arbeiten seines Gewerbes übernommen habe“,

der Polizei-Behörde des Ortes, wo der Bau ausgeführt werden soll, einzureichen.

Eine solche Bescheinigung muß für jedes der vorstehend bezeichneten Bauhandwerke, zu dessen Verrichtungen die vorkommenden Arbeiten gehören, eingereicht werden, soweit nicht etwa der zugezogene Meister des einen Handwerks auch die Befähigung zum Betriebe des andern nachgewiesen hat, oder der Unternehmer selbst zum Betriebe der betreffenden Bauhandwerke befugt ist.

Bei jedem Wechsel eines, bei dem Baue zugezogenen Meisters ist der Bauherr oder der Unternehmer verpflichtet, eine nach vorstehenden Bestimmungen ausgestellte Bescheinigung des Meisters, welcher die Fortsetzung der Arbeit übernimmt, der Polizei-Behörde einzureichen.

Derselben Behörde hat der Meister, welcher von der Ausführung einer übernommenen Arbeit zurücktritt, sein Ausscheiden von der Betheiligung bei dem Bau innerhalb der nächsten drei Tage schriftlich anzuzeigen.

§. 2. Der Meister (§. 1) ist verpflichtet, die in seinem Auftrage mit Bauarbeiten beschäftigten Arbeiter (Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge) entweder fortdauernd persönlich auf der Baustelle zu beaufsichtigen, oder die Ausführung der übernommenen Arbeiten auf jeder Baustelle, je einem Gesellen oder Polirer durch einen Arbeitsschein zu übertragen.

Dieser Arbeitsschein muß die Erklärung enthalten:

„daß der Aussteller dem (in dem Scheine genannten) Gesellen (Polirer) die Ausführung der von ihm (dem Aussteller) übernommenen (nach dem Gegenstande und dem Orte des Baues zu bezeichnenden) Arbeit, und — sofern noch andere Arbeiter (Gesellen, Gehülfen oder Lehrlinge) desselben Meisters mitwirken sollen — die Beaufsichtigung seiner dabei beschäftigten Arbeiter übertragen habe.“

Arbeitsscheine, welche den betreffenden Bau nicht bestimmt bezeichnen, sind ungültig.

Der Aussteller des Arbeitscheins ist dafür verantwortlich, daß der Geselle oder Polirer, welchem er die Beaufsichtigung der außerdem zugezogenen Arbeiter übertragen hat, während der Arbeit fortdauernd auf der Baustelle verweilt. Dieser hat den Arbeitsschein jedem, die Baustelle besuchenden Polizeibeamten, Gendarmen, Gemeinde-Vorsteher und Königlichen Baubeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§. 3. Hinsichtlich der Bestrafung derjenigen, welche einen Neu- oder Reparaturbau ausführen, oder durch Andere ausführen lassen, bevor die dazu erforderliche polizeiliche Erlaubniß ertheilt ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

Wird mit der Ausführung eines genehmigten Baues vorgegangen, bevor die im §. 1 dieser Verordnung vorgeschriebene Bescheinigung des Meisters, welcher die angefangene Arbeit leitet, der Polizei-Behörde eingereicht ist, so trifft den Bauherrn, oder, sofern dieser den Bau einem Unternehmer übertragen hat, den Letztern eine Geldbuße bis zu zehn Thalern.

Eine gleiche Strafe trifft den Bauherrn oder den Unternehmer, wenn derselbe bei eintretendem Wechsel der Meister den Bau fortsetzen läßt, ohne vorher die am Schlusse des §. 1 erforderte Bescheinigung des Meisters, welcher die Arbeit fortsetzt, der Polizei-Behörde eingereicht zu haben.

§. 4. Der Aussteller der im §. 1 vorgeschriebenen Bescheinigung ist, wenn er von der Ausführung der darin bezeichneten Arbeit freiwillig oder auf Verlangen des Bauherrn oder des Unternehmers zurücktritt und hiervon nicht innerhalb der nächsten drei Tage bei der Polizei-Behörde des Orts, wo der Bau geführt wird, Anzeige macht, mit Geldbuße bis zu 10 Thaler zu bestrafen.

Eine gleiche Strafe trifft den Aussteller einer solchen Bescheinigung, wenn ihm die Ausführung der darin bezeichneten Arbeit von dem Bauherrn oder dem Unternehmer überhaupt nicht übertragen war.

§. 5. Wer bei dem Betriebe eines Bauhandwerks (§. 1) Arbeiten durch Gesellen (Gehülfen) oder Lehrlinge ausführen läßt, ohne dieselben fortdauernd persönlich auf der Baustelle zu beaufsichtigen oder solche mit dem vorschriftsmäßigen Arbeitsschein (§. 2) versehen zu haben, ist mit Geldbuße bis zu zehn Thalern zu belegen.

Eben diese Strafe trifft den Aussteller eines solchen Arbeitsscheins, wenn der Geselle oder Polirer, welchem er die Beaufsichtigung der außerdem zugezogenen Arbeiter übertragen hat, während der Arbeit nicht auf der Baustelle angetroffen wird und die Abwesenheit desselben nicht durch den Nachweis besonderer unvorhergesehener Hinderungsgründe entschuldigt werden kann.

§. 6. Die Befähigungs-Zeugnisse (§. 45 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845) derjenigen Bauhandwerker, welche den Vorschriften dieser Verordnung zuwidergehandelt haben, deshalb wiederholt bestraft worden sind und dadurch zu erkennen gegeben haben, daß ihnen die bei Ertheilung dieser Zeugnisse vorausgesetzte Zuverlässigkeit fehle, werden in Anwendung der Bestimmung des §. 71 der Gewerbe-Ordnung zurückgenommen werden.

§. 7. Wer gegen Entgelt Arbeiten eines Bauhandwerks (§. 2) ausführt, ohne zum selbstständigen Betriebe desselben befugt, oder als Gesell, Gehülfe oder Lehrling eines Meisters von diesem mit der Ausführung der Arbeit beauftragt zu sein, verwirkt die im §. 177 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bestimmte Strafe.

Wieweit die unter den Bauhandwerkern begriffenen Verrichtungen auch von andern Personen als von geprüften Meistern ausgeübt werden dürfen, ist durch die Verord-

Digitized by Google

nungen vom 24. Juni und 27. August d. J., den Betrieb der Bauhandwerke betreffend, bestimmt.

§. 8. Alle den obigen Gegenstand betreffenden diesseitigen Verordnungen, namentlich die Bestimmungen der Amtsblatt-Verordnungen vom 28. Februar 1820, vom 29. Mai 1838 und vom 29. November 1840 werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Danzig, den 27. August 1856.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1861, Seite 182.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 13 des Gesetzes, die Errichtung gewerblicher Anlagen betreffend, vom 1. Juli d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 749) und in Gemäßheit des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850 Seite 265) wird hiermit bestimmt, daß durch Wind bewegte Triebwerke in der Regel nur in einer Entfernung:

a. von zwanzig Ruthen von öffentlichen Wegen und Landstraßen,
b. von zehn Ruthen von mit Wohngebäuden bebauten fremden Grundstücken,
c. von sechs Ruthen von benachbarten fremden unbebauten Grundstücken,

errichtet werden dürfen. Geringere Entfernungen, wenn solche durch die obwaltenden Verhältnisse wünschenswerth und auch zulässig erscheinen, können nur von uns durch besondere Genehmigung gestattet werden.

Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 Thlr., der im Unvermögensfalle eine angemessene Gefängnißbuße zu substituiren ist, geahndet, vorbehaltlich des der Orts-Polizei-Behörde zustehenden Rechts, die Beseitigung der vorschriftswidrig ausgeführten Anlage zu veranlassen.

Danzig, den 16. September 1861.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Tit. XIX. Beeinträchtigung des Eigenthums.

Aus dem Amtsblatt pro 1861, Seite 25.

Unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 15. September 1843, welche in Gemäßheit des §. 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Februar 1843 — betreffend die Legitimationsatteste bei Veräußerung von Pferden in den östlichen Provinzen der Monarchie — erlassen, und durch das Amtsblatt veröffentlicht worden ist (Amtsblatt 1843, Seite 149), bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß nunmehr in den Königl. Ortschaften des Kreises Pr. Stargardt die Schulzen die vorgeschriebenen Atteste ausstellen werden.

Zugleich wird bemerkt, daß jetzt die Bezeichnung derjenigen Personen, welche in den Königl. Ortschaften des Kreises Berent mit der Ausstellung der Legitimationsatteste betraut sind, durch das dortige Kreisblatt erfolgt.

Danzig, den 4. März 1861.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Aus dem Amtsblatt pro 1868, Seite 173.

Polizei-Verordnung
zur Abwehr seuchenartiger Schafkrankheiten.

Zur Verhütung resp. Beseitigung seuchenartiger Krankheiten unter den Schafen wird, unter Aufhebung aller bisherigen desfallsigen Vorschriften, für den Regierungsbezirk Danzig, Nachstehendes auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, angeordnet:

§. 1. Jeder landräthliche Kreis wird in eine durch den betreffenden Kreistag festzustellende angemessene Zahl örtlich abgegrenzter Bezirke getheilt. In jedem Bezirke wird einer von dem Kreistage erwählten und von dem Kreislandrath bestätigten und verpflichteten sachverständigen Persönlichkeit, als ständigem Kommissarius, die Aufsicht über sämmtliche im Bezirke vorhandenen Schafe nach Maßgabe dieser Verordnung anvertraut. Der Distrikts-Kommissarius versieht sein Geschäft als Ehrenamt unentgeltlich. Sein Name und Wohnsitz ist durch das Kreisblatt bekannt zu machen.

§. 2. Wer Schafe über die Feldmarksgrenzen des heimathlichen Standortes auf auswärtige Weideplätze wegführt oder wegführen läßt, ist verpflichtet, für diesen Transport sich mit einem nach einem vorgeschriebenen Formular abzufassenden, von dem Distrikts-Kommissarius auszustellenden, nicht über acht Tage alten Transportscheine zu versehen, welcher auf Grund eines über die Anzahl, die Gesundheit, den Eigenthümer der Schafe, den Namen des Transporteurs und die Feldmark, in der das Weideterrain liegt, sich aussprechenden Schulzenamts-Attestes ertheilt wird. Dieses Schulzenamtsatteſt hat der Distrikts-Kommissarius zu asserviren. Den von dem letzteren auszustellenden Transportschein hat der Transporteur auf Erfordern jedem den Transport kontrolirenden Aufsichtsbeamten, dagegen unbedingt dem Eigenthümer oder Verwalter des Weideterrains bei der Ankunft des Weideviehes am Weideorte vorzuzeigen und dem Distrikts-Kommissarius des Weideterrains binnen 24 Stunden zu übergeben. Vor dem Rücktransport der Schafe nach dem Heimathsorte ist der Transportschein von dem Kommissarius des Weideortes abzuholen, von letzterem zum Beweise seiner Giltigkeit mit Datum und Namens-Unterschrift zu versehen und bei der Rückkehr in den heimathlichen Standort innerhalb 3 Tagen dem heimathlichen Kommissarius zuzustellen.

Transporte von Weideschafen, welche mit diesen Bescheinigungen nicht versehen sind, müssen, abgesehen von der Straffälligkeit des Eigenthümers und des Transporteurs der Schafe, von den Distrikts-Kommissarien

Digitized by Google

sowohl, als von allen Aufsichtsbeamten nach dem Orte zurückgewiesen werden, von dem der Transport ausging.

§. 3. Finden sich bei Schafen Spuren ansteckender Krankheiten, insbesondere der Räude, Pocken, Maul- und Klauenseuche, so ist nicht nur der Eigenthümer der kranken Schafe und der Gutsverwalter, sondern auch der Schäfer und der Schäferknecht verpflichtet, binnen 24 Stunden hiervon dem Ortsvorstande und letzterer sogleich dem Distrikts-Kommissarius, der Ortspolizeibehörde und dem Kreislandrathe gleichzeitig Anzeige zu machen, welcher letztere hierüber durch einen Kreismedizinalbeamten, womöglich unter Zuziehung des betreffenden Distrikts-Kommissarius, nähere Untersuchungen zu veranlassen und, falls dadurch das Vorhandensein solcher ansteckenden Krankheiten konstatirt wird, die Ortschaft sogleich unter Sperre zu legen und dies im nächsten Kreisblatt zu veröffentlichen hat. Mit dem 5ten Tage nach dem Datum des Kreisblatts, in welchem diese betreffende Bekanntmachung erscheint, muß dieselbe als vollständig publicirt gelten, und kann sich dann Niemand mehr mit Unkenntniß entschuldigen.

Der Ortsvorstand hat bei Vermeidung von Ordnungsstrafe sofort nach Anweisung des Distrikts-Kommissarius oder Medizinalbeamten, das Vorhandensein ansteckender Schafkrankheiten allen Ortsbewohnern wie den Ortsbehörden aller angrenzenden Ortschaften mitzutheilen und Tafeln, mit deutlicher Aufschrift der betreffenden Krankheit an allen Wegen, an den Grenzen der Feldmark, an allen Dorfseingängen und an allen Ställen mit kranken Schafen aufstellen zu lassen und sicher zu erhalten.

§. 4. Der betreffende Distrikts-Kommissarius oder Kreismedizinalbeamte hat die näheren Anordnungen über Absperrung der gesunden von den kranken Schafen in der Ortschaft, die Behandlung der kranken Schafe, die Art der Absonderung der Weide von der der gesunden Schafe und später die Art und Weise der Reinigung der Ställe ꝛc., den betreffenden Eigenthümern, Verwaltern und Schäfern schriftlich bestimmt vorzuschreiben; ersterer auch die vorzunehmende Kur zu überwachen.

Unfolgsamkeit gegen diese Anordnungen oder die des Ortsvorstandes, als nächsten Aufsehers darüber, ist strafbar. Wird die Kur der Räude nicht gehörig gefördert und zieht sie sich ungewöhnlich in die Länge, so kann auf Grund eines übereinstimmenden Gutachtens des Kreis-Medizinal-Beamten und des Distrikts-Kommissarius, vom Kreislandrath das Abschlachten sämmtlicher kranken Schafe und die Vernichtung der Felle verfügt werden, wogegen den Betheiligten der Rekurs an die Bezirks-Regierung mit dreitägiger Rekurs-Frist freisteht.

§. 5. Aus Ortschaften, in welchen unter den Schafen ansteckende Krankheiten herrschen, darf Niemand weder Schafe, noch Felle oder Wolle und Rauchfutter ohne besonderes Erlaubnißattest des Kreislandraths, in welchem die Modalitäten, unter denen es ausnahmsweise zulässig, bestimmt anzugeben, wegbringen oder wegführen lassen, oder anderweit für sich aufnehmen.

Ebensowenig darf Jemand in solche Ortschaften Schafe hineinbringen, oder auf Transporten mit Schafen durch solche passiren. Wer fremde Schafe bei sich aufnimmt, wenngleich die Schafe seines Wohnortes mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder derselben verdächtig sind, ist gleichfalls straffällig. Jede Ortschaft gilt so lange als gesperrt, bis nach Begutachtung durch einen Kreismedizinalbeamten die ansteckende Krankheit in der Ortschaft erloschen, die Desinfection der betreffenden Ställe vollständig ausgeführt und in Folge einer von dem Distrikts-Kommissarius darüber ertheilten Bescheinigung die Aufhebung der Sperre durch den Kreislandrath verfügt worden ist, welches auch durch das Kreisblatt publicirt werden muß.

§. 6. Die Desinfection der Ställe nach bewirkter Heilung ansteckender Krankheiten ist der Regel nach, und falls Seitens des Medizinalbeamten oder des Distrikts-Kommissarius nicht noch andere Maßnahmen vorgeschrieben worden, wie folgt, auszuführen:

Der sämmtliche Dünger ist auszufahren und der Fußboden des Stalles einen Fuß tief auszugraben und mit neuer Erde zu versehen. Dünger sowohl als abzuräumende Erde müssen auf eine den Schafen unzugängliche Stelle abgefahren und untergepflügt werden.

Alles Holzwerk in den Ställen, wie Wände, Thüren und Schwellen, ebenso wie die Stallutensilien sind mit heißer Lauge abzuwaschen und mit Kalk anzustreichen, die Wände und Thüren sechs Fuß hoch. Massive oder Fachwerkswände sind abzurappen und neu mit Putz zu bewerfen. Ebenso sind Zäune, Hecken, Bäume ꝛc. an Orten, welche die kranken Schafe passirt haben, wie das Holzwerk im Stalle zu behandeln.

Die Stallungen müssen endlich noch 4 Wochen nach beendigter Desinfection dem Luftzuge ausgesetzt und dürfen erst dann wieder in Gebrauch genommen werden. Die fortgesetzte sachgemäße Behandlung kranker Schafe sowie schließlich die Ausführung der Desinfection hat auch die Ortspolizeibehörde zu überwachen.

§. 7. Niemand darf bei Untersuchungen des Gesundheitszustandes der Schafe eines Ortes Schafe verheimlichen.

§. 8. Die Beförderung der Kommissarien auf ihren Bereisungen des Distrikts erfolgt in vorkommenden Fällen auf Kosten der Gemeinden resp. Gutsherren, welche auf Erfordern Fuhrwerk zu stellen haben. In Fällen ausgebrochener Krankheiten ist principaliter der Eigenthümer der betreffenden Schafe zur Gestellung des Fuhrwerks verpflichtet, sofern er gespannhaltender Wirth ist; eventl. fällt dies ebenfalls der Gemeinde resp. der Gutsherrschaft zur Last.

§. 9. Die Uebertretung der in den §§. 2—8 enthaltenen Bestimmungen wird, insoweit bestehende Gesetze und Verordnungen nicht eine höhere Strafe androhen, mit Geldbuße bis zu 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, gemäß §. 335 des Straf-Gesetzbuches vom 14. April 1851, geahndet.

Danzig, den 25. Juli 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachtrag
zu
Tit. XII. Felder, Forsten, Jagd und Landes-Cultur.

Aus dem Amtsblatt pro 1855, Seite 261.

Bezüglich der Arbeiten, welche von den, wegen Diebstähle an Holz und andern Waldproducten verurtheilten Personen im Sinne des §. 12 des Holzdiebstahls-Gesetzes vom 2. Juni 1852 zu leisten sind, haben wir in Vereinbarung mit dem Königl. Appellationsgerichte zu Marienwerder nachstehendes Reglement nebst angeschlossenem Arbeitstarif vom heutigen Tage erlassen und bringen dasselbe hierdurch zur gleichzeitigen Befolgung sowohl in den Königl. als in den Communal- und Privat-Forsten des hiesigen Regierungsbezirks zur allgemeinen Kenntnißnahme und Beachtung.

Danzig, den 22. November 1855.

Königl. Regierung.

Reglement,

betreffend die von den wegen Diebstählen an Holz oder andern Waldproducten verurtheilten Personen zu leistenden Arbeiten.

§. 1. Nach §. 12 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 soll an die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten und des etwa für haftbar Erklärten nicht beizutreiben ist, oder eines Theils derselben, Gefängnißstrafe treten. Statt der Gefängnißstrafe kann nach §. 13 des Gesetzes während der für dieselbe bestimmten Dauer der Verurtheilte, auch ohne daß seine Einschließung in eine Gefangen-Anstalt erfolgt, zu Arbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.

Demgemäß ist vor Allem darauf zu halten, daß bei der executivischen Einziehung der prinzipaliter erkannten Geldstrafe mit Sorgfalt und Strenge verfahren werde.

Erst wenn die Nichteinziehbarkeit der Geldstrafen durch fruchtlose Vollstreckung der Exekution gegen die Verurtheilten und die etwa für haftbar Erklärten festgestellt worden ist, findet die Freiheitsstrafe Anwendung.

§. 2. Zur Einschließung in eine Gefangen-Anstalt Behufs Vollstreckung der eventuell eintretenden Gefängnißstrafe soll erst alsdann geschritten werden, wenn die Verurtheilten während der für dieselbe bestimmten Dauer zu Arbeiten außerhalb des Gefängnisses, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, nach den nun folgenden nähern Bestimmungen nicht verwendet werden können.

§. 3. Bei den Defraudationen in den fiskalischen Forsten ist es Regel, daß die Verurtheilten der Forstverwaltung zur Strafarbeit überwiesen werden.

Die Privateigenthümer von Wäldern haben der Gerichtsbehörde, bei welcher die Defraudationen abgeurtelt werden, zu erklären, daß auch sie diese Ueberweisung wünschen. Ist ein solcher Antrag nicht eingebracht worden, so werden die Verurtheilten dem Kreis-Landrathe zu Arbeiten im Interesse der öffentlichen Verwaltung überwiesen (cfr. §. 15).

§. 4. Bei Vollstreckung der Strafarbeit wird ein Arbeitstag einer Gefängnißstrafe von 24 Stunden gleich geachtet. Ist die Strafarbeit nur zum Theil geleistet worden, so tritt für den noch übrigen Theil der erkannten Freiheitsstrafe die Gefängnißhaft ein.

§. 5. Soll der Sträfling im Interesse des Waldeigenthümers zur Arbeit verwendet werden, so wird derselbe zu diesem Zwecke von Seiten des Gerichts bei fiskalischen Forsten dem betreffenden Königl. Oberförster, bei Privatforsten der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk diese liegen, mit der Aufforderung überwiesen, binnen 6 Monaten über die erfolgte Vollstreckung der Strafarbeit, oder daß von derselben abstrahirt wird, dem Gericht eine amtliche Bescheinigung beizubringen (cfr. §. 13).

Diese Ueberweisung geschieht in Ansehung derselben Königl. Oberförsterei, so wie bei mehreren, derselben Polizeibehörde untergebenen Sträflingen, durch eine zusammengefaßte Verfügung.

Diese Forstbeamten oder Eigenthümer fertigen namentliche Verzeichnisse nach den verschiedenen Ortschaften, in denen die Sträflinge wohnen, und in denen zu bestimmen ist, zu welcher Stelle, Zeit und Arbeit, und mit welchen Geräthschaften die Sträflinge sich einfinden sollen. Diese Verzeichnisse senden sie an die Dorfgerichte oder die städtischen Polizeibehörden, welche die Sträflinge unter der Verwarnung bestellen:

> daß für den Fall des nicht durch ärztliche oder andere Krankheits-Atteste entschuldigten Ausbleibens die Vollstreckung der erkannten Gefängnißstrafe oder die zwangsweise Gestellung zur Arbeit stattfinden wird.

Von der geschehenen Bestellung haben die damit beauftragten Behörden sofort dem Waldeigenthümer oder dessen Forstbeamten zu benachrichtigen.

An Sonn- und Festtagen so wie in der Ernte- und Saatzeit soll keine Strafarbeit vollstreckt werden.

Zwischen der erfolgten Bestellung und dem Arbeitstage muß ein Zwischenraum von 8 Tagen sein.

Die Strafarbeitsbeträge für mehrere Diebstahlsfälle, sofern sie über 3 Tage betragen, dürfen nicht zusammengefaßt werden, falls der Verurtheilte es nicht selbst wünscht.

Befinden sich unter den Sträflingen solche, welche wegen Alters (bei Männern 60 Jahre, bei Frauen 55 Jahre), körperlicher Gebrechen oder anhaltenden Siechthums keine Arbeit verrichten können, so stellen die Ortsbehörden darüber Atteste aus, und senden solche binnen 8 Tagen an den Forstbeamten oder Waldeigenthümer, damit diese beim Gericht die Vollstreckung der Gefängnißstrafe in Antrag bringen.

Die Ortspolizeibehörden, welche bei den vorstehend ihnen übertragenen Funktionen säumig sind, werden auf

Digitized by Google

erfolgte Anzeige von der Regierung in eine angemessene Disciplinar-Geldstrafe genommen werden.

§. 6. Erscheint der Sträfling dieser Aufforderung (§. 5) ungeachtet, und ohne hinlängliche Entschuldigung nicht, so hat der Waldeigenthümer resp. Forstbeamte das Domainen-Rent-Amt oder die Privat-Polizei-Obrigkeit zu requiriren, an einem bestimmten Tage und Stunde denselben zwangsweise an der Arbeitsstelle zu citiren.

Dieselben haben sodann durch die ihnen zu Gebote stehenden Organe eventuell unter Beihilfe des Kreis-Landraths solches zu bewirken.

Wird der Sträfling solchergestalt auf die Arbeitsstelle gebracht und verweigert er die Arbeit, oder verrichtet solche in böser Absicht ungenügend und widersetzlich, so ist derselbe von der Arbeitsstelle zu entlassen, dem Gericht davon Kenntniß zu geben, und dieses hat sodann die Gefängnißstrafe in der erkannten Dauer zu vollstrecken.

§. 7. Der Waldeigenthümer kann den Sträfling entweder bei angemessener Forstarbeit beschäftigen, oder ihm gewisse Tagewerke aufgeben.

Im erstern Falle muß der Sträfling während der nach der Gewohnheit jeden Orts für Tagelöhner hergebrachten Stundenzahl mit Gewährung der ortsüblichen Ruhestunden und in Ermangelung einer unstreitigen Gewohnheit, von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, arbeiten, wobei er zum Frühstück, zum Mittagessen und zur Vesper jedesmal eine Ruhestunde genießt.

Im Winterhalbjahr fällt die Ruhestunde zur Vesper fort. Die Zurücklegung des Weges vom Wohnorte des Sträflings bis zur Arbeitsstelle für eine Meile wird von der Arbeitszeit nicht abgerechnet, wohl aber, was über eine Meile ist.

Wird dem Sträflinge ein gewisses Tagewerk angewiesen, so ist die von ihm zu verrichtende Forstarbeit nach den in der Anlage aufgeführten Sätzen zu berechnen, dergestalt, daß der Sträfling, wenn er früher mit der ihm angewiesenen Arbeit zu Stande kommt, auch früher entlassen wird, dagegen bei Trägheit aus üblem Willen über die bestimmte Strafzeit hinaus und bis zur ordentlichen Vollbringung sich der ihm überwiesenen Arbeit zu unterziehen hat.

§. 8. Der Waldeigenthümer ist berechtigt, den Sträfling, statt zu Forstarbeiten, auch zu andern Arbeiten der Land- und Hauswirthschaft zu verwenden. Hierbei hat der Sträfling entweder in Gemeinschaft mit andern Lohnarbeitern, oder nach dem Maaßstabe der gewöhnlichen Kräfte und Leistungen der Letzern die nämliche Arbeit von gleicher Zeitdauer zu verrichten, oder wenn es an einer bestimmten Gewohnheit darüber fehlt, die ihm aufgetragenen Arbeiten nach den im §. 7 bestimmter Zeitfristen zu leisten.

§. 9. Die zu den Forst- und landwirthschaftlichen Arbeiten erforderlichen Geräthschaften hat der Sträfling selbst mitzubringen, falls er solche besitzt. Besitzt er sie nicht, so ist der Waldeigenthümer berechtigt, ihm solche für die Zeit der Arbeit zu verabreichen. Will derselbe dies nicht thun, so wird die Gefängnißstrafe vollstreckt.

Bei der Bestellung müssen die Dorfgerichte und Polizeibehörden sich überzeugen, ob der Sträfling die Geräthschaften besitzt und davon dem Waldeigenthümer oder seinem Forstbeamten Kenntniß geben.

§. 10. Während der Arbeitszeit steht der Sträfling in einem Subordinationsverhältnisse zu den Königl. Forstbeamten, beziehungsweise zu dem Waldeigenthümer oder dessen Forstwirthschafts- und sonstigen Beamten, gleich dem Gefangenen zu den Gefängnißbeamten. Er hat deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten. Die Arbeit muß von ihm selbst ohne Beihilfe anderer Personen verrichtet werden.

§. 11. Für ihre Beköstigung während der Strafarbeit haben die Sträflinge selbst zu sorgen. Gehören sie aber nach einer Bescheinigung der Ortsbehörde zu den Ortsarmen, welche Unterstützung von der Gemeinde empfangen, so werden ihnen nach ernstlichem Beginne der Arbeit vom Waldeigenthümer jeden Tag 2 Pfund Brod oder nach dessen Wahl 2 Sgr. baares Geld verabreicht. Der Waldeigenthümer kann jedoch bei solchen Personen auch auf die Strafarbeit verzichten, in welchem Falle alsdann die Gefängnißstrafe vollstreckt wird.

§. 12. Mit Bezug auf §. 10 versteht es sich von selbst, daß bei üblem Betragen der Sträflinge sie solchen augenblicklichen disciplinarischen Einwirkungen unterworfen sind, wie der Gefangene im Gefängniß.

Wenn sie überdies die ihnen gelieferten Geräthschaften oder andere dem Waldeigenthümer gehörige Sachen absichtlich beschädigen, bei angemessener Arbeit schlecht und nachlässig arbeiten, oder sich ungebührlich und widerspenstig betragen, so sollen sie (vorbehaltlich der etwa verwirkten Ahndung im Wege des Criminalprozesses) nach stattgefundener summarischer Erörterung des Herganges nach den Beschlüssen des die Execution leitenden Gerichts mit einer derjenigen Disciplinarstrafen belegt werden, welche im §. 27 der Gefängniß-Instruktion vom 24. October 1837 (Justiz.-Minist.-Bl. 17, 1839, pag. 277) für Vergehungen der Gefangenen festgesetzt sind.

Dem Waldeigenthümer bleibt übrigens unbenommen, derartige widerspenstige Sträflinge sofort aus der Arbeit zu entlassen und die Vollstreckung des noch nicht durch die Strafarbeit abgebüßten Theils der Gefängnißstrafe mit der in §. 6 bestimmten Schärfung zu beantragen.

Wird auf diese Weise die Arbeit eines Tages unterbrochen, so wird bei Berechnung des Restes der Strafe dieser angefangene Tag nicht mitgerechnet.

§. 13. Innerhalb 6 Monaten nach der Ueberweisung des Sträflings muß die erfolgte Vollstreckung der Strafarbeit oder die Erklärung des Waldeigenthümers, daß er dieselbe aufgegeben habe, dem Gerichte nachgewiesen werden

Digitized by Google

Der Nachweis geschieht bei Königl. Forsten durch eine amtliche Bescheinigung des Oberförsters, bei Privatforsten durch ein Attest der Ortspolizeibehörde.

Die sechsmonatliche Frist kann jedoch in einzelnen Fällen durch das Gericht auf Antrag des Waldeigenthümers oder Oberförsters auf 9 Monate verlängert werden.

§. 14. Hat nur eine theilweise Vollziehung der Strafarbeit stattgefunden, oder ist bei deren Leistung etwas nach §. 12 Strafbares vorgefallen, so muß dies im Atteste bemerkt werden, damit im ersteren Falle die Gefängnißhaft für den noch restirenden Theil der erkannten Strafe, im zweiten Falle aber auch noch die Correktionsstrafe verhängt werde.

§. 15. Behufs der Verwendung der Verurtheilten zu Arbeiten im Interesse der öffentlichen Verwaltung werden dieselben durch das Gericht dem Kreis-Landrathe überwiesen.

Dieser hat dieselben zu Wegebauten-, Graben-, Ufer- und andern öffentlichen Arbeiten, entweder unmittelbar oder durch die ihm untergeordneten Ortspolizei-Behörden zu beschäftigen.

Es gelten in dieser Beziehung die in den vorangegangenen §§. gegebenen Bestimmungen, die Bescheinigung über die theilweise oder gänzliche Vollstreckung der Strafarbeit (§. 13 und 14) erfolgt durch eine Benachrichtigung an das Gericht von Seiten des Landraths

Marienwerder u. Danzig, den 22. November 1855.

Königl. Appellations-Gericht. Königl. Regierung.

Tarif

über das Arbeitsmaaß, welches den Forst-Strafarbeitern in Gemäßheit der §§. 13 und 14 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 in Stelle der Gefängnißstrafe aufzuerlegen ist.

Ein Mann hat in einem Arbeitstage vom März bis October incl. bei einer Arbeitszeit von 9 Stunden zu leisten:

1. Bei Graben-Arbeiten:

a. im schweren Lehmboden bei Steinen und Wurzeln 135 Kubikfuß oder bei einem Graben von 4 Fuß oberer, 1½ Fuß unterer Breite und 3 Fuß Tiefe eine Länge von 17 Kubikfuß;
b. im schweren Lehmboden ohne Steine ꝛc. 189 Kubikf., oder bei den Dimensionen sub 1. a. Grabenlänge 23 Kubikfuß;
c. im mittleren Wald- und im Torfboden mit vielen Steinen und Wurzeln 189 Kubikfuß, oder bei den Dimensionen sub 1. a. Grabenlänge 23 Kubikfuß;
d. im mittleren Waldboden und Torfboden ohne Steine ꝛc. 243 Kubikfuß, oder bei den Dimensionen sub 1. a. Grabenlänge 29 Kubikfuß;
e. im leichten Waldboden und im Torfboden mit Wurzeln ꝛc. 324 Kubikfuß, oder bei den Dimensionen sub 1. a. 39 Kubikfuß;
f. im leichten Wald- und im Torfboden ohne Wurzeln ꝛc. 540 Kubikfuß; oder bei den Dimensionen sub 1. a. 65 Kubikfuß.

2. Bei Grenzhügelarbeiten:

a. beim Aufwerfen vorschriftsmäßiger Grenzhügel von 4 Fuß Höhe, 10 Fuß Durchmesser, incl. Graben und Rasenbedeckung, nach Bodenbeschoffenheit und Entfernung der Decke 2 bis 4 Stück;
b. beim Ausbessern verfallener Hügel nach dem Grade ihrer Zerfallenheit ꝛc. 5 bis 15 Stück.

3. Cultur-Arbeiten:

a. beim Abpalten und 6 Zoll tiefes Austreiben, behufs Einsaat von Waldsämereien bei schwerem verras'ten Boden 15 Q.-Ruthen;
b. bei mittlerem weniger verras'ten Boden 20 Q.-R.;
c. bei leichtem, wenig verras'ten Boden 25 Q.-R.;
d. beim Pflanzlöchermachen mit dem gewöhnlichen Spaten, die Löcher oben 8—10 Zoll, im Quadrat 8—12" tief, im schweren Boden 5 Schock;
e. beim mittleren Boden 6 Schock;
f. beim leichten Boden 7 Schock;
g. beim Umgraben, einen Spatenstich tief, im schweren Boden 6 Q.-R.
im mittleren Boden 8 Q.-R.;
im leichten Boden 10 Q.-R.

Bemerkung:

a. für die Monate November bis Februar incl. beträgt die Arbeitszeit nur 7 Stunden und wird für diese Zeit das Arbeitsmaaß um ¼ gekürzt;
b. bei körperschwachen Männern, Frauen ꝛc. wird das Arbeitsmaaß um ¼ bis ½ gekürzt;
c. die Arbeiten an Wegen, Ausräumen des Abraums von den Schlägen, Setzen von Nummersteinen auf die Grenzhügel werden entweder unter spezieller Aufsicht ausgeführt, oder wird hier das bestimmte Arbeitsmaaß nach der Oertlichkeit bemessen.

Digitized by Google

Druck von A. Schroth in Danzig.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 29. Danzig, den 21. Juli 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

346) Das Porto für frankirte Briefe aus Norddeutschland nach Norwegen wird, statt bisher 3½ Groschen resp. 12 Xr., von jetzt ab 3 Groschen resp. 10 Xr. pro Loth incl. betragen.

Berlin, den 9. Juli 1869.

General-Post-Amt.

---

347) Reglement

für die Flößerei auf dem Schwarzwasser und der Prussinna.

Auf Grund des §. 12 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 (Ges.-Samml. für 1843, Seite 41 ff.) bestimmen wir hierdurch über die Holzflößerei auf dem Schwarzwasser und der Prussinna, was folgt:

§. 1. Es steht einem Jeden frei, unter Beobachtung der Festsetzungen des gegenwärtigen Reglements auf der Prussinna Klafterholz und Eisenbahnschwellen und auf dem Schwarzwasser Holz aller Art, verbunden und unverbunden, zu flößen.

§. 2. Die polizeiliche Aufsicht über die Flößerei führen der von der Königlichen Regierung zu Marienwerder zu bestimmende Flößinspektor (z. Z der Königl. Oberförster zu Osche) und unter ihm die Ortspolizeibehörden, welche seinen Verfügungen in Flößangelegenheiten Folge zu leisten haben. — Der Flößinspektor kann sich nach Bedürfniß durch die in der Nähe der genannten Flüsse wohnenden Königl. Oberförster mit Genehmigung der ihnen vorgesetzten Regierung vertreten lassen.

§. 3. Die Flößerei beginnt, sobald das Wasser eisfrei ist, und endet am 15. November. Flößholz, welches nach dem 15. November noch im Wasser liegt, kann der Flößinspektor ohne Weiteres auf Gefahr und Kosten des Flößunternehmers herausschaffen lassen.

§. 4. Wer Holz auf dem Schwarzwasser oder der Prussinna flößen lassen will, hat möglichst zeitig im Jahre, spätestens bis zum 1. April, dem Flößinspektor 2 gleichlautende Exemplare einer Anmeldung einzureichen, zu welcher das nachstehende Formular zu benutzen ist.

Anmeldung des Flößunternehmers.

Der Unterzeichnete beabsichtigt, während der diesjährigen Flößperiode durch den Flößführer wohnhaft zu und eine Anzahl von Flößern die nachstehend verzeichneten Hölzer:

1.
2.
3.
u. s. w.

aus der Forst auf dem Schwarzwasser (der Prussinna) und zwar von der Ablage bei bis zur Ablage bei flößen, und nach beendigter Flöße Tage lang nach Senkholz fischen zu lassen.

(Ort, Datum und Unterschrift des Unternehmers.)

Entscheidung des Flößinspektors.

Der nebenstehende Antrag wird hierdurch unter Bezugnahme auf das Flößreglement vom genehmigt mit folgenden Maaßgaben:

1. das Holz muß eingeworfen werden am
2. das Holz muß ausgewaschen sein spätestens am
3. nach Senkholz darf der Unternehmer nur fischen lassen Tage nach beendigter Flöße.
4.
5.
u. s. w.

(Ort, Datum und Unterschrift des Flößinspektors.)

Auf einem Exemplar der Anmeldung ertheilt der Flößinspektor die Erlaubniß unter den erforderlichen Bedingungen, und übersendet dieses Exemplar dem Unternehmer.

Die Erlaubnißscheine werden nach der Zeitfolge der Anmeldungen ertheilt.

Die zuletzt eingegangenen Anmeldungen werden nur insoweit berücksichtigt, als es ohne Störung der bereits früher angemeldeten Flößen möglich ist.

Der Floßführer muß den Erlaubnißschein während der ganzen Flöße bei sich haben, und denselben auf Verlangen den betreffenden Polizeibehörden und den Stauwerksbesitzern jederzeit vorzeigen.

Digitized by Google

§. 5. Zu Floßführern (cfr. §. 4) dürfen Personen nicht bestellt werden, welche innerhalb des laufenden oder verflossenen Kalenderjahres wegen eines bei Gelegenheit des Flößereibetriebes verübten oder versuchten Holzdiebstahls oder wegen einer bei solcher Gelegenheit verübten Entwendung von Feldfrüchten rechtskräftig verurtheilt sind.

§. 6. Wer mit der Flößerei beginnt, ohne einen Erlaubnißschein (§. 4) zu besitzen, oder ohne ihn vorzeigen zu können, oder wer die im Erlaubnißschein enthaltenen Bestimmungen unbeachtet läßt, und die Flößerei anderer Unternehmer stört, kann, abgesehen von Schadensersatz und Strafe, von dem Flößinspektor angehalten werden, das Holz sofort herauszuschaffen oder — bis auf weitere Erlaubniß zur Fortsetzung des Flößens — einstweilen festzulegen.

§. 7. Wenn in dem Erlaubnißscheine nicht etwas Anderes bestimmt ist, so hat der Unternehmer anzustellen außer dem Flößführer:

a. beim Flößen von verbundenem Langholze auf jede Trift, welche aus mehreren zusammenhängenden Tafeln besteht, 2 Flößer,
b. bei lose schwimmendem Langholze auf jedes Schock Stämme 2 Flößer,
c. bei Klafterholz auf jede 200 Klafter einen Flößer, und zum Auswaschen auf jede 1000 Klafter mindestens 40 Mann.

Werden die hiernach erforderlichen Mannschaften nicht angestellt, so kann der Flößinspektor ohne Weiteres auf Kosten des Unternehmers entweder die fehlenden annehmen oder nach Umständen das Holz aus dem Flusse schaffen lassen.

§. 8. Die Breite der Trasten darf 12 Fuß nicht überschreiten.

§. 9. Beim Flößen unverbundener Hölzer muß der Unternehmer an jeder Brücke oder Schleuse einen Wächter anstellen, welcher Stopfungen des Holzes zu beseitigen und Beschädigungen der Bauwerke, sowie des Ufers möglichst zu verhüten hat. Ist von dem Unternehmer die Bestellung solcher Wächter unterlassen worden, so erfolgt sie auf seine Kosten durch den Flößinspektor, oder wenn dessen Verfügung nicht schnell genug eingeholt werden kann, durch die Ortspolizei-Behörde.

§. 10. Die Stauwerksbesitzer müssen ihre Schleusen in einem den Flößereibetrieb gestattenden Zustande erhalten, und gegen die im anliegenden Tarife bestimmten Vergütigungen nicht nur den Durchgang des Flößholzes zulassen, sondern auch den erforderlichen Wasserzug gewähren. — Der Durchgang ist ihnen mindestens zwei Stunden vorher von dem Flößführer anzukünden.

Das Zählgeld dürfen sie erheben, auch wenn sie von ihrer Befugniß zum Nachzählen des Holzes keinen Gebrauch machen.

§. 11. Die Uferbesitzer müssen:

a. einen 4 Fuß breiten Uferstreifen unentgeltlich freigeben zum Begleiten und Fortschaffen der treibenden Hölzer durch die Flößer,
b. an den vom Flößinspektor, oder in eiligen Fällen von der Ortspolizeibehörde, zu bestimmenden Stellen die zum Einwerfen und Ausziehen der Hölzer, sowie die zum Aufstellen derselben erforderliche Fläche einräumen.

Die dafür von dem Flößunternehmer zu entrichtende Vergütigung hat im Mangel der Einigung der Flößinspektor festzustellen, vorbehaltlich des Rechtsweges.

Dasselbe gilt von der Vergütigung für Beschädigungen, welche durch Ausufern des Holzes auf die angrenzenden Grundstücke entstehen. — Die vom Fiskus angelegten Ablagen können, soweit der Raum es gestattet, auch von Privatunternehmern unter den öffentlich bekannt gemachten Bedingungen benutzt werden.

§. 12. Den Flößern ist nicht gestattet, an andern, als den vom Flößinspektor oder der Ortspolizeibehörde ihnen angewiesenen Plätzen Feuer anzumachen. Bei Brücken und Schleusen darf dies nur in einer Entfernung von mindestens 30 Schritten geschehen.

§. 13. Der Floßführer darf das treibende Holz nie ohne Noth verlassen und muß die Flößer sorgfältig beaufsichtigen. Er ist für die vorschriftsmäßige Leitung des Transports, sowie dafür, daß nur im Sinne dieses Reglements gehörig instruirte Flößer angenommen werden, verantwortlich.

§. 14 Den Uferbesitzern steht das Fischen nach Senkholz nur zu nach Ablauf derjenigen Frist, während welcher der Unternehmer der letzten Flößung im Jahre noch selber nach Senkholz fischen lassen darf, und vor Beginn der ersten Flößung im nächsten Jahre.

§. 15. Alle früheren Bestimmungen über die Flößerei auf dem Schwarzwasser und der Prussinna, insbesondere die Verordnungen vom 20. August 1830 (Amtsblatt der Regierung in Marienwerder für 1830, Seite 336), 13. Dezember 1838 (ebenda für 1839, Seite 58), 16. August 1846 (ebenda für 1846, Seite 153) und 9. April 1847 (ebenda für 1847, Seite 61) werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 5. Juni 1869.

Der Finanz-Minister.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.

Der Minister für die landwirthschaftl. Angelegenheiten.

Digitized by Google

Flößtarif

für das Schwarzwasser und die Prussinna.

Es sind zu entrichten, soweit nicht durch bestehende Verträge etwas Anderes festgesetzt ist:

A. an Schleusendurchlaßgeld:

	bei der Mühle zu Kl. Schliewitz			bei den Mühlen zu Klingermühle, Odry-Woithal, Czubek, Neumühle, Wda, Bedlenken, Koslowo u. Przechowo		
	Rg.	Sgr.	₰	Rg.	Sgr.	₰
I. von Klafterholz, von der Klafter	—	—	8	—	—	6
II. von Eisenbahnschwellen, vom Stück	—	—	4	—	—	2

	bei der Mühle zu Przechowo			bei den Mühlen zu Odry-Woithal, Czubek, Neumühle, Wda, Bedlenken u. Koslowo		
	Rg.	Sgr.	₰	Rg.	Sgr.	₰
III. von andern Hölzern, und zwar:						
1. von Langholz oder Sägeblöcken bei 18 Fuß Länge und darüber vom Stück	—	—	8	—	—	6
2. desgleichen bei geringerer Länge vom Stück	—	—	4	—	—	3
3. von Halbholz von der Tafel zu 12 Stück	—	8	—	—	6	—
4. von Kreuzholz von der Tafel zu 24 Stück	—	8	—	—	6	—
5. von Spallatten in rundem Zustande, 24 Fuß lang, 5 Zoll am Zopf stark, oder 30 Fuß lang, 4 Zoll am Zopf stark, vom Schock	—	10	—	—	7	6
6. von Spallatten, gespalten, vom Schock	—	5	—	—	3	9
7. von Rundlatten vom Schock	—	8	—	—	6	—
8. „ Schnittlatten „	—	4	—	—	3	—
9. „ Bohlen, sechszöllig, vom Schock	1	10	—	1	—	—
10. „ „ fünfzöllig, „	1	6	—	—	27	—
11. „ „ vierzöllig, „	1	2	—	—	24	—
12. „ Dielen, 1- bis 1½zöllig, vom Schock	—	8	—	—	6	—
13. „ „ 1½- bis 2zöllig, „	—	12	—	—	9	—
14. „ „ 2- bis 2½zöllig, „	—	16	—	—	12	—
15. „ „ 2½- bis 3zöllig, „	—	20	—	—	15	—
16. „ „ 3zöllig, vom Schock	—	24	—	—	18	—
B. an Zählgeld: bei jeder Mühle von jedem Thaler des Schleusendurchlaßgeldes				—	3	—
C. an Schützenaufzugsgeld: bei jeder Mühle für jedesmaliges Ziehen jeder Schütze				—	5	—
D. für das Legen der Fang- und Schwemmbäume: bei jeder Mühle für jeden Baum				1	—	—
E. für verlangtes Anstauen des Oberwassers zum Flottmachen des oberhalb der Mühle im Wasser liegenden Holzes: für jede Stunde, während welcher sämmtliche Schleusen geschlossen gehalten werden müssen:						
bei der Mühle zu Czubek				—	27	6
bei der Neumühle				—	27	6
bei der Mühle zu Wda				—	27	6
F. für Nachwasser zum Forttreiben des durch die Schleuse gegangenen, oder unterhalb derselben eingeworfenen Holzes:						

Digitized by Google

für jede Stunde, während welcher der Mühlenbetrieb eingestellt werden muß, um den verlangten Wasserzug zu gewähren:

	Thlr.	Sgr.	₰
1. bei der Klein Schliewitzer Mühle	—	10	—
2. " " Klingermühle	—	18	—
3. " " Odry-Wolthaler Mühle	—	20	—
4. " " Czubeker Mühle	—	20	—
5. " " Neumühle	—	20	—
6. " " Mühle zu Wda	1	—	—
7. " " " " Bedlenken	—	25	—
8. " " " " Koslowo	—	20	—
9. " " Labedda-Mühle	—	20	—

Bemerkung zu E. und F.:

Jede angefangene halbe Stunde wird für eine halbe Stunde voll gerechnet.

Berlin, den 5. Juni 1869.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Polizeiverordnung.

Das vorstehende Reglement bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und bestimmen auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. Seite 265 ff.) was folgt:

Wer den Festsetzungen des besagten Reglements zuwiderhandelt, oder die betreffenden Anordnungen unbeachtet läßt, ist mit Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

Danzig, den 29. Juni 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

348) Päckereisendungen nach Belgien, Frankreich und Großbritannien, welche bei den Norddeutschen Post-Anstalten eingeliefert werden, erhalten in folgender Weise Beförderung:

Packetsendungen ohne Werth-Angabe, sowie Packete mit Geld oder sonstigem declarirten Werth nach Belgien werden über Cöln und Herbesthal geleitet und den Belgischen Staatsbahnen überliefert.

Sendungen der vorbezeichneten Art nach Paris und den nördlichen Bezirken Frankreichs erhalten in der Regel auf dem Wege über Belgien Beförderung; die Weitersendung von der Belgisch-Französischen Grenze ab liegt vertragsmäßig der Französischen Nordbahn-Gesellschaft ob.

Die nach Lothringen und dem südlichen Frankreich bestimmten Sendungen werden über Saarbrücken und Forbach, diejenigen nach dem Elsaß über Straßburg geleitet. Die Beförderung auf französischem Gebiet wird bezüglich der Sendungen via Saarbrücken und Forbach durch einen Commissionair, bezüglich der Sendungen via Straßburg durch die Französische Ostbahn-Gesellschaft vermittelt.

Für die Päckereisendungen nach Großbritannien bieten sich zwei Hauptwege dar:

via Belgien (Ostende)
via Hamburg.

Päckereisendungen ohne declarirten Werth nach ganz Großbritannien, ferner Packete zum declarirten Werth bis 2666⅔ Thlr. nach London, werden stets auf dem eine größere Beschleunigung darbietenden Wege über Belgien (Ostende) befördert, sofern der Absender nicht ausdrücklich die Benutzung eines anderen Weges verlangt hat. Der Weg über Hamburg wird für die vorbezeichneten Sendungen nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders und außerdem für solche Sendungen benutzt, deren Beförderung via Belgien nicht zulässig ist, d. i. für Packete mit declarirtem Werth von mehr als 2666⅔ Thlr., ferner für alle nicht nach London selbst bestimmten Sendungen mit gemünztem Gold oder Silber, Banknoten und sonstigen Werthpapieren.

Berlin, den 14. Juli 1869.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

349) Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen sind die mittelst Tauschvertrages vom 29. Januar 1863 von den Manglerff'schen Eheleuten zu Mechau an den Forstfiskus vertauschten 14 Morgen 72 Q.-Ruthen von dem Gemeindeverbande Mechow und dem Polizeibezirke des Domainen-Rent-Amts Neustadt ausgeschieden und in den Guts- und Polizeibezirk des Reviers Darsczlub hinübergeführt, dagegen die dafür von Seiten des Forstfiskus an die Manglerff'schen Eheleute abgetretenen Forstabschnitte aus dem Jagen 80 des Belaufs Mechow und aus dem Jagen 92 des Belaufs Starzin, Forstreviers Darsczlub, von resp. 18 Morgen 38 Q. Ruthen und 14 Q.-Ruthen, zusammen 18 Morgen 52 Q.-Ruthen, von dem Guts- und Polizeibezirke des Reviers Darsczlub getrennt und mit dem Gemeindeverbande von Mechow und dem Polizeibezirke des Domainen-Rent-Amts Neustadt vereinigt worden.

Danzig, den 6. Juli 1869.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

350) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat nach Vernehmung der Betheiligten und Anhörung des Kreistages auf Grund des §. 1 Alinea 2 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, vom 14. April 1856 und des §. 8 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 die Vereinigung des unter dem Namen Pelonken begriffenen Complexes von Grundstücken und Häusern mit der Landgemeinde Oliva genehmigt.

Danzig, den 14. Juli 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

351) Mit Bezugnahme auf §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2 März 1850, sowie auf unsere Bekanntmachungen vom 21. October 1863, 12. Mai, 24. August, 15. November 1864, 18. Dezember 1855, 9. April 1866, 16. April, 3. Juli und 2. August 1867 und 31. März 1868, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gebäude auf den uns rentepflichtigen Grundstücken, wenn von uns die Versicherung derselben verlangt wird und nicht eine Zwangspflicht zur Versicherung bei einer anderen Gesellschaft besteht; außer bei den in den obigen Bekanntmachungen angegebenen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und Societäten auch bei der Oldenburger „Versicherungs-Gesellschaft" versichert werden dürfen.

Königsberg, den 8. Juli 1869.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

352) Das unterm 30. Juni 1869 ausgegebene 27. Stück des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 314 die Verordnung, betreffend die Kaution der bei den Verwaltungen der Post, der Telegraphen und des Eichungswesens angestellten Beamten. Vom 29. Juni 1869; unter

No. 315 die Ernennung des bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers des Norddeutschen Bundes in Konstantinopel, Königlich preußischen Wirklichen Geheimen Raths und Kammerherrn Grafen von Brassier de St. Simon zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes am Königlich italienischen Hofe; unter

No. 316 die Ernennung des Kaufmanns Francis Machell Cartwright zu Madras zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; und unter

No. 317 die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Braunschweig und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an seinen Wohnsitz Braunschweig als an einem andern Sitze eines Konsulats der Vereinigten Staaten belegen sind, Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn de Witt C. Sprague.

353) Das unterm 9. Juli 1869 ausgegebene 28 Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 318 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 29. Juni 1869; unter

No. 319 das Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung. Vom 3. Juli 1869; unter

No. 320 die Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 12. Mai 1869; unter

No 321 die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Bremen und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an seinem Wohnsitz Bremen, als an einem andern Sitze eines Konsulats der Vereinigten Staaten belegen sind, Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn Robert M. Harrison; und unter

No 322 die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Altona und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an seinem Wohnsitz Altona, als an einem andern Sitze eines Konsulats der Vereinigten Staaten belegen sind, Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn Gustav Jarecki.

354) Das unterm 10. Juli 1869 ausgegebene 29. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 323 das Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe. Vom 21. Juni 1869.

355) Das unterm 16. Juli 1869 ausgegebene 30. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 324 das Vereinszollgesetz. Vom 1. Juli 1869; unter

No. 325 das Gesetz, betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen hamburgischen Gebietstheilen. Vom 1. Juli 1869; unter

No. 326 die Bekanntmachung, betreffend die Benennung der innerhalb des preußischen Jadegebiets in der Gründung begriffenen Stadt, zu deren Bezirk der Kriegshafen an der Jade gehört; unter

No. 327 die Ernennung des Kanzlers beim früheren preußischen Generalkonsulate in Bukarest, Walter Georg Alfred Annecke, zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Shanghai; unter

No. 328 die Ernennung des bisherigen Vizekonsuls des Norddeutschen Bundes A. Haemmerlé zu Taganrog zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 329 die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Geestemünde und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde

Digitized by Google

gehörigen Staaten, welche näher an seinem Wohnsitz Geestemünde, als an einem anderen Sitze eines Konsulats der Vereinigten Staaten belegen sind, Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn W. Colvin Brown; und unter

No. 330 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich französischer Konsul in Danzig, Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn Eugen Alexander Bure.

Patent-Verleihungen.

356) Dem Herrn Antonie Bonaz zu Paris ist unter dem 3. Juli 1869 ein Patent

auf Vorrichtungen an einer Stickmaschine zur Führung des zu stickenden Stoffes nach verlangten Mustern, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

357) Dem Fabrikanten Bruno Rudolph hierselbst ist unter dem 10. Juli 1869 ein Patent

auf eine Nähmaschine für Lederhandschuhe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

358) Den Schlossern Carl Ludwig Ebel und Carl Koßke in Berlin ist unter dem 10. Juli 1869 ein Patent

auf ein Sicherheitsschloß in der durch Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anweudung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

359) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 20. März v. J. ertheilte Patent

auf kombinirte hydraulische Pressen zur Herstellung verzinnter Bleiröhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

360) Das den Herren Edmund Thode und Kneop in Dresden unter dem 1. Dezember 1867 ertheilte Patent

auf eine Reinigungsmaschine für Wolle und Baumwolle in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

361) Das dem John Williamson zu South-Shields in England unter dem 5. Oktober 1867 ertheilte Patent

auf ein neues und eigenthümliches Verfahren zur Reinigung von rohen Sodalaugen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

362) Das dem Fabrikanten Bruno Rudolph, früher in Limbach bei Chemnitz, unter dem 16. Oktober 1868 ertheilte Patent

auf eine Nähmaschine für Lederhandschuhe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

363) Personal-Chronik.

Der seitherige zweite Prediger in Schwetz, Samuel Julius Wilhelm Graentz, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Reichenberg, Danziger Kreises, von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Der Bürgermeister v. Rautenberg-Klinski in Berent, dessen bisherige Wahlperiode binnen Kurzem abläuft, ist von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst auf Lebenszeit wiedergewählt worden, und hat diese Wahl die Bestätigung der Königl. Regierung erhalten.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Oskar Sitzler ist in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Der bisherige Gymnasiallehrer Benjamin Gustav Fincke ist als fünfter ordentlicher Lehrer an der Realschule zu St. Johann in Danzig vom Patronate berufen und bestätigt worden.

Die Güter-Expedienten Miethke in Pelplin und Falk in Elbing sind zu Königlichen Eisenbahn-Güter-Expedienten und der Werkmeister Schendler in Dirschau zum Königlichen Werkmeister ernannt.

Der Ober-Telegraphist von Turulski in Elbing ist pensionirt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 30. Danzig, den 28. Juli 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

Aus der Gesetz-Sammlung pro 1869, Seite 746.

364) In Gemäßheit des Art. 21 der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Bundesgesetzbl. S. 473) werden die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in den verschiedenen Landestheilen der Preußischen Monarchie bisher gültigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichtsordnung festgestellten neuen Maaße und Gewichte in den anliegenden Tabellen bekannt gemacht.

Berlin, den 13. Mai 1869.

Der Minister f. Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.

Tabellen

enthaltend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in Preußen bisher gültigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den norddeutschen Bund festgestellten neuen Maaße u. Gewichte.

Ein Meter, gemessen bei 0° Réaumur Temperatur, ist gleich 443,296 pariser Linien, gemessen bei 13° Réaumur.

I. Provinzen, in welchen die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 Gültigkeit hat.

Bisherige Maaße und Gewichte.

A. Längenmaaße.

Ein preußischer Fuß ist gleich 139,13 pariser Linien.

1 Fuß = 12 Zoll, 1 Zoll = 12 Linien.
1 Ruthe = 12 Fuß, 1 Meile = 2000 Ruth.
1 Elle = 25½ Zoll, 1 Lachter = 80 Zoll.
1 Faden = 6 Fuß.

B. Flächenmaaße.

Ein Morgen ist gleich 180 Quadrat-Ruthen.

C. Körpermaaße.

Ein Scheffel ist gleich 3072 Kubik-Zoll.

1 Wispel = 24 Scheffel, 1 Scheffel = 16 Metzen.
1 Tonne Leinsaat = 37½ Metzen.

Ein Quart ist gleich 64 Kubik-Zoll.

1 Anker = 30 Quart, 1 Eimer = 2 Anker.
1 Ohm = 2 Eimer, 1 Oxhoft = 3 Eimer.
1 Fuder = 4 Oxhoft.
1 Biertonne = 100 Quart.
1 Klafter Holz = 108 Kubik-Fuß, 1 Tonne (Salz, Kohlen ꝛc.) = 4 Scheffel.
1 Schachtruthe = 144 Kubik-Fuß, 1 Kumme Torf = 138,36 Kubik-Fuß.

D. Gewichte.

Ein Pfund ist gleich 500 Gramm.

1 Pfund = 30 Loth, 1 Loth = 10 Quentchen, 1 Quentchen = 10 Cent.
1 Cent = 10 Korn, 1 Centner = 100 Pfund.
1 Schiffslast = 40 Centner.

Verhältniß-Zahlen.

A. Längenmaaße.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Fuß	= 0,31385	Meter.
1 Zoll	= 2,615	Centimeter.
1 Linie	= 2,18	Millimeter.
1 Ruthe	= 3,7662	Meter.
1 Meile	= 7,5325	Kilometer.
1 Meile	= 1,0043	Meilen.
1 Elle	= 0,66694	Meter.
1 Lachter	= 2,0924	Meter.
1 Faden	= 1,8831	Meter.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Meter	= 3,1862	Fuß.
1 Centimeter	= 0,3823	Zoll.
1 Millimeter	= 0,459	Linie.
1 Meter	= 0,26552	Ruthe.
1 Kilometer	= 0,13276	Meile.
1 Meile	= 0,99569	Meile.
1 Meter	= 1,4994	Ellen.
1 Meter	= 0,47793	Lachter.
1 Meter	= 0,53103	Faden.

Digitized by Google

B. Flächenmaaße.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Quadrat-Fuß	= 0,098504	Quadrat-Meter.
1 Quadrat-Zoll	= 6,8406	Quadrat-Centimeter.
1 Quadrat-Linie	= 4,7504	Quadrat-Millimeter.
1 Quadrat-Ruthe	= 14,185	Quadrat-Meter.
1 Morgen	= 25,532	Are.
1 Quadrat-Meile	= 5673,8	Hektare.
1 Quadrat-Meile	= 1,0087	Quadrat-Meilen.
10000 Morgen	= 0,45391	Quadrat-Meile.
1 Quadrat-Lachter	= 4,3780	Quadrat-Meter.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Quadrat-Meter	= 10,152	Quadrat-Fuß.
1 Quadr.-Centimet.	= 0,14619	Quadrat-Zoll.
1 Quadr.-Millimet.	= 0,21051	Quadrat-Linie.
1 Ar	= 7,0499	Quadrat-Ruthen.
1 Hektar	= 3,9166	Morgen.
10000 Hektare	= 1,7625	Quadrat-Meilen.
1 Quadrat-Meile	= 0,99139	Quadrat-Meile.
1 Quadrat-Meile	= 22031	Morgen.
1 Ar	= 22,842	Quadrat-Lachter.

C. Körpermaaße.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Kubik-Fuß	= 0,030916	Kubik-Meter.
1 Kubik-Zoll	= 17,891	Kubik-Centimeter.
1 Klafter Holz	= 3,3389	Kubik-Meter.
1 Schachtruthe	= 4,4519	Kubik-Meter.
1 Tonne Salz, Kohlen	= 2,1985	Hektoliter.
1 Tonne Salz, Kohlen	= 4,3969	Scheffel.
1 Kummt Torf	= 4,2775	Kubik-Meter.
1 Wispel	= 13,191	Hektoliter.
1 Wispel	= 26,382	Scheffel.
1 Scheffel	= 54,961	Liter.
1 Scheffel	= 1,0992	Scheffel.
1 Metze	= 3,4351	Liter.
1 Tonne Leinsaat	= 1,2939	Hektoliter.
1 Tonne Leinsaat	= 2,5878	Scheffel.
1 Fuder	= 8,2442	Hektoliter.
1 Oxhoft	= 2,0611	Hektoliter.
1 Ohm	= 1,3740	Hektoliter.
1 Eimer	= 68,702	Liter.
1 Anker	= 34,351	Liter.
1 Quart	= 1,1450	Liter.
1 Quart	= 2,2901	Schoppen.
1 Biertonne	= 1,1450	Hektoliter.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Kubik-Meter	= 32,346	Kubik-Fuß.
1 Kubik-Centimeter	= 0,055894	Kubik-Zoll.
1 Kubik-Meter	= 0,29950	Klafter Holz.
1 Kubik-Meter	= 0,22462	Schachtruthe.
1 Hektoliter	= 0,45486	Tonne Salz, Kohlen.
1 Scheffel	= 0,22743	Tonne Salz, Kohlen.
1 Kubik-Meter	= 0,23378	Kummt Torf.
1 Hektoliter	= 0,075811	Wispel.
1 Scheffel	= 0,037905	Wispel.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Hektoliter	= 1,8195	Scheffel.
1 Scheffel	= 0,90973	Scheffel.
1 Liter	= 0,29111	Metze.
1 Scheffel	= 14,556	Metzen.
1 Hektoliter	= 0,77287	Tonne Leinsaat.
1 Scheffel	= 0,38643	Tonne Leinsaat.
1 Hektoliter	= 0,12130	Fuder.
1 Hektoliter	= 0,48519	Oxhoft.
1 Hektoliter	= 0,72778	Ohm.
1 Hektoliter	= 1,4556	Eimer.
1 Hektoliter	= 2,9111	Anker.
1 Liter	= 0,87334	Quart.
1 Schoppen	= 0,43667	Quart.
1 Hektoliter	= 0,87334.	Biertonne.

D. Gewichte.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Pfund	= 0,5	Kilogramm.
1 Pfund	= 500	Gramm.
1 Loth	= 16,667	($16^2/_3$) Gramm.
1 Quentchen	= 1,6667	($1^2/_3$) Gramm.
1 Cent	= 1,6667	($1^2/_3$) Decigramm.
1 Korn	= 1,6667	($1^2/_3$) Centigramm.
1 Centner	= 50	Kilogramm.
1 Schiffslast	= 2000	Kilogramm.
1 Schiffslast	= 2	Tonnen.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Kilogramm	= 2	Pfund.
1 Kilogramm	= 60	Loth.
1 Gramm	= 0,6	Quentchen.
1 Gramm	= 6	Cent.
1 Decigramm	= 6	Korn.
1 Centigramm	= 0,6	Korn.
1 Tonne	= 20	Centner.
1 Tonne	= 2000	Pfund.
1 Tonne	= 0,5	Schiffslast.

Es ist hier nur derjenige Theil der in der Gesetzsammlung pro 1869 Seite 747 sequ. enthaltenen Tabellen abgedruckt, welcher sich auf das im Danziger Regierungsbezirk bisher gültige Maaß- und Gewichts-System bezieht.

Vollständige Abdrücke der bezeichneten Tabellen können von den Behörden aus der v. Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin zum Preise von drei Silbergroschen per Exemplar bezogen werden.

Danzig, den 26. Juli 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

365) Unsere Bergpolizeiverordnung vom 31. März d. J., betreffend die Wetterführung auf Bergwerken, wird hierdurch dahin abgeändert, daß die Uebertretung der Vorschrift des §. 4 derselben nicht der Verfolgung nach §. 16 derselben, sondern lediglich den Bestimmungen der §§. 67 und 68 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 unterliegt.

Breslau, den 15. Juli 1869.

Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

366) Auf Grund der Bestimmung im Artikel 18 der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund, vom 17. August v. J., hat die Normal-Eichungs-Kommission eine Anweisung erlassen, worin über das Material, die Gestalt, die Bezeichnung und die sonstige Beschaffenheit der vom 1. Januar 1872 ab im öffentlichen Verkehr geltenden und bereits vom 1. Januar 1870 ab zur Eichung zuzulassenden neuen Maaße und Gewichte, so wie über die von Seiten der Eichungsstellen bei der Eichung innezuhaltenden Fehlergrenzen, nähere Vorschriften ertheilt sind. Diese Anweisung kann von dem Publikum bei der hiesigen Provinzial-Eichungs-Kommission und bei den Eichungsämtern in Elbing, Marienburg und Pr. Stargardt eingesehen werden.

Danzig, den 5. Juli 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

367) Auf Grund des §. 1 Alinea 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 ist von dem Herrn Ober-Präsidenten genehmigt worden, daß die von dem Eigenthümer Julius Muschke zu Ober-Sommerkau an den Forstfiskus abgetretene Wiesenfläche von 1 Morgen 51 Q.-Ruthen von dem Gemeinde-Verbande von Ober-Sommerkau, und von dem Polizei-Verwaltungs-Bezirke des Königlichen Polizei-Amts Schoeneberg getrennt und dem Guts- und Polizei-Bezirke des Königlichen Forst-Reviers Stangenwalde einverleibt; dagegen die dafür von Seiten des Forstfiskus an den Eigenthümer Muschke abgetretene Forstfläche von 1 Morgen 96 Q.-Ruthen von dem Guts- und Polizei-Bezirke des Forst-Reviers Stangenwalde getrennt und mit dem Gemeinde-Verbande von Ober-Sommerkau, so wie mit dem Polizei-Verwaltungs-Bezirke des Königlichen Polizei-Amts Schoeneberg vereinigt werde.

Danzig, den 10. Juli 1869.

Königliche Regierung.

368) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach einem Beschlusse des Bundes-Rathes des Zollvereins bezüglich der Gewährung der Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker folgende Bestimmungen zur Anwendung gebracht werden sollen:

1. Diejenigen, welche Rohzucker zur Abfertigung mit dem Anspruche auf Steuervergütung anmelden, haben jedesmal die Versicherung abzugeben, daß derselbe einen Gehalt von nicht unter 86 pCt. krystallinischen Zucker habe.

2. Wenn bei der Revision des dergestalt angemeldeten Zuckers die Feuchtigkeit und der Geschmack desselben die Annahme begründen, daß in demselben ein erheblicher Gehalt von Syrup und Salzen vorhanden sei, und daß deshalb der Gehalt an Zucker weniger als 86 pCt. betrage, so wird die Abfertigung des Zuckers zur Ausfuhr mit dem Antrage auf Steuervergütung einstweilen versagt, und die Prüfung wie Entscheidung Seitens der Provinzial-Steuer-Behörde erfolgen.

Vorstehende Bestimmungen finden nur bis zum 1. September d. J. Anwendung, von welchem Zeitpunkte ab das Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend (Bundes-Gesetzblatt S. 282) in Kraft tritt.

Danzig, den 15. Juli 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

369) Das unterm 15. Juli 1869 ausgegebene 31. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 331 das Gesetz, betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken. Vom 16. Mai 1869.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

370) Das unterm 17. Juli 1869 ausgegebene 48. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7450 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rybniker Kreises, im Regierungsbezirk Oppeln, im Betrage von 42,000 Thalern. Vom 24. Mai 1869; unter

No. 7451 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Breslauer Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 31. Mai 1869; unter

No. 7452 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Mogilno im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 5. Juli 1869; unter

No. 7453 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Inowraclaw im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 5. Juli 1869; unter

No. 7454 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juni 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ohlau für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) vom städtischen Pflaster bei Ohlau bis an die Ohlau-Oelser Kreisgrenze bei Wilhelminenort, 2) vom städtischen Pflaster bei Wansen bis zur Ohlau-Strehlener Chaussee bei Gusten, 3) von der Ohlau-Strehlener Chaussee bei Peltschütz bis Haltauf an der Breslau-Strehlener Chaussee; unter

No. 7455 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Hagen nach Brügge bei Lüdenscheid durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 26. Juni 1869; und unter

No. 7456 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Gladbacher Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu M. Gladbach errichteten Aktiengesellschaft. Vom 29. Juni 1869.

Digitized by Google

371) Das unterm 21. Juni 1869 ausgegebene 49. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7457 das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niederung oberhalb der Mühle zu Ryzin, Kreis Birnbaum. Vom 28. Juni 1869; unter

No. 7458 das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niederung oberhalb der Mühle zu Lutom, Kreis Birnbaum. Vom 28. Juni 1869; unter

No. 7459 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Stolper Stallbau-Aktiengesellschaft", mit dem Sitze zu Stolp, errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. Juli 1869; unter

No. 7460 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Hannoversche Bergwerks-Aktiengesellschaft", mit dem Sitze zu Bochum, errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. Juli 1869; und unter

No. 7461 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von dem Rhein-Ruhr-Kanal-Aktienvereine zu Duisburg gefaßten Beschlusses wegen Abänderung des §. 25 des Gesellschaftsstatuts. Vom 12. Juli 1869.

Patent-Verleihungen.

372) Dem Fabrikanten Carl Max Unger zu Johann-Georgenstadt in Sachsen ist unter dem 20. Juli 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Anfertigen von Zackenbandspitzen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

373) Dem Herrn G. Sebold in Durlach im Großherzogthum Baden ist unter dem 20. Juli 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Auslegen von Zündhölzern

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

374) Dem Heinrich Raetke in Berlin ist unter dem 16. Juli 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Erzeugung von Schraubengewinden

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

375) Personal-Chronik.

Der Rittergutsbesitzer, Regierungs-Assessor v. Gramatzki, ist von Sr. Majestät dem Könige zum Landrathe des Landkreises Danzig ernannt worden.

Der Premier-Lieutenant a. D. und Gutsverwalter Rulemann Müller zu Neustadt ist, an Stelle des ausgeschiedenen Oberförsters v. Tesmar, zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für den Bereich der zur Herrschaft Neustadt gehörigen Güter und Forsten widerruflich ernannt worden.

Nach der Versetzung des zeitherigen Oberförsters Pfeiffer nach Gumbinnen, ist der Oberförster Fleck in Wilhelmswalde zum Polizei-Anwalt für den Bezirk des Königlichen Forstreviers Wilhelmswalde und gleichzeitig zum Stellvertreter des Polizeianwalts für die jetzt zum Forstrevier Wildungen gehörigen, von der Oberförsterei Wilhelmswalde abgezweigten Reviertheile ernannt worden.

Der Oberförster-Candidat Richert zu Stellinen ist zum Stellvertreter des Oberförsters Goldmann zu Pelplin, in Bezug auf dessen Geschäfte als Polizei-Anwalt für den Bezirk der Revier-Försterei Stellinen widerruflich ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 31.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 31. Danzig, den 4. August 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

376) Im Verfolg der Bekanntmachung vom 18. Juni d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren in denjenigen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen beendigt ist, welche nach der vorgedachten Bekanntmachung in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden sind, vom 18. Juli an zwischen diesen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins der den Zollvereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr eintreten wird.

Berlin, den 15. Juli 1869.

Der Finanz-Minister.

377) Nach allen Orten in den Vereinigten Staaten von Amerika können Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlr. oder 87½ Gulden Südd. W. im Wege der Post-Anweisung übermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular.

Der Betrag, welchen der Absender nach Nord-Amerika überwiesen zu sehen wünscht, ist auf der Post-Anweisung in Dollars und Cents Goldwährung anzugeben.

Die Annahme-Post-Anstalt reducirt den Betrag nach dem Verhältniß von 70 Cents Gold gleich 1 Thlr. und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Die Gesammtgebühr beträgt:

bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thaler: 6 Groschen,
" " " über 25 bis 50 Thaler: 12 Groschen,

und ist vom Absender im Voraus zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

In dem Coupon der Post-Anweisung hat der Absender seinen Namen und Wohnort zu bezeichnen; weitere Notizen sind bei Einzahlungen nach Amerika auf dem Coupon der Post-Anweisung nicht zulässig.

Die Auszahlung der Beträge in Nord-Amerika erfolgt durch die Agenten des Norddeutschen Lloyd.

An Stelle der Original-Post-Anweisungen, welche in Bremen zurückbleiben, richtet der Norddeutsche Lloyd Benachrichtigungsschreiben an die Empfänger mit Bezeichnung des Betrages der Auszahlung und des Namens und Wohnorts des Agenten, der mit der Auszahlung beauftragt ist. Name und Wohnort des Absenders der Post-Anweisung wird in diese Benachrichtigungsschreiben nicht aufgenommen, sondern gelangt nur zur Kenntniß des betreffenden Agenten.

Es empfiehlt sich, daß der Absender einer Einzahlung nach Amerika den Adressaten noch unmittelbar brieflich davon unterrichtet, denn der Adressat muß, sobald er auf Grund der vom Norddeutschen Lloyd empfangener Benachrichtigung das Geld abheben will, sich noch legitimiren, was ihm wesentlich erleichtert wird, wenn er den Namen und Wohnort des Einzahlers angeben kann, wovon der Agent die Kenntniß besitzt.

Berlin, den 23. Juli 1869. General-Post-Amt.

378) Das Studienjahr auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 4. October c.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen, unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§. 7 bis 9 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, bis spätestens zum 2. October c. schriftlich bei dem Director der Bau-Akademie erfolgen.

Die Vorschriften sind in dem Bureau der Bau-Akademie käuflich zu haben.

Berlin, den 1. August 1869.

Der Director der Königlichen Bau-Akademie Grund.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

Polizei-Verordnung.

379) Indem wir zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß auf Antrag des Directoriums der Berlin-Stettiner-Eisenbahn-Gesellschaft das Befahren der im Ausbau begriffenen Cöslin-Danziger Eisenbahn, auf der Strecke zwischen Danzig und der Grenze des Regierungsbezirkes, mit Arbeitszügen je nach dem Fortschritte der Bauausführung und nach Einrichtung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln, von uns genehmigt ist, verordnen wir gleichzeitig auf Grund der §§. 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11 März 1850, zum Schutze der bezeichneten Eisenbahn wie folgt:

§. 1. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und andere Anlagen dürfen vom Publikum nicht beschädigt und außer den

Digitized by Google

Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind, nicht betreten werden.

§. 2. Das eigenmächtige Eröffnen oder Uebersteigen der Barrièren und sonstigen Einrichtungen; desgleichen das Durchschlüpfen unter diesen Absperrungen ist untersagt.

§. 3. Die Bahn darf an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publikum bestimmt sind, nur dann überschritten werden, wenn die Barrièren geöffnet sind. Das Ueberschreiten der Bahn muß ohne allen Verzug geschehen.

§. 4. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und schweren Gegenständen, darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

Wer die ihm obliegende Aufsicht über Vieh dergestalt vernachlässigt, daß dasselbe das Planum, die Seitenböschungen, oder die sonstigen Anlagen der Bahn betritt, verfällt in die im §. 7 angedrohte Strafe.

§. 5. Die bloß zum Privatgebrauch bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders bestimmten Bedingungen benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung untersagt.

§. 6. Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferde, Treiber und Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Markirpfähle bezeichneten Entfernung vor den Verschlußbarrièren das Wiedereröffnen derselben abwarten.

§. 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldbuße bis zu zehn Thlr., der im Unvermögensfall verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird, geahndet.

Danzig, den 23. Juli 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

380) Die nachfolgenden Bestimmungen über Errichtung von Pferdezucht-Vereinen:

Bestimmungen über Errichtung von Zucht-Vereinen.

Die Pferdezucht des Landes wird einen wesentlichen Aufschwung nehmen, wenn Privatpersonen in größerer Ausdehnung sich gute und werthvolle Hengste als Beschäler halten, und dafür Sorge getragen wird, daß diesen Hengsten eine angemessene Zahl von geeigneten Stuten zugeführt wird.

Das Ministerium will diesen Zweck fördern, indem es Vereinen Gelegenheit bietet, sich ohne unmittelbare Geldausgaben solche Hengste zu verschaffen. Wenn sich Vereine bilden, welche in einer in bindender Form aufgenommenen Verhandlung, worin die in dem anliegenden Schema (A.) bezeichneten Punkte festgestellt werden, sich zu deren Erfüllung verpflichten, so will das Ministerium seine Vermittelung eintreten lassen, daß für jede Zuchtabtheilung (ppr. 50 Stuten) ein Hengst beschafft werde.

Die über die Bildung solcher Vereine aufzunehmende Verhandlung ist vom Landrathe des betreffenden Kreises an die Regierung und von dieser durch das Ober-Präsidium an das Ministerium einzuschicken, welches dann entscheiden wird, ob die Mittel zur Beschaffung der Hengste disponibel zu machen sind und also mit weiteren Unterhandlungen vorgegangen werden kann.

Die Beschaffung der Hengste erfolgt unter nachstehenden Bedingungen:

Der Verein stellt an einem geeigneten, von einem Königlichen Haupt- oder Landgestüte nicht allzufern belegenen Orte einen im Privatbesitze — im Inlande oder Auslande — befindlichen Hengst vor und giebt den Preis an, für welchen diesen der Besitzer überlassen will.

Wenn der geforderte Preis einigermaßen dem wahren Werth und der Hengst dem Zwecke entsprechend ist, wird das Ministerium, sofern die disponiblen Mittel dies gestatten, seinerseits den Hengst kaufen, und denselben dem Vereine überweisen. Der Verein verpflichtet sich, den Hengst zur Bedeckung von Stuten zu benutzen, denselben in Stallung, Wartung und Fütterung zu nehmen und in sehr guter Condition zu erhalten, wozu wesentlich gerechnet wird, daß der Hengst nicht blos bewegt, sondern auch möglichst als Reit- oder Wagenpferd zu wirklicher Arbeit benutzt wird.

Das Sprunggeld wird so normirt, daß es für 50 Stuten 15 bis 25 pCt. des Werthes des Hengstes beträgt, und diese so aufgebrachte Summe wird jährlich kostenfrei an die Landgestüt-Kasse abgeführt. Wenn auf diese Weise die Kaufsumme der Verwaltung, ohne Zinsen, zurückerstattet ist, wird der Hengst freies Eigenthum des Vereins, nachdem vom Ministerium über die erfolgte Abtragung des Kaufgeldes Quittung ertheilt worden ist.

Der Hengst muß so gehalten werden, wie es in dem beiliegenden Entwurfe zu der der Konstituirung des Vereins zum Grunde zu legenden Verhandlung bezeichnet ist, und finden nach dem Ermessen der Königlichen Gestütsverwaltung Revisionen statt, um festzustellen, ob die gestellten Bedingungen erfüllt werden. Ergeben die Revisionen, daß letzteren in wesentlichen Punkten nicht genügt ist, der Hengst entweder schlecht gehalten, oder das Bedeckungsgeschäft unregelmäßig oder erfolglos geführt wird, so steht der Gestütsverwaltung das Recht zu, ihrerseits den Hengst einzuziehen und über denselben frei zu disponiren, in welchem Falle sodann auch die bereits einbezahlten Sprunggelder, sowie diejenigen des laufenden Jahres verfallen sind.

Befriedigt dagegen der Hengst in seinen Leistungen den Verein nicht, so kann derselbe sich auflösen und den Hengst an die Verwaltung zurückgeben, jedoch verbleiben die bereits fälligen resp. die gezahlten Sprunggelder alsdann gleichfalls der Verwaltung.

Giebt der Hengst durch einen Unglücksfall oder eine Krankheit ohne ein grobes Verschulden des Stationshalters — worüber der Nachweis geführt werden muß —

Digitized by Google

ein, so trägt die Gestüts-Verwaltung den Schaden und erhält als Ersatz nur die bereits eingegangenen resp. zahlbaren Sprunggelder.

A.

Verhandelt zu Z.... den ..ten .... 186.?

Nachdem der Erlaß des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom ..... bekannt geworden, traten heute die nachbenannten Herren zusammen und bildeten durch Abschluß dieser Verhandlung einen Zuchtverein.

Es verpflichten sich in (4) (5) (6*) aufeinanderfolgenden Jahren jährlich von dem Vereinshengste zu dem zu normirenden Deckgelde decken zu lassen, Herr Z. 2 Stuten, Herr H. 1 Stute, Herr A. 3 Stuten ꝛc., Summa pr. pr. 50 Stuten.

Jede durch Verkauf, Tod ꝛc. abgehende Stute kann und muß durch eine andere ersetzt werden.

[Wenn der Verein es für angemessen erachten sollte, festzusetzen, daß auch die Qualität der zuzuführenden Stuten eine besonders vorgeschriebene sei, so sind die desfallsigen Bedingungen, z. B. Prüfung durch sachverständige Mitglieder des Vereins oder dergleichen, hier aufzunehmen.]

Mit dem Tode eines Mitgliedes erlischt die, durch die Unterschrift eingegangene Verpflichtung.

[Das Ministerium will seinerseits vorläufig eine Peüfung der Stuten noch nicht als Bedingung stellen, vielmehr die desfallsige Beschlußfassung zunächst den einzelnen Vereinen überlassen.]

Zum Vorstande des Vereins sind mit Majorität gewählt die drei Herren 1) A..., 2) B..., 3) C...

Diese Herren verpflichten sich, als Vorstand des Vereins, den gesammten Geschäftsbetrieb zu leiten und zu überwachen, übernehmen auch solidarisch die Verbindlichkeit, mit ihrem ganzen Vermögen, der Staatsverwaltung gegenüber, für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen zu haften.

[Etwaige Bedingungen, welche die Vereinsmitglieder verpflichten, dem Vorstande, wenn er in Anspruch genommen werden sollte, gerecht zu werden, sind hier nach Ermessen einzuschalten.]

Das Vereinsmitglied Herr Z.... übernimmt es, den Hengst bei sich zu stationiren und dafür Sorge zu tragen, resp. darüber zu wachen, daß

a) der Hengst eine gute Stallung, Wartung und Futterung erhalte, so daß er immer in vollkommen guter Condition bleibt, wozu wesentlich nothwendig erachtet wird, daß er nicht blos bewegt, sondern auch möglichst entweder als Reit- oder Wagenpferd zur Arbeit benutzt wird, die aber so bemessen werden muß, daß sie, wenn auch den ganzen Organismus anregend, doch aber weder nachtheilig auf die Lungen noch auf die Sehnen wirkt.

[Es ist die Ansicht, daß die Arbeit, welche der Hengst zu leisten im Stande ist, die Kosten der Wartung und Fütterung desselben compensirt, und stellt die Verwaltung diese Kosten jedenfalls ganz zur Last des Vereins. Es bleibt dem Letzteren jedoch überlassen, dies Verhältniß auch anders aufzufassen und dem Stationshalter dafür etwas zu Gute zu rechnen.]

b) In der Deckzeit ein Mensch gehalten werde, der dieses wichtige und schwierige Geschäft mit Geschick zu leiten versteht; c) die Sprungregister und vom zweiten Jahre ab auch die Abfohlungsnachweisungen richtig geführt und bei den Revisionen vorgelegt werden; d) die Sprunggelder eincassirt und an den Vereinsvorstand abgeliefert werden, welcher davon die jährlich nach den Festsetzungen 15, 20 oder 25 Procent des Kaufgeldes an das Landgestüt abzuliefernde Summe an die betreffende Kasse portofrei absendet; e) dem Hengste kein Unfall oder Krankheit zustoße und, im Falle letzteres doch eintreten sollte, ihm eine möglichst sorgsame Behandlung, jedenfalls durch einen approbirten Thierarzt angedeihen zu lassen; f) der Hengst täglich nur zweimal (zu näher festzustellenden Stunden) decken darf; verpflichtet sich auch, zur Schonung des Vereinshengstes unter seinen Arbeitspferden einen Probirhengst zu halten und zum Probiren der Stuten zu benutzen.

Den Revisionen, welche etwa von Seiten des Vereins angeordnet, sowie Denjenigen, welche von der Gestütsverwaltung veranlaßt werden, wird sich der Stationshalter unterwerfen.

Das Sprunggeld wird so normirt, daß es für 50 Stuten (15), (20), (25) pCt. des Werthes des Hengstes beträgt und wird diese Summe jährlich an die Landgestütkasse kostenfrei und so lange abgeliefert, bis der Preis des Hengstes der Gestütsverwaltung ersetzt ist.

[Bestimmungen, zu welchen Preisen die Vereinshengste Stuten von nicht Vereinsmitgliedern decken sollen, können hier eingeschaltet werden; eben so über die Entschädigungsverpflichtung der Vereinsmitglieder, welche die bezeichnete Zahl von Stuten dem Hengste zur Bedeckung nicht zugeführt haben.]

Da, wenn nach (4) (5) (6) Jahren der Kaufpreis des Hengstes an die Verwaltung bezahlt ist, derselbe in das freie Eigenthum des Vereins übergeht, so wird bestimmt, daß alsdann mit demselben verfahren werden soll.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

[Derselbe kann entweder Eigenthum des ganzen Vereins bleiben, um als solcher fernerweit zur Zucht benutzt zu werden, oder im Kreise der Mitglieder zum Kauf (Auktion) gestellt oder ebenso ganz öffentlich verkauft werden.]

Vorstehende Verhandlung haben die Komparenten nach Vorlesung genehmigt und zur Beglaubigung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen, sowie mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie sich allen in dem

*) Anmerkung: Die Dauer der Verpflichtung hängt von der Normirung des Sprunggeldes und der danach zu bewirkenden Abtragung der Kaufsumme ab.

Digitized by Google

ihnen bekannten Erlasse des Ministerium vom ..... gestellten Bedingungen unterwerfen, vollzogen.

(Unterschriften.)

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt.

X....., den .. ten ..... 18..

Der Landrath des Kreises .....
(L. S.) Unterschrift.)

werden hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 12. Januar 1869.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
von Selchow.

Der vorstehende Ministerial-Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 26. Juli 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

381) Der landschaftliche Engere Ausschuß für 1869 hat beschlossen, daß wir berechtigt und verpflichtet sein sollen, Jedem, der die Brandstiftung an einem bei der landschaftlichen Westpreußischen Feuer-Societät versicherten Gebäude in der Weise ermittelt, daß der Brandstifter gesetzlich bestraft wird, eine Prämie von Hundert Thalern zu zahlen.

Marienwerder, den 20 Juli 1869.

Westpreuß. landschaftl. General-Feuer-Societäts-Direction.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

382) Die unterm 28. Juli 1869 ausgegebene Beilage zum 32. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält:

die Aich-Ordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 16. Juli 1869.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

383) Das unterm 27. Juli 1869 ausgegebene 50. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7462 den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Jerichow I., im Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ziesar über Post-Brücke, Glienicke, Puff-Mühle, Grüningen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf die Stadt Brandenburg; unter

Nr. 7463 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des I. Jerichowschen Kreises im Betrage von 22,000 Thalern. Vom 29. Mai 1869; unter

Nr. 7464 das Statut der Genossenschaft zur Melioration des Thales am Masselbache im Kröbener Kreise. Vom 28. Juni 1869; unter

Nr. 7465 den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Juli 1869, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für die Zweigbahn von dem bei Neunkirchen belegenen Bahnhofe der Saarbrücker Eisenbahn nach den Wilhelmschächten der fiskalischen Steinkohlengrube König-Wellesweiler; und unter

Nr. 7466 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juli 1869, betreffend die Erhebung der Hafenabgaben zu Husum, im Regierungsbezirk Schleswig.

Patent-Verleihungen.

384) Dem Herrn Constantin Schwarz zu Berlin ist unter dem 23. Juli 1869 ein Patent

auf eine Sohlen-Nähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

385) Dem Königl. Kommissionsrathe F. Kaselowsky zu Bielefeld, im Regierungsbezirk Minden, ist unter dem 29. Juli 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Brechen und Reinigen von Flachs und Hanf, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

386) Dem Carl Fischbach zu Trier ist unter dem 22. Juli 1869 ein Patent

auf eine Zwirnmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

387) Personal-Chronik.

Der Apotheker Friedrich Julius Loefaff hat die Verwaltung der Apotheke in Zoppot übernommen und ist für seinen Beruf vereidigt worden.

Die Frau Bertha Podolski geb. Better ist als Hebamme für den Bezirk Zellgosch, Amts Pr. Stargardt, approbirt worden.

Die Frau Auguste Nadolski geb. Kewitsch ist als Hebamme für den Bezirk Rokoczyn, Kreises Pr. Stargardt, approbirt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 32. Danzig, den 11. August 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

388) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird Folgendes bestimmt: Die in No. 44 des Amtsblatts pro 1864 abgedruckte Polizei-Verordnung vom 19. October ej. a., durch welche die Anlegung und Lagerung von Holzflößen und Schiffsgefäßen am rechten Nogatufer bei Marienburg in einer geringeren Entfernung als 5 Ruthen ober- und unterhalb der Pontonbrücke verboten worden, wird hiemit in ihrem ganzen Umfange auch auf das linke Nogatufer bei Marienburg ausgedehnt.

Danzig, den 27. Juli 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

389) Durch den Herrn Oberpräsidenten der Provinz ist genehmigt worden, daß das mittelst Tauschvertrages vom 1. Mai 1868 Seitens des Forstfiscus eingetauschte, den Hofbesitzer Franz und Johanna Aremkeschen Eheleuten zu Rheda zugehörig gewesene, in den Jagen 26, 27, 42 und 43 des Schutzbezirks Sagorsz, Forstreviers Piekelken, belegene Grundstück Lensitz, Hypotheken No. 4, von 26 Morgen 43 Q.-Ruthen pr., aus dem Communal-Verbande von Lensitz und dem Polizeibezirke des Domainen-Rent-Amts Neustadt ausscheide und in den Guts- und Polizeibezirk des Königlichen Forstreviers Piekelken übergehe, dagegen die von dem Forst-Fiscus an die genannten Eheleute vertauschte, zu Jagen 74 und 90 des Belaufs Gnewau, Forst-Reviers Piekelken, gehörig gewesene Fläche von 30 Morgen 157 Q.-Ruthen pr., incl. 89 Q.-Ruthen Wege, aus dem Guts- und Polizeibezirke des genannten Königlichen Forst-Reviers ausscheide und mit dem Gemeinde-Verbande der Dorfschaft Rheda und dem Polizeibezirke des Domainen-Rent-Amts Neustadt vereinigt werde.

Danzig, den 27. Juli 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

390) Die von der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des I. Quartals c. eingezahlten Kaufgelder und Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Gefälle und Domainen-Amortisationsrenten haben wir den betreffenden Kreiskassen mit der Anweisung zugefertigt, dieselben, wenn sie über Kaufgelder- und Ablösungs-Kapitalien für Zins und Canon lauten, den Interessenten direct auszuhändigen; dagegen Quittungen über abgelöste Domainen-Amortisationsrenten, wenn die ganze Rente eines Grundstücks oder eines durch Parcellirung entstandenen Trennstücks mit Kapital abgelöst ist, der zuständigen Gerichtsbehörde mit dem Antrage zu übersenden, den Vermerk der Rentenpflichtigkeit in dem Hypothekenbuche kostenfrei zu löschen und demnächst die Quittungen den Interessenten aushändigen zu lassen. — Danzig, den 27. Juli 1869.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

391) Dem katholischen Filial-Kirchen-Kollegium von Ostrowitt ist der 4prozentige Westpreußische Pfandbrief No. 100 Rakowice über 100 Thlr.

dadurch verloren gegangen, daß ein von dem Bischöflichen General-Vikariat-Amte zu Pelplin an den Pfarrer Dekowski zu Gollub gerichtetes, diesen Pfandbrief enthaltendes Schreiben mit einem am 16. Oktober v. J. auf der Post von Thorn nach Gollub abgesandten Geldbrief-Pakete abhanden gekommen und nicht wieder zu erlangen gewesen ist. Das Publikum wird hiervon benachrichtigt.

Marienwerder, den 26. Juli 1869.

Königl. Westpr. General-Landschafts-Direktion.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

392) Im Verfolg der Bekanntmachung vom 28. Mai c., betreffend die Aufhebung der Uebergangs-Abgabe von Taback und die Herstellung des freien Verkehrs mit Branntwein und Bier zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und Hessen, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche beim Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirecten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen bei Ueberschreitung der Grenzen zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen einerseits und Baiern, Württemberg und Baden andererseits inne gehalten werden müssen.

Dabei wird bemerkt, daß in Bezug auf die Ein- und Ausfuhr von Wein und Obstwein die Uebergangsstellen im Großherzogthum Hessen an den Grenzen gegen Preußen beibehalten sind.

Berlin, den 1. Juli 1869.

Der Finanz-Minister.

Digitized by Google

Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen für den Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirecten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen an den Grenzen der Staaten des Norddeutschen Bundes und des nicht zu dem Letzteren gehörigen Theils des Großherzogthums Hessen einerseits gegen Baiern, Württemberg und Baden andererseits.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen in	Ort.	in	Ort.	Bemerkungen.
I. Grenzlinie zwischen Preußen und Baiern.					
Links des Rheins.					
Zwischen Saarbrücken und Bliescastel, sowie St. Ingbert	Preußen	Reutrisch.	Baiern.	Bliescastel. St. Ingbert.	
Zwischen Neunkirchen und St. Ingbert	"	Spiesen.	"	St. Ingbert,	
Zwischen Saarbrücken und Bexbach auf der Eisenbahn	"	Neunkirchen.	"	[1])	[1]) In den Rheinbaierischen Grenzorten befinden sich an den bezüglichen Uebergangsstraßen in der Regel keine Abfertigungsstellen.
Zwischen St. Wendel und Ohmberg, sowie Herschweiler	"	St. Wendel.	"	[1])	
Zwischen Ruthweiler und Kusel über Diebekopf	"	Ruthweiler.	"	[1])	
Zwischen Grumbach und Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein	"	Grumbach.	"	[1])	Die baierische Controlestelle zu Lauterecken stellt Uebergangsscheine auf Preußische Aemter aus.
Zwischen Meisenheim und Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein	"	Meisenheim.	"	[1])	
Zwischen Meisenheim und Ober-Moschel über Callbach	"	"	"	[1])	Die baierische Controlestelle zu Odernheim stellt Uebergangsscheine auf Preußische Aemter aus.
Zwischen Meisenheim und Odernheim über Rehborn	"	"	"	[1])	
Zwischen Sobernheim und Callbach, Rehborn, Odernheim	"	Sobernheim.	"	[1])	
Zwischen Creuznach und Alsenz über Münster a. Stein, Ebernburg	"	Creuznach. [2])	"	[1])	[2]) Anmeldestelle Münster a. Stein.
II. Grenzlinie zwischen Hessen und Baiern. [3])					[3]) Als Uebergangsstellen fungiren Großherzoglich Hessischer Seits, wenn in den Bemerkungen keine andere Stelle genannt ist, die in den betreffenden Orten errichteten Ortseinnehmereien. Zur Revision und Abfertigung von eingehendem Branntwein sind in Hessen nur die mit * bezeichneten Uebergangsstellen ermächtigt. Auf den Uebergangsstraßen, an welchen solche Uebergangsstellen nicht gelegen
Links des Rheins und rheinwärts. [4])					
Auf der Ludwigsbahn [5])	Hessen	*Worms. [6])	"		
Auf dem Rhein [5])	"	"	"		
Zwischen Fürfeld und Hochstetten	"	*Fürfeld.	"		
" " Winterborn	"	"	"		
" " Niederhausen	"	"	"		
" Alzey und Kirchheimbolanden	"	*Alzey.	"		
" Osthofen und Kirchheimbolanden	"	*Flomborn.	"		
" Mölsheim und Zell	"	Mölsheim.	"		
" Wachenheim und Marnheim	"	*Wachenheim.	"		
" Monsheim u. Klein-Bockenheim	"	*Monsheim.	"		
" Offstein und Obrigheim	"	Offstein.	"	Obrigheim.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort.	in	Ort.	
Zwischen Offstein u. Groß-Niedesheim	Hessen	Offstein.	Bayern.	Groß-Niedesheim.	sind, kann die Einfuhr von Branntwein nach Hessen nur unter Uebergangsschein-Controle stattfinden.
„ Pfeddersheim und Groß-Niedesheim	„	Pfeddersheim.	„	„	
Zwischen Worms und Frankenthal	„	*Worms.[7])	„		
III. Grenzlinie zwischen Hessen und Baden.					[4]) Baierischer Seits erfolgen die Abfertigungen durch die Zollstellen und in Ermangelung von solchen durch die Orts-Vorsteher der Eintritts- resp. Ausgangsorte bei der Versendung von Getränken.
Auf den Eisenbahnen[5])	„		Baden.		[5]) Uebergangsstraßen für Versendungen mit Uebergangsscheinen oder bei Versendungen von Wein, Obstwein oder Bier mit Großherz. Hessischen Trankteuerscheinen.
Auf dem Rhein	„	*Worms[6])	„	Mannheim.	[6]) Hauptzollamt.
Auf dem Neckar[9])	„		„		[7]) Anmeldestelle des Haupt-Zollamts am Speyerer Thor.
Zwischen Lampertheim u. Mannheim	„	Lampertheim.	„	Sandhofen.	[8]) Die Versendungen müssen mit Uebergangsscheinen, oder, noch den deshalb bestehenden besonderen Verabredungen mit Badischen Transportscheinen beziehungsweise Hessischen Trankteuerscheinen versehen sein.
„ Viernheim und Mannheim	„	*Viernheim.	„	Käferthal.	
„ „ „ Heidelberg	„	„	„	Herdesheim.	
„ „ „ Weinheim	„	„	„	Weinheim.	
„ Lampertheim und Hemsbach	„	Hüttenfeld.	„	Hemsbach.	
„ Heppenheim und Weinheim	„	*Heppenheim.	„	Unterlaudenbach.	
„ Birkenau und Weinheim	„	Birkenau.	„	Weinheim.	
„ Gorxheim und Weinheim	„	Gorxheim.	„	„	
Zwischen Neckar-Steinach und Neckar-Gemünd	„	Neckar-Steinach.	„	Neckar-Gemünd.	[9]) Uebergangsstraßen für Versendungen unter Uebergangsscheinkontrole.
Zwischen Neckar-Steinach und Oberabt-Steinach	„	Oberabt-Steinach.	„	Schönau. Heiligenkreuz-Steinach.	
Zwischen Hirschhorn u. Waldmichelbach	„	*Hirschhorn Unter-Schönmattenwaag.	„	Herdesbach.	[10]) Für Branntwein das Salzsteueramt.
„ „ „ Brembach	„	*Hirschhorn.	„	Brombach.	
„ „ „ Eberbach	„	„	„	Eberbach.	
„ Beerfelden „ „	„	Gammelsbach.	„	„	
„ Schöllenbach „ „	„	Schöllenbach.	„	„	
„ „ „ Schlossau	„	„	„	Schlossau.	
„ „ „ Ernstthal	„	„	„	Ernstthal.	
„ Michelstadt „ Ernstthal[9])					
über Würzburg	„	Michelstadt.	„	„	
Zwischen Wimpfen und Rappenau	„	*Wimpfen.[10])	„	Rappenau.	
IV. Grenzlinie zwischen Hessen und Württemberg.					
Zwischen Wimpfen und Gundelsheim auf dem Neckar	„	*Wimpfen.[10])	Württemberg	Gundelsheim.	
Zwischen Wimpfen u. Jaxtfeld	„	„	„	Jaxtfeld.	
„ „ „ Unter-Eisesheim	„	„	„	Unter-Eisesheim.	
„ „ „ Bieberach	„	„	„	Bieberach.	
„ „ „ Bonfeld	„	„	„	Bonfeld.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort.	in	Ort.	
V. Grenzlinie zwischen Hessen und Baiern.					
Rechts des Rheins.					
Auf der Main-Rheinbahn[3]) . . .	Hessen.	Babenhausen.	Baiern.	Aschaffenburg.	
Auf dem Main[3])	"	"	"	"	
Zwischen Erbach und Bezbrunn . .	"	Erbach.	"	Bezbrunn.	
" Michelstatt und Bezbrunn	"	*Michelstadt.	"	"	
" Vielbrunn und Amorbach .	"	Vielbrunn.	"	Amorbach. Ohrenbach	
" " " Lauterbach	"	"	"	Lauterbach.	
" Seckmauern " Wörth . .	"	Seckmauern.	"	Wörth.	
" Neustadt und Wörth . .	"	*Hainstadt.	"	"	
" " " Obernburg .	"	"	"	Obernburg.	
" Mosbach " Groß-Ostheim	"	Mosbach.	"	Groß-Ostheim.	
" Schaafheim u. Groß-Ostheim	"	Schaafheim.	"	"	
" " u. Aschaffenburg	"	"	"	Aschaffenburg.	
" Babenhausen u. . . .	"	Babenhausen.	"	"	
" Mainflingen und Stockstadt	"	Mainflingen.	"	Stockstadt.	
" " " Groß-Welzheim	"	"	"	Groß-Welzheim	
Zwischen Seligenstadt u. Aschaffenburg		Seligenstadt.	"	Stockstadt. Groß-Welzheim.	
" Seligenstadt und Alzenau .	"	"	"	Alzenau.	
VI. Grenzlinie zwischen Preußen und Baiern.					
Rechts des Rheins.					
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Eisenbahn	Preußen	Hanau.	"	Aschaffenburg.	
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Landstraße	"	Neuwirthshaus.	"	"	
" Neuwirthshaus und Alzenau .	"	"	"	Alzenau.	
" Gelnhausen und Geiselbach . .	"	Gelnhausen.	"	Geiselbach.	
" Kempfenbrunn u. Frammersbach	"	Kempfenbrunn.	"	Frammersbach.	
" Orb und Gemünden über Burgjoß und Aura	"	Burgjoß.	"	Burgsinn. Gemünden.	
Zwischen Altengronau und Zeitlofs	"	Altengronau.	"	Zeitlofs.	
" Schlüchtern und Obersinn . .	"	"	"	Gemünden. Burgsinn.	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort.	in	Ort.	
Zwischen Schlüchtern und Zeitlofs	Preußen.	Mottgers.	Baiern.	Zeitlofs.	
" Züntersbach u. Brückenau	"	Züntersbach.	"	Brückenau.	
" Fulda " "	"	Döllbach.	"	Motten.	
" Altenhof und Motten	"	Altenhof.	"	"	
" Wüstensachsen und Bischofsheim	"	Wüstensachsen.	"	Bischofsheim.	
" Gersfeld "	"	Gersfeld.	"	"	
VII. Grenzlinie zwischen Thüringen und Baiern.					
Zwischen Melpers und Fladungen	S.-Weimar.	Melpers.	"	Fladungen.	
" Meiningen und Ostheim	Sachsen-Meiningen.	Meiningen.	"	Ostheim.[11])	[11]) Großherz. Sächs. Uebergangsstelle.
" " " Melrichstadt	"	"	"	Melrichstadt.	
" Römhild " Trappstadt	"	Römhild.	"	Trappstadt.	
" Heldburg " Ermershausen	"	Heldburg.	"	Ermershausen.	
" " " Seßlach	"	"	"	Seßlach.	
" Koburg " "	S.-Koburg.	Koburg.	"	"	
" " " Tambach	"	"	"	Tambach.	
" " " Lahm	"	"	"	Gleußen.	
" " " Lichtenfels					
auf der Eisenbahn	Baiern.	Lichtenfels.[12])	"	Lichtenfels.	[12]) S.-Koburgisch. Uebergangssteueramt in Baiern.
Zwischen Koburg und Lichtenfels auf dem Landwege	S.-Koburg.	Koburg.	"	"	
Zwischen Sonneberg und Kronach	Sachsen-Meiningen.	Sonneberg.	"	Kronach.	
" Gräfenthal " Tettau	"	Gräfenthal.	"	Tettau.	
" Probstzella " Ludwigstadt	"	Probstzella.	"	Ludwigstadt.	
" Lehesten " "	"	Lehesten.	"	"	
" Lobenstein " Nordhalben	Reuß j. L.	Lobenstein.	"	Nordhalben.	
" " " Lichtenberg	"	"	"	Lichtenberg.	
" Hirschberg " Hof	"	Hirschberg.	"	Hof.	[13]) Königl. Sächs. Uebergangs-Steueramt auf dem Bahnhofe der Sächsisch Baierischen Staatsbahn. Dasselbe fertigt auch mit Anmeldeschein und Ladungsverzeichniß auf andere competente Aemter im Innern ab.
" Gefell " Hof	Preußen.	Gefell.	"	Hof.	
VIII. Grenzlinie zwischen Sachsen und Baiern.					[14]) Für die Versendung von Gegenständen, welche mit Uebergangsscheinen oder mit Quittungen über die bereits beim Königl. Sächsischen Uebergangsamt Hof erlegte Uebergangsabgabe versehen sind
Zwischen Hof und Plauen (sowohl auf der Eisenbahn wie auf gewöhnlicher Landstraße)	Baiern.	Hof.[13])	"	Hof.[13])	
Zwischen Hof und Oelsnitz	Sachsen.	Gassenreuth.	"	"	
" " " Plauen[14]) (auf der gewöhnlichen Landstraße	"	Lilliz.	"	"	

393) Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Mai d. J. (Bundes-Gesetzblatt No. 31) wird wegen Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Vom 1. August d. J. ab kann die Frankirung aller telegraphischen Depeschen, welche bei einer Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, gleichviel ob dieselben nach Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets oder nach Stationen des Telegraphen-Vereins (Oesterreich und Ungarn, Bayern, Württemberg, Baden und Niederland) oder nach Stationen des Auslandes bestimmt sind, mittelst Freimarken bewirkt werden.

   Bei der Frankirung durch Marken sind außer den Gebühren für die telegraphische Beförderung auch die sonstigen von dem Aufgeber zu entrichtenden fixirten Gebühren, z. B. für Weiterbeförderung per Post, durch Freimarken zu berichtigen.

   Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zulässig bei allen Depeschen, welche bei Eisenbahn-Telegraphen-Stationen aufgegeben werden.

2. Die Telegraphen-Freimarken enthalten auf blau und weiß guillochirtem Grunde innerhalb eines mit einem Perlstabe eingefaßten Kreises die Umschrift: „Norddeutsche Bundes-Telegraphie". Die außerhalb des Perlstabes liegenden vier Ecken sind mit einem durch einen Ring gesteckten Pfeil ausgefüllt. Unterhalb des so gebildeten Quadrats befindet sich auf einem schmalen blauen Streifen mit weißer Schrift die Bezeichnung „Groschen". Die Werthzahlen sind innerhalb des obengedachten Kreises mit schwarzer Farbe hergestellt. Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von ½, 1¼, 2½, 4, 5, 8, 10 und 30 Sgr. angefertigt worden. Die Marken zu ½, 2½, 4, 5, 8, und 10 Sgr. sind gegen Erlegung des Werthbetrags vom 1. August d. J. ab bei jeder Bundes-Telegraphen-Station zu erhalten. Die Marken zu 1¼ Sgr. sollen vorläufig nur bei den Bundes-Telegraphen-Stationen im Bezirk der Telegraphen-Direction Berlin, die Marken zu 30 Sgr. nur bei den größeren Bundes-Telegraphen-Stationen verkauft werden.

3. Das Frankiren der telegraphischen Depeschen mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Depesche selbst oder auf dem zum Niederschreiben der Depesche benutzten Formular und zwar in der obern Ecke rechts oder an der rechten Seite eine oder so viele Marken als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden. Es ist wünschenswerth, daß die Marken von den Aufgebern selbst auf den Depeschen befestigt werden.

4. Die Bundes-Telegraphen-Stationen sind verpflichtet, bei der Aufgabe von durch Freimarken frankirten Depeschen genau zu prüfen, ob die Frankatur richtig ist, d. h. ob der Werth der verwendeten Telegraphen-Freimarken dem tarifmäßigen Gebührenbetrage entspricht. Ergiebt sich die Frankatur bei dieser Prüfung als ungenügend, so muß der fehlende Betrag gleich bei Aufgabe der Depesche eingezogen werden. Ist solches nicht ausführbar und der Station die Person des Absenders der Depesche nicht so bekannt, daß die nachträgliche Einziehung des fehlenden Betrages gesichert erscheint, so bleibt die Depesche, event. bis nach erfolgter Nachzahlung des fehlenden Gebührenbetrages, unbefördert.

   Ist von dem Aufgeber ein höherer Betrag in Freimarken verwendet worden, als die tarifmäßigen Gebühren erfordern, so wird demselben der Mehrbetrag gegen Quittung baar erstattet.

5. Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben mittelst eines Tintenstrichs entwerthet.

   Depeschen, auf denen sich bei der Auflieferung Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, werden nicht eher abtelegraphirt, als bis der Aufgeber über die Beschaffenheit der Marken gehört worden ist.

6. Da durch die Einführung von Telegraphen-Freimarken den Aufgebern telegraphischer Depeschen das Mittel geboten ist, die aufzugebenden Depeschen zu frankiren, so wird vom 1. August d. J. ab das bisher gestattet gewesene Verfahren, wonach von denjenigen Aufgebern, welche den Telegraphen häufiger benutzten, Vorauszahlungen zur Berichtigung der Gebühren für Depeschen-Beförderung angenommen werden durften, aufhören.

Berlin, den 10. Juli 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

394) Am 23. August, Morgens 4 Uhr, wird vom Pionier-Bataillon eine Ponton-Brücke über die Nogat unterhalb der Rohacher Fähre geschlagen werden und bis zum 30. August stehen bleiben. Die Brücke wird für Schifffahrzeuge und Flöße nur von 3 bis 5 Uhr Nachmittags geöffnet werden.

Ist die Brücke nicht geöffnet, so müssen Schiffe und Flöße oberhalb mindestens 1000, unterhalb mindestens 500 Schritt von derselben entfernt beilegen.

Die zu passirende Oeffnung der Brücke wird bei Tage mit 2 rothen Flaggen, bei Nacht durch 2 rothe Laternen markirt sein.

Bei dem Passiren der Brücke müssen die Anordnungen des den Dienst leitenden Ingenieur-Officiers befolgt werden.

Danzig, den 6. August 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

395) Wegen der zu Liebenau bei Finkenstein, im Kreise Rosenberg, ausgebrochenen Rinderpest, wird die Abhaltung sämmtlicher während der Monate August und September d. J. in den Kreisen Marienburg und Elbing anstehenden Vieh- und Krammärkte untersagt.

Danzig, den 11. August 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 33. Danzig, den 18. August 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

396) Auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1869 und des §. 17 der dazu erlassenen Instruction vom 26. Mai 1869 wird hiermit der Transport von Rindvieh vom rechten Ufer der Nogat her nach dem Marienburger Werder bis auf Weiteres untersagt.

Danzig, den 12. August 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung.

397) Nachdem in Neukirch und Campenau der Rinderpest verdächtige Krankheitsfälle vorgekommen, bestimmen wir, auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1869, für die Kreise Elbing und Marienburg:

„Jeder, der Kunde erlangt, daß ein Stück Rindvieh erkrankt ist, hat der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Die Unterlassung solcher Anzeige hat für den Viehbesitzer den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge.

Kranke Thiere dürfen nicht geschlachtet oder getödtet werden, bevor die Natur der Krankheit festgestellt ist.

Die Abhaltung von Vieh- und Kram-Märkten, der Transport und Handel mit Rindvieh, Schaafen, Schweinen, Rauchfutter, Streumaterialien und Dünger wird untersagt. Das zum Fleischconsum nöthige Vieh darf nur unter Aufsicht der Veterinär-Polizeibehörde gekauft und geschlachtet werden."

Danzig, den 16. August 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

398) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von den auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 26. September v. J. zu emittirenden Obligationen fernerweit folgende ausgefertigt sind:

Ser. 1	à	1000	Thlr.	No. 51	bis	incl.	80,
„ 2	à	500	„	„ 101	„	„	160,
„ 3	à	200	„	„ 251	„	„	400,
„ 4	à	100	„	„ 101	„	„	500,
„ 5	à	50	„	„ 101	„	„	500,
„ 6	à	25	„	„ 1	„	„	1000,

Königsberg, den 25. Juli 1869.

Direction der Provinzial-Hilfs-Kasse für Preußen.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

399) Das unterm 12. August 1869 ausgegebene 32. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 332 das Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Wechsel-Novellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze. Vom 5. Juni 1869.

400) Das unterm 10. August 1869 ausgegebene 33. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 333 den Handels- und Zollvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitgliedern des Zollvereins einerseits und der Schweiz andererseits. Vom 13. Mai 1869; unter

No. 334 die Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 13. Mai 1869; unter

No. 335 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 5. August 1869; unter

No. 336 die Ernennung des General-Konsuls der Vereinigten Staaten von Columbien in Amsterdam, Herrn A. Goldberg, zugleich zum General-Konsul der genannten Republik für den Norddeutschen Bund. Der genannte General-Konsul, zu dessen Ernennung Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur ertheilt ist, wird während eines großen Theils des Jahres seinen Wohnsitz in Berlin nehmen; unter

No. 337 die Ernennung des preußischen Konsuls José da Costa Pedreira zu St. Tomé (portugiesische Besitzung an der Westküste von Afrika) Namens des Norddeutschen Bundes zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

No. 338 die Ernennung der nachbenannten Personen Namens des Norddeutschen Bundes zu Konsuln, resp. Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes: A. zu Konsuln: 1) den Kaufmann Maximilian Krieger zu Cardiff, 2) den Kaufmann Otto Trechmann zu Hartlepool, 3) den preußischen Vizekonsul Heinrich Volkow zu Midd-

Digitized by Google

lesbró, 4) den lübeckischen, hamburgischen und bremischen Vizekonsul Thomas Were Fox zu Plymouth, 5) den Kaufmann Martin Wiener zu Sunderland, 6) den preußischen Vizekonsul Gustav Schmalz zu New-Castle, 7) den preußischen und mecklenburgischen Vizekonsul Georg Faweus zu Shields, 8) den Kaufmann Johann Heinrich Runge zu Belfast, 9) den preußischen und mecklenburgischen Vizekonsul R. Martin zu Dublin, 10) den Kaufmann Carl Ludwig zu Aberdeen, 11) den mecklenburgischen Vizekonsul Johann Otto Lietke zu Glasgow, 12) den mecklenburgischen und oldenburgischen Vizekonsul Hermann Quosbarth zu Dundee, 13) den hamburgischen, bremischen und lübeckischen Vizekonsul Adolph Robinow zu Leith; B. zu Vizekonsuln: 1) den Kaufmann Francis Keller zu Southampton, 2) den lübeckischen Vizekonsul Samuel Metcalfe Latham zu Dover, 3) den preußischen Vizekonsul W. Marschall zu Great Grimsby, 4) den preußischen Vizekonsul R. Miller zu Bristol, 5) den preußischen Vizekonsul W. Roberts zu Weimouth, 6) den oldenburgischen und mecklenburgischen Vizekonsul Th. Roberts zu Milford, 7) den preußischen Vizekonsul Philipp de St. Croix zu Jersey, 8) den hamburgischen und bremischen Vizekonsul Richard Hingston zu Dartmouth, 9) den Hütten-Direktor Bernhard Gustav Herrmann zu Swansea, 10) den preußischen Vizekonsul John Brown zu Shorebam, 11) den Kaufmann A. F. Blank zu Gloucester, 12) den preußischen, oldenburgischen und mecklenburgischen Vizekonsul W. D Mathews zu Penzance, 13) den preußischen, mecklenburgischen, oldenburgischen, lübeckischen, hamburgischen und bremischen Vizekonsul Oliver John William zu Harwich, 14) den preußischen, hamburgischen, bremischen und lübeckischen Vizekonsul H. Blyth Hammond zu Ramsgate, 15) den preußischen Vizekonsul Ed Liebert zu Manchester, 16) den preußischen Vizekonsul J. Weir zu Arbroath, 17) den preußischen, oldenburgischen, hamburgischen, lübeckischen und bremischen Vizekonsul R. W. Stonehouse zu Newport; unter

No. 339 die Ernennung, Namens des Norddeutschen Bundes, 1) des preußischen Vizekonsuls J. Cathie Scarth zu Kirkwall, 2) des Kaufmanns J. S. Benson zu Birmingham, 3) des preußischen Vizekonsuls Fr. Barrfield auf den Scilly-Inseln, 4) des preußischen Vizekonsuls W. W. Harvey zu Cork, 5) des preußischen Vizekonsuls A. Stewart zu Londonderry zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes; unter

No. 340 die Ertheilung des Exequatur als Konsul des Freistaates Uruguay für Memel an den Schiffsrheder H. W. Baake Namens des Norddeutschen Bundes; und unter

No. 341 die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Stettin an den Herrn William M. Coleman Namens des Norddeutschen Bundes.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

401) Das unterm 2. August 1869 ausgegebene 51. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7467 das Statut für die Genossenschaft zur Regulirung der kleinen Elster in den Kreisen Luckau und Liebenwerda. Vom 21. Juni 1869; unter

No. 7468 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen zweiter Emission über eine Anleihe der Stadt Burg, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 21. Juni 1869; unter

No. 7469 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Ellrich, im Kreise Nordhausen, Regierungsbezirk Erfurt, bis zur vormaligen Landesgrenze zum Anschlusse an die von der Gräflich Stolberg'schen Rentkammer in Wernigerode vom Jägerfleck bei Rothesütte Amts Hohnstein, Provinz Hannover, über Sülzhain in der Richtung auf Ellrich zu erbauende Chaussee; unter

No. 7470 das Statut für den Verband zur Regulirung des Nessener Mühlenfließes unterhalb Sydadel, Kreises Lübben. Vom 26. Juni 1869; unter

No. 7471 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juli 1869, betreffend die Uebertragung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852 dem Aktienverein für die Peterswaldau-Steinkunzendorfer Chaussee im Regierungsbezirke Breslau verliehenen Rechte auf die Dominien und Gemeinden Steinkunzendorf und Peterswaldau; und unter

No. 7472 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Juli 1869, betreffend die landesherrliche Genehmigung zur Anlage des von der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft auszuführenden, im preußischen Staatsgebiete belegenen Theiles einer Eisenbahn von Aachen über Gemmenich und Bleiberg nach Welkenrädt, der Grenzstation der belgischen Staatsbahn bei Herbesthal.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

402) Die Erweiterungen des Gebiets des Zollvereins im Laufe der letzten Jahre und die Einführung der gleichen Branntweinbesteuerung in verschiedenen bisher nicht der Branntweinsteuer-Gemeinschaft angehörigen Vereinsstaaten, haben die Anfertigung eines neuen Verzeichnisses derjenigen Steuerstellen nöthig gemacht, welche zur Zeit in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, resp. zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Dieses Verzeichniß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. Juli 1869.

Der Finanz-Minister.

Digitized by Google

Verzeichniß derjenigen Steuerstellen, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung d. Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
I. Königreich Preußen.								
1) Provinz Ostpreußen.								
Haupt-Zollamt	Pillau			Haupt-Steueramt	Braunsberg			
"	Memel			"	Königsberg			
"	Tilsit.			"	Gumbinnen			
"	Schmaleningken							
"	Eydtkuhnen.							
"	Johannisburg.							
"	Neidenburg.							
2) Provinz Westpreußen.								
Haupt-Zollamt	Danzig			Haupt-Steueramt	Elbing			
"	Thorn							
3) Provinz Posen.								
Haupt-Zollamt	Podzameze			Haupt-Steueramt	Posen			
"	Pogorzelire							
"	Skalmierzyce							
"	Strzalkowo							
4) Provinz Pommern.								
Haupt-Zollamt	Stolpmünde			Haupt-Steueramt und Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	Haupt-Steueramt und Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	
"	Rügenwalde							
"	Colbergermünde							
"	Swinemünde							
"	Wolgast			Haupt-Steueramt	Anclam			
"	Stralsund							

*) 1. Die in Spalte 3 genannten Steuer-Stellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangsamte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhranmeldung abzugeben.

2. Wenn die in Spalte 1 und 2 aufgeführten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen, und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung.

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Barabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung d. Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
5) Provinz Schlesien.								*) Siehe zu Anfang.
Haupt-Zollamt	Landsberg O./S.			Haupt-Steueramt	Ratibor	Neben-Zollamt I.	Oswiecim	
Neben-Zollamt I.	Bodzanowitz			.	Breslau	.	Oestr.	
.	Liffau			.	Gäcitz		Oderberg	
Haupt-Zollamt	Myslowitz							
Neben-Zollamt I.	Kattowitz							
.	Klingebeutel							
Haupt-Zollamt	Neustadt O./S.							
.	Mittelwalde							
.	Liebau.							
Neben-Zollamt I.	Seidenberg							
6) Provinz Brandenburg.								
				Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände und: Zoll-Expeditionen auf dem Hamburger und auf dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe	Berlin			
7) Provinz Sachsen.				Haupt-Steueramt	Halberstadt			

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind - außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung d Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
				Haupt-Steueramt und Zoll-Expedition am Bahnhofe	Halle			*) Siehe zu Anfang
				Haupt-Steueramt	Magdeburg			
				.	Naumburg			
				.	Nordhausen			
				.	Dessau[1])			[1]) im Herzogthum Anhalt.
				Steueramt	Oschersleben			
				Zoll-Expidition	Wallwitzhafen bei Dessau[1])			
				Steueramt	Zeitz			
				. .	Walmirstedt[2])			[2]) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von künstlichem Rum).
8) Provinz Westphalen.								
Haupt-Zollamt	Vreden			Steueramt	Arolsen[3])			[3]) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von Liqueur).
Neben-Zoll-amt I.	Gronau							
9) Provinz Rhein.								
Haupt-Zollamt	Aachen	Haupt-Steueramt	Creuznach	Haupt-Steueramt	Coblenz	Neben-Zollamt I.	Herbesthal	
.	Cleve			Haupt-Steueramt für ausländ. Gegenstände	Cöln	.	Elten	
.	Emmerich			Haupt-Steueramt	Düsseldorf			
.	Koldenkirchen			.	Duisburg			
.	Malmedy			.	Neuß			

Digitized by Google

Zue Abfertigung des mit dem Anſpruch auf Steuervergütung ausgehenden inländiſchen Branntweins, ſawie zur Ertheilung der Ausgangsbeſcheinigung*) ſind befugt:				Im Innern der Staaten ſind zue Abfertigung*) des mit dem Anſpruch auf Steuevevegütung ausgehenden inländiſchen Branntweins befugt:		Im Fall der Vaeabfeetigung des Branntweins im Innern dee Staaten (Spalte 3) und dee Verſendung deſſelben unter Raumaerſchluß auf Eiſenbahnen adee zu Waſſee ſind — auße den in Spalte 1 u. 2 nufgeführten Aemtern — zur Ertheilung d. Ausgangsbeſcheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Geenze gegen das Zollvereinsausland.		an dee Binneugrenze gegen Zollaeeeinsſtaaten						
Benennung der Aemter.	Oet deeſelben.	Benennung der Aemtee.	Oet derſelben.	Benennung der Aemter.	Ort derſelben.	Benennung dee Aemtee.	Ort derſelben.	
1.		2.		3.		4.		5.
Haupt-Zollamt	Saarbeücken			Haupt-Steueramt	Ruheart			*) Siehe zu Anfang.
"	Waffenberg			"	Uerdingen			
Haupt-Steuee-amt	Trier			"	Weſel			
				Haupt-Steueramt füe inländ. Gegenſtände	Cäln[1])			[1]) Beſchränkte Abfertigungsbefugniß (füe Veeſendung aan künſtlichem Rum).
				Steueramt	Rheinberg[2])			[2]) Beſchränkte Abfertigungsbefugniß (füe Verſendung van Liqueue).
				Steuee-Receptur	Keaelaee[2])			
10) Provinz Hannover.								
Haupt-Zollamt	Nardharn			Haupt-Steueramt	Hannavee			
"	Leer			"	Hildesheim			
"	Emden			"	Celle			
"	Zebaldsbrück			"	Lünebueg			
"	Geeſtemünde			"	Münden			
"	Stade			"	Osnabeück			
"	Harburg			"	Hißackee			
aereinsl.								
Haupt-Zollamt	Bremen			Steueramt	Peine[3])			[3]) Beſchränkte Abfertigungsbefugniß füe lakalen Verkehe.
Neben-Zollamt I.	Getelah							
"	Bentheim							
"	Weenee							
"	Naeden							
"	Carolinenſiel							
"	Beinkum							
"	Grahn a. L.							
"	Burgdamm							
"	Rönnebeck							

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung d. Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
Neben-Zollamt I.	Otterdamm							*) Siehe zu Anfang.
"	Lehe							
"	Neuhaus o. d. Oste							
"	Freiburg							
"	Brunshausen							
"	Lühe							
"	Cranz							
11) Prov. Hessen-Nassau.								
		Haupt-Steueramt	Hanau	Haupt-Steueramt	Cassel			
				"	Frankfurt o. M.			
				"	Biebrich			
				"	Oberlahnstein			
12) Provinz Schleswig-Holstein.								
Haupt-Zollamt	Hadersleben			Haupt-Steueramt	Flensburg	Neben-Zollamt I.		
Neb.-Zollamt I.	Tyrstrup			"	Schleswig	"	Moasholm	
"	Woyens			"	Tondern	"	Holms	
Haupt-Zollamt	Tönning			"	Kiel		Travemünde[1])	
Neb.-Zollamt I.	Husum			"	Rendsburg			[1]) im Gebiet von Lübeck.
"	Sonderburg			"	Lauenburg[2])			[2]) im Herzogthum Lauenburg.
"	Eckernförde							
"	Cappeln							
"	Apenrade							
"	Hoyer							
Haupt-Zollamt	Itzehoe							
Neb.-Zollamt I.	Brunsbüttel							
"	Elmshorn							
"	Glückstadt							
"	Uetersen							
"	Wevelsfleth							

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Verabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung d. Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
Haupt-Zollamt	Neustadt							*) Siehe zu Anfang.
Neb.-Zollamt I.	Burg auf Fehmarn							
"	Heiligenhafen							
"	Hohewacht							
Haupt-Zollamt	Ottensen							
Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe	Altona							
Neb.-Zollamt I.	Langenfelde							
Haupt-Zollamt	Wandsbeck							
Neb.-Zollamt I.	Währden							
"	Haltenau							
"	Schiffbeck							
"	Eppendorf							
"	Hohenluft							
"	Barmbeck							
vereinsl.								
Haupt-Zollamt	Lübeck							
"								
(Abfertigungsstellen auf dem Berliner und Lübecker Bahnhof und an der Elbe	Hamburg							
II. Königreich Sachsen.								
Haupt-Zollamt	Zittau	Uebergangs Steueramt	Haf (in Baiern)	Haupt-Steueramt	Löbau	Neben-Zollamt I.	Reichenberg	
"	Schandau			"	Bautzen	"	Bodenbach	
"	Marienberg			"	Dresden			
"	Annaberg			"	Meißen			
"	Eibenstock			"	Riesa			
Haupt-Steueramt	Pirna			"	Freiberg			
Neb.-Zollamt I.	Boiersdreath			"	Chemnitz			
				"	Glauchau			
				"	Zwickau			
				"	Plauen			
				"	Grimma			
				Haupt-Zollamt	Leipzig			

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung d Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
III. Großherz. Hessen.		Haupt-Zollamt	Worms.	Haupt-Zollamt	Daemstadt	Ortseinnehmerei II.	Heppenheim	*) Siehe zu Anfang.
		Ortseinnehmerei II.	Michelstadt	•	Offenbach	•	Babenhausen	
		•	Alzey	•	Gießen			
		•	Monsheim	•	Bingen			
		•	Wimpfen	•	Mainz			
				Neben-Zollamt I.	Bensheim			
IV. Grßhz. Mecklenburg.								
				Haupt-Steueramt	Schwerin			
Haupt-Steueramt	Rostock							
Nebenzollamt I.	Wismar							
V. Thüringischer Zoll- und Handelsverein.								
		Steueramt	Gefell					
		•	Lobenstein					
		Uebergangs-Steueramt	Lichtenfels (in Baiern)					
		Haupt-Steueramt	Coburg					
		Steueramt	Römhild					
		•	Meiningen					
VI. Herz. Braunschweig.								
				Haupt-Steueramt	Braunschweig			
				Steueramt	Wolfenbüttel			
				•	Holzminden			
				•	Helmstedt			
VII. Grßhz. Oldenburg.								
Haupt-Zollamt	Bacel							
•	Brake							
•	Delmenhorst							
Nebenzollamt I	Wahrthuem							
	Ellenserdammersiel							
	Hoolsiel							
	Fedderwardersiel							
	Großensiel							
	Steohhausen							
	Eisfleth							
	Berne							
	im Jahdegebiet			Haupt-Steueramt	Oldenburg	Anlage-posten	Huntewacht-schiff	

Digitized by Google

403) Das unterm 14. August ausgegebene 52. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7473 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juli 1869, betreffend die Vereinigung des Bezirks des Amtsgerichts in Vöhl mit dem Bezirke des Kreisgerichts in Marburg und mit dem Departement des Appellations-Gerichts in Cassel; unter

No. 7474 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1869, betreffend die Berufung einer außerordentlichen Synode für die evangelischen Gemeinden des Regierungsbezirks Cassel; und unter

No. 7475 die Verordnung, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die evangelischen Gemeinden des Regierungsbezirks Cassel zu berufenden außerordentlichen Synode. Vom 9. August 1869.

Patent-Verleihungen.

404) Dem Maschinen- und Schiffbau-Ingenieur Walter C. Bergius in Glasgow und dem Königlichen Regierungs-Rathe und Professor a. D. Dr. Carl Julius Bergius in Berlin ist unter dem 12. August c. ein Patent

auf ein pneumatisches Senkblei in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

405) Personal-Chronik.

Der Herr Eugen Louis Alexander Bure ist zum Kaiserlich Französischen Consul in Danzig ernannt und von Seiten des Norddeutschen Bundes mit dem Exequatur versehen worden.

Die Kreisrichter v. Selle zu Elbing und Zimmer zu Pr. Stargardt sind zu Kreisgerichts-Räthen ernannt worden.

Dem Rechts-Anwalt und Notar Schönau zu Danzig ist der Character als Justizrath, dem Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten bei dem Commerz- und Admiralitäts-Collegium, Knopmuff zu Danzig, der Character als Rechnungs-Rath und dem Kreisgerichts-Secretair Wechs'er zu Neustadt der Character als Canzlei-Rath verliehen worden.

Der bisherige Auskultator Schmidt zu Danzig ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt und der Rechts-Candidat Jakstein zu Marienburg zum Auskultator angenommen und dem Kreisgerichte daselbst zur Beschäftigung überwiesen worden.

Die Hilfsboten Unger, Herkowski und Senger sind bei dem Kreisgerichte zu Pr. Stargardt, Letzterer mit der Function bei der Gerichts-Deputation Berent, als Boten und Executoren angestellt worden.

Der Bürgermeister a. D. Carl Friedrich Wilhelm Puder in Marienburg ist zum Kreis-Taxator bestellt und als solcher gerichtlich vereidigt worden.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

406) Der Termin für die Eröffnung der niedern Jagd im Regierungsbezirk Danzig wird auf den 1. September d. J. festgesetzt.

Danzig, den 15. August 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

407) Unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. d. M., die Aufstellung einer Pontonbrücke über die Negat unterhalb der Robacher Fähre in der Zeit vom 23. bis zum 30. August d. J. betreffend, wird hiermit aufgehoben, da die Aufstellung der gedachten Pontonbrücke nicht erfolgen wird.

Danzig, den 18. August 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 34. Danzig, den 25. August 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

408) Nachdem Seine Majestät der König das Präsidium der hiesigen Königl. Regierung mir zu übertragen geruht haben, werde ich von heute an die Verwaltung dieses schönen Bezirks übernehmen, und den Interessen desselben nach Kräften zu dienen suchen. Ich werde zunächst mich möglichst an Ort und Stelle in jedem Kreise mit den Local- und Personal-Verhältnissen vertraut zu machen bemühen, und bitte, mich hierbei unterstützen zu wollen.

Danzig, den 23. August 1869.

Der Königl. Regierungs-Präsident
v. Dieſt.

409) Die Amtsbl.-Bekanntmachung vom 16. August c., die durch die Rinderpest gebotenen Verkehrs-Beschränkungen betreffend, wird dem §. 17 der Instruction vom 26. Mai c. gemäß dahin deklarirt, daß der Handel und Transport von Rindvieh, Schaafen, Schweinen, Rauchfutter, Streumaterialien und Dünger untersagt ist, soweit derselbe nicht durch specielle polizeiliche Erlaubnißscheine gestattet wird.

Jeder, der einen solchen Erlaubnißschein beansprucht, hat sich an das betreffende Landraths-Amt zu wenden.

Danzig, den 19. August 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

410) Die Bestimmung des §. 10 des Hausir-Reglements vom 28. April 1824, welche lautet:

„Da jeder Gewerbeschein nur für das Kalenderjahr, auf welches er ertheilt worden, giltig ist, so muß von den Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben wollen, die Erneuerung ihrer Gewerbescheine für das nächst folgende Jahr wenigstens drei Monate vor Ablauf des Jahres bei der Polizeibehörde ihres Wohnortes nachgesucht werden,"

wird den betreffenden Gewerbetreibenden mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß Diejenigen, welche die rechtzeitige Anmeldung zur Erlangung der Gewerbescheine unterlassen, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn solche ihnen nicht zum Beginn des neuen Jahres ertheilt werden können und sie Störungen in dem Betriebe ihres Gewerbes erleiden, welches letztere bei Vermeidung der Gewerbesteuer-Contraventionsstrafen erst nach Einlösung eines neuen Gewerbescheins ausgeübt werden darf.

Danzig, den 20. August 1869.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

411) Die zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 12. Mai d. J. abgeschlossene Uebereinkunft (Bundes-Gesetzblatt für d. J. 1869 No. 28 S. 293 ff.) wird mit dem 28. August d. J. in Kraft treten.

Auf Grund der Artikel 3 und 6 der gedachten Uebereinkunft wird bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Mal im Königreich Italien erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zweck rechtzeitig von den Italienischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königlichen Gesandschaft in Florenz schriftlich angemeldet werden.

Die betreffende Anmeldung muß enthalten:

bei Büchern und musikalischen Werken:

den Titel des Werks mit Angabe des Urhebers, beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln, des Formats, eventl. auch des an der Spitze des Werkes vermerkten Vorbehalts des Uebersetzungsrechts;

bei Karten, Kupferstichen, Stichen andrer Art und Lithographien:

die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproductionsart mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduction, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, sowie der Dimensionen des Formats.

Bei der Angabe der Namen ist die vollkommenste Deutlichkeit zu beobachten.

Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung

Digitized by Google

ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrag von 15 Sgr. zu entrichten ist.

Die von italienischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden.

Den preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche italienische, noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen ꝛc. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Artikel 12 der Uebereinkunft vom 12. Mai d. J. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publicationen anheimgegeben, bis zum 28. November d. J. diese Vervielfältigungen ꝛc. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken, auf Verlangen mit einem Stempel versehen.

Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehen, daß bei der Orts-Polizei-Behörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten zuerst in Italien erschienenen Werks angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmählig abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werde.

Den Inhabern von Cliches, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art, sowie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen italienischer Werke wird anheimgegeben, dieselben bis zum 28. November d. J. bei ihrer Orts-Polizei-Behörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Die von den einregistrirten Cliches ꝛc. genommenen Abdrücke können bis zum 28. August 1873 eine Stempelung erhalten.

Sobald die Anordnungen der Königl. italienischen Regierung in Betreff der Ausführung der Uebereinkunft vom 12. Mai d. J. mir bekannt sein werden, werde ich dafür Sorge tragen, dieselben durch die geeignete Veröffentlichung zur Kenntniß der diesseitigen Interessenten gelangen zu lassen.

Berlin, den 16. August 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Der vorstehende Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es erhalten die Orts-Polizei-Behörden die Anweisung, nach den darin enthaltenen Anordnungen zu verfahren.

Danzig, den 24. August 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

---

412) Die zwischen dem Norddeutschen Bund und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 13. Mai d. J. abgeschlossene Uebereinkunft (Bundes-Gesetzblatt No. 33 S. 624 ff.) wird am 1. September d. J. in Kraft treten.

Die in Gemäßheit des Art. 6 dieser Uebereinkunft von Schweizerischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern zum Schutz des Uebersetzungsrechts hier rechtzeitig angemeldeten und eingetragenen Werke werden in dem Leipziger Buchhändler-Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden.

Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche Schweizerische noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen ꝛc. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Art. 10 der Uebereinkunft vom 13. Mai d. J. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publicationen anheimgegeben, bis zum 1. Dezember d. J. diese Vervielfältigungen bei ihrer Orts-Polizeibehörde anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehen.

Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehen, daß bei der Ortspolizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten, zuerst in der Schweiz erschienenen Werkes angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmählig abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werde.

Den Inhabern von Cliches, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art, sowie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen schweizerischer Originale wird anheimgegeben, dieselben bis zum 1. Dezember d. J. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Die von den einregistrirten Cliches ꝛc. genommenen Abdrücke können bis zum 1. September 1873 eine Stempelung erhalten.

Berlin, den 19. August 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Der vorstehende Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es erhalten die Orts-Polizei-Behörden die Anweisung, nach den darin enthaltenen Anordnungen zu verfahren.

Danzig, den 24. August 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 35. Danzig, den 1. Septemer 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

413) Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Mai d. J. (Bundes-Gesetzblatt No. 31) wird wegen Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Vom 1. August d. J. ab kann die Frankirung aller telegraphischen Depeschen, welche bei einer Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, gleichviel ob dieselben nach Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets oder nach Stationen des Telegraphen-Vereins (Oesterreich und Ungarn, Bayern, Württemberg, Baden und Niederland) oder nach Stationen des Auslandes bestimmt sind, mittelst Freimarken bewirkt werden.

Bei der Frankirung durch Marken sind außer den Gebühren für die telegraphische Beförderung auch die sonstigen von dem Aufgeber zu entrichtenden fixirten Gebühren, z. B. für Weiterbeförderung per Post, durch Freimarken zu berichtigen.

Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zulässig bei allen Depeschen, welche bei Eisenbahn-Telegraphen-Stationen aufgegeben werden.

2. Die Telegraphen-Freimarken enthalten auf blau und weiß guillochirtem Grunde innerhalb eines mit einem Perlstabe eingefaßten Kreises die Umschrift: „Norddeutsche Bundes-Telegraphie". Die außerhalb des Perlstabes liegenden vier Ecken sind mit einem durch einen Ring gesteckten Pfeil ausgefüllt. Unterhalb des so gebildeten Quadrats befindet sich auf einem schmalen blauen Streifen mit weißer Schrift die Bezeichnung „Groschen". Die Werthzahlen sind innerhalb des obengedachten Kreises mit schwarzer Farbe hergestellt. Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von ½, 1¼, 2½, 4, 5, 8, 10 und 30 Sgr. angefertigt worden. Die Marken zu ½, 2½, 4, 5, 8, und 10 Sgr. sind gegen Erlegung des Werthbetrags vom 1. August d. J. ab bei jeder Bundes-Telegraphen-Station zu erhalten. Die Marken zu 1¼ Sgr. sollen vorläufig nur bei den Bundes-Telegraphen-Stationen im Bezirk der Telegraphen-Direction Berlin, die Marken zu 30 Sgr. nur bei den größeren Bundes-Telegraphen-Stationen verkauft werden.

3. Das Frankiren der telegraphischen Depeschen mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Depesche selbst oder auf dem zum Niederschreiben der Depesche benutzten Formular und zwar in der obern Ecke rechts oder an der rechten Seite eine oder so viele Marken als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden. Es ist wünschenswerth, daß die Marken von den Aufgebern selbst auf den Depeschen befestigt werden.

4. Die Bundes-Telegraphen-Stationen sind verpflichtet, bei der Aufgabe von durch Freimarken frankirten Depeschen genau zu prüfen, ob die Frankatur richtig ist, d. h. ob der Werth der verwendeten Telegraphen-Freimarken dem tarifmäßigen Gebührenbetrage entspricht. Ergiebt sich die Frankatur bei dieser Prüfung als ungenügend, so muß der fehlende Betrag gleich bei Aufgabe der Depesche eingezogen werden. Ist solches nicht ausführbar und der Station die Person des Absenders der Depesche nicht so bekannt, daß die nachträgliche Einziehung des fehlenden Betrages gesichert erscheint, so bleibt die Depesche, event. bis nach erfolgter Nachzahlung des fehlenden Gebührenbetrages, unbefördert.

Ist von dem Aufgeber ein höherer Betrag in Freimarken verwendet worden, als die tarifmäßigen Gebühren erfordern, so wird demselben der Mehrbetrag gegen Quittung baar erstattet.

5. Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben mittelst eines Tintenstrichs entwerthet.

Depeschen, auf denen sich bei der Auflieferung Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, werden nicht eher abtelegraphirt, als bis der Aufgeber über die Beschaffenheit der Marken gehört worden ist.

6. Da durch die Einführung von Telegraphen-Freimarken den Aufgebern telegraphischer Depeschen das Mittel geboten ist, die aufzugebenden Depeschen zu frankiren, so wird vom 1. August d. J. ab das bisher gestattet gewesene Verfahren, wonach von denjenigen Aufgebern, welche den Telegraphen häufiger benutzten, Vorauszahlungen zur Berichtigung der Gebühren für Depeschen-Beförderung angenommen werden durften, aufhören.

Berlin, den 10. Juli 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Digitized by Google

414) Von dem Großpriorat des ehemaligen Johanniter-Maltheser-Ordens sind in den Jahren 1800 bis 1804 bei den Bankhäusern Lindenkampf & Olfers in Münster und M. A. v. Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M. nachbezeichnete Anleihen aufgenommen worden:

1. die in den Jahren 1800 und 1801 zur Bestreitung der Kriegsrequisitionen durch Vermittelung des Handlungshauses Lindenkampf und Olfers zu Münster, gegen Ausstellung von Partial-Obligationen, in verschiedenen Beträgen kontrahirte Anleihe von 59,550 Gulden Kapital;
2. das in den Jahren 1803 und 1804 von demselben Hause gegen Partial-Obligationen in verschiedenen Beträgen negotiirte sogenannte Indemnisations-Anlehen von 122,494 Gulden Kapital;
3. die im Jahre 1803 bei dem Wechselhause M. A. v. Rothschild & Söhne zu Frankfurt a. M. gegen Partial-Obligationen auf den Ueberbringer eröffnete Anleihe von 20,000 Gulden Kapital.

Die Regierungen derjenigen deutschen Staaten, welche an dem Besitze der für die vorgenannten Schulden verpfändeten Ordensgüter betheiligt sind, beabsichtigen gegenwärtig die Regulirung dieses Schuldenwesens; und es werden daher die Inhaber von Partial-Obligationen sowie Alle, welche als Gläubiger, Cessionarien, Rechtsnachfolger, Pfandinhaber oder in irgend einer Art Ansprüche aus der gedachten Anleihen erheben zu können vermeinen, hiervon mit der Aufforderung benachrichtigt, ihre Forderungen, unter Vorlegung der Documente, binnen drei Monaten bei einer der Königlichen Regierungen zu Münster, Wiesbaden und Cassel resp. bei dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Hannover anzumelden.

Berlin, den 12. August 1869.

Der Finanz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

415) Um den hin und wieder entstandenen Zweifeln wegen der Preisbestimmungen der in öffentlichen Apotheken nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel und Arzneiformen zu begegnen und um in dieser Beziehung eine Gleichmäßigkeit in allen Theilen des Landes herbeizuführen, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf den Antrag der technischen Commission für die pharmaceutischen Angelegenheiten die nachstehende Taxe für homöopathische Arznei-Verordnungen:

Taxe für homöopath. Arznei-Verordnungen:

1. Urtincturen oder Essenzen zum äußerlichen Gebrauch, aus wild wachsenden oder angebauten Pflanzen bereitet, als Arnica, Calendula, Helianthus, Symphytum, Thuja, Urtica ꝛc.

   30 Gramm (30,0) 4 Sgr.,
   60 „ (60,0) 7 Sgr. 6 Pf.,
   90 „ (90,0) 10 Sgr.

2. Urtincturen zum innerlichen Gebrauch, mit Ausnahme der aus besonders theuren Droguen, z. B. Ambra, Castoreum, Moschus ꝛc. bereiteten:

   5 Gramm (5,0) 1 Sgr. 8 Pf.,
   15 „ (15,0) 5 Sgr.,
   30 „ (30,0) 8 Sgr.

3. Verdünnungen, ohne Rücksicht auf die Potenzirung derselben, mit Ausnahme der aus theuren Droguen bereiteten:

   bis incl. 4 Gramm (4,0) 2 Sgr. 6 Pf.,
   „ „ 6 „ (6,0) 3 Sgr,
   „ „ 10 „ (10,0) 4 Sgr.,
   „ „ 15 „ (15,0) 5 Sgr.,
   „ „ 30 „ (30,0) 7 Sgr. 6 Pf.,
   „ „ 60 „ (60,0) 10 Sgr.

4. Verreibungen ohne Rücksicht auf die Potenzirung derselben, mit Ausnahme der aus theuren Droguen bereiteten:

   bis incl. 2 Gramm (2,0) 1 Sgr. 6 Pf.,
   „ „ 4 „ (4,0) 3 Sgr.,
   „ „ 6 „ (6,0) 4 Sgr.,
   „ „ 8 „ (8,0) 5 Sgr.,
   „ „ 15 „ (15,0) 7 Sgr. 6 Pf.,
   „ „ 30 „ (30,0) 10 Sgr.,
   „ „ 60 „ (60,0) 17 Sgr. 6 Pf.

5. Streukügelchen werden wie Verreibungen berechnet.

   Anmerkung. Wenn zur Anfertigung der Arzneiformen ad 2 bis 5 Rohstoffe angewendet werden sollen, deren Einkaufspreis pro Gramm 5 Sgr. überschreitet, so werden die betreffenden Tax-Positionen, bei den Verdünnungen und Verreibungen jedoch nur bis zur 3. Potenzirung incl. um die Hälfte höher angesetzt.

6. Solutionen, aus Urtincturen oder Verdünnungen und einem Vehikel bereitet:

   bis 30,0 Gramm 3 Sgr. 6 Pf.,
   „ 120,0 „ 5 Sgr.,
   „ 180,0 „ 6 Sgr.

7. Gemengte, nicht dividirte oder dispensirte Pulver werden auf die Weise taxirt, daß die dazu verwendeten Pulverpotenzen nach den oben genannten Preisen, der Milchzucker und das Mengen nach den weiter unten bestimmten Preisen berechnet wird.

8. Dispensirte oder dividirte Pulver:

   1 Pulver 1 Sgr.,
   2 „ 1½ Sgr.,
   3 „ 2 Sgr.,

   u. s. w. jedes Stück um 6 Pf. mehr.

9. Aqua destillata, methodo homöopathica parata 30 Gramm 8 Pf., Saccharum, methodo homöopathica praeparatum 30 Gramm 4 Sgr., Spiritus Vini, methodo homöopathica paratus 30 Gr. 2 Sgr.

10. Arbeiten: Mengen von nicht dividirten oder dispensirten Pulvern:

    bei Quantitäten bis 30 Gramm 8 Pf.,
    für jede weitere 30 Gramm 4 Pf.,

    Dispensiren von einzelnen Pulvern (sog. Scheinpulver) für jedes Pulver incl. Papierkapsel 6 Pf.

Digitized by Google

11. Gefäße:
a. Convolute bis zu 12 Stück incl. 1 Sgr.,
über 12 Stück bis 24 Stück incl. 1½ Sgr.,
über 24 Stück 2½ Sgr.
b. starke weiße Gläser
bis zu einem Inhalt von 15 Gramm incl. 1½ Sgr.,
" " " 100 " " 1¾ Sgr.,
" " " 200 " " 2¼ Sgr.,
" " " 300 " " 3 Sgr.
c. Cylindergläschen pro Stück 2½ Sgr.
ausarbeiten lassen. Dieselbe soll von dem Tage der Verkündigung an in Kraft treten.

Danzig, den 20. August 1869.
Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

416) Mit Bezugnahme auf die in der Beilage zu No. 34 des Amtsblatts vom Jahre 1861 bekannt gemachte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft l'Impériale in Paris wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gesellschaft: 1) ihre Hauptniederlassung mit dem Geschäftslokale von Berlin nach Paderborn verlegt hat, und daß der General-Inspector und Bevollmächtigte Dr. Eikerling künftig von Paderborn aus den gesammten Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gegenüber der Königl. Staats-Regierung vertreten wird, 2) die nach Vorschrift der Concessions-Bedingungen bestellte Caution bereits im Jahre 1862 zurückerhalten hat.

Danzig, den 16. August 1869.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

417) Die Bestimmung des §. 10 des Hausir-Reglements vom 28. April 1824, welche lautet:

„Da jeder Gewerbeschein nur für das Kalenderjahr, auf welches er ertheilt worden, giltig ist, so muß von den Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben wollen, die Erneuerung ihrer Gewerbescheine für das nächst folgende Jahr wenigstens drei Monate vor Ablauf des Jahres bei der Polizeibehörde ihres Wohnortes nachgesucht werden,"

wird den betreffenden Gewerbetreibenden mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß Diejenigen, welche die rechtzeitige Anmeldung zur Erlangung der Gewerbescheine unterlassen, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn solche ihnen nicht zum Beginn des neuen Jahres ertheilt werden können und sie Störungen in dem Betriebe ihres Gewerbes erleiden, welches letztere bei Vermeidung der Gewerbesteuer-Contraventionsstrafen erst nach Einlösung eines neuen Gewerbescheins ausgeübt werden darf.

Danzig, den 20. August 1869.
Königliche Regierung.

418) Den Inhabern folgender Danziger-Stadt-Obligationen der Anleihe vom 1. August 1850, als:
Littr. A. No. 5, 24, 29, 42, 44, 45, 133, 198, 199, 365, 367, 419, 460 und 462 über je 100 Thlr.,
Littr. B. No. 92, 134, 137, 138, 144, 145, 146, 238, 239, 266, 302, 364 und 647 über je 50 Thlr., welche durch das Loos zur Amortisation gezogen sind, werden diese Obligationen hierdurch dergestalt gekündigt, daß die Abzahlung des Kapitals nebst Zinsen durch die hiesige Kämmerei-Kasse am 1. April 1870 erfolgen, mithin von da ab die Zinszahlung aufhören wird.

Danzig, den 22. August 1869.
Der Magistrat.

419) In Gemäßheit des §. 37 des Allerhöchst genehmigten Statuts des Präsident Dr. Fülleborn'schen Vereins zur Unterstützung hinterbliebener Kinder verstorbener Beamten in dem Departement des Königl. Appellations-Gerichts hierselbst vom 9. Februar 1857 werden die Mitglieder zu der jährlichen General-Versammlung auf den 9 September d. J., Vormittags 11 Uhr, in den großen Sitzungs-Saal des Appellations-Gerichts hierdurch vorgeladen.

Gegenstand der General-Versammlung sind:
1. die Wahl anderer Mitglieder in Stelle der wegen Ablaufs der Functionsdauer ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes;
2. Abstattung des Jahres-Berichts und Vorlegung der Jahres-Rechnung an die Mitglieder;
3. beabsichtigte Aenderung des Statuts, namentlich der §§. 28, 32 bis einschließlich 35 dahin: daß der Verein als eine Stiftung im öffentlichen Interesse unter die Leitung und obere Aufsicht des hiesigen Königl. Appellations-Gerichts gestellt werde und demgemäß die Vermögensbestände und Einnahmen des Vereins zum Depositorium einzuziehen und bei demselben zinsbar anzulegen, überhaupt depositalmäßig zu verwalten sind, und dabei nach den unter der Unterschrift des Königl. Appellations-Gerichts zu erlassenden Einnahme- und Ausgabe-Mandaten zu verfahren, auch darüber in der für die Depositalverwaltung vorgeschriebenen Form Rechnung zu legen ist;
4. etwaige auf Förderung der Zwecke des Vereins gerichtete Anträge.

Marienwerder, den 17. August 1869.
Der Erste Präsident des Königl. Appellations-Gerichts.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

420) Das unterm 18. August 1869 ausgegebene 53. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7476 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Homburg, Regierungbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 30,000 Thalern. Vom 21. Juni 1869; unter

No. 7477 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1869, betreffend die nachträgliche Genehmigung der erfolgten Emission auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Strasburg, Regierungsbezirks Marienwerder, im Betrage von 1225 Thlrn. und 6550 Thlrn.; unter

No. 7478 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Sechszehnten Nachtrag zum Statut

Digitized by Google

der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 7. Juli 1869; unter

No. 7479 das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 13,395,900 Thlrn. Vom 7. Juli 1869; unter

No. 7480 das Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Osnabrück im Betrage von 500,000 Thlrn. Vom 16. Juli 1869; und unter

No. 7481 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Gostyn, Aktiengesellschaft für Garnisonbauten" mit dem Sitze zu Gostyn errichteten Aktiengesellschaft. Vom 30. Juli 1869.

Patent-Verleihungen.

421) Den Kaufleuten Wirth et Co. zu Frankfurt a. M. ist unter dem 23. August 1869 ein Patent

auf einen mehrgängigen Webestuhl für elastische Gewebe, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

422) Das den Civil-Ingenieuren Nagel und Kaemp zu Hamburg unter dem 30. Mai 1868 ertheilte Patent auf einen Schaufelregulator zum selbstthätigen Abschützen für Turbinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

423) Personal-Chronik.

Der praktische Arzt Dr. Abraham Wallenberg ist zum Kreis-Wundarzt des Danziger Land-Kreises ernannt worden.

Die Stadtverordneten-Versammlung zu Marienburg hat die bisherigen Rathsherren: Rentier Julius Schulz, Kaufmann Littmann Elässer, Thierarzt Leopold Schmolke und Apotheker Johannes Leistikow, auf die sechsjährige Amtsdauer von ult. Dezember 1869 bis dahin 1875 zu unbesoldeten Magistrats-Mitgliedern wiedergewählt und außerdem den Kaufmann Martin Braeuel auf gleiche Amtsdauer und in gleicher Eigenschaft neugewählt. Diese Wahlen sind von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer Beszke zu Borrek, Kreises Carthaus, ist definitiv bestätigt worden.

Der seitherige provisorische katholische Schullehrer August von Tempski zu Bendargau, Kreises Neustadt, ist definitiv bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 36. Danzig, den 8. September 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

424) Zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 26. Juni d. J. (Bundes-Gesetzblatt No. 26) werden auf Grund des Beschlusses des Bundesraths des deutschen Zollvereins folgende Vorschriften ertheilt:

1. Zu §. 2 des Gesetzes:

Rohzucker, für welchen der Zollsatz von 5 Thlrn. für den Centner durch Zusätze zur Angabe der Waarengattung, wie „No. 19 oder darüber" oder „über No. 19", oder bei geringerer Güte durch besondern Antrag in der Eingangsdeclaration ausdrücklich angeboten wird, darf über alle Zollstellen, nach Maßgabe der denselben allgemein beigelegten Hebebefugniß, eingeführt werden.

Wird aber für Rohzucker die Zulassung zu dem niedern Zollsatze von 4 Thlr. für den Centner beansprucht, so darf seine Einfuhr bis auf weitere Bestimmung des Bundesraths des Zollvereins, nur über die nachstehend bezeichneten Aemter, bei welchen Muster niedergelegt worden sind, erfolgen:

A. Preußen:

Haupt-Steueramt Königsberg,
" Zollamt Danzig,
" Steueramt Stettin,
" Zollamt Stralsund,
" Steueramt Breslau,
" " Magdeburg,
" " für ausländ. Gegenstände Berlin,
" " Potsdam,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Hamburg,
" " " Lübeck,
Haupt-Zollamt Itzehoe,
" " Flensburg,
" " Ottensen,
" " Kiel,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Bremen,
Haupt-Zollamt Harburg,
" " Emden,
" " Leer,
Neben-Zollamt I. Bentheim,
" " I. Neuhaus a. d. Oste,
Haupt-Steueramt Hannover,
" " für ausl. Gegenstände Cöln,
" " Uerdingen,
" " Wesel,
" " Duisburg.

außerdem:

im Großherzogthum Luxemburg:
das Haupt-Zollamt Luxemburg.

B. Bayern:

Haupt-Zollamt Furth a. W.,
" " Passau,
Neben- " I. a. B. Salzburg,
" " I. a. B. Kufstein,
Haupt- " Lindau,
Neben- " I. Schaidt,
Haupt- " München,
" " Nürnberg.

C. Sachsen:

Haupt-Zollamt Zittau,
" " Leipzig,
" Steueramt Dresden.

D. Würtemberg.

Haupt-Zollamt Stuttgardt.

E. Baden.

Haupt-Zollamt Mannheim,
" " Kehl,
" " Schusterinsel,
" " Carlsruhe.

F. Großherzogthum Hessen:

Haupt-Zollamt Mainz,
" " Bingen.

G. Mecklenburg-Schwerin:

Haupt-Steueramt Schwerin,
" " Rostock,
Neben-Zollamt I. Wismar.

H. Oldenburg:

Haupt-Zollamt Varel,
" " Brake,
" " Delmenhorst,
" Steueramt Oldenburg.

J. Braunschweig.

Haupt-Steueramt Braunschweig,
" Wolfenbüttel,
" " Holzminden.

K. Thüringische Staaten:

Haupt-Steueramt Coburg.

Digitized by Google

L. Anhalt:
Haupt-Steueramt Dessau,
Zoll-Abfertigungsstelle Wallwitz bei Dessau.

Geht Rohzucker, für welchen der Zollpflichtige den Zollsatz von 5 Thlrn. für den Centner nicht entrichten will, bei einer andern Zollstelle, als den oben bezeichneten ein, so ist, falls die Abfertigung unter Begleitschein-Controle auf eine competente Zollstelle nicht beantragt wird oder dem Eingangsamte die Befugniß zur Begleitschein-Ausfertigung mangelt, der eingeführte Zucker auf dem kürzesten Wege unter Zoll-Controle in das Ausland zurückzuschaffen.

Betheiligte Gewerbetreibende können die niedergelegten Muster im Amtslokale besehen.

In Betreff der Controle der Verwendung zollfrei einzulassender Melasse, zur Branntweinbereitung, kommen die in der Anlage A. enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

2. Zu §. 3 des Gesetzes.

Die Ausfuhr von Zucker mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung darf, sofern es sich um Zucker handelt, für welchen eine Vergütung von 3 Thlr. 4 Sgr., beziehungsweise 3 Thlr. 18 Sgr. für den Centner gewährt wird, bis auf Weiteres nur über die nachstehend bezeichneten Aemter stattfinden:

A. Preußen:
Haupt-Steueramt Stettin,
" Zollamt Stralsund,
" Steueramt Breslau,
" " Görlitz,
" " Halle,
" " Magdeburg,
" " für ausländ. Gegenstände Berlin.
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Hamburg,
Haupt-Zollamt Kiel,
" " Flensburg,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Bremen,
Haupt-Steueramt für ausländ. Gegenstände Cöln.

B. Bayern:
Haupt-Zollamt Regensburg,
" " Ludwigshafen a. Rh.

C. Sachsen:
Haupt-Zollamt Zittau,
" " Leipzig,
" Steueramt Dresden.

D. Württemberg:
Haupt-Zollamt Friedrichshafen.

E. Baden:
Haupt-Zollamt Mannheim.

F. Großherzogthum Hessen:
Haupt-Zollamt Mainz.

G. Mecklenburg-Schwerin:
Haupt-Steueramt Rostock,
Neben-Zollamt I. Wismar.

H. Anhalt:
Haupt-Steueramt Dessau,
Zollabfertigungsstelle Wallwitzhafen bei Dessau.

Der mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung auszuführende Zucker ist mittelst einer, nach beiliegendem Schema in einfacher Ausfertigung abzugebenden Declaration anzumelden, in welcher in Betreff des nicht als Kandis oder in weißen harten, vollen Broden zur Versendung kommenden Zuckers, der Gehalt an reinem Zucker in Prozenten anzugeben, oder aus welcher doch mit Sicherheit zu entnehmen ist, für welche Klasse die Vergütung in Anspruch genommen wird, also z. B.

„weißer Stampfmelis über 98 pCt. Zuckergehalt"
oder
„blonder Rohzucker über 88 pCt. Zuckergehalt"
oder
„Rohzucker unter 98 pCt. u. über 88 pCt. Zuckergehalt."

Alle Ausfuhr-Anmeldungen, welche über den in Anspruch genommenen Vergütigungssatz (3 Thaler 25 Sgr., 3 Thlr. 18 Sgr., oder 3 Thlr. 4 Sgr.) Zweifel lassen, werden zur Vervollständigung oder Umschreibung zurückgegeben.

Im Uebrigen bleiben hinsichtlich der Abfertigung von Zucker zur Ausfuhr mit dem Anspruche auf Zoll- oder Steuervergütung die bisherigen Bestimmungen, soweit sie nicht durch das Gesetz abgeändert sind, in Kraft.

Berlin, den 23. August 1869.

Der Finanzminister.

Anlage A.

Bestimmungen
über die Controle, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zuzulassen ist.

1. Wer Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei einführen will, hat, unter Angabe der zu beziehenden Menge, bei der Zolldirectiv-Behörde die Ertheilung eines Erlaubnißscheins zu beantragen. Der Erlaubnißschein wird für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt.
2. Die zollfreie Ablassung der zur Branntweinbereitung eingehenden Melasse erfolgt nach vorheriger Denaturirung Seitens des Abfertigungsamtes durch einen Zusatz von 1½ pCt. englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis viersachen Menge von Wasser verdünnt worden ist.

   Die zur Denaturirung erforderliche Schwefelsäure haben die Betheiligten zu liefern.
3. Die Abfertigung kann bei dem Grenzzollamte oder bei einem Amte im Innern stattfinden, wohin auf den Antrag der Betheiligten die Melasse im Anfageverfahren oder mit Begleitschein I. abzulassen ist.
4. Der ertheilte Erlaubnißschein ist dem Abfertigungsamte vorzulegen. Dasselbe hat die abgefertigte Menge auf dem Erlaubnißschein zu vermerken.
5. Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntweinbereitung auch in anderer Weise, namentlich durch specielle Ueberwachung des Brennereibetriebes, Ueberzeugung zu nehmen.

Digitized by Google

No. 5 (des Abfertigungs-Registers). Anlage B.

Unterzeichnete Zuckersiederei-Compagnie meldet hiermit dem Königl. Haupt-Steueramte für ausländische Gegenstände zu Berlin, daß sie beabsichtigt, den nach Gattung, Menge und Colli-Zahl nachstehend declarirten Zucker über das (bei dem) . . . . . Amt zu . . . . . mittelst der Berlin-Hamburger Eisenbahn nach Hamburg auszuführen (niederzulegen) und trägt darauf an, ihr nach erfolgter Ausfuhr (Niederlegung) und auf Grund der desfallsigen Bescheinigung die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

Laufende Nummer.	Angabe der Versender. der einzelnen Colli: Zahl und Art der Verpackung	Marke und Nr.	Gewicht: Brutto- Ctr. ℔	Netto- Ctr. ℔	Gattung des Zuckers, beziehentlich Zuckergehalt desselben.	Revisions-Befund des Abfertigungs-Amtes. der einzelnen Colli: Zahl und Art	Gewicht: Brutto- Ctr. ℔	Netto- Ctr. ℔	Gattung des Zuckers.	Bemerkungen, namentlich über: 1. die Anwendung des Tarifsatzes von 2½ pCt. für die unmittelbare Umschließung. 2. Anlegung des Verschlusses.
					1. Beispiel.					
1.	2 Fässer	△ 1.	14	12 4	Zucker in weißen vollen harten Broden.	2 Fässer	14	12	Zucker in weißen vollen harten Broden	1. Der Zucker in den Fässern zu 1 befand sich in Umschließung von Papier und Bindfaden. 2. Der Güterwagen ist verschlossen.
		△ 2.	13 50	11 74			13 50	11 68		
		Summa	—	23 78 (ob 2½ %.) 23 18⁹/₁₀		Summa	—	23 68 (ob 2½ %) 23 8⁹/₁₀		
2.	1 Kiste.	△ 3.	12 50	11	gestoßener Brodzucker über 98 % Polarisation.	1 Kiste (3) drei Colli.	12 50	11	ganz trockener und ganz weißer gestoßener Brodzucker nicht polarisirt.	
		Ueberhoupt		34 18⁹/₁₀			Ueberhoupt vier und dreißig Ctr. acht achtzehntel Pfund.	34 8⁹/₁₀		
					2. Beispiel.					
1.	100 Säcke.	RAV. ¹/₁₀₀ 1.	2 2	2	Rübenrohzucker unter 98 und über 88 % Polarisation.	100 Säcke 1.	2 2	2	hellblonder Rübenrohzucker, nicht polarisirt.	
		2.	2 2	2		2.	2 2	2 0,5		
			2c.				2c.			

Berlin, den 18. Februar 1870.
Die Zucker-Siederei-Compagnie.
(Unterschrift des Ausstellers)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen
Berlin, den 18. Februar 1870.
Die Revisions-Beamten.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen
. . . . . , den . ten . . . . . 18 . .
(Unterschriften)

Daß die oben bezeichneten . . . Ctr. . . Pfd. Zucker in . . . . . über die Grenze ausgeführt worden, wird hiermit bescheinigt.
. . . . . , den . ten . . . . . 18 .
(Stempel)

(Benennung des Grenzamts)
(Unterschriften)

Oder:

Die umstehend bezeichneten vierunddreissig Ctr. acht achtzehntel Pfd. Zucker in zwei Fässern und einer Kiste sind in den Güterwagen Nr. 811 der Berlin-Hamburger Eisenbahn verladen, welcher heut Nachmittag fünf Uhr, mit zwei Schlössern Ser. fünfundneunzig verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung bei dem Zollvereinsländischen Haupt-Zollamt zu Hamburg übergeben worden ist.

Berlin, den 18. Februar 1870.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel) (Unterschriften)

Digitized by Google

Der oben bezeichnete Güterwagen ist am neunzehnten Februar 1870, Nachmittags ein Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses gleichzeitig über die Grenze ausgegangen.

Hamburg, den 19. Februar 1870.

Zollvereinsländisches Haupt-Zoll-Amt.

(Stempel) (Unterschriften)

Auf Grund vorstehenden Ausgangs-Attestes wird nunmehr bescheinigt, daß die umstehend bezeichneten vierunddreissig Ctr. acht achtzehntel Pfd. Zucker über die Grenze in das Ausland geführt worden sind.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel) (Unterschriften)

(Die Bescheinigungen über die Ausfuhr und Niederlegung sind nach den Umständen zu ertheilen und nur für einzelne Fälle beispielsweise vorstehend angedeutet.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

425) Die unterm 9. September 1846 in unserm Amtsblatt erlassene Bekanntmachung, nach welcher die der Domainen- und Forst-Verwaltung zuständigen Kauf- und Ablösungs-Kapitalien, ohne Unterschied der Höhe des Betrages, stets an unsere Haupt-Kasse und ausnahmeweise nur dann an eine Special-Kasse eingezahlt werden dürfen, wenn dies auf besonderen Antrag der Debenten von uns genehmigt worden, wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht.

Danzig, den 1. September 1869.

Königliche Regierung.

Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

426) Die durch Amtsblattsbekanntmachung vom 16. August angeordneten Verkehrsbeschränkungen und Sicherheitsmaaßregeln werden hierdurch aufgehoben, mit Ausnahme der auf den Verkehr mit Rindvieh bezüglichen Bestimmungen.

In den Kreisen Elbing und Marienburg ist bis auf Weiteres untersagt:

der Transport von Rindvieh ohne besondere polizeiliche Erlaubnißscheine und die Abhaltung von Viehmärkten.

Danzig, den 7. September 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

427) Für das Winter-Semester 1869/70 findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der Studirenden in den Tagen vom 11. bis 16. October c. Nachmittags von 4 bis 5 Uhr statt.

Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen wollen, haben sich zu diesem Zwecke an den genannten Tagen zunächst bei dem Herrn Dekan der philosophischen Facultät, Professor Dr. Schade, zu melden und dann in unserem Secretariate vorzulegen:

1. ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität und eine amtlich beglaubigte Abschrift desselben;
2. ein Universitäts-Abgangs-Zeugniß, wenn sie eine Universität bereits besucht haben; in diesem Falle ist eine vorhergehende Meldung beim Dekan der philosophischen Facultät nicht erforderlich.

Ohne Maturitäts-Zeugniß kann mit vorher eingeholter Genehmigung des Universitäts-Curatoriums die Immatrikulation ebenfalls, jedoch vorläufig nur auf drei Semester erfolgen.

Verspätete Meldungen würden unter Umständen die Abweisung zur Folge haben.

Königsberg, den 1. September 1869.

Königlicher akademischer Senat.

428) Personal-Chronik.

Der Priesterhaus-Inspector, Pfarrer und Dekan Otto von Diebitsch zu Rehwalde ist zum Ehrendomherrn an der Kathedrale in Peplin ernannt worden.

Der Stadt- und Kreisrichter Assmann aus Danzig ist zum Stadt- und Kreisgerichts-Rath ernannt worden.

Dem Kreisgerichts-Secretair Borck zu Pr. Stargardt ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Als Schiedsmänner sind gewählt und bestätigt worden: der Rentier Greiseldt zu Elbing für den 6. Bezirk der Stadt Elbing; der Lehrer v. Tempski zu Sierakowitz für das Kirchspiel Sierakowitz, Kreises Carthaus; der Hofbesitzer C. Janzen zu Thörichthof für das Kirchspiel Stalle, Kreises Marienburg.

Der bisherige Gerichts-Assessor Koenig ist zum Staats-Anwalts-Gehülfen bei der Königlichen Staats-Anwaltschaft zu Danzig ernannt worden.

Im Geschäftsbereiche des Königl. Provinzial-Steuer-Directors sind versetzt: der berittene Grenzaufseher Brandt zu Puttlitz als berittener Steueraufseher nach Carthaus; der Steueraufseher Kadlubowski zu Thorn als Grenzaufseher nach Danzig; der Steueraufseher Jablinowski zu Graudenz und der Steueraufseher Schröder zu Elbing in gleicher Dienstseigenschaft nach Danzig; der Steueraufseher Pienell zu Danzig in gleicher Dienstseigenschaft nach Elbing und der berittene Steueraufseher Zülsdorf zu Carthaus als Steueraufseher nach Elbing.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer Bernhard Czipior zu Jungfernberg, Kreises Berent, ist definitiv bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 37. Danzig, den 15. September 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

429) In Folge der auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths des Norddeutschen Bundes vom 3. d. M. erzangenen Bestimmung, nach welcher die längste Frist zur Berichtigung gestundeter Branntweinsteuer vom 1. September d. J. an bis auf Weiteres auf sechs Monate festgesetzt worden ist, wird die wegen der baaren Auszahlung der Anerkenntnisse über Branntweinsteuervergütung im §. 8 C. der Bekanntmachung vom 3. Juli 1867 ertheilte Anordnung in Betreff derjenigen Anerkenntnisse aufgehoben, welche für die nach den am 31. d. M. erfolgenden Branntweinausfuhren werden ausgefertigt werden. Wegen Realisirung der letztgedachten Anerkenntnisse wird dagegen Folgendes angeordet:

„Der Inhaber eines Anerkenntnisses über Steuervergütung für Branntwein, welcher vom 1. September d. J. ab zur Ausfuhr gelangt, kann, wenn er von dem Anerkenntniß in der unter a. und b. des §. 8 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1867 angegebenen Weise als Zahlungsmittel keinen Gebrauch macht, den Betrag der anerkannten Steuervergütung bei demjenigen Hauptamte baar gezahlt erhalten, auf dessen Antrag das Anerkenntniß ertheilt ist. Eine solche baare Zahlung wird aber nur für Branntwein geleistet, nach dessen Ausfuhr ein Zeitraum von mindestens sieben Monaten verflossen ist".

Die betreffenden Anerkenntnisse werden eine Fassung erhalten, aus der der Anfangstermin für die Baarzahlung und die nähere Bezeichnung des auszahlenden Hauptamts ersichtlich wird.

In der Zeit vom 1. November bis zum Schlusse d. J. kann die Baarzahluug der Steuervergütung nur noch für Branntwein erfolgen, welcher nach Ausweis des Anerkenntnisses bis Ende August d. J. ausgeführt worden ist.

Berlin, den 27. August 1869.

Der Finanz-Minister.

---

430) Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen von preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, unten links, schon vom 15. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachungen vom 10. März d. J. zur Auszahlung am 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen und den übrigen, oben genannten Kassen können die Schuldverschreibungen von 1848 ebenfalls vom 20 d. M. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 9. September 1869.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

---

431) Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungsort in russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in deutscher oder französischer oder englischer Schreibweise hinzufügt, da die russischen Schriftzüge den norddeutschen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind.

Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 3. September 1869.

General-Post-Amt.

Digitized by Google

432) Kriegs-Stamm-Listen der Bundes-Kriegs-Marine pro 1864 und 1866.

№	Marine-Theil	Für den Feldzug gegen Dänemark	Für den Feldzug gegen Oesterreich	wird aufbewahrt bei
1.	Stab Sr. Königl. Hoheit des Oberbefehlshabers der in Dienst gestellt gewesenen See-Streitkräfte.	1864	vacat	dem Königl. Ober-Commando der Marine in Berlin.
2.	Flotten-Stamm-Division.	1864	1866	dem Commando der Flotten-Stamm-Division in Kiel.
3.	Werft-Division.	1864	1866	dem Commando der Werft-Division in Kiel.
4.	See-Bataillon.	1864	1866	Dem Commando des See-Bataillons in Kiel.
5.	See-Artillerie.	1864	vacat	Dem Commando der See-Artillerie in Kiel.
6.	Marine-Intendantur. a) der am 3. April 1864 eröffneten und am 7. August 1864 aufgelösten Kriegs-Intendantur.	1864	vacat	der Marine-Intendantur in Berlin.
	b) des am 8. Januar 1864 eröffneten und am 6. September 1864 aufgelösten Cantonnements (Feld-Lazareths) der Marine zu Osternshafen bei Swinemünde.	1864	vacat	

Diese Uebersicht der Kriegs-Stamm-Listen der Bundes-Kriegs-Marine wird hiermit, in Folge Allerhöchster Cabinets-Ordre, laut §. 18 des Kriegsministerial-Erlasses vom 3. April 1865, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Rückfragen über einzelne Personen ꝛc. in Zukunft ohne Umwege an die betreffenden Stellen zu richten sind.

Berlin, den 15. Juni 1869.

Marine-Ministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

433) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat, auf Grund des §. 1 Alinea 4 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856, genehmigt, daß die nach dem Tauschvertrage vom 14. Februar und 23. März 1869 Seitens des Eigenthümers Johann Mamelski von seinem Grundstücke Ober-Sommerkau No. 10 an den Königlichen Forstfiskus vertauschte, in den Jagen 51 und 52 des Belaufs Ober-Sommerkau, Reviers Stangenwalde, belegene Bruchfläche von 8 Morgen 72 Q.-Ruthen aus dem Communal-Verbande der Gemeinde Ober-Sommerkau, Kreises Carthaus, und dem Polizei-Bezirke des Königlichen Polizei-Amts Schönberg ausscheiden und in den Guts- und Polizei-Bezirk des Königlichen Forst-Reviers Stangenwalde übergehe, dagegen die von dem Königlichen Forstfiskus an den Eigenthümer Johann Mamelski aus den Jagen 35 und 44 des genannten Belaufs vertauschte Forstfläche von 7 Morgen 37 Q.-Ruthen aus dem Guts- und Polizei-Bezirke des Forstreviers Stangenwalde ausscheide und mit dem Communal-Verbande von Ober-Sommerkau und dem Polizei-Bezirke des Königlichen Polizeiamts Schönberg vereinigt werde.

Danzig, den 2. September 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

434) Den Inhabern folgender Danziger-Stadt-Obligationen der Anleihe vom 1. August 1850, als:

Littr. A. No. 5, 24, 29, 42, 44, 45, 133, 198, 199, 365, 367, 419, 460 und 462 über je 100 Thlr.,

Littr. B. No. 92, 134, 137, 138, 144, 145, 146, 238, 239, 266, 302, 364 und 647 über je 50 Thlr.,

welche durch das Loos zur Amortisation gezogen sind, werden diese Obligationen hierdurch dergestalt gekündigt, daß die Abzahlung des Kapitals nebst Zinsen durch die hiesige

Kämmerei-Kasse am 1. April 1870 erfolgen, mithin von da ab die Zinszahlung aufhören wird.

Danzig, den 22. August 1869.

Der Magistrat.

435) Nach Aufhebung der Schweinemärkte in Marienfee, Kreises Carthaus, werden in Stelle der ausfallenden, nach dem diesjährigen Kalender auf den 27. October und 29. Dezember d. J. für dort anberaumten beiden Märkte, folgende Schweinemärkte abgehalten werden:

am 27. October d. J. in Schöneberg, Kreises Carthaus und

am 29. Dezember d. J. in Stangenwalde, Kreises Carthaus.

Danzig, den 4. September 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

436) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Transport von Rindvieh, Schafen und Ziegen auf den Ostbahnstrecken Warlubien-Berlin (mit Ausnahme der Station Vietz), Cüstrin-Frankfurt a. O. und Schulitz-Bromberg wieder gestattet wird, wenn durch obrigkeitliches Attest dargethan wird, daß die Gegend, aus welcher das Vieh kommt, seit drei Monaten und mindestens in einem Umkreise von drei Meilen seuchenfrei ist und nachdem ferner vor der Einladung ein qualificirter Thierarzt das Vieh untersucht und für gesund erklärt hat.

Bromberg, den 9. September 1869.

Königl. Direction der Ostbahn.

437) Für das Winter-Semester 1869/70 findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der Studirenden in den Tagen vom 11. bis 16. October c. Nachmittags von 4 bis 5 Uhr statt.

Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen wollen, haben sich zu diesem Zwecke an den genannten Tagen zunächst bei dem Herrn Dekan der philosophischen Facultät, Professor Dr. Schade, zu melden und dann in unserem Secretariate vorzulegen:

1. ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität und eine amtlich beglaubigte Abschrift desselben;
2. ein Universitäts-Abgangs-Zeugniß, wenn sie eine Universität bereits besucht haben; in diesem Falle ist eine vorhergehende Meldung beim Dekan der philosophischen Facultät nicht erforderlich.

Ohne Maturitäts-Zeugniß kann mit vorher eingeholter Genehmigung des Universitäts-Curatoriums die Immatrikulation ebenfalls, jedoch vorläufig nur auf drei Semester erfolgen.

Verspätete Meldungen würden unter Umständen die Abweisung zur Folge haben.

Königsberg, den 1. September 1869.

Königlicher akademischer Senat.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

438) Das unterm 30. August 1869 ausgegebene 54. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7482 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. October 1868, betreffend den Rang der Räthe der Ober-Rechnungskammer; unter

No. 7483 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amts Neuhaus a. d. Oste, Provinz Hannover, im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 21. Juli 1869; unter

No. 7484 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amts Aurich, Provinz Hannover, im Betrage von 75,000 Thalern. Vom 21. Juli 1869; unter

No. 7485 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend mehrere von der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft beschlossene Neubauten und einen Nachtrag zum Statut der Gesellschaft. Vom 26. Juli 1869; unter

No. 7486 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Görlitzer Aktienbrauerei" mit dem Sitze zu Görlitz errichteten Aktiengesellschaft. Vom 3. August 1869; und unter

No. 7487 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft für Holzarbeit" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 14. August 1869.

439) Das unterm 1. September 1869 ausgegebene 55. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7488 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. August 1869, betreffend die Gemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Provinz Schleswig-Holstein; unter

No. 7489 die Gemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 16. August 1869; unter

No. 7490 den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1869, betreffend die Aufhebung der von der Holzflößerei auf der Werra zu Wanfried ꝛc. und auf der Sinn und Jossa zu Altengronau, sowie der von der Schiffahrt zu Wanfried zu entrichtenden Wasserzölle vom 1. October 1869 ab; und unter

No. 7491 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 16. August 1869.

440) Das unterm 9. September 1869 ausgegebene 56. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7492 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee im Kreise Marienwerder von Groß-Bandtken, an der Marienwerder-Graudenzer Chaussee, bis zur Rosenberger Kreisgrenze in der Richtung auf Freystadt; unter

Digitized by Google

No. 7493 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Marienwerder Kreises im Betrage von 80,000 Thalern III. Emission. Vom 21. Juli 1869; unter

No. 7494 das Statut der Wiesengenossenschaft zu Mettendorf, im Kreise Bitburg des Regierungsbezirks Trier. Vom 12. August 1869; und unter

No. 7495 das Statut des Meliorationsverbandes für das Squirawener Bruch im Kreise Berent. Vom 18. August 1869.

Patent-Verleihungen.

441) Dem Maschinenmeister des Eschweiler Bergwerks-Vereins Osterkamp zu Eschweiler-Pumpe ist unter dem 1. September 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Steuerung für Gesteinbohrmaschinen, welche durch komprimirte Luft betrieben werden,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

442) Den Civil-Ingenieren Nagel und Kaemp zu Hamburg ist unter dem 3. September 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur nutzbaren Verwendung der Hochwasserüberschüsse bei Turbinen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

443) Dem Ingenieur William Randel Harris zu Paris ist unter dem 2. September 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Herstellung von Litzen für Webestühle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

444) Das dem Maschinenfabrikanten C. Schlickeysen zu Berlin auf

eine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zum Graben, Heben und Abführen von Torf oder Thon, ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile,

unter dem 27. August 1864 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 27. August 1872 verlängert worden.

Patent-Aufhebungen.

445) Das dem Baumeister Friedrich Hoffmann zu Berlin unter dem 22. Juni 1868 ertheilte Patent

auf eine von dem Ingenieur H. Dueberg in New-York durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Preßvorrichtung an Ziegelmaschinen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

446) Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem Regierungs-Sekretair von Lenski hieselbst den Charakter als Rechnungs-Rath zu verleihen geruht.

Der Stations-Assistent Beitze in Dirschau ist zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten ernannt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Brauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 38. Danzig, den 22. September 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

447) Nachstehende Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. wird zur allgemeinen Kenntnißnahme und zur Nachachtung für die Unterbehörden hiermit veröffentlicht.

Danzig, den 14. September 1869.
Königliche Regierung. Abthl des Innern.

Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund v. 21. Juni 1869.

Mit der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. ist die durch das Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, vom 8. Juli v. J. eingeleitete Regelung des Gewerbewesens für die Staaten des Norddeutschen Bundes nunmehr im Sinne und in der Richtung der Gewerbefreiheit zur Durchführung gebracht. Von dem Tage ab, mit welchem die Gewerbe-Ordnung in Wirksamkeit tritt, werden die Bestimmungen derselben für die Ordnung des Gewerbewesens in erster Reihe maßgebend; soweit die Vorschriften des bestehenden Rechtes damit nicht vereinbar sind, verlieren sie ihre Kraft; nur soweit, als sie neben der Gewerbe-Ordnung bestehen können, bleiben sie in Geltung.

Die Gewerbe-Ordnung hat an verschiedenen Stellen, wenngleich nicht überall in gleicher Form, auf die in Kraft bleibenden Theile der Landesgesetzgebung hingewiesen; sie nimmt bald auf die bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich Bezug, bald hat sie der Landesgesetzgebung nur die Regelung gewisser gewerblicher Verhältnisse vorbehalten oder auch die Befugniß zu einer solchen Regelung zugesprochen. Es wird nach der Absicht des Gesetzes davon auszugehen sein, daß in allen diesen Fällen diejenigen Bestimmungen der Landesgesetzgebung, die zur Zeit bereits bestehen, in Wirksamkeit verbleiben sollen. Es ist außerdem zu beachten, daß die Gewerbe-Ordnung, indem sie die Berechtigung zum Gewerbebetrieb grundsätzlich keinen anderen, als den von ihr ausdrücklich hervorgehobenen Beschränkungen unterwirft, nicht beabsichtigt, die Gewerbetreibenden von der Beachtung derjenigen Beschränkungen zu entbinden, welche sich aus allgemeinen polizeilichen, theils in Gesetzen, theils in Verordnungen der Behörden enthaltenen Vorschriften ergeben und die für Jedermann, er mag ein Gewerbe betreiben oder nicht, Anwendung finden. Die in den einzelnen Landestheilen bestehenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften, insbesondere der Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Sicherheits- und Sittenpolizei, werden daher bei dem Betriebe eines Gewerbes auch ferner noch zu beachten sein.

Ein großer Theil der Bestimmungen ist in die Gewerbe-Ordnung aus der bestehenden Preußischen Gesetzgebung unverändert übernommen. Das Preußische Gewerberecht hat insofern eine sachliche Veränderung nicht erfahren. Soweit daher zu diesen Bestimmungen im Laufe der Zeit erläuternde Verfügungen ergangen sind, ist es unbedenklich, dieselben auch bei der Anwendung des neuen Gesetzes zur Richtschnur zu nehmen.

Nach §. 156 der Gewerbe-Ordnung werden die allgemeinen Bestimmungen und die Bestimmungen über den stehenden Gewerbebetrieb bereits mit dem 1. October d. J., die Bestimmungen des dritten Titels über die Hausirgewerbe dagegen erst mit dem 1. Januar k. J. in Kraft treten. Unter Vorbehalt der zur Ausführung der letzteren nothwendigen Anordnungen werden für den stehenden Gewerbebetrieb die folgenden Ausführungsbestimmungen erlassen:

I.

1) Als allgemeines Erforderniß für den selbstständigen Betrieb eines jeden Gewerbes hat §. 14 der Gewerbe-Ordnung die Anzeige vom Beginn desselben aufgestellt. Die Anzeige hat den Zweck, die Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes nach Maaßgabe der Gewerbe-Ordnung, und die Handhabung der sonstigen, mit den Gewerben in Beziehung tretenden Gesetze, insbesondere der Steuergesetze, zu ermöglichen.

Die Anzeige ist von dem Gewerbetreibenden an die Gemeindebehörde des Ortes, wo er das Gewerbe betreibt, zu erstatten; sie ist stets erforderlich, auch wenn es für den Betrieb des Gewerbes einer besonderen Genehmigung bedürfen und diese bereits ertheilt sein sollte.

Die besonderen Anmeldungen, welche nach §. 14 des Gesetzes außerdem für die Agenturen der Feuerversicherungs-Anstalten und für die Preßgewerbe vorgeschrieben sind, müssen an die dafür zuständige Polizeibehörde und zwar an die des Wohnorts des Gewerbetreibenden gerichtet werden.

Die Gemeindebehörden haben über die an sie erstatteten Anzeigen fortlaufende Verzeichnisse zu führen.

Digitized by Google

2) Soweit die Verwaltung der Gewerbepolizei zur Zeit den Gemeindebehörden zusteht, hat es dabei, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, sein Bewenden.

Wenn die Verwaltung der Gewerbepolizei der Gemeindebehörde nicht zusteht, so hat dieselbe bei Ertheilung der Bescheinigung über den Empfang der Anzeige vom Beginn eines Gewerbes zugleich der Polizeibehörde des Orts von deren Inhalt Mittheilung zu machen.

Die Polizeibehörde prüft, ob von dem Gewerbetreibenden den gesetzlichen Auforderungen Genüge geleistet ist.

Mangeln demselben für den begonnenen Gewerbebetrieb der vorgeschriebene Befähigungsnachweis (§§. 30, 31, 34), oder die erforderliche Approbation, Konzession, Bestallung, Erlaubniß oder Genehmigung (§§. 29, 30, 32, 33, 34, 42, 43), erscheint ferner mit Rücksicht auf eine erfolgte Bestrafung sein Gewerbebetrieb im polizeilichen Interesse bedenklich (§. 35), oder entspricht der Gewerbetreibende sonst den polizeilichen Anforderungen nicht (§. 37), so ist ihm der Gewerbebetrieb zu untersagen und, falls die Untersagung nicht beachtet wird, der zuständigen Gerichtsbehörde zur strafgerichtlichen Verfolgung Anzeige zu machen.

In denjenigen Fällen, in welchen es zu dem Betriebe einer vorherigen Approbation, Konzession, Bestallung, Erlaubniß oder Genehmigung bedurft hätte, kann der Fortbetrieb des Gewerbes im Exekutionswege verhindert werden, falls dies das polizeiliche Interesse erfordert.

Die Einlegung des Rekurses hebt die Exekution nicht auf; jedoch ist die letztere nur in Fällen, wo das öffentliche Interesse dieses erheischt, zu vollstrecken, bevor die untersagende Verfügung rechtskräftig geworden ist.

3) Wo die im §. 16 der Gewerbe Ordnung aufgeführten gewerblichen Anlagen, zu deren Errichtung eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, bisher einer solchen Genehmigung nicht bedurften, ist dieselbe für jede derartige Anlage nachzusuchen, welche zu dem Zeitpunkte, mit dem die Gewerbe-Ordnung in Kraft tritt, noch nicht vollendet ist.

Zur Ertheilung der Genehmigung ist die Bezirksregierung (Landdrostei), innerhalb des Polizeibezirks von Berlin das Polizei-Präsidium zuständig.

Für die Stauanlagen der zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Wassertriebwerke wird die Genehmigung von der Regierung und dem Ober-Bergamt gemeinschaftlich ertheilt.

Auch für die Dampfkesselanlagen (§. 24) steht die Genehmigung den bezeichneten Behörden zu, mit Ausnahme der Dampfkessel, die zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmt sind, und der für den Gebrauch auf den Eisenbahnen bestimmten Lokomotiven. Für jene ertheilt sie das Ober Bergamt; die Genehmigung dieser erfolgt nach Maßgabe der für die Eisenbahn-Verwaltung ertheilten Vorschriften.

4) Alle Anlagen, zu deren Errichtung es nach der Gewerbe-Ordnung einer besonderen Genehmigung bedarf, sind bezüglich ihres Betriebes auch für die Zukunft derjenigen polizeilichen Aufsicht unterworfen, welche besondere Gesetze oder polizeiliche Verordnungen eingeführt haben.

Demgemäß bleiben die in einzelnen Landestheilen bestehenden Bestimmungen, wonach die im Betriebe befindlichen Dampfkessel einer regelmäßig wiederkehrenden Revision unterworfen sind, insbesondere das Gesetz, betreffend den Betrieb der Dampfkessel, vom 7. Mai 1856 nebst dem dazu erlassenen Regulativ vom 23. August 1856 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 210) nach wie vor in Kraft. Ebenso behalten die auf Grund des Cirkular-Erlasses, betreffend die Aufstellung und den Gebrauch von Lokomobilen, vom 13. März 1855 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 49) ergangenen Polizei-Verordnungen insoweit ihre Geltung, als sie den Betrieb der beweglichen Dampfkessel unter die besondere Aufsicht der Ortspolizeibehörden gestellt und ihre wechselnde örtliche Aufstellung an die Beachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln gebunden haben. Auf Grund der nach §. 24 der Gewerbe-Ordnung ertheilten Genehmigung können die beweglichen Dampfkessel zwar an jedem beliebigen Orte aufgestellt und in Betrieb gesetzt werden, ohne daß es einer wiederholten Genehmigung bedarf; es sind aber die für den Gebrauch derselben an den einzelnen Orten erlassenen Vorschriften nach wie vor zu beachten.

Anträge auf Genehmigung des Befahrens der Chausseen mit sogenannten Straßen-Lokomotiven sind nach Maßgabe der Cirkular-Verfügung vom 18. Februar 1864 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 53) und der späteren ergänzenden Vorschriften zu behandeln.

5) Bis die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Errichtung von Dampfkessel-Anlagen, deren Erlaß dem Bundesrathe vorbehalten ist, ergangen sein werden, kommen für die Prüfung der Zulässigkeit dieser Anlagen in den einzelnen Landestheilen diejenigen Vorschriften zur Anwendung, welche zur Zeit bestehen. In denjenigen Landestheilen, wo es bisher an derartigen Bestimmungen überhaupt noch fehlte, haben bei der Prüfung neuer Kessel-Anlagen die Bestimmungen des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, vom 31. August 1861 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 177) und für bewegliche Dampfkessel der Erlaß vom 13. März 1855 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 49) zur Richtschnur zu dienen.

So lange für das ganze Bundesgebiet gültige polizeiliche Vorschriften nicht erlassen sind, können, insoweit nicht für besondere Verhältnisse abweichende Anordnungen getroffen sind, nur solche Dampfkessel in Betrieb gesetzt werden, welche innerhalb des preußischen Staatsgebietes geprüft worden sind.

6) Die Polizei-Behörde ist befugt, vor dem Beginn des Betriebes einer jeden gewerblichen Anlage, die der Genehmigung bedarf, sich durch eine Untersuchung zu überzeugen, daß die Ausführung den Bedingungen der ertheilten Genehmigung entspricht.

Bei Dampfkessel-Anlagen ist eine solche vorgängige Untersuchung nothwendig Sie hat sich auf die vorschriftsmäßige Konstruktion des Dampfkessels und die gehörige

Digitized by Google

Ausführung der sonstigen, für die Anlage maßgebenden, allgemeinen oder besonderen Bestimmungen zu richten.

Die Untersuchung des Kessels in Betreff der vorschriftsmäßigen Konstruktion muß vor dessen Aufstellung erfolgen und kann in der Fabrik, wo derselbe verfertigt ist, oder an dem Orte geschehen, wo er aufgestellt werden soll. Zur Ausführung derselben ist jeder Königliche Baubeamte und Revierbeamte, sowie jeder Königliche Eisenbahn-Maschinenmeister befugt. Soweit außer dieser Untersuchung noch eine besondere Prüfung des Dampfkessels mittelst Wasserdruckes vorgeschrieben ist, bleiben die darüber erlassenen Bestimmungen in Kraft.

Die weitere Untersuchung — deren es bei Lokomobilen nicht bedarf — wird nach der Aufstellung des Dampfkessels vorgenommen. Die Ausführung dieser Untersuchung liegt, soweit nicht besondere Beamte dafür berufen sind, dem für den Ort der Anlage zuständigen Baubeamten, bei Dampfkesseln, die der Genehmigung des Ober-Bergamts bedürfen, dem zuständigen Revierbeamten ob. Die Untersuchung hat spätestens 3 Tage nach Empfang der Anzeige zu erfolgen, daß die Dampfkesselanlage zur Untersuchung fertig und bereit gestellt sei. Ueber ihren Ausfall ist binnen 3 Tagen eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

Für jede Untersuchung hat der Besitzer des Kessels dem Beamten eine Gebühr von 3 Thalern und, wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnortes des Beamten erfolgt, die demselben zukommenden Reisekosten zu entrichten.

Die Untersuchung der Dampfkessel auf den Rhein- und Moselschiffen richtet sich bis auf Weiteres auch fernerhin nach den darüber erlassenen besonderen Vorschriften. Die Untersuchung der Dampfkessel auf den für den Gebrauch der Eisenbahnen bestimmten Lokomotiven erfolgt ausschließlich durch die dazu bezeichneten Beamten der Eisenbahnverwaltung und nach den dafür gegebenen besonderen Bestimmungen.

7) Das Befähigungszeugniß der Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen (§. 31) ist auf Grund der von ihnen nachgewiesenen Befähigung durch die Bezirksregierungen (Landdrosteien) zu ertheilen. Bis zum Erlaß der dem Bundesrath vorbehaltenen Vorschriften über den Nachweis der Befähigung verbleibt es bei den in den einzelnen Landestheilen gegenwärtig geltenden Prüfungs-Vorschriften. Soweit daselbst bisher eine Prüfung dieser Gewerbetreibenden noch nicht bestanden hat, kann der Betrieb des Gewerbes bis zum Erlaß der Bundes-Vorschriften von dem Nachweis einer Befähigung überhaupt nicht abhängig gemacht werden.

8) Andere als die in §§. 29, 30, 31 vorgesehenen gewerblichen Prüfungen kennt die Bundesgesetzgebung nicht. Den in den Landesgesetzen für andere Gewerbe etwa noch begründeten Befähigungsnachweis hat sie für fernerhin zulässig nicht erklärt; es fallen also insbesondere die Prüfungen der Abdecker, welche das Bundesgesetz vom 8. Juli v. J. noch aufrecht erhalten hatte, künftig ebenfalls fort.

Dagegen hat die Gewerbe-Ordnung im §. 34 es bei den Landesgesetzen insofern belassen, als diese den Handel mit Giften, den Betrieb des Lootsengewerbes und der Markscheidekunst von einer besonderen Genehmigung oder Konzession abhängig machen; da nach dem gegenwärtig in allen Landestheilen geltenden Berggesetze vom 24. Juni 1865 die Konzessionirung der Markscheider durch eine besondere Prüfung bedingt ist, bleibt auch diese bestehen. In Betreff der Voraussetzungen, unter welchen die Gewerbetreibenden dieser Art zugelassen werden, der Behörden, welche über ihre Zulassung zu entscheiden haben, der Bedingungen, welchen ihr Geschäftsbetrieb unterliegt, insbesondere auch in Betreff der Prüfungen, welchen sich die Markscheider vor ihrer Konzessionirung zu unterwerfen haben, bewendet es daher bis auf Weiteres bei den in den einzelnen Landestheilen bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

9) Bei den bestehenden Vorschriften bewendet es ferner in Betreff derjenigen Gewerbetreibenden, welche nach §. 36 auf Grund ihrer Vereidigung und Anstellung oder Konzession eine besondere Glaubwürdigkeit in ihrem Gewerbebetriebe erhalten. In den Bedingungen, unter welchen ihre Anstellung, und die dieser vorhergehende Prüfung, sofern eine solche vorgeschrieben ist, erfolgt; in den Verpflichtungen, die sie in ihrem Geschäftsbetriebe zu beobachten haben, in den Rechten endlich, die ihnen die Anstellung verleiht, tritt eine Aenderung vorläufig nicht ein.

Dagegen sind diejenigen dieser Gewerbetreibenden, welche ihr Gewerbe auf Grund des §. 36 ohne Vereidigung und ohne eine besondere Anstellung oder Konzession frei betreiben, bei Ausübung ihres Gewerbes an jene Vorschriften ferner nicht gebunden.

10) In Betreff der Preßgewerbe treten folgende Veränderungen der Gesetzgebung in Kraft.

Die im §. 1 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 vorgeschriebene Genehmigung der Bezirksregierung zum Gewerbebetriebe der Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Zeitungen, Flugschriften und Bildern, sowie die für diese Genehmigung vorgeschriebenen Bedingungen fallen hinfort weg.

Die Prüfung der Buchhändler und Buchdrucker findet auch fernerhin nicht mehr statt.

Durch die Aufhebung der Erfordernisse für die Genehmigung zum Betriebe der Preßgewerbe werden auch die Vorschriften beseitigt, welche in den §§. 3 und 4 des Preßgesetzes vom 12 Mai 1851 in Bezug auf die Ausübung der Preßgewerbe durch Stellvertreter enthalten sind; diese Ausübung ist in Gemäßheit der §§. 45 und 46 der Gewerbe-Ordnung für die Preßgewerbe unbedingt und ohne besondere Genehmigung gestattet. Dagegen bedarf es zum Betriebe des Preßgewerbes nach §. 14 der Gewerbe-Ordnung der bereits unter No. 1 erwähnten Anzeige über das Betriebslokal und jeden späteren Wechsel desselben bei der Ortspolizeibehörde. Die Zuwiderhandlung ist im §. 148 No. 3 mit Strafe bedroht.

Nach §. 10 des Preßgesetzes durfte bisher Niemand ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen ꝛc. Druckschriften ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen; — die betreffende Erlaubniß konnte jederzeit zurückgenommen werden.

Digitized by Google

Nach §. 43 der Gewerbe-Ordnung ist die Erlaubniß fortan nur für diejenigen erforderlich, welche gewerbsmäßig die erwähnte Thätigkeit ausüben wollen, und die Erlaubniß darf nur unter den Bedingungen und nach Maßgabe des §. 57 versagt werden. Die Erlaubniß darf dem entsprechend auch nicht zurückgezogen oder die Erneuerung nicht versagt werden, solange die im §. 57 bezeichneten Erfordernisse vorhanden sind.

Wer den Vorschriften des §. 43 zuwider handelt, unterliegt nach §. 148 No. 5 der dort vorgesehenen Strafe.

Abgesehen von den vorbezeichneten Punkten bleiben die im Preßgesetze enthaltenen Bestimmungen über die Ordnung der Presse durchweg in Kraft. Insbesondere bewendet es nach §. 143 der Gewerbe-Ordnung bei den bestehenden Vorschriften über die Entziehung der Befugniß zum Betriebe der Preßgewerbe durch richterliches Erkenntniß (§. 54 des Preßgesetzes).

11) Schauspiel-Unternehmer bedürfen nach §. 32 zum Betriebe ihres Gewerbes auch ferner einer Erlaubniß. Diese wird durch die Bezirksregierungen (Landdrosteien) ertheilt. Sie muß ertheilt werden, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. Anderweitige Erwägungen der persönlichen Befähigung, sowie eine Prüfung des Bedürfnisses sind fernerhin nicht mehr zulässig, ebensowenig Beschränkungen auf bestimmte Kategorien theatralischer Darstellungen.

12) Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über den Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb und den Kleinhandel mit Getränken erleiden mehrfache wesentliche Abänderungen.

Nach den allgemeinen Grundsätzen der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund ist: 1) der gleichzeitige Betrieb dieser Gewerbe in mehreren Betriebs- und Verkaufsstätten zulässig (§. 3). Es muß aber jedes einzelne derjenigen Lokale, in welchem ein solcher Betrieb stattfinden soll, nach seiner Beschaffenheit und Lage den polizeilichen Anforderungen genügen (§. 33 No. 2). 2) Es können die Befugnisse zum Betriebe vorgenannter Gewerbe fortan durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für diese Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen ebenfalls genügen (§. 45). 3) Die Erlaubniß zum Gewerbebetrieb, welche bisher für die Dauer eines Kalenderjahres in einzelnen Landestheilen auf Widerruf ertheilt werden ist, darf nunmehr weder auf Zeit ertheilt, noch vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 53 und 143 widerrufen werden (§. 40). 4) Die einmal zugelassenen Gewerbe können, nach dem Tode des Gewerbetreibenden, für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, ferner der minderjährigen Erben und während einer Kuratel oder Nachlaßregulirung durch qualifizirte Stellvertreter betrieben werden (§. 46).

Auch bezüglich der besonderen Bestimmungen über die Zulassung zu den im §. 33 erwähnten Gewerben sind mehrere Abänderungen eingetreten: 1) Die Errichtung von bloßen Speisewirthschaften ist überall nicht mehr an eine polizeiliche Erlaubniß gebunden. Dagegen bedarf fortan 2) der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, auch wenn er in Verbindung mit einem kaufmännischen Geschäfte betrieben wird, der polizeilichen Erlaubniß. 3) Für die Zulassung zu diesen Gewerben kommen die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden nicht weiter in Betracht. 4) An Stelle der bisher erforderlich gewesenen Prüfung: ob die Persönlichkeit und die Führung des Nachsuchenden die Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbebetriebes gewähre? tritt die besondere Feststellung darüber: ob gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde (§. 33 zu 1). 5) Das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal muß seiner Beschaffenheit und Lage nach den polizeilichen Anforderungen genügen (§. 33 zu 2); daher in dieser Beziehung die Prüfung der Polizeibehörde nach wie vor stattfindet. 6) Nach dem Schlußsatz des §. 33 können die Landesregierungen, so weit die Landesgesetze nicht entgegenstehen, die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus auch von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig machen.

Die Erörterung der Bedürfnißfrage ist hiernach für alle Fälle ausgeschlossen: bei der Gastwirthschaft; beim Bier- und Weinschank; bei der gewerbmäßigen Verabreichung von Kaffee, Thee, Mineralwasser ꝛc.

In Beziehung auf die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und zum Betriebe des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus soll es dagegen im preußischen Staate bei dem bisherigen, den Landesgesetzen entsprechenden Verfahren bewenden, nach welchem zunächst der Nachweis des Bedürfnisses, als die Bedingung der Zulassung zum Gewerbebetrieb, geführt werden muß.

13) Personen, welche eines der im §. 35 des Gesetzes bezeichneten Gewerbe beginnen, haben die am Schlusse dieser Bestimmung ihnen zur Pflicht gemachte Anzeige an die Gemeindebehörde ihres Wohnortes zu erstatten, die, falls ihr die Verwaltung der Gewerbepolizei nicht zusteht, an die Polizeibehörde des Orts eine Mittheilung gelangen läßt.

Die Polizeibehörde hat festzustellen, ob der Gewerbetreibende wegen eines der im §. 35 genannten Verbrechen oder Vergehen schon bestraft ist, und zu prüfen, ob mit Rücksicht hierauf der Geschäftsbetrieb desselben im polizeilichen Interesse Bedenken erregt.

Die gleiche Prüfung hat sie vorzunehmen, wenn späterhin eine Bestrafung des Gewerbetreibenden wegen eines der bezeichneten Verbrechen oder Vergehen erfolgt.

Fällt die Prüfung zu Ungunsten des Gewerbetreibenden aus, so ist nach No. 2 dieser Anweisung zu verfahren.

Nach §. 35 ist der Beginn des Gewerbebetriebes der Trödler, Pfandleiher und der Gesindevermiether von einer polizeilichen Vorprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit oder des Bedürfnisses fernerhin nicht mehr abhängig. Mit Rücksicht auf die wichtigen polizeilichen Interessen, welche sich an den Betrieb dieser Gewerbe knüpfen, werden die Polizeibehörden fortan einer sorgfältigen Kontrole desselben ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden haben.

In Betreff der Buchführung dieser Gewerbetreiben-

Digitized by Google

den und der Aufsicht der Polizeibehörden über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes werden auf Grund des §. 38 bis auf weitere Verfügung die zur Zeit in Geltung befindlichen Verordnungen aufrecht erhalten.

14) Die durch die Verkehrsinteressen gebotene Regelung der im §. 37 bezeichneten Straßengewerbe ist fortan lediglich in das Ermessen der Ortspolizeibehörden gestellt, und zwar nach der Absicht des Gesetzes ohne diejenigen Einschränkungen, welche durch die Landesgesetzgebung, namentlich auch durch §. 49 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 vorgeschrieben waren. Die polizeilichen Anordnungen werden sich demgemäß nicht nur auf die Art der Ausübung dieser Gewerbe selbst, sondern auch auf die Bedingungen der Zulassung zu denselben zu erstrecken haben. Sie sind lediglich von den lokalen Bedürfnissen eines jeden Ortes abhängig, müssen indessen jedenfalls in genereller Weise, d. h. in der Form von Polizeiverordnungen, getroffen werden.

Handelt es sich um die Aufstellung von Taxen für diese Gewerbe, so hat sich die Polizei-Behörde nach §. 76 des Gesetzes zuvor des Einverständnisses der Gemeindebehörde zu vergewissern.

15) Nach §. 59 wird es vom Beginn des nächsten Jahres ab für Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w. auf den Straßen, falls diese Produktionen von umherziehenden Gewerbetreibenden ausgehen, an einem jeden Orte einer besonderen Erlaubniß bedürfen. Durch §. 42 ist vorgeschrieben, daß die gleiche Erlaubniß auch für den stehenden Betrieb jener Gewerbe erforderlich sein soll. Für den stehenden Betrieb tritt die Anordnung indessen nicht erst mit dem Beginn des nächsten Jahres, sondern, gleich den sonstigen Bestimmungen über den stehenden Gewerbebetrieb bereits am 1. October d. J. in Kraft.

Ueber die Ertheilung der Erlaubniß hat die Orts-Polizeibehörde nach ihrem Ermessen zu entscheiden.

16) Die Vermittelung von Geschäften außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung hat die Gewerbe-Ordnung als einen Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes behandelt.

Bezüglich der steuerlichen Seite dieses Gewerbebetriebes im Umherziehen hat dagegen die bestehende Landesgesetzgebung durch die Gewerbe-Ordnung keine Aenderung erfahren. Versicherungs- und andere Agenten, Mäkler, Kommissionäre und Auktionatoren, so wie alle Personen, welche aus der Vermittelung von Geschäften ein Gewerbe machen, bedürfen daher, abgesehen von der für das stehende Gewerbe zu entrichtenden Steuer, sobald sie ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, eines steuerpflichtigen Gewerbescheins, welcher von der Bezirksregierung, in Hannover von der Finanzdirektion auszustellen ist.

Die Steuer für jeden Gewerbeschein beträgt nach §. 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (G. S. S. 697) 16 Thaler.

Durch die Erlegung dieser Steuer ist die Steuerpflicht für den Umfang der ganzen Monarchie erfüllt; der Inhaber des Gewerbescheins hat danach bei seinem Uebertritt in einen anderen Regierungsbezirk weder die Ausdehnung des Gewerbescheins nachzusuchen, noch eine Nachsteuer zu erlegen.

Ueber die Form und Anfertigung der Gewerbescheine bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

17) Durch §. 44 ist, in der Anwendung auf das Gewerbe der Handlungsreisenden, die Grenze zwischen dem stehenden Gewerbebetrieb und dem Hausirgewerbe gezogen. Die polizeiliche Zulässigkeit des Gewerbes der Handlungsreisenden, das im Sinne der Gewerbe-Ordnung, abweichend von der Steuergesetzgebung, als ein Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes betrachtet wird, hat sich fortan lediglich nach dieser Bestimmung zu richten. Es unterliegt den weitergehenden Beschränkungen der Landesgesetzgebung nicht mehr. Der Betrieb desselben ist daher insbesondere von einem bestimmten Alter nicht weiter abhängig; der Handlungsreisende ist in seinem Geschäftsverkehre auf den Besuch von Gewerbetreibenden nicht mehr beschränkt, und es ist ihm freigestellt, für mehrere Geschäftsherren zu gleicher Zeit zu reisen.

Dagegen wird die steuerliche Seite dieses Gewerbebetriebes durch die Gewerbe-Ordnung nicht berührt; die Steuer, welcher derselbe nach der Landesgesetzgebung unterliegt, ist fernerhin noch zu entrichten und es ist zu beachten, daß die preußische Gesetzgebung den Betrieb nur unter gewissen Voraussetzungen steuerfrei gestattet, im Uebrigen zur Hausir-Gewerbesteuer heranzieht, in allen Fällen aber die Lösung eines Gewerbescheines verlangt.

Die Legitimationsscheine, deren die Handlungsreisenden nach §. 44 zu ihrem Geschäftsbetriebe bedürfen, sind ihnen von den Behörden demgemäß erst dann auszuhändigen, wenn die gesetzliche Steuer für das Gewerbe entrichtet worden ist.

Bis zu dem Ende des laufenden Jahres sind Kaufleute, Fabrikanten und andere, ein stehendes Gewerbe betreibende Personen, welche persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren aufkaufen oder Bestellungen auf Waaren suchen, und diesen Gewerbebetrieb bereits vor dem 1. Oktober d. J. begonnen haben, für das Inland durch die ihnen zu dem Behufe ertheilten Gewerbescheine und für das übrige Gebiet des Norddeutschen Bundes durch die auf Grund der Zollvereinsbestimmungen ausgefertigten Legitimationskarten legitimirt; sie bedürfen daher eines weiteren Legitimationsscheines für das Jahr 1869 nicht.

Wer noch in dem laufenden Jahre, aber erst nach dem 1. Oktober d. J. einen derartigen Geschäftsbetrieb beginnen will, sowie ein Jeder, welcher nach Ablauf dieses Jahres einen solchen Geschäftsbetrieb unternimmt, hat zu dem Behufe auf Grund des §. 44 der Gewerbe-Ordnung und nach Maßgabe der weiterhin folgenden Bestimmungen einen Legitimationsschein nachzusuchen. Dieser Schein legitimirt für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes. Ein damit versehener Reisender bedarf daher für das Inland eines besonderen Gewerbescheins der bisherigen Art, und für das übrige Gebiet des Norddeutschen Bundes einer Legitimationskarte nach Maßgabe der Zollvereinsbestimmungen nicht mehr.

Digitized by Google

Nach §. 44 berechtigt der Legitimationsschein den Inhaber nur zum Mitführen aufgekaufter Waaren Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte; zum Mitführen von Waaren anderer Art oder zu anderen Zwecken dagegen nicht. Reisende, welche bei ihrem Geschäftsbetriebe Waaren mit sich zu führen beabsichtigen, haben daher nicht einen Legitimationsschein nach §. 44 des Gesetzes, sondern bis zum Ende des laufenden Jahres einen Hausir-Gewerbeschein bisheriger Art und vom Beginn des nächsten Jahres ab einen Legitimationsschein für den Gewerbebetrieb im Umherziehen nach §. 58 des Gesetzes nachzusuchen.

Reisenden, welche ihr Gewerbe nicht innerhalb des preußischen Staates, sondern nur in dem übrigen Gebiete des Norddeutschen Bundes betreiben wollen, ist zu dem Behufe nicht ein Legitimationsschein nach §. 44 der Gewerbe-Ordnung, sondern eine Legitimationskarte nach Maßgabe der Zollvereinsbestimmungen zu ertheilen. Angehörige der übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes sind vom 1. Oktober d. J. ab zu dem Aufkauf von Waaren und dem Aufsuchen von Waarenbestellungen nach Maßgabe des §. 44 der Gewerbe-Ordnung innerhalb des diesseitigen Staatsgebiets für befugt zu erachten, wenn sie entweder einen auf Grund des §. 44 ausgefertigten Legitimationsschein besitzen oder auf Grund der Zollvereinsbestimmungen mit einer Legitimationskarte versehen sind.

Zu dem Betriebe des hier in Frage stehenden Gewerbes in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten, ferner in Oesterreich und in der Schweiz, ist auch in Zukunft noch der Besitz der bisher ertheilten Legitimationskarten nothwendig.

18) Die bisher den diesseitigen Geschäftstreibenden für Reisen im Inlande ertheilten Gewerbescheine werden für die Zukunft in veränderter Form mit den nach §. 44 der Gewerbe-Ordnung zu ertheilenden Legitimationsscheinen der Art verbunden werden, daß der Gewerbetreibende sich durch den Besitz eines Legitimationsscheins jeder Zeit auch über die Erfüllung der gesetzlichen Steuerverpflichtung auszuweisen vermag. Die Formulare der Legitimationsscheine werden den zu ihrer Ausfertigung ermächtigten Behörden durch die Bezirks-Regierungen (Landdrosteien) übersandt werden. Ueber ihre Form und Anfertigung bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

Der Antrag auf Ertheilung eines Legitimationsscheins ist an den Landrath (Amtshauptmann, Ober-Amtmann) oder an die zuständige Polizeibehörde (No. 25 der Anweisung) zu richten.

Wenn dem Antrage Bedenken nicht entgegenstehen, so fertigt diese Behörde den Legitimationsschein aus, berechnet sodann — erforderlichen Falles nach eingezogener Erkundigung bei der Steuerbehörde — den Steuerbetrag und trägt diesen in das dem Legitimationsschein angeschlossene Formular des Gewerbescheins ein. Der Schein ist demnächst auf kürzestem Wege und mit Vermeidung besonderer Anschreiben der zur Einziehung der Gewerbesteuer bestimmten Königlichen Kasse zu übersenden und gleichzeitig der Antragsteller zu benachrichtigen, daß er dort den Schein gegen Zahlung der veranlagten Steuer in Empfang nehmen könne.

Ist für den Gewerbebetrieb eine besondere Steuer nicht zu entrichten, so vermerkt die Behörde dieses an der für die Eintragung der Steuer bestimmten Stelle und fertigt den Schein unmittelbar dem Antragsteller zu.

Ueber die ausgestellten Scheine ist von der ausstellenden Behörde für jedes Kalenderjahr eine Nachweisung zu führen, welche außer der fortlaufenden Nummer des Scheines den Tag der Ausstellung, den Namen und Wohnort des Empfängers, die Bezeichnung der Geschäftsherren desselben und den für steuerpflichtige Gewerbescheine entrichteten Steuersatz enthält.

Den Regierungen bleibt es überlassen, die etwa sonst noch geeigneten Anordnungen zur Wahrung des fiskalischen Interesses zu treffen.

Die Berechnung der Steuer hat nach folgenden Grundsätzen zu geschehen: 1) Für solche Reisende, welche ausschließlich im Dienste eines einzigen, zur Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagten Geschäftsherrn reisen, ist die Steuer nach den Bestimmungen im §. 20 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 zu berechnen. 2) Reisende, welche im Dienste von in der Handelsklasse A. I. oder A. II. zur Steuer vom stehenden Gewerbe veranlagten Kaufleuten und Fabrikanten reisen, aber gleichzeitig für mehrere Geschäftsherren thätig sind, haben den vollen Steuersatz von 16 Thalern (§. 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1861) zu entrichten. 3) Nach derselben Bestimmung sind diejenigen Reisenden zu veranlagen, welche im Dienste solcher Personen reisen, die ein stehendes Gewerbe betreiben, aber nicht in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagt sind. 4) Wer zunächst nur für einen einzigen in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagten Geschäftsherrn gereist ist, im Laufe des Jahres aber auch Aufträge für andere Geschäftsherren übernehmen will, hat ohne Rücksicht auf die etwa für den bisherigen Gewerbebetrieb bezahlte Steuer den vollen Steuersatz von 16 Thalern (§. 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1861) und zwar vor der Ausführung der ihm anderweit ertheilten Aufträge zu entrichten. 5) Kaufleute und Fabrikanten, welche in einer der Handelsklassen A. I. oder A. II. zur Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe veranlagt sind, und lediglich für eigene Rechnung in Gemäßheit des §. 44 der Gewerbe-Ordnung außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung Waaren aufkaufen oder Waarenbestellungen aufsuchen wollen, haben wegen dieses Gewerbebetriebes die Steuer nach Maßgabe der Vorschrift des §. 20 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 zu entrichten. Für Kaufleute und Fabrikanten, welche nicht in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagt sind, sowie für andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, beträgt, wenn sie für eigene Rechnung in Gemäßheit des §. 44 der Gewerbe-Ordnung außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung Waaren aufkaufen oder Waarenbestellungen aufsuchen wollen, der

Digitized by Google

Steuersatz 16 Thaler (§. 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1861).

Bezüglich der Steuerfreiheit derjenigen Inländer, welche ein stehendes Gewerbe betreiben und zu dessen Behufe umherreisen, um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, oder durch ihre umherreisenden Gewerbsgehülfen und Angehörigen aufkaufen zu lassen, behält es bei den Bestimmungen des §. 5 des Regulativs vom 28. April 1854 (Gesetz-Samml. S. 125) und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. März 1828 (Gesetz-Samml. S. 49) sein Bewenden.

19) Die im §. 65 der Gewerbe-Ordnung vorgesehene Festsetzung der Zeit, Zahl und Dauer der Märkte erfolgt auch ferner durch diejenigen Behörden, in deren Befugniß dieselbe nach den Gesetzen der einzelnen Landestheile bisher gelegen hat. Auch haben diese Behörden die im §. 66 vorbehaltene Bestimmung zu treffen, welche Gegenstände ausnahmsweise nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß auf Wochenmärkten sollen verkauft werden dürfen.

Ebenso verbleibt die Entscheidung über Erweiterungen des Verkehrs auf solchen Märkten, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen stattfinden, nach §. 70 den bisher dazu berufenen Verwaltungs-Instanzen.

20) Das Bundesgesetz vom 8. Juli v. J. hat die Gesellen- und Meisterprüfungen nur soweit bestehen lassen, als dieselben nach den landesgesetzlichen Bestimmungen einen Bestandtheil der Innungsverfassung bilden, oder einen nur fakultativen Charakter an sich tragen.

In dem Geltungsgebiete der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 sind in Folge dessen, wenngleich mit beschränkten Befugnissen, die amtlichen Innungs-Prüfungs-Kommissionen und Kreis-Prüfungs-Kommissionen bisher in Wirksamkeit verblieben.

Durch die Gewerbe-Ordnung ist nunmehr auch dieser Theil des Prüfungswesens beseitigt worden. Den Innungen ist zwar die Befugniß gelassen, den Beitritt von der Ablegung einer Prüfung abhängig zu machen. So weit statutenmäßig bisher eine solche Prüfung stattfand, bleibt dieselbe daher bis zur Abänderung der Statuten auch ferner noch bestehen. Aber die Voraussetzungen dieser Prüfungen bestimmt nicht mehr das Gesetz; ihre Leitung erfolgt nicht mehr unter amtlicher Mitwirkung. Es ist lediglich Sache der Innungen geworden, die Prüfungsbedingungen zu regeln und die Prüfungskommissionen zu bilden.

In dem Bereiche der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 treten in Folge dessen die Innungs-Prüfungskommissionen und Kreis-Prüfungskommissionen außer Thätigkeit. Alle vor diesen Prüfungs-Behörden schwebenden Prüfungen sind demgemäß einzustellen, die sonstigen Geschäfte abzuschließen, die Akten und öffentlichen Siegel an die Gemeindebehörden zur Aufbewahrung abzugeben.

In entsprechender Weise ist auch in den übrigen Theilen des Staates die Auflösung derartiger Prüfungs-Behörden herbeizuführen.

Die Neubildung eigener Prüfungsbehörden bleibt den einzelnen Innungen überlassen.

21) Die Stellung der Innungen ist durch die Gewerbe-Ordnung eine wesentlich veränderte geworden. Nur in einigen ausdrücklich hervorgehobenen Beziehungen steht den Staatsbehörden noch eine Einwirkung auf dieselben zu; im Uebrigen ist ihre Beaufsichtigung den Gemeindebehörden übertragen. Die besonderen Behörden, welche in einzelnen Landestheilen bisher die Aufsicht über sie und eine Mitwirkung bei ihrer Verwaltung übten, treten in Folge dessen außer Thätigkeit und sind aufzulösen. In Zweifelsfällen hat die Bezirks-Regierung diejenige Gemeindebehörde zu bestimmen, welche die gesetzlichen Aufsichtsrechte wahrnehmen soll.

Trotz dieser veränderten Stellung der Innungen ist ihre statutarische Verfassung gleichwohl insoweit in Kraft erhalten, als sie mit dem Bundesgesetz nicht in Widerspruch steht. Soweit die Landesgesetze die Verfassung der Innungen an Stelle der Statuten geregelt haben, erscheinen die gesetzlichen Bestimmungen als Theil der statutarischen Verfassung, und sind demgemäß so lange noch ferner als maßgebend anzusehen, als auf dem durch §. 92 gegebenen Wege nicht eine Abänderung der Innungsverfassung erfolgt.

Die Abänderung der Statuten bestehender Innungen ist nur einer beschränkten Staatsgenehmigung unterworfen (§. 92). Die Genehmigung der Statuten neuer Innungen ist dagegen unbeschränkt vorgeschrieben (§. 99). Soweit solche Statuten mit den Gesetzen nicht in Widerspruch stehen — worauf die Prüfung derselben zu beschränken ist — wird ihre Genehmigung nicht zu beanstanden sein.

Durch §. 94 erhalten die Bezirks-Regierungen (Landdrosteien) die Befugniß, bei der Auflösung einer Innung den bis dahin mit derselben verbundenen Unterrichtsanstalten, Hülfskassen oder anderen Instituten Korporationsrechte zu ertheilen. Inwieweit die Ertheilung derselben angezeigt ist oder nicht, wird in jedem einzelnen Falle zu erwägen sein. Die Behörden haben indessen überall darauf zu halten, daß zunächst für derartige Institute ein ihre Verfassung ausreichend ordnendes Statut festgestellt wird, auf Grund dessen die Korporationsrechte verliehen werden können. Für spätere Abänderungen ist in den Statuten die Genehmigung der Bezirks-Regierungen ausdrücklich vorzubehalten.

22) Das Lehrlingsverhältniß unterliegt fortan nur noch in wenigen Beziehungen einer obrigkeitlichen Einwirkung. Bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge tritt in Zukunft eine Mitwirkung der Behörden nicht mehr ein; damit hört gleichzeitig auch die Führung von Verzeichnissen über die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge auf, welche durch einzelne Landesgesetze, so namentlich durch die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §. 158, angeordnet war.

Die Exekutivmaßregeln, welche nach §. 117 des Bundesgesetzes im Falle der unbefugten Annahme oder

Digitized by Google

Beibehaltung von Lehrlingen wie bisher, so auch fernerhin noch gestattet sind, werden durch diejenigen Behörden verhängt, von welchen dieselben nach der zeitigen Gesetzgebung ausgegangen sind. Wo diese Behörden in Folge der Gewerbe-Ordnung außer Thätigkeit treten, sind die gesetzlichen Exekutivbefugnisse durch die Ortspolizeibehörden auszuüben. Das Gleiche gilt da, wo entsprechende Vorschriften bisher überhaupt nicht bestanden haben.

23) Die Vorschriften der Gewerbe-Ordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken und Bergwerken (§§. 128—134, §. 154) haben ihrem Inhalte nach schon bisher in allen Landestheilen zu Recht bestanden. Soweit es sich um die Beschäftigung dieser Arbeiter in den Bergwerken und Aufbereitungs-Anstalten handelt, ist aber ihre Ausführung nicht überall gleichmäßig geregelt gewesen. Für die Zukunft wird hiermit bestimmt, daß für den Bereich der Bergwerke und Aufbereitungs-Anstalten die Aufsicht über die Ausführung jener Vorschriften überall von den Bergbehörden geführt werden soll und daß insbesondere die durch das Gesetz den Ortspolizei-Behörden zugewiesenen Obliegenheiten nach Maßgabe der bereits früher darüber erlassenen näheren Anweisungen durch die Revierbeamten wahrzunehmen sind.

Nach §. 131 des Gesetzes sollen den Arbeitsbüchern, welche vor der Annahme jugendlicher Arbeiter zu regelmäßiger Beschäftigung auszustellen sind, die über deren Beschäftigung handelnden Bestimmungen des Gesetzes vorgedruckt werden. Die Bezirks-Regierungen (Landdrosteien, Oberbergämter) werden Sorge zu tragen haben, daß sich die Unterbehörden mit dem 1. October d. J. sämmtlich im Besitze von Arbeitsbüchern befinden, welche in ihrer Einrichtung dieser gesetzlichen Vorschrift entsprechen. Arbeitsbücher, deren Anfertigung auf Grund der bisherigen Gesetzgebung geschehen ist, dürfen nach dem 1. October d. J. von den Behörden nicht mehr ausgegeben werden.

24) Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, einer bestimmten Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse beizutreten, ist durch §. 141 der Gewerbe-Ordnung für diejenigen aufgehoben, welche nachweisen, daß sie einer anderen Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse angehören. Die bezeichneten Gewerbetreibenden sind demgemäß dort, wo statutarische oder administrative Anordnungen darüber bestehen, zwar auch fernerhin noch gehalten, derartigen Kassen beizutreten, sie sind aber in der Wahl der Kasse, der sie beitreten wollen, nicht mehr beschränkt.

Nicht nur im Interesse der bestehenden Kranken-, Hülfs- und Sterbekassen, sondern auch im Interesse der Gemeinden liegt es, auf die Erfüllung dieser Verpflichtung sorgfältig zu achten. Sowohl die Vorstände der Kassen als auch die Gemeinde-Behörden sind befugt, von den Betheiligten jederzeit den Nachweis zu verlangen, welcher Kasse dieselben angehören. Sie werden deshalb nach den Verhältnissen eines jeden Ortes solche Maßregeln zu treffen haben, welche eine zuverlässige Kontrole in dieser Beziehung möglich machen.

25) Unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungs-Behörden sind die Regierungen, die Landdrosteien und das Polizei-Präsidium in Berlin; unter der Bezeichnung: untere Verwaltungs-Behörden die Landräthe, die Amtshauptleute und Ober-Amtmänner; ferner in den deren Aufsicht nicht unterworfenen Städten die städtischen Polizei-Behörden, oder die an Stelle dieser Behörden fungirenden Königlichen Polizei-Behörden (Polizei-Directionen und Polizei-Präsidien) zu verstehen.

Als Gemeinde-Behörden im Sinne der Gewerbe-Ordnung sind endlich diejenigen Behörden zu betrachten, welche nach der in den einzelnen Landestheilen geltenden Gemeindeverfassung den Vorstand der Gemeinden bilden.

II.

26) In Uebereinstimmung mit der bisherigen Gewerbe-Gesetzgebung hat die Gewerbe-Ordnung den Verwaltungs-Behörden unter bestimmten Voraussetzungen die Befugniß ertheilt, über die Zulässigkeit eines Gewerbebetriebes zu befinden und demgemäß den Beginn überhaupt nicht zu gestatten oder dessen Fortsetzung zu untersagen. Sie weicht aber von der bisherigen Gesetzgebung darin ab, daß sie die Ausübung dieser Befugniß fast durchweg an die Einhaltung eines bestimmten Verfahrens knüpft.

In denjenigen Fällen, in welchen über den Nachweis der Befähigung zum Betriebe eines Gewerbes, insbesondere im Wege einer Prüfung (§§. 29, 30, 31, 34), oder über die öffentliche Anstellung eines Gewerbetreibenden durch eine Behörde oder Korporation (§. 36) zu befinden oder über die Statthaftigkeit solcher Anlagen zu entscheiden ist, deren Betrieb ungewöhnliches Geräusch erregt (§. 27), oder in welchen es sich um die Zulassung von Musik-Aufführungen, Schaustellungen u. s. w. auf den Straßen handelt (§. 42), hat das Gesetz von einem solchen Verfahren abgesehen. Ebenso hat es auch die Ausübung der polizeilichen Exekutivbefugnisse gegenüber einer gewerblichen Anlage, welche der nach dem Gesetz erforderlichen Genehmigung entbehrt oder den Bedingungen derselben in ihrer Einrichtung nicht entspricht (§. 147), an bestimmte Formen nicht gebunden.

Die Verfügungen der Behörden in diesen Fällen folgen dem durch die Sache gegebenen Instanzenzuge; den Betheiligten steht gegen dieselben der gewöhnliche Beschwerdeweg offen.

Dagegen soll die Prüfung der Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung unterliegen (§§. 16, 24, 25), — die Untersagung der ferneren Benutzung einer im Betriebe befindlichen gewerblichen Anlage (§. 51), — die Prüfung der Gesuche um die Konzession, Erlaubniß oder Genehmigung zum Betriebe gewisser Gewerbe, welche derselben nach dem Bundesgesetz (§§. 30, 32, 33, 43) oder nach den Landesgesetzen (§. 34) bedürfen, — die Untersagung eines Gewerbebetriebes, für welchen entweder die durch Gesetz vorgeschriebene Erlaubniß (§§. 30, 32, 33, 34), oder die persönlichen Eigenschaften (§. 35) dem Gewerbetreibenden

Digitized by Google

fehlen, oder für welchen die polizeilichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind (§. 37), — endlich die Entziehung einer ertheilten Approbation, Konzession, Erlaubniß, Genehmigung oder Bestallung (§§. 29, 30, 32, 33, 34, 36), stets in einem förmlichen Verfahren mit beschränktem Instanzenzuge erfolgen.

27) Soweit die Entscheidung in diesem Verfahren den Regierungen zusteht, erfolgt dieselbe regelmäßig durch die Abtheilungen des Innern. Für den Bereich der Provinz Hannover nehmen die Landdrosteien die Obliegenheiten der Regierungen wahr. So weit für den Polizeibezirk von Berlin das Polizei-Präsidium die Stelle der Regierungen vertritt, ergehen die Entscheidungen von der I. Abtheilung desselben, welche die landespolizeilichen Geschäfte wahrzunehmen hat.

Wo die Verhandlung vor den Regierungen oder den ihnen gleichstehenden Behörden nach der Vorschrift des Gesetzes eine mündliche ist, finden zu dem Behufe öffentliche Sitzungen statt, an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder Theil nehmen müssen. Der Verlauf dieser Sitzungen ist durch ein Protokoll, welches die Namen der Anwesenden, so wie die wesentlichen Momente der Verhandlung enthält und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird, festzustellen.

Zur Ausführung der Bestimmungen, welche die Gewerbe-Ordnung in Betreff des Verfahrens enthält, werden im Uebrigen folgende Vorschriften erlassen:

A. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§. 16 und 25).

I. Antrag des Unternehmers.

28) Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei dem Landrath, wo Landräthe nicht bestehen, bei dem Amte (Ober-Amte), wenn die Anlage innerhalb eines Stadtbezirks errichtet werden soll, bei dessen Polizei-Behörde anzubringen.

Handelt es sich um die Genehmigung der Stau-Anlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wasserbetriebwerk, so ist der Antrag an den Revierbeamten zu richten.

Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind in zwei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

29) Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen: a) die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche oder im Kataster führt, und der etwaige besondere Name; b) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen der Eigenthümer; c) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen; d) die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören; e) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist; f) der Gegenstand der Fabrikation, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebes, bei chemischen Fabriken insbesondere die genaue Bezeichnung des Fabrikats und des Hergangs seiner Gewinnung.

30) Bei Stau-Anlagen ist eine Zeichnung der gesammten Stauvorrichtungen, einschließlich der Gerinne und Wasserräder, beizubringen. Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß: a) das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufes und des Mutterbaches; b) eine Anzahl von Querprofilen von beiden; und welches soweit auszudehnen ist, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf eine und dieselbe Horizontale zu beziehen; die letztere ist an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes und über die Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, sowie der Ermittelung, welche Stauwerke ober- und unterhalb der projektirten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nummer, welche sie im Hypothekenbuche oder Kataster führen, und mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

31) Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf die Zeichnungen einzutragen.

Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Alle sonstigen Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technikern und Werkmeistern aufgenommen werden.

Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, und von dem Unternehmer zu vollziehen.

32) Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, haben zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist. Die Bauzeichnungen und Nivellements sind zu dem Behufe dem zuständigen Baubeamten, die Beschreibungen solcher Anlagen, welche schädliche Ausdünstungen verbreiten, dem zuständigen Medizinal-Beamten vorzulegen. Diese haben die erfolgte Prüfung auf den Vorlagen zu bescheinigen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen.

2. Bekanntmachung des Unternehmens.

33) Die Bekanntmachung des Unternehmens erfolgt durch die Behörde, bei welcher der Antrag eingebracht ist. Sie muß enthalten: a) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werde soll; b) die Aufforderung, etwaige Einwendungen

Digitized by Google

binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, anzubringen; c) die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können; d) den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen.

34) Die Bekanntmachung ist nur einmal und zwar durch das Amtsblatt zu veröffentlichen. Dafür, daß von den Vorlagen bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, ist von der Behörde Sorge zu tragen. Ein Belagblatt über die Bekanntmachung ist zu den Akten zu bringen.

35) Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§. 25) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so ist derselbe, nachdem darüber die Aeußerung des zuständigen Baubeamten und, erforderlichen Falls, auch die des Medizinalbeamten eingeholt ist, nebst den übrigen Verhandlungen der Regierung vorzulegen. Diese entscheidet darüber durch Verfügung.

3. Vorverfahren.

36) Der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, liegt auch die Erörterung erhobener Einwendungen ob; bei ihr sind die Einwendungen anzubringen; dieselben können schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden.

Der Landrath (Amtshauptmann, Ober-Amtmann) ist befugt, die Erörterung der Einwendungen der Ortspolizeibehörde oder einer sonstigen geeigneten Unterbehörde zu übertragen. Ist der Beamte, der die Verhandlungen zu leiten hat, selbst bei dem Unternehmen betheiligt, so hat die Regierung einen anderen Beamten mit der Verhandlung der Sache zu beauftragen.

37) Zur Verhandlung ist alsbald nach Ablauf der Frist ein naher Termin anzusetzen, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden vorgeladen werden. Ausführliche Einwendungen sind dem Unternehmer mit der Vorladung in Abschrift mitzutheilen; befindet er sich an demselben Orte, so genügt es, ihm zu eröffnen, daß und wo er von den Einwendungen Kenntniß nehmen könne.

Die Vorladung erfolgt schriftlich, gegen Behändigungsschein, unter der Eröffnung, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen werde vorgegangen werden und daß nach dem Abschluß der Erörterung neue thatsächliche Behauptungen zur Rechtfertigung oder Widerlegung der Einwendungen nicht mehr zugelassen werden können.

38) Erscheinen beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so werden die Erklärungen über die gegenseitigen Behauptungen zu Protokoll genommen.

Auf die Erörterung von Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Vertrag, Privilegium, letztwillige Verfügung) beruhen, ist nicht einzugehen. Einwendungen, die sich auf allgemeine privatrechtliche Titel (z. B. Eigenthum) gründen, sind dagegen mit dem Bemerken zu erörtern, daß dadurch die Verfolgung derselben auf dem Rechtswege nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen sei.

Ueber diejenigen Behauptungen, welche von den Parteien mit Beweis unterstützt werden und dem Beamten erheblich erscheinen, ist entweder alsbald in dem Erörterungstermin oder in einem neuen, mit kurzer Frist anzuberaumenden Temine Beweis zu erheben. Die Gestellung von Zeugen und Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt.

Macht der Verlauf der Verhandlungen die Ansetzung weiterer Termine nöthig, so sind dieselben unverzüglich anzuberaumen und den Parteien mündlich bekannt zu machen.

39) Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei den weiteren Verhandlungen zu vertreten hat. Soll derselbe zur Empfangnahme der Bescheide, zur Einlegung des Rekurses oder zur vergleichsweisen Einigung mit dem Unternehmer nicht ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

40) Nach dem Abschluß der Erörterung sind die Verhandlungen, wo dies erforderlich erscheint, dem zuständigen Baubeamten und Medizinalbeamten zum Gutachten mitzutheilen. Bei Stau-Anlagen sind sie dem Baubeamten stets vorzulegen.

Demnächst werden die Verhandlungen mit einer Aeußerung über die Zulässigkeit der Anlage und die etwa erhobenen Einwendungen von der Behörde in dem vorgeschriebenen Wege der Regierung eingereicht. Wenn es sich um die Genehmigung der Stau-Anlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wasserkraftwerk handelt, sind die Verhandlungen zunächst dem Ober-Bergamt vorzulegen und von diesem mit seiner Aeußerung an die Regierung zu befördern.

4. Schlußverhandlung.

41) Sind Einwendungen gegen die Anlage nicht erhoben, so erfolgt die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

Wird dabei die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so bedarf er eines besonderen Bescheides nicht, sondern die Behörde fertigt alsbald die Genehmigungs-Urkunde (No. 46) aus.

Wird die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so erläßt die Regierung zunächst einen schriftlichen Bescheid an den Unternehmer. Bei Stau-Anlagen, deren Zulässigkeit auch durch das Ober-Bergamt zu prüfen ist, ergeht der Bescheid von der Regierung und dem Ober-Bergamt gemeinschaftlich.

Der Unternehmer kann innerhalb 14 Tagen nach Empfang des Bescheides den Rekurs einlegen. Er kann aber auch zunächst auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Der Antrag hierauf ist stets an die Regierung zu richten; auf Grund desselben findet das mündliche Verfahren statt.

Digitized by Google

42) Sind Einwendungen gegen die Anlage erhoben, so ist das mündliche Verfahren stets ohne Weiteres nach Eingang der Verhandlungen einzuleiten.

Das Verfahren erfolgt in allen Fällen vor der Regierung.

Der Unternehmer sowie diejenigen, welche Einwendungen erhoben und diese in dem Vorverfahren nicht zurückgenommen haben, sind demgemäß zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung derselben erfolgt schriftlich gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß im Falle des Ausbleibens dennoch in der Sache werde verfahren werden. In der mündlichen Verhandlung können sie im Falle ihres Erscheinens einen Beistand zuziehen oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Die Verhandlung ist mit einer Darstellung der Sache durch eines der Mitglieder des Kollegiums zu eröffnen. Demnächst werden die Betheiligten zum Wort verstattet. Auf neue thatsächliche Anführungen, welche in dem Vorverfahren nicht geltend gemacht worden sind, wird bei der Entscheidung keine Rücksicht genommen. Die Berufung auf neue Beweismittel ist dagegen zulässig.

Die Einreichung schriftlicher Ausführungen ist in der mündlichen Verhandlung nicht mehr gestattet.

Das Kollegium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme von Beweisen beschließen. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erfolgt entweder in dem Termine selbst oder auch durch eine Unterbehörde oder einen damit beauftragten Kommissar. Die Gestellung der Zeugen und Sachverständigen bleibt Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt hat. Wenn die vernommenen Zeugen und Sachverständigen vereidet werden sollen, so ist dieses unter Anwendung der gerichtlichen Eidesformen zu bewirken.

Die Entscheidung ist den Betheiligten in dem Termine zu eröffnen. Erscheint die Aussetzung derselben nothwendig, so erfolgt die Eröffnung in einer weiteren Sitzung, welche sofort anberaumt und den Parteien bekannt gemacht werden muß. Die Entscheidung ist demnächst schriftlich abzusetzen.

43) In dem zu erlassenden Bescheide sind der Unternehmer, sowie die Widersprechenden namentlich zu bezeichnen. Der Tenor, welcher von den Gründen zu sondern ist, muß aussprechen, welche Einwendungen für begründet zu erachten oder zum Rechtswege zu verweisen gewesen, wie über den Antrag des Unternehmers entschieden ist und wie die Kosten zu vertheilen. Außerdem ist in den Bescheid eine Belehrung über das zuständige Rechtsmittel und, falls die Anlage für zulässig erachtet wird, die Bedeutung aufzunehmen, daß der Unternehmer erst mit der Rechtskraft der Entscheidung die Befugniß zur Ausführung der Anlage erhält.

44) Der Bescheid ist einmal für den Unternehmer, und einmal für die Widersprechenden auszufertigen. Die Ausfertigung für die letzteren wird dem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, einem der Widersprechenden zugestellt; die übrigen erhalten in diesem Falle Abschrift des Tenors der Entscheidung und zugleich Nachricht, wem die Ausfertigung übersandt worden ist. Behörden, welche gegen diese Anlage Einspruch erhoben haben, ist stets vollständige Abschrift des Bescheides zuzustellen. Die Uebersendung erfolgt in allen Fällen gegen Behändigungsschein.

5. Rekursverfahren.

45) Der Rekurs gegen die Entscheidung kann der Behörde, welche dieselbe getroffen hat, oder den betheiligten Ministerien eingereicht werden. Die Rekursfrist läuft von dem Tage, an welchem den Betheiligten die Entscheidung der Regierung, sei es vollständig oder nur dem Tenor nach, zugestellt worden ist. Der Rekurs ist in der gesetzlichen Frist nicht nur anzumelden, sondern auch zu rechtfertigen. Die Rekursschrift ist stets in zwei Exemplaren einzureichen.

46) Das eine Exemplar der Rekursschrift wird von der Regierung der Gegenpartei zur Beantwortung binnen einer vierzehntägigen Frist mitgetheilt; die Zustellung erfolgt gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist eine Erklärung auf die Rekursschrift nicht mehr werde angenommen werden. Wenn mehrere Parteigenossen vorhanden sind, so erhält jeder eine vollständige Abschrift der Rekursschrift.

47) Neue Einwendungen oder neue thatsächliche Anführungen zur Begründung und Widerlegung der erhobenen Einwendungen sind in dem Rekursverfahren nicht zulässig.

Die Regierung überreicht die Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Aeußerung den zuständigen Ministerien zur Entscheidung.

Der Rekursbescheid wird der Regierung zugefertigt. Diese theilt ihn in beglaubigter Abschrift dem Unternehmer und denjenigen Gegnern mit, welche an dem Rekursverfahren Theil genommen haben; sind mehrere Gegner vorhanden, so wird mit der Mittheilung an sie wie bei der ersten Entscheidung verfahren.

6. Genehmigungs-Urkunde.

48) Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht erhoben worden und soll die Genehmigung zur Ausführung ohne weitere Bedingungen nach dem Antrage des Unternehmers ertheilt werden, so fertigt die Regierung alsbald die Genehmigungsurkunde aus. In allen anderen Fällen erfolgt deren Ausfertigung nach Abschluß des Verfahrens, sobald die Entscheidung der Regierung rechtskräftig geworden oder der Rekursbescheid ergangen ist. Zu Stau-Anlagen für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk wird die Genehmigungs-Urkunde von der Regierung und dem Ober-Bergamt gemeinschaftlich ausgefertigt.

In der Urkunde sind sämmtliche Bedingungen, unter welchen die Anlage genehmigt worden ist, aufzuführen und die von dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausführlich zu bezeichnen, auch, soweit angänglich, durch Schnur und Siegel damit zu verbinden. Auf Karten und Zeichnungen, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht

Digitized by Google

verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben zu vermerken.

Eine Ausfertigung der Genehmigungs-Urkunde ist dem Unternehmer, eine zweite mit den Verhandlungen der zuständigen Polizeibehörde zu übersenden.

Vor Ertheilung der Genehmigungs-Urkunde ist die Ausführung der Anlage nicht gestattet.

B. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung von Dampfkessel-Anlagen (§§. 24, 25).

49) Das Gesuch um Ertheilung der Genehmigung ist bei den in No. 28 bezeichneten Behörden anzubringen. Handelt es sich um die Genehmigung eines zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungs-Anstalten bestimmten Dampfkessels, so ist dasselbe an den Revierbeamten zu richten.

Aus dem Gesuche muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind

eine Beschreibung und eine Zeichnung des Kessels, in einfachen Linien, außerdem, wenn die Anlage eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird,

eine Situationszeichnung und ein Bauriß

in zwei Exemplaren beizufügen.

50) In der Beschreibung sind die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung, sowie die Kraft und Art der Dampfmaschine anzugeben.

Aus der Zeichnung muß die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen, und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen sein; auf die Einrichtung der Dampfmaschine braucht sie sich nicht zu erstrecken. Die Situationszeichnung hat die an den Ort der Aufstellung des Kessels stoßenden Grundstücke zu umfassen.

Aus dem Bauriß muß sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins, so wie die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben; den Umständen nach kann ein einfacher Grundriß und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen.

Die Zeichnungen müssen den unter No. 31 aufgestellten Anforderungen entsprechen.

51) Die Vorlagen sind von den Behörden nach den unter No. 32 gegebenen Vorschriften zu prüfen und demnächst mit einer gutachtlichen Aeußerung in dem vorgeschriebenen Wege der Regierung, von dem Revierbeamten dem Ober-Bergamt, welches dann für das weitere Verfahren an die Stelle der Regierung tritt, einzureichen.

Die Prüfung des Antrages und die Entscheidung erfolgen bei diesen Behörden in dem gewöhnlichen Geschäftsgange.

Wird die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Einschränkungen und Bedingungen ertheilt, so ist ohne Weiteres die Genehmigungs-Urkunde auszufertigen.

Wird dagegen die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen und Einschränkungen ertheilt, so richtet sich das weitere Verfahren nach den unter No. 41 ff. gegebenen Vorschriften.

Für das Rekursverfahren sind die Bestimmungen unter No. 45 und 47 anzuwenden.

Für die Ausfertigung der Genehmigungs-Urkunde gelten die unter No. 48 gegebenen Bestimmungen. Wo das Ober-Bergamt über die Zulässigkeit einer Anlage entscheidet, fertigt dasselbe auch die Genehmigungs-Urkunde dafür aus.

C. Verfahren behufs Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage (§. 51).

52) Der auf Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage gerichtete Antrag ist an die Regierung einzureichen. Auf Grund desselben hat diese Behörde zunächst eine Erörterung der Sache zu veranlassen.

Diese Erörterung erfolgt in einem Termine, zu welchem der Besitzer der Anlage, diejenigen, welche den Antrag gestellt haben, und der Vorstand der Gemeinde, in deren Bezirk die Anlage sich befindet, vorzuladen sind.

Der Zweck der Verhandlung ist, festzustellen, ob und in welchem Umfange durch den Betrieb der Anlage Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl entstehen. Bei der Beweisaufnahme ist die Behörde an die Anträge der Betheiligten nicht gebunden.

53) Nach dem Abschluß der Verhandlung hat die Regierung das mündliche Verfahren einzuleiten.

Zu dem Verhandlungstermine sind die Antragsteller, der Besitzer der Anlage und der Vorstand der Gemeinde zu laden. Für die Vorladung, das mündliche Verfahren und die Entscheidung sind die unter No. 42 ertheilten Vorschriften anzuwenden.

54) Der Rekurs gegen die Entscheidung der Regierung geht an die in der Sache betheiligten Ministerien. Für die Einlegung desselben und das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen unter No. 45 ff.

Nachdem die Entscheidung, durch welche die fernere Benutzung der Anlage untersagt wird, rechtskräftig geworden ist, kann die Einstellung des Betriebes polizeilich erzwungen werden.

D. Verfahren bei Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes (§§. 30, 32, 33, 34, 43), sowie bei Untersagung eines Gewerbebetriebes (§§. 15, 35).

55) Wird die Genehmigung zum Betriebe eines der Gewerbe, welche einer solchen nach dem Gesetz bedürfen, versagt, so ist die versagende Verfügung schriftlich zu erlassen, mit Gründen und einer Belehrung über das zuständige Rechtsmittel zu versehen und dem Betheiligten gegen Behändigungsschein zuzustellen.

56) Ist die Verfügung von einer unteren Behörde (Landrath, Ober-Amt, Amt, Ortspolizei- oder Gemeindebehörde) ergangen, so ist der dagegen zulässige Rekurs an die Regierung, für den Polizeibezirk von Berlin an die I. Abtheilung des Polizei-Präsidiums zu richten.

Digitized by Google

Diese Behörden entscheiden auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Rekurrent geladen wird. Sie sind befugt, zuvor diejenigen Erhebungen anstellen zu lassen, welche für die Beurtheilung der Sache nothwendig erscheinen. Im Uebrigen gelten für die Vorladung und das mündliche Verfahren die unter No. 42 ertheilten Vorschriften.

Ueber den Beschluß des Kollegiums ist, sofern er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen.

57) Ist die Verfügung von einer oberen Behörde (Regierung, Londdrostei, Ober-Bergamt) ergangen, so kann entweder auf mündliche Verhandlung der Sache angetragen oder auch alsbald der Rekurs gegen die Verfügung eingelegt werden.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Verfügung an die Behörde zu richten, welche die Verfügung erlassen hat.

Die Vorladung des Rekurrenten und das mündliche Verfahren erfolgen in der unter No. 42 bezeichneten Weise.

Wird auf Grund der mündlichen Verhandlung dahin entschieden, daß die nachgesuchte Genehmigung zu ertheilen sei, so fertigt die Behörde ohne weiteren schriftlichen Bescheid die Genehmigung aus. Wird dagegen die erste Verfügung, durch welche die Genehmigung versagt wurde, aufrecht erhalten, so ist ein förmlicher Bescheid zu erlassen, der diesen Beschluß näher begründet und auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verweist. Die Zustellung des Bescheides hat gegen Behändigungsschein zu erfolgen.

Gegen diesen Bescheid ist, wenn es sich um die Genehmigung zum Betriebe des Schauspielergewerbes handelt (§. 32), der Rekurs an den Ober-Präsidenten, in allen anderen Fällen der Rekurs an die in der Sache betheiligten Ministerien gestattet.

58) Der Rekurs gegen die erste Entscheidung, sei es der unteren oder der oberen Behörde, ist innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzulegen und zu rechtfertigen. Er kann bei der ersten oder bei der zweiten Instanz eingereicht werden.

Wird durch den Rekursbescheid die angefochtene Verfügung bestätigt, so ist zugleich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine weitere Beschwerde durch das Gesetz nicht zugelassen sei. Der Bescheid wird der Behörde, die in erster Instanz entschieden hat, in Ausfertigung übersendet. Ist darin der Rekurs zurückgewiesen, so stellt diese ihn dem Rekurrenten zu; ist der Rekurs für begründet erachtet, so fertigt sie auf Grund des Bescheides die von dem Rekurrenten nachgesuchte Genehmigung aus.

59) Die Untersagung des Betriebes eines Gewerbes (§§. 15, 35) hat gleichfalls in dem vorstehenden Verfahren zu erfolgen. Doch ist hier der Rekursbescheid dem Rekurrenten stets in Ausfertigung gegen Behändigungsschein zuzustellen.

E. Verfahren bei Entziehung einer ertheilten Approbation, Konzession, Erlaubniß, Genehmigung oder Bestallung (§§. 29, 30, 32, 33, 34, 36).

60) Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch die Regierung oder die sonstige Behörde, welche in erster Instanz entscheidet.

Die Regierung ernennt einen Kommissar, welcher den Sachverhalt zu erörtern, den Gewerbetreibenden, unter Mittheilung der gegen ihn zur Sprache gebrachten Thatsachen, zu hören, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeizuschaffen hat.

Die Vorladung des Gewerbetreibenden erfolgt schriftlich gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Sache werde vorgegangen werden. Bei seiner Vernehmung und bei dem Verhör der Zeugen und Sachverständigen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

61) Je nach dem Ausfall dieses Vorverfahrens beschließt die Regierung entweder die Einstellung des Verfahrens oder die weitere Verfolgung der Sache. Ersteres geschieht im Wege der einfachen Verfügung. Im letzteren Falle bezeichnet sie einen Beamten, der in Vertretung der Staatsanwaltschaft die geeigneten Anträge zu stellen und aus dem Inhalte der Verhandlungen zu rechtfertigen hat.

62) Demnächst ist die mündliche Verhandlung anzuberaumen, zu welcher der Gewerbetreibende, unter abschriftlicher Mittheilung der Seitens der Staatsanwaltschaft gestellten Anträge zu laden ist. Derselbe kann in der Verhandlung einen Rechtsverständigen als Beistand zuziehen oder auf Grund schriftlicher Vollmacht sich durch einen solchen vertreten lassen. Der Regierung steht indessen jeder Zeit zu, sein persönliches Erscheinen unter dem Eröffnen zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden. Die Vorladung erfolgt gegen Behändigungsschein und stets unter der Warnung, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Verhandlung der Sache werde vorgegangen werden.

63) Das mündliche Verfahren ist mit einer Darstellung der Sache, wie sie aus den Verhandlungen hervorgeht, durch ein Mitglied des Kollegiums einzuleiten. Der Gewerbetreibende wird vernommen und, nachdem der Beamte der Staatsanwaltschaft seine Anträge gestellt hat, zu seiner Vertheidigung gehört; ihm steht das letzte Wort zu.

Das Kollegium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme weiterer Beweise beschließen. Die Aufnahme derselben erfolgt entweder in der mündlichen Verhandlung selbst oder auch durch eine Unterbehörde oder einen besonderen Kommissar. Der Beschluß hierüber, sowie der Termin, an welchem die Fortsetzung des mündlichen Verfahrens erfolgen soll, sind alsbald zu eröffnen.

64) Die Entscheidung kann nur auf Zurücknahme der ertheilten Approbation u. s. w. oder auf Einstellung des Verfahrens lauten. Doch wird die auf besonderen Gesetzen beruhende Befugniß der Behörden, gegen den Gewerbetreibenden Ordnungsstrafen festzusetzen, hierdurch nicht berührt.

Die Entscheidung ist vor dem Schluß der Verhandlung zu eröffnen. Erscheint die Aussetzung des Beschlusses nothwendig, so erfolgt die Eröffnung in einer weiteren Sitzung, die sofort anzuberaumen ist.

Digitized by Google

Ueber den Beschluß ist, wenn er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen, in welchem auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verwiesen wird. Eine Ausfertigung desselben ist gegen Behändigungsschein dem Gewerbetreibenden zuzustellen.

65) Der Rekurs dagegen geht an das in der Sache zuständige Ministerium. Er muß binnen 14 Tagen nach der Zustellung des Bescheides entweder unmittelbar bei dem Ministerium oder bei der Regierung eingereicht und gerechtfertigt werden. Die Rekursschrift wird dem Beamten der Staatsanwaltschaft zur Erklärung binnen einer vierzehntägigen Frist zugestellt. Demnächst sind die Verhandlungen von der Regierung zur Rekursentscheidung einzureichen.

Von dem Rekursbescheide erhält der Gewerbetreibende gegen Behändigungsschein eine Ausfertigung. Eine Abschrift wird der Polizeibehörde des Orts, wo der Gewerbetreibende wohnt, und derjenigen Behörde oder Korporation mitgetheilt, welche die Approbation u. s. w. ausgestellt hat.

66) Das Verfahren, welches hiernach für die gewerbepolizeilichen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Zukunft maßgebend sein wird, tritt gleichzeitig mit der Gewerbe-Ordnung in Wirksamkeit; es wird daher auf alle diejenigen Fälle, welche nach dem 1. October d. J. zur Beurtheilung der Behörden gelangen, in Anwendung zu bringen sein.

Wenn zu diesem Zeitpunkte Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes oder zur Errichtung einer gewerblichen Anlage, welche auch nach Erlaß der Gewerbe-Ordnung von einer besonderen Genehmigung abhängig bleiben, bei den Behörden bereits schweben und entweder in erster oder in zweiter Instanz der Beurtheilung noch unterliegen, so ist über dieselben in dem durch die neue Gesetzgebung für die betreffende Instanz eingeführten Verfahren und vor den danach zuständigen Behörden weiter zu verhandeln. Die Anträge sind zu diesem Behufe alsbald an die zuständigen Behörden zur weiteren Prüfung abzugeben. In solchen Fällen, in denen über derartige Anträge bereits in zwei Instanzen entschieden, nach den zur Zeit maßgebenden Vorschriften aber noch eine weitere Entscheidung zu treffen ist, wird die Sache in dem bisherigen Verfahren bis zur endgültigen Erledigung weitergeführt.

---

448) Des Königs Majestät haben geruht, mittelst Allerhöchster Ordre vom 18. v. M., zu der von dem Comitee der in diesem Jahre in München stattfindenden internationalen Kunstausstellung nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie für die mit der gedachten Ausstellung nach Maßgabe des eingereichten Verloosungsplanes zu verbindende Ausspielung von Kunstgegenständen Allerhöchst deren Genehmigung zu ertheilen.

Dies bringen wir hierdurch zur Kenntniß und weisen die Orts- und Polizeibehörden unseres Bezirks gleichzeitig an, dem Vertriebe der qu. Loose, deren Preis auf 30 Kreuzer festgesetzt ist, überall kein Hinderniß entgegen zu stellen.

Danzig, den 7. September 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Einpfarrungs-Dekret.

449) Durch Einpfarrungs-Dekret vom 12. März 1830 sind zu der katholischen Kirche zu Neukirch:

1. definitiv eingepfarrt die römisch-katholischen Einwohner der Dorfschaften Neukirch, Kreutzdorf, Klakendorf, Birkau, Hütte und Haaselau;
2. gastweise eingepfarrt die römisch-katholischen Einwohner des Dorfes Dünhöfen, des Vorwerks Rückenau, des Oberförsterei-Etablissements Stellinen, des Unterförsterei-Etablissements Teckenort.

Durch diese gastweise Einpfarrung sind die Katholiken der ad 2 genannten Ortschaften den ad 1 definitiv Eingepfarrten gegenüber insofern begünstigt, als sie nach §. 4 des gedachten Dekrets zu den bei der Kirche, den Pfarr- und Organisten-Gebäuden vorfallenden Reparaturen und Bauten nur den vierten Theil dessen beizutragen haben, was die Contribuenten derselben Klasse aus den definitiv eingepfarrten Ortschaften zu leisten verpflichtet sind. Da kein Grund vorliegt, die damals angeordnete provisorische gastweise Einpfarrung noch länger fortbestehen zu lassen, vielmehr es auf Recht und Billigkeit beruht, daß die Ortschaften der Gastgemeinde definitiv der eigentlichen Pfarrgemeinde einverleibt werden, damit sie als Theihaber derselben Rechte auch mit den Mitgliedern der Pfarrgemeinde in gleiche Verpflichtungen treten; da ferner das Unterförsterei-Etablissement Teckenort im Laufe der Zeit eingegangen ist, so bestimme ich kraft Bischöflicher Autorität, unter Vorbehalt der Genehmigung der Staats- und Patronats-Behörde:

daß die durch Einpfarrungs-Dekret vom 12. März 1830 zu der katholischen Kirche in Neukirch gastweise eingepfarrten Ortschaften: das Dorf Dünhöfen, das Vorwerk Rückenau und das Oberförsterei-Etablissement Stellinen vom Tage der Publikation dieses Dekrets ab der eigentlichen Pfarrgemeinde zu Neukirch dergestalt einverleibt werden, daß in ihren bisherigen Verpflichtungen an die Kirche und Pfarre in Neukirch, sowie an die Kirchenbeamten daselbst nur insofern eine Veränderung eintritt, als die katholischen Einwohner dieser Ortschaften zu den Bauten und Reparaturen der Kirche, Pfarr- und Organisten-Gebäude in gleichem Verhältniß mit den andern Mitgliedern der Pfarr-Gemeinde in Zukunft beizutragen verpflichtet sind.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Frauenburg, den 29. April 1869.

(L. S.)

Der Bischof von Ermland.

† Philippus.

Zu der durch das vorstehende Einpfarrungs-Dekret vom 29. April d. J. ausgesprochenen definitiven Einpfarrung der bisher zu einer Gastgemeinde vereinigten katholischen Bewohner von Dünhöfen, Vorwerk Rückenau

Digitized by Google

und Oberförsterei-Etablissement Stellinen in die katholische Pfarrkirche zu Neukirch, Kreises Elbing, ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Rescripts vom 12. August d. J. die staatliche Anerkennung ertheilt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 10. September 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

450) Nachdem in der Dorfschaft Lippusch, Kreises Berent, die Maulseuche unter dem Rindvieh und die Klauenseuche unter den Schaafen zum Ausbruch gekommen, wird der nach dem diesjährigen Jahrmarkts-Verzeichnisse für den genannten Ort auf den 5. October c., angesetzte Viehmarkt dahin beschränkt, daß auf demselben ein Verkehr mit Rindvieh und Schaafen nicht stattfinden soll.

Danzig, den 14. September 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

451) Mit dem 1. October c. wird in dem Dorfe Pelplin eine Domainen-Polizei-Verwaltung eingerichtet und der Bezirk derselben aus folgenden im Kreise Pr. Stargardt belegenen Ortschaften, welche bisher zum Bezirke des Königlichen Domainen-Rent-Amts Mewe gehörten, gebildet werden:

Barloschno, Bielawken, Borkau, Brzesno, Gentomie, Genstorken, Grabau mit Maxhausen, Königswalde, Kulitz, Militscheck, Dorf Mirotken, Vorwerk Mirotken mit Olschewitz, Morreschin, Neuhoff mit Eichwalde, Dorf Neukirch, Vorwerk Neukirch, Olschewken, Pelplin mit Polko, Pilla, Pemmey, Rosenschin, Romberg, Reppuch, Rosenthal, Skurcz mit Rüssheff, Wielbrandowo mit Davidsthal, Wolla und Welsche.

Die Verwaltung dieser Domainen-Polizei-Behörde ist dem Regierungs-Supernumerar Kuntze kommissarisch übertragen worden.

Danzig, den 15. September 1869.

Königliche Regierung.

Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

452) Die Cariolposten von Krockow und Smazin nach Neustadt i. Wstpr. werden während der schlechteren Jahreszeit (vom October bis einschließlich März) aus den genannten Orten um 4 Uhr Nachmittags abgefertigt.

Danzig, den 16. September 1869.

Der Ober-Post-Director.

453) Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß von heute ab Rindvieh, Schafe und Ziegen auf der ganzen Ostbahn wieder befördert werden, wenn

1. durch obrigkeitliches Attest dargethan wird, daß die Gegend, aus welcher das Vieh kommt, seit 3 Monaten und mindestens in einem Umkreise von 3 Meilen seuchenfrei ist und wenn
2. das Vieh vor der Einladung von einem qualificirten Thierarzt untersucht und für gesund erklärt wird.

Bromberg, den 17. Septemper 1869.

Königl. Direction der Ostbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

454) **Abänderungen des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.**

Das unterm 11. Dezember 1867 erlassene Reglement zum Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

1. Dem §. 5 des bezeichneten Reglements — Erfordernisse eines Begleitbriefes — tritt als neuer Absatz folgende Bestimmung hinzu:

„III. Ist der Verschluß des Packets vermittelst Plombe hergestellt, so muß der auf dem Begleitbriefe befindliche Siegel- oder Stempel-Abdruck ebenfalls dem Stempel-Abdrucke auf der Plombe nach Form und Inhalt im Wesentlichen entsprechen."

2. Die Absätze III. und IV. des §. 10 — Verschluß — erhalten folgende veränderte Fassung:

„III. Bei Packeten mit declarirtem Werthe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden. Bei Packeten ohne Werthsdeclaration ist es gestattet, den Verschluß, statt durch Versiegelung, in der Weise herzustellen, daß die Enden des Bindfadens, welcher zum Vernähen oder zur Verschnürung des betreffenden Packets dient, durch Anlegen einer oder mehrerer Plomben vereinigt und solche Plomben mit einem Stempel-Abdrucke versehen werden, welcher dem Siegel- resp. dem Stempel-Abdrucke auf dem Begleitbriefe nach Form und Inhalt im Wesentlichen entspricht."

„IV. Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und befestigt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses, resp. Plombenverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann."

3 Im §. 14 — Drucksachen — erhalten die Absätze VII. und XI. folgende veränderte Fassung:

„VII. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung — oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. An- und Unterstreichungen sollen jedoch gestattet sein, soweit dieselben nicht bestimmt sind, eine briefliche Mittheilung zu ersetzen."

„XI. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und

Digitized by Google

den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein. Auch bei fertigen Drucksachen soll die nachträgliche Correctur bloßer Druckfehler gestattet sein."

4. Im §. 32 — an wen die Bestellung geschehen muß — fällt im Absatz II. der Schlußsatz:

„Wegen der Bezeichnungen „zu Händen des" und „abzugeben an" siehe am Schlusse des Absatz VI." fort.

5. Der Absatz VI. desselben Paragraphen erhält folgende veränderte Fassung:

„VI. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

1. recommandirtrn Sendungen (§. 16),
2. Post-Anweisungen (§. 17),
3. Depeschen-Anweisungen (§. 18),
4. Formularen zu Ablieferungsscheinen (§. 30 Abs. I),

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden. Lautet die Adresse:

An A. zu erfragen bei B.
An A. abzugeben bei B.
An A. im Hause des B.
An A. wohnhaft bei B.
An A. logirt bei B.

} so muß die Bestellung jedesmal an den zuerst genannten Adressaten (A.) erfolgen.

Lautet die Adresse:

An A. zu Händen des B.
An A. abzugeben an B.
An A. aux soins de B.
An A. care of B.

} so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) erfolgen.

Wenn die Adresse lautet: „An A. per adresse des B.", so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Adressaten (A.), als auch an den zuletzt genannten Adressaten (B.) stattfinden."

Berlin, den 16. September 1869.

Der Bundeskanzler.

454) In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½procentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1870 ab, täglich mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April 1870 fälligen Zins-Coupons Ser. VI. No. 4 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreis-Kasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1857 und zweiten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 10. März d. J. stattgehabten der Staats-Anleihe von 1848) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 10. März d. J. ausgelooften und zum 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, der Kämmerei- und anderen größeren Kommunalkassen, sowie auf den Bureaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß von den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1848 die Appoints Lit. F. à 10 Thlr. nunmehr sämmtlich ausgelooft und zur Rückzahlung der Kapitalien gekündigt sind. Die gekündigten Obligationen treten vom Tage des betreffenden, nach jeder Verloosung bekannt gemachten Kündigungstermines ab, außer Verzinsung.

Berlin, den 13. September 1869.

455) Bei der heute öffentlich bewirkten 15. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 24 Serien 99, 177, 201, 343, 413, 415, 578, 585, 713, 720, 733, 760, 791, 819, 842, 877, 886, 1020, 1037, 1056, 1166, 1181, 1411, 1482, gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2400 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 17. Januar k. J. ausgelooft werden.

Berlin, den 15. September 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Eck.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 39. Danzig, den 29. September 1869.

Allerhöchster Erlaß.

456) Die kommandirenden Generale des 1. und 2. Armee-Corps haben Mir die gute und freundliche Aufnahme, welche die zu den jetzt beendeten Herbstübungen versammelt gewesenen Truppen überall gefunden haben, gerühmt. Ich habe dies mit besonderem Wohlgefallen vernommen. Desgleichen hat der Empfang, welcher Mir in den Provinzen Pommern und Preußen allseitig bereitet worden ist, Meinem Herzen wahrhaft wohlgethan. Indem Ich dies gern und dankbar anerkenne, beauftrage Ich Sie, diese Meine Ordre zur Kenntniß der betreffenden Behörden und Einwohnerschaften zu bringen.

Elbing, den 18. September 1869.

Wilhelm.

An den Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

457) Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 21. September d. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 6. October d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 5. October in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 6. October in den Morgenstunden offen liegen wird.

In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 22. September 1869.

Der Minister des Innern.

Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

458) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 30. v. M. dem für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg, im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz zusammengetretenen Comitee den Verkauf von Loosen zu einer im nächsten Jahre in Verbindung mit dem Zuchtmarkte zu veranstaltenden Ausspielung von Pferden, Wagen ꝛc. innerhalb des Preuß. Staates zu gestatten geruht.

Indem wir dies hierdurch zur Kenntniß bringen, veranlassen wir die Orts- und Polizei-Behörden unseres Bezirks, dem Vertreibe der qu. Loose, deren Preis auf 1 Thlr. pro Stück festgesetzt ist, überall kein Hinderniß entgegen zu stellen.

Danzig, den 15. September 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

459) In dem Verlage von Ferdinand Enke in Erlangen ist eine, von dem Kreis-Physikus Dr. O. Passauer in Stallupönen verfaßte Schrift über den exanthematischen Typhus in klinischer und sanitätspolizeilicher Beziehung nach den Beobachtungen während der ostpreuß. Typhusepidemie der Jahre 1868 und 1869 erschienen.

Indem wir auf diese, von dem Königl. Medicinal-Collegium günstig beurtheilte Schrift, welche für die Verhältnisse der Provinz von besonderem Interesse ist, aufmerksam machen, empfehlen wir dieselbe den Verwaltungs-Behörden und Medicinal-Beamten zur Anschaffung.

Danzig, den 17. September 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

460) Nachtrag

zur Einpfarrungs-Urkunde vom 21. April 1830 über die definitive Einpfarrung der evangelischen Bewohner der Ortschaften Grunau, Streckfuß nebst Streckfußerfelde, Neustädterfähre, Etablissement Drausencampe und des Etablissements Ellerwald 3. Trift, Hyp.-No. C. V. 111 zur evangelischen Kirche „Heilige drei Könige" zu Elbing, Kreises Elbing.

Von den unterzeichneten Behörden wird hierdurch, in Abänderung des Einpfarrungs-Dekrets vom 21. April 1830, Folgendes festgesetzt:

§. 1. Die evangelischen Bewohner der Ortschaften Grunau, Streckfuß nebst Streckfußerfelde, Neustädterfähre, des Etablissements Drausencampe und des Etablissements Ellerwald 3. Trift, Hypotheken-No. C. V. 111, welche bisher in dem Verhältniß als Gastgemeinden zur Kirche „Heilige drei Könige" in Elbing gestanden haben, werden hiermit zur evangelischen Kirche „Heilige drei Könige" in Elbing definitiv eingepfarrt.

§ 2. Dieselben werden demgemäß fortan den ursprünglich eingepfarrten Gemeinden in ihrem Verhältnisse

Digitized by Google

zur Parochial-Kirche in soweit gleichgestellt, als ihnen betreffs der baulichen Unterhaltung und Errichtung der Kirchen-, Pfarr- und Organisten-Gebäude dieselben Lasten auferlegt werden, wie solche den gegenwärtig definitiv Eingepfarrten bereits obliegen, wobei zugleich ausdrücklich bemerkt wird, daß die nunmehr definitiv eingepfarrten bisherigen Gastgemeinden damit ein Privilegium in Bezug auf etwaige künftig der Kirchengemeinde aufzuerlegende neue Verpflichtungen nicht erlangen.

§. 3. Insoweit durch die vorstehenden Bestimmungen nicht etwas Anderes festgesetzt worden ist, behält es bei den, durch die Einpfarrungs-Urkunde vom 21. April 1830 getroffenen Festsetzungen sein Bewenden.

Königsberg, den 12. Juni 1869.
Königl. Consistorium der Provinz Preußen.
Danzig, den 23. Mai 1869.
Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

Nachtrag

zur Einpfarrungs-Urkunde vom 22. September 1828 über die definitive Einpfarrung der evangelischen Bewohner der gegenwärtig als Gastgemeinde zur St. Annen-Kirche in Elbing gehörigen Ortschaften und Etablissements

---

Von den unterzeichneten Behörden wird hierdurch, in Abänderung des Einpfarrungs-Dekrets vom 22. September 1828, Folgendes festgesetzt:

§. 1. Die evangelischen Bewohner folgender Ortschaften und Etablissements:

1. des äußern St. Georgendammes,
2. der freien Bürgerhöfe Roland und Kl. Stobey,
3. des freien Bürgerhofes Stagnitten,
4. des freien Bürgerhofes Eichwalde,
5. des Etablissements Claasshöfchen,
6. des Kämmerei-Erbpachtsgutes Spittelhof,
7. des freien Bürgerhofes Gr. Teichhof,
8. von Kl. Teichhof,
9. von Vogelfang,
10. von Weingarten,
11. der zum freien Bürgerhof Wittenfelde gehörenden, unter der gemeinschaftlichen Hyp.-No. B. XXVI. belegenen 3 Besitzungen,
12. des Hospitalsgutes Benkenstein,
13. des Etablissements Altstädterfähre,
14. des freien Bürgerhofes Trittinkenhof,
15. des freien Bürgerhofes Gr. Wesseln,
16. des freien Bürgerhofes Weingrundforst,
17. der Strauchmühle,
18. der ehemaligen Weißgerber-Walkmühle, jetzt Fourniermühle,
19. des freien Bürgerhofes Dambitzen,
20. von Thumberg,
21. von Kupferhammer,
22. des Grundstücks des Nachbarn Georg Frischbutter in Kl. Wickerau unter der Hyp.-No. C. VI. 2,
23. desgleichen des Nachbarn Christian Faust in Klein-Wickerau, unter der Hyp.-No. C. VI. 1 und 2,
24. desgleichen des Einsassen Christian Speiser in Kl. Wickerau unter der Hyp.-No. C. VI. 3,
25. desgleichen des Einsassen Erdmann Fiedler in Ellerwald I. Trift, Hyp.-No. C. V. 17,
26. desgleichen des Einsassen Michael Norgell in Ellerwald II. Trift, Hyp.-No. C. V. 68,
27. desgleichen des Einsassen Johann Fiedler in Ellerwald II. Trift, Hyp.-No. C. V. 64,
28. desgleichen des Einsassen Johann Pometh in Ellerwald II. Trift, Hyp.-No. C. V. 60,
29. desgleichen des Jacob Berlin in Ellerwald II. Trift, Hyp.-No. C. V. 63,
30. desgleichen des Absalon Degen in Ellerwald II. Trift, Hyp.-No. C. V. 50,
31. desgleichen des Einsassen Schienke in Ellerwald IV. Trift, Hyp.-No. C. V. 153,
32. desgleichen der Wittwe Kuhn in Damerau, Hypotheken-No. B. XLIII. 2,
33. desgleichen des Einsassen Michael Marienfeld jun. in Damerau, Hyp.-No. B. XLVI. 5,
34. desgleichen des Einsassen Jacob Bussan in Damerau, Servis-No. 11,
35. desgleichen des Einsassen Christoph Haese in Damerau, Hyp.-No. B. XLVI. 20,
36. desgleichen des Einsassen Michael Haese in Damerau, Hyp.-No. XLVI. 21,
37. desgleichen des Käthners Peter Kienast in Damerau, Hyp.-No. B. XLVI. 18,

welche bisher in dem Verhältniß als Gastgemeinden zur Kirche „St. Annen" gestanden haben, werden hiermit zur evangelischen Kirche zu „St. Annen" in Elbing, Kreises Elbing, definitiv eingepfarrt.

§. 2. Dieselben werden demgemäß fortan den ursprünglich eingepfarrten Gemeinden in ihrem Verhältniß zur Parochial-Kirche insoweit gleichgestellt, als ihnen betreffs der baulichen Unterhaltung und Errichtung der Kirchen-, Pfarr- und Organisten-Gebäude dieselben Lasten auferlegt werden, wie den gegenwärtig definitiv Eingepfarrten bereits obliegen, wobei zugleich ausdrücklich bemerkt wird, daß die nunmehr definitiv eingepfarrten bisherigen Gastgemeinden damit ein Privilegium in Bezug auf etwaige, künftig der Kirchengemeinde aufzuerlegende neue Verpflichtungen nicht erlangen.

§. 3. Insoweit durch die vorstehenden Bestimmungen nicht etwas Anderes festgesetzt worden, behält es bei den, durch die Einpfarrungs-Urkunde vom 22. September 1828 getroffenen Festsetzungen sein Bewenden.

Königsberg, den 12. Juni 1869.
Königl. Consistorium der Provinz Preußen.
Danzig, den 23. Mai 1869.
Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

Nachtrag

zur Einpfarrungs-Urkunde vom 21. November 1829 über die definitive Einpfarrung der evangelischen Bewohner der gegenwärtig als Gastgemeinde zur Kirche „heiligen Leichnam" in Elbing gehörigen Ortschaften und Etablissements.

Digitized by Google

Von den unterzeichneten Behörden wird hierdurch, in Abänderung des Einpfarrungs-Dekrets vom 21. November 1829, Folgendes festgesetzt:

§. 1. Die evangelischen Bewohner folgender Ortschaften und Etablissements:

1. des freien Bürgerhofes Gr. Bieland,
2. des freien Bürgerhofes Kl. Bieland,
3. der 17 Grundstücke vom Bollwerk unter der Polizei-No. 1, 18, 7, 8, 14, 26, 24, 19, 6, 9, 10, 11, 13, 16, 4, 37, 15,
4. des Weide-Verwalter-Etablissements Bürgerpfeil,
5. des Dorfes Damerau, mit Ausnahme von 6 Grundstücken, welche unter der Hyp.-No. B. XLVI. 2,
   „ 5,
   „ 20,
   „ 21,
   „ 18
   und unter der Polizei-No. 11 belegen sind und zum Sprengel St. Annen gehören,
6. des Etablissements Dornbusch,
7. des Etablissements Elbinger Fahrwasser,
8. folgende Grundstücke des Ellerwaldes:
   a. des Grundstücks des Jacob Hube, Ellerwald I. Trift, Hyp.-No. C. V. 33,
   b. des Grundstücks des Johann Rosom, Ellerwald II. Trift, Hyp.-No. C. V. 219,
   c. der Dorfkathe auf der II. Trift, Hyp.-No. C. V. 69,
   d. des Grundstücks des Peter Schwenzfeyer, Ellerwald III. Trift, Hyp.-No. C. V. 97,
   e. des Grundstücks des Christoph Haase, Ellerwald IV. Trift, Hyp.-No. C. V. 232,
   f. des Grundstücks des Paul Blank, Ellerwald IV. Trift, Hyp.-No. C. V. 157,
   g. des Grundstücks des Heinrich Kuhn, Ellerwald IV. Trift, Hyp.-No. C. V. 159,
   h. des Grundstücks des Justiz-Commissarius Laverny, Ellerwald IV. Trift, Hyp.-No. C V. 168,
   i. der Dorfskathe Ellerwald IV., Polizei-No. 52,
   k. des Grundstücks des Peter Arndt, Ellerwald V. Trift, Hyp.-No. C. V. 224,
9. der freien Bürgerhöfe Emaus und Jerusalem,
10. des freien Bürgerhofes Englischer Brunnen,
11. des freien Bürgerhofes Freiwalde,
12. des Lootsenhauses,
13. der Maulbeer-Plantage,
14. des freien Bürgerhofes Oehmkenhof,
15. des freien Bürgerhofes Oehlmühle,
16. der Pangritz-Colonie,
17. des freien Bürgerhofes Gr. Roebern,
18. der Windmühle, der Scheideberg genannt,
19. der Schneidemühle,
20. von Schesmershof,
21. des freien Bürgerguts Stolzenhof,
22. des Königlichen Vorwerks Stutthof,
23. des freien Bürgerguts Tannenberg,
24. der 16 Grundstücke des Dorfes Terranowa unter der Polizei-No. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 35 und 34 belegen,
25. des Kämmerei-Weideverwalter-Etablissements Wansau,
26. des in Kl. Wickerau unter der Hyp.-No. C. V. 18 belegenen Grundstücks,
27. von Fricks-Ziegelei,

welche bisher in dem Verhältniß als Gastgemeinden zur Kirche „heilige Leichnam" gestanden haben, werden hiermit zur evangelischen Kirche zu „heilige Leichnam" in Elbing, Kreises Elbing, definitiv eingepfarrt.

§. 2. Dieselben werden demnächst fortan den ursprünglich eingepfarrten Gemeinden in ihren Verhältnissen zur Parochial-Kirche insoweit gleichgestellt, als ihnen betreffs der baulichen Unterhaltung und Errichtung der Kirchen-, Pfarr- und Organisten-Gebäude dieselben Lasten auferlegt werden, wie solche den gegenwärtig definitiv Eingepfarrten bereits obliegen, wobei zugleich ausdrücklich bemerkt wird, daß die nunmehr definitiv eingepfarrten bisherigen Gastgemeinden damit ein Privilegium in Bezug auf etwaige künftig der Kirchengemeinde aufzuerlegende neue Verpflichtungen nicht erlangen.

§. 3. Insoweit durch die vorstehenden Bestimmungen nicht etwas Anderes festgesetzt worden ist, behält es bei den, durch die Einpfarrungs-Urkunde vom 21. November 1829 getroffenen Festsetzungen sein Bewenden.

Königsberg, den 12. Juni 1869.

Königl. Consistorium der Provinz Preußen.

Danzig, den 23. Mai 1869.

Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

Vorstehende, von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath bestätigte Nachträge zu den Urkunden über die Einpfarrung der evangelischen Bewohner mehrerer Ortschaften und Etablissements in die Kirchspiele: Heilige drei Könige, St. Annen und Heilige Leichnam zu Elbing, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 16. September 1869.

Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

461) Die durch Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7. September c. angeordneten Beschränkungen und Sicherheits-Maßregeln für den Transport und Handel mit Rindvieh in den Kreisen Elbing und Marienburg fallen vom 1. October c. ab fort; so daß von diesem Tage ab Kram- und Viehmärkte abgehalten und Vieh, auch ohne besondere Erlaubnißscheine, transportirt werden darf.

Danzig, den 28. September 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.,

462) Mit ult. d. M. wird die Wigodda-Sullenczyner Botenpost aufgehoben und in deren Stelle eine tägliche Botenpost zwischen Sierakowitz und Sullenczyn mit unbeschränkter Beförderung von Fahrpost-Gegenständen eingerichtet. Die qu. Post wird

aus Sierakowitz um 4 Uhr früh,
aus Sullenczyn um 3 Uhr Nachmittag

abgelassen und in 4¾ Stunden befördert.

Danzig, den 18. September 1869.

Der Ober-Post-Director.

Digitized by Google

463) Folgende Westpreußische 3½- und 4prozentige Pfandbriefe:

A. aus dem Landschafts-Departement Bromberg:

1. von Trlong à 4 Prozent: No. 68, 69, 70 à 1000 Thlr., No. 77 à 800 Thlr., No. 78, 80 à 600 Thlr., No. 82 à 400 Thlr., No. 83 à 200 Thlr., No. 84 à 100 Thlr.
2. von Trzyniec à 3½ Prozent: No. 1 à 800 Thlr., No. 3, 4 à 600 Thlr., No. 7, 8 à 400 Thlr., No. 11 à 200 Thlr., No. 19, 20 à 40 Thlr.
3. von Jablowko à 3½ Prozent: No. 1, 2, 4 à 1000 Thlr., No. 11, 12, 26 à 600 Thlr., No. 27 à 400 Thlr., No. 15, 16, 17 à 200 Thlr., No. 19, 20, 22 à 80 Thlr., No. 24 à 20 Thlr.
4. von Jacobsdorf à 3½ Prozent: No. 2, 3, 4, 5, 29 à 1000 Thlr., No. 31, 33, 44 à 800 Thlr., No. 36 à 600 Thlr., No. 38, 49, 50 à 400 Thlr., No. 41 à 40 Thlr., No. 16, 22, 23, 24, 26 à 25 Thlr., No. 42 à 20 Thlr.

5a. von Mamlitz à 3½ Prozent: No. 15, 16, 29, 48 à 1000 Thlr, No. 34 à 800 Thlr., No. 35 à 600 Thlr., No. 19, 38, 39 à 500 Thlr., No. 20 à 300 Thlr., No. 8, 44 à 200 Thlr., No. 9, 21, 45 à 100 Thlr., No. 10 à 75 Thlr., No. 11, 12, 22 à 50 Thlr., No. 87 à 25 Thlr.

5b. von Mamlitz à 4 Prozent: No. 49, 54, 59, 63 à 1000 Thlr., No. 67, 68 à 800 Thlr., No. 70, 71, 72, 73, 74, 76 à 600 Thlr., No 78, 80, 81, 82 à 400 Thlr., No. 83, 84 à 200 Thlr., No. 85 à 40 Thlr., No. 86 à 20 Thlr.

6. von Domslaw à 4 Prozent: No. 5, 9, 10, 12, 13, 15, 16, 18, 20 à 1000 Thlr., No. 22, 23, 24, 28 à 800 Thlr, No. 30, 31, 33, 34 à 600 Thlr., No. 37, 38 à 400 Thlr., No. 39, 40, 41, 42, à 200 Thlr., No. 43 à 100 Thlr., No. 44 à 40 Thlr.,
7. von Goetzendorf à 3½ Prozent: No. 1, 8, 10 à 1000 Thlr., No. 2, 9 à 500 Thlr., No. 13 à 300 Thlr., No. 3 à 200 Thlr., No. 5, 14, à 100 Thlr., No. 15 à 50 Thlr., No. 7, 16 à 25 Thlr.
8. von Grochowo à 3½ Prozent: No. 1 à 1000 Thlr., No. 3 à 500 Thlr.,

B. aus dem Landschafts-Departement Marienwerder:

1a. von Dohnastaedt à 3½ Prozent: No. 1 à 1000 Thlr., No. 4, 5 à 200 Thlr., No. 7, 8, 9 à 100 Thlr., No. 10 à 75 Thlr., No. 12, 14, 15, 38 à 50 Thlr., No. 16, 17, 20, 21, 22 à 25 Thlr.

1b. von Dohnastaedt à 4 Prozent: No. 28, 29 à 500 Thlr., No. 36 à 100 Thlr.

2a. von Gottschalk à 3½ Prozent: No. 2, 3, 27, 31, 32 à 1000 Thlr., No. 34 à 900 Thlr., No. 36, 37 à 800 Thlr., No. 42 à 400 Thlr., No. 43 à 300 Thlr., No. 9, 18 à 200 Thlr., No. 45 à 100 Thlr., No. 21 à 75 Thlr., No. 23, 49, 50 à 50 Thlr., No. 12, 24, 51, 52, 53, 54, 56 à 25 Thlr.

2b. von Gottschalk à 4 Prozent: No. 57, 62, 63, 70 à 1000 Thlr., No. 73, 74, 75, 76, 77, 78, 80, 81 83, 84, 85, 86 à 500 Thlr., No. 87, 88, 89, 90, 91, 93, 94, 95, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 108 à 100 Thlr.

3a. von Grzybno à 3½ Prozent: No. 1, 3, 6, 9, 11 à 1000 Thlr., No. 13 à 800 Thlr., No. 20, 23 à 500 Thlr., No. 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33 à 100 Thlr., No. 35 à 40 Thlr., No. 36 à 20 Thlr.

3b von Grzybno à 4 Prozent: No. 40, 41, 42 à 1000 Thlr., No. 43, 46 47 à 500 Thlr. No. 52, 53, 54 à 200 Thlr., No. 56, 59, 60, 61 à 100 Thlr.

4. von Lipienica à 3½ Prozent: No. 1, 2, 3 à 1000 Thlr., No. 4, 5, 6, 7, 8 à 800 Thlr., No. 31, 35 à 500 Thlr., No. 9, 11, 12, à 400 Thlr., No. 14, 15, 16 à 200 Thlr., No. 19, 24, 37, 38, 39, 40 à 100 Thlr., No. 43 à 40 Thlr., No. 29 à 20 Thlr.
5. von Mierzynek à 4 Prozent: No. 2, 3, 5, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 à 1000 Thlr., No. 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 38, 42 à 500 Thlr., No. 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 53, 54, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 65, 67, 69, 71, 74, 76, 77 à 100 Thlr.
6. von Trzinno à 4 Prozent: No. 66, 68, 69, 70, 71, 73, 74, 75, 77 à 1000 Thlr., No. 78, 79. 80, 84, 86, 87 à 500 Thlr., No. 88, 89, 91, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99 à 100 Thlr.
7. von Ostrowitt (nicht Ostrowitte A. ꝛc.) à 3½ Prozent: No. 3, 15, 17, 19, 20, 23, 26, 28, 29, 31, 33, 34, 35 à 1000 Thlr., No. 36, 37 à 500 Thlr., No. 39 à 200 Thlr., No. 40, 41, 42, 43, 44, 47 à 100 Thlr.

C. aus dem Landschafts-Departement Schneidemuehl:

1. von Carlsruhe à 3½ Prozent: No. 1, 4, 5, 7 à 1000 Thlr., No. 14 à 200 Thlr., No. 15 à 100 Thlr.
2. von Smiszkowo à 3½ Prozent: No. 16, 48, 51, 52, 53, 54 à 1000 Thlr., No. 3 à 900 Thlr., No. 24, 25, 55, 58, 61, 65 à 500 Thlr., No. 75 à 400 Thlr., No. 33 à 200 Thlr., No. 37, 67, 69 à 100 Thlr., No. 38 à 75 Thlr., No. 41, 42, 43 à 50 Thlr, No. 44, 72, 73 à 25 Thlr.,
3. von Siernik à 3½ Prozent: No. 2, 3, 4, 6 à 1000 Thlr., No. 12 à 500 Thlr., No. 17 à 50 Thlr.
4. von Lochoczyn à 3½ Prozent: No. 2, 4, 5, 9, 10, 11, 12, 14, 16, 17 à 1000 Thlr., No. 22 à 800 Thlr.
5. von Grunau à 3½ Prozent: No. 1, 2, 4, 5, 7, 8 à 1000 Thlr, No. 21, 22 à 600 Thlr., No. 24, 25, 26 à 400 Thlr., No. 27 à 200 Thlr., No. 31, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41 à 100 Thlr.
6. von Waldau à 3½ Prozent: No. 5, 16, 72 à 1000 Thlr., No. 25 à 600 Thlr., No. 28 à 500 Thlr., No. 37, 40, 45, 46 à 200 Thlr., No. 52, 53, 55, 57, 59, 65, 67, 79 à 50 Thlr.

werden mit Bezugnahme auf die öffentlichen Kündigungen resp. vom 2. November 1868 und 7. und 20. Mai 1869 hiermit wiederholt öffentlich aufgerufen und die Inhaber derselben aufgefordert, diese Pfandbriefe in kursfähigem Zustande mit laufenden Koupons spätestens bis zum 15. Februar 1870 den Provinzial-Landschafts-Direktionen resp. zu Bromberg, Schneidemuehl und Marienwerder einzureichen

und dagegen gleichhaltige Ersatzpfandbriefe nebst laufenden Koupons in Empfang zu nehmen. Werden diese Pfandbriefe nicht bis zum 15. Februar 1870 den gedachten Provinzial-Landschafts-Directionen eingereicht, so werden die Inhaber derselben nach §. 103 Theil I. des revidirten Westpreußischen Landschafts-Reglements mit ihrem Realrecht auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe und der dazu gehörigen Koupons lediglich an die Landschaft verwiesen werden.

Marienwerder, den 15. September 1869.

Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

464) Das unterm 17. September 1869 ausgegebene 57. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7496 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Staßfurth zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 6. August 1869; unter

No. 7497 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lötzen, Regierungbezirks Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Lötzener Kreis-Chaussee von der Kreisstadt Lötzen über Spiergsten bis zur Angerburger Kreisgrenze in der Richtung auf Angerburg; unter

No. 7498 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lötzener Kreises im Betrage von 23,000 Thalern, III. Emission. Vom 9. August 1869; unter

No. 7499 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. August 1869, betreffend die Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden im Bezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden; und unter

No. 7500 die Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden im Bezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden. Vom 27. August 1869.

465) Das unterm 18. September 1869 ausgegebene 58. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7501 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. August 1869, betreffend die Auflösung der Königlichen Kommission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn; unter

No. 7502 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. August 1869, betreffend die Auflösung der Königlichen Kommission für den Bau der Bebra-Hanauer Eisenbahn; und unter

No. 7503 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. August 1869, betreffend die Genehmigung des Statuts für das Neue Brandenburgische Kredit-Institut.

466) Das unterm 24. September 1869 ausgegebene 59. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7504 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 21. September 1869; unter

No. 7505 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf V. Serie im Betrage von 260,000 Thalern. Vom 12. August 1869; unter

No. 7506 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. September 1869, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Sagan nach Sorau unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts; unter

No. 7507 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktienbrauerei Friedrichshain", mit dem Sitze zu Berlin, errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. September 1869; unter

No. 7508 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Dorstener Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung", mit dem Sitze zu Dorsten, errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. September 1869, und unter

No. 7509 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft beschlossenen Abänderung ihres revidirten Statuts. Vom 12. September 1869.

Patent-Verleihungen.

467) Dem Fabrikanten Hans Heinrich Thiellesen zu Appenrade ist unter dem 8. September 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Straßenreinigungs-Maschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

468) Dem Anton Mirecki zu Paris ist unter dem 13. September 1869 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Bewegungsmechanismus an Heupressen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

469) Dem Fabrikbesitzer William Betts in London ist unter dem 11. September 1869 ein Patent

auf eine Maschine zum Auflegen von Metallkapseln auf Flaschen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

470) Dem Maschinenfabrikanten Jos. Wolters zu Aachen ist unter dem 15. September 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung nachgewiesene Maschine zum Poliren von Nähnadeln, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

471) Dem Heinrich Raetke in Berlin ist unter dem 16. September 1869 ein Patent

auf eine durch ein Modell nachgewiesene Strickmaschine

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

472) Das dem Ingenieur Carl Kayser zu Breslau auf eine mechanische Vorrichtung zur Erzeugung einer

Digitized by Google

hin- und hergehenden Bewegung bei Pumpwerken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken

unter dem 22. September 1864 auf die Dauer von 5 Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 22. September 1872, verlängert worden.

473) Personal-Chronik.

Die Vorsteher-Stelle bei der Ober-Post-Direction in Danzig ist, in Stelle des nach Arnsberg versetzten Ober-Post-Directors Schultze, vom 1. October d. J. ab dem Ober-Post-Director Brünnow aus Bromberg übertragen worden.

Der Post-Assistent Schmidt in Berent ist in die Klasse der Post-Expedienten übergetreten, der Post-Expeditionsgehilfe Doerschlag als Post-Expediteur in Groß-Mausdorf angestellt, der Postsecretair von Groß zum Ober-Post-Kassen-Buchhalter in Danzig ernannt, der Postsecretair Winter von Marienburg nach Danzig, der Postsecretair Knorr von Elbing nach Straßburg Westpr. und der zum Postsecretair ernannte Post-Assistent Panitzki von Danzig nach Berlin versetzt.

Die Post-Assistenten Kaufmann und Freundt sind bei dem Post-Amte in Danzig als Postsecretaire angestellt worden.

Der Polizei-Inspector Thomaszik in Elbing ist als Polizei-Rath nach Cassel versetzt.

Der Rittergutsbesitzer Schoenlein auf Rekau ist, in Stelle des ausgeschiedenen Schaudirectors, für den Meliorations-Verband des Brückschen Bruches, Rittergutsbesitzers Below auf Rutzau, zum Schaudirector des gedachten Verbandes erwählt und von der Königl. Regierung in dieser Funktion bestätigt worden.

Der seitherige zweite Prediger an der reformirten St. Petri- und Pauli-Kirche in Danzig, Friedrich Johann Stosch ist zum ersten Prediger und der Pfarrer Dr. Heinrich Jacob Bernhard Gottfried Hessel in Prüm, in Stelle des p. Stosch zum zweiten Prediger an der genannten Kirche berufen worden. Beide Berufungen sind von dem Königl. Consistorium bestätigt.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer Schulist zu Ofen, Kreises Pr. Stargardt, ist definitiv bestätigt worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung in Neustadt sind der Kaufmann Burau, der Kaufmann W. Fürstenberg und der Maurermeister Heinemann zu unbesoldeten Magistrats-Mitgliedern auf die Zeit vom 1. Januar 1870 bis ultimo Dezember 1875 wiedergewählt. Diese Wahlen haben die Bestätigung der Königl. Regierung erhalten.

Der invalide Unteroffizier des ostpr. Festungs-Artillerie-Regiments No. 1, Ferdinand Sasse, ist als Hausdiener und Ofenheizer bei der Königl. Regierung hieselbst angestellt worden.

474) Statistisches.

Brände.

Nach den angestellten Ermittelungen sind im Danziger Regierungsbezirk im Jahre 1868: 285 Brände vorgekommen; dazu gehört der Brand im Dorfe Zellgosz, Pr. Stargardter Kreises, durch welchen 22 Gehöfte in Asche gelegt wurden; darunter befinden sich aber auch 60 Brände in der Stadt Danzig, mit mehrentheils nur geringen Beschädigungen.

Abgebrannt sind im Ganzen: 183 Wohngebäude, 203 Scheunen, Ställe und andere Wirthschaftsgebäude nebst 5 Fabriken und Mühlen.

Die dadurch entstandenen Brandschäden sind angegeben bei den Baulichkeiten auf 238,980 Thlr. und bei den Mobilien auf 122,600 Thlr. In 58 Fällen hat der Verdacht der Brandstiftung vorgelegen; darunter in 18 Fällen gegen den vom Brande Betroffenen selbst. In 21 Fällen sind die Thäter soweit ermittelt worden, daß bei der Gerichtsbehörde die Anklage hat erhoben werden können. In 3 Fällen ist der Brand durch Gewitter entstanden. Bei den Bränden sind zusammen 4 Personen um das Leben gekommen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 40. Danzig, den 6. October 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

475) Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Mai d. J. (Bundes-Gesetzblatt No. 31) wird wegen Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Vom 1. August d. J. ab kann die Frankirung aller telegraphischen Depeschen, welche bei einer Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, gleichviel ob dieselben nach Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets oder nach Stationen des Telegraphen-Vereins (Oesterreich und Ungarn, Bayern, Württemberg, Baden und Niederland) oder nach Stationen des Auslandes bestimmt sind, mittelst Freimarken bewirkt werden.

   Bei der Frankirung durch Marken sind außer den Gebühren für die telegraphische Beförderung auch die sonstigen von dem Aufgeber zu entrichtenden fixirten Gebühren, z. B. für Weiterbeförderung per Post, durch Freimarken zu berichtigen.

   Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zulässig bei allen Depeschen, welche bei Eisenbahn-Telegraphen-Stationen aufgegeben werden.

2. Die Telegraphen-Freimarken enthalten auf blau und weiß guillochirtem Grunde innerhalb eines mit einem Perlstabe eingefaßten Kreises die Umschrift: „Norddeutsche Bundes-Telegraphie". Die außerhalb des Perlstabes liegenden vier Ecken sind mit einem durch einen Ring gesteckten Pfeil ausgefüllt. Unterhalb des so gebildeten Quadrats befindet sich auf einem schmalen blauen Streifen mit weißer Schrift die Bezeichnung „Groschen". Die Werthzahlen sind innerhalb des obengedachten Kreises mit schwarzer Farbe hergestellt. Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von ½, 1¼, 2½, 4, 5, 8, 10 und 30 Sgr. angefertigt worden. Die Marken zu ½, 2½, 4, 5, 8, und 10 Sgr. sind gegen Erlegung des Werthbetrags vom 1. August d. J. ab bei jeder Bundes-Telegraphen-Station zu erhalten. Die Marken zu 1¼ Sgr. sollen vorläufig nur bei den Bundes-Telegraphen-Stationen im Bezirk der Telegraphen-Direction Berlin, die Marken zu 30 Sgr. nur bei den größeren Bundes-Telegraphen-Stationen verkauft werden.

3. Das Frankiren der telegraphischen Depeschen mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Depesche selbst oder auf dem zum Niederschreiben der Depesche benutzten Formular und zwar in der obern Ecke rechts oder an der rechten Seite eine oder so viele Marken als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden. Es ist wünschenswerth, daß die Marken von den Aufgebern selbst auf den Depeschen befestigt werden.

4. Die Bundes-Telegraphen-Stationen sind verpflichtet, bei der Aufgabe von durch Freimarken frankirten Depeschen genau zu prüfen, ob die Frankatur richtig ist, d. h. ob der Werth der verwendeten Telegraphen-Freimarken dem tarifmäßigen Gebührenbetrage entspricht. Ergiebt sich die Frankatur bei dieser Prüfung als ungenügend, so muß der fehlende Betrag gleich bei Aufgabe der Depesche eingezogen werden. Ist solches nicht ausführbar und der Station die Person des Absenders der Depesche nicht so bekannt, daß die nachträgliche Einziehung des fehlenden Betrages gesichert erscheint, so bleibt die Depesche, event. bis nach erfolgter Nachzahlung des fehlenden Gebührenbetrages, unbefördert.

   Ist von dem Aufgeber ein höherer Betrag in Freimarken verwendet worden, als die tarifmäßigen Gebühren erfordern, so wird demselben der Mehrbetrag gegen Quittung baar erstattet.

5. Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben mittelst eines Tintenstrichs entwerthet.

   Depeschen, auf denen sich bei der Auflieferung Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, werden nicht eher abtelegraphirt, als bis der Aufgeber über die Beschaffenheit der Marken gehört worden ist.

6. Da durch die Einführung von Telegraphen-Freimarken den Aufgebern telegraphischer Depeschen das Mittel geboten ist, die aufzugebenden Depeschen zu frankiren, so wird vom 1. August d. J. ab das bisher gestattet gewesene Verfahren, wonach von denjenigen Aufgebern, welche den Telegraphen häufiger benutzten, Vorauszahlungen zur Berichtigung der Gebühren für Depeschen-Beförderung angenommen werden durften, aufhören.

Berlin, den 10. Juli 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

476) In der Verlags-Handlung von de Haen in Düsseldorf erscheint gegenwärtig ein von dem Ober-Regierungs-Rathe Illing bearbeitetes Handbuch für Preußische Verwaltungsbeamte, Geschäftsmänner und Kreis- oder Gemeindevertreter, welches ursprünglich für die Rheinprovinz eingerichtet, dort binnen kurzer Zeit in 1600 Exemplaren verbreitet ist und in seiner zweiten, für den gesammten Preußischen Staat umgearbeiteten Auflage den ganzen Geschäftsbetrieb der unter der Regierung stehenden Behörden, namentlich die Verfassung, die Beamtenverhältnisse, das Strafrecht, die Armenpflege, die Polizei-Verwaltung im weitesten Sinne, also auch die Verwaltungs-Vorschriften in Beziehung auf Kirch-, Schule, Gesundheitspflege, Gewerbe, Eisenbahnen, Wege, Jagd, Gestnde ꝛc., die Kommunal-Verfassung, die directen Steuern und die Militair-Gesetzgebung umfaßt und in 8 Heften, jedes Heft zu dem Preise von 15 Sgr. herausgegeben werden wird.

Bei der bewährten praktischen Brauchbarkeit dieses Handbuchs machen wir die Herren Beamten und das Publikum auf dasselbe aufmerksam, indem dasselbe auch Privatpersonen, welche mit öffentlichen Behörden zu thun haben, oder sich über Gegenstände der Verwaltung zu informiren wünschen, Gelegenheit zur vollständigen und leichten Orientirung verschafft.

Danzig, den 25. September 1869.

Königliche Regierung.

477) Der Taxpreis eines Bintegels ist für die Zeit vom 1. October d. J. bis ultimo März k. J. auf 1 Sgr. 6 Pf. festgesetzt.

Danzig, den 28. September 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

478) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Waage-Expedition in der Bäcker-Dampfmühle zu Elbing seit dem 1. d. M. eingegangen ist, und daß daher auf die Verwiegung des auf dieser Mühle zu vermahlenden Getreides, sowie auf die Rückverwiegung des fertigen Mahlguts fortan die Bestimmungen des Regulativs für die Erhebung und Beaufsichtigung der Mahl- und Schlachtsteuer der Stadt Elbing vom 1. September 1859, §§. 32 ff., betreffend die Abfertigung zu den unter besonderer Aufsicht stehenden, nicht mit Waage-Beamten besetzten Mühlen, beziehungsweise die Bekanntmachung vom 24. September 1861 (Amtsbl. von 1861, S. 188) Anwendung finden.

Danzig, den 29. September 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

479) Das unterm 30. September 1869 ausgegebene 34. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 342 die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 25. September 1869.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

480) Das unterm 30. September 1869 ausgegebene 60. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7510 das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft zum Gesammtbetrage von dreißig Millionen Thalern. Vom 4. September 1869; unter

No. 7511 das Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Wiesen in den Bauerschaften Rieste, Alshausen, Heeke und Wallen, Kreis Bersenbrück. Vom 4. September 1869; und unter

No. 7512 den Allerhöchsten Erlaß vom 7. September 1869, betreffend die Ermäßigung der in den Gewässern zwischen Pommern und Rügen und auf den Binnengewässern zwischen Stettin und den Mündungen der Swine und Peene zu entrichtenden Lootsengebühren.

481) **Personal-Chronik.**

An Stelle des mit Tode abgegangenen General-Vikars, Domprobstes Dr. Hasse, ist der Domkapitular Anton Klinzenberg in Pelplin von dem Herrn Bischof von Culm zum General-Vikar ernannt worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung in Marienburg sind an Stelle des ausscheidenden Rathsherrn, Kaufmann Julius Schwager und des Stadtältesten Putzner, der Rentier Tobias Goertzen und der Kaufmann Friedrich Gottschewski daselbst zu unbesoldeten Magistrats-Mitgliedern auf die Zeit bis ultimo Dezember 1872 gewählt. Diese Wahlen haben die Bestätigung der Königl. Regierung erhalten.

Von der Stadtverordneten-Versammlung in Tolkemit ist der bisherige Stadtverordnete Valentin Ehm zum Beigeordneten und unbesoldeten Magistratsmitgliede und der Bürger Josef Albrecht zum unbesoldeten Magistratsmitgliede auf die Zeit vom 1. Januar 1870 bis ultimo Dezember 1875 erwählt. Diese Wahlen sind bestätigt worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Elbing ist der Kaufmann Sauerhering in Stelle des ausscheidenden Rathsherrn Frentzel zum unbesoldeten Magistratsmitgliede auf die Zeit bis ultimo October 1874 erwählt und ist diese Wahl von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 41. Danzig, den 13. October 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

482) Abänderungen des Reglements vom 11. Dezember 1867, zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. Dezember 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, erfährt vom 15. Oktober d. J. ab einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im § 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Der Absatz II. des §. 22, Ort der Einlieferung, erhält folgende, veränderte Fassung:

II. In die Briefkasten können nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Frankozwange nicht unterliegen, imgleichen solche gewöhnlichen Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch Postwerthzeichen entrichtet ist, gelegt werden. Es ist auch gestattet, dergleichen Sendungen den Conducteuren, Postillonen und Postfußboten (Beförderern der Botenposten), wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, zu übergeben.

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Post-Anstalt ihres Stationsorts oder zur Bestellung unterwegs, die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben,
recommandirte Sendungen,
Postanweisungen,
Sendungen mit Werthsdeclaration,
Postvorschuß-Sendungen,

im Einzelnen bis zum Werth- bezw. Post-Vorschußbetrage von 25 Thlr. oder 43¾ Gulden.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV. Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weiteren Umfange als im Absatz II. und III. angegeben, gestattet ist, bewendet es vorerst bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen.

V. Die Ertheilung eines Einlieferungsscheines über die von Landbriefträgern angenommenen Sendungen mit declarirtem Werthe (§. 8 Absatz V.), recommandirten Sendungen (§. 16 Absatz II.) und Post-Anweisungen (§. 17 Absatz VII.) erfolgt erst durch den Beamten der Annahmestelle der Postanstalt. Der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Absender, wenn möglich beim nächsten Bestellungsgange, zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß nach §. 19 Absatz V. Anwendung findenden Bescheinigungen.

Am Schlusse des §. 25, Einlieferungsschein, tritt hinzu:

In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im §. 22 Absatz V.

Berlin, den 30. September 1869.

Der Bundeskanzler.

483) Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps vom 1. Dezember 1864, werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königl. Regierungen zu Marienwerder, Posen, Stettin, Stralsund, Breslau, Potsdam und Magdeburg, sowie bei der Königl. Hofkammer bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I. insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen, sowie bei der Königl. Hofkammer nur die Meldungen solcher, im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheines im Königl. Forstdienste bereits beschäftigt sind. Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königl. Regierungen und bei der Königl. Finanzdirection zu Hannover angenommen werden.

Berlin, den 24 September 1869.

Der Finanz-Minister.

484) Für die Correspondenz nach Belgrad und den übrigen Postorten im Fürstenthum Serbien kommen vom 1. October d. J. ab folgende Bestimmungen gleichmäßig in Anwendung:

Briefe nach Serbien können entweder bis zum Bestimmungsort frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

Das Gesammtporto beträgt pro Loth incl.:

für frankirte Briefe nach Serbien 1½ Groschen resp. 5 Xr.,
für unfrankirte Briefe aus Serbien 3 Groschen resp. 10 Xr.

Digitized by Google

Druckſachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von ½ Groſchen reſp. 2 Xr. für je 2½ Loth incl. befördert, wenn ſie frankirt ſind; die Francatur iſt thunlichſt unter Verwendung von Poſtfreimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Druckſachen und Waarenproben denſelben Verſendungsbedingungen, welche für den Verkehr mit Süddeutſchland und Oeſterreich maßgebend ſind.

Briefe, Druckſachen und Waarenproben können auf Verlangen des Abſenders unter Recommandation expedirt werden. Recommandirte Sendungen müſſen ſtets frankirt werden und unterliegen dem Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art und außerdem einer Recommandationsgebühr von 2 Groſchen oder 7 Xr. Der Abſender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adreſſe beanſpruchen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepiſſe zugeſtellt werde; für die Beſchaffung des Recepiſſe iſt vom Abſender eine weitere Gebühr von 2 Groſchen oder 7 Xr. zu entrichten.

Das Verfahren der Expreßbeſtellung iſt zuläſſig bei recommandirten Briefen nach ſolchen Orten in Serbien, in denen ſich eine Poſt-Anſtalt befindet. Die Expreßgebühr beträgt 3 Groſchen reſp. 11 Xr. und iſt im Voraus zu entrichten.

In Betreff der Taxen und der Verſendungsbedingungen für Fahrpoſtſendungen nach Serbien ertheilen die Poſt-Anſtalten auf Verlangen nähere Auskunft.

Berlin, den 28. September 1869.

General-Poſt-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

485) Circumſcriptions-Urkunde
für das neu zu errichtende evangeliſche Kirchſpiel Lippuſch.

Nachdem ſchon vom Jahre 1854 ab der weſtliche Theil des Kirchſpiels Berent, deren evangeliſche Bewohner 2 bis 3 Meilen von ihrer Kirche entfernt waren, um eine nähere Kirchenanſtalt gebeten haben, in Folge deſſen der Bau einer Kirche in Lippuſch ermöglicht und ſeit dem 1. Oktober v. J. auch ein Pfarrverweſer in der Perſon des Herrn Prediger Koch daſelbſt ſtationirt iſt, ſo wird über die kirchlichen Verhältniſſe dieſes abgetrennten Theiles von dem Kirchſpiel Berent Folgendes vorläufig und bis auf Weiteres beſtimmt:

§. 1. Zu der neu erbauten Kirche in Lippuſch werden alle evangeliſchen Einwohner der nachfolgenden 37 Ortſchaften aus den Kreiſen Berent und Carthaus, als:

a. aus dem Kreiſe Berent:

1. Borſchthal, 2. Borowe, 3. Czarnen, 4. Dzimianen, 5. Englershütte, 6. Grünthal, 7. Jaſtrzembie, 8. Kaliſch, 9. Klotz, 10. Kornen, 11. Kruſchewo, 12. Laska, 13. Lippuſch, 14. Lippuſch Glashütte, 15. Lippuſchhütte, 16. Lippuſch Papiermühle, 17. Lubianen, 18. Piechowitz, 19. Plenſi, 20. Ploezig, 21. Raduhn, 22. Row, 23. Schluſa, 24. Schodno, 25. Schwetzli-Oſtrow, 26. Alt-Slonni, 27. Neu-Slonni, 28. Squirawen, 29. Trawitz, 30. Tuſchkau, 31. Wirowno;

b. aus dem Kreiſe Carthaus:

32. Rakel, 33. Wigodda, 34. Goſtomken, 35. Kaiſershütte, 36. Sdrohen und 37. Szollen gewieſen.

Alle zu den genannten Orten gehörigen Abbauten und Etabliſſements, ſowie alle innerhalb der vorbezeichneten Grenzen etwa neu entſtehenden Orte werden als zu der Kirche Lippuſch gehörig betrachtet.

§. 2. Der bei der Kirche Lippuſch angeſtellte Pfarrverweſer Koch iſt ſo verpflichtet als befugt, die Evangeliſchen des bezeichneten Sprengels geiſtlich zu verſorgen und alle vorkommenden Amtshandlungen unter denſelben zu verrichten, gerade wie die Letzteren befugt und verpflichtet ſind, in allen vorkommenden Fällen genannter Art ſich des Erſteren zu bedienen und die üblichen Stolgebühren an denſelben zu entrichten.

§. 3. Vom Tage der Publikation dieſer Anordnung ab haben die zur Kirche Lippuſch gewieſenen Evangeliſchen die bisherigen kirchlichen Abgaben und Beiträge nicht mehr an die Kirche Berent, ſondern an die Kirche Lippuſch zu entrichten.

§. 4. In Betreff derjenigen Abgaben und Leiſtungen, welche ihnen etwa gegen eine benachbarte katholiſche Kirche obliegen, wird durch dieſe proviſoriſche Beſtimmung nichts geändert.

§. 5. Die Feſtſtellung aller übrigen kirchlichen Verhältniſſe der Gemeinde Lippuſch wird künftig vorzunehmender Verhandlung vorbehalten.

Königsberg und Danzig, den 25. Auguſt 1869.

Königl. Conſiſtorium.
Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

486) Der neueſte Katalog der in der Königl. Landes-Baumſchule zu Sansſouci verkäuflichen in- und ausländiſchen Wald-, Obſt- und Schmuckbäume, Zier- und Obſt-Sträucher, iſt in den Geſchäfts-Lokalen der hieſigen Königl. Polizei-Direction und der Königl. Landraths-Aemter zur Einſicht des Publikums ausgelegt.

Danzig, den 6. October 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

487) Die Dienſtſtunden bei der Poſt-Expedition in Sullenczyn ſind wie folgt feſtgeſetzt worden:

1. an Wochentagen:
von 8 Uhr bis 12 Uhr Vormittags und
von 2 Uhr bis 5 Uhr Nachmittags.
2. an Sonntagen:
von 8 Uhr bis 9 Uhr Vormittags und
von 5 Uhr bis 6 Uhr Nachmittags.
3. an Feſttagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:
von 8 Uhr bis 9 Uhr Vormittags,
von 11 Uhr bis 12 Uhr Vormittags und
von 4 Uhr bis 6 Uhr Nachmittags.

Danzig, den 5. October 1869.

Der Ober-Poſt-Direktor.

488) Die Karielpoſt zwiſchen Danzig und Ohra courſirt während der ſchlechteren Jahreszeit, und zwar vom 1. November c. bis ultimo März k. J., wie folgt:

aus Danzig um 6 Uhr 30 Minuten früh,

Digitized by Google

in Ohra um 6 Uhr 55 Minuten früh,
aus Ohra um 7 Uhr 5 Minuten Morgens,
in Danzig um 7 Uhr 30 Minuten Morgens.

Danzig, den 5. October 1869.

Der Ober-Post-Director.

489) Mit höherer Genehmigung wird vom 15. October 1869 ab im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Danzig für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten Sendungen der nachfolgende Tarif in Anwendung kommen.

Tarif

für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten Sendungen.

Es werden in Ansatz gebracht:

A. Für Gegenstände zur Weitersendung durch die Post-Anstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt:

für recommandirte Sendungen,
" Postanweisungen,
" Packete ohne Werthsdeclaration,
" Sendungen mit Werthsdeclaration,
" Postvorschuß-Sendungen

} außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren eine Neben-Gebühr von ½ Groschen für jeden Gegenstand;

diese Nebengebühr ist vom Absender im Voraus zu entrichten;

für gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben wird eine Nebengebühr nicht erhoben;

die zur portofreien Beförderung geeigneten Sendungen sind von der gedachten Nebengebühr befreit;

B. Für Gegenstände an Adressaten im eigenen Orts- oder Land-Bestellbezirke der Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers, gleichviel ob die Sendung an den Adressaten bestellt oder von der Postanstalt abgeholt wird:

1. für gewöhnliche Briefe ½ Groschen,
2. für Drucksachen und Waarenproben, welche den reglementarischen Vorschriften entsprechen, im Frankirungsfalle ½ Groschen; andere derartige Sendungen unterliegen der ad 1 bezeichneten Gebühr;
3. für recommandirte Sendungen 1½ Groschen, für die Beschaffung des Rückscheins (Retour-Recepisses) — welche sich nach dem Verlangen des Absenders richtet — ist solchen Falls eine weitere Gebühr von 1 Groschen vom Absender im Voraus zu entrichten;
4. für Postanweisungen, ohne Rücksicht darauf, ob zugleich der Geldbetrag dem Adressaten mit überbracht, oder nicht, 2 Groschen; Postanweisungen müssen stets frankirt werden;
5. für Packete ohne Werthsdeclaration,
6. für Sendungen mit Werthsdeclaration,
7. für Postvorschußsendungen

diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Postanstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind (cfr. §§. 2 und 3 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, sowie §. VI. der Anlage des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur den Begleitbrief, beziehungsweise den Schein, oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt.

Für die zur portofreien Beförderung geeigneten Sendungen werden die unter B. bezeichneten Gebühren in derselben Ausdehnung außer Ansatz gelassen, wie für dergleichen Sendungen, welche bei der Orts-Postanstalt aufgegeben und nach dem Land-Bestellbezirke derselben bestimmt sind.

Danzig, den 11. October 1869.

Der Ober-Post-Director.

490) Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 17. September d. J. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß es von heute ab zur Verladung von Rindvieh, Schaafen und Ziegen auf der Ostbahn der Beibringung eines thierärztlichen Gesundheits-Attestes nicht mehr bedarf.

Dagegen bleibt die Beibringung des in jener Bekanntmachung näher bezeichneten obrigkeitlichen Attestes noch ferner erforderlich.

Bromberg, den 5. October 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

491) Das unterm 6. October 1869 ausgegebene 35. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 343 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1869, betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirektion in Bromberg und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Postdirektion in Posen; unter

No. 344 die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 25. September 1869; unter

No. 345 auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 81) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereins-Controleure beigeordnet worden, und zwar: A. im Königreich Preußen: 1) den Hauptämtern zu Magdeburg und Wittenberge an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich sächsischen Zoll-Inspektors Schmid der Königlich sächsische Ober-Steuer-Controleur von Wachsmann, mit dem Wohnsitz in Magdeburg, 2) den Hauptämtern zu Biebrich und Oberlahnstein der den Hauptämtern zu Frankfurt a. M. und Hanau als Vereins-Controleur beigeordnete Königlich bayerische Zoll-Inspector Ziebland, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Frankfurt a M.; B. im Großherzogthum Baden: 1) den Hauptämtern zu Stühlingen und Thiengen der den Hauptämtern zu Ueberlingen und Radegg mit dem Wohnsitze in Singen, als Vereins-Controleur beigeordnete Königlich preußische Ober-Steuer-Controleur Freytag,

Digitized by Google

unter Entbindung von der Kontrolle des Hauptamtes zu Ueberlingen und unter Anweisung seines Wohnsitzes in Waldshut; 2) dem Hauptamte zu Ueberlingen der den Hauptämtern zu Friedrichshafen und Constanz als Vereins-Controleur beigeordnete Königlich preußische Steuer-Inspektor Villaret, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Constanz; C. im Großherzogthum Hessen: den Hauptämtern zu Darmstadt und Offenbach an Stelle des von der Kontrolle dieser Hauptämter entbundenen Vereins-Controleurs, Königlich bayerischen Zoll-Inspektors Zieblaud zu Frankfurt a. M., der Königlich preußische Steuer-Inspektor Klostermann, unter gleichzeitiger Uebertragung der Kontrolle des Hauptamtes zu Gießen und unter Anweisung seines Wohnsitzes in Darmstadt; unter

No. 346 die Beglaubigung des Herrn Juan Antonio Rascon als spanischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister beim Norddeutschen Bunde; unter

No. 347 die Ernennung des Geheimen Legations-Raths v. Alten zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu Jerusalem unter gleichzeitiger Beilegung des Charakters als General-Konsul; unter

No. 348 die Ernennung des Kaufmanns und Verwesers des preußischen Konsulats G. L. Wilhelms zu La Guayra, des hamburgischen, lübeckischen und bremischen Konsuls Heinrich Krohn zu Ciudad Bolivar, des preußischen Konsuls H. E. Breuer zu Maracaïbo und des Kaufmanns A. W. Gruner zu Puerto Cabello zu Konsuln des Norddeutschen Bundes; unter

No. 349 die Ernennung des Kaufmanns und Verwesers des preußischen Konsulats Carl Friedrich Wilhelm Hüttlinger zu Porto Plata (Dominikanische Republik) zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

No. 350 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Richard Julius v. Carlowitz zu Canton (China) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 351 die Ernennung des Kaufmanns P. Jörgensen zu Korsör und des Kaufmanns C. W. Löhr zu Friedericia zu Konsuln des Norddeutschen Bundes; unter

No. 352 die Ernennung des Kaufmanns A. Eimbcke zu Honkong zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

No. 353 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Th. Williams zu Nassau (New-Providence) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 354 die Ernennung des Kaufmanns Carl Johann Conrad Wilkens zu Papeete (Tahiti) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 355 die Ernennung des Kaufmanns Theodor Kraemer zu Colombo (Ceylon) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 356 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls R. D. Picciotto zu Aleppo, des bisherigen preußischen Konsuls Dr. Kalisch zu Rustschuck und des bisherigen preußischen Vize-Konsuls E. Reiser zu Varna zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, sowie des bisherigen preußischen Vize-Konsuls Barthelémi Badetti zu Adrianopel, des bisherigen hanseatischen Vize-Konsuls E. Whitacker zu Gallipoli und des Kaufmanns Carl Schwaab zu Brussa zu Vize-Konsuln des Norddeutschen Bundes; unter

No. 357 die Ernennung des bisherigen preußischen Vize-Konsuls Herrmann Francke zu Puerto-Montt (Chili) zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 358 die Ernennung des bisherigen preußischen Vize-Konsuls John Lowe zu Perth zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes für Perth und Newbury; unter

No. 359 die Ernennung des Kaufmanns Alexander Schmalz zu Onega zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

No. 360 die Ernennung des bisherigen Konsular-Agenten Jonathan Wagner zu Honfleur zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 361 die Ernennung des Kaufmanns James Roß Spence zu Berwick zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 362 die Ernennung des Kaufmanns Wilhelm P. Maal zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes zu Colon (Kolumbien); unter

No. 363 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsular-Agenten Leopold Krug zu Mayaguez zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

No. 364 die Ertheilung des Exequatur als Königlich italienischer General-Konsul für Hamburg, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Chevalier Verdinois; unter

No. 365 die Ertheilung des Exequatur als Königlich dänischer General-Konsul, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Kaufmann und bisherigen Königlich dänischen Konsul Herrmann Mumm in Frankfurt a. M.; unter

No. 366 die Ertheilung des Exequatur als General-Konsul der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Namens des Norddeutschen Bundes, an den William P. Webster in Frankfurt a. M., und unter

No. 367 die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Aachen, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Herrn James Park aus Indiana.

492) Personal-Chronik.

Dem bisherigen Pfarr-Administrator Hermann Schultz ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Strzellin, Kreises Neustadt Westpr., verliehen worden.

Der Stations-Vorsteher Wehner in Pelplin ist aus dem Eisenbahndienste entlassen worden.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer Spors zu Meisterswalde ist definitiv bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 42. Danzig, den 20. October 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

493) Die Chausseen:
1. von Konitz nach Berent,
2. von Konitz nach Tuchel und
3. von Tuchel bis zur Bezirksgrenze auf Monkowarski,

sind in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 4. October 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

494) Die Tiegenhof-Marienburger Personenpost wird vom 14. d. M. ab für die Dauer der schlechteren Jahreszeit aus Tiegenhof um 2 Uhr 45 Min. Nachmittags, statt 3 Uhr, abgelassen.

Danzig, den 8. October 1869.

Der Ober-Post-Director.

495) Vom 17. d. M. ab wird bei der Danzig-Stutthofer Cariolpost der Winter-Turnus eingeführt. Es erhält demnach die qu. Post folgenden Gang:

aus Danzig um 11 Uhr Vormittags;
durch Schiewenhorst um 1 U. 30 M. Nachmittags;
in Stutthof um 4 Uhr 20 Min. Nachmittags;
aus Stutthof um 7 Uhr 30 Min. Nachmittags;
in Schiewenhorst um 9 Uhr 50 Min. Abends;
aus Schiewenhorst um 5 Uhr früh des nächsten Tages;
in Danzig um 7 Uhr 50 Min. Morgens.

Die Anschlußposten, nämlich die Cariolpost zwischen Schiewenhorst und Schönbaum, sowie die Botenposten zwischen Schönbaum und Neumünsterberg resp. Stutthof und Kahlberg, werden entsprechend geregelt.

Danzig, den 11. October 1869.

Der Ober-Post-Director.

496) Die unbekannten Inhaber der nachstehend bezeichneten Pfandbriefe der Westpreußischen und der Neuen Westpreußischen Landschaft, und zwar

A. Der Westpreußischen Landschaft:
1. № 7 Folsong à 100 Thlr. und
2. № 9 Balau à 600 Thlr., beide aus dem Landschafts-Departement Marienwerder und am 16. Dezember 1864 gestohlen, Extrahent Courtier Wilhelm Maurer zu Berlin;
3. № 42 Sobiejuchi à 300 Thlr. und
4. № 97 Lipie à 100 Thlr., beide aus dem Landschafts-Departement Bromberg und am 2. Februar 1866 verbrannt, Extrahent Rentier Isaac Brucks zu Klein-Lichtenau;
5. № 66 Slupi à 50 Thlr., aus dem Landschafts-Departement Bromberg,
6. № 54 Losburg à 100 Thlr. und
7. № 73 Hoffstädt à 50 Thlr., beide aus dem Landschafts-Departement Schneidemühl,
8. № 118 Sallno à 75 Thlr. und
9. № 26 Przeczmno à 100 Thlr., beide aus dem Landschafts-Departement Marienwerder und in der Nacht vom 6. zum 7. November 1848 gestohlen, Extrahent ad Nr. 5 bis 9 der Magistrat zu Rheden;

B. Der Neuen Westpreußischen Landschaft:
10. Lit. D. à 4 pCt. № 99 à 100 Thlr.,
11. Lit. E. à 4½ pCt. № 25 à 50 Thlr. und
12. Lit. E. à 4½ pCt. № 40 à 50 Thlr., in der Nacht vom 24. zum 25. August 1865 gestohlen, Extrahent Justizrath Kranz in Marienwerder,

werden auf den gesetzlich begründeten Antrag der vorgenannten Extrahenten aufgefordert, ihre Ansprüche bis zu dem am 1. Juni 1870 beginnenden Zinszahlungs-Termine, spätestens aber in dem auf den 15. Dezember 1870, Vormittags 12 Uhr, vor dem General-Landschafts-Syndikus, Geheimen Justizrath Dr. Medem, angesetzten Präclusions-Termine im hiesigen Landschaftshause anzumelden, widrigenfalls die gänzliche Amortisation dieser Pfandbriefe zu gewärtigen ist.

Marienwerder, den 24. September 1869.

Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction, zugleich als Direction der Neuen Westpr. Landschaft.

497) Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam gemacht. Gleichzeitig wird bemerkt,

Digitized by Google

daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft.

Königsberg, den 1. October 1869.

Telegraphen-Direction.

Patent-Verleihungen.

498) Das dem Rittergutsbesitzer A. Röhring, früher zu Kuraene, jetzt in Breslau, unter dem 6. Dezember 1864 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Entfuselungsapparat, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist auf weitere drei Jahre, also bis zum 6. Dezember 1872 verlängert worden.

499) Den Civil-Ingenieuren Nagel und Kaemp ist unter dem 11. October 1869 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasserdruckheber

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

500) Personal-Chronik.

Dem bisherigen Erzpriester Robert Hoppe ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche St. Nicolai zu Elbing verliehen worden.

Der Kreis-Gerichts-Director Kowallek zu Cottbus ist in der Eigenschaft als zweiter Director, und der Kreisrichter Hesekiel zu Conitz als Stadt- und Kreisrichter an das Stadt- und Kreisgericht zu Danzig versetzt.

Der Staatsanwalt Bank zu Friedeberg U./M. ist zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisgericht zu Marienburg, unter Beilegung des Titels „Justiz-Rath" ernannt.

Der Referendarius Reichau zu Marienburg ist, Behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts Bromberg, aus dem Departement des Appellationsgerichts Marienwerder entlassen worden.

Der Rechtskandidat Dr. jur. Dahlmann zu Elbing ist zum Auskultator angenommen und dem Kreisgericht daselbst zur Beschäftigung überwiesen.

Der Bureau-Assistent Rahn zu Dt. Crone ist als Sekretair bei dem Kreisgericht zu Pr. Stargardt angestellt.

Der Hülfsbote Artschwager ist bei dem Kreisgericht zu Marienburg als Bote und Exekutor angestellt.

Als Schiedsmänner sind gewählt resp. wiedergewählt und bestätigt worden: der Hofbesitzer Erdmann Jahn zu Tannsee für das Kirchspiel Tannsee, Kreises Marienburg; der Hofbesitzer Jonas Nickel zu Wernersdorf für das Kirchspiel Wernersdorf, Kreises Marienburg.

Der Regierungsrath Gutsch ist zur Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion in Cassel und der Oberzoll-Inspector, Regierungrath Peine in Breden, als Regierungs-Rath an die Provinzial-Steuer-Direction in Danzig versetzt.

Bei der Intendantur des 1. Armee-Corps und im Ressort derselben sind

befördert:

der ehemalige Wachtmeister Milde zum Kasernen-Inspector in Königsberg und der Kasernen-Aufseher Veidt in Pillau zum Lazareth-Inspektor in Glogau;

versetzt:

der Intendantur-Rath Bierfreund zur Intendantur des Garde-Corps, der Intendantur-Assessor Krüger zur Marine-Intendantur in Berlin, der Intendantur-Sekretair Haensch zur Intendantur der 2. Division, der Sekretariats-Assistent Bergmann von Glogau nach Königsberg, der Proviantamts-Assistent Gast von Graudenz nach Coblenz.

Ferner ist in die Stelle des Lazareth-Inspectors Behrens in Tilsit der Lazareth-Inspector Löwenberg aus Magdeburg getreten und zum Vorstande für die neu errichtete Depot-Magazin-Verwaltung in Insterburg der Proviantamts-Assistent Brettschneider aus Stettin ernannt.

Der Seeschiffer Bach ist zum Strom-Inspector in Danzig ernannt und als solcher vereidigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 43. Danzig, den 27. October 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

501) Ich theile jetzt nach Beendigung der Königs-Revue dem Königlichen Ober-Präsidium ganz ergebenst mit, daß während des ganzen Manövers das Verhältniß zwischen Soldaten und Bevölkerung ein gutes und in jeder Beziehung befriedigendes gewesen ist, und daß das Entgegenkommen, welches die Truppentheile in dem dienstlichen Verkehr von den Königl. Civil- und von den Kommunal-Behörden erfahren haben, und die gute gastliche Aufnahme, die den Truppen Seitens der Einwohner geworden ist, mich um so mehr zu ganz besonderem Danke verpflichten, als dadurch, daß die Uebungen der 2. Division nicht auf dem projectirten Terrain im Kreise Pr. Holland, sondern ebenso, wie die Feldmanöver vor Sr. Majestät, im Kreise Braunsberg abgehalten werden mußten und dadurch, daß die Concentrirung des Armee-Korps um Heiligenbeil und Braunsberg eine starke Bequartierung der betreffenden Ortschaften zur Folge hatte, den Behörden und Einwohnern außergewöhnliche Leistungen auferlegt sind.

Das Königliche Ober-Präsidium bitte ich ganz ergebenst, den betreffenden Behörden, sowie den Eingesessenen der bequartierten Ortschaften meinen Dank aussprechen zu wollen.

Königsberg, den 19. September 1869.

Der kommandirende General
v. Manteuffel.

Indem wir dem durch das Königliche Ober-Präsidium der Provinz uns mitgetheilten Wunsche des kommandirenden Generals des ersten Armee-Corps Herrn v. Manteuffel gern Folge geben, bringen wir das vorstehende Schreiben desselben zur Kenntniß des Publikums.

Danzig, den 13. October 1869.

Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

502) **Berichtigung.**

In der Bekanntmachung der Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direction zu Marienwerder vom 15. September 1869 (Amtsblatt pro 1869 No. 39, Seite 200) befindet sich ein Druckfehler; indem der sub C. 6 zuletzt aufgeführte Pfandbrief von Waldau (Landschafts-Departement Schneidemühl) über 50 Thlr. à 3½ Procent, irrthümlich mit der No. 79 bezeichnet ist. Die richtige Bezeichnung ist:

Waldau No. 69.

Danzig, den 20. October 1869.

Königl. Amtsblatts-Redaktion.

503) Im Kreise des correspondirenden Publikums ist die Nachricht verbreitet, daß die Beförderung von Packeten durch die Post mit dem 1. November d. J. aufhören werde. Diese Nachricht ist unbegründet.

In Folge zahlreicher an die Postbehörden gerichteten Anfragen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Beförderung von Packeten durch die Post nicht aufhört, vielmehr Packereien in der bisherigen Weise auch ferner durch die unverändert bestehenden Post-Einrichtungen befördert werden.

Danzig, den 25. October 1869.

Der Ober-Post-Director.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

504) Das unterm 15. October 1869 ausgegebene 61. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7513 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Danzig zum Betrage von 1,300,000 Thalern. Vom 23. August 1869; unter

No. 7514 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Grünberger Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 23. August 1869; unter

No. 7515 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Berliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 2,500,000 Thalern. Vom 30. August; unter

No. 7516 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. August 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neustadt in O.-Schl., Regierungsbezirk Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Neustadt in Oberschl. in der Richtung auf Ziegenhals bis zur Kreisgrenze bei Wackenau; unter

No. 7517 den Allerhöchsten Erlaß vom 7. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Tecklenburg und Ledde für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Kreisstadt Tecklenburg im Regierungsbezirk Münster nach der Station Velpe der Rheine-Osnabrücker Eisenbahn; unter

Digitized by Google

No. 7518 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Wirschweiler, Allenbach und Sensweiler, sowie an den Kreis Bernkastel für den Bau und die Unterhaltung einer Kommunal-Chaussee zum Anschluß an die Idarstraße, im Großherzoglich oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld, bei Katzenlocherhammer, durch das Idarthal über Allenbach bis zur Idarbrücke auf der Prüm-Birkenfelder Bezirksstraße, im Regierungsbezirks Trier; unter

No. 7519 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Posen II. Serie im Betrage von 1,00,000 Thaler. Vom 10. September 1869; unter

No. 7520 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dillenburg in das Scheldethal bis zur eisernen Hand mit einer Abzweigung in das Eibacher Scheldethal bis zum Nicolaus-Stollen der Grube Königszug von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statute der letzteren. Vom 20. September 1869; unter

No. 7521 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die von dem Deichamte des Warthebruchs beantragte allgemeine Revision der der Deich-, Ufer-, Graben- und Schau-Ordnung vom 27. März 1802 angehängten Deichrolle; und unter

No. 7522 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft zu Wesel beschlossenen Abänderungen des Gesellschaftsstatuts. Vom 20. September 1869.

505) Das unterm 22. October 1869 ausgegebene 62. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7523 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Stralsund, im Kreise Franzburg des Regierungsbezirks Stralsund, nach Prohn; unter

No. 7524 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Mühlhausen, Regierungsbezirk Erfurt, im Betrage von 500,000 Thalern. Vom 10. September 1869; unter

No. 7525 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die Genehmigung des Statutnachtrages der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern vom 5. August 1869 wegen Verlängerung des Privilegiums zur Ausgabe von Noten bis zum 1. Januar 1880 unter

No. 7526 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lübbecke, Regierungsbezirk Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Fiestel über Frotheim bis zur Grenze des Kreises Minden in der Richtung auf Hille; und unter

No. 7527 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Strehlen, Regierungsbezirk Breslau, für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Strehlen-Nimptscher Landstraße im Kreise Strehlen von der Kreisgrenze bei Karschau bis zur Einmündung in die Reichenbach-Strehlener Chaussee in Niklasdorf.

Patent-Verleihungen.

506) Dem Werkmeister Wilhelm Goette in Elberfeld ist unter dem 18. October 1869 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Anfertigung von Draht-Platinen für Jaquard-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

507) Dem Mühlenbaumeister M. Martin zu Bitterfeld ist unter dem 19. October 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Graupengängen zur selbstthätigen Bedienung derselben

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

508) Dem Ingenieur Th. Henning in Bruchsal ist unter dem 10. October d. J. ein Patent

auf eine Einrichtung zum Verstellen der Weichen und Signalvorrichtungen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

509) Personal-Chronik.

Das Ober-Kirchen-Kollegium der evangelisch-lutherischen Kirche in Breslau hat, unter Führung des Nachweises über das Vorhandensein der in No. 4 der General-Konzession vom 13. Juli 1845 vorgeschriebenen Bedingungen, die Anstellung des Pastors Herrmann Latzel als Pastor der von der Landes-Kirche sich getrennt haltenden lutherischen Gemeinden zu Danzig und Elbing angezeigt.

Dem Domainen-Pächter Herrmann Gerschow in Rathsstube ist der Charakter als „Königlicher Ober-Amtmann" verliehen worden.

Die Verwaltung der Forst-Unterreceptur für das Revier Pelplin ist dem Domainen-Rentamts-Verwalter, Supernumerar Kuntze in Pelplin widerruflich übertragen worden.

Der Telegraphist Kleinschmidt ist von Königsberg nach Elbing und der Telegraphist Grund von Neidenburg nach Danzig versetzt.

Der bisherige interimistische Leuchtthurmwärter Robert Reimann auf der Ostmoole in Neufahrwasser ist definitiv angestellt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 44. Danzig, den 3. November 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

510) Nachtrag
zum Einpfarrungs-Dekret vom 10. August und 27. Juli 1863 über die Einpfarrung der evangelischen Bewohner aus den Ortschaften Wossitzer-Herrenland, Grebinerfeld, Grebinerwald, Dorf und Vorwerk Mönchengrebin, Herrengrebin, Gemlitz, Bodenbruch und dem Ortmannschen Theile des Osterwicker Herrenlandes zur evangelischen Kirche in Wossitz.

Zu §. 3. Nach der Vorschrift dieses §. sollen die Eingepfarrten aus den genannten Ortschaften an den Organisten in Wossitz, neben den Stolgebühren, auch diejenigen Natural- und Geldabgaben leisten, welche den seitherigen Mitgliedern der Parochie obliegen. Durch diese Bestimmung wird dem Organisten eine sein Einkommen unverhältnißmäßig vermehrende, andererseits die neu eingepfarrten kleinen Grundbesitzer übermäßig belastende Fleisch-Kalende zugewendet.

Mangels einer gütlichen Einigung zwischen den Interessenten, setzen daher die unterzeichneten Behörden, mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, hierdurch fest, daß jener Fleischkalende eine nach Verhältniß des Grundbesitzes zu leistende Geldabgabe von achtzehn Silbergroschen fünf Pfennigen pro kulmische Hufe zu substituiren; derart also, daß die neu Eingepfarrten, unter Hinzurechnung der eigentlichen Geldkalende von 11 Sgr. 7 Pf. pro kulmische Hufe, nur eine einzige Kalende von einem Thaler pro Hufe, oder einem Silbergroschen pro Morgen kulmisch zu entrichten haben, jedoch mit der Maaßgabe, daß den Verpflichteten die Wahl zwischen der Leistung der qu. Natural- und der dafür substituirten Geldkalende freigestellt bleibt.

Von der qu. Einnahme des Organisten in Wossitz sind diejenigen zehn Thaler Gehalt, welche der Organist der Herrengrebiner Kapelle, nach der Schulmatrikel, von den zu dieser Kapelle sich haltenden Ortschaften erhält, zu Gunsten der verpflichteten Ortschaften und ferner nach §. 3 des Einpfarrungs-Dekrets auch diejenigen Abgaben, welche einige der neu Eingepfarrten bereits an katholische Kirchenbeamte leisten, zu Gunsten dieser neu Eingepfarrten in Abzug zu bringen.

Das Einkommen des Pfarrers in Wossitz erleidet keine Aenderung, sondern fließt demselben nach wie vor in dem gleichen Umfange zu, wie es durch §. 3 des Einpfarrungs-Dekrets vom 10. August und 27. Juli 1863 normirt ist. Ebenso erleiden die sämmtlichen übrigen Bestimmungen des vorerwähnten Einpfarrungs-Dekrets durch diesen Nachtrag keine Aenderung.

Königsberg, den 20. September 1869.
Königliches Consistorium.
Danzig, den 10. September 1869.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehender, von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath, genehmigter Nachtrag wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 21. October 1869.
Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

511) Die zahlreichen Unglücksfälle, welche in neuerer Zeit, in Folge der Entzündung leichter Kleider, namentlich auf Theatern, vorgekommen sind, haben schon vielfach Anlaß gegeben, nach Mitteln zu suchen, durch welche den Kleiderstoffen die Eigenschaft leichter Inflammabilität genommen werden kann. Nach dem Ergebnisse der neuerdings von der Königl. technischen Deputation für Gewerbe über den Gegenstand gepflogenen Berathungen ist das wolframsaure Natron, oder ein Gemisch dieses Salzes mit phosphorsaurem Natron für den Zweck vorzugsweise geeignet.

Dasselbe verändert nicht, wie andere in Vorschlag gebrachte Inprägnationsmittel (Borax, Wasserglas) die zarten Farben der Zeuge und verursacht nicht, wie die für vorliegenden Zweck mehrfach empfohlenen Ammoniaksalze, Unbequemlichkeiten beim Plätten, Bügeln und Calandern der Zeugwaaren. Das Mittel kann sowohl bei der Appretirung neuer Zeuge, als auch bei der Wäsche von Bekleidungsgegenständen benutzt werden. Im letzteren Falle wird es der zum Steifen (Stärken) der gewaschenen Zeuge dienenden Flüssigkeit beigemischt.

Das Salz wird im Großen dargestellt und hat zur Zeit einen verhältnißmäßig nicht hohen Preis.

Berlin, den 14. Oktober 1869.
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.
Der Minister des Innern.
An die Königl. Regierung zu Danzig.

Indem wir das Publikum hiervon in Kenntniß setzen und auf die Gefahren aufmerksam machen, welche

die Benutzung nicht imprägnirter Kleiderstoffe nach sich ziehen kann, fordern wir zur möglichst vielseitigen Anwendung obiger Mittel, behufs Begegnung solcher Gefahren auf und nehmen vor allen Dingen das Interesse der Inhaber von Schaubühnen und Theatern, sowie der Theater-Direktoren an der möglichst häufigen und vielseitigen Benutzung dieses Schutzmittels in Anspruch.

Danzig, den 25. Oktober 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

512) Wir machen darauf aufmerksam, daß, um einem geschäftlichen und einem kundgewordenen Bedürfnisse des Publikums abzuhelfen, wir die Herausgabe eines nach amtlichen Nachrichten bearbeiteten topographisch-statistischen Handbuchs für den hiesigen Regierungsbezirk veranlaßt haben, welches in dem Verlage des Buchdruckerei-Besitzers A. Kasemann hieselbst erschienen und zu dem Preise von 1 Thlr. 10 Sgr. dort, sowie durch die Buchhandlungen zu beziehen ist. Wir bemerken hiebei, daß dies Werk enthält:

1. ein nach Kreisen geordnetes Verzeichniß der Ortschaften; bei jeder Ortschaft außer einzelnen Nachrichten von historischem, geographischem oder gewerblichem Interesse, die Angabe des Flächeninhalts, der Einwohnerzahl im Ganzen und nach den Confessions-Verhältnissen, des Polizeiverwaltungsbezirks, Gerichtsbezirks, Kirchspiels, Schulverbandes, des Postbestellbezirks, der Entfernung von der Kreisstadt, der Grundsteuer, Gebäudesteuer, Einkommensteuer, Klassensteuer, Gewerbesteuer;
2. Uebersichten der Ortschaften nach den Polizeiverwaltungsbezirken, Gerichtsbezirken, Kirchspielen, Schulverbänden, Postbestellbezirken, Schiedsmannsbezirken, Landwehrbataillonsbezirken; eine Uebersicht der Königlichen Oberförstereien und der Behörden der Verwaltung für die indirekten Steuern;
3. ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß sämmtlicher Ortschaften des Regierungsbezirks;
4. einen Anhang mit den wesentlichsten, auf den hiesigen Regierungsbezirk bezüglichen statistischen Notizen nach den neusten Nachrichten.

Danzig, den 21. October 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

513) Die von der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des II. Quartals c. eingezahlten Kaufgelder und Ablösungs-Capitalien für Domainengefälle und Domainen-Amortisations-Renten haben wir den betreffenden Kreis- und Forst-Kassen mit der Anweisung zugefertigt, dieselben, wenn sie über Kaufgelder und Ablösungs-Capitalien für Zins- und Kanongefälle lauten, den Interessenten direct auszuhändigen; dagegen Quittungen über abgelöste Domainen-Amortisations-Renten, wenn die ganze Rente eines Grundstücks, oder eines durch Parzellirung entstandenen Trennstücks mit Capital abgelöst ist, der zuständigen Gerichts-Behörde mit dem Antrage zu übersenden, den Vermerk der Rentenpflichtigkeit in dem Hypothekenbuche kostenfrei zu löschen und demnächst die Quittungen den Interessenten aushändigen zu lassen. — Danzig, den 23. October 1869. Königl. Regierung.

Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

514) Der nach dem diesjährigen Jahrmarkts-Verzeichniß für die Stadt Pr. Stargardt auf den 5. resp. 9. und 10. d. M. angesetzte Vieh-, Pferde- und Kram-Markt wird in der Weise hierdurch verlegt, daß der Vieh- und Pferdemarkt am **10. d. M.** und der Krammarkt am **18.** und **19. d. M.** abgehalten werden wird.

Wegen der in der Umgegend von Pr. Stargardt unter dem Rindvieh herrschenden Maul- und Klauenseuche und wegen der unter den Schafen ausgebrochenen bösartigen Pockenkrankheit, wird gleichzeitig der Verkehr mit Rindvieh und Schafen auf dem Viehmarkte am 10. d. M. hierdurch verboten.

Danzig, den 2. November 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern

515) Für den nach dem diesjährigen Jahrmarkts-Verzeichnisse am 17. d. M. in Alt-Kyschau, Kreises Berent, stattfindenden Kram- und Viehmarkt wird, wegen der unter den Schafen dort ausgebrochenen bösartigen Pockenkrankheit, der Verkehr mit dieser Viehgattung hierdurch verboten. — Danzig, den 2. November 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

516) Die Beilage dieses Stückes des Amtsblatts enthält die in der außerordentlichen General-Versammlung vom 29. Juni d. J. beschlossenen und am 7. Juli d. J. von der Königlich Württembergischen Staats-Regierung genehmigten Aenderungen der Statuten der Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart. Diesen Statuten-Aenderungen ist von dem Herrn Minister des Innern die unter No. 1 der Concession vom 24. Juni 1861 vorbehaltene Zustimmung der Königlich Preußischen Staats-Regierung durch Rescript d. d. Berlin, den 23 Juli c. mit der Maßgabe ertheilt, daß — zu §. 42 — gemäß No. 4 der gedachten Concession alle Verträge der Bank mit Preußischen Unterthanen in Preußen abzuschließen und alle für Preußische Unterthanen auszustellenden Policen durch den in Preußen wohnenden Generalbevollmächtigten auszufertigen sind. — Danzig, den 2. November 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

517) Im Anschluß an unsere Bekanntmachungen vom 17. September und 5. October c. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem 1. November c. sämmtliche für den Transport von Rindvieh, Schaafen und Ziegen auf der Ostbahn angeordneten Beschränkungen in Wegfall kommen, mithin auch die Beibringung eines obrigkeitlichen Attestes von diesem Termin ab nicht mehr erforderlich ist.

Ausgeschlossen von dieser Maßregel bleibt die Vieh-Einfuhr aus dem Königreich Polen.

Bromberg, den 27. October 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

Hierbei der öffentliche Anzeiger und die zur No. 516 gehörige Beilage.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 45. Danzig, den 10. November 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

518) In Folge eines zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung von Belgien abgeschlossenen Uebereinkommens wird ein Austausch von Postanweisungen nach und aus Belgien vom 1. November 1869 ab auf folgenden Grundlagen eingeführt.

Zahlungen bis zum Betrage von 200 Francs können nach allen Orten in Belgien im Wege der Post-Anweisung gerichtet werden. Die Einzahlung erfolgt bei den Norddeutschen Post-Anstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag, welchen der Absender nach Belgien überwiesen zu sehen wünscht, ist auf der Post-Anweisung, unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Gr. Pf. u. s. w in Francs und Centimes — und zwar in Zahlen und in Buchstaben — anzugeben. Die Post-Anstalt am Aufgabeorte rechnet den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältniß von 1 Franc gleich 8⅓ Groschen — in die Thaler- resp. Süddeutsche Guldenwährung um und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Die Post-Anstalt am Aufgabeorte ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genaue Auskunft zu geben, welchen Betrag derselbe in Francs und Centimes in die Post-Anweisung einzurücken habe, um eine, von ihm in deutscher Währung bemessene Zahlung zutreffend in jenseitiger Währung zu überweisen.

Die Gesammtgebühr beträgt:
bei Beträgen bis 100 Francs . . 4 Gr. oder 14 Xr.,
bei Beträgen über 100 bis 200 Francs 8 Gr. oder 28 Xr.

Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

Der Coupon darf bei Post-Anweisungen nach Belgien zur Angabe des Geldbetrages, sowie des Namens und Wohnorts des Absenders, nicht aber zu weiteren Mittheilungen, welche die Stelle eines Briefes vertreten könnten, benutzt werden.

In Belgien erfolgt die Auszahlung bei den Belgischen Postbureaus. Dem Absender wird die richtige Auszahlung gewährleistet.

Aus Belgien können Beträge bis 50 Thlr. nach allen Orten des Norddeutschen Postgebiets gegen Entrichtung einer Gebühr von 50 Centimes für Summen bis 25 Thlr. und von 1 Franc für Summen über 25 bis 50 Thlr. im Wege der Post-Anweisung überwiesen werden. Das Verfahren gestaltet sich in ähnlicher Weise wie bei den Post-Anweisungen nach Belgien.

Berlin, den 26. Oktober 1869.

General-Post-Amt.

519) Mit Bezug auf §. 4 der diesseitigen Bekanntmachung vom 31. Mai 1867, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier, wird nachfolgend ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Bieres, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigung befugt sind.

Berlin, den 11. Oktober 1869.

Der Finanz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

520) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 Alinea 4 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 genehmigt, daß die durch den Tausch-Vertrag vom 7. Februar und 28. April 1860 und die Nachträge desselben vom 11. Februar und 4. April 1868 und 13. Februar 1869 von dem Besitzer Valentin, jetzt Franz Bujack zu Ober-Grzybno an den Königl. Forstfiskus abgetretenen bis dahin zu den Grundstücken Kossowo No. 37 und Uszisko No. 5 gehörig gewesenen beiden Parzellen von resp. 3 Morgen 140 Q.-R. und 2 Morgen 100 Q.-R. aus den Kommunal-Verbänden von Kossowo und Ober-Grzybno, sowie aus dem Polizeibezirke des Königl. Domainen-Rentamts Carthaus ausscheiden und mit dem Guts- und Polizeibezirke des Forstreviers Carthaus vereinigt werden, dagegen die an den p. Bujack Seitens des Königl. Forstfiscus als Tauschäquivalent abgetretene, in dem Jagen 10 des Belaufs Kossowo, Forstreviers Carthaus belegene Fläche von 5 Morgen 41 Q.-R. pr. aus dem Guts- und Polizeibezirke des Forstreviers Carthaus ausscheide und dem Kommunal-Bezirke von Ober-Grzybno, sowie dem Polizei-Bezirke des Königl. Domainen-Rentamts Carthaus einverleibt werde.

Danzig, den 21. Oktober 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden inländischen Biers, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigung befugt sind.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
I. Königreich Preußen.								*) Wenn die in Spalte 1 und 2 genannten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Biers über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angaben von Begleitungs-Beamten bescheinigen können, so haben dieselben das abgefertigte Bier auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen, welche letztere alsdann die Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigung übernehmen.
1. Provinz Preußen.								
A. Ost-Preußen.								
Haupt-Zollamt	Eydtkuhnen			Haupt-Steueramt	Beausberg	Neben-Zollamt I.	Bajahren	
"	Johannisburg			"	Friedland	"	Langallen	
"	Memel			"	Gumbinnen	"	Rimmerfatt	
"	Neidenburg			"	Guttstadt			
"	Pillau			"	Königsberg			
"	Schmalleningken			Steueramt	Stallupönen			
"	Tilsit			"	Szittkehmen			
Neb.-Zollamt I	Mieunsken			"	Goldap			
"	Langszargen			"	Maeggrabowa			
"	Kollehischken			"	Insterburg			
B. West-Preußen.								
Haupt-Zollamt	Danzig			Haupt-Steueramt	Elbing	Haupt-Zollamt	Pillau	
"	Thorn							
Zollabfertigungsstelle am Hafen	Neufahrwasser [1])							[1]) Beschränkte Befugniß für lokalen Verkehr.

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
2. Provinz Brandenburg.								*) Siehe zu Anfang.
				Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände und Zoll-Expeditionen auf dem Hamburger und dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe	Berlin			
				Haupt-Steueramt	Brandenburg			
				.	Neu-Ruppin			
				.	Neustadt E.-W.			
				.	Potsdam			
				.	Prenzlau			
				.	Wittenberge			
				.	Zossen			
				Steueramt	Spandau			
3. Provinz Pommern.								
Haupt-Zollamt	Stolpmünde			Haupt-Steueramt und Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	Haupt-Steueramt und Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	
.	Rügenwalde							
.	Colbergermünde							
.	Stainemünde							
.	Wolgast							
.	Stralsund							
Reb.-Zollamt I.	Greifswald							
				Haupt-Steueramt	Schievelbein			
				.	Stargard			
				.	Anclam			
4. Provinz Posen.								
Haupt-Zollamt	Podzameze							
				Haupt-Steueramt	Bromberg			

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Barabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
Haupt-Zollamt	Pogorzelice			Haupt-Steueramt	Chodziesen			*) Siehe zu Anfang.
•	Skalmierzyce			•	Lissa			
•	Strzalkowo			•	Meseritz			
				•	Posen			
5. Provinz Schlesien.								
Haupt-Zollamt	Landsberg O.S.	Haupt-Steueramt	Görlitz	Haupt-Steueramt	Ratibor	Neben-Zollamt I.	Oswiecim	
•	Myslawitz			•	Breslau	•	Oestr. Oderberg	
•	Neustadt			•	Görlitz			
•	Mittelwalde							
•	Liebau							
6. Provinz Sachsen.				Haupt-Steueramt	Magdeburg			
				•	Halberstadt			
				•	Oschersleben			
				•	Mühlhausen			
7. Provinz Schleswig-Holstein.								
Haupt-Zollamt	Hadersleben			Haupt-Steueramt	Flensburg	Neben-Zollamt I.	Haltenau	
Neb.-Zollamt I.	Wayens			•	Schleswig	•	Maasholm	
Haupt-Zollamt	Tönning			•	Tondern			
Neb.-Zollamt I.	Husum			•	Kiel			
•	Heinis			•	Rendsburg			
•	Sonderburg							
•	Eckernförde							
•	Cappeln							
•	Apenrade							
•	Hoyer							
•	Sylt							
Haupt-Zollamt	Itzehoe							
Neb.-Zollamt I.	Brunsbüttel							
•	Elmshorn							
•	Glückstadt							
•	Uetersen							
Haupt-Zollamt	Neustadt							
•	Ottensen							

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
Zollabfertigungsstelle am Bahnhafe	Altona							*) Siehe zu Anfang
Neb.-Zollamt I.	Langenfelde							
Haupt-Zollamt	Wandsbeck							
Neb.-Zollamt I.	Eppendorf							
"	Schiffbeck							
außerdem ressortiren von der Provinzial-Steuer-Direction für Schleswig-Holstein:								
vereinsl. Haupt-Zollamt	Lübeck			Haupt-Steueramt	Lauenburg[2])	Neben-Zollamt I.	Travemünde[4])	2) im Herzogthum Lauenburg.
"	Hamburg			Unter-Steueramt	Bergedorf[3])			3) im Gebiet von Hamburg.
Abfertigungsstellen an dem Berliner und Lübecker Bahnhof und an der Elbe	Hamburg							4) im Gebiet von Lübeck
8. Provinz Hannover.								
Haupt-Zollamt	Noedhorn			Haupt-Steueramt	Hannover			
"	Leer			"	Hildesheim			
"	Emden			"	Celle			
"	Seboldsbrück			"	Lüneburg			
"	Geestemünde			"	Münden			
"	Stade			"	Osnabrück			
"	Harburg			"	Hitzacker			
Neb.-Zollamt I.	Bentheim			Unter-Steueramt	Beemervörde			
"	Weener							
"	Bunderneuland			"	Verden			
"	Lehe			"	Uetzen			
"	Grohn o. T.			"	Melle			
"	Burgdamm			"	Aurich			

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
außerdem ressortirt von der Provinzial-Steuer-Direction für Hannover:								*) Siehe zu Anfang.
vereinsl. Haupt-Zollamt	Bremen							
9. Provinz Westphalen.								
Haupt-Zollamt	Breden			Haupt-Steueramt	Dortmund	Reben-Zollamt I.	Kotten	
				-	Münster			
				Steueramt	Greven			
außerdem ressortirt von der Provinzial-Steuer-Direktion für Westphalen:								
				Steueramt	Detmold [5])			[5]) im Fürstenth Lippe-Detmold.
10. Prov. Hessen-Nassau.								
		Haupt-Steueramt	Hanau	Haupt-Steueramt	Cassel			
				-	Frankfurt a. M.			
				-	Biebrich			
				-	Oberlahnstein			
11. Rhein-Provinz.								
Haupt-Zollamt	Aachen	Haupt-Steueramt	Creuznach	Haupt-Steueramt	Coblenz	Reben-Zollamt I.	Herbesthal	
-	Cleve			Haupt-Steueramt für ausländ. Gegenstände	Cöln	Reben-Zollamt II.	Felsberg	
-	Emmerich					-	Fotsterhöhe	
-	Kaldenkirchen					Reben-Zollamt I	Güdingen	
-	Malmedy			Haupt-Steueramt	Düsseldarf	Steueramt	Remkirchen	
-	Saarbrücken			-	Duisburg	Steuer-Receptur	Rentrisch	
-	Wassenberg			-	Neuß			
Haupt-Steueramt	Trier			-	Ruhrort	Reben-Zollamt I.	Elten	
Reben-Zollamt II.	St. Arnual							

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
				Haupt-Steueramt	Uerdingen			*) Siehe zu Anfang.
				"	Wesel			
				Steueramt	Bonn			
II. Königreich Sachsen.								
Haupt-Zollamt	Zittau	Haupt-Steueramt	Plauen	Haupt-Steueramt	Löbau			
"	Schandau			"	Bautzen	Neben-Zollamt I.	Reichenberg	
"	Marienberg			"	Dresden	"	Bodenbach	
"	Annaberg			"	Meißen	"	Boitersreuth	
"	Eibenstock			"	Riesa	Uebergangs-Steueramt.	Hof	
Haupt-Steueramt	Pirna			"	Freiberg			
				"	Chemnitz			
				"	Glauchau			
				"	Zwickau			
				"	Leipzig			
				"	Grimma			
III. Großherz. Hessen.								
		Haupt-Zollamt	Warms	Haupt-Zollamt	Darmstadt			
		Ortseinnehmerei	Babenhausen	"	Offenbach			
		"	Mainflingen	"	Gießen			
		"	Seligenstadt	"	Bingen			
		"	Schöllenbach	"	Mainz			
		"	Gammelsbach	Neben-Zollamt I.	Bensheim			
		"	Bickenau	"	Alsfeld			
		"	Gorzheim	und sämmtliche Ortseinnehmereien.				
		"	Heppenheim a. d. B.					
		"	Hirschhorn					
		"	Neckar-Steinach					
		"	Hüttenfeld					
		"	Lampertheim					

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
		Ortseinnehmerei	Biernheim					*) Siehe zu Anfang.
		„	Oberabt-Steinach					
		„	Wimpfen					
		„	Hainstadt					
		„	Seckmauern					
		„	Bielbrunn					
		„	Erbach					
		„	Michelstadt					
		„	Mosbach					
		„	Schaafheim					
		„	Alzey					
		„	Flomborn					
		„	Fürfeld					
		„	vor Worms					
		„	Mölsheim					
		„	Monsheim					
		„	Offstein					
		„	Pfeddersheim					
		„	Wachenheim					
IV. Großherzogthümer Mecklenburg.								
Haupt-Steueramt	Rostock			Haupt-Steueramt	Schwerin			
Neb.-Zollamt I.	Wismar							
V. Thüringischer Zoll- und Handels-Verein.								
		Steueramt	Gefell					
		„	Lobenstein					
		Uebergangs-Steueramt	Lichtenfels (i. Baiern)					
		Haupt-Steueramt	Coburg					
		Steueramt	Römhild					
		„	Meiningen					

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
VI. Herzogthum Braunschweig.								*) Siehe zu Anfang.
				Haupt-Steueramt	Braunschweig			
				Steueramt	Wolfenbüttel			
				"	Holzminden			
VII. Herzogthum Oldenburg.								
Haupt-Zollamt	Varel			Haupt-Steueramt	Oldenburg	Ansagepasten	Huntewachtschiff	
"	Brake							
"	Delmenhorst							
Neb.-Zollamt I.	Hockfiel							
"	Ellenserdammersiel							
außerdem ressortirt von der Zoll-Direktion in Oldenburg:								
Neb.-Zollamt I.	im Jahdegebiet							

521) Es kommt nicht selten vor, daß zur Uebung einberufenen Wehrleuten, welche die ihnen zustehenden Meilengelder bestimmungsmäßig erst beim Truppentheil zu empfangen haben, weil sie gänzlich von Mitteln entblößt sind, die gedachten Kompetenzen schon Seitens der Orts-Behörden ꝛc. vorschußweise gewährt werden.

Um etwaigen Doppeltzahlungen vorzubeugen, erscheint es nothwendig, das in solchen Fällen Seitens der Orts-Behörden die erfolgte Zahlung der Meilengelder auf der Einberufungs-Ordre des Empfängers kurz vermerkt werde. Die sämmtlichen Ortsbehörden werden angewiesen, hiernach in Zukunft zu verfahren.

Danzig, den 25. October 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

522) Es ist wiederholt vorgekommen, daß wegen nicht vollendeter Reparaturen an den Schulhäusern der Unterricht hat ausgesetzt werden müssen. Wir machen deshalb die Herren Landräthe und Kreisbaubeamten, sowie die Polizeibehörden, die Kirchen- und Schulvorstände darauf aufmerksam, daß dergleichen Bauten so vorbereitet werden müssen, daß sie während der Ferienzeit ausgeführt und beendet werden können.

Danzig, den 1. November 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

523) Der dem Gutsbesitzer Bruno Johst zu Altmark gehörige vierprocentige Neue Westpreuß. Pfandbrief

Littr. D. No. 231 über 100 Thlr.

ist dem früheren Vormunde desselben, dem Rittergutsbesitzer Sembritzki zu Nodems, vor etwa 2 Jahren auf unermittelte Weise abhanden gekommen und soll deshalb amortisirt werden. Marienwerder, den 28. October 1869.

Direction der Neuen Westpreußischen Landschaft v. Rabe.

Digitized by Google

524) Damit bei Sterbefällen von dem Richter geprüft werden könne, ob eine Siegelung des Nachlasses von Amtswegen zu veranlassen sei, ist in dem §. 23 Tit. 5 Th. II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, imgleichen seinem Hauswirthe zur Pflicht gemacht worden, dieserhalb schriftliche oder mündliche Anzeige bei dem Gerichte zu thun, wenn sie sich gegen die Erben oder die Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen wollen.

Wir machen auf diese gesetzliche Vorschrift in Folge einer Anweisung des Herrn Justiz-Ministers wiederum besonders aufmerksam.

Marienwerder, den 1. November 1869.

Königl. Appellations-Gericht.

525) Die Westpreußischen Pfandbriefe à 3½ Prozent:

No. 13 Chelsty über 100 Thlr.,

No. 74 Markowice über 200 Thlr.,

sowie die Neuen Westpreuß. Pfandbriefe à 4½ Prozent:

Littr. F. No. 71 über 20 Thlr.,

Littr. F. No. 72 über 20 Thlr.,

sämmtlich von dem Ermländischen General-Vikariat-Amt außer Cours gesetzt und ohne Coupons, sind in der Nacht vom 22. auf den 23. Juli 1867 aus der Sakristei der katholischen Kirche zu Stuhm gestohlen worden und sollen amortisirt werden.

Marienwerder, den 3. November 1869.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direktion, zugleich als Direktion der Neuen Westpreuß. Landschaft.

v. Rabe.

526) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das aus Anlaß der in den benachbarten Kreisen Polens ausgebrochenen Rinderpest angeordnete verschärfte Einfuhrverbot für die Ostbahn aufgehoben ist.

Es dürfen demgemäß von jetzt ab wieder eingeführt werden: Schweine, aber nur in Etagewagen, Pferde und Federvieh, Roßhäute, Rindshäute (in trockenem Zustande), Haare, Dünger, Rauchfutter, Stroh, Streumaterial, gebrauchte Stallutensilien, Geschirre und Lederzeuge, Borsten und gebrauchte Kleider.

Dagegen bleiben bis auf Weiteres noch von der Einfuhr ausgeschlossen: Rindvieh, Schafe und Ziegen, frische (auch gefrorene) Rindshäute, Hörner und Klauen, Fleisch, Knochen, Talg, wenn letzteres nicht in Fässern, ungewaschene Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist, und Lumpen.

Bromberg, den 2. November 1869.

Königl. Direction der Ostbahn.

Patent-Aufhebungen.

527) Das dem Herrn Johann Tobias Romminger in Dresden unter dem 1. August 1868 ertheilte Patent

auf eine Regulirungsvorrichtung für die Zuführung von Kessel-Speise-Wasser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

528) Das den Herren Hermann Moritz und Jacob Reinach zu Berlin unter dem 28. August 1868 ertheilte Patent

auf eine Feilen-Hobelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

529) Personal-Chronik.

Se. Majestät der König haben das durch die Ernennung des Ehren-Domherrn Martin Müller zum Numerarkanonikus vacant gewordene Ehren-Kanonikat bei der Kathedrale in Frauenburg dem Erzpriester und Pfarrer Eduard Kabath in Seeburg zu verleihen geruht.

Der Zollamts-Assistent Kusche zu Bahnhof Ottloczyn ist als Hauptzollamts-Assistent in Danzig angestellt.

Der Hauptamts-Kontrolleur Benwitz zu Danzig ist zum Hauptsteueramts-Rendanten in Pr. Stargardt, und der Hauptamts-Assistent Finger zum Hauptsteueramts-Kontrolleur daselbst ernannt.

Der Hauptsteueramts-Kontrolleur Schapler in Elbing ist als Hauptzollamts-Kontrolleur nach Danzig und der Hauptsteueramts-Kontrolleur Berndt zu Pr. Stargardt in gleicher Diensteigenschaft nach Elbing versetzt.

Der bisherige Revier-Verwalter Vogelgesang in Wildungen ist zum Königl. Oberförster ernannt worden.

Der Kanzlei-Inspector Nitykowski zu Danzig und der Botenmeister Guth zu Marienburg sind mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Als Schiedsmänner sind gewählt und bestätigt worden: der Hofbesitzer Abraham Wiebe zu Tralau für das Kirchspiel Neuteich ländliche Ortschaften, der Hofbesitzer Friedrich Schroedter zu Trutenau für das Kirchspiel Gr. Zünder ꝛc., Kreises Danzig, der Bäckermeister Wilhelm Ruppert zu Neustadt für das Kirchspiel Stadt Neustadt, der Fabrikant Pfannenschmidt zu Danzig für den 21. und 22. Bezirk der Stadt Danzig, der Gastwirth und Schulze von Jaroszynski zu Skurz für das Kirchspiel Skurz, Kreises Pr. Stargardt.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer Jaszewski zu Klein-Bölkau, Danziger Landkreises, ist definitiv bestätigt worden.

Die bisher auf Probe beschäftigten Seelootsen Johann Carl Doerks und Carl Schramm zu Neufahrwasser sind definitiv angestellt worden.

Der Bootsmann Jahnke ist als Steuermann auf dem Dampfbugsirboot „Neufahrwasser" und der Bootsmann Umland als Steuermann auf dem Dampfbugsirboot „Danzig" angestellt worden.

Der invalide Sergeant Anton Hahn vom 1. Leib-Husaren-Regiment ist für die Straßen-Strecke von Zblewo bis Pr. Stargardt als Chaussee-Aufseher angestellt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No 37

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 46. Danzig, den 17. November 1869.

Allerhöchster Erlaß.

530) Auf den Bericht vom 31. Juli v. J. bestimme Ich:

1. daß die in der Ordre vom 18. März 1839, sowie im §. 39, Theil I. des Strafgesetzbuches für das Heer enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Wiederverleihung aberkannter, resp. in Folge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangener Dekorationen auf
   die Krönungs-Medaille,
   die Kriegsdenkmünze von 1864,
   das Düppeler Sturmkreuz,
   das Alsener Kreuz, sowie
   das Erinnerungskreuz für den Feldzug 1866
   nicht Anwendung finden;
2. daß Anträge auf Wiederverleihung dieser Ehrenzeichen nur dann gestellt werden dürfen, wenn die betreffende Person sich während eines Zeitraums doppelt so lang, als die erkannte Freiheitsstrafe, mindestens aber während eines Zeitraums von zehn Jahren seit Verbüßung der Freiheitsstrafe vorwurfsfrei und ehrenhaft betragen hat;
3. daß bei Anträgen auf Wiederverleihung der Hohenzollernschen Denkmünze, der Dienstauszeichnung 1., 2. und 3. Klasse, sowie der Landwehr-Dienstauszeichnung 2. Klasse, soweit sie sich auf Personen beziehen, welchen nach Veröffentlichung dieser Meiner Ordre die qu. Dekorationen aberkannt werden resp. in Folge gerichtlicher Erkenntnisse verloren gehen, gleichfalls nach Maaßgabe der für die neueren Dekorationen im Passus 1 und 2 gegebenen Bestimmungen zu verfahren ist;
4. daß Betreffs der im Passus 1 und 3 bezeichneten Dekorationen Anträge auf Wiederverleihung an solche Personen, welche durch Verurtheilung die bürgerliche Ehre verloren hatten und wieder in den Genuß derselben eingesetzt sind, nur dann vorgelegt werden dürfen, wenn die betreffenden Individuen während eines Zeitraums von zehn Jahren nach Wiedererlangung der bürgerlichen Ehre durch fortgesetzt gute Führung den Beweis geliefert haben, daß ihre moralische Besserung Festigkeit gewonnen hat. Ich überlasse dem Staats-Ministerium, hiernach das Weitere zu verfügen.

Homburg, den 1. September 1869.

Wilhelm.

v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Graf Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

531) Nach §. 15 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins ꝛc. von 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt, und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist

Die Einführung der recommmandirten Depeschen hatte den Zweck, dem correspondirenden Publikum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer correcten Uebermittelung seiner Depeschen an den Adressaten, so weit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebs-Mittel überhaupt zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden recommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Recommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist.

Um nun dem correspondirenden Publikum ein ferneres Hülfsmittel zu bieten, sich eine correcte Uebermittelung seiner Depeschen — so weit es thunlich und nöthig ist — zu sichern, soll vom 1. Juli c. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Recommandirung, wie solches durch §. 15 der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gerichtet ist, die Vortheile der Recommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesammt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cfr. §. 14, 6 der Telegraphen-Ordnung), deren correcte Uebermittelung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen. Jedes unterstrichene Wort ꝛc.

Digitized by Google

wird bei der Ermittelung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des §. 14, 7 der Telegraphen-Ordnung, doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche betheiligten Stationen kollationirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort ꝛc. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallsige rechtzeitige Reclamation die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden.

Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte ꝛc. bei unrecommandirten Depeschen werden sortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundeskanzler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

532) Aufruf!

Die Leistungen der Elementarschulen unseres Verwaltungsbezirks sind vielfach hinter den billigsten Forderungen zurückgeblieben. Die Kinder treten oft aus dem schulpflichtigen Alter, bevor sie die nothdürftigsten Schulkenntnisse erlangt haben. Ihre Fertigkeit im Gebrauch der deutschen Sprache, die Geläufigkeit im Lesen und Schreiben ist oft nur mangelhaft, oder gar nicht einmal vermittelt. Für die Vermehrung der Schulsysteme, für die Verbesserung der Schuldotationen und für die sachgemäße Bildung der Lehrer wird auch ferner gesorgt werden, soweit die Geldmittel der betreffenden Gemeinden und die, welche der Regierung zu diesem Zwecke in geringem Maaße zur Disposition stehen, irgend reichen. Vor Allem muß aber auch das Haupthinderniß eines geordneten und stufenmäßig fortschreitenden Unterrichts: der unregelmäßige Schulbesuch der Kinder vollständig beseitigt werden. Denn auch die Kraft und der Eifer des berufstreuen Lehrers ermattet, wenn ihm jeder Schultag nur einen Theil und zwar gewöhnlich einen anderen Theil der Kinder zuführt. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes müssen Alle beitragen, denen die Förderung der Volksbildung, das Gedeihen der heimathlichen Provinz und das Wohl des Vaterlandes am Herzen liegt. Ist es doch eine patriotische Pflicht aller Einsichtsvollen, dahin zu wirken, daß das Bildungsbedürfniß in allen Volksschichten geweckt und demnächst durch die Schulanstalten auch befriedigt wird. Schulpflichtige Kinder dürfen während der regelmäßigen Schulzeit weder zum Viehhüten, noch zu anderen wirthschaftlichen und häuslichen Arbeiten verwendet werden, weil sie dadurch erfahrungsmäßig in ihrer geistigen Entwickelung zurückbleiben.

Wir richten daher an alle Schulpatrone, Schulvorstände, landwirthschaftliche Vereine, an Behörden und Private die Bitte, ihren Einfluß und ihre Aufmerksamkeit der Elementarschule zuzuwenden und mit uns durch Belehrung und Ermahnung dahin zu wirken, daß der unregelmäßige Schulbesuch, die willkührliche Verkürzung und Unterbrechung der Schulstunden überall beseitigt werden.

Wir werden diesem Ziele schneller näher kommen, wenn sich die rettende und schützende Liebe wohlwollender Menschenfreunde der Errichtung von Kleinkinder-Schulen zuwendet, in denen Kinder bis zum sechsten Jahre, d. h. bis zu ihrer Schulpflichtigkeit, zweckmäßig beaufsichtigt, durch Anschauungs-, Sprech-, und Gedächtniß-Uebungen, durch Gewöhnung an Sitte und Ordnung, durch heiteres Zusammenleben mit Altersgenossen, durch Spiel und körperliche Bewegung angenehm beschäftigt, geistig geweckt und schulfähig gemacht werden. Der wohlthätige Einfluß dieser Anstalten wird sich auch auf die Kinder im schulpflichtigen Alter erstrecken, die auswärts arbeitenden Eltern von der Sorge um die Aufsicht der Kleinen befreien und den größeren Kindern, die nunmehr durch die Wartung der kleineren Geschwister nicht mehr in Anspruch genommen werden, den regelmäßigen Besuch der Schule erleichtern. Den Gutsherrschaften, den Schulvorständen, den Geistlichen und Lehrern wird es hoffentlich in den meisten Ortschaften gelingen, für den gedachten Zweck eine Stube in einem wo möglich mit einem Spielplatz versehenen Hause zu beschaffen, eine verständige und kinderfreundliche Lehrerin und zur Unterstützung der guten Sache auch opferwillige Wohlthäter zu gewinnen.

Es wird uns erwünscht sein, wenn wir von jedem, auch dem kleinsten Anfange einer so bewährten Einrichtung Mittheilung erhalten. Wir werden dieselbe gewiß mit Dank entgegennehmen.

Wir bitten, daß Alle, die ein warmes Herz für wahre Volksbildung bewahrt haben, unsere Vorschläge in Erwägung nehmen und nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse möglichst bald in Vollzug setzen wollen.

Danzig, den 15. November 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

v. Dieſt.

533) Die betrübende Wahrnehmung, daß der unregelmäßige Schulbesuch vielfach eine geordnete und ersprießliche Lehrthätigkeit theils erschwert, theils unausführbar macht, veranlaßt uns, alle zuständigen Behörden an die pünktliche Ausführung der bereits bestehenden Vorschriften über die Behandlung der ungerechtfertigten Schulversäumnisse zu erinnern.

Im Anschluß an §. 4 der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845 und die Geschäfts-Anweisung für die Schulvorstände im hiesigen Regierungsbezirke vom 1. Mai 1858 ordnen wir an, daß die nach dem vorgeschriebenen Schema von dem Lehrer aufgestellten und von dem Schulvorstande vervollständigten Schulversäumniß-Listen spätestens bis zum 15. des den Versäumnissen folgenden Monats an die Ortspolizei-Behörde zur Festsetzung und Einziehung der Strafbeträge einzureichen sind. Von derselben muß das Verfahren gegen die säumigen Eltern und Pfleger der Schüler bis zum Schlusse desselben Monats abgeschlossen werden. Die betheiligten Vorstände und Behörden werden bei eigener Verantwortung angewiesen, die fehlenden Schriftstücke auf Kosten der zu

Digitized by Google

ihrer Einreichung Verpflichteten abholen zu lassen.

Die in Ansehung der nicht gerechtfertigten Versäumnisse festzusetzende Geldstrafe beträgt nach fruchtloser Ermahnung der Säumigen bei dem ersten Falle der Straffestsetzung 4 Pf. für jeden Tag, bei dem zweiten 1 Sgr., bei dem dritten 2, bei dem vierten 4 und demnächst je 5 Sgr.

Die wegen Unvermögens der Zahlungspflichtigen uneinziehbaren Geldstrafen werden auf dem Lande von dem Landrath und in den Städten vom Magistrat in Gefängnißstrafen umgewandelt und vollstreckt.

Bei einer pünktlichen und unnachsichtigen Handhabung dieser Vorschriften wird es hoffentlich in den meisten Gemeinden gelingen, endlich den Widerstand zu brechen, welchen der regelmäßige Schulbesuch bei **Eltern und Pflegern** etwa findet; den Widerwillen der Kinder selbst gegen den Schulbesuch müssen die Schule, insbesondere die Einwirkung des Lehrers, die Ermahnungen des Lokal-Schul-Inspectors und die Vorstellungen der einzelnen Mitglieder des Schulvorstandes und aller einsichtigen Gemeindemitglieder zu überwinden bemüht sein.

Sollten sich jedoch selbst diese Bemühungen fruchtlos zeigen, dann bleibt nur übrig, einen directen Zwang als ein Mittel der äußern Schulzucht gegen die säumigen Schulkinder auszuüben, wie dies an vielen Orten des Bezirks schon seit Jahren mit gutem Erfolge geschehen ist. Dieser Zwang besteht darin, die Einholung der widerstrebenden Kinder durch einen geeigneten Gemeindebeamten, nöthigenfalls durch einen besonderen Schuldiener zu veranlassen. Derselbe hat nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse und des hervortretenden Bedürfnisses entweder täglich, oder doch mindestens an drei dafür festgesetzten Tagen der Woche kurz vor dem Beginn der ersten Lehrstunde beim Lehrer sich einzufinden und von diesem die Namen derjenigen Kinder, die sich ungeachtet der gegen ihre Eltern verhängten Strafen der Schule zu entziehen suchen, zu erfragen und demnächst dem Unterrichte zuzuführen.

Die Besoldung der besonderen Schuldiener oder der mit dem gedachten Geschäfte beauftragten Gemeindediener erfolgt, nach vorheriger Vereinbarung mit dem Schulvorstande, aus den Beständen der Schulversäumnißstrafen durch den Rendanten der Schulkasse. Sollten dieselben in einzelnen Fällen dafür nicht ausreichen, dann wird der Schulvorstand bemüht sein müssen, besondere Vereine innerhalb des Schulverbandes zur Förderung eines regelmäßigen Schulbesuchs ins Leben zu rufen und diese zur Leistung eines kleinen Beitrags für den in Rede stehenden Zweck zu gewinnen. Sollten auch diese Bemühungen nicht von Erfolg begleitet sein, so haben die Schulvorstände unsere Vermittelung in Anspruch zu nehmen. Jedenfalls gehört die Sorge um Herbeiführung eines regelmäßigen Schulbesuchs zu den sittlichen Pflichten aller Schulgemeinde-Mitglieder und zu den amtlichen Befugnissen der Schulvorstände.

Danzig, den 8. November 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

---

534) Resultate der Bevölkerungs-Tabellen pro 1868.

Nachdem die Bevölkerungs-Listen für das Jahr 1868 vollständig eingegangen und festgestellt sind, wird über deren Haupt-Ergebniß Folgendes mitgetheilt:

Es sind im hiesigen Regierungs-Bezirke im Jahre 1868 im Ganzen geboren: 21,716,
" gestorben: 18,936,
es war also ein Ueberschuß an Geburten von 2,780.
Im Jahre 1867 betrug die Zahl der Geburten: . 22,427,
" der Todesfälle: . 16,026,
und ergab sich ein Ueberschuß von . 6,401.

Die Vermehrung der Bevölkerung durch den Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle stellte sich hiernach im vorletzten Jahre weit ungünstiger heraus, als im Jahre 1867.

Nach Stadt und Land geschieden, betrug

	die Zahl der Geburten:	der Todesfälle:	also Geburten mehr.	weniger.
A. in den Städten				
Danzig	3,606	3,919	—	313
Elbing	912	960	—	48
Marienburg	256	117	139	—
in den übrigen Städten	1,596	1,621	—	25
	6,370	6,617		
B. auf dem platten Lande	15,346	12,319	3027	247

In den Städten und namentlich in Danzig überstieg hiernach die Zahl der Todesfälle die Zahl der Geburten; wogegen auf dem platten Lande sich ein Ueberschuß der Geburten herausstellte.

Dem Geschlechte nach waren

geboren:		gestorben:	
männlich	weiblich	männlich	weiblich
11,187.	10,529.	9,945.	8,991.

Es war hienach bei den Personen männlichen Geschlechts ein Ueberschuß von 1242; bei den Personen weiblichen Geschlechts von 1538.

Der Durchschnitt der Geburten betrug in den Jahren 1865—1867 22,831,
der Todesfälle, excl. der Todtgeborenen . 16,534.

Es blieb daher die Zahl der Geburten im Jahre 1868 gegen diesen Durchschnitt um 1115 zurück, und wurde die Zahl der Todesfälle, wenn von den obigen 18,936 Gestorbenen die Todtgeborenen mit 820 abgezogen werden, um 1582 überstiegen.

Im Verhältniß zu der Bevölkerung, wie solche die Zählung vom Jahre 1867 ergeben hat, kommen im ganzen Regierungsbezirke auf 23,3 Personen der Bevölkerung: eine Geburt, und auf 26,4 Personen: ein Todesfall; und zwar in den Städten eine Geburt auf 23, ein Todesfall auf 22,2 Personen; auf dem Lande eine Geburt auf 23,4, ein Todesfall dagegen erst auf 29,2 Personen.

Dem religiösen Bekenntnisse nach sind:

bei den	geboren:	gestorben:	Der Ueberschuß der Geb. beträgt:
Evangelischen . .	10,290	9416	874

Digitized by Google

Katholischen	10,824	9040	1784
Reformirten	149	116	33
Mennoniten	268	233	35
Juden	185	131	54

Uneheliche Geburten waren im Ganzen: 2359; hierunter 1199 Knaben und 1160 Mädchen; es kam daher auf 9,2 Geburten eine uneheliche. Verschieden gestaltet sich indeß dies Verhältniß nach Stadt und Land. Es waren nämlich uneheliche Geburten:

		also auf wie viel Geb. eine uneheliche:
A. in den Städten:		
Danzig	659	5,4
Elbing	119	7,7
Marienburg	30	8,5
übrige Städte	153	10,4
B. auf dem Lande	1398	10,9

Nach den verschiedenen religiösen Bekenntnissen waren uneheliche Geburten:

bei den		also auf wieviel Geb. eine uneheliche:
Evangelischen	1314	7,8
Katholischen	1024	10,5
Reformirten	9	16,5
Juden	12	15,4

Mehrgeburten kamen im Ganzen 294 vor; darunter waren Zwillingsgeburten . . . 291 und zwar

mit 2 Knaben	101
mit 2 Mädchen	89
1 Knabe und 1 Mädchen	101
Drillingsgeburten	3 und zwar
mit 3 Mädchen	1
2 Knaben und 1 Mädchen	1
2 Mädchen und 1 Knabe	1

Unter den Gestorbenen befanden sich Todtgeborene:

	männl.	weibl.	im Ganzen
in den Städten	179	135	314
auf dem Lande	289	217	506
	468	352	820

Dem Alter nach waren unter den Gestorbenen

geb. in den 9 Jahren:	männl.	weibl.	im Ganzen
1868—1860	6330	5535	11,865
1859—1850	418	369	787
1849—1840	364	407	771
1839—1830	417	416	833
1829—1820	659	497	1156
1819—1810	627	459	1086
1809—1800	522	531	1055
1799—1790	414	487	901
1789—1780	164	252	416
1779—1770	27	35	62
1769—1760	3	3	6
	9945	8991	18,936

Die verhältnißmäßig größte Anzahl der Gestorbenen befand sich hiernach in den 9 ersten Lebensjahren. Von den im Jahre 1868 Geborenen starben in demselben Jahre 5513, oder von 100 — 25,4; im Jahre 1867 starben von den in diesem Jahre Geborenen nur 4795 oder 21,7. Vorzugsweise ist also die größere Zahl der Todesfälle des vergangenen Jahres durch eine ungewöhnlich große Kindersterblichkeit herbeigeführt.

Dem Familienstande nach waren gestorben:

	männl.	weibl.	im Ganzen
Unverheirathete	7396	6420	13,816
Verheirathete	1990	1477	3,467
Verwittwete	558	108	1,638
Geschiedene	1	14	15

Was die Todesursachen anlangt, so starben:

an Lebensschwäche bald nach der	männl.	weibl.	i. Ganzen
Geburt	969	810	1,779
an Altersschwäche	483	627	1,110
durch äußere Gewalt und zwar:			
durch Selbstmord	47	9	56
durch Mord und Todtschlag	3	2	5
durch Verunglückung	241	69	310
in der Schwangerschaft und im Kindbette	—	183	183
an acuten inneren Krankheiten:			
und zwar an Pocken	176	212	388
an anderen inneren Krankheiten	3752	3456	7,208
an chronischen Krankheiten	2252	1925	4,177
an plötzlichen Krankheiten	340	253	593
an äußeren Krankheiten	243	231	474
an unbestimmten Krankheiten	971	862	1,833
	9477	8639	18,116

Eine überwiegende Zahl von Todesfällen kam hiernach auf die acuten inneren Krankheiten und zwar 38 Personen; während im Jahre 1867 nur 34,9 Personen auf diese Todesursache trafen.

Trauungen waren im Ganzen . . . 4289
im Jahre 1867 4499
also im Jahre 1868 weniger . . 210

nach Stadt und Land:
in den Städten . 1268, hier im Jahre 1867 . 1392
auf dem Lande . 3021, hier im Jahre 1867 . 3107.

Die geringere Zahl von Trauungen fand sich hiernach sowohl auf dem Lande, als in den Städten und betrug auf dem Lande: 86, in den Städten: 124.

Nach den verschiedenen Religionspartheien kamen vor: Trauungen im Verhältniß zur Bevölkerung:

bei den Evangelischen	2158,	auf 1000 Personen also	8
" Katholischen	1974,	" "	8
" Reformirten	37,	" "	24
" Mennoniten	61,	" "	6—7
" Juden	59,	" "	9

Die große Mehrzahl der Trauungen bei den Reformirten findet ihre Erklärung darin, daß die Mitglieder dieser religiösen Confession meistens den wohlhabenden Ständen angehören. Gemischte Ehen kamen im Ganzen: 351 vor, und zwar:

evangelische Männer mit katholischen Frauen . 182,
katholische Männer mit evangelischen Frauen . 169.

Was das Alter der Getrauten anlangt, so befanden sich unter denselben nur 106 Männer in dem Alter von 50—60 Jahren und 30 in dem Alter über

60 Jahre; von den ersteren gingen 54, von den letzteren 21 die Ehe ein mit Frauen von 40 Jahren und darüber. Was aber den Familienstand der Getrauten betrifft, so wurden getraut:

Junggesellen	mit Jungfrauen	3198
"	Wittwen	327
"	geschiedenen Frauen	9
Wittwer	mit Jungfrauen	468
"	Wittwen	262
"	geschiedenen Frauen	6
geschiedene Männer	mit Jungfrauen	14
"	Wittwen	4
"	geschiedenen Frauen	1

---

535) Einpfarrungs-Dekret

für die katholischen Bewohner von Pietzkendorf und Schüddelkau zur Pfarrkirche ad St. Josephum in Danzig.

Johannes Nepomucenus,

durch Gottes Erbarmung und des heiligen apostolischen Stuhles Gnade Bischof von Culm, der heiligen Theologie Doctor ꝛc.

beurkunden und bekennen hierdurch, daß Wir, in Gemäßheit der durch genaue und sorgfältige Untersuchung Uns bekannt gewordenen Verhältnisse, auf Grund der dieserhalb gepflogenen Verhandlungen und kraft des Uns verfassungsmäßig zustehenden Rechts, verordnet haben, wie folgt:

§. 1. Die katholischen Bewohner von Schüddelkau und Pietzkendorf, welche seither noch keiner Pfarrei überwiesen waren, werden der Pfarrkirche ad St. Josephum in Danzig, unter denselben Rechten und Pflichten, wie sie den übrigen Parochianen zustehen, einverleibt.

§. 2. Der jedesmalige Pfarrer der gedachten Kirche tritt zu den Neueingepfarrten in die gesetzlichen Verhältnisse eines Pfarrers, der wie alle Pflichten eines solchen gegen sie auszuüben, so auch alle ihm zustehenden Rechte von ihnen zu beanspruchen hat.

§. 3. Insbesondere sind die katholischen Einwohner dieser Ortschaften schuldig, bei vorfallenden geistlichen Verrichtungen des Amtes des katholischen Pfarrers ad St. Josephum in Danzig sich zu bedienen.

§ 4. Hiefür entrichten sie die durch Herkommen und Gebrauch üblichen Stolgebühren und haben, falls nicht notorische Unvermögenheit vorliegt, zu den Krankenbesuchen dem Pfarrer freies Fuhrwerk zu gestellen, resp. die hiefür übliche Entschädigung zu leisten.

Zu Urkund dessen haben Wir dieses Einpfarrungs-Dekret eigenhändig vollzogen und es unter Unserm größern Insiegel ausfertigen lassen.

Gegeben in Unserer Bischöflichen Wohnung zu Pelplin, den 21. Juni 1869.

(L. S.) gez. † Johannes.

Zu der, durch das vorstehende Einpfarrungs-Dekret vom 21. Juni d. J. ausgesprochenen Einpfarrung der katholischen Bewohner von Schüddelkau und Pietzkendorf zur Pfarrkirche St. Joseph in Danzig ist von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, mittelst Rescripts vom 1. Oktober d. J., die staatliche Anerkennung ertheilt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 5. November 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

536) In Folge Verfügung des Herrn Ministers für Handel ꝛc. vom 23. v. M. (IV. 13,116) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Auswanderer-Expedienten Baring Brothers et Comp. zu London und die Rheder und Schiffsmäkler Phillipps Shaw et Lowther daselbst der ihnen durch Konzession ertheilten Befugniß, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern über und nach New-York innerhalb der preußischen Staaten zu betreiben, entsagt haben und daß in Gemäßheit des §. 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 die Konzessionen ihrer Agenten daher erloschen sind.

Danzig, den 4. November 1869.

Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

537) Das unterm 30. October 1869 ausgegebene 36. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 368 den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden, betreffend Einführung der gegenseitigen militairischen Freizügigkeit. Vom 25. Mai 1869; unter

No. 369 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 25. Oktober 1869; unter

No. 370 die Ernennung des bisherigen oldenburgischen und bremischen Konsuls Christian Kühling zu Hull zum Konsul des Norddeutschen Bundes, sowie des bisherigen preußischen Vizekonsuls Edward Millar zu Montrose, des bisherigen preußischen Vizekonsuls G. F. Wanhill zu Poole, des bisherigen preußischen Vizekonsuls A. B. Gowan zu Berwick, des bisherigen preußischen und hamburgischen Vizekonsuls Alex Robertson zu Peterhead, des bisherigen preußischen Vizekonsuls Normann Mc. Iver zu Stornaway und des bisherigen preußischen Vizekonsuls D. Coghill zu Wick zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes, endlich des bisherigen preußischen Vizekonsuls Th. H. Bentham zu Sheerneß zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes; unter

No. 371 die Ernennung des bisherigen bremischen Konsuls J. Cladera zu Campêche, des bisherigen preußischen Konsuls Adolph Oetling zu Colima, des bisherigen preußischen Konsuls Th. Kunhardt zu Guadalajara, des bisherigen preußischen Konsuls J. Eversmann zu Matamoros, des bisherigen hamburgischen Konsuls Otto Bartning zu Mazatlan, des bisherigen preußischen Vizekonsuls Georg Berkenbusch zu Puebla, des bisherigen hamburgischen Vizekonsuls J. H. Bahnsen zu San Louis Potosie, des bisherigen preußischen und oldenburgischen Konsuls Ed. A. Clausen zu Tampiko, des bisherigen preußischen Konsuls Heinrich d'Oleire zu Vera Cruz zu Konsuln des Norddeutschen Bundes; sowie des bisherigen

Digitized by Google

preußischen Konsular-Agenten H. Fink zu Cordova, des bisherigen preußischen Vizekonsuls M. Damm zu Durango, des bisherigen preußischen Konsular-Agenten J. C. Söhle zu Guanajuato und des bisherigen preußischen Konsular-Agenten August Haase zu Huatusko zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes; unter

No. 372 die Ernennung des Kommerzien-Raths Richard Kind, an Stelle des auf seinen Antrag aus dem Amte geschiedenen Buntreskonsuls Otto Günther zu Antwerpen, zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 373 die Ernennung des bisherigen hamburgischen Konsuls Baron de Partonneau zu Mentone zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 374 die Ernennung des Vertreters der Falkland Islands Kompany und Lloyd-Agenten Frevrick E. Cobb zu Port Stanley (Falklands-Inseln) zum Konsul des Norddeutschen Bundes; und unter

No. 375 die Ertheilung des Exequatur als Königlich italienischer Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den Kaufmann Leo Molinari in Breslau.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

538) Das unterm 2. November 1869 ausgegebene 63. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7528 die Verordnung, betreffend den Zeitpunkt der Einführung der in dem Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen bestehenden direkten Steuern in dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen. Vom 14. October 1869; unter

No. 7529 das Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Wiesen im Hasethale unterhalb Halle, Amts Osnabrück. Vom 27. September 1869; unter

No. 7530 die Konzessions- und Bestätigungsurkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von den Eisensteingruben und Kohlenzechen Neu-Essen II., Ludwig, Neu-Essen IV. und Langenbrahm über Station Heissen nach den Werken und Bahnanlagen der Firma Jacobi, Hantel und Huyssen bei Oberhausen mit Anschlüssen an die Zechen Wolfsbank (neuer Schacht) und Prosper durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zu den Statuten der letzteren. Vom 14. October 1869; und unter

No. 7531 die Bekanntmachung, betreffend die Elberfeld-Barmer Seidentrocknungs-Aktiengesellschaft. Vom 21. October 1869.

539) Das unterm 8. November 1869 ausgegebene 64. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7532 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungsvertrag. Vom 20. September 1869; unter

No. 7533 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Oktober 1869, betreffend die vorläufige Abstandnahme von der Erhebung der für die Benutzung der Hafenanlagen an dem linken Weserufer bei Minden festgestellten Abgaben; unter

No. 7534 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Oktober 1869, betreffend die Erhebung der Schiffahrtsabgaben bei der Zaarenschleuse an der Havel; und unter

No 7535 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Oktober 1869, betreffend Zusätze zu dem revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857.

540) Das unterm 13. November 1869 ausgegebene 65. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7536 das Privilegium wegen Emission von fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen I. Emission der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 3,000,000 Thalern. Vom 14. October 1869; unter

No. 7537 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Oktober 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Halver im Kreise Altena, Regierungsbezirks Arnsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Deckinghausen durch das Halver-Thal nach Schalkmühle an der Volme-Straße im Kreise Altena, Regierungsbezirks Arnsberg; unter

No. 7538 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. November 1869, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Schlesien; und unter

No. 7539 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinisch-westphälische Rückversicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu München-Gladbach errichteten Aktiengesellschaft. Vom 6. November 1869.

Patent-Aufhebungen.

541) Das den Herren Joseph Antoine Broquin und Armand Lainé zu Paris unter dem 17. März 1868 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent

auf einen Hahn für Wasserleitungen in drei durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführungen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist bezüglich zweier der patentirten Ausführungen aufgehoben.

542) Das dem Civil-Ingenieur A. Eichenauer zu Lippine im Kreise Beuthen an der Oder unter dem 23. September 1868 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fangvorrichtung an Förderungsmaschinen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

543) Personal-Chronik.

Bei dem Post-Amte zu Danzig ist der Briefträger Marks zum Ober-Briefträger und der Post-Packmeister Peipe zum Ober-Post-Packmeister ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 47. Danzig, den 24. November 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

544) Nach §. 15 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins ꝛc. von 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt, und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist

Die Einführung der recommmandirten Depeschen hatte den Zweck, dem correspondirenden Publikum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer correcten Uebermittlung seiner Depeschen an den Adressaten, so weit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebs-Mittel überhaupt zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden recommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Recommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist.

Um nun dem correspondirenden Publikum ein ferneres Hülfsmittel zu bieten, sich eine correcte Uebermittelung seiner Depeschen — so weit es thunlich und nöthig ist — zu sichern, soll vom 1. Juli c. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Recommandirung, wie solches durch §. 15 der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gerichtet ist, die Vortheile der Recommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesammt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cfr. §. 14, 6 der Telegraphen-Ordnung), deren correcte Uebermittelung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen. Jedes unterstrichene Wort ꝛc. wird bei der Ermittelung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des §. 14, 7 der Telegraphen-Ordnung, doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche betheiligten Stationen kollationirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort ꝛc. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallsige rechtzeitige Reclamation die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden.

Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte ꝛc. bei unrecommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundeskanzler.

545) Instruction
für
die italienisch-deutsche Literar- und artistische Convention

Die zwischen Italien und dem Norddeutschen Bunde abgeschlossene Uebereinkunft in Betreff der literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst ist am 28. August c. in Kraft getreten.

Nach Maßgabe derselben sind, um der vereinbarten Vergünstigungen theilhaftig zu werden, die Verfasser von Werken, die zum ersten Male im Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlicht worden sind, oder deren gesetzliche Vertreter verpflichtet, die Eintragung dieser Werke bei dem Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel zu Florenz oder bei der italienischen Gesandtschaft in Berlin zu bewirken.

Diese Eintragung geschieht auf Grund einer schriftlichen Anmeldung, welche enthalten muß: den Vor- und Zunamen des Anmeldenden, den Titel, die Anzahl und das Format der Bände, den Vor- und Zunamen des Verfassers, das Datum der Veröffentlichung und die Firma des Geschäfts, welches die Herausgabe besorgt.

Das Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel wird den Betheiligten eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ausstellen. Die dafür zu entrichtenden Stempelgebühren fallen den Letzteren zur Last.

Die vorerwähnten Anmeldungen werden regelmäßig in der „Gazetta ufficiale“ des Königreichs veröffentlicht.

Digitized by Google

Diejenigen, welche im Gebiete des Norddeutschen Bundes erschienene, noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken oder Uebersetzungen veröffentlicht oder zum Vertrieb übernommen oder mit der Veröffentlichung oder dem Abdruck solcher Werke begonnen haben, können, sobald dies vor dem 28. August d. J. stattgefunden hat, auf Grund des Artikels 12 der genannten Uebereinkunft bis zum 28. November d. J. diese Vervielfältigung bei einer der Präfecturen des Königreichs anmelden. Diese Letztere wird die angemeldeten Bücher, musikalische oder artistische Werke mit einem Stempel versehen.

Den Inhabern von Clichee's, Holzstöcken und gestochenen Platten oder jeder Art ähnlicher Vervielfältigung von Werken, welche zum ersten Male im Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlicht worden sind, wird anheimgegeben, diese bei einer Präfectur des Königreichs anzumelden, welche eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ausstellen wird.

Die von den vorerwähnten Clichee's bereits gemachten Abdrücke können bis zum 28. August 1873 eine Stempelung erhalten.

Die p. Präfecten bitte ich, den vorstehenden Erlaß durch Veröffentlichung in der officiellen Provinzial-Zeitung zur Kenntniß der Interessenten zu bringen.

Florenz, den 10. October 1869.

Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel.
Für den Minister
(gez.) Luzzatti.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

546) Vaterländischer Frauen-Verein.

Der Vaterländische Frauen-Verein bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ihm von Sr. Majestät dem Könige unter dem 1. Juli d. J. die Corporations-Rechte verliehen worden sind.

Hierdurch wird der Verein in seiner Thätigkeit wesentlich gefördert, nachdem dieser, durch Revision des Statuts vom 1. Mai 1867, im Mai d. J. bereits ein weiteres Feld eröffnet worden ist. Derselbe zählt gegenwärtig 280 Zweigvereine innerhalb aller Provinzen der Monarchie und in einigen norddeutschen Nachbarländern. Indeß muß er, um, neben seiner Aufgabe für den Kriegesfall, auch als dauernder Mittelpunkt der Bestrebungen zur Abhülfe außergewöhnlicher Unglücksfälle oder Nothstände im Vaterlande dienen zu können, bemüht sein, das Netz seiner Zweigvereine immer weiter auszudehnen und zugleich den Anschluß verwandter, bereits bestehender Vereine zu befördern.

Zu diesem Zwecke erbietet sich der Vereinsvorstand zur Sendung der Statuten und sonstiger Mittheilungen nach allen denjenigen Orten, von wo ihm dahin zielende Wünsche geäußert werden.

Seit seinem Bestehen ist es dem Vaterländischen Frauen-Vereine stets vergönnt gewesen, da helfend einzutreten, wo die Noth rief, vor Allem in Ostpreußen, dann aber auch in Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, im Rheinland und im Königreich Sachsen. Es galt, bei außerordentlichen Nothständen (wie in Ostpreußen), bei schweren Unglücksfällen (wie in Fritzlar und im Plauenschen Grunde), nach großen Brandschäden (wie in Berent, Festenberg, Frauenstein, Irrel, Liebenau, Prausnitz, Wyck, Zschopau), wirksame Hülfe zu gewähren; es galt zugleich die Begründung oder Erhaltung verschiedener Anstalten für Kranke, Verwaiste und andere Nothleidende (wie in Carthaus, Elbing, Lötzen, Lyck, Ratibor, Rössel, Schippenbeil, Schmiedeberg, Schwetz, Tütz, Wartenburg), zu fördern.

Aus diesem Jahre sei beispielsweise erwähnt, daß für die Verunglückten im Plauenschen Grunde von dem Vereine 5768 Thlr. gesammelt und verwandt werden konnten, daß aber die von dem Hauptvereine selbst seit dem 1. Januar d. J. gewährten Unterstützungen bereits 25,000 Thlr. übersteigen. Seine Zweig-Vereine haben nicht minder in ihrem Bereiche Elend und Noth zu lindern getrachtet.

Die Humanitäts-Bestrebungen unserer Zeit stets wirksam zu vertreten, vermag der Vaterländische Frauen-Verein allein durch die fortdauernde Bethätigung des allgemeinen Vertrauens, welches ihm bisher in reichem Maße entgegengebracht worden ist. Indem der Vorstand hierfür, im Namen Ihrer Majestät der Königin, seiner erhabenen Protectorin, wie im eigenen Namen, allen Betheiligten den wärmsten Dank sagt, kann er die dringende Bitte nicht unterlassen, den Verein in seinen Leistungen durch nachhaltige Zuwendung von Geldbeiträgen und Liebesgaben zu unterstützen, durch deren Vermehrung sein Beruf sich thatkräftig erweitern wird.

Gott segne diesen Beruf und unsern Verein!

Berlin, den 9. November 1869.

Der Vorstand des Vaterländischen Frauen-Vereins.
Charlotte Gräfin v. Itzenplitz, Vorsitzende (Wilhelmsstraße 79). **Marie Nöldechen**, geb. **Friedheim. A. Krause**, geb. **Lessel. v. Löwenfeld**, geb. **Schilling v. Canstadt. J. v. Patow**, geb. v. **Günderrode. E. v. Puttlitz**, geb. **Gräfin v. Königsmark. Dr. Esse. Ferd. Jaques**, Schatzmeister (Oberwallstraße 3). **Dr. Kraetzig. Fürst B. Radziwill. R. v. Sydow. v. Troschke.**

Die vorstehende Bekanntmachung des Vorstandes des Vaterländischen Frauen-Vereins bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 22. November 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

---

547) Der Kaufmann Constantin Eisenstein zu Berlin hat angezeigt, daß er das bisher von ihm betriebene Geschäft als General-Agent zur Beförderung von Auswanderern niedergelegt und hat zugleich die Zurückzahlung der für seinen Unter-Agenten Kaufmann Rudolf Valentin Goerendt in Neustadt bestellten Caution von 300 Thlr. beantragt.

Dies bringen wir gemäß §. 14 des Reglements

vom 6. September 1853 (Ministerialblatt pag. 201) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß hiernach die dem p. Goerendt von uns unterm 23. Oktober 1866 ertheilte und seitdem jährlich prolongirte Concession als Unter-Agent des p. Eisenstein erloschen ist und daß etwaige Ansprüche gegen den p. Goerendt wegen Nachtheile und Auslagen, welche aus einer Ueberschreitung der demselben von seinem Vollmachtgeber ertheilten Vollmacht, aus einer Nichtbeachtung der für seinen Geschäftsbetrieb bestehenden gesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften oder aus wissentlich von ihm gemachten unrichtigen Angaben erwachsen sein sollten, innerhalb einer Frist von zwölf Monaten bei uns angemeldet werden müssen, widrigenfalls die Zurückzahlung der oben erwähnten Caution erfolgen wird.

Danzig, den 16. November 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

548) Die unbekannten Inhaber folgender 3½- und 4prozentigen Westpreußischen Pfandbriefe:

A. Aus dem Landschafts-Departement Bromberg:

1. sämmtlicher auf den Rittergütern Kosciesk, Obielewo, Dobieszewice, Neuhoff (incl. Neuguth, Conitzer Kreises, ex termino Johannis 1826), Wolica, Brzezno (Briesen), Jadownik und Polnisch Konopath haftenden 3½prozentigen Pfandbriefe;
2. sämmtlicher auf den Rittergütern Dobieszewice, Wolica und Jadownik haftenden 4prozentigen Pfandbriefe.

B. Aus dem Landschafts-Departement Danzig:

1. des Pfandbriefs No. 17 Alt- und Neu-Paleschken über 1000 Thlr.;
2. sämmtlicher auf dem Rittergute Langbusch haftenden, sowohl 3½- als 4prozentigen Pfandbriefe.

C. Aus dem Landschafts-Departement Marienwerder:

1. sämmtlicher auf den Rittergütern Gorczenicka, Szramowo, Wybcz und Wybczyck haftenden 3½prozentigen Pfandbriefe;
2. sämmtlicher auf den Rittergütern Szramowo und Wierzbowo haftenden 4prozentigen Pfandbriefe.

D. Aus dem Landschafts-Departement Schneidemühl:

1. sämmtlicher auf den Rittergütern Dyck, Groß- und Klein-Butzig und Krostkowo haftenden 3½prozentigen Pfandbriefe;
2. sämmtlicher auf den Rittergütern Seegenfelde, Kowalewke und Jaktorowo haftenden, sowohl 3½- als 4prozentigen Pfandbriefe,

werden aufgefordert, diese Pfandbriefe beziehentlich den Provinzial-Landschafts-Directionen zu Bromberg, Danzig, Marienwerder und Schneidemühl in kursfähigem Zustande mit laufenden Kupons spätestens bis zum 15. Februar 1870 gegen Empfangnahme gleichhaltiger Westpreußischer Pfandbriefe und Kupons einzureichen, widrigenfalls das §. 103 Theil I. des revidirten Westpreußischen Landschafts-Reglements vorgeschriebene Präklusions-Verfahren veranlaßt werden wird.

Marienwerder, den 10. November 1869.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direction.

von Rabe.

549) In der nach den Bestimmungen der §§. 39 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 21. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Litr. A. à 1000 Thlr. 19 Stück № 274. 411. 461. 532. 937. 1206 1689. 1697. 2082. 2534. 2763. 2939. 3328. 3341. 3392. 3487. 3938. 4471. 4618.

Litr. B. à 500 Thlr. 9 Stück № 127. 275. 503. 718. 816. 867. 1071. 1104. 1150.

Litr. C. à 100 Thlr. 67 Stück № 54. 315. 342. 395. 481. 503. 645. 749. 919. 1062. 1069. 1237. 1243. 1385. 1473. 1616. 1680. 1997. 2102. 2142. 2252. 2270. 2319. 2348. 2448 2481. 2535. 2621. 2751. 2863. 2895. 2984. 3020. 3035. 3070. 3221. 3351. 3553. 3681. 3743. 3762. 3784. 3989. 4142. 4154. 4176. 4210. 4211. 4240. 4548. 4605. 4824. 4904. 4941. 5015. 5035. 5059. 5266 5350. 5457. 5459. 5471. 5491. 5589. 5664. 5700. 5730.

Litr D. à 25 Thlr. 53 Stück № 181. 280. 292. 478. 530. 778. 826. 838. 867. 905. 998. 1033. 1222. 1518. 1539. 1675. 1685. 1777. 1883. 1912. 1925. 2010. 2037. 2244. 2302. 2513 2532. 2548. 2578. 2729. 2779. 2907. 2962. 2967. 2995. 3017. 3063. 3081. 3111. 3131. 3325. 3328. 3403. 3458. 3485. 3509. 3519. 3579. 3693. 3844. 3890. 4045. 4054.

Hierbei wird bemerkt, daß von Litr. E. à 10 Thaler sämmtliche Rentenbriefe № 1 bis incl. 4430 bereits früher ausgelooft und gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. III. No. 8—16 und Talons den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15,

vom 1. April k. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags,

in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direct an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 13. November 1869.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

550) Das unterm 20. November 1869 ausgegebene 37. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 376 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des deutschen Zollvereins. Vom 18. November 1869; unter

No. 377 die Ernennung des bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers des Norddeutschen Bundes in Wien, Königlich preußischen Wirklichen Geheimen Raths Freiherrn von Werther, zum außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter des Norddeutschen Bundes bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen; unter

No. 378 die Ernennung des bisherigen General-Konsuls des Norddeutschen Bundes zu Bukarest, Grafen von Keyserling-Rautenburg, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes bei der Ottomanischen Pforte; unter

No. 379 die Ernennung des bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers des Norddeutschen Bundes zu Madrid, Freiherrn von Canitz und Dallwitz zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes bei dem Regenten des Königreichs Spanien; unter

No. 380 die Ernennung des Kaufmanns Adolf Kindt zu Tepic (Mexiko) zum Konsul des Norddeutschen Bundes für Tepic und San Blas; unter

No. 381 die Ernennung des Kaufmanns Friedrich Chapmann, an Stelle des verstorbenen Vize-Konsuls Sellier zu Dieppe, zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 382 die Ernennung des Kaufmanns Robert Fox zu Falmouth, des bisherigen preußischen Vize-Konsuls Andrew Mackay zu Grangemouth, des bisherigen preußischen Vize-Konsuls Christoph Martin zu Stockton, des Kaufmanns Mathew Butcher zu Yarmouth, des bisherigen preußischen Vize-Konsuls W. H. Garland zu Lynn und des Kaufmanns H. Morris zu Portsmouth zu Vize-Konsuln des Norddeutschen Bundes; unter

No. 383 die Ernennung des Kaufmanns Johann Schlenker zu Lyon zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

No. 384 die Ernennung des bisherigen preußischen Vize-Konsuls J. Farrel Dundalk, des bisherigen preußischen Vize-Konsuls J. Spaight zu Limerick und des bisherigen preußischen Vize-Konsuls J. Rounce zu Lowestoft zu Vize-Konsuln des Norddeutschen Bundes; und unter

No. 385 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich russischer Konsular-Agent, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Kaufmann Richard Masig zu Danzig.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

551) Das unterm 22. November 1869 ausgegebene 66. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7540 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Anklam, Regierungsbezirk Stettin, zum Betrage von 100,000 Thlr. Vom 14. October 1869, unter

No. 7541 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Elbenauer Deichverbandes im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 20. October 1869; und unter

No. 7542 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1869, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem revidirten Reglement für die Immobiliar-Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder vom 18. November 1860 und zu den durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. Februar 1865 genehmigten Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements.

Patent-Verleihungen.

552) Dem Spinnereibeamten Ed. O. Ruppert zu Wüste-Giersdorf im Kreile Waldenburg ist unter dem 15. November 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Spinnstühlen zum Abziehen und Aufsetzen der Spulen während des Ganges der Maschine,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

553) Personal-Chronik.

Der Herr Bischof von Ermland hat den, nach Beförderung des Ehrendomherrn Mueller zum Numerar-Kanonikus, nach Elbing berufenen Probst Robert Hoppe, zum Dekan des Elbinger Dekanats ernannt.

Im Geschäftsbereich der Königlichen Direction der Ostbahn sind versetzt: der Güter-Expedient Hoppe von Danzig nach Kreuz, der Güter-Expedient Krause von Kreuz nach Danzig, der Güter-Expedient Struwe von Elbing nach Bromberg, der Güter-Expedient Urban von Bromberg nach Elbing.

Die Frau Dorothea Elisabeth Borowski geborne Fachse ist als Hebeamme für den Bezirk Neukrügerscampe approbirt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

225

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 48. Danzig, den 1. Dezember 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

554) Bergpolizei-Verordnung,
betreffend die Sicherung des Verkehrs in und bei Schächten, Bremsbergen, Rolllöchern u. s. w.

Auf Grund des §. 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für den Umfang seines Verwaltungs-Bezirkes, was folgt:

I. Schächte.

§. 1. Die Oeffnungen der Schächte sowie die Zugänge zu denselben über oder unter Tage sind mit einem Verschlusse zu versehen, welcher verhindert, daß Jemand absichtslos oder zufällig in den Schachtraum gelangen kann.

§. 2. Gezähstücke, Holz, Steine und andere lose Gegenstände dürfen nur in solcher Entfernung von Schachtöffnungen niedergelegt werden, daß ein Hinabfallen solcher Gegenstände in letztere nicht erfolgen kann.

§. 3. Den Mündungen der Schächte und den über denselben angebrachten Haspel-Vorrichtungen ist eine solche Einrichtung zu geben, daß das Abziehen und Einhängen der Fördergefäße und Materialien ohne Gefahr für die damit beschäftigten Arbeiter erfolgen kann.

Jeder Haspel ist mit Vorsteckнägeln oder einer anderen Sperr-Vorrichtung zu versehen.

§. 4. Förder-Vorrichtungen, welche mittelst Dampfkraft betrieben werden, sind mit einer auf der Seilkorbachse befindlichen Brems-Vorrichtung zu versehen, welche der Maschinenwärter von seinem Standpunkte an der Steuerung aus leicht in und außer Wirksamkeit setzen kann.

§. 5. Das unbefugte Betreten der Schachtgebäude, sowie aller derjenigen Räume über oder unter Tage, in welchen Maschinen oder Kessel aufgestellt sind, ist verboten.

Dies Verbot ist durch Warnungstafeln an den Zugängen ersichtlich zu machen.

§. 6. Das Eintreten in die Fördertrümer ist untersagt.

An jedem Anschlagspunkte sind die zur Sicherung der Arbeiter erforderlichen Füllörter einzurichten, und in allen den Fällen Umbruchsörter herzustellen, in welchen beim Nichtvorhandensein derselben Förderung oder Fahrung durch die Fördertrümer hindurch stattfinden müßten.

§. 7. Die An- und Abschlagspunkte der Schächte sind während der Förderung durch besondere, dauernd aufgestellte Lampen erleuchtet zu erhalten.

§. 8. In allen Schächten — mit Ausnahme derjenigen, welche lediglich zur Wetterführung dienen — sind Signal-Vorrichtungen anzubringen, welche derartig eingerichtet sein müssen, daß mittelst derselben von den einzelnen Anschlagspunkten Zeichen zur Hängebank, beziehungsweise Hornstatt und umgekehrt gegeben werden können.

Tafeln, auf welchen die Bedeutung der von dem Betriebsführer festgestellten Signale erklärt ist, sind in der Maschinenstube, an der Schachthängebank und an den Anschlagspunkten anzubringen.

§. 9. Das Ein- und Ausfahren der Arbeiter muß in den zur Fahrung bestimmten Schächten erfolgen.

Das Befahren anderer Schächte oder Schacht-Abtheilungen ist nur denjenigen Personen gestattet, welche hierzu den besondern Auftrag von einem der verantwortlichen Betriebsbeamten erhalten haben.

§. 10. Beim Fahren in Schächten ist der Gebrauch von Holzpantoffeln und das Mitnehmen von Gezähe verboten.

§. 11. Bildet der Fahrschacht nur eine Abtheilung eines, auch zu anderen Zwecken dienenden Schachtes, so ist derselbe nach der Förder-Abtheilung hin dicht, nach den übrigen Abtheilungen hin derart abzuscheiden, daß Niemand durch die Zwischenräume des Verschlages den Kopf hindurch stecken kann.

§. 12. In Fahrschächten von mehr als 70 Grad Neigung müssen Ruhebühnen in Abständen von höchstens 4 Lachtern (seiger) angebracht sein.

§. 13. Die Fahrten müssen ausreichend dauerhaft, an der Zimmerung befestigt und tonnlägig eingebaut sein.

Nur wo es besondere Verhältnisse erfordern, dürfen ausnahmsweise, mit Genehmigung des Königlichen Revier-Bergbeamten unter genauer Ausführung der von demselben bezüglich der Entfernung der Ruhebühnen u. s. w. zu treffenden Anordnungen Fahrten auch seiger eingebaut werden.

Ueber der Schachthängebank und über jeder Ruhebühne müssen entweder die Fahrten wenigstens 3 Fuß hervorragen, oder feste Handgriffe angebracht sein.

II. Bremsberge und Rolllöcher.

§. 14. Die Zugänge zu den in Betrieb stehenden Bremsbergen und Rolllöchern müssen durch Barrieren

Digitized by Google

abgesperrt sein, welche in solcher Höhe anzubringen sind, daß die Fördergefäße nicht unter denselben durchgeschoben werden können.

Jeder, welcher eine solche Barriere passirt, hat dieselbe, bevor er sie verläßt, wieder zu schließen.

§. 15. Die Förder-Abtheilungen der Bremsberge sind an den Anschlagsbühnen durch bewegliche Barrieren zu sichern, damit die vollen Wagen nicht durchgehen können, bevor sie angeschlagen sind.

§. 16. Münden Bremsberge und Rollöcher unmittelbar in eine Förderstrecke, so ist dieselbe durch Prellbühnen, Verschläge u. s. w. zu sichern oder aber zu verumbruchen.

§. 17. Die Brems-Vorrichtungen an den Bremswerken müssen selbstwirkend und so eingerichtet sein, daß sie von dem Bremser nur in völlig gesicherter Stellung gehandhabt werden können.

§ 18. Die Bremswerke und die in Betrieb stehenden An- und Abschlagspunkte der Bremsberge sind während der Förderung durch besondere, dauernd aufgestellte Lampen erleuchtet zu erhalten.

§. 19. In allen Bremsbergen sind Signal-Vorrichtungen anzubringen, welche derartig eingerichtet sein müssen, daß von den An- und Abschlagspunkten nach dem Bremswerke und umgekehrt Zeichen gegeben werden können.

§. 20. Alle in Betrieb stehenden Bremsberge sind, je nachdem sie einflügelig oder zweiflügelig sind, mit je einem oder zwei Fahrüberhauen oder Fahrabtheilungen zu versehen, damit die Arbeiter nach ihren Arbeitspunkten gelangen können, ohne durch die Förderabtheilungen hindurchfahren zu müssen.

§. 21. Die Fahr-Abtheilungen sind gegen die Förder-Abtheilungen dicht zu verschlagen.

§. 22. Das Befahren der Förder-Abtheilungen der Bremsberge und Rollöcher ist nur den, von einem der verantwortlichen Betriebsbeamten damit besonders beauftragten Personen gestattet.

Während solcher Befahrungen ist die Förderung auf dem Bremsberge oder Rollloche ganz einzustellen.

III. Maschinelle Strecken-Förderung.

§. 23. In Strecken, in denen Förderung mittelst Maschinen stattfindet, sind Signal-Vorrichtungen anzubringen, welche gestatten, daß von jedem beliebigen Punkte derselben dem Maschinenwärter Zeichen gegeben werden können.

§. 24. Das Fahren in solchen Strecken während des Ganges der Förderung ist nur den, von einem der verantwortlichen Betriebsbeamten damit besonders beauftragten Personen gestattet.

Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden, insofern nach den bestehenden Gesetzen keine härtere Strafe verwirkt ist, auf Grund des §. 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit Geldbuße bis zu Fünfzig Thalern bestraft. Breslau, 20. November 1869.

Königliches Oberbergamt.

555) In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 21. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Litr. A. à 1000 Thlr. 19 Stück № 274. 411. 461. 532. 937. 1206 1689. 1697. 2082. 2534. 2763. 2939. 3328. 3341. 3392. 3487. 3938. 4471. 4618.

Litr. B. à 500 Thlr. 9 Stück № 127. 275. 503. 718. 816. 867. 1071. 1104. 1150.

Litr. C. à 100 Thlr. 67 Stück № 54. 315. 342. 395. 481. 503. 645. 749. 919. 1062. 1069. 1237. 1243. 1385. 1473. 1616. 1680. 1997. 2102. 2142. 2252. 2270. 2319. 2348. 2448. 2481. 2535. 2621. 2751. 2863. 2895. 2984. 3020. 3035. 3070. 3221. 3351. 3553. 3681. 3743. 3762. 3784. 3989. 4142. 4154. 4176. 4210. 4211. 4240. 4548. 4605. 4824. 4904. 4941. 5015. 5035. 5059. 5266. 5350. 5457. 5459. 5471. 5491. 5589. 5664. 5700. 5730.

Litr D. à 25 Thlr. 53 Stück № 181. 280. 292. 478. 530. 778. 826. 838. 867. 905. 998. 1033. 1222. 1518. 1539. 1675. 1685. 1777. 1883. 1912. 1925. 2010. 2037. 2244. 2302. 2513. 2532. 2548. 2578. 2729. 2779. 2907. 2962. 2967. 2995. 3017. 3063. 3081. 3111. 3131. 3325. 3328. 3403. 3458. 3485. 3509. 3519. 3579. 3693. 3844. 3890. 4045. 4054.

Hierbei wird bemerkt, daß von Litr. E. à 10 Thaler sämmtliche Rentenbriefe № 1 bis incl. 4430 bereits früher ausgelooft und gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im courssähigen Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. III. No. 8—16 und Talons den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15,

vom 1. April k. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags,

in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direct an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 13. November 1869.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 49. Danzig, den 8. Dezember 1869.

556) Allerhöchster Erlaß.

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 15. October c. eingereichten Tarif, nach welchem das Fährgeld für die Ueberfahrt über die Weichsel bei Printzlaff, in der Danziger Nehrung, erhoben werden soll, vorbehaltlich einer Revision von fünf zu fünf Jahren genehmigt, und sende Ihnen denselben hierbei, vollzogen, zur weiteren Veranlassung zurück.

Baden-Baden, den 20. October 1869.

(gez.) **Wilhelm.**

(gez.) v. d. Heydt. Graf v. Itzenplitz.

An den Finanz-Minister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten

---

Tarif,

nach welchem das Fährgeld für die Ueberfahrt über die Weichsel bei Printzlaff, in der Danziger Nehrung, erhoben werden soll.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:

1) wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person 4 Pf.;
2) für eine besondere, unverzügliche Ueberfahrt mittelst eines Kahnes, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den übersetzenden Personen zusammen wenigstens 1 Sgr. entrichtet, wenn nicht die Abgabe, nach dem Satze zu 1, von den Einzelnen erhoben, mehr beträgt;

Wer zu einem Fuhrwerke gehört, wofür die Abgabe zu III. entrichtet wird, oder wer Thiere, wofür die Abgabe zu II. entrichtet wird, reitet, fährt oder treibt, ist frei.

II. Von Thieren:

1) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh 8 Pf.;
2) für ein kleineres Stück Vieh 4 Pf.;
3) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück 6 Pf.;

Wenn Federvieh, in geringerer Zahl als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerke, oder in einem Traglorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe, für das Gespann zu II:

1) für ein beladenes 1 Sgr. 6 Pf.;
2) für ein unbeladenes 8 Pf.;
3) für einen Handwagen, einen Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen, 6 Pf.

Allgemeine Bestimmungen:

Die vorgeschriebenen Sätze sind für jede Ueberfahrt, zu jeder Jahreszeit und bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, zu entrichten.

Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand vom Fähr-Inhaber zu sorgen ist, wird für die Benutzung derselben die Hälfte der vorstehenden Sätze entrichtet.

Befreiungen.

Frei vom Fährgelde sind:

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;
2) kommandirte Militair-Personen, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegs-Vorspann- und Kriegs-Lieferungs-Fuhren;
3) öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig legitimiren, Steuer- und Polizei-Beamte in Uniform, auch ohne besondere Legitimation;
4) Transporte, die für Rechnung des Staats geschehen;
5) alle ordinaire Posten, desgleichen die öffentlichen Couriere und Estafetten und alle von Postbeförderungen leer zurückkehrende Wagen und Pferde;
6) Hilfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Gegeben Baden-Baden, den 20. October 1869.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm.**

(gez.) v. d. Heydt. Graf v. Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

557) Nach den Vereinigten Staaten von Amerika können von jetzt ab sowohl auf dem Wege über Bremen resp. Hamburg, als auch auf dem Wege über Belgien und England, Drucksachen bis zum Gewicht von drei Pfund als Gegenstände der Briefpost direct abgesandt werden.

Digitized by Google

Das Porto für derartige Sendungen ist vom Absender zu entrichten und beträgt:

bei der Beförderung über Bremen oder Hamburg 1 Groschen resp. 4 Kr. für je 2½ Loth,

bei der Beförderung über Belgien und England 1½ Groschen resp. 6 Kr. für je 2½ Loth.

Berlin, den 25. November 1869.

General-Post-Amt.

558) Päckereisendungen nach Belgien, Frankreich und Großbritannien, welche bei den Postanstalten eingeliefert werden, erhalten in folgender Weise Beförderung:

Packetsendungen ohne Werthangabe, sowie Packete mit Geld oder sonstigem declarirtem Werth nach Belgien werden über Cöln und Herbeethal geleitet und den Belgischen Staatsbahnen überliefert.

Sendungen der vorbezeichneten Art nach Paris und den nördlichen Bezirken Frankreichs erhalten in der Regel auf dem Wege über Belgien Beförderung; die Weitersendung von der Belgisch-Französischen Grenze ab liegt vertragsmäßig der Französischen Nordbahn-Gesellschaft ob.

Die nach Lothringen und dem südlichen Frankreich bestimmten Sendungen werden über Saarbrücken und Forbach, diejenigen nach dem Elsaß über Straßburg geleitet. Die Beförderung auf französischem Gebiet wird bezüglich der Sendungen via Saarbrücken und Forbach durch einen Commissionair, bezüglich der Sendungen via Straßburg durch die Französische Ostbahn-Gesellschaft vermittelt.

Für die Päckereisendungen nach Großbritannien bieten sich folgende Wege dar:

1. via Belgien (Ostende) für Päckereisendungen ohne declarirten Werth und für Packete mit einem declarirten Werth bis 2666⅔ Thlr.;
2. via Belgien und Frankreich (Calais) für nach London bestimmte Sendungen in Packetform mit baarem Gelde oder mit Werthpapieren, sowie für nach London bestimmte Waarenpackete mit declarirtem Werth über 2666⅔ Thlr., letztere jedoch nur im Gewichte bis zu 12 Pfund;
3. via Hamburg für Päckereien ohne angegebenen Werth und für Geld- und Werthsendungen in Packetform;
4. via Holland (Rotterdam) für Päckereien ohne angebenen Werth und für Geld- und Werthsendungen in Packetform, für Werthsendungen jedoch nur, wenn dieselben ein Gewicht von mehr als 1 Pfund haben.

Päckereisendungen ohne declarirten Werth, sowie Packete zum declarirten Werth bis 2666⅔ Thlr. nach Großbritannien werden stets auf dem Wege über Belgien (Ostende) — als demjenigen, welcher hierfür die größte Beschleunigung gewährt — befördert, sofern der Absender nicht ausdrücklich die Benutzung eines anderen Weges verlangt hat. Der Weg über Hamburg wird auf ausdrückliches Verlangen der Absender und außerdem für solche Sendungen benutzt, deren Beförderung auf dem Wege über Belgien (Ostende) wegen der vorbezeichneten Beschränkung nicht zulässig ist. Die Beförderung über Calais und über Rotterdam findet nur auf ausdrückliches Verlangen der Absender statt.

Berlin, den 29. November 1869.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

559) Der Schiffsmakler Herrmann Danelsberg in Bremen hat uns angezeigt, daß er, auf den Antrag des Apothekers Emil Lüdecke in Dirschau, die dem letzteren ertheilte Vollmacht als Spezial-Agent zur Beförderung von Auswanderern zurücknehme und die Zurückzahlung der für den p. Lüdecke bei unserer Haupt-Kasse bestellten Caution von 300 Thlr. beantrage.

Dies bringen wir, gemäß §. 14 des Reglements vom 6. September 1853 (Ministerial-Blatt pag 201), mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Ansprüche an diese Caution innerhalb einer Frist von 12 Monaten bei uns angemeldet werden müssen; widrigenfalls die Zurückzahlung der Caution erfolgen wird.

Danzig, den 27. November 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

560) Vom 10. Dezember d. J. ab soll bei nachstehenden Post-Anstalten des diesseitigen Bezirks, in Bobau, Gardschau, Kalisch, Löblau, Lubichow, Putzig, Schidlitz, Schönberg, Sierakowitz, Simonsdorf, Skurcz, Trunz und Zuckau, versuchsweise die Einrichtung getroffen werden, daß die mit den Posten daselbst eingegangenen und an Adressaten im Orte bestimmten Packetsendungen ohne declarirten Werth durch die Ortsbriefträger bestellt, d. h. in die Behausung der Adressaten gebracht und daselbst abgegeben werden.

An Bestellgebühr soll erhoben werden:

für Packete im Gewichte über ½ Pfd. bis inclusive 15 Pfd. ½ Sgr. pro Stück;

für Packete im Gewichte von mehr als 15 Pfd. 1 Sgr pro Stück.

Packete bis zum Gewichte von 15 Loth einschließlich sind unentgeltlich zu bestellen.

Diejenigen Correspondenten, welche die Begleitbriefe von der Post abholen lassen, haben daselbst auch die Packete durch Abholung in Empfang zu nehmen, wogegen Correspondenten, welchen die Begleit-Adressen durch den Ortsbriefträger überbracht werden, auch die Packete selbst gegen die vorerwähnte Gebühr empfaneng.

Danzig, den 29. November 1869.

Der Ober-Post-Director.

561) Die Herren Landräthe und die Magistrate unseres Departements werden hierdurch ersucht, in Gemäßheit des §. 35 der Verordnung vom 7. September 1827, betreffend die Einführung der Schiedsmänner in Preußen, und des §. 21 der Instruction vom 1. Mai 1841 (J.-M.-Bl. S. 230) die dort vorgeschriebene Geschäfts-Nachweisung für das Jahr 1869 uns unfehlbar bis zum Schlusse des Monats Januar k. J. einzureichen.

Marienwerder, den 25. November 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

Digitized by Google

562) In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 21. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Litr. A. à 1000 Thlr. 19 Stück № 274. 411. 461. 532. 937. 1206 1689. 1697. 2082. 2534. 2763. 2939. 3328. 3341. 3392. 3487. 3938. 4471. 4618.

Litr. B. à 500 Thlr. 9 Stück № 127. 275. 503. 718. 816. 867. 1071. 1104. 1150.

Litr. C. à 100 Thlr. 67 Stück № 54. 315. 342. 395. 481. 503. 645. 749. 919. 1062. 1069. 1237. 1243. 1385. 1473. 1616. 1680. 1997. 2102. 2142. 2252. 2270. 2319. 2348. 2448. 2481. 2535. 2621. 2751. 2863. 2895. 2984. 3020. 3035. 3070. 3221. 3351. 3553. 3681. 3743. 3762. 3784. 3989. 4142. 4154. 4176. 4210. 4211. 4240. 4548. 4605. 4824. 4904. 4941. 5015. 5035. 5059. 5266. 5350. 5457. 5459. 5471. 5491. 5589. 5664. 5700. 5730.

Litr D. à 25 Thlr. 53 Stück № 181. 280. 292. 478. 530. 778. 826. 838. 867. 905. 998. 1033. 1222. 1518. 1539. 1675. 1685. 1777. 1883. 1912. 1925. 2010. 2037. 2244. 2302. 2513 2532. 2548. 2578. 2729. 2779. 2907. 2962. 2967. 2995. 3017. 3063. 3081. 3111. 3131. 3325. 3328. 3403. 3458. 3485. 3509. 3519. 3579. 3693. 3844. 3890. 4045. 4054.

Hierbei wird bemerkt, daß von Litr. E. à 10 Thaler sämmtliche Rentenbriefe № 1 bis incl. 4430 bereits früher ausgelooft und gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im courssähigen Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. III. No. 8—16 und Talons den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15,

vom 1. April k. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags,

in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direct an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 13. November 1869.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Preußen.

563) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Preußischen Staatsschuldscheine Littr. F. No. 59,988 und No. 84,164 über je 100 Thlr, durch rechtskräftiges Urtel des unterzeichneten Gerichts vom 2. September 1869 für amortisirt erklärt worden sind.

Berlin, den 22. November 1869.

Königl. Stadtgericht. Abthl. für Civilsachen.

564) Die auf die Führung des Handelsregisters bezüglichen Geschäfte werden im Jahre 1870 von dem Commerz- und Admiralitäts-Richter Dr. Abegg, unter Mitwirkung des Secretair Siewert, bearbeitet werden.

Die in Art. 13 des Handelsgesetzbuches vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden im Jahre 1870, wie bisher, durch die Danziger Zeitung und den Königl. Preußischen Staats-Anzeiger erfolgen.

Danzig, den 1. Dezember 1869.

Königl. Commerz- und Admiralitäts-Collegium.

565) Die auf die Führung des Genossenschaftsregisters bezüglichen Geschäfte werden in dem Jahre 1870 von dem Kommerz- und Admiralitäts-Richter Dr. Abegg, unter Mitwirkung des Sekretair Siewert, bearbeitet werden. Die Veröffentlichung der vorgeschriebenen Bekanntmachung wird, wie bisher, durch die Danziger Zeitung und das Danziger Intelligenzblatt erfolgen.

Danzig, den 1. Dezember 1869.

Königl. Kommerz- und Admiralitäts Kollegium.

566) Unsre nach Artikel 13 des Allgem. deutschen Handelsgesetzbuchs und §. 4 des Gesetzes vom 27. März 1867 erforderlichen Bekanntmachungen werden pro 1870 durch den Anzeiger des Danziger Regierungs-Amtsblatts, die Danziger Zeitung und den Königl. Staatsanzeiger veröffentlicht werden. Die Bearbeitung der auf die Führung des Handels- und resp. Genossenschafts-Registers sich beziehenden Geschäfte ist dem Kreisrichter Knoch, unter Mitwirkung des Kanzleidirectors Craff, übertragen.

Marienburg, den 29. November 1869.

Königl. Kreisgericht.

567) Zu den nach Artikel 13 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs und §. 4 des Gesetzes vom 27. März 1867, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Eintragungen in das hiesige Handels- und Genossenschafts-Register, sind für das nächste Jahr 1870 folgende Blätter bestimmt worden:

1. der öffentliche Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Danzig,
2. der Preußische Staats-Anzeiger zu Berlin.

Elbing, den 1. Dezember 1869.

Königl. Kreis-Gericht. Erste Abthl.

568) Die Veröffentlichung der im Jahre 1870 erfolgenden Eintragungen in unser Genossenschaftsregister wird durch den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Danzig und durch den Königl. Preußischen Staats-Anzeiger geschehen.

Die auf die Führung dieses Genossenschaftsregisters sich beziehenden Geschäfte sind für das Jahr 1870 dem Kreisrichter Maske, unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Sekretairs Wolff, übertragen worden.

Carthaus, den 2. Dezember 1869.

Königl. Kreisgericht. Erste Abthl.

Digitized by Google

569) Die Veröffentlichung der im Jahre 1870 erfolgenden Eintragungen in unser Handelsregister wird durch den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Danzig und durch den Königlich Preußischen Staats-Anzeiger geschehen.

Die auf die Führung des Handelsregisters sich beziehenden Geschäfte sind für das Jahr 1870 dem Kreisrichter Maske, unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Sekretairs Wolff, übertragen worden.

Carthaus, den 2. Dezember 1869.

Königl. Kreisgericht. Erste Abthl.

570) Die Eintragungen in unser Genossenschafts-Register werden für das Jahr 1870 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig und die Danziger Zeitung bekannt gemacht und die darauf bezüglichen Geschäfte von Herrn Gerichts-Assessor Steckel, unter Mitwirkung des Herrn Kanzlei-Direktors Brandt, bearbeitet werden.

Pr. Stargardt, den 2. Dezember 1869.

Königl. Kreis-Gericht.

571) Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die auf die Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers sich beziehenden Geschäfte auch im Laufe des Geschäfts-Jahres 1870 durch den Kreis-Richter Huhn, unter Mitwirkung des Bureau-Assistenten Braune, bearbeitet und die Eintragungen in diese Register, wie bisher, durch den Staats-Anzeiger, den öffentlichen Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts zu Danzig und die Danziger Zeitung werden bekannt gemacht werden.

Neustadt i. Westpr., den 2. Dezember 1869.

Königl. Kreis-Gericht. Erste Abthl.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

572) Das unterm 27. November 1869 ausgegebene 67. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7543 das Gesetz, betreffend die Eichungsbehörden. Vom 26. November 1869; und unter

No. 7544 den Nachtrag zu der Verordnung vom 15. September 1864 über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 13. November 1869.

573) Das unter dem 4. Dezember 1869 ausgegebene 68. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7545 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der besonderen, bei Interceſſionen der Frauen geltenden Vorschriften. Vom 1. Dezember 1869; unter

No. 7546 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadtgemeinde Diez, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 33,200 Thalern. Vom 10. November 1869; und unter

No. 7547. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1869, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu den Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien. Vom 5. Dezember 1854.

Patent-Aufhebungen.

574) Das der Firma Lüsse, Märky und Bernard in Prag unter dem 13. October 1868 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Gries-Putzmaschine ist aufgehoben.

575) Personal-Chronik.

Der Kreisrichter Fabricius in Berent ist, in gleicher Diensteigenschaft, an das Kreisgericht zu Dt. Crone versetzt.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Engler ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Kreisgericht zu Pr. Stargardt zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Civil-Supernumerarius Sommer ist als Bureau-Assistent bei dem Kreis-Gericht Pr. Stargardt, mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Schöneck, angestellt und der Bureau-Assistent Stumm zu Schöneck in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Graudenz versetzt.

Der Kanzlist Kaufmann zu Conitz ist, als Kanzlei-Inspector, an das Stadt- und Kreis-Gericht zu Danzig und der Botenmeister Haske zu Carthaus, in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Marienburg versetzt.

Der Schulze Drewke zu Praust ist als Schiedsmann für das Kirchspiel Praust, Kreises Danzig, gewählt und bestätigt worden.

Der Polizei-Sekretair Galitzki in Danzig ist zum Stellvertreter des Polizeianwalts für den Bezirk des Königl. Stadt- und Kreisgerichts hierselbst widerruflich ernannt worden.

Dem Domainen-Rentmeister Stelter zu Pr. Stargardt ist die Verwaltung des Domainen-Polizei-Amts zu Wartenburg, Regierungsbezirks Königsberg, übertragen worden.

Der Kataster-Kontroleur Lange zu Marienburg ist zum Steuer-Inspector ernannt.

Der Stations-Aufseher Gastelle in Wolitnik ist, als commissarischer Stations-Vorsteher, nach Pelplin versetzt und der Materialien-Verwalter Helle in Dirschau zum Königl. Materialien-Verwalter zweiter Klasse ernannt.

Der Postsecretair Haase ist von Hamburg nach Marienburg versetzt. Der Post-Expeditions-Gehilfe Buelowius in Marienburg ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden und der Post-Expeditions-Gehilfe Rossmann in Tolkemit unfreiwillig entlassen.

Der Steueraufseher Bartsch zu Danzig ist als Thorkontroleur nach Elbing versetzt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 50. Danzig, den 15. Dezember 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

576) Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Nebenzollamte I. Klasse zu Cuxhaven und der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Lübeck die Ermächtigung zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins beigelegt ist. Dem Nebenzollamt zu Cuxhaven ist zugleich die Befugniß zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung zugestanden.

Berlin, den 17. November 1869.

Der Finanz-Minister.

577) Da die Bestimmungen des für Preußen und Pommern erlassenen Reglements über die Befähigung zur Führung von Küstenfahrzeugen vom 20. Mai 1864 (Minist.-Blatt für die innere Verw., S. 166), mit dem 1. Mai k. J. in Ansehung aller derjenigen Fahrzeuge außer Kraft treten, welche im Sinne des §. 1 der laut der Bekanntmachung des Herrn Bundes-Kanzlers vom 25. September d. J. (Bundes-Gesetzblatt S. 660) vom Bundesrathe ertheilten Vorschriften über den Befähigungs-Nachweis der Seeschiffer und Seesteuerleute nicht mehr zur Küstenschifffahrt, sondern zur kleinen Fahrt (§. 2 ebendaselbst) gehören, und da es nicht erforderlich erscheint, den Betrieb der Küstenschifffahrt im Sinne jenes §. 1 noch an einen Befähigungsnachweis zu knüpfen, so habe ich beschlossen, das vorerwähnte Reglement vom 20. Mai 1864 mit dem 1. Mai 1870 gänzlich außer Kraft zu setzen.

Berlin, den 13. November 1869.

Der Minister f. Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.

578) Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15 d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 9. Juni d. J. zum 3. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Die Schuldverscheibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. M. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 8 Dezember 1869.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

579) Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungsort in russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in deutscher oder französischer oder englischer Schreibweise hinzufügt, da die russischen Schriftzüge den norddeutschen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind.

Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 7. Dezember 1869.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

580) Mit dem 1. Januar k. J. tritt der dritte Titel der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund, vom 21. Juni d. J., welcher von dem Gewerbebetrieb im Umherziehen handelt, in Wirksamkeit. Um eine gleichmäßige Anwendung des Bundesgesetzes innerhalb des Preußischen Staates sicher zu stellen, ist von Seiten der Herren Minister für Handel ꝛc., der Finanzen und des Innern, die nachstehende Anweisung erlassen worden.

Danzig, den 7. December 1869.

Königliche Regierung.

Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Anweisung
zur Ausführung des Tit. III. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.

Durch die mit dem 1. Januar 1870 in Kraft tretenden Vorschriften des dritten Titels der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 werden alle in der Preußischen Gesetzgebung enthaltenen polizeilichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen, insbesondere die Bestimmungen des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 insoweit aufgehoben, als sie nicht in die Bundesgesetzgebung Aufnahme gefunden haben. Dagegen sind die bestehenden Vorschriften über die Besteuerung des Hausirgewerbes nach wie vor in Geltung geblieben. Es behält daher dabei sein Bewenden, daß jeder steuerpflichtige Gewerbebetrieb im Umherziehen von der vorgängigen Lösung eines Gewerbescheines abhängig ist, und ebenso bleiben die zur Zeit anwendbaren Steuersätze, soweit nicht im Nachstehenden etwas Anderes bestimmt worden ist, in Kraft.

Nachdem hinsichtlich des Gewerbebetriebes der Handlungsreisenden und der Vermittelung von Geschäften außerhalb des Orts der gewerblichen Niederlassung unter den No. 16. bis 18. der mittelst Verfügung vom 4. September d. J. erlassenen Anweisung das Erforderliche angeordnet worden ist, werden zur Ausführung des dritten Titels der Gewerbe-Ordnung folgende Bestimmungen getroffen:

1. Als allgemeines Erforderniß für den im dritten Titel der Gewerbe-Ordnung behandelten Gewerbebetrieb im Umherziehen stellt das Bundesgesetz in polizeilicher Beziehung den Besitz eines Legitimationsscheines hin, welcher der Regel nach durch die höhere Verwaltungs-Behörde (Regierungen, Landdrosteien und das Polizei-Präsidium in Berlin), für den Gewerbebetrieb der im §. 58 zu 1 und 2 gedachten Art aber durch die Unterbehörde (Landräthe, Amtshauptleute, Oberamtmänner, die städtischen oder Königlichen Polizeibehörden) zu ertheilen ist. Diese letzteren Behörden haben zugleich den Bereich der Umgegend zu bestimmen, in welchem der im §. 58 No. 2 der Gewerbe-Ordnung bezeichnete Gewerbebetrieb den einzelnen Gewerbetreibenden gestattet sein soll. Dabei ist über den zweimeiligen Umkreis des Wohnortes des Gewerbetreibenden in keinem Falle hinauszugehen.

Nur zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues bedarf es eines Legitimationsscheines nicht.

2. Die Anträge auf Ertheilung von Legitimationsscheinen sind in allen Fällen an die Polizeibehörde des Wohnortes des Gewerbetreibenden zu richten, welche zu prüfen hat, ob einer derjenigen Gründe vorhanden ist, wegen deren zufolge §. 57 der Gewerbe-Ordnung der Legitimationsschein versagt werden darf. Nach erfolgter Prüfung reicht die Orts-Polizeibehörde, sofern sie für die Entscheidung der Sache nicht selbst zuständig ist, den Antrag mit ihrem Berichte unmittelbar derjenigen Behörde ein, welche nach §. 58 a. a. O. über die Ertheilung des Legitimationsscheines zu befinden hat.

Wird die Ertheilung des Legitimationsscheines versagt, so ist die versagende Verfügung schriftlich zu erlassen, mit Gründen und einer Belehrung über das zuständige Rechtsmittel zu versehen und dem Antragsteller gegen Behändigungsschein zuzustellen.

Ist der ablehnende Bescheid von einer Unterbehörde ergangen, so ist der dagegen zulässige Rekurs an die Regierung (Landdrostei), für den Polizeibezirk der Stadt Berlin an die erste Abtheilung des Polizei-Präsidiums daselbst zu richten. Diese Behörden entscheiden über den Rekurs auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Rekurrent zu laden ist. Sie sind befugt, zuvor diejenigen Erhebungen anstellen zu lassen, welche für die Beurtheilung der Sache nothwendig erscheinen. Im Uebrigen gelten für die Vorladung und das mündliche Verfahren die unter No. 42 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 4. September d. J. ertheilten Vorschriften.

Ueber den Beschluß des Kollegiums ist, sofern er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen.

Ist der ablehende Bescheid von einer höheren Verwaltungsbehörde ergangen, so kann entweder auf mündliche Verhandlung der Sache angetragen oder auch alsbald Rekurs gegen den Bescheid eingelegt werden.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides an die Behörde zu richten, welche den Bescheid erlassen hat.

Die Vorladung des Rekurrenten und das mündliche Verfahren erfolgen in der unter No. 42 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 4. September d. J. bezeichneten Weise.

Wird auf Grund der mündlichen Verhandlung dahin entschieden, daß der nachgesuchte Legitimationsschein zu ertheilen, so fertigt die Behörde ohne weiteren schriftlichen Bescheid den Legitimationsschein aus. Wird dagegen die erste Verfügung, durch welche der Legitimationsschein versagt wurde, aufrecht erhalten, so ist ein förmlicher Bescheid zu erlassen, der diesen Beschluß näher begründet und auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verweist. Die Zustellung des Bescheides hat gegen Behändigungsschein zu erfolgen.

Gegen diesen Bescheid ist der Rekurs an den betreffenden Ressortminister zulässig.

Der Rekurs gegen die erste Entscheidung, sei es der Unterbehörde oder der höheren Verwaltungsbehörde, ist innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzulegen und zu rechtfertigen. Er kann bei der ersten oder bei der zweiten Instanz eingereicht werden.

Wird durch den Rekursbescheid die angefochtene Verfügung bestätigt, so ist zugleich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine weitere Beschwerde durch das Gesetz nicht zugelassen sei.

Der Bescheid wird der Behörde, welche in erster Instanz entschieden hat, in Ausfertigung übersendet. Ist darin der Rekurs zurückgewiesen, so stellt die letztgedachte Behörde den Bescheid dem Rekurrenten zu; ist der Rekurs für begründet erachtet, so fertigt dieselbe auf

Digitized by Google

Grund des Bescheides den nachgesuchten Legitimationsschein aus.

3. Die im §. 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden sind insofern besonderen Beschränkungen unterworfen, als:

a) sie zur Ausübung ihres Gewerbes der vorgängigen Erlaubniß der Behörde des Ortes bedürfen, an welchem die Leistung beabsichtigt wird;
b) der Legitimationsschein zunächst immer nur für den Verwaltungsbezirk der ausfertigenden Behörde ausgestellt wird, und in einem anderen Bezirke nur dann zum Betriebe des Hausirgewerbes berechtigt, wenn er von der Behörde dieses Bezirks ausdrücklich darauf ausgedehnt ist;
c) die Ertheilung oder Ausdehnung eines Legitimationsscheines nicht nur aus den allgemeinen gesetzlichen Gründen (§. 57), sondern auch wegen mangelnden Bedürfnisses versagt werden kann.

Die Prüfung der auf Ertheilung der Legitimationsscheine zu diesem Gewerbebetriebe gerichteten Anträge erfolgt im Allgemeinen in dem unter No. 2 vorgeschriebenen Verfahren. Wird jedoch die Ertheilung oder Ausdehnung eines Legitimationsscheines auf Grund der §§. 59 und 60 der Gewerbe-Ordnung versagt, so findet jenes Verfahren nicht statt. Die Versagung erfolgt vielmehr im Wege der einfachen Verfügung.

Letzteres gilt ebenso von der oben unter a. gedachten Erlaubniß der Ortsbehörde, unter welcher die Orts-Polizeibehörde zu verstehen ist.

4. Die Anträge auf Zulassung von Begleitern (§ 62 Absatz 2. a. a. O.) sind von dem Unternehmer an die Polizeibehörde des Wohnorts des Begleiters zu richten. Diese Behörde hat den Antrag in Gemäßheit der §§. 57 und 62 a. a. O. zu prüfen und mit ihrem Berichte der zur Entscheidung berufenen Behörde einzureichen. Wird von der letzteren die Genehmigung versagt, so ist nach den unter No. 2. gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe zu verfahren, daß zu der mündlichen Verhandlung außer dem Unternehmer auch der Begleiter zu laden, die Behändigung der Entscheidung dagegen allein an den Unternehmer zu bewirken ist.

5. Was die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen anlangt, so sind die drei unter No. 1 angeführten Fälle zu unterscheiden, in denen:

a) nach § 58 der Gewerbe-Ordnung der Legitimationsschein von der Unterbehörde,
b) nach §. 58. a. a. O. von der höheren Verwaltungsbehörde zu ertheilen ist, und in denen
c) es nach §. 55. a. a. O. eines Legitimationsscheins nicht bedarf.

Die Fälle zu a. sind im Allgemeinen schon jetzt steuerfrei.

Nur insoweit findet hiervon eine Ausnahme statt, als der Ankauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs, sobald derselbe außerhalb der zweimeiligen Umgegend des Wohnortes des Gewerbetreibenden oder unter Benutzung eines Fuhrwerks betrieben wird, in Gemäßheit des §. 4 des Regulativs vom 28. April 1824 der Besteuerung unterliegt. Um indeß die Beschränkungen dieses an sich nicht erheblichen Gewerbebetriebs nach Möglichkeit zu beseitigen, ist es für angemessen erachtet worden, für die Zukunft den Ankauf und Verkauf selbstgewonnener Produkte der Jagd und des Fischfangs im Umherziehen ohne jede Beschränkung steuerfrei zu gestatten. In Folge dessen wird überall da, wo für das Hausirgewerbe nach §. 58 der Gewerbe-Ordnung der Legitimationsschein einer Unterbehörde genügt, auf die Ausfertigung eines Gewerbescheins verzichtet.

Für die Legitimationsscheine, welche den Gewerbetreibenden in den Fällen unter a. zu ertheilen sind, bleibt die Anordnung eines besonderen Formulars vorbehalten.

Die Fälle unter b., in denen die Legitimationsscheine von der höheren Verwaltungsbehörde zu ertheilen, sind dagegen der Regel nach steuerpflichtig. Deswegen sind mit diesen Legitimationsscheinen Gewerbescheine untrennbar zu verbinden, in welche von der Steuer-Veranlagungsbehörde (Regierung, Finanz-Direktion in Hannover und Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin) der Steuersatz eingetragen wird, und welche den Antragstellern nur gegen Berichtigung der Steuer ausgehändigt werden. Dazu sind diejenigen Formulare zu benutzen, welche dem Circularerlasse vom 19. September d. J. beigegeben worden sind.

Insoweit in diesen Fällen der Betrieb des Hausirgewerbes ausnahmsweise steuerfrei gestattet ist, wie für die Musiker unter den Bedingungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14. Oktober 1833, behält es bei der Steuerfreiheit zwar sein Bewenden, aber auch dabei bedarf der Hausirer außer dem Legitimationsscheine eines damit verbundenen Gewerbescheines, in welchem die Steuer-Veranlagsbehörde die Steuerfreiheit vermerkt hat.

Der Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues (unter c.), für welchen es nach §. 55 der Gewerbe-Ordnung eines Legitimationsscheines nicht bedarf, ist nach §. 4 des Hausirregulativs vom 28. April 1824 nur dann gewerbesteuerfrei, wenn der Gewerbetreibende derartige selbstgewonnene Erzeugnisse, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, innerhalb der zweimeiligen Umgegend seines Wohnortes und ohne Benutzung eines Fuhrwerks ankauft oder verkauft, oder selbstgewonnene Produkte, welche gewöhnlich zu Schiffe verfahren werden, vom Schiffe aus verkauft. In allen übrigen Fällen ist der Ankauf und Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues steuerpflichtig.

Es bedarf dazu der Lösung eines Gewerbescheines, welcher von der bisherigen Steuer-Veranlagungsbehörde ausgefertigt und zu welchem von dem Finanzminister ein Formular vorgeschrieben werden wird.

6. Die gegenwärtig unstatthaften, nach der Gewerbe-Ordnung aber künftig zulässigen Arten des Hausirgewerbebetriebes sind in Betreff der Lösung eines Gewerbescheines ebenso zu behandeln, wie die schon jetzt statthaften Arten desselben.

Digitized by Google

7. Da die von den höheren Verwaltungsbehörden auszufertigenden Legitimationsscheine — abgesehen von den im §. 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden — zum Betriebe des Hausirgewerbes innerhalb des ganzen Bundesgebietes berechtigen, so hat auch für die Gewerbescheine die Beschränkung auf den Regierungsbezirk nicht festgehalten werden können, vielmehr sollen — vorbehaltlich der Vorschriften für die von der Regierung zu Sigmaringen ertheilten Gewerbescheine, und für die im §. 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden — die Gewerbescheine, und zwar sowohl diejenigen, welche mit den Legitimationsscheinen verbunden sind (No. 5 unter b.), als auch diejenigen, welche selbstständig ertheilt werden (No. 5 unter c.) genügen, um das Hausirgewerbe im ganzen Umfange des Staates auszuüben. Eine Nachsteuer ist daher beim Uebertritt aus einem Regierungsbezirke in den anderen nicht mehr zu erlegen. Dagegen muß bei der Bemessung des Steuersatzes darauf Rücksicht genommen werden, daß das Gewerbe in einer weiten räumlichen Ausdehnung betrieben werden darf, wenn sich nach den Umständen annehmen läßt, daß von dieser Befugniß Gebrauch gemacht werden wird.

8. Die von der Regierung zu Sigmaringen ausgestellten Gewerbescheine (No. 5 unter b. und c.) haben — was auf denselben ausdrücklich zu vermerken — nur Gültigkeit für die Hohenzollernschen Lande. Will der Inhaber eines solchen Gewerbescheins sein Gewerbe in einem anderen Theile der Monarchie betreiben, so hat er bei sei seinem Uebertritt in einen anderen Regierungsbezirk die Ausdehnung des Gewerbescheines nachzusuchen, und denjenigen Betrag an Gewerbesteuer nachzuzahlen, um welchen die in den Hohenzollernschen Landen für den Gewerbebetrieb entrichtete Steuer geringer ist, als der für die übrigen Theile der Monarchie vorgeschriebene Steuersatz. Durch die Entrichtung dieser Ergänzungssteuer ist die Steuerpflicht für den Umfang der ganzen Monarchie erfüllt.

9. Die den im §. 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden ertheilten Legitimations- und Gewerbescheine sind mit dem Vermerke zu versehen, daß dieselben die Befugniß zum Gewerbebetriebe nur in dem Bezirk derjenigen Behörde gewähren, welche den Legitimationsschein ausgestellt hat, beziehungsweise auf deren Bezirk der Legitimationsschein ausgedehnt worden ist. Wird der letztere auf einen weiteren Bezirk ausgedehnt, so bedarf es zugleich, wie bisher, der ausdrücklichen Ausdehnung des Gewerbescheines. In diesem Falle hat der Gewerbetreibende nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die Verpflichtung, auf Erfordern eine Nachsteuer zu entrichten.

10. Die von einer Regierung ausgefertigten Legitimationsscheine gehen kurzer Hand an die Abtheilung für die direkten Steuern oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, an den Steuer-Dezernenten zur Ausfüllung der angehängten Gewerbescheine, welche demnächst unter Benachrichtigung der Antragsteller an die Steuerkasse des Wohnortes der Letzteren zur Aushändigung an diese gegen Bezahlung der Steuer unmittelbar versendet werden.

Steuerfreie Gewerbescheine werden den Antragstellern direkt zugeschickt.

Die Landdrosteien in der Provinz Hannover befördern die von ihnen ausgefertigten Legitimationsscheine an die dortige Finanz-Direktion, welche damit ebenso wie die Regierungs-Abtheilungen für direkte Steuern zu verfahren hat. In Berlin giebt das Polizei-Präsidium die von ihm ausgestellten Legitimationsscheine zur weiteren Veranlassung an die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern daselbst.

Das nämliche Verfahren ist zu beobachten, wenn ein Legitimationsschein für den Betrieb der im §. 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbe auf den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde als derjenigen ausgedehnt wird, welche den Legitimationsschein zuerst ertheilt hat.

Dasselbe gilt für den Fall, daß zufolge §. 62 der Gewerbe-Ordnung nach erfolgter Gewährung eines Legitimationsscheins die Mitführung von Begleitern nachträglich genehmigt wird.

Die Anträge auf Ertheilung steuerpflichtiger Gewerbescheine zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues sind in den drei ersten Gewerbesteuer-Abtheilungen an die Gemeindebehörde, in der 4. Abtheilung an den Landrath (Kreishauptmann, Oberamtmann) des Wohnortes des Gewerbetreibenden zu richten. Diese Behörden haben die für die Höhe des Steuersatzes maßgebenden Verhältnisse des beabsichtigten Gewerbebetriebes festzustellen, ohne sich auf eine Prüfung in polizeilicher Beziehung einzulassen, und darüber unter Beifügung eines Signalements des Antragstellers an die Bezirksregierung, in der Provinz Hannover an die Finanz-Direktion, zu berichten. Letztere Behörden bestimmen den Steuersatz, fertigen den Gewerbeschein aus und senden denselben zur Aushändigung an den davon zu benachrichtigenden Antragsteller, gegen Erlegung der Steuer, der Steuerkasse des Wohnortes des Nachsuchenden zu.

In Berlin sind die Anträge auf Ertheilung solcher Gewerbescheine bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern anzubringen, welche die Gewerbescheine selbst auszufertigen und dem Nachsuchenden auszureichen hat.

11. Angehörigen des Norddeutschen Bundes, welche keine Preußen sind, ist in den im Schlußsatze des §. 55 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Fällen, gleich den Inländern, stets ein besonderer Gewerbeschein auszustellen. In allen übrigen Fällen ist statt dessen unter der Bezeichnung „Gewerbeschein" auf dem Legitimationsscheine des Antragstellers die Zahlung der zu entrichtenden Gewerbesteuer von der zuständigen Steuerbehörde zu vermerken, und ein besonderer Gewerbeschein nur dann auszufertigen, wenn der Legitimationsschein hinlänglichen Raum für diesen Vermerk nicht darbietet.

Die Anträge auf Zulassung zum Gewerbebetriebe im Umherziehen in Preußen sind bei dem Landrathe (Kreishauptmann, Oberamtmann) des Aufenthaltsortes zu stellen

Digitized by Google

und ebenso zu behandeln, wie die Anträge der Inländer auf Ertheilung von selbstständigen mit Legitimationsscheinen nicht verbundenen Gewerbescheinen.

In Berlin sind dergleichen Anträge bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern anzubringen.

Wegen Gestattung des Betriebes der im §. 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbe findet bei nichtpreußischen Angehörigen des Norddeutschen Bundes dasselbe Verfahren statt, wie bei Inländern, welche den Betrieb auf den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde, als derjenigen, welche den Legitimationsschein zuerst ertheilt hat, ausdehnen wollen. Nur muß ein selbstständiger, mit dem Legitimationsschein nicht verbundener Gewerbeschein ausgefertigt werden, sofern der von dem Antragsteller einzureichende Legitimationsschein für die von der Steuerbehörde einzutragenden Vermerke nicht den genügenden Raum darbietet.

12. Bei Berechnung der Steuer sind folgende Grundsätze zur Anwendung zu bringen:

a) hinsichtlich derjenigen Arten des Gewerbebetriebes, welche bisher gestattet waren, bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen über die Höhe der Steuer. Ist jedoch anzunehmen, daß der räumliche Umfang des Gewerbebetriebes sich über mehr als einen Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk ausgedehnt, so ist mit Rücksicht auf die Gültigkeit des Gewerbescheines für den Umfang der ganzen Monarchie (No. 7.) im Falle der Zulässigkeit ermäßigter Steuersätze ein entsprechender höherer Steuersatz zu veranlagen.

b) Für die durch die Gewerbe-Ordnung zugelassenen neuen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen ist der Regel nach der volle Steuersatz von 16 Thalern in Ansatz zu bringen.

Die Regierungen (Finanz-Direktion in Hannover, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin) werden jedoch ermächtigt:

aa) für den Handel mit Zeugen aus Wolle oder Baumwolle, sowie in denjenigen Fällen, in welchen nach der Natur oder nach dem geringen Umfange des Gewerbebetriebes die Veranlagung zum Steuersatze von 16 Thalern zu einer unverhältnißmäßigen Belastung führen würde, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen den ermäßigten Steuersatz von 12 Thalern,

bb) für den Handel mit selbstverfertigten gestrickten baumwollenen Waaren, mit selbstverfertigten Schuhmacher-, Klempner- und Sattlerwaaren, mit selbstverfertigten Kleidungsstücken, Tuchmützen, Frauenhauben und leinenen Spitzen, mit Lederschmiere, Cichorien, Salz, Papier, sowie für den Gewerbebetrieb solcher Handwerker, welche sich umherziehend mit der Ausbesserung von Sachen, oder mit der Anfertigung von Gegenständen ihres Gewerbes, zu welchen die Stoffe von den Arbeitsgebern geliefert werden, beschäftigen, ermäßigte Steuersätze von 4, 6 oder 8 Thalern

in Ansatz zu bringen.

Bei Festsetzung ermäßigter Steuersätze sind unter Berücksichtigung der Bestimmung zu a. die Vorschriften des §. 6 des Regulativs vom 4. Dezember 1836 zu beachten.

c. In den Hohenzollernschen Landen treten an die Stelle der unter b. angegebenen Steuersätze die im §. 2 des Gesetzes vom 14. September 1857 (Gesetzsammlung für 1858, Seite 9) aufgeführten entsprechenden Sätze.

13. Bezüglich des Gewerbebetriebes im Umherziehen innerhalb des Grenzzollbezirks behält es in Gemäßheit des §. 5 der Gewerbe-Ordnung bei den bestehenden Beschränkungen sein Bewenden.

---

581) Auf Grund des §. 114 ad 3 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Marine-Ersatz-Geschäft im diesseitigen Brigade-Bezirk

am 20. Januar 1870, Vormittags 9½ Uhr, in Warlubien, Kreis Schwetz, Regierungsbezirk Marienwerder,

am 22. Januar 1870, Vormittags 9½ Uhr, in Kl. Katz, Kreis Neustadt Westpreußen, Regierungs-Bezirk Danzig,

abgehalten werden wird.

Bromberg, Danzig und Marienwerder, 30. Novbr. 1869.

Vereinigte Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 7. und 8. Infanterie Brigade.

582) Die Orts-Polizei-Verwaltung über die Ortschaften Raikau nebst Raikauer Mühle und Ornassau ist von dem Verwaltungsbezirke des Königlichen Domainen-Rent-Amts zu Dirschau abgetrennt und dem Königlichen Domainen-Polizei-Amte zu Pelplin übertragen worden.

Danzig, den 2. Dezember 1869.

Königliche Regierung.

583) Der Name des Guts Borreck, im Kreise Neustadt Westpr., ist, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 10. v. M., in den Namen Waldeck umgewandelt worden.

Danzig, den 3. Dezember 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

584) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 16. November v. J. in No. 49 des vorjährigen Amtsblatts bringen wir nachstehende Uebersicht von dem Zustande der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse des Danziger Regierungs-Bezirks am Jahresschlusse 1868 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Das Fundations-Kapital, welches am Schlusse des Jahres 1867 74,437 Thlr. 4 Pf. betrug, belief sich am Schlusse des Jahres 1868 auf 78,113 Thlr. 11 Sgr. 10 Pf.

Die Zahl der wirklichen Mitglieder hat sich seit dem Jahre 1867 von 613 auf 639, die Zahl der sonstigen Beitragspflichtigen von 216 auf 227 vermehrt.

Danzig, den 26. November 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

Ueber

von dem Zustande der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-

A. Die Rechnungen der Special-Kassen

	Benennung der Kreise.	Zahl der wirklichen Mitglieder.	Zahl der Beitragspflichtigen	Ein: An Bestand, Defecten und Resten. Rt. Sgr. ₰	Antrittsgeld. Rt. Sgr. ₰	An Beiträgen von Mitgliedern. Rt. Sgr. ₰	An Beiträgen von Beitragspflichtigen. Rt. Sgr. ₰
1	Berent	52	39	17 4 1	8 — —	67 10 —	36 20 —
2	Carthaus	44	30	38 13 10	9 — —	71 10 —	30 20 —
3	Danzig (Stadtkreis)	67	11	8 — —	24 — —	96 20 —	14 20 —
4	Danzig (Landkreis)	104	27	16 — 3	8 — —	150 — —	29 10 —
5	Elbing	112	18	86 23 2	40 — —	158 20 —	20 20 —
6	Marienburg	113	15	— —	24 — —	168 — —	20 — —
7	Neustadt	65	51	18 10	12 — —	86 20 —	36 20 —
8	Pr. Stargardt	82	36	46 21 6	12 — —	128 — —	42 — —
	Summa	639	227	231 12 10	137 — —	926 20 —	230 20 —

B. Nach der Rechnung

Einnahme.

	Rt.	Sgr.	₰
Bestand aus dem Jahre 1867 incl. 73,500 Thlr. in Dokumenten	74437	—	4
Ueberschüsse von den Special-Kassen	1644	1	10
Collecten-Gelder	256	11	11
Zinsen von Kapitalien	2607	15	—
Extraordinair	40	—	—
Summa	78984	29	1
Angekaufte Staatspapiere	3000	—	—
	81984	29	1
Die Ausgabe beträgt	3871	17	3
Bleibt Bestand	78113	11	10

und zwar:

	Rt.	Sgr.	₰
baar	1613	11	10
in Staats-Schuldscheinen	56500	—	—
in Pfandbriefen	19000	—	—
in 4prozentiger Staats-Anleihe	1000	—	—
Summa	78113	11	10

Digitized by Google

ſicht

Kaſſe des Danziger Regierungs-Bezirks am Jahresſchluſſe 1868.

pro 1868 weiſen nach:

nahme.									Ausgabe.											
Von Gehalts-Verbeſſerungen.			Extraordinair.			Summa.			Für angeſchaffte Bedürfniſſe.			Extraordinair.			Ueberſchüſſe zur Regierungs-Hauptkaſſe.			Summa.		
Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
45	17	1	—	—	—	174	21	2	—	20	—	—	—	—	174	1	2	174	21	2
3	19	8	—	—	—	153	3	6	—	20	—	—	—	—	151	18	6	152	8	6
—	—	—	—	—	—	143	10	—	2	—	—	—	—	—	141	10	—	143	10	—
22	15	—	—	—	—	225	25	3	1	6	—	—	—	—	224	19	3	225	25	3
—	—	—	—	—	—	306	3	2	—	8	—	—	—	—	204	—	—	204	8	—
7	27	—	—	—	—	219	27	—	2	10	—	1	—	—	216	17	—	219	27	—
10	6	3	—	—	—	163	26	3	2	20	—	—	—	—	161	6	3	163	26	3
11	27	6	—	—	—	240	19	—	—	—	—	—	—	—	225	—	—	225	—	—
101	22	6	—	—	—	1627	15	4	9	24	—	1	—	—	1498	12	2	1509	6	2

über den Haupt-Fonds.

Ausgabe.

	Rtl.	Sgr.	₰
Unterſtützung von Wittwen und Waiſen	1518	2	6
Extraordinair	40	—	—
Zum Ankaufe von Staatspapieren	2313	14	9
Summa	3871	17	3

585) Diejenigen, welche unſer Amtsblatt freiwillig halten und auch auf den nächſtfolgenden Jahrgang zu abonniren geſonnen ſind, werden erſucht, die Beſtellung pro 1870 noch im Laufe d. M. bei der nächſten Poſtanſtalt abzugeben; indem, beim ſpäteren Abonnement, die Lieferung der bis dahin bereits erſchienenen Nummern nur inſoweit erfolgen kann, als die wenigen Reſerve-Exemplare dazu ausreichen.

Der Pränumerations-Preis für das Amtsblatt mit dem öffentlichen Anzeiger beträgt für den Jahrgang fünfzehn Silbergroſchen.

Danzig, den 10. Dezember 1869.

Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

586) Dieſem Stück des Amtsblatts iſt ein vom 6. November 1869 datirtes Verzeichniß der in den einzelnen Kreiſen der Provinz Preußen in den letzten Ziehungen ausgelooſten und der in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen beigefügt.

Danzig, den 14. Dezember 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

587) Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine ſehr bedeutende Steigerung des Poſt-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Poſt-Behörden die umfaſſendſten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetſendungen ſicher zu ſtellen. Das Publikum iſt indeß im Stande, auch ſeiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich ſteigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, ſobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erſt in den letzten Tagen bei den Poſten zuſammentrifft.

Es ergeht deshalb an die Verſender das Erſuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen

nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Danzig, den 8. Dezember 1869.

Der Ober-Post-Director.

588) Wir kündigen hiemit sämmtliche bisher nicht zur Amortisation ausgelooften Obligationen der von der Stadt Danzig auf Grund des Privilegii vom 7. März 1853 emittirten (Gas-)Anleihe von 173,000 Thaler derart, daß die Inhaber derselben den Kapitalbetrag mit den bis zum Erhebungstage fälligen Zinsen sofort auf unserer Kämmereikasse erheben können, spätestens aber bis zum 30. Juni 1870 erheben müssen. Dabei sind mit der Obligation auch die noch nicht fälligen Coupons der Serie V. und der denselben beigefügte Talon zurückzugeben.

Danzig, den 6. Dezember 1869.

Der Magistrat.

589) Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns, spätestens zum 22. Januar 1870 zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2. Januar 1862 — Amtliche Mittheilungen pro 1862 4. Stück No. 360 — auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind.

Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben bestimmen wir den 26. März 1870, indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungs-Predigten, bei uns am 29. April 1870 beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Kandidaten spätestens am 20. April 1870, Vormittags 9 Uhr, bei dem derzeitigen Dekan Herrn Professor Dr. Erdkam persönlich zu melden haben.

Königsberg, den 9. Dezember 1869.

Königl Consistorium.

590) Der Auswanderer-Beförderungs-Generalagent Constantin Eisenstein hierselbst, welcher in dieser Eigenschaft eine Caution von 1000 Thalern bei der diesseitigen Polizei-Haupt-Kasse bestellt hat, hat am 1. d. M. den Betrieb seines Gewerbes eingestellt und die Rückgabe seiner Caution beantragt.

Nach §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen, wird dieser Antrag hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus dem Geschäftsbetriebe des p. Eisenstein herzuleitende Ansprüche an die bestellte Caution binnen zwölfmonatlicher Frist bei dem Polizei-Präsidium angemeldet werden müssen, widrigenfalls die Caution nach Ablauf der Frist an den Antragsteller zurückgegeben wird.

Berlin, den 18. November 1869.

Königl. Polizei-Präsidium.

591) Die im Artikel 13 des Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden von uns im Laufe des Geschäftsjahres 1870 in dem öffentlichen Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts zu Danzig und in dem Königlichen Preußischen Staats-Anzeiger zu Berlin erfolgen. Die auf Führung des Handels-Registers sich beziehenden Geschäfte werden von dem Kreis-Richter Stolterfoth, unter Mitwirkung des Kanzlei-Rath Hausburg, bearbeitet werden.

Tiegenhof, den 4. Dezember 1869.

Königliche Kreisgerichts-Deputation.

592) Für das Jahr 1870 werden die die Eintragungen in das hiesige Genossenschafts-Register betreffenden Bekanntmachungen durch das Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Danzig und durch die Danziger Zeitung geschehen. Mit Bearbeitung der auf die Führung dieser Register bezüglichen Geschäfte sind der Kreis-Richter Roenspieß und der Kreisgerichts-Sekretair Morgenstern beauftragt.

Berent, den 10. Dezember 1869.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

593) Personal-Chronik.

Der Obersteuerkontroleur Hufnagel zu Schöneck ist zum Steuerinspektor ernannt worden.

In Stelle des bisherigen Deichhauptmanns des Danziger Werders, Hofbesitzers D. G. Wessel zu Stüblau, ist der bisherige Stellvertreter desselben, Hofbesitzer und Deichgeschworner G. A. Mix aus Krieskohl zum Deich-Hauptmann; und zum Stellvertreter des Deichhauptmanns, der Deichrepräsentant, Hofbesitzer Ed. Wessel aus Stüblau, auf die Dauer von sechs Jahren, vom 10. November c. ab, gewählt worden. Beide Wahlen haben die Bestätigung der Königl. Regierung erhalten.

Hierbei der öffentliche Anzeiger und das zur Bekanntmachung No. 586 gehörige Verzeichniß.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 34.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 51. Danzig, den 22. Dezember 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

594) Nachtrag
zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen, vom 3. September 1868.

Transitorische Bestimmung. Zu §. 4. Bezüglich des Nachweises ad c., über eine dreijährige Studienzeit auf einer höheren technischen Lehranstalt, soll vorläufig bis zum 1. Oktober 1873 der Besuch der bautechnischen Fachschulen an der polytechnischen Schule zu Carlsruhe dem einer der inländischen Lehranstalten gleich erachtet werden.

Berlin, den 22. November 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

595) Mit Rücksicht darauf, daß zufolge des §. 1 des Bundesgesetzes über das Paßwesen vom 12. October 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 33) Angehörige des Norddeutschen Bundes zum Ausgange aus dem Bundesgebiete keines Reisepapiers bedürfen, wird die Bestimmung im §. 3 des Reglements über die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen vom 6. September 1853:

daß Transport-Verträge nur mit solchen Personen abgeschlossen werden dürfen, welche sich durch den Besitz zur Zeit gültiger, von der competenten Behörde ausgestellter Auswanderungs-Consense, oder wenigstens solcher Pässe legitimiren, welche für die beabsichtigte Reise gültig sind,

hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 1. Dezember 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

596) Bekanntmachung, betreffend die vierzehnte Verloosung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassenrevisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1870 fälligen Zinscoupons, Ser. III. No. 7 und 8, nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 9. Juni d. J. stattgehabten der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 9. Juni d. J. ausgelooften und zum 3. Januar 1870 gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunalkassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 8. Dezember 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

597) Die Normen, nach welchen die unterzeichnete Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und ihrer Praxis in Zukunft bei den jährlich im März und September sich wiederholenden Prüfungen zu verfahren beabsichtigt, haben wir zusammengestellt und bringen dieselben nachstehend zur Kenntniß:

1. Die Befugniß, die Prüfung für die Reife zum einjährigen Militairdienst vor der Departements-Prüfungs-Commission hierselbst abzulegen, steht nur denjenigen jungen Männern zu, welche in das militairpflichtige Lebensalter getreten sind, mithin das 17. Lebensjahr erreicht haben.

Nur besonders triftige Umstände sollen eine Ausnahme von dieser Regel begründen dürfen.

2. Die Prüfung qu. zerfällt in 2 Theile: die schriftliche und die mündliche Prüfung, und müssen beide Theile solchergestalt aufeinander folgen, daß mindestens ein freier Tag, höchstens indessen 3 freie Tage, zwischen beiden Theilen des Examens verbleiben. Ein freier Zeitraum ist um deswegen erforderlich, weil die schriftlichen Arbeiten in Ruhe censirt und den ständigen Mitgliedern der Commission vorgelegt sein müssen, bevor die mündliche Prüfung beginnen kann.

3. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden von jedem außerordentlichen Prüfungs-Mitgliede innerhalb seines Wirkungskreises gestellt und von demselben versiegelt im Laufe des Vormittags der schriftlichen Prüfung dem Civilvorsitzenden der Commission übersandt. Dieser erbricht das Couvert ꝛc. erst unmittelbar vor Beginn des Prüfungs-Termins und publicirt die Themata entweder selbst den Examinanden, oder übergiebt dieselben zu diesem Behufe dem zur Controle der Examinanden committirten Beamten.

4. Die Tage der stattfindenden Prüfung werden durch das Amtsblatt bekannt gemacht, und muß jeder junge Mann, welcher an derselben Theil nehmen will, unter Einreichung seiner Legitimation oder sonst erforderlichen Papiere sich spätestens Tags vor Beginn der Prüfung schriftlich oder mündlich beim Civil-Vorsitzenden der Commission melden. Wer sich erst in den letzten 8 Tagen vor Beginn der Prüfung schriftlich gemeldet hat, muß sich möglicher Weise seine Zurückweisung im Termine gefallen lassen, während alle junge Leute, welche sich früher gemeldet, falls sie zur Prüfung nicht zugelassen werden können, einen ordnungsmäßigen Bescheid von der Commission zu gewärtigen haben.

5. Die schriftliche Prüfung beginnt in den dazu festgesetzten Tagen, pünktlich um 2 Uhr Nachmittags, in den dazu bestimmten Lokalien des Regierungs-Conferenz-Gebäudes hierselbst.

6. Die Arbeitszeit Behufs Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitungen währt nicht über 4 Stunden, und haben also alle jungen Leute unbedingt ihre Arbeiten spätestens mit dem Glockenschlage 6 Uhr dem während der ganzen Arbeitszeit im Lokal anwesenden Control-Beamten abzugeben und das Lokal zu räumen. Wer keine Arbeiten abgiebt, von dem wird der freiwillige Rücktritt von der Prüfung präsumirt.

Der Controlbeamte ordnet die Arbeiten nach einem alphabetisch folgenden Namens-Verzeichnisse und übersendet dieselben umgehend an die betreffenden Censoren, so daß sie um 7 Uhr Abends sich in deren Händen befinden.

7. Bei einer Anzahl von mehr als 20 Examinanden werden die schriftlichen Arbeiten in 2 Lokalien gefertigt und findet in Bezug auf jede Lokalität das Vorgesagte Anwendung. Etwaige Anordnungen, welche dieserhalb zu treffen, gehen von dem Civil-Vorsitzenden der Commission aus, welcher auch die Control-Beamten zu bezeichnen und mit der erforderlichen Instruction zu versehen hat.

8. Die außerordentlichen Prüfungs-Mitglieder prüfen die schriftlichen Arbeiten, sobald dieselben in ihre Hände gelangt, versehen diese mit einer Censur und lassen sie bis spätestens Nachmittags 4 Uhr am Tage nach ihrer Empfangnahme in die Hände des Civilvorsitzenden der Commission gelangen, welcher dafür zu sorgen hat, daß diese Arbeiten bei Beginn der mündlichen Prüfung dem Militair-Vorsitzenden der Commission vorgelegt werden.

Sowohl der Civil- als der Militair-Vorsitzende der Commission haben ihr Urtheil über die Tauglichkeit der Arbeit schriftlich am Schluß derselben abzugeben. Dasselbe lautet:

genügend oder ungenügend,

wobei indessen der Ausdruck eines zusätzlichen besonderen Prädikats nicht ausgeschlossen sein soll. Das Resultat der 3 Urtheile, nämlich dasjenige des Censors, sowie derjenigen der beiden Vorsitzenden der Commission, bildet die Censur der Arbeit, welche von dem Civil-Vorsitzenden zusammen zu stellen und vor der Abstimmung über das Resultat der Prüfung der gesammten Commission mitzutheilen ist.

9. Der mündlichen Prüfung wohnen sämmtliche erschienenen Mitglieder der Commission bei. Dieselbe findet nach der Seitens der genannten Mitglieder der Commission vereinbarten Disposition auf vorgängige Einladung der Prüfungs-Mitglieder statt und erfolgt ohne Unterbrechung.

Wenn möglich, sollen nicht mehr wie 15 Examinanden in einem Termine geprüft werden und versteht es sich daher von selbst, daß bei einer erheblich größeren Anzahl derselben die entsprechende Anzahl von Prüfungs-Tagen in Aussicht zu nehmen ist. Die Prüfungen müssen deesfalls aber in den unmittelbar auf einander folgenden Geschäftstagen abgehalten werden, und soll deren Dauer in der Regel einen Zeitraum von 4 Stunden nicht erheblich übersteigen.

10. Der Civil-Vorsitzende, dem ohnehin die gesetzliche Befugniß zur Regelung und Handhabung des Geschäftsganges der Commission zur Seite steht, leitet das Prüfungs-Verfahren und am Schluß der Prüfung, nach erfolgtem Abtreten der Examinirten, die Abstimmung.

Digitized by Google

Das Majoritätsurtheil ist das Ergebniß des letzteren. Dies Ergebniß verkündet der Civil-Vorsitzende den demnächst wieder zu versammelnden jungen Leuten, entläßt dieselben und nimmt zum Schluß des Verfahrens eine Verhandlung über den Hergang und das Ergebniß der Prüfung auf. Diese Verhandlung muß die anwesenden Prüfungs-Mitglieder namentlich ersehen lassen und von denselben vollzogen werden.

11. Das Urtheil über den Ausfall der Prüfung lautet auf

„bestanden oder nicht bestanden".

12. Junge Männer, welche die Prüfung bestanden haben, müssen spätestens 14 Tage nach Ablauf des mündlichen Prüfungstages sich im Besitz ihres Qualifications-Zeugnisses befinden; diejenigen dagegen, welche die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten zwar ebenfalls innerhalb derselben Zeit bei Rückgabe der eingereichten Papiere einen schriftlichen Bescheid über den Ausfall der Prüfung, haben sich aber als auf mindestens ein Jahr zurückgestellt anzusehen und nur in dem einen Falle einen Anspruch auf Wiederholung der Prüfung im nächsten Prüfungs-Termine, wenn ihnen aus Rücksicht auf ihr Lebensalter damit die einzige Möglichkeit gegeben wird, ihre wissenschaftliche Qualification zum einjährigen Militairdienst noch nachzuweisen. Außerdem bleibt es dem Ermessen der ständigen Mitglieder der Commission überlassen, in dem einen als dem andern Falle eine Ausnahme von der vorstehenden Regel zu statuiren.

Nach dreimaliger nichtbestandener Prüfung dürfen junge Leute ferner zu einer Prüfung vor der Commission nicht verstattet werden.

Danzig, den 2. Dezember 1869.

Die Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

598) Die Martini-Marktpreise und die 24jährigen Durchschnitts-Marktpreise pro 1846 bis 1869, nach Abzug der 2 wohlfeilsten und der 2 theuersten Jahre, in den Normal-Marktorten Danzig, Elbing, Marienburg, Dirschau und Bütow, werden in nachstehender Uebersicht hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Normal-Markt-Ort.	Für das Jahr	Martini-Marktpreise 1869 mit Bezug auf den Schlußsatz des §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen ꝛc. Instituten zustehenden Reallasten.										24jähriger Durchschnittspreis nach den Martini-Marktpreisen pro 1846/69 nach Abzug der 2 theuersten und der 2 wohlfeilsten Jahre, nach Vorschrift der §§. 19 und 20 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850.														
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen		
		pro Scheffel.																								
		tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.
Danzig	1869.	2	16	4	1	24	—	1	14	—	—	28	2	2	4	3	2	17	4	1	24	1	1	14	2	—	28	1	2	2	11
Elbing		2	9	7	1	22	3	1	8	3	—	25	1	2	1	3	2	16	10	1	23	—	1	13	8	—	24	3	1	28	4
Marienburg		2	8	9	1	18	10	1	10	—	—	27	6	1	27	—	2	15	3	1	22	5	1	10	8	—	27	9	1	26	1
Dirschau		2	11	—	1	18	9	1	11	3	—	27	6	1	27	3	2	16	—	1	21	—	1	12	11	—	28	1	1	26	9
Bütow		2	27	6	1	25	4	1	12	6	—	29	10	1	25	—	—	—	—	1	22	—	1	12	10	—	28	11	—	—	—

Danzig, den 6. Dezember 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

599) Die von der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des dritten Quartals c. eingezahlten Kaufgelder und Ablösungs-Kapitalien für Domainengefälle und Domainen-Amortisations-Renten, haben wir den betreffenden Kreis- und Forst-Kassen mit der Anweisung zugefertigt, dieselben, wenn sie über Kaufgelder und Ablösungs-Kapitalien für Zins- und Kanongefälle und Renten bei theilweiser Ablösung der Renten lauten, den Interessenten direct auszuhändigen; dagegen Quittungen über Renten, wenn die ganze Rente eines Grundstücks, oder eines durch Parzellirung entstandenen Trennstücks mit Kapital abgelöst ist, der zuständigen Gerichtsbehörde mit dem Antrage zu übersenden, den Vermerk der Rentenpflichtigkeit in dem Hypothekenbuch kostenfrei zu löschen und demnächst die Quittungen den Interessenten aushändigen zu lassen.

Danzig, den 7. Dezember 1869.

Königl. Regierung.

Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

600) Die erste Personenpost von Carthaus nach Danzig wird von jetzt ab aus Carthaus, anstatt wie bisher um 5½ Uhr früh, erst um 5 Uhr 40 Minuten früh abgefertigt werden.

Danzig, den 10. Dezember 1869.

Der Ober-Post-Director.

601) Vom 17. d. M. erhält die Botenpost zwischen Altfelde und Gr. Mausdorf den nachstehenden Gang:

im Winter:

aus Altfelde um 6 Uhr früh,
aus Gr. Mausdorf um 3 Uhr Nachmittags;

im Sommer:

aus Altfelde um 6 Uhr früh,
aus Gr. Mausdorf um 4 Uhr Nachmittags.

Danzig, den 11. Dezember 1869.

Der Ober-Post-Director.

Digitized by Google

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

602) Das unterm 14. Dezember 1869 ausgegebene 38. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 386 die Bekanntmachung, betreffend die Entbindung von den im §. 29 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen. Vom 9. Dezember 1869; unter

No. 387 die Bekanntmachung, betreffend die bei der Universität Gießen bestehende Veterinär-Anstalt und die mit der polytechnischen Schule in Braunschweig verbundene pharmazeutische Fachschule. Vom 9. Dezember 1869; unter

No. 388. Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzbl. S. 81), sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Haupt-Aemtern die nachbenannten Beamten als Vereins-Kontroleure beigeordnet worden, und zwar:

A. Im Königreich Württemberg:

1) den Haupt-Aemtern zu Rothweil und Sulz der den Haupt-Aemtern zu Friedrichshafen, Constanz und Ueberlingen als Vereins-Kontroleur beigeordnete Königlich preußische Steuer-Inspektor Villaret unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Constanz,

2) dem Haupt-Amte zu Hall der den Haupt-Aemtern zu Stuttgart, Kannstadt und Heilbronn als Vereins-Kontroleur beigeordnete Großherzoglich badische Ober-Zoll-Inspektor Abegg unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Stuttgart;

B. Im Großherzogthum Baden:

den Haupt-Aemtern Alt-Breisach und Freiburg der den Haupt-Aemtern zu Schusterinsel und Rheinfelden als Vereins-Kontroleur beigeordnete Königlich preußische Steuer-Inspektor Habrecht unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Basel; unter

No. 389 die Ernennung des Kaufmanns und Verwesers des preußischen Konsulats Adolph von Treuer zu Adelaide zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 390 die Ernennung des Kaufmanns Jules Lebeau zu Boulogne s. M. zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 391 die Ertheilung des Exequatur als General-Konsul der Argentinischen Republik Namens des Norddeutschen Bundes an den bisherigen Argentinischen Konsul Heinrich Cammann in Harburg mit dem amtlichen Wohnsitz zu Altona; und unter

No. 392 die Ertheilung des Exequatur als Königlich schwedisch-norwegischer Vizekonsul Namens des Norddeutschen Bundes an den G. N. Boysen zu Husum.

603) Das unterm 15. Dezember 1869 ausgegebene 39. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 393 die Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde. Vom 13. Dezember 1869; unter

No. 394 die Bekanntmachung, betreffend den Debit der Bundes-Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechsel-Stempelsteuer, sowie das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets. Vom 13. Dezember 1869; und unter

No. 395 die Beglaubigung des Herrn Due als Königlich schwedisch-norwegischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister beim Norddeutschen Bunde.

Patent-Verleihungen.

604) Den Civil-Ingenieuren Fischer und Stiebl zu Essen a. d. Ruhr ist unter dem 15. Dezember 1869 ein Patent

auf einen Verdampfungsmesser für Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

605) Personal-Chronik.

Dem Ober-Steuer-Inspector Blankenhagen zu Dt. Crone ist Allerhöchst der Charakter als Steuerrath verliehen worden.

Das durch die Beförderung des Ehrendomherrn und Dekans Müller zum Numerarkanonikus in Frauenburg erledigte Kreis-Schul-Inspectorat über die katholischen Schulen des Dekanats Elbing ist dem Dekan, Probst Hoppe in Elbing übertragen worden.

Bei der Sparkasse des Kreises Carthaus sind für das Jahr 1870 zu Mitgliedern des Curatorii:

1. der Rittergutsbesitzer und Kreisdeputirte Dieckhoff auf Przewoss, als Vorsitzender,
2. der Rittergutsbesitzer und Kreisdeputirte Lesse auf Tockar als erster Beisitzer,
3. der Domainen-Rentmeister Rutkowski in Carthaus als zweiter Beisitzer;

und zu deren Stellvertretern:

ad 1. der Rittergutsbesitzer Keier auf Exau,
ad 2. der Gutsbesitzer Lehmann in Lappalitz, und
ad 3. der Kreis-Gerichtsrath Riedel in Carthaus

gewählt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 52. Danzig, den 29. Dezember 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

606) In Folge des Gesetzes vom 10. Juni d. J., die Wechselstempel-Abgabe im Norddeutschen Bunde betreffend (Bundes-Gesetzbl. S. 193), treten mit dem 1. Januar 1870 die gegenwärtig in der Preußischen Monarchie (mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande) bestehenden Vorschriften wegen Versteuerung der Wechsel außer Kraft, vorbehaltlich ihrer Anwendung auf die vor dem bezeichneten Tage ausgestellten inländischen oder von dem ersten inländischen Inhaber bereits aus den Händen gegebenen ausländischen Wechsel und Anweisungen.

Zur Versteuerung aller anderen Wechsel und Anweisungen sind vom 1. Januar 1870 ab nicht mehr die Preußischen, sondern die von den Post-Anstalten debitirten Bundes-Stempelmarken und mit dem Bundes-Stempel versehenen Blankets zu verwenden, wegen deren auf die unterm 13. d. M. erlassenen, durch das Bundes-Gesetzbl. Seite 691 und ff. veröffentlichten Bekanntmachungen des Kanzlers des Norddeutschen Bundes verwiesen wird. Der Debit der Preußischen gestempelten Wechselblankets muß deshalb mit Ablauf dieses Monats und Jahres gänzlich eingestellt werden. Etwaige Anträge auf Ersatzleistung für dergleichen noch nicht verwendete und in unverdorbenem Zustande befindlichen Blankets können unter Beifügung derselben bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern angebracht werden, welche ermächtigt sind, die bis zum 1. April 1870 eingehenden desfallsigen Anträge nach vorgängiger Prüfung mittelst Umtausches gegen andere gültige Stempelmaterialien oder mittelst Erstattung des Verkaufspreises zu erledigen.

Um den Uebergang zu der neuen Einrichtung in Betreff des Wechselstempels zu erleichtern und Zuwiderhandlungen, welche auf Unkenntniß oder Mißverständniß des Gesetzes vom 10. Juni d. J. beruhen möchten, vorzubeugen, wird im Anschluß an die gegenwärtige Bekanntmachung die an die Behörden der Verwaltung der indirekten Steuern in Preußen erlassene Anweisung, betreffend das Straf-Verfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung, durch die Amtsblätter veröffentlicht werden.

Berlin, den 19. Dezember 1869.

Der Finanz-Minister.

---

607) Anweisung,

betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung nach dem Bundesgesetz vom 10. Juni 1869.

1. Das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung ist einzuleiten, wenn ein steuerpflichtiger Wechsel oder eine steuerpflichtige Anweisung:

a. überhaupt nicht oder
b. mit einem geringeren als dem gesetzlich erforderlichen Abgabenbetrage, oder
c. nicht rechtzeitig

versteuert ist.

2. Welche Wechsel und Anweisungen steuerfrei sind, ist im §. 1 unter No. 1 und im §. 24 des Gesetzes bestimmt.

Zur Erläuterung wird darauf hingewiesen, daß nach dem Sprachgebrauch des Gesetzes das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, das Inland, und im Gegensatze hierzu die Hohenzollernschen Lande und alle Orte außerhalb des Bundesgebietes als Ausland bezeichnet werden. In Betreff der Gebiete der einzelnen Bundesstaaten findet hiernach bezüglich des Wechselstempels kein Unterschied statt. Es ist also z. B. ein von Leipzig auf Bremen gezogener Wechsel im ganzen Bundesgebiet als ein inländischer zu behandeln und die etwa hinsichtlich desselben entdeckte Wechselstempel-Hinterziehung eintretenden Falles von den dazu berufenen Preußischen Behörden ebenso zu verfolgen, als wenn dieselbe bei einem Wechsel vorgekommen wäre, der von einem Preußischen Orte auf einen Preußischen Ort gezogen worden.

3. Mit der aus Vorstehendem sich ergebenden Maßgabe ist die bisherige Stempelfreiheit der vom Auslande auf das Ausland gezogenen Wechsel (der sogenannte Transito-Wechsel) im §. 1 unter No. 1 beibehalten.

4. Die Stempelfreiheit ist ferner unter gewissen Beschränkungen und Bedingungen auch auf Wechsel, welche vom Inlande auf das Ausland gezogen sind, ausgedehnt. Hinsichtlich derselben ist insbesondere Folgendes zu beachten:

a. die Befreiung bezieht sich überhaupt nur auf Wechsel, die auf Sicht, oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbar sind. Hierdurch

sind alle Wechsel, deren Zahlungszeit auf eine beliebig bestimmte Frist nach Sicht oder sonst auf einen irgend wie bestimmten späteren als den zehnten Tag nach der Ausstellung festgesetzt ist, von der Befreiung ausgeschlossen.

b. Auch jene unter a. bezeichneten Wechsel, auf welche sich die Befreiung bezieht, sind nur unter der Bedingung steuerfrei, daß sie vom Aussteller direct in das Ausland remittirt werden. Jede vorgängige Betheiligung einer anderen inländischen Person oder Firma hebt den Anspruch auf Befreiung von der Steuer auf und stellt den betreffenden Wechsel allen anderen stempelpflichtigen Wechseln gleich.

5. Die bisherige Befreiung der Wechsel und Anweisungen über Beträge von weniger als 50 Thlr. ist aufgehoben.

6. Der gesetzlich erforderliche Betrag der Stempel-Abgabe ist nach den Vorschriften in den §§. 2 und 3 des Gesetzes und den vom Bundesrathe erlassenen Ausführungs-Anordnungen zu berechnen.

Ist von einem Wechsel ein geringerer als der erforderliche Stempelbetrag entrichtet, so ist die Wechselstempel-Hinterziehung nur hinsichtlich des noch fehlenden Betrages zu verfolgen (§. 15 des Gesetzes). Jedem späteren Inhaber eines nicht vollständig versteuerten Wechsels ist gestattet, die von seinen Vordermännern zu wenig entrichtete Steuer durch Kassirung der den fehlenden Betrag darstellenden Bundesstempelmarken nachzuentrichten und dadurch sich und etwaige spätere Hintermänner vor den Folgen der Hinterziehung zu schützen. Auf die von den Vordermännern verwirkte Strafe hat dies jedoch keinen Einfluß. (§. 11 a. E.)

7. Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Versteuerung erfolgen muß, um dem Erforderniß der Rechtzeitigkeit zu genügen (§ 15 zweiter Absatz), ist in den §§. 6 bis 11 des Gesetzes näher bestimmt. Danach müssen:

a. inländische Wechsel von dem Aussteller, ausländische Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber versteuert werden und zwar vor jeder weiteren Aushändigung. Eine Ausnahme hiervon tritt nur rücksichtlich der Versendung zum Accept ein. Will der Aussteller des inländischen oder der erste inländische Inhaber des ausländischen Wechsels sich über dessen Annahme vergewissern, so kann er vor der Versteuerung, aber nur bevor irgend ein inländisches Indossement auf den Wechsel gesetzt wird, die Versendung zum Accept vornehmen (§ 7 erster Absatz). Jede andere und jede den vorstehenden Erfordernissen nicht entsprechende Disposition, bei welcher der unversteuerte Wechsel von dem Aussteller beziehungsweise dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird, zieht die Strafe der Wechselstempel-Hinterziehung nach sich.

b. Der inländische Acceptant eines noch nicht versteuerten Wechsels muß dessen Versteuerung bewirken, ehe er seinerseits denselben zurückgiebt oder anderweit aushändigt.

Der Einwand, daß das mit der Annahme-Erklärung versehene Exemplar nicht zum Umlaufe im Bundesgebiete bestimmt sei, kommt dem Acceptanten nur dann zu Statten, wenn die Rückseite des acceptirten Exemplares vor der Rückgabe dergestalt durchkreuzt wird, daß dadurch die weitere Benutzung desselben zum Indossiren ausgeschlossen ist. (§. 7, Absatz 2). Der bisher nicht selten gemachte Einwand, daß ein Wechsel zur Zeit des Acceptes noch nicht vollständig ausgefüllt gewesen oder noch nicht vom Aussteller vollzogen oder sonst mangelhaft gewesen sei, ist für die Zukunft durch §. 16 des Gesetzes ausgeschlossen.

8. Haben die in erster Linie zur Versteuerung des Wechsels Verpflichteten (vorstehend unter No. 7 a. und b.) dieser Verpflichtung nicht genügt, so geht dieselbe nach § 11 des Gesetzes auf den nächsten und jeden ferneren inländischen Inhaber des Wechsels über, so lange die Versteuerung nicht nachgeholt ist.

Aus der Verbindung der Vorschriften in den §§. 4, 5 und 11 des Gesetzes ergiebt sich, daß auch die späteren Inhaber für die Entrichtung des Wechselstempels ohne Weiteres solidarisch haften, daß mithin der der Bundeskasse entzogene Abgaben-Betrag jederzeit von dem letzten oder einem früheren Inhaber erfordert und derselbe zur Versteuerung des Wechsels angehalten werden kann, so lange diese nicht bewirkt ist.

Die Strafe der Wechselstempel-Hinterziehung trifft aber den späteren Inhaber nicht, wenn er die Versteuerung bewirkt, ehe er eine der im §. 11 bezeichneten Handlungen mit demselben vornimmt (Unterzeichnung, Indossirung, Veräußerung, Verpfändung, Aushändigung u. s. w.)

Wegen der näheren Bestimmung des Ausdruckes „Inhaber des Wechsels" wird auf den §. 5 des Gesetzes verwiesen. Einerseits ist über den Kreis der aus dem Wechsel selbst ersichtlichen Theilnehmer am Umlaufe hinausgegriffen, indem die Verantwortlichkeit für den Stempel und die eventuelle Strafbarkeit auf diejenigen ausgedehnt worden, welche den Wechsel erwerben, veräußern, verpfänden, als Sicherheit annehmen u. s. w., ohne daß ihr Name oder ihre Firma auf den Wechsel gesetzt wird (z. B. im Falle eines Blanko-Indossementes); andrerseits macht fortan die Präsentation zur Annahme allein, wenn der Präsentant nicht in andrer Weise oder in andrer Eigenschaft noch betheiligt ist, denselben nicht für den Stempel verantwortlich.

Wer dagegen das acceptirte Exemplar in Verwahrung genommen hat (zur Disposition des Umlaufs-Exemplars oder der umlaufenden Kopie) unterliegt der Verantwortlichkeit für die Versteuerung des Wechsels nach dem §. 12 des Gesetzes.

9. Nach den Vorschriften in den §§. 8 bis 10 des Gesetzes bewendet es bei der Regel, daß die Stempelabgabe von den in mehreren Exemplaren ausgefertigten Wechseln nur einmal, und zwar von demjenigen Exemplar zu entrichten ist, welches zum Umlaufe bestimmt ist. Die Steuerfreiheit der Duplikate und der Wechselkopien ist jedoch ausgeschlossen:

a) wenn sich auf denselben eine Wechselerklärung — mit Ausnahme des Acceptes und der Nothadressen —

Digitized by Google

befindet, die nicht auch auf ein nach Vorschrift des Gesetzes versteuertes Exemplar gesetzt ist. Unter dem der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung geläufigen Ausdrucke „Wechselerklärung" ist jede Erklärung zu verstehen, welche wechselmäßig verpflichtet, z. B. Indossement, Bürgschaft (vergl. Art. 85, 94 u. f.); die Annahme-Erklärung ist hievon ausgenommen, weil hinsichtlich derselben im §. 7 (zweiter Absatz) die erforderliche besondere Bestimmung enthalten ist. Zugleich sind auch Nothadressen als Ausnahme genannt, um jeden Zweifel hierüber auszuschließen, obwohl diese streng genommen überhaupt nicht als Wechselerklärungen zu bezeichnen sind.

Hiernach ist z. B, wenn der Originalwechsel zum Accept versandt und eine Kopie desselben zum Indossiren benutzt wird, die letztere zu versteuern, auch wenn von dem Original-Wechsel die Steuer bereits entrichtet war; desgleichen ist, falls mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt werden sollten (Art. 67 No. 1 der Wechselordnung), jedes dieser Exemplare steuerpflichtig. Ferner muß ein nicht zum Umlauf bestimmtes Exemplar, wenn auf demselben eine nicht auf das Umlaufs-Exemplar gesetzte Bürgschaftserklärung abgegeben werden sollte, versteuert werden und dasselbe gilt, falls ein Duplikat des Wechsels, nachdem das ursprünglich zum Umlauf bestimmte Exemplar verloren oder in unrechte Hände gekommen sein sollte, zur weiteren Uebertragung benutzt wird u. s. w. Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Versteuerung in Fällen der vorerwähnten Art bewirkt werden muß, um dem Erforderniß der Rechtzeitigkeit zu genügen, ist im §. 9 im ersten Absatz bestimmt.

b) Die Steuerpflichtigkeit eines Duplikates tritt außerdem dann ein, wenn dasselbe ohne Auslieferung eines versteuerten Exemplares — letzteres mag verloren oder in unrechte Hände gegangen sein u. s. w. — bezahlt oder Mangels Zahlung protestirt wird (§. 9, 2. Absatz).

10. In Betreff des Strafverfahrens und in allen übrigen Beziehungen wird auf die Bestimmungen des Gesetzes selbst verwiesen. Die festzusetzenden Geldbußen sind bis auf Weiteres ebenso zu verrechnen, wie die auf Grund der bisherigen Stempelgesetze eingezogenen Wechselstempel-Strafgelder.

Berlin, den 19. Dezember 1869.

Der Finanz-Minister.

---

608) Bekanntmachung
wegen Einlösung der am 8. Januar 1870 fälligen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. Seite 157) ausgegebenen, am 8. Januar 1870 fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 8. April d. J. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen eingelöst.

Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse vom 6. Januar k. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 8. Januar 1870 ab.

Da die Bundes-Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vor derselben von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst verificirt, und deshalb zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Postkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor dem 8. Januar k. J. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundes-Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundes-Schatzanweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben in 2 Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und vom Inhaber unter Angabe seines Wohnorts unterschrieben sein muß.

Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Die für die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst bestimmten Einsendungen von Schatzanweisungen geschehen direkt an diese Kasse, nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Berlin, den 23. Dezember 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

609) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in unserem Verwaltungsbezirk belegenen königlichen Magazin-Verwaltungen in Danzig, Marienburg, Elbing und Pr. Stargardt den Fourage-Bedarf für durchmarschirende Truppen im Jahre 1870 in dem Falle liefern, wenn dieser von den bequartirten Kommunen nicht aus eigenen Vorräthen hergegeben werden kann, und daß die Kommune den Bedarf aus den königlichen Magazinen abholen.

Die Ortsvorstände werden aufgefordert, von dieser Maaßregel zur Vorbeugung etwaigen Futtermangels Kenntniß zu nehmen und genau darauf zu achten, aus welchen Magazinen sie die Fourage für durchmarschirende Truppen abzuholen haben, insofern die Naturalien von den Einsassen selbst nicht sollten hergegeben werden können.

Danzig, den 17. Dezember 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

610) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat durch Erlaß vom 27. November c. genehmigt, daß das durch Tausch in den Besitz des Königlichen Forstfiscus übergegangene Grundstück Gloddau (Borowazorra) No. 16 von 61 Morgen 161 Q.-Ruthen Größe aus dem Kommunal-Verbande von Gloddau und dem Polizei-Bezirke des Königlichen Domainen-Rent-Amts Zoppot ausscheide und mit dem Gus- und Polizei-Bezirke des Königl. Forst-Reviers Oliva vereinigt werde.

Danzig, den 17. Dezember 1869.

Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

611) Höherer Anordnung gemäß bringen wir den Medizinal-Beamten unseres Verwaltungsbezirks die genaue Beachtung der unterm 9. Februar 1853 mitgetheilten Circular-Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. Januar 1853 in Betreff der bei Ausstellung ärztlicher Atteste zu befolgenden Vorschriften hiermit wiederholt in Erinnerung.

Danzig, den 18. Dezember 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

612) Der §. 2 der Geschäfts-Anweisung für die Schulvorstände im Regierungs-Bezirke Danzig vom 1. Mai 1858 (Extrabeilage zu No. 24 des Amtsblatts pro 1858), welcher lautet:

„Bei Schulen Königlichen Patronats hat der Lokal-Schul-Inspector, bei Schulen Privat-Patronats der dirigirende Patron oder dessen Stellvertreter die Mitglieder des Schulvorstandes vierteljährlich zu den regelmäßigen Berathungen zusammen zu berufen.

In Kirchspielen, die mehr als acht Schulverbände umfassen, erfolgt diese Zusammenberufung nur alle vier Monate. Ob außer diesen regelmäßigen Versammlungen noch außerordentliche zu halten sind, hängt von der Dringlichkeit der Umstände ab, deren Beurtheilung dem Vorsitzenden zusteht.

Die Versammlungen des Schulvorstandes sind in der Regel am Schulorte zu halten. Das Protokoll über die Berathungen hat der Lokal-Schulinspector zu führen, oder für die angemessene Führung desselben Sorge zu tragen. Sämmtliche Mitglieder haben dasselbe durch Unterschrift zu vollziehen. Der Schul-Inspector hat diese Protokolle, wie alle anderen auf die einzelnen Schulen des Kirchspiels bezüglichen Schriftstücke, in der Schulregistratur aufzubewahren.

Den regelmäßig wiederkehrenden Berathungen des Schulvorstandes geht eine Revision der Schule, mindestens eine Prüfung der Schüler durch den Schul-Inspector voran. Es ist wünschenswerth, daß dieser Revision sämmtliche Mitglieder des Schulvorstandes beiwohnen."

wird hierdurch zur pünktlichen Beachtung in Erinnerung gebracht.

Danzig, den 18. Dezember 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

613) Das mit dem 1. Januar 1870 in Kraft tretende Gesetz vom 5. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. pro 1869 Seite 141) hebt, mit nur wenigen Ausnahmen, die bisher bestandenen Porto-Freiheiten auf. Die Behörden, Körperschaften und Personen, die dabei ein Interesse haben, machen wir auf die Bestimmungen des bezeichneten Gesetzes, und die Vorsteher der milden Stiftungen ꝛc. wegen der etwa zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche auf die §§. 6 seq. besonders aufmerksam.

Danzig, den 29. Dezember 1869.

Königl. Regierung.

614) Das mit der Umschrift „K. Pr. Steuer-Controle No. 140" versehene Dienstsiegel ist verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Danzig, den 22. Dezember 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

615) Mit dem 3. Januar k. J. wird ein neuer Fahrplan auf der Königl. Ostbahn eingeführt. In Folge dessen treten in der Abgangszeit nachstehender Posten Veränderungen ein:

1. der Altfelde-Christburger Personenpost:
   aus Altfelde 6 Uhr früh, statt bisher 5 U. 30 M. früh,
   aus Christburg 3 Uhr früh, statt bisher 2 U. 30 M. früh;
2. der Altfelde-Rosenberger Personenpost:
   aus Altfelde 3 U. 30 M. Nachm., statt 3 U. Nachm.,
   aus Rosenberg 7 U. 15 M. Mrgs., statt 7 U. 20 M. Mrgs.;
3. der 2. Altfelde-Rosenberger Personenpost:
   aus Altfelde 10 U. 15 M. Nachts, bisher 11 U. Nachts,
   aus Rosenberg 4 U. Nachm., statt 4 U. 20 M. Nachm.;
4. der 3. Carthaus-Danziger Personenpost:
   aus Carthaus 9 Uhr Abends, statt 8 Uhr Abends;
5. der Dirschau-Schöneck'er Personenpost:
   aus Dirschau 9 U. 15 M. Abds., statt 9 U. 30 M. Abds.,
   aus Schöneck 5 Uhr früh, statt 5 Uhr 30 M. früh;
6. der 1. Dirschau-Pr. Stargardter Personenpost:
   aus Dirschau 7 U. Morgens, statt 6 U. 15 M. früh,
   aus Pr. Stargardt 5 U. 30 M. früh, statt 5 U. 45 M. früh;
7. der 2. Dirschau-Pr. Stargardter Personenpost:
   aus Dirschau 9 U. Abends, statt 8 U. 35 M. Abends;
8. der Konitz-Pelpliner Personenpost:
   aus Pelplin 8 U. 30 M. Vorm., statt 9 U. Vorm.,
   aus Konitz 4 Uhr 45 Min. früh, statt 5 Uhr früh;
9. der 1. Marienburg-Marienwerder Personenpost:
   aus Marienburg Bahnhof 6 Uhr 30 Min. früh, statt 6 Uhr früh,
   aus Marienwerder 8 U. 15 Min. Vorm., statt 8 U. 30 M. Vorm.;
10. der 2. Marienburg-Marienwerder Personenpost:
    aus Marienburg Bahnhof 8 Uhr 30 Min. Abends, statt 8 Uhr Abends,
    aus Marienwerder 4 Uhr 15 Min. Nachmittags, statt 4 Uhr 45 Min. Nachmittags;
11. der Marienburg-Rosenberger Personenpost:
    aus Marienburg Stadt 9 Uhr Vormittags,
    desgl. Bahnhof 9 Uhr 15 Min. Vorm., statt bisher 9 Uhr 45 Min. Vormittags,
    aus Rosenberg 1 U. Nachm., statt 12 U. 35 M. Mittags;
12. der Marienburg-Stuhmer Personenpost:
    aus Marienburg Bahnhof 9 Uhr 30 Min. Vorm., statt 10 Uhr Vormittags,

Digitized by Google

aus Stuhm 5 Uhr 45 Min. Nachm., statt 5 Uhr 15 Min. Nachmittags;

13. der 1. Mewe-Pelpliner Personenpost:
aus Mewe 5 Uhr 30 Min. früh, statt 6 Uhr früh,
aus Pelplin 8 Uhr 15 Min. Vorm., statt 8 Uhr 45 Min. Vormittags;

14. der 2. Pelplin-Mewer Personenpost:
aus Pelplin 9 Uhr 30 M. Abds., statt 9 Uhr Abds.;

15. der 1. Pelplin-Pr. Stargardter Personenpost:
aus Pelplin 1 U. 30 M. Nachm., statt 1 U. Nachm.
aus Pr. Stargardt 5 Uhr früh, statt 4 Uhr 45 M. früh

16. der 2. Pelplin-Pr. Stargardter Personenpost:
aus Pelplin 9 Uhr 30 M. Abds., statt 9 Uhr Abds.;

17. der Pr. Stargardt-Skurczer Personenpost:
aus Pr. Stargardt 3 Uhr 15 Min. Nachmittags, statt 2 Uhr 45 Min. Nachmittags;

18. der Frauenburg-Tolkemiter Cariolpost:
aus Frauenburg 5 Uhr 50 Min. früh, statt 4 Uhr 50 Min. früh,
aus Tolkemit 6 Uhr 45 Min. Abds., statt 7 Uhr 29 Min. Abends.;

19. der Botenpost zwischen Altfelde und Gr. Mausdorf:
aus Altfelde 6 Uhr früh, statt 5 Uhr 30 Min. früh,
aus Gr. Mausdorf im Winter 3 Uhr, im Sommer 4 Uhr Nachmittags;

20. der Marienburg-Alt-Münsterberger Botenpost:
aus Marienburg Bahnhof 6 Uhr 20 Min. früh, statt 6 Uhr 15 Min. früh;

21. der Botenpost zwischen Dirschau und Subkau:
aus Subkau 5 Uhr 45 Min. früh, statt 6 Uhr früh,
aus Dirschau 9 Uhr Vorm., statt 9 Uhr 15 Min. Vorm.;

22. der Elbing-Trunzer Botenpost:
aus Elbing 6 U. 15 M. früh, statt 5 U 30 M. früh;

23. der Botenpost zwischen Pieckel und Stuhm:
aus Stuhm 8 Uhr 35 Min. Vorm., statt 8 Uhr 5 Min. Vormittags,
aus Pieckel im Winter 2 Uhr 15 Min. Nachm., im Sommer 3 Uhr 30 Min. Nachmittags;

24. der Botenpost zwischen Praust und Gr. Trampken:
aus Praust 9 Uhr 30 Min. Vorm., statt 10 Uhr Vorm.,
aus Gr. Trampken 2 Uhr 30 Min. Nachm, statt 2 Uhr Nachmittags;

25. der Gr. Zünder-Prauster Botenpost:
aus Gr. Zünder 11 Uhr 40 Min. Vormittags, statt 11 Uhr 45 Min. Vormittags.

Danzig, den 20. Dezember 1869.
Der Ober-Post-Director.

616) In Ausführung des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechsel-Stempel-Steuer im Norddeutschen Bunde, werden vom 30. Dezember c. ab:

a. Wechsel-Stempelmarken zum Werthbetrage von 1, 1½ und 3 Groschen,
b. gestempelte Wechsel blankets zum Werthbetrage von 1, 1½, 3, 4½, 6 und 7½ Groschen,

bei sämmtlichen Post-Anstalten des hiesigen Bezirks; außerdem:

a. Wechsel-Stempelmarken zum Werthbetrage von 4½, 6, 7½, 9, 12 und 15 Groschen,
b. gestempelte Wechselblankets zum Werthbetrage von 9 und 12 Sgr.,

bei den Post-Anstalten in Altfelde, Berent, Carthaus, Danzig, Dirschau, Elbing, Marienburg, Neufahrwasser, Neustadt, Pelplin, Pr. Stargardt und Tiegenhof; ferner die höheren Werthsorten:

a. der Stempelmarken à 30, 45, 60, 90, 150 und 300 Groschen

bei den Post-Aemtern in Danzig und Elbing;

b. der gestempelten Wechselblankets à 15 und 30 Groschen

bei den Post-Aemtern in Danzig, Dirschau, Elbing, Marienburg und Pr. Stargardt zum Verkauf gestellt werden.

Danzig, den 26. Dezember 1869.
Der Ober-Post-Direktor.

617) Die erste Personenpost von Carthaus nach Danzig wird von jetzt ab aus Carthaus, anstatt wie bisher um 5½ Uhr früh, erst um 5 Uhr 40 Minuten früh abgefertigt werden.

Danzig, den 10. Dezember 1869.
Der Ober-Post-Direction.

618) Vom 17. d. M. ab erhält die Botenpost zwischen Altfelde und Gr. Mausdorf den nachstehenden Gang:

im Winter:
aus Altfelde um 6 Uhr früh,
aus Gr. Mausdorf um 3 Uhr Nachmittags;

im Sommer:
aus Altfelde um 6 Uhr früh,
aus Gr. Mausdorf um 4 Uhr Nachmittags.

Danzig, den 11. Dezember 1869.
Der Ober-Post-Director.

619) Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licent. conc. im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei dem unterzeichneten Dekan spätestens bis zum 31. Januar 1870 unter Einsendung: 1) des Abgangszeugnisses vom Gymnasium; 2) des Abgangszeugnisses von der Universität, resp. den Universitäten, worauf der Examinandus studirt hat; 3) des Signum facultatis; 4) des Abendmahlszeugnisses; 5) des lateinisch abgefaßten curriculum vitae, schriftlich zu melden. Am 2. Februar, 10 Uhr Morgens sind bei demselben Dekan die Themata zu den schriftlichen Arbeiten entgegenzunehmen. Der späteste Einsendungstermin der Arbeiten ist der 24. März.

Die persönliche Meldung beim Dekan Behufs der Clausurarbeiten und der mündlichen Prüfung findet statt am 31. März, 10 Uhr Morgens.

Königsberg, den 22. Dezember 1869.
Die theologische Fakultät der Königl. Albertus-Universität.

Digitized by Google

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

620) Das unterm 21. Dezember 1869 ausgegebene 40. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 396 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember 1869, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 5,500,000 Thalern; unter

No. 397 die Bekanntmachung, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit. Vom 6. Dezember 1869; unter

No. 398 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Otto Burchardt in Liverpool zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 399 die Ernennung des Kaufmanns Heinrich Winter zu Bordeaux zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; und unter

No. 400 die Ertheilung des Exequatur als spanischer Vize-Konsul für Hamburg und Altona, mit dem Wohnsitz in Hamburg, Namens des Norddeutschen Bundes an den Don Damoso Ruiz de Luzuriaga.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

621) Das unterm 24. Dezember 1869 ausgegebene 69. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7548 das Gesetz über das Alter der Großjährigkeit. Vom 9. Dezember 1869; unter

No. 7549 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1869, betreffend die Organisation der Bauverwaltung in der Provinz Hannover; unter

No. 7550 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. November 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ober-Schwedeldorf nach Möhlten im Kreise Glatz, Regierungsbezirks Breslau; unter

No. 7551 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Angerburger Kreises im Betrage von 20,000 Thalern, zweite Emission. Vom 13. November 1869; unter

No. 7552 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Dezember 1869, betreffend den Erwerb bepfandbriefter, zur Subhastation gestellter Güter durch die landschaftlichen Kredit-Institute in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie; unter

No. 7553 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Niederschlesische Zweigbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Sagan nach Sora und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut. Vom 6. Dezember 1869; unter

No. 7554 das Privilegium wegen Ausgabe von 950,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft. Vom 6. Dezember 1869; und unter

No. 7555 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Alstaden, Aktiengesellschaft für Bergbau" mit dem Sitze zu Düsseldorf errichteten Aktiengesellschaft. Vom 11. Dezember 1869.

622) Das unterm 27. Dezember 1869 ausgegebene 70. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7556 das Gesetz, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen. Vom 19. Dezember 1869; unter

No. 7557 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der in der Stadt Frankfurt a. M. bestehenden Feuerversicherungs-Anstalt. Vom 22. Dezember 1869; unter

No. 7558 das Gesetz, betreffend die Auflösung der Wittwen- und Waisenkasse der Polizeimannschaft der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. Vom 23. Dezember 1869 und unter

No. 7559 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Expropriation und zur vorübergehenden oder nach Art von Grundservituten dauernden Benutzung fremder Grundstücke Behufs Anlegung einer Wasserleitung von dem Quellengebiet der Güter Drewshof, Groß-Bieland, Stolzenhof und Rohland, Kreises Elbing, nach der Stadt Elbing.

Patent-Verleihungen.

623) Dem Ingenieur Rudolf Alfred Wens in Berlin ist unter dem 16. Dezember 1869 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Kippen von Erdtransportwagen, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

624) Dem Friseur G. Lieberknecht zu Wismar ist unter dem 17. Dezember 1869 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Ordnen von Haaren

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

625) Dem Eduard Zachariae zu Bockenheim bei Frankfurt am Main ist unter dem 22. Dezember 1869 ein Patent

auf ein in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkanntes Pedal für Klavierinstrumente, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

626) Das dem Ingenieur Ernst Müller zu Keula bei Muskau unter dem 7. Dezember 1868 ertheilte Patent auf eine Sicherheitsvorrichtung an Sielebenen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, wird hierdurch aufgehoben.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google